This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

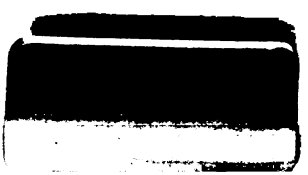

Die

Athenäische

Gerichtsverfassung.

Ein Beytrag zur Geschichte des Rechts,

insbesondere

zur Entwickelung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit.

Von

August Wilhelm Heffter,

Königl. Preussischem Appellazionsgerichts-Assessor zu Cöln.

Cöln,

bei Johann Peter Bachem.

1822.

JC 75
J8 H4

Sather

Eine Frucht des Studiums der Attischen Redner während der geringen Mufse neben Berufsarbeiten, geweckt durch frühzeitige Bekanntschaft mit der alten klassischen Literatur — tritt dieser Erstling meiner schriftstellerischen Erzeugnisse in's Leben.

Manches könnte ich sagen, um die Nachsicht der Beurtheilenden für mich zu gewinnen, über die schwierige Behandlung des Gegenstandes; über die Hindernisse, die ich in meinen Verhältnissen zu überwinden hatte; doch ich hasse solche Strategeme und fordre nur — gerechtes Urtheil. Irrthümer waren hier weniger als anderswo zu vermeiden; ob ich die Hauptsache getroffen, ob ich die bessern Quellen benutzt habe, was ich endlich *Mein* nennen dürfe? darüber möge das Werk selbs sprechen.

Unfruchtbar ist im Ganzen das Feld, das ich bearbeitet habe; doch das Geschichtliche

377625

Seite

Erstes Kapitel. Persönliche Fähigkeit vor Gericht aufzutreten.

§. 1. Bürger 71

§. 2. Fremde, oder dem Athenäischen Gerichtszwange unmittelbar unterworfene Nichtbürger 83

§. 3. Nicht- unterwürfige Ausländer 89

§. 4. Sklaven oder Unfreye 94

§. 5. Vertretung moralischer Personen 96

Zweytes Kapitel. Gerichtsstand . . . 97

Drittes Kapitel. Anwälte 103

Anhang. Von den Exegeten 109

Zweytes Buch. Objekte der richterlichen Kognizion *).

Vorwort. Die Eintheilungen enthaltend **) 111

Erster Hauptabschnitt. Oeffentliche Procedurarten.

Erstes Kapitel. Eintheilungen und allgemeine Grundsätze 127

Zweytes Kapitel. Uebersicht der Schriftklagen.

Erster Titel. Schriftklagen bey Verbrechen gegen die Religion.

§. 1. Tödtung eines Menschen . . 133

§. 2. Irreligiosität 147

*) Ich hätte auch sagen können oder vielleicht sagen sollen: *Akzionen-Recht.* Die obige Rubrik schien jedoch besser in das System zu passen.

**) Nämlich in *öffentliche* und *Privatsachen*; in *schätzbare* und *unschätzbare Prozesse.*

Seite

Zweyter Titel. Schriftklagen wegen Verbrechen gegen den Staat.
§. 1. Vaterlandsverrath 150
§. 2. Diebstahl an heiligen oder öffentlichen Schätzen 152
§. 3. Pflichtwidrigkeiten der Gesandten des Volks 153
§. 4. Bestechung 154
§. 5. Vergehungen wider die Kriegsgesetze 156
Dritter Titel. Schriftklagen zur Aufrechthaltung der konstituzionellen Einrichtungen *).
§. 1. Kassazionsmittel wider neue Gesetze oder Psephismen 157
§. 2. Klagen wegen Anmassung bürgerlicher Rechte 163
Vierter Titel. Klagen im Interesse des öffentlichen Schatzes 168
Fünfter Titel. Schriftklagen aus allgemeinen, sittlichen Rücksichten . . 170
Sechster Titel. Schriftklagen wegen Vergehungen an Privatpersonen . . .
§. 1. Vorsätzliche Verwundung . . 173
§. 2. Thätliche Ehrenkränkung . . 174
§. 3. Ehebruch 178
§. 4. Brandstiftung 180

*) Hieher würde eigentlich noch die *Schriftklage wegen unterlassener Rechnungslegung* gehört haben. Sie ist inzwischen auf S. 377. hinverwiesen worden.

Seite

§. 5. Diebstahl 180
§. 6. Falsche Ladung 184
§. 7. Sykophantie 185
Drittes Kapitel. Oeffentliche generische Klageformen.
§. 1. Phasis 187
§. 2. Eisangelie zum Vortheil privilegirter Personen 192
§. 3. Endeixis 195
§. 4. Apagoge *) 205
Viertes Kapitel. Ausserordentliche, öffentliche Prozedurarten.
§. 1. Eisangelie 213
§. 2. Probole 229
§. 3. Einfaches Denunziazions- und Inquisizions-Verfahren 234
Zweyter Hauptabschnitt. Privatakzionen.
Erstes Kapitel. Eigentliche Privatklagen.
Erster Titel. Allgemeine Grundsätze . 238
Zweyter Titel. Uebersicht der Privatklagen.
§. 1. Klagen wegen Privatvergehen . . . 244
§. 2. Klagen in Beziehung auf das Personenrecht 250
§. 3. Klagen in Beziehung auf eine bestimmte Sache 263
§. 4. Klagen in Beziehung auf Quantitäten und juristische Gattungen . . 269

*) Mit Einschluss der *Ephegesis*.

Seite

Zweytes Kapitel. Diadikasien 272

Drittes Buch. Gerichtliches Verfahren.

Erster Hauptabschnitt. Ordentliches Prozefsverfahren.

Erstes Kapitel. Von der Konkurrenz der Diäteten 277

Zweytes Kapitel. Anbringung der Sache bey den kompetenten Hegemonen . 280

Drittes Kapitel. Präparatorische Instruktion der Sache 285

Viertes Kapitel. Feststellung der Streitpunkte 289

Fünftes Kapitel. Eide für Gefährde . . 299

Sechstes Kapitel. Aufnahme der Beweise

§. 1. Geständnifs 301

§. 2. Urkunden 302

§. 3. Zeugen 304

§. 4. Folterung der Unfreyen in öffentlichen und Privatsachen . . . 310

§. 5. Eid 314

§. 6. Gesetzlicher Weg, die Beweismittel geltend zu machen 316

Siebentes Kapitel. Einführung der spruchreifen Sache und Verhandlungen vor den Richtern 320

Achtes Kapitel. Abstimmung der Richter 326

Neuntes Kapitel. Redakzion der Erkenntnifse 338

Zehntes Kapitel. Berufung auf einen andern, höhern Richter 339

Seite

Eilftes Kapitel. Revisions- und Restitutionsklagen 341
Zwölftes Kapitel. Von den Diamartyrien 348
Dreyzehntes Kapitel. Kontumazialverfahren 356
Vierzehntes Kapitel. Rechtsmittel gegen Kontumazialurtheile 358
Zweyter Hauptabschnitt. Verfahren in besondern Fällen.
Erstes Kapitel. Verfahren bey den Gerichten über das Verbrechen der Tödtung und vorsätzlichen Verwundung 361
Zweytes Kapitel. Verfahren bey der Dokimasie und Rechnungslegung der Staats- und Kommunalbeamten . . 366
Drittes Kapitel. Verfahren bey den Provokazionen auf Vermögenstausch . . 378
Viertes Kapitel. Zinnsbare Unterbringung des Pupillen-Vermögens . . . 383
Fünftes Kapitel. Epidikasien der Erbtöchter und erledigter Erbschaften . 384
Sechstes Kapitel. Verfahren bey Schwachsinnigkeitserklärungen 386
Siebentes Kapitel. Verfahren bey Verstossung der Kinder 387
Achtes Kapitel. Verfahren bey Vermögenskonfiskazionen 387
Viertes Buch. Von den besondern Gerichtsständen.
Erster Titel. Von den Spezial-Gerichtshöfen.
§. 1. Verfahren bey den Nomotheten . 393
§. 2. Militärgerichte 397

Seite

§. 3. Gerichte der Eingeweihten . . . 398
§. 4. Spezialhöfe mit Einmonatlichem Prozefs 399
§. 5. Geistliche Gerichte 405
§. 6. Kampf- und Zensurgerichte über Geistesprodukte. 408
Zweyter Titel. Von der Jurisdikzion des Staatsraths und der Volksversammlung 411
Dritter Titel. Von der Jurisdikzion gewisser Staatsbeamten 413
Vierter Titel. Von den Richtern in geringfügigen Rechtshändeln 420
Fünftes Buch. Von den Nebenpunkten und der Vollstreckung der Judikate.
Erster Hauptabschnitt. Von den Nebenpunkten.
Erster Titel. Von der provisorischen Verhaftung der Angeklagten in öffentlichen Sachen 424
Zweyter Titel. Von dem Androlepsion und von den Haussuchungen 427
Dritter Titel. Von den Wiederklagen . 430
Vierter Titel. Von Beyladungen und von passiver Uebertragung des Prozesses auf einen Andern 436
Fünfter Titel. Von Arrestschlägen und Deposizionen 441
Sechster Titel. Von Vergleichen und Verzichtleistungen 442
Siebenter Titel. Von der Wiederaufnahme eines Prozesses 450

Seite

Zweyter Hauptabschnitt. Von Vollstrekung der Urtheile.

Erster Titel. Von der Vollziehung der Leibes- und symbolischen Strafen . 453

Zweyter Titel. Von der Exekuzion in Zivilsachen.

§. 1. Auspfändung 454

§. 2. Exekuzionsklage 456

§. 3. Von dem Konkurs mehrerer Gläubiger und von der Cessio bonorum 466

Erster Anhang. Beylagen Attischer Prozefsschriften 469

Zweyter Anhang. Rückblick und Schlufswort 478

Zusätze und Verbesserungen 493

Anmerkung über die Citate. (*Demosthenes*, *Lysias*, *Isäos* und *Plutarchus* sind nach den Tauchnitzischen Ausgaben allegirt, da sich diese in den Händen der Meisten befinden; *Isokrates* nach der Langeschen Ausgabe, die übrigen Redner nach der Ausgabe von Heinr. Stephanus 1575. Ich versichere indessen: dafs ich überall die Reiskesche Ausgabe der Attischen Redner verglichen habe; nur hielt ich es nicht der Mühe werth, meine ursprünglich gesammelten Citate darnach umzuändern. Deshalb werden mir die gelehrten Philologen die hierauf halten, gar sehr zürnen. Ich kann mich aber freylich nicht zu ihnen rechnen und bin auch anderer Meinung. Ehemahls als man die alten Schriften selbst noch mehr las und man noch weniger Noten zu lesen hatte, citirte man fast gar nicht nach Seiten, Zeilen u. s. w. Ich wollte übrigens nicht blos für diejenigen schreiben, welche die Reiskesche Ausgabe der Redner besitzen, sondern ich wünsche auch von solchen gelesen zu werden, die die Klassiker in Handausgaben zu lesen sich nicht scheuen, überhaupt von solchen denen es weniger um Citate als um die Sache zu thun ist. Wer mir Punkt auf Punkt in den Quellen folgen *will*, kann auch bey der von mir beobachteten Manier dieſs ausführen.

Die

Athenäische Gerichtsverfassung.

Einleitung.

§. I.

Geschichtlicher Standpunkt.

Langsam hinsterbend verschwand aus den Staaten der Vorzeit der *Athenäische*. Fast unbemerkbar verliert sich seine Spur in der Geschichte. Aber es sind Bruchstücke aus seiner Blüthenzeit geblieben, welche schon längst die Aufmerksamkeit der Nachwelt auf sich zogen, da sie das Daseyn eines Völkerstammes beurkunden, der zum Jünglingsalter herangereift war, wo sich das Kindliche mit dem Gefühl der Thatkraft paart, wo die Phantasie die Herrschaft ergreift und die Kunst in das Leben tritt. Zum gesetztern Männer-Alter gelangte Er nie; Er gieng unter, weil der stete Kampf der Leidenschaften sein Inneres verzehrte, und ihm keine feste Stellung nach Aufsen hin gestattete.

Wir wollen im Abrifs seiner Regierungsgeschichte nicht länger seyn als *Polybios*. Zuerst bestand ein Königthum, oder eine, diesem nahe kommende Geschlechter-Herrschaft; ihr folgte eine auf timo-

kratischen Prinzipien gebaute Volksregierung, die aber bald durch häufige Erschütterungen in zügellose Demokratie ausartete, bis endlich die mächtige Roma den früher schon unter makedonische Oberherrschaft gefallenen Staat, Anfangs unter dem Namen eines Verbündeten und dann als Provinz in ihren Eroberungen verschlang.

So oft wechselten also im Wesentlichen die Regierungsformen, wenn man von den transitorischen Umwälzungen absieht; und fast eben so viele Hauptveränderungen weist die Geschichte in Ansehung der Rechtsverfassung nach.

Das Recht bedarf, so lange noch das Gefühl allein die Handlungen der Menschen bestimmt, keiner geschriebenen Gesetze, keiner Handhabung auf gewissen, vorgezeichneten Wegen; es lebt in den Gemüthern fest und übereinstimmend. Erst wenn das Vertrauen auf die Untrüglichkeit des sittlichen Gefühls durch häufige Verletzungen wankend gemacht wird, entsteht das Bedürfniſs von äuſsern Zwangsmitteln, und man glaubt sie in dem Buchstaben der Gesetze und in der Hand ihrer Wächter zu finden.

Darum wird bey allen Völkern, so lange sie in ihrer Kindheit sind, das Recht auf die einfachste und beynahe auf ein und dieselbe Weise gehandhabt; es hat wenig Einfluſs darauf, in welchen Händen die höchste Gewalt vereinigt ist. So mag auch in Athen, während es von Königen oder den edelsten Geschlechtern beherrscht ward, das Bedürfniſs einer bestimmten, geregelten Rechtsverwaltung noch nicht besonders rege geworden seyn. Die Elemente des innern Volkslebens hatten sich in frühern Zeiten unverän-

dert erhalten; auf Religion beruhte die Gemeindeverfassung und der Familienverband; der uralte Glaube, Erdgeborne zu seyn, kettete begeisternd an den vaterländischen Boden. Die Einfalt der Gemüther liefs den stärkern Theil der Gesellschaft das Uebergewicht seiner Kräfte nicht zur Unterdrückung der Schwächern gebrauchen; die Gesetze durften daher noch nicht schirmend für Letztere in die Mitte treten.

Anders hatte sich das Leben zu Solons Zeiten gestaltet. Feindselige Stoffe waren in Gährung gerathen; alter Parteyenhafs entzweyte die Bewohner der Berge, des platten Landes und der Meeresufer, die ärmere Klasse war den Reichen Preis gegeben; ein Theil schmachtete unter der Last unerschwinglicher Zinnsen im Schweifse der Arbeit, die sie als Knechte den Begüterten leisten mufsten; viele waren gezwungen, ihre eignen Kinder zu verkaufen; viele liefen selbst Gefahr, von den Gläubigern verkauft, oder doch in das Gefängnifs geworfen zu werden. Unterdrückung erzeugt das Bewufstseyn der Menschenrechte; man sahe sich daher nach einem Retter um, und wer vor Allen dazu geeignet schien, war *Solon*.

Solon gab seinem Volke eine neue Konstituzion; er gründete sie auf das Rechtsprinzip, da die Elemente, welche früher den Staat zusammengehalten hatten, zu veralten und kraftlos zu werden anfiengen; er liefs sie nur bestehen, ohne dafs sie der neuen Ordnung der Dinge hinderlich seyn konnten.

Wir unterscheiden demnach für unsern Zweck nur drey Perioden in der Athenäischen Rechtsgeschichte:

Die Vor-Solonische Zeit,
Die Herrschaft der Solonischen Gesetze, welche ungefähr mit dem 3ten Jahre der 46sten Olympiade begann;
Die Vernichtungs-Periode derselben.

Die Erstere ist zwar schon durch die Annahme geschriebener Gesetze merkwürdig geworden, deren Urheber *Drakon* im Anfang der 39sten Olympiade war. Sie betrafen indefs, so viel wir davon wissen, hauptsächlich nur Verbrechen und deren Bestrafung; auf andere Theile des öffentlichen Rechts scheinen sie sich eben so wenig erstreckt als in der bisherigen Gerichtsverfassung erhebliche Veränderungen mit sich gebracht zu haben. Daher sagt Aristoteles: Drakon habe Gesetze für den Staat, wie er zu seiner Zeit bestand, geschrieben, nicht aber für einen neu zu organisirenden.

Die schönste Erinnerung, die auf den Ruinen Athens und den Gräbern seiner alten Bewohner schwebt, ist unstreitig *Solons* Gesetzgebung. Auch dauerte sie, so lange noch ein Schatten von Selbstständigkeit dem Volke übrig war.

Was, oder wie viel in sie aus den früher bestehenden Gesetzen übergeflossen ist: — das läfst sich im Mangel an ausreichenden Quellen nicht mit völliger Bestimmtheit darthun. Von Drakon behielt Solon, wenn Hieronymus in seiner Chronik Glauben verdient, nur die das Verbrechen des Todtschlags betreffenden Thesmen bey. Er führte aber übrigens kein ganz neues Gebäude auf; staatsklug baute er nur auf den ältern Instituten fort, sollte er auch blos ihren Namen retten.

Welche wesentliche Modifikazionen ferner die Solonische Gesetzgebung späterhin bey ihren verschiedenen Restaurazionen unter *Kleisthenes*, *Eukleides* und *Demetrios* erlitten hat; welche neue Gesetze in den Zwischenräumen gegeben wurden — Alles dieſs läſst sich nur fragmentarisch und nicht so streng historisch, wie es in der Römischen Rechtsgeschichte gröſstentheils möglich ist, verfolgen.

Unter makedonischer Herrschaft, und so lange Athen noch als Bundesstaat der Römer da stand, behielt es unstreitig seine alte Regierungsverfassung, wenigstens der Form nach, und seine Autonomie. So zu Strabo's Zeiten. Auch der jüngere Plinius 1) spricht noch von einem Schatten der alten Freyheit der Athenäer. *Hadrian* soll nach Eusebius 2) Zeugniſs auf ihr Gesuch eine Kompilazion aus Drakons, Solons und Anderer Gesetzgebungen veranstaltet, *Sever* aber nach Spartian 3) die durch seine Vorgänger ertheilten Privilegien wieder bedeutend eingeschränkt haben. Noch bis unter *Karakalla's* Regierung finden sich Spuren, daſs in Athen ein Archontat bestand, und daſs die Römischen Kaiser, wie z. B. *Domizian*, die Eponymie zuweilen annahmen 4). Erst unter *Konstantin* 5) scheint der letzte Rest der Autonomie verschwunden zu seyn.

Der abgelebte Staat konnte weder in noch ausser sich ein besonderes Interesse erregen; deshalb fehlt

1) Briefe, Buch 8, 24.
2) Chronik. z. J. 2138.
3) Severs Leben. c. 3.
4) *Philostr.* Leben v. Apollon. 8, 16.
5) *Spanhem.* Orb. Rom. Exerc. II. 7, S. 25a.

es uns fast gänzlich an urkundlichen Beweisen über den Zustand der Rechtsverwaltung in der angegebenen letzten Epoche. Das Attische Recht erhielt nie die Ausbildung des Römischen, konnte sie auch, als ganz individuell, nie erlangen; es diente daher auch niemahls zur *unmittelbaren integralen* Grundlage einer fremden Gesetzgebung. Diesem Umstand müfsen wir vorzüglich die Unterlassung mehrseitiger, wissenschaftlicher Behandlung, mindestens auch den Verlust der einst darüber vorhandenen Bücher eines *Demetrios* von Phalerä, eines *Aristoteles*, *Theophrastos*, *Herakleides*, *Telephos* von Pergamos, des Grammatikers *Didymos* und Anderer beymessen.

Nur dem Zufall: dafs aus der glänzendsten Zeit des Athenäischen Freystaats einige litterärische Schätze uns erhalten worden sind, verdanken wir die genauesten, obwohl immer zu fragmentarischen Nachrichten von seiner Gerichtsverfassung. Als Athen unter Eukleides sich noch Einmahl zum selbstständigen Staat konstituirt hatte, da schien auch die Natur mannigfache Geistesgaben verschwenderisch ausgetheilt zu haben; die freye Volksherrschaft liefs dem Aufflug der Geister freyen Spielraum; noch blühte die Kunst; vorzüglich aber pflegte man rednerische Talente, und so gab es denn zu einer und derselben Zeit eine Menge ausgezeichneter Volksredner. Von ihren Vorträgen ist ein Theil auf die Nachwelt gekommen; aus ihnen läfst sich noch allein, in Verbindung mit dem, was hier und da die Geschichtschreiber aufbewahrt haben, und mit dem wenig Brauchbaren, was die spätern Kommentatoren berichten, das System der Athenäischen Rechtsverwaltung erkennen.

Jenen Zeitpunkt wählen wir für unsere Darstellung. Er wird bezeichnet und angefangen durch folgende zwey öffentliche Akte:

1) Durch ein *Psephisma* von *Tisamenos* 6), nach dem Umsturz der Herrschaft der dreifsig Männer sankzionirt, vermöge dessen eine allgemeine Restauration der frühern Gesetze durch eine eigene Kommission veranlafst, unter andern aber auch bestimmt wurde:

„Die Athenäer sollten sich wieder der vaterländischen Gesetze bedienen, namentlich der Solonischen, so wie der von Solon eingeführten Maafse und Gewichte; nicht minder der Drakonischen Thesmen, sofern sie auch früher in Kraft gewesen wären;"

2) Durch ein, bald nachdem die Prüfung der beyzubehaltenden Gesetze im Gefolg des Tisamenischen Volksbeschlusses geschehen war, gegebenes Gesetz 7), wodurch das Eintreten der verbindlichen Kraft aller erneuerten Gesetze auf das Amtsjahr von *Eukleides*, der im 2ten Jahre der 94sten Olympiade erster Archont war 8), fixirt wurde.

§. II.

Grundzüge der Athenäischen Gerichtsverfassung.

Von Solon gieng, wie wir gesehen haben, die erste Konstituzion des Athenäischen Freystaats aus.

6) *Andok.* Myster. S. 11.

7) Ebend. S. 12, 5.

8) *Wesseling.* zu Petit. S. 193.

Zu gleicher Zeit hatte er ein damit innig verbundenes Richterinstitut erschaffen, welches sich auch in der Periode, auf die wir uns beschränken, ohne eigentliche Totalreformen erhielt. Es ist jedenfalls interessant, die, seiner Gesetzgebung zum Grunde liegenden Ideen hier zusammenzustellen, da wir im Stande sind, ihre Spuren in den Quellen zu verfolgen.

Die Aufgabe, welche ihm vorlag, bestand darin, eine Ausgleichung der Mifsverhältnisse zu bewirken, die unter den verschiedenen Klassen seiner Mitbürger obwalteten; es kam darauf an, den durch das Fortschreiten der Zeit in seinen alten Grundpfeilern beynahe zerfallenen Staat wieder aufzurichten und Sicherheit des Rechts herbeyzuführen. Dieser Zweck liefs sich nicht durch eine reine Volksherrschaft erreichen; die Athenäer waren hierzu eben so wenig reif, als es bis jetzt irgend eine Nazion gewesen ist. Deshalb suchte Solon, wie Aristoteles 1) und Plutarch 2) andeuten, das aristokratische Prinzip mit dem demokratischen in der neuen Staatsverfassung zu verschmelzen; dem *Staatsrath* und den *höchsten Regierungsstellen* setzte er die *Volksversammlung* gegenüber, deren Körper zum Theil auch aus aristokratischen Stoffen zusammengesetzt war; den Zutritt zu den höhern öffentlichen Aemtern gestattete er nur den wohlhabenden und am meisten besteuerten Bürgern, den Eintritt in die Volksversammlung *Allen*. Beyden Instituten zur Seite stellte er die *Gerichte*.

1) De Republ. II. c. 12.

2) Im Leben Solons. c. 18.

Diese sollten eine Kontrole der ganzen Staatsverwaltung in sich gewähren; ihre Wirksamkeit sollte in allen, das gemeine Wohl berührenden Angelegenheiten eintreten; die Berufung an sie von jedem Beschluſs der Staatsbeamten und konstituzionellen Versammlungen gestattet seyn. Die Gerichte waren mit einem Worte die letzte und höchste Regierungs-Instanz 3), die Grundpfeiler der Republik; und deshalb erhielt auch die ärmste Klasse der Bürger die Berechtigung zum Richter-Amte.

Um Gleichheit des Rechts zu erhalten, um den Regungen des Gemeinsinnes freyen Spielraum zu geben, und jedem Bürger es möglich zu machen, für das Wohl des Staates mit Erfolg wachsam zu seyn, war es nöthig, die Beschreitung des Rechtswegs zu erleichtern. Solon konnte nicht, wie der Spartaner Lykurgos that, das Privateigenthum aufheben und agrarisch vertheilen. Denn, wollte er nicht zerstörend in die Verhältnisse eingreifen, worin die im Kampf begriffenen Parteyen zu einander standen, so muſste er auch den Besitzstand so viel als möglich aufrecht erhalten. Aber er suchte das Privateigenthum den Forderungen des Gemeinwohls zu unterwerfen 4), und dieſs lieſs sich am Besten durch die

---

3) ἁπάντων κυριώτατον ᾤετο δεῖν εἶναι τὸ δικαστήριον ὁ Σόλων. *Demosth.* wid. Timokrates. T. III. S. 135. und *Plutarch.* a. a. O. τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφορῶν ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς.

4) Einige verwandte Ansichten hierüber wird man bey *Demosth.* Philipp. IV. T. I. S. 153. antreffen.

souveränen Volksgerichte bewirken. Seine Tendenz war ferner, wie Plutarchos bemerkt, die Bürger zu gewöhnen: dafs sie, wie Glieder eines Körpers, Freuden und Leiden mit einander theilten, und wechselseitiges Interesse an sich nähmen. Eben deshalb gestattete er auch dem Einzelnen, selbst im Interesse eines Andern vor Gericht zu handeln. Ihm schien der Staat der Beste zu seyn, wo die Nicht-Beleidigten eben so wohl als die Beeinträchtigten selbst den Urheber der Rechtsverletzung verfolgen und dessen Bestrafung erwirken könnten.

Hieraus erklären sich zugleich die mehrfachen Wege, einen und denselben Gegenstand zur richterlichen Kognizion zu bringen. Niemandem, sagt Demosthenes 5), sollte der Weg, sich Recht zu verschaffen, abgeschnitten werden. Deshalb gab Solon um so viel mehr Verfahrungsarten gegen den Urheber einer widerrechtlichen That, je gröfser und gehässiger diese ist.

Alles zielte darauf hin, der richterlichen Gewalt eine ausserordentlich grofse Ausdehnung zu geben. Nur die Gesetze und gewissenhafte Ueberzeugung sollten den Urtheilsspruch bestimmen; niemand konnte darüber Rechenschaft fordern. Wir stellen hiermit die Angabe von Plutarchos 6) in Verbindung: „dafs Solon die von ihm geforderten Gesetze absichtlich etwas dunkel und einer verschiedenartigen Auslegung fähig abgefafst haben solle, um die Gewalt der Gerichtshöfe zu vermehren. Denn die Schwierigkeit,

5) Wider Androsion. T. II. S. 284.

6) a. a. O. c. 18.

aus den Gesetzen allein die Entscheidung bey vorkommenden Streitigkeiten mit Klarheit zu schöpfen, habe den Zwang mit sich geführt, zu den Richtern seine Zuflucht zu nehmen, die nun gewisser Maafsen die Beherrscher der Gesetze gewesen wären."

Wir können nicht weiter beurtheilen, ob Plutarchs Nachricht, dafs derjedle Gesetzgeber sich eines so indirekten Mittels zur Erreichung seines Zwecks bedient habe, vollkommenen Grund habe, oder nicht. Dafs er von dem Prinzip ausgegangen sey, die Gerichte auf alle Weise zu vergewaltigen, darüber dürfte sich kein Zweifel hegen lassen. Dagegen versichert uns Demosthenes 7), so viel die angeblich zweydeutige Fassung der Gesetze betrifft, dafs nach Solons Absicht über jedes Verhältnifs nur ein Gesetz vorhanden seyn sollte, damit nicht die Mehrzahl von Gesetzen Ungelehrte in Verwirrung bringen könnte, vielmehr Allen das Recht einfach und gleich klar sich darstellte.

Dieſs wäre ungefähr, was sich als die Grundlage der Athenäischen Gerichtsverfassung betrachten läfst. Wir machen am Schlufs nur noch auf folgende zwey hervorstechende Züge aufmerksam.

Die Gesetze sprachen nach Demosthenes Zeugnifs 8) ausdrücklich die Verbindlichkeit für die Richter aus: beyde Theile, Kläger und Beklagte, gleichmäfsig zu hören, mit andern Worten: Niemand sollte ungehört verurtheilt werden. Nicht minder suchten sie die persönliche Freyheit eines Athenäers auf alle Weise zu sichern.

7) Wid. Lept. T. II. S. 297.
8) V. d. Krone. T. II. S. 131, 133.

Die Person eines Sklaven, sagt derselbe Redner 9), ist für alle Rechtsverletzungen absolut verhaftet; die Freyen können ihre Persönlichkeit, selbst wenn sie das gröfste Unrecht gethan haben, wenigstens retten.

Ebendaselbst wird bemerkt: dafs der Freye in seinem Hause unantastbar sey; und an einem andern Orte 10): dafs es nicht im Geiste der Gesetzgebung liege, einen Angeklagten durch Fesseln in seiner Vertheidigung zu beschränken. So pflegte man auch in Verträgen mit auswärtigen Staaten gewöhnlich festzusetzen, dafs es nicht erlaubt seyn sollte, einen Freyen zu binden oder gewaltsam an seiner Freiheit zu kränken, bey Vermeidung grofser Strafen 11).

Modifikazionen dieses Prinzips werden weiter unten vorkommen, sofern sie in die gegenwärtige Abhandlung gehören.

Solons Institute bestanden zwar nicht lange Zeit in ihrer ursprünglichen Reinheit; doch die Gerichtsverfassung erhielt sich in ihrer Eigenthümlichkeit, wie wir schon bemerkt haben, fest und in der Hauptsache unverändert. Die Ursache davon leuchtet ein. Sie war das Palladion der Republik; mit dem Richterinstitut war dem Volke der gröfste Theil der Regierungsgewalt in die Hände gegeben, und deren ausschliefslicher Besitz war es allein, worauf der Pöbel und die Zunge seiner Aufwiegler hinarbeitete.

9) Wid. Androz. T. II. S. 293.
10) Wid. Timokr. T. III. S. 134.
11) *Andok.* wid. Alkib. S. 31 27.

Erstes Buch.

Organismus der Gerichtshöfe.

Erster Hauptabschnitt.

Hegemonie.

Erstes Kapitel.

Wesen der Hegemonie.

Zur konsequenten Durchführung des republikanischen Prinzips, welches in der Athenäischen Staatsverfassung vorherrschte, und besonders in den spätern Zeiten eine immer gröfsere Ausdehnung erhielt, war es jedenfalls nothwendig, die Staatsbeamten auf enge Kreise einzuschränken, und ihnen, so weit als möglich, jede selbstständige Jurisdikzion zu entziehen. Einzeln stehende Richter mit unbeschränkter, richterlicher Gewalt duldete die Verfassung um so weniger, da die Rechtsverwaltung, als wesentlicher Theil derselben, der Gesammtheit des Volks übergeben war. (Einige unbedeutende Abweichungen von diesen Grundsätzen werden wir im weitern Verfolg unserer Darstellung erwähnen.)

Die Gerichte wurden demnach aus Repräsentanten des Volks gebildet, und von allem Einfluſs der Staatsbeamten durchaus abgesondert. Man trennte zu dem Ende die äussere Leitung des gerichtlichen Geschäfftsganges von der eigentlichen, richterlichen Funkzion des Urtheilens oder Rechtsprechens, und überlieſs nur die Erstere gewissen öffentlichen Beamten. Diese waren mithin die Organe, durch welche eine Sache an die Richter gelangen konnte; sie hatten eine Art präparatorischer Jurisdikzion (*prima notio*); der Umfang ihrer desfallsigen Pflichten hieſs *Dikasterien-Hegemonie* 1).

Die einzelnen Geschäffte, welche dieselbe mit sich brachte, können erst bey der Schilderung des gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang angegeben werden. Im Allgemeinen bemerken wir hier nur: daſs die Hegemonen auf die Disziplin der öffentlichen Verhandlungen wachen muſsten; ihre Pflicht war es ferner, das Interesse des Staats bey den von den Richtern festgesetzten Geldstrafen wahrzunehmen, und für die gehörige Einregistrirung derselben zu sorgen 2). Bey Fällung des Urtheilsspruchs hatten

1) In so fern, als ihr vorzüglichstes Geschäfft in der Einführung der Streitsachen in die Gerichtshöfe bestand, hieſsen sie selbst auch εἰσαγωγεῖς. Wenn Pollux (VIII, 93) darunter eine eigne ἀρχὴ κληρωτὴ versteht, so befindet er sich im Irrthum, und *Hudtwalker* hat bereits S. 70. Not. 11. seiner Schrift *von den Diätet.* auf den Ungrund jener Angabe aufmerksam gemacht. Richtiger erklärt *Hesychios* das Wort εἰσαγωγὴ mit ἀρχὴ τῶν τὰ ἐγκλήματα εἰσαγόντων.

2) Vergl. *Böckh* vom Staatshaush. d. Ath. T. 1, S. 167.

sie eben so wenig eine Stimme, als sie sich herausnehmen durften, den Richtern ihre Meinung aufzudringen 3).

Nicht allein gewissen, beständigen Aemtern 4),

3) S. Zweite Rede von *Lysias* wid. Alkib. S. 152.

4) *Aemter, Beamte*, so übersetzen wir ἀρχάς. Dies Wort hat schon einigen Gelehrten Schwierigkeiten gemacht; sie haben gesucht, eine Grenzlinie zu ziehn, zwischen den mit ἀρχὴ bezeichneten Aemtern und den andern öffentlichen Funkzionen, welche ἐπιμέλειαι, διοικήσεις, ὑπηρεσίαι genannt wurden. (*Hudsn.* S. 32. *Böckh.* I, S. 170). Für den von uns behandelten Gegenstand ist diese etwanige Streitfrage nur in so weit von praktischem Werth als uns *Aeschines* wider Ktesiphon belehrt, dafs in der Regel den ἀρχαῖς auch die Hegemonie zugestanden habe. Wir ersehen aber aus der angeführten Rede: dafs man schon in den damahligen Zeiten gar nicht im Reinen war, was eine ἀρχὴ im Gegensatz zu ἐπιμέλεια oder διοικήσις sey. Nach Aeschines waren nicht allein diejenigen Aemter ἀρχαὶ welche jährlich von den Thesmotheten im Theseion verloost wurden, oder welche das Volk bey den Wahlen der obrigkeitlichen Personen durch Cheirotonie verlieh, z. B. das Amt eines Hipparchen und Strategen; sondern es sind noch weit mehrere unter die gedachte Kategorie zu rechnen. Auf den Grund des Gesetzes von der Rechnungslegung der Beamten nimmt der Redner folgende drey Klassen von ἀρχαῖς an:

Die *Erste* und bekannteste, welche alle durch *Loos* oder *Cheirotonie* gewählte Beamte umfafst;

Die *Zweyte*, bestehend aus denjenigen, welche Staatseigenthum länger als 30 Tage verwalten, und aus den Vorstehern öffentlicher Werke;

Endlich die *Dritte*, worunter alle übrigen zur Hegemonie Berufene begriffen sind.

Freylich gewännen wir hierdurch noch keinen völlig abgerundetenBegriff von ἀρχὴ; jedoch wird es daraus erklärlich, wie

war das Attribut der Dikasterial-Hegemonie verliehen, sondern es kam auch ausserordentlichen Funkzionären zu, in so fern nämlich bey Ausführung der ihnen übertragenen Geschäffte Gegenstände zur Sprache kamen, die eine richterliche Entscheidung erheischten. So rechnet Aeschines selbst diejenigen, welche mit der Leitung eines öffentlichen Werks, z. B. eines Baues beauftragt waren, unter die Hegemonen. (S. die Note).

Besondre Eigenschaften wurden in dieser Hinsicht allein bey den Beamten nicht erfordert. Wer zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes überhaupt fähig war, konnte sich auch der damit in Verbindung stehenden Dikasterial-Hegemonie unterziehn; und wenn Aeschines bemerkt, dafs die Hegemonen nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Qualifikazion ihre Amtsbefugnifse ausüben durften; dafs sie ferner nach beendigter Verwaltung darüber Rechenschaft geben mufsten: so hatten sie diefs mit den meisten übrigen Staatsbeamten gemein.

Wir werden nunmehr die verschiedenen Klassen der Hegemonen durchgehn.

---

in den von Hudtwalker angeführten Stellen auch Herolde, Gesandte, öffentliche Schreiber und Staats-Anwälte als ἀρχαὶ qualifizirt werden konnten, bey denen gleichwohl von keiner Dikasterial-Hegemonie die Rede ist.

Zweytes Kapitel.

Bekannte Klassen der Hegemonen.

§. 1.

Die neun Archonten.

Nach der, bis zu Solon bestehenden Verfassung war die obere richterliche und exekutive Gewalt in den Händen dreyer Staatsbeamten vereinigt, deren Erster vorzugsweise *Archont*, der zweyte, *König* (mit Hüllmann werden wir ihn *Fürstpriester* heifsen) der dritte *Polemarch*, *Kriegsoberster*, genannt wurde. Die Solonischen Instituzionen beschränkten sie auf die ordentliche Dikasterial-Hegemonie, aber selbst diese mufsten sie noch mit sechs neu eingesetzten Amtsgehilfen, den *Thesmotheten*, theilen. Von andern Zweigen der Staatsverwaltung waren sie gänzlich ausgeschlossen; der Vorsitz in Gerichtshöfen und bey öffentlichen Festen war fast das Einzige, womit man die alten, hohen Namen ehrte; für den ersten Archonten war es noch eine besondere Auszeichnung, dafs das Athenäische Jahr mit seinem Namen bezeichnet wurde.

Die Wahl dieser neun Beamten geschahe durch das Loos 1), wie dies auch fast bey allen übrigen Staatsämtern, der Fall war, und zwar in den lezten Tagen 2) des ablaufenden Jahres für das nächstfol-

1) *Hüllmann* Staatsr. des Alterth. S. 136.

2) *Suidas*, a.. ἀρχαιρεσίαι. *Lysias* wid. Euander S. 230.

gende, unter Leitung der Thesmotheten 3), zu welchem Ende eine Volksversammlung veranstaltet wurde.

Nach den Solonischen Gesetzen waren nur die am meisten begüterten Bürger, die *Pentakosiomedimnen*, zur Archontenwürde berechtigt; und auf diese Weise wurde eine Art von timokratischem Gegengewicht bey den Volksgerichten gebildet. Allein nach den Persischen Kriegen hob ein Gesetz, von Aristeides vorgeschlagen und durchgeführt, jeden Unterschied der Klassen auf und bahnte allen Bürgern den Weg zu den höchsten Ehrenstellen, wie uns Plutarch 4) versichert. Schon früher hatte Kleisthenes nach Vernichtung der Herrschaft der Peisistratiden und Wiederherstellung der Solonischen Institute die Privilegien der Reichern sehr geschmählert und den Aermsten selbst einen gröfsern Antheil an der Staatsverwaltung in die Hände gegeben.

Zwar hat *Platner* 5) auszuführen gesucht: dafs noch zu Demosthenes Zeiten und vielleicht seit Eukleides wieder bey der Wahl der Archonten auf *Gentilität* Rücksicht genommen worden sey; dafs man demnach nur die *Genneten*, oder Bürger aus den alten, edeln Geschlechtern ausgehoben und unter diesen die Archontenstellen verloost habe. Seine Meinung beruht indessen nur auf Vermuthungen und auf einer Aeufserung von Demosthenes in der Rede wider Eubulides, die schon an sich jene Behauptung nicht bündig rechtfertigen kann. Sie spricht übrigens gegen die erwähnte Angabe von Plutarch und gegen

3) *Aeschines* wid. Ktesiphon S. 55.
4) Leben v. Aristeid. c. 1. fgg.
5) Beytr. zur Kenntn. des Att. R. S. 80. fgg.

die von Platner selbst angeführten Stellen, welche auch in Hinsicht auf das Zeitalter *nach Eukleides* die Verloosung unter der Gesammtheit der Bürger bestätigen. Mit Bestimmtheit versichert dasselbe von allen öffentlichen Aemtern der Verfasser der Schrift: *Vom Staat der Athenäer* 6), und er bemerkt blos: dafs die Aemtern solche Stellen, deren Verwaltung gefahrvoller und kostspieliger war, den Wohlhabendern überlafsen haben, insbesondere das Amt der Strategen und Hipparchen, welche bekanntlich durch Cheirotonie ernannt wurden.

Nur eine Stelle finde ich noch, die vielleicht Platners Ansicht unterstützen könnte. Der Verfasser der unstreitig alten Rede wider Neära 7) erzählt: dafs einen gewissen Theogenes das Loos getroffen habe, Fürstpriester zu werden; er nennt ihn ἄνδρα πένητα, obwohl arm und in den Geschäfften unerfahren. Jenes πένητα dürfte sich allenfalls auf die Abstammung aus einer alten, edlen Familie beziehn lassen. Hören wir jedoch den Redner weiter:

„Einst, Athenäer, gab es Herrscher in unsrer „Stadt; es bestand ein Königthum in den „durch uralte Erdabstammung ausgezeichneten „Geschlechtern. Alle Opfer verrichtete der „König, die ehrwürdigsten und geheimnifs„vollsten aber sein Weib, — ein Ehrenrecht „der Königin. Nachdem nun Theseus die Ein„gebornen unter sich mehr vereinigt und eine „Volksregierung eingerichtet hatte, und nach„dem die Stadt bevölkerter geworden war: so

6) Welche *Xenophon* zugeschrieben wird, im Eingang.
7) *Dem.* wid. Neär. T. V. S. 173. fgg.

„wählte das Volk den König nicht minder durch
„Cheirotonie aus den durch innere Vorzüge
„ausgezeichneten Männern (ἐκ προκρίτων καὶ
„ἀνδρῶν ἀρίστων). Auch hielt man darauf: dafs sein
„Weib ächt bürgerlicher Herkunft sey und
„als reine Jungfrau vermählt worden war."

Nirgends wird hier der Abstammung aus einer alten, edlen Familie als eines nothwendigen Erfordernisses zur Erlangung der Fürstpriesterwürde, selbst nicht einmahl in Bezug auf das Theseische Zeitalter weiter gedacht. Und sollte nicht bey der Frau des Fürstpriesters, auf deren Geblüt man so sehr hielt, eine eben so edle Abkunft erfordert worden seyn; sollte der Redner aber dies anzuführen unterlassen haben, obgleich es ihm darum zu thun war, die Machinazionen eines gewissen Stephanos, welcher die illegitime Tochter einer Buhlerin an Theogenes verheirathet hatte, in ihrem grellen Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen hervorzuheben?

Wir schliessen daher weiter: wenn nicht einmahl bey dem Fürstpriester der Nachweis der Gentilität oder der Abstammung aus solchen Geschlechtern nöthig war, die grofsen Theils sich im ausschliefslichen Besitze des Priesterthums befanden und an religiöse Zwecke geknüpft waren: so konnte dies um so weniger bey den übrigen Archonten der Fall seyn. Ohnehin scheint die Athenäische Verfassung selbst nach der Restauration unter Eukleides keine derartige Auszeichnung gewisser Familien geduldet zu haben; und wir können unter diesen Umständen unbedenklich annehmen: dafs die Ausloosung der Archontenstellen unter allen Athenäern, welche eine Stimme in der Volksversammlung hatten und sich bey den feierli-

chen Beamtenwahlen einfanden, vollzogen worden sey. Ob aber nicht blos unter denjenigen, welche sich um obrigkeitliche Aemter bewarben, wie aus Harpokrazion (v. ἐπιλαχών) hervorzugehn scheint — wage ich nicht zu entscheiden. Der oben erzählte Fall aus der Rede wider Neära möchte sich mit Grunde dagegen anführen lassen.

Unstreitig ward ein bestimmtes Alter erfordert, denn, obgleich sich keine Nachrichten hierüber vorfinden: so würde es doch sehr ungereimt gewesen seyn, jeden stimmfähigen Bürger — und dieſs wurde man nach erfolgter Eintragung in die lexiarchischen Register, gewöhnlich vom 18ten bis 20ten Lebensjahre 8) — unter die Wahlfähigen aufzunehmen, da man namentlich auch um Richter zu seyn, wenigstens ein Alter von dreyssig Jahren haben muſste.

Waren die Loose gefallen, so, wurden die Gewählten einer förmlichen Prüfung unterworfen. Diese war auf folgende Punkte gerichtet 9):

1) *ob sie von Vater und Mutter her bis zum dritten Grade aufsteigender Linie ächt Athenäischer Herkunft wären;*

2) *ob sie den vaterländischen Apollon und Zeus Herkeios*, — die alten Nazional- und Haus-Gottheiten 10) — *verehrten;*

ferner, wie bey allen übrigen Staatsbeamten 11),

3) *ob sie ihre Eltern geziemend behandelten;*

---

8) S. unten Kap. 1. §. 1. des dritten Hauptabschn.

9) *Demosth.* wid. Eubulid. T. V. S. 121.

10) Siehe hierüber die trefflichen Bemerkungen von *Platner* S. 88. fgg. a. a. O.

11) *Deinarch* wid. Aristog. S. 107, 15.

4) *ob sie Kriegsdienste für das Vaterland gethan*, und endlich

5) *ob sie ihren sonstigen Verpflichtungen gegen den Staat Genüge leisteten.*

Wir begleiten diese Angaben noch mit einigen Bemerkungen.

Die Quellen 12) sprechen zwar hauptsächlich nur von einer Prüfung — δοκιμασία, ἀνάκρισις — der Thesmotheten; indessen läfst sich aus der schon angeführten Stelle von Deinarch 13) mit gutem Fug herleiten: dafs dieselben Fragen allen Archonten gleichmäfsig gestellt wurden.

Auf den vierten Gegenstand der Untersuchung bezieht sich wahrscheinlich auch die Bemerkung von Lysias in der Réde für einen gebrechlichen Menschen der aus öffentlichen Fonds Unterstützung erhielt 14), dafs sein Klient nämlich unfähig sey, die Archontenwürde zu erlangen. Er mochte wohl seines schwachen Körpers halber niemahls Kriegsdienste gethan haben. Vielleicht sahe man aber auch überhaupt bey der Prüfung der neu gewählten Archonten auf ihre Leibes-Konstituzion, wie schon Petitus 15) annimmt. Dafs bey dem Fürstpriester und den Priestern im Allgemeinen auf Gesundheit und Reinheit des Körpers Rücksicht genommen wurde: geht aus andern Nachrichten klar hervor 16).

---

12) *Demosth.* wid. Eubul. a. a. O. wid. Lept. T. II. S. 160. *Pollux* VIII, 9.

13) Wid. Aristog. vergl. den Schol. zu Aristoph. Wolken. 1170.

14) S. 215.

15) S. 320.

16) *Petitus* S. 170. und *Wesseling* daselbst.

Gröfsere Schwierigkeiten macht der zuletzt gedachte Punkt der Prüfung. Wir haben ihn nach Deinarch gegeben. Pollux sagt an dessen Statt: man habe darauf gesehn: ob die Kandidaten das erforderliche Vermögen — τίμημα — besäfsen. Diese Angabe ist jedoch nach dem, was wir oben von der Wahlfähigkeit *aller* Bürger bemerkt haben, nur in der ursprünglichen Solonischen Konstituzion begründet. Wenn Petitus 17) behauptet: dafs man in spätern Zeiten dieselbe auch in dieser Hinsicht zurückgerufen habe: so ist dieſs durch kein Auktorität unterstützt. Offenbar hat man der Frage: εἰ τὸ τίμημά ἐστιν αὐτοῖς, die andre, von Deinarch erwähnte: εἰ τὰ τέλη τελοῦσι, nachdem das demokratische Prinzip eine grössere Ausbildung erhalten hatte, substituirt. Dafs in *diesen* Zeiten das Vermögen oder der Zensus nicht mehr in Betracht kam, folgt auch aus der angeführten Aeufserung von Lysias, die sich auf einen ganz armen Bürger bezieht.

Sobald sich nun die neu gewählten Archonten über die vorstehenden Punkte gehörig ausgewiesen und die richterliche Bestätigung (S. Buch 3. Haupt-Abschn. 2.) erhalten hatten: so schworen sie in der Königshalle: *Die Gesetze zu beobachten, keine Geschenke anzunehmen; im Uebertretungsfalle eine goldne Statue von gleichem Gewicht mit ihrem Körper dem delphischen Gott zu weihen.* Fast sollte man nach den bey Petitus 18) angeführten Stellen glauben: dafs die seltsame Pönalklausel jenes Eides

17) S. 320. fgg.
18) S. 324.

selbst noch in den spätern Zeiten, wo der Aermste Archont seyn konnte, beybehalten worden sey.

Der erste Archont, oder *der Eponymos*, hatte seinen gewöhnlichen Sitz vor *den zehn Statuen am grofsen Marktplatze*, welche die zehn Volksstämme darstellten 19); in besondern Fällen auch im *Odeion* 20); dem *Fürstpriester* war die *Königshalle* angewiesen 21); eben so mochten *der Polemarch* und *die Thesmotheten* ihre bestimmten Sitzungsörter haben; besonders dienten auch die Tempel hierzu 22). Ein *Dikasterion der Thesmotheten* erwähnt Andokides 23) und ein οἴκημα, (Sitzungsgebäude) derselben Beamten Demosthenes 24).

Die drey ersten Archonten handelten in den ihnen zugewiesenen Sachen Jeder für sich, die Thesmotheten aber wohl gröfstentheils gemeinschaftlich, da sie überhaupt die wichtigsten gerichtlichen Angelegenheiten unter sich hatten. Hüllmann 25) glaubt: dafs sie auch *einzeln* aufgetreten wären. Ich finde keinen klaren Beweis für diese Behauptung; im Gegentheil kommen sie wohl immer in der Mehrzahl vor. So spricht Demosthenes 26) von den in einer

19) *Barthelemy* Reise d. j. Anacharsis. Bd. 2. S. 175. (Uebers. v. Biester)

20) Namentlich bey den λίθοις σίτου oder τραφῆς. *Suid.* unter σίτου τροφή

21) *Platons* Entyphron.

22) *Dem.* für Phormion T. IV. S. 46. Hier wird eine Klage wider einen Freygelassenen, also wahrscheinlich bey dem Polemarchen, im Tempel der Athene angebracht.

23) Myster. S. 14.

24) Wid. Meid. T. II. S. 221.

25) Staatsr. d. Alt. S. 279.

26) Wid. Meid. S. 203. wid. Lept. an mehrern Orten.

Sache anwesenden Thesmotheten schlechthin. Dagegen waren nach einer Stelle in der Rede wider Meidias mit einer vor Diäteten schwebenden Sache, wie es scheint 27), nur zwey Thesmotheten befasst; es läfst sich also denken: dafs unter den Mitgliedern ihres Kollegiums eine willkührliche Geschäfftsvertheilung Statt gefunden habe.

Zum Schlufs gedenken wir noch: dafs jeder der drey Ersten Archonten sich *zwey Beysitzer* nach eigner Wahl zugesellen konnte 28). Dadurch kam man der Unerfahrenheit dieser Loos-Beamten einigermaassen zu Hilfe. Wir finden die Beysitzer theils gemeinschaftlich mit den Archonten, theils in Vertretung derselben für sich handelnd.

Nach Pollux mufsten sie sich ebenfalls einer bestimmten Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen; und nach Harpokrazion noch ausserdem über ihre Amtsführung am Ende derselben Rechenschaft geben. Diefs stimmt mit dem freyen Wahlrechte der Archonten schwer zusammen und eben so wenig damit, wenn wir lesen: dafs ein Fürstpriester, Theogenes, den Stephanos, welchen er zu seinem Beysitzer ernannt hatte, seiner Schlechtigkeit halber aus dem Synedrion ohne Weiteres fortjagte 29). Diefs hätte, wie man glauben sollte, bey öffentlich bestätigten Beamten unmöglich geschehen können. Gleichwohl läfst der angeführte Vorfall über die Befugniss der Archonten zur

27) Und *Ulpian* behauptet; denn als ganz gewifs stellt sich die Sache nicht heraus. Die Stellen sind übrigens S. 221, und 224.

28) *Harpokr.* unter παρεδροι. *Isäos* v. Philoktem. Erbsch. §. 64. *Aeschin.* wid. Timarch S. 22.

29) Rede wider Neära. T. V. S. 173. 175.

willkührlichen Wieder-Absetzung ihrer Beysitzer keinen Zweifel übrig.

§. 2.

Hegemonen für besondere Fälle.

Verschiedene Sachen waren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der neun Archonten ausgenommen und an andere öffentliche, theils ordentliche, theils ausserordentliche Behörden gewiesen. Ein geschlossenes Verzeichniſs derselben läſst sich nicht geben; wir wollen daher nur die am häufigsten vorkommenden hier aufzählen.

1) *Die Eilf-Männer.* Diese Behörde bestand aus zehn wirklichen Mitgliedern, Einem aus jedem der zehn Stämme, durch das Loos gewählt und aus einem Schreiber 1). Sie sollen den Beynamen der *Gesetzwächter* gehabt haben. Das Institut schreibt sich aus dem Zeitalter von Aristeides und Themistokles her.

Sie hatten die Aufsicht über die Staatsgefängnisse und liessen an geständigen oder durch richterlichen Ausspruch verurtheilten Verbrechern die gesetzliche oder erkannte Strafe vollziehen. Als Vorsitzer eines Gerichtshofs erscheinen sie dann, sobald ein Verbrecher provisorisch in ihren Gewahrsam abgeliefert war. Die einzelnen Fälle ihrer Konkurrenz werden unten vorkommen.

2) Fast auf ähnliche Weise verhält es sich mit den *Poleten* 2). Diefs war eigentlich eine Administrativ-

1) *Pollux.* VIII, 9. (104.)

2) S. *Böckh* I, S. 167.

oder Finanz-Behörde, deren zehn Mitglieder aus den zehn Stämmen durch das Loos herausgehoben wurden und unter denen immer Einer als Prytane den Vorsitz führte. Sie beschäftigten sich mit der Verpachtung der Gefälle, der Staatsgüter, der Versteigerung eingezogner Effekten, dem Verkauf der dem Staat anheimgefallenen Leiber, und brachten die dabey entstehenden Kontestazionen in einen Gerichtshof. Ihr Sitz war das *Poleterion*. Wir gesellen ihnen

3) *die Syndiken* zu 3). Nach Vertreibung der dreyssig Tyrannen wurde nämlich eine ausserordentliche Behörde, aus mehrern Mitgliedern bestehend, auf unbestimmte Zeit und so wie es die Umstände veranlafsten, durch Senats- oder Volksbeschlüsse niedergesetzt, um bei den damahls ganz besonders häufigen Vermögenskonfiskazionen die Aufzeichnung und Einziehung der verfallenen Güter zu leiten. Ihnen kam es zu, über die dabey sich erhebenden Streitfragen die richterliche Entscheidung zu veranlassen;

4) *die Logisten* nebst *den Euthynen*, von denen wir jedoch erst im dritten Buche ausführlich und im Zusammenhange sprechen können;

5) *die zehn Strategen* oder die *Oberfeldherrn*, Beamte, die nicht durch das Loos sondern durch offene Wahl kreirt wurden, und in gewissen, ausnahmsweisen Fällen den Vorsitz bey gerichtlichen Verhandlungen führten.

Ueber die Erfordernisse und Attribuzionen dieses Amts verweisen wir, um uns nicht zu weit von dem vorgeschriebenen Plan zu entfernen, auf Petitus 4).

---

3) Man vergl. *Petitus* 3, 2, 311 und *Wesseling* daselbst.

4) S. 333.

6) Eine Behörde, ἀποστολεῖς genannt, welche in der Regel dann niedergesetzt wurde, sobald eine Flotte ausgesandt werden sollte. Ihnen lag die Beschleunigung der Ausrüstung ob; sie konnten, nach Demosthenes, die säumigen Trierarchen in Fesseln legen, auch hatten sie die Hegemonie in den Streitigkeiten der Privaten über die Schiffsgeräthschaften, zugleich mit den Arsenal-Inspektoren (νεωρίων ἐπιμεληταὶ) 5). Endlich müfsen wir

7) noch einer Menge *Polizeybehörden* gedenken, von denen sich nicht mit Gewifsheit sagen läfst, ob sie in allen, zu ihrer Kognizion gehörigen Fällen selbst eine Strafe festsetzen konnten, oder ob sie die Sache vor die Richter brachten. Dahin gehören

die Astynomen, welche die *Strassenpolizey* hatten, fünf in der Stadt, fünf im Peiräos 6);

die Agoranomen, für die *Marktpolizey*, mit Ausschlufs des Getreidehandels, für welchen ebenfalls zehn Beamte, die *Sitophylaken* genannt, jährlich niedergesetzt wurden 7);

die zehn Hafenkuratoren (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου) 8);

die Metronomen, die für die Richtigkeit der Maafse und Gewichte zu sorgen hatten 9);

die Gynäkonomen, für den öffentlichen Anstand des weiblichen Geschlechts 10).

---

5) Vergl. *Dem.* v. d. Krone. T. I. S. 280. wid. Everg. T. IV. S. 256. *Böckh.* I, S. 82.

6) S. *Böckh.* I, S. 218. 221.

7) Ebendaselbst. S. 90.

8) *Böckh.* I, S. 52.

9) *Deinarch* w. Aristog. S. 106, 19.

10) *Petitus* S. 566. 647.

Von den letztern bezeugt uns Hesychios und Pollux 11), und von den Agoranomen Aristophanes 12), dafs diese Behörden aus eigner Macht Strafen festsetzten und vollzogen. Wahrscheinlich war ihnen dabey ein gewisses Maas vorgeschrieben. Dafs sie in den Fällen, wo sie nicht selbst entscheiden konnten, oder wenn sich Privatstreitigkeiten zu ihrem Ressort eigneten, die Sache an einen Gerichtshof bringen konnten, läft sich recht gut denken.

Besondere Eigenschaften wurden bey allen diesen Beamten mit alleinigem Ausschlufs der Strategen nicht erfordert. Jeder Athenäer war dazu fähig; sie hatten sich überhaupt nur, wie Deinarchos 13) angiebt, vor Antritt ihrer Funkzionen einer Prüfung zu unterwerfen, wie es mit ihrem Lebenswandel beschaffen sey; ob sie gegen ihre Eltern die Kindespflichten erfüllten; ob sie Militärdienste gethan; ob sie die vaterländischen Götter verehrten; ob sie ihren Verpflichtungen gegen den Staat in Ansehung der Steuern und andern Leistungen gehörig nachkämen.

Bestanden sie bey dieser Dokimasie und wurde demnächst ihre Wahl bestätigt, so überkamen sie zu gleicher Zeit die Dikasterial-Hegemonie.

---

11) *Hesych.* unter πλήτταρες. *Poll.* VIII, 9.

12) *Acharn.* Vs. 723. und der Schol. daselbst.

13) Wid. Aristog. S. 107 15.

Drittes Kapitel.

Gerichtliche Unterbeamte.

§. 1.

Herolde.

Der Posten eines *Heroldes* war ehrenvoll und ein Amt freyer Leute. Es wurde daher auch zu den wirklichen Staatsämtern gerechnet 1). Herolde erscheinen bey Gelegenheit gerichtlicher Verhandlungen:

Bey der Formazion der Gerichtshöfe;
Bey Eröffnung der Sitzung;
Bey der Abstimmung der Richter;
Bey öffentlichen Aufgeboten.

§. 2.

Schreiber.

Zu Athen waren in den verschiedenen Theilen der Staatsverwaltung eine Menge *Schreiber*, meist aus der Zahl der öffentlichen Sklaven, beschäfftigt. Nur die drey obersten Staatsschreiber, von welchen Pollux 2) redet, gehörten nicht zu dieses Klasse, ohne darum viel angesehener zu seyn.

Hier sprechen wir allein von den Schreibern bey den Gerichten. Wir finden sie zugezogen zum Ver-

1) Gesetz bey *Aesch.* wid. Timarch. S. 3, 31.
2) VIII. 9, (98.).

lesen der Gesetze, der Prozeſsschriften und Beweisstücke; ausserdem nahmen sie auch die bey den gerichtlichen Verhandlungen etwa nöthig werdenden Registraturen auf; (denn im Athenäischen Prozesse ward in der That schon mehr geschrieben, als man von jenen Zeiten vermuthet). Sie gehörten zur Klasse der Unterschreiber (ὑπογραμματέων), die unter alle Beamte, selbst die unbedeutendsten (ἀρχίδια) nicht ausgeschlossen, vertheilt waren. So erwähnt Antiphon einen Unterschreiber der Nomotheten, der Poristen, Poleten und Praktorn 2); Demosthenes einen Unterschreiber der Hafenkuratoren u. dergl. m. 3).

Nach Pollux 4) scheinen die Beysitzer der Archonten die bey ihren Geschäfften erforderlichen Unterschreiber gewählt zu haben, wenn anders die Lesart richtig ist.

Uebrigens ist hierbey noch zu bemerken:

1) Die Funkzion eines Unterschreibers ward zu den gemeinen Staatsdiensten (ὑπηρεσίαις) gerechnet 5). Wenn Lysias 6) es eine ἀρχὴ nennt, daſs ein gewisser Nikomachos mit dem Abschreiben der Solonischen Gesetze beauftragt worden war, so ist dieſs ein andrer Fall.

2) Nach einem ausdrücklichen Gesetz 7) durfte

---

2) Für den Choreut. S. 145, 26. 147, 13.

3) Wid. Theokrin. T. V. S. 126.

4) VIII, 9. (S. 92.) προσαιροῦνται τε καὶ γραμματέα, ὃς ἐννόμῳ δικαστηρίῳ κρίνεται.

5) *Dem.* π. παραπρ. T. II. S. 33.

6) Rede wider Nikomachos.

7) Ebendaselbst S. 256.

Niemand zweymahl bey einer und derselben Behörde Unterschreiber seyn; jedoch läfst sich nicht klar ersehn, ob man diese Beschränkung auf das Amt oder die Person bezogen habe.

3) Die Schreiber erhielten gleich den Herolden von dem Staate freye Speisung und Besoldungen 8).

4) Ihr ganzes Geschäfft bestand, wie Suidas sagt, nur im Schreiben und Vorlesen.

§. 3.

Hyperéten als Gerichtsdiener.

Zur Handhabung der gerichtlichen Polizey bedienten sich die Hegemonen der besoldeten Stadtwache, einer Zahl aufgekaufter Sklaven 1), δημόσιοι, *Skythen, Bogenschützen*, auch *Peusinier* genannt, z. B. zur Entfernung der zudringlichen Volksmenge. Demosthenes 2) rühmt die allgemeine Folgsamkeit bey dem Erscheinen solcher abgeordneter Schergen. Andere Funkzionen derselben werden späterhin erwähnt werden.

---

8) Vergl. *Böckh.* I, S. 257.

1) S. *Böckh.* I, S. 222.

2) W. Aristogeiton. T. III. S. 168.

Zweyter Hauptabschnitt.

Verfassung der ordentlichen Gerichtshöfe.

Erstes Kapitel.

Der Senat im Aräsfelde (Areiopagos).

Die Behörde, von der wir gegenwärtig sprechen werden, hatte eine so eigenthümliche Stellung und unterschied sich ihrem Wesen nach so sehr von den übrigen richterlichen Instituten, dafs wir ihr eine besondere Aufmerksamkeit schuldig sind.

Ihr Ursprung verliert sich im grauesten Alterthum. Man schreibt ihn gewöhnlich dem Zeitalter von *Kekrops* zu. Dafs sie längst vor Solon, wenn auch in einer andern Gestalt bestand: läfst sich nach den Tradizionen der Dichter und Geschichtschreiber, endlich nach dem Inhalt eines Gesetzes von Solon selbst, welches Plutarchos 1) anführt, kaum bezweifeln. In jenen ältern Zeiten war der Senat, wie schon der Name andeutet, der oberste Verwaltungs- oder Staatsrath 2). Als solcher hat er gewifs auch noch unter der Herrschaft der Drakonischen Gesetze existirt, die höchstens nur seine oberrichterliche Gewalt beschränkt,

1) Solon c. 19.

2) Vergl. *Hüllmann.* S. 178. a. a. O.

keineswegs aber seine Wirksamkeit ganz suspendirt haben dürften, wie Meursius annimmt 3).

Dem sey indessen, wie ihm wolle, Solon verjüngte die Existenz des Senats und gab ihm eine neue würdevolle Stellung, die sich selbst durch die verderblichen Stürme der regellosen Volksherrschaft hindurch erhielt, und trotz dem, dafs Perikles mittelst seines Freundes Ephialtes, — aus Aerger, wie man sagt, auf keine Weise zur Mitgliedschaft gelangen zu können — den Areiopagiten die Jurisdikzion in den meisten Fällen entzogen haben soll 4).

Wir wenden uns nun zunächst zu der innern Verfassung, welche Solon dem Senat gab und wie sie noch nach Eukleides bestand.

Alle neun Archonten gelangten nach dem Zeugnifs von Plutarch 5) und Pollux 6) nach Ablauf ihres Amtsjahres und nachdem sie sich über eine untadelhafte Amtsführung ausgewiesen hatten, kraft dessen zur Mitgliedschaft bey dem Senat. Zwar sollen nach Einigen nur die sechs Thesmotheten dieses Vorzugs theilhaft geworden seyn 7); allein, abgesehn davon: dafs sich ein solcher Unterschied kaum erklären lassen würde, da zum Amte eines Thesmotheten keine andere Qualifikazion erfordert wurde als zu den drey ersten Archontenstellen; so wird das Gegentheil auch dadurch um so wahrscheinlicher, weil wir von Solon wissen 8) dafs er selbst, nachdem er sein Amt, als

3) Areopag, c. 3.

4) *Plutarch.* Perikles. c. 7. 9.

5) Solon c. 19 Perikles. c. 9.

6) VIII, 9. (S. 118).

7) Inhaltsangabe zur Rede v. *Demosth.* w. Androzion.

8) *Plutarch.* Solon. a. a. O.

erster Archont niedergelegt hatte, unter die Areiopagiten eintrat. Eine Ausnahme von der Regel dürfen wir bey *diesem* Manne nicht leicht unterstellen; auf der andern Seite ihm aber auch nicht verargen, wenn er sich selbst durch seine Gesetzgebung die Bahn zur Würde eines Areiopagiten schuf. Vielleicht wollte er auch durch das gesetzliche Einrücken der jährlichen Archonten in den Senat verhindern, dafs dieselben Personen noch einmahl zu Archonten gewählt werden konnten. Denn in Athen konnte die mehrmahlige Bekleidung eines Postens, der wenigstens *Etwas* Ansehn gab, leicht Mifstrauen erwecken. Nun war es aber durch ein ausdrückliches Gesetz verboten, zu gleicher Zeit zwey Staatsämter zu bekleiden; mithin konnte auch ein Areiopagit nicht mehr zur Archontenwürde gelangen.

Sehen wir auf die Erfordernifse der Letztern zurück: so läfst sich wohl nicht verkennen, dafs für die Würde des Senats durch die bey seinen Gliedern vorausgesetzten Eigenschaften hinlänglich gesorgt war; indem nur ächte, Athenäische Herkunft, untadelhafter Lebenswandel als Mensch und Staatsbürger und eine eben so untadelhafte Amtsführung dazu führte. Geringe Pflichtwidrigheiten, in der Letztern begangen, schlossen schon von dem Eintritt in den Senat aus; namentlich war diefs den sechs Thesmotheten durch ein Gesetz angedroht, wenn sie die Proëdren und Prytanen, die sich bey legislativen Verhandlungen ein Versehn zu Schulden kommen liefsen, nicht vor die Gerichte Behufs ihrer Bestrafung stellen würden 9).

9) *Dem.* wid. Timokr. T. III. S. 93.

Der feierliche Eintritt der neuen Mitglieder erfolgte jährlich nach den Anthesterien 10).

Sie behielten ihre Stelle auf Lebenszeit (der Senat war ohne Wechsel, ἀδιάδοχος 11). Es gab also auch keine geschlossene Zahl von Mitgliedern.

Die *Attribuzionen* dieses Senats sind doppelt.

1) Solons Idee war: dafs der Rath neben dem jährlich wechselnden Staatsrath als eine Verwaltungs-Kontrole (ἐπίσκοπος πάντων) und als Wächter der Gesetze da stehn solle. So ungefähr drückt sich Plutarch aus 12). Auf ähnliche Weise legt ihm Aristoteles ein oligarchisches Gegengewicht bey 13). Aus dieser Stellung erklärt es sich, wenn wir bey Isokrates 14) lesen: der Senat habe ehedem die Sorge für die Aufrechthaltung der allgemeinen Sittlichkeit, so wie für die Jugenderziehung gehabt; wenn wir ferner Beyspiele finden: dafs er sich um die Lebensweise, den Fleifs oder Unfleifs einzelner Bürger bekümmerte, Trägheit bestrafte, Thätigkeit auszeichnete. Er war also in den frühern Zeiten auch *oberster Sittenrichter* 15). Ausserdem spricht noch Suidas von seiner Befugniss, sich überhaupt in die öffentlichen Angelegenheiten des Staates zu mischen 16) und Libanios versichert: dafs er in dringenden Fällen darüber be-

10) Rede wider Neära.

11) Zweyte Inhaltsangabe zur Rede v. *Dem.* wid. Androt.

12) Solon c. 19.

13) De Republ. II, c. 12.

14) Areiopagit. S. 228, 16. und 230, 17.

15) *Petitus* hat mehrere Beyspiele dieser Art gesammelt.

16) *Suid.* u. ἄριος πάγος.

rathschlagt und durchgreifende Beschlüsse gefaßt habe 17).

Die Vortheile eines solchen Instituts mitten in einer reinen Volksherrschaft sind unverkennbar. Daher kam man auch, nachdem mannigfaches Mißgeschick den republikanischen Uebermuth gebeugt hatte, bey der Reorganisazion des Staates unter Eukleides darauf zurück, den Areiopagitischen Senat auf seine alten Standpunkte zu erheben, und das schon erwähnte Tisamenische Psephisma verordnete ausdrücklich: daß, sobald die Wiederherstellung und Verbesserung der alten Gesetze erfolgt seyn würde, der Senat im Aräsfelde auf die Handhabung derselben gehörig wachen sollé 18).

In der That läßt sich nicht bezweifeln: daß er in seine alten Rechte größten Theils wieder eingetreten sey. Nicht zu gedenken, daß die Redner und andere Schriftsteller aus den Zeiten, von welchen wir handeln, mit wahrer Ehrerbietung von ihm sprachen: so laßen sich auch mehrere Beyspiele anführen, wo er mit Nachdruck auftrat.

Er kassierte einen Volksbeschluß, wodurch Aeschines zum Syndikos an den Pyläischen Amphiktyonenrath in Betreff des, von den Deliern gegen Athen, reklamirten Tempels ernannt worden war und bestellte statt seiner den Redner Hyperides zum Sprecher 19).

Ferner untersuchte er aus eigner Bewegung, ob die Frau des Fürstpriesters Theogenes fähig sey, die

17) Zu *Dem.* wid. Androt. T. II. S. 270.

18) *Andok.* Myst. S. 11.

19) *Dem.* v. d. Krone, T. I. S. 290.

ihr als Basilissa obliegenden Opfer zu verrichten; und da sich das Gegentheil hiervon ergab: so bestrafte er den Theogenes 20).

Aus der so eben angeführten Stelle ersehen wir zugleich: dafs dem Senat ein gewisses Strafmaas vorgeschrieben war; denn der Redner bemerkt ausdrücklich: dafs die Areiopagiten nicht die unbeschränkte Befugnifs hätten, einen Athenäer nach blosser Willkühr zu strafen (*οὐ γὰρ αὐτοκράτορες εἰσὶν, ὃς ἂν βούλωνται, Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι*).

Uebrigens können wir es mit Recht als einen Ausfluss der dem Senat zukommenden Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung ansehn: dafs er entweder aus eignem Antriebe oder auf Befehl des Volkes Verbrecher aufsuchte und vor die kompetenten Richterstellen brachte, wovon weiter unten noch ausführlicher die Rede seyn wird 21).

2) In seiner Eigenschaft als *Gerichtshof* waren dem Senate nur einige schwerere Verbrechen zur Kognizion ausschliefslich übergeben, nämlich *freywilliger Todtschlag, vorsätzliche Verwundung, Giftmord, Brandstiftung, Irreligiosität.* Auch hiervon kann erst im weitern Verfolg, das Nähere bemerkt werden.

Die von uns angenommene Sonderung der Attribuzionen des Senats ist in den Quellen begründet. In der erstern Eigenschaft handelte er als selbstständiger Körper; zuweilen konferirte er in Pleno mit der Volksversammlung, während Einer aus seiner Mitte auf der Tribune auftrat 22). Ob und wer in

20) Rede wid. Neära T. V. S. 176.

21) S. Buch II. Hauptabschn. 1. Kap. 4. § 3.

22) S. *Aeschines* wid. Timarch. S. 11, 40. fgg.

solchen Fällen die Geschäfftsleitung gehabt habe, darüber finde ich keine Nachrichten. Konstituirte sich dagegen der Senat zu einem Gerichtshofe, so hatte der *Fürstpriester* nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Schriftsteller, kraft der ihm zustehenden Dikasterial-Hegemonie dabey den Vorsitz.

In der Regel versammelte sich der Senat in drey auf einander folgenden Tagen, nämlich am vierten, dritten und zweyten vor Ausgang jedes Monats 23); gewöhnlich auf einem Hügel, unfern der Burg, auf einem Platz, der nur durch ein schlichtes Wetterdach geschützt war 24); zuweilen in der Königshalle — wo das Synedrion des Fürstpriesters war — und hier pflegte er, wie Demosthenes berichtet 25), seine geheimen Berathungen zu halten, in welchem Falle die Volksmenge durch ein herumgezogenes Seil vom nähern Andringen abgehalten wurde. Wahrscheinlich ward sowohl hierin, als auch in der Wahl des Sitzungsortes, ein Unterschied gemacht, je nachdem der Senat als Gerichtshof handelte, oder nicht. Auf jenen Fall bezieht sich die Bemerkung von Pollux a. a. O., dafs die Areiopagiten unter freyem Himmel gerichtet hätten.

Schliefslich bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Senat zu irgend einer Rechenschaft, gleich andern Staatsbehörden, verpflichtet gewesen sey. Betrachtet man ihn in seiner Eigenschaft als Gerichtshof: so müfsen wir es geradezu bestreiten; denn es findet sich kein

23) *Poll.* VIII, 9. (S. 118.).

24) *Barthelemy.* 2, S. 243.

25) Wider Aristogeit. T. III, S. 167.

Beyspiel, kein Gesetz, nach welchem sich annehmen liefse: dafs ein ganzer Gerichtshof wegen seines Verfahrens, oder seines Urtheilsspruchs halber zur Rechenschaft hätte gezogen werden können 26).

Wenn Aeschines an einer Stelle, deren Fassung übrigens nicht ganz deutlich ist, erwähnt 27): das Gesetz lege sogar dem Areiopagitischen Senat die Pflicht auf, bey den Logisten Rede und Rechenschaft zu geben, so kann sich diefs, wie auch der Zusammenhang schliessen läfst, nur auf Verwaltungsgeschäffte beziehn, die dem Senat speziell übertragen wurden. Wir wissen z. B. dafs er nach der ältern Verfassung auch die Sorge für das öffentliche Bauwesen hatte 28). Auf keinen Fall läfst sich aus der angezeigten Stelle mit Petitus 29) folgern: dafs der Senat *jährlich*, wie andere Magistratspersonen, zur Rechnungsablage verpflichtet gewesen sey.

So viel dagegen *die einzelnen Mitglieder* betrifft: so konnten sie, wiewohl nur wegen grofser Verschuldungen, aus dem Senat gestossen werden 30). Diefs geschahe unstreitig durch das Kollegium selbst, mittelst Abstimmung, vielleicht auf ähnliche Weise, wie bey dem Staatsrath der Fünfhundert 31).

---

26) Das Gegentheil erhellt klar aus *Aristoph.* Wesp. Vs. 587.

27) Wid. Ktesiph. S. 56.

28) S. *Hüllmann* S. 180. vergl. mit *Böckh.* T. I, S. 166.

29) S. 333.

30) *Libanios* Vorw. II. zu Demosth. wid. Andros.

31) Worüber *Petitus* S. 299. nachgesehn werden kann.

Zweytes Kapitel.

Verfassung der ordentlichen Volks-Gerichtshöfe.

§. 1.

Oertlichkeiten.

Wir stehn jetzt bey einem Gegenstande, bey dem eine lichtvolle Entwicklung mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Sie lassen sich jedoch nicht wohl umgehn und wir müfsen um so mehr ihre Auflösung versuchen als gerade die Konstrukzion der Gerichtshöfe dem ganzen Athenäischen Gerichtswesen einen eignen Charakter giebt, und tief in die Staatsverfassung selbst eingreift.

Zuvörderst unterscheiden wir die *Oertlichkeit der Dikasterien* von ihrer *Besetzung*, oder der Bildung der Richter-Kollegien. Denn so uninteressant an sich auch das Erstere für unsern Zweck scheinen möchte, so sind doch mehrere Eigenthümlichkeiten daran geknüpft, welche einer Erwähnung bedürfen. Die Namen der meisten Gerichts-Lokalitäten waren aus der frühen Vorzeit übernommen und mit ihrem Ursprung hieng zum Theil die Kompetenz der dahin berufenen Richter, über bestimmte Sachen zu erkennen, genau zusammen.

Die ältern Schriftsteller und ihre Ausleger haben uns verschiedene Namen von Dikasterien überliefert, jedoch keineswegs so vollständig, dafs wir glauben dürften sie alle zu wissen, oder dafs wir in

die Richtigkeit ihrer Angaben keinen Zweifel setzen könnten. Darüber kommen sämtliche Nachrichten überein: dafs für die Gerichte über die mehrern Arten des *Verbrechens der Tödtung* besondere Lokalien bestimmt waren.

Nach Pollux 1) sind diefs folgende vier:

1) *das Dikasterion am Palladion;*
2) *das Dikasterion am Delphinion;*
3) *das Dikasterion am Prytaneion;* 2)
4) *das Dikasterion im Phreatto;*

womit auch Demosthenes übereinstimmt 3). Ein Lexikograph 4) fügt zwar noch ein δικαστήριον ἐν Ζιὶ hinzu; es war indessen unstreitig mit dem vierten ein und dasselbe; denn wir finden seinen Namen nicht in der angeführten Stelle von Demosthenes, obgleich hier die ganze Materie von den Todtschlags-Gerichten ausführlich abgehandelt wird.

Die Namen der übrigen Gerichte werden folgender Maassen angegeben:

1) die *Heliäa*, ein grofses, häufig vorkommendes Dikasterion, welches auf einem erhabenen, sonnigen Platz gelegen haben soll, worauf schon das Wort selbst, und der Ausdruck „Hinaufsteigen", dessen man sich häufig in Hinsicht seiner bedient 5), hindeutet.

2) das *Trigonon*, *Dreyeck*, von seiner Form so

---

1) VIII, 10.

2) Nach dem Lexikographen bey *Bekker*. Anecd. I, S. 243, 16. hiefs dasselbe auch ἐπάλξεις.

3) Wid. Aristokr. T. III, S. 27.

4) Bey *Bekker* a. a. O. S. 310.

5) Z. B. *Antiphon* f. d. Choreut.

genannt und nach Pausanias 6) in einem schlechten, entfernten Theile der Stadt gelegen.

3) das *Dikasterion am Lykosbilde*, nach der dabey stehenden Statue eines abentheuerlichen Helden, der mit Wolfsgestalt abgebildet wurde, so bezeichnet 7).

4) das *Dikasterion des Metichos* oder *Metiochos*, mit bedeutendem Gelafs und von seinem Baumeister, vielleicht auch von einem berühmten Redner dieses Namens so genannt 8). Dafs es sich durch schöne Architektur auszeichnete, lernen wir von Pollux und Hesychios 9).

5) In der Aufzeichnung der einzelnen Namen bey Pollux lesen wir ferner: *μέσον παραβύστου, μεῖζον παραβύστου. καὶ μείζους δὲ μίμηται Λυσίας. ἐν μὲν τοι τῷ Παραβύστῳ οἱ ἔνδεκα ἐδίκαζον.* Die Stelle ist unstreitig sehr verdorben. Erträglicher scheint die Lesart einiger Handschriften, die auch Schömann 10) adoptirt hat:

---

6) Attic. I, 28, 8.

7) S. *Pollux* VIII, 10. (121.). *Hudsvalker* S. 14. Not. 13. hält diefs für einen Irrthum von Pollux; er nimmt an: dafs die Statue des *Lykos* vor mehrern Gerichtshöfen gestanden habe. Wir wollen mit ihm deshalb nicht streiten. Indessen scheint doch nach dem von ihm selbst angeführten Scholion zu Aristoph. Wesp. Vs. 814. das *Heroon* des Helden nur bey *einem* Dikasterion gestanden zu haben. *Suidas* unter Λύκειον und *Hesychios* unter ἐπὶ Λύκῳ führen übrigens auch ein einzelnes, so bezeichnetes Dikasterion an.

8) *Poll.* VIII. 10. auf der einen und der Lexikograph bey Bekker I. S. 209, 17. auf der andern Seite.

9) Dieser nennt es (unter Μητίοχου.) ein τέμενος. Jener ein κάλλιον, welches Letztre ebenfalls ein tempelartiges Gebäude bedeutet. S. d. Lexikogr. a. a. O. S. 270.

10) In seiner Dissertazion de sortitione judicum Athen. S. 38.

Μέσον, Παραβυστον, Μεῖζον. Παραβυστον δὲ καὶ Μεῖζονες μέμνηται Λυσίας. κ. τ. λ.

Hiernach hätten wir also drey neue Namen von Dikasterien. Das *Parabyston*,

6) das *Meson*,

7) das *Meizon*

und in der That finden wir auch den Namen des Parabyston nirgends in einer Zusammenstellung mit den Beywörtern μέσον oder μεῖζον; für sich allein kommt es vor bey Demosthenes 11) und Pausanias 12).

8) Ein Dikasterion Καινὸν, das *Neue* genannt, kommt vor bey Aristophanes 13).

Wie viel an dieser Nomenklatur Wahres sey, ist schwer zu sagen. Dafs einige der angeführten Namen nur Theile eines gröfsern Dikasterions bezeichneten, liefse sich vielleicht aus dem Scholion zu Aristophanes a. a. O. herleiten, wo wir die Bemerkung lesen: Καινός. τόπος ἐν τῷ δικαστηρίῳ οὕτω λεγόμενος. εἰσὶ δὲ Παραβυστος, Καινὸς, Τρίγωνος, Μέσος. Wir überlassen Gelehrteren die Mühe, die Sache näher zu erörtern. Jedenfalls bestanden alle Gerichtshöfe aus Gebäulichkeiten, wie sich denn auch Demosthenes 14) des Ausdrucks bedient: die Vorfahren hätten dieselben *erbaut*. (ᾠκοδομήσαν).

§. 2.

Bildung der Richter-Kollegien.

Auch hier unterscheiden wir zunächst die *Ge-*

11) *Dem.* wid. Timokr. T. III. S. 102.

12) An dem schon allegirten Orte.

13) Wesp. Vs. 120.

14) V. d. Krone. T. I. S. 286.

richte über das Verbrechen der Tödtung von den übrigen.

1. In Beziehung auf Jene findet sich nämlich eine besondre Klasse von Richtern erwähnt, Epheten genannt. Ihr Ursprung wird dem Zeitalter des Königs Demophoon zugeschrieben; sie sollen Anfangs hundert an der Zahl, nämlich fünfzig Athenäer und fünfzig Argiver, am Palladion gerichtet haben. *Drakon*, erzählt Pollux 1), konstituirte sie anders. Er beschränkte das Kollegium auf ein und fünfzig Athenäer, welche ἀριστίνδην, d. h. wie Platner 2) zeigt, nach politischen oder ständischen Vorzügen aus dem Volke durch Wahl herausgehoben wurden, und wiefs ihnen die Kognizion über das Verbrechen der Tödtung in den dazu bestimmten fünf Gerichtshöfen, also auch die schon vorher oder doch seit Solon wieder vor den Areiopagos gehörigen Fälle zu 3). Solon setzte ihnen jedoch, fährt Pollux fort, den Areiopagitischen Senat vor; 4) und sie verloren sehr bald ihr vormaliges Ansehn (κατεγελάσθη τὸ τῶν Ἐφετῶν δικαστήριον). Ihren Namen sollen sie davon haben, dafs Drakon von den Aussprüchen des Fürstpriesters, welcher in ältern Zeiten allein über die unfreywilligen Tödtungen richtete, die Berufung an sie gestattete.

---

1) VIII, 19. (125.)

2) S. 58. a. a. O.

3) ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις sagt *Pollux*. Er hat aber kurz vorher den Areopagitischen Senat und dann die von uns so eben genannten vier Dikasterien, welche über das Verbrechen des Todtschlags urtheilten, der Reihe nach erwähnt.

4) προκατέστησε. *Kühn* liest nach einigen Handschriften προσκατέστησε, was die Sache nicht viel klarer macht.

Zufolge Suidas 5) war, um Ephet werden zu können, ein Alter von fünfzig Jahren und erprobte Sittlichkeit erforderlich. Das Nämliche bemerkt ein andrer Grammatiker 6), mit dem Zusatze: dafs sie über die φονικὰ gerichtet hätten. Harpokrazion 7) legt ihnen τὰς ἐφ' αἵματι κρίσεις, die Blutgerichte im Palladion, Prytaneion, Delphinion und im Phreatto bey.

Wie viel von dem Allen wahr sey: mögen wir nicht entscheiden, das aber scheint unzweifelhaft: dafs in dem Zeitalter, von welchem wir sprechen, die von Harpokrazion angeführten Gerichtshöfe nicht mehr ausschliefslich mit Epheten besetzt worden sind; oder dafs dieselben wenigstens nicht mehr eine ausschliefsliche Jurisdikzion ausübten; denn es lafsen sich in den Quellen zwey Beyspiele nachweisen, wo die *ordentlichen Geschwornen* über unfreywillige Tödtung erkannten 8).

Wir führen zum Schluſs noch zwey merkwürdige Stellen an, welche sich ebenfalls auf die Epheten beziehen.

Bey Einführung der Solonischen Gesetze wurde ein allgemeiner Ehren-Pardon verkündigt; d. h. alle mit Ehrlosigkeit Behafteten wurden in integrum restituirt. Davon blieben nur diejenigen ausgenommen:

ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου κατεδικασθέντες ἢ ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ φυγαῖοι. 9).

---

5) Unter ἔφεται.

6) Der Verf. der δικῶν ὀνόμ. bey *Bekker.* 1. S. 188.

7) Unter ἔφεται.

8) Nämlich bey *Isokr.* wid. Kallimach. S. 666, 21. und in der Rede wider Neära. T. V. S. 151.

9) *Plutarch* Solon. c. 19.

Dieselbe Maasregel ward in neuern Zeiten durch ein Psephisma von *Patrokleides* mit folgenden Worten wiederholt:

ὁπόσα ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου, ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ἢ ὑπὸ τῶν βασιλέων 10).

Hier sehen wir also in zwey sehr verschiedenen Zeiten die Epheten neben dem Areiopagitischen Senat und besonders noch neben den Dikasterien am Prytaneion und Delphinion erwähnt; wir haben daher gegründete Ursache, an Harpokrazions Angabe zu zweifeln, wornach die zuletzt gedachten Gerichtshöfe *nur* mit Epheten besetzt gewesen zu seyn scheinen.

Ausser Stande, über diese Materie mehr Licht zu verbreiten, lafsen wir sie in ihrer Dunkelheit beruhen; nur so viel scheint, wie gesagt, gewifs zu seyn: dafs das Epheteninstitut auch nach Eukleides fortbestand, obwohl seine Jurisdikzion sehr beschränkt und blos eine koordinirte war. Ja, vielleicht hatte es seit Solon nur *die* Bestimmung, eine vorläufige Untersuchung darüber anzustellen, ob eine Tödtung als eine *freywillige* oder *unfreywillige*, oder *zu entschuldigende* anzusehn sey und darnach die Sache an die betreffenden Gerichtshöfe hinzuverweisen. Das Gesetz über die *Blutsühne* bestätigt diese Ansicht einiger Maassen. Nebenher mag es über die Tödtungen durch ein nicht menschliches Geschöpf, im Prytaneion erkannt haben.

2. Ueber die Formazion der *ordentlichen Geschwornengerichte* mit Ausschlufs der Areiopagiten und Ephe-

10. *Andokid.* Myster. S. 10, 43.

ten, waltet die verworrenste Dunkelheit ob. Was sich über diesen Gegenstand bey den Scholiasten und Grammatikern vorfindet, ist so ganz ohne alle Kritik niedergeschrieben: daſs es sich kaum der Mühe verlohnt, ihre Angaben zu lesen. Neuerdings ist von *Schömann*, in seiner schon angeführten Abhandlung 11), alles hieher Gehörige gesammelt und manches neue Licht verbreitet worden; wir wollen es daher, ihn benutzend, versuchen, aus den zuverläſsigsten Nachrichten das Athenäische Richterinstitut in seinen Eigenthümlichkeiten darzustellen.

1) Alle Bürger, welche den Zutritt zu den Volksversammlungen hatten — und dieſs war nur bey denjenigen der Fall, welche von beyden Eltern her Athenäischer Abkunft, oder doch durch Volksbeschlüsse mit dem Bürgerrechte beschenkt und nicht in Ehrlosigkeit verfallen waren 12) — konnten Richter seyn. Uebereinstimmend mit dieser Verfassung betrachtet auch *Aristoteles* 13) die Theilnahme der Bürger an der Staatsverwaltung und die Berechtigung zum richterlichen Amte (τὸ μετέχειν τῆς ἀρχῆς καὶ τῆς κρίσεως) als Korrelata. Indessen war zur Erlangung des letztern ein Alter von 30 Jahren erforderlich, wie der Richtereid und Pollux 14) beweist.

2) Beym Ablauf eines jeden Jahres und wahrscheinlich bey den allgemeinen Beamtenwahlen, wurden unter gemeinschaftlicher Leitung der neun Ar-

11) De sortit. judicum. Greifsw. 1820.

12) S. *Schömann* de Comitiis Ath. I. c. 6.

13) Polit. III. 1.

14) VIII. 10. (122).

chonten 15), *sechs tausend Athenäer* zur Besetzung der Gerichtshöfe durch das Loos ausgehoben, und zwar für die Dauer des nächsten Jahres. So spricht Aristophanes 16) von den δικασταῖς ἐνιαυτοῦ ἐξ χιλιάσιν und Isokrates 17) sagt von ihnen: Sie legten καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν den Eid ab, Kläger und Beklagte gleichmäfsig zu hören. Die Natur der Sache, das Beschwerliche, was mit der öftern Wiederholung so weitläuftiger Richterwahlen verknüpft gewesen seyn würde, läfst über unsere Annahme keinen Zweifel übrig.

3) Dafs nun ferner diese Gesamtzahl in einzelne Klassen, die mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet waren, durch die Verloosung vertheilt wurde, ergiebt die scherzhafte Anwendung von Aristophanes 18) auf seinen Weiberstaat, wo die Männer öffentlich gespeist und zu dem Ende in verschiedene Abtheilungen durch das Loos vertheilt werden sollen; der Dichter spricht von τοῖς ἐκ τοῦ Β῀τα, τοῖς Θ῀τα, τοῖς ἐκ τοῦ Κ῀άππα; dasselbe bestätigt das zweyte und dritte Scholion zu des Komikers Plutus Vs. 277. und wir erfahren zugleich daraus: dafs es zehn solcher Klassen, nämlich von Α bis Κ gegeben habe. Schömanns Vermuthung: dafs die sechs tausend in zwölf Dekurien zu je fünfhundert vertheilt gewesen wären, hat zwar um defswillen viel Wahrscheinlichkeit für sich,

15) *Poll.* VIII, 10. (87) vergl. Schol. zu *Aristoph.* Wesp. 772. wo die neun Archonten unrichtig Thesmotheten genannt werden.

16) Wesp. Vs. 661.

17) V. d. Antidosis S. 545, 10.

18) Ekklesiaz Vs. 680. fgg.

weil wir anderweitig wissen: dafs in der Regel ein Dikasterion aus fünfhundert Richtern zufammengesetzt war und dafs die alten Schriftsteller, wenn sie von einem Gerichtshofe von 1000 oder 1500 Richtern sprechen, der Vereinigung resp. zweyer oder dreyer Dikasterien erwähnen. Ich glaube indessen auf den Grund der Angaben der beiden Scholiasten annehmen zu dürfen: dafs es wirklich nur zehn Richterdekurien zu je 600 Mitgliedern gab. Denn *Einmahl* liegt es am Tage: dafs nicht zu jeder Zeit alle Richter derselben Klasse disponibel gewesen seyn werden und *dann* werden wir bald nachher finden, dafs nicht die runde Zahl von 500 in den gewöhnlichen Fällen, sondern die ungerade von 501 einen Gerichtshof konstituirte. Es ist also weit wahrscheinlicher: dafs man jede Dekurie aus 600 Individuen bildete, um zu jeder Zeit das Gericht vollständig füllen und etwanige Behinderte sofort ersetzen zu können.

4) Jeder, den das Loos getroffen hatte, erhielt eine kleine Tafel (πινάκιον) auf welcher der ihm gefallene Buchstabe geschrieben stand; es wurde demnächst sein eigner Name, so wie der seines Vaters und des Demos, zu welchem er gehörte, beygesetzt. Dieſs ergiebt die Zusammenstellung der angeführten Scholien 19).

---

19) Die ausgeloosten Richter kommen unter dem Ausdruck: λαχόντες vor. Daher sagt *Andokides*, im Gegensatz zu den Volksversammlungen, dafs in den Dikasterien nur λαχόντες richteten. (Rede wid Alkib. S. 29, 18.) *Demosthenes* wid. Aristogeit. I S. 169. (III) gebraucht das Wort λαγχάνειν zu gleicher Zeit auch von der weitern Verloosung, auf welche wir in Kurzem kommen werden.

5) Nach einer Stelle von Aristoteles 20) war der Eingang jedes Gerichtslokals mit einer besondern Farbe und einem Buchstaben bezeichnet. So hiefs das *Parabyston* von seiner Farbe βαφραχιον und das *Trigonon* φοινικοῦν 21). Hierdurch war also jeder Richter zugleich an ein bestimmtes Lokal gewiesen.

6) Bei Entscheidung einzelner Streitfälle ward nicht immer die nämliche Zahl von Richtern zugezogen. Dafs die Gesetze darüber abgesonderte, ausdrückliche Bestimmungen enthielten, ist nicht erweislich. Es bleibt uns daher nur übrig, die auf einzelne Fälle bezüglichen Stellen der Alten hier herauszuheben und zu vergleichen, worin uns *Mathiä* bereits vorangegangen ist 22).

Ueber *die Anklage der Gesetzwidrigkeit einer Mozion* richteten nach Andokides 23) 6000 Geschworne;

in einem andern Fall dieser Art, wegen eines von Euktemon vorgeschlagenen Psephismas zwey aus 1001 Richtern zusammengesetzte Dikasterien 24);

über die Anklage von Deinarch gegen Demosthenes 25) wegen *Bestechung* und *Verraths* 1500; in einem ganz ähnlichen Falle 26) aber nur 500;

über eine Anklage wegen *unfreywilliger Tod-*

---

20) Im Scholion zu *Aristoph.* Plut. V. 278.

21) *Pausan.* Att. 1, 28, 8.

22) De Judic. Ath. P. II.

23) Myst. 3, 23.

24) *Dem.* wid. Timokr. T. III. S. 80. 90

25) *Dein.* S. 103.

26) Ebend. S. 96, 39.

tung bey Isokrates 27) 700, und in einem wieder ganz gleichen Falle bey Demosthenes 28) nur 500;

die letztre Anzahl von Richtern kommt noch vor in einer *Zivilsache* bey Isäos 29) und auch in dem Kriminalprozefs gegen *Sokrates* scheinen eben so viele gesessen zu haben 30).

Ein von Lysias 31) erwähntes Tribunal von 2000 Richtern übergehn wir, als nicht hieher gehörig, da der Rechtsfall sich aus einer Zeit herschreibt, wo Athen im Zustande der Verwirrung war.

Setzen wir nun mit dem Vorhergehenden die an sich irrigen Bemerkungen der Grammatiker in Verbindung, dafs die Heliäa aus 1501 Richtern bestanden habe und zu dem Ende drey Phylen zusammengetreten wären 32); dafs nach Harpokrazion 33) in der Heliäa 1000 Richter aus zwey Dikasterien, 1500 aus dreyen zusammentraten; so ergiebt sich das ziemlich sichere Resultat: dafs in der Regel ein Gerichtshof mit fünf hundert Richtern als vollständig formirt angesehn wurde.

Indessen finden sich noch Richter-Kollegien unter dieser Zahl erwähnt. Demosthenes 34) sagt an einer

---

27) Wid. Kallim. S. 666.

28) Wid. Neära. T. V. S. 151.

29) V. Dikäog. Erbsch. S. 46.

30) *Diogen. Laert.* v. Sokrates II, 21.

31) Wider Agoratos.

32) Lex. rhetor. bey Bekker. 1, 260, 10. vergl. *δικῶν ὀνόματα.* ebendas. S. 189.

33) Unter *ἡλιαία.*

34) Wid. Meid. S. 267. T. II. wo man nicht nöthig hat, *πενταχοσίους* statt *διακοσίους* zu lesen.

Stelle: der richterliche Ausspruch habe immer dieselbe Kraft, möge nun der Staat *zweyhundert* oder *tausend* Richter oder wie viel sonst niedersetzen; ja Pollux 35) gibt es sogar als einen feststehenden Grundsatz an: dafs Sachen bis zu 1000 Drachmen vor 201, und Sachen über 1000 Drachmen vor 401 Richtern verhandelt worden seyen.

Die bisher angeführten Umstände geben übrigens noch die sehr gegründete Vermuthung an die Hand: dafs die Zahl der Richter in jedem konstituirten Gerichtshofe *immer* ungerade war, um Stimmgleichheit zu verhüten.

So bestimmte das Psephisma von Epikrates (bey Demosthenes 36) aufbewahrt) die Zahl der Nomotheten, einer aus Richtern bestehenden Gesetzkommission, für den dort besonders vorgesehenen Fall ausdrücklich auf 1001, wobey Ulpian wörtlich bemerkt 37):

διὰ τοῦτο δὲ ὁ τῆς προσετίθητο ἀεὶ τοῖς δικασταῖς, ἵνα μὴ ἴσαι γένοιτο αἱ ψῆφοι.

Wenn die Redner hier und da nur eine *gerade* Zahl von Einigen Hunderten oder Tausenden angeben, so ist dieſs wohl nur der Kürze halber geschehn, weil es eben nicht darauf ankam, die eigentliche Zahl der Richter anzuführen. *Schömann* theilt ganz diese Ansicht; wir legen hierin wie gesagt, einen adminikulirenden Beweis: dafs die einzelnen Dekurien der

35) VIII. 48. Es ist zwar an dieser Stelle hauptsächlich nur von der öffentlichen Prozedurart der *Phasis* die Rede; allein die obige Angabe scheint nicht blos hierauf beschränkt werden zu dürfen.

36) Wid. Timokr. T. III. S. 95.

37) Ebendaselbst (S. 447.)

Richter nicht aus fünf, sondern aus sechs Hundert Bürgern bestanden.

Wahrscheinlich verfuhren die Hegemonen nach eignen Observanzen, wornach sich die zuzuziehende Zahl der Richter in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Streitsachen regulirte. Dieſs läſst sich schon aus Pollux a. a. O. abnehmen. Hieher gehört auch die freylich etwas vage Notiz bey Ulpian 38): daſs in wichtigen Sachen, welche eine besondere Aufmerksamkeit erforderten, die Richter zweyer Dikasterien in der Zahl von 1001 zusammengetreten wären.

Sollten nun ein oder mehrere Gerichte gehegt werden: so machten die Thesmotheten durch ein öffentliches Programm den Tag bekannt, welchemnächst das ganze Richter-Korps sich an demselben versammeln muſste. Nach dem jedesmahligen Bedürfniſs wurden hierauf die Richter-Dekurien durch das Loos herausgehoben, welche den Gerichtshof konstituiren sollten, indem so viel Buchstaben von Ἀ bis Κ gezogen wurden, als Dekurien erforderlich waren; z. B. also *zwey*, sobald das Dikasterion mit 1001, *drey*, wenn es mit 1501 Richtern besetzt werden sollte. Die übrigen Dekurien, die das Loos nicht traf, waren somit entlassen; das Loos bestimmte aber zugleich das Lokal, in welchem Gericht gehalten werden sollte, wenn nämlich nur ein einfaches, kein zusammengesetztes Dikasterion nöthig war, da, wie wir gesehn haben, jeder Dekurie ein mit demselben Buchstaben bezeichnetes Dikasterion korrespondirte. Auf diese neue, einfache Verloosung deutet unverkennbar Aris-

38) Zur Timokr. (S. 443.)

tophanes in der schon angeführten Stelle 39) scherzend hin, wenn er von seinen Elser-Dekurien sagt:

ὅτῳ δὲ τὸ γράμμα μὴ ξυλκυσθῇ καθ' ὃ διατήσει, τούτους ἀπολῶσιν ἅπαντας;

Dies ganze Geschäfft war ebenfalls den Thesmotheten 40) unter Zuziehung eines Schreibers 41) übertragen.

Aber auch hierdurch war der Gerichtshof noch nicht vollständig formirt. Denn die Gesamtzahl der zu der einen oder zu den mehrern ausgeloosten Dekurien gehörigen Richter überstieg natürlich immer das Bedürfniſs; es muſste also noch eine Subsortizion vorgenommen werden, um die Individuen zu bestimmen, welche zu Gericht sitzen sollten. Wie man dabey verfuhr, kann uns im Ganzen gleichgültiger seyn; vermuthlich bediente man sich dabey der Legitimazionstafeln (S. N°. 4.) der Richter. Uebrigens bezieht sich hierauf die Stelle von Demosthenes 42), wo er zu den Richtern der Sache sagt:

ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων καὶ πάντων ἐν οἷσ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτ' λαχεῖν τὸ δικαστήριον μόνοι δικάζεσθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε. εἶτ' ἀπεκληρώθητε.

Zur endlichen Erläuterung des bisher beschriebe-

---

39) Ekklesiazus. Vs. 687. die Lesart: ἅπαντας scheint dem Brunkschen ἅπαντες, vorzuziehen.

40) Pollux VIII, 9. (88). sagt von ihnen: τὰς ἀρχὰς ἐπικληροῦσι τὰ δικαστήρια καὶ ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Die Operazion wurde auch mit dem Ausdruck: πληροῦν τὸ δικαστήριον (*Poll.* VIII, 10. 124. *Dem.* wid. Aristogeit. I. S. 167. T. III.) bezeichnet.

41) Drittes Scholion zu *Aristoph.* Plut. Vs. 277.

42) Wid. Aristogeit. I. T. III. S. 169.

nen Verfahrens wird es nicht unpassend seyn, das Bild, welches Lukian 43) davon giebt, in unsere Darstellung aufzunehmen.

Lukian läfst uns einen Gerichtshof denken, wo die Göttin Dike als Hegemon erscheint, Hermes als ihr Herold. Dieser verkündigt nun: es solle Gericht gehalten werden, Dike werde das Dikasterion formiren (ἀποκληροῦν) und selbst den Richtern vorsitzen. Die Zahl derselben werde nach Verhältnifs des Gegenstandes jeder Sache bestimmt werden. Hierauf liest Hermes das Verzeichnifs aller angebrachten Klagen ab; und bey jeder bestimmt die vorsitzende Göttin eine, wohl zu merken, *ungerade* Anzahl Richter, resp. 3, 5, 7, 9 und 11, mit dem Befehl an den Herold, diese durch das Loos auszuheben.

Wenn wir es auch nur für Satyre halten müssen: dafs hier eine so geringe Anzahl Richter für einzelne Sachen erwähnt wird: so scheint doch im Uebrigen das Gemälde ganz aus der Wirklichkeit gegriffen zu seyn, und wir können mit Recht daraus folgern: dafs die Gerichtshegemonen bey Einführung der Sachen eine Subsortizion unter den Richtern vornahmen; dafs endlich mehrere Sachen an einem Tage in verschiedenen Abtheilungen vorkommen konnten, wenn nicht die Wichtigkeit der einen vor der andern eine besonders grofse Richterzahl in Anspruch nahm.

7) Waren nun solchergestalt die Individuen durch das Loos bestimmt: so erhielten sie unter Vorzeigung ihrer Legitimazionstafeln von dem Herold des Dikas-

43) In den Dikaster. c. 12. 13.

terions einen scepterartigen Stab, βακτηρία, ῥάβδος, genannt, dessen Stiel gleichfarbig mit der charakteristischen Farbe des Gerichtslokals war und auf dessen Eichel (βάλανος) der gleichfalls charakteristische Buchstabe des Dikasterions eingegraben stand. Einen solchen Stab in den Händen sassen sie zu Gericht 44).

Ich habe mich bey der bisherigen Darstellung hauptsächlich an klassische Auktoritäten gehalten und das konfuse Gewäsch der Scholiasten zu Aristophanes Plutus, obgleich sie die Materie ex professo behandelt haben, nur beyläufig gebraucht. Gern bekenne ich, wie viel ich dabey Herrn Schömann verdanke und es bleibt nur noch übrig, einige Nebenpunkte und Zweifel zu sichten.

Das dritte Scholion zu Aristophanes a. a. O. und ein Lexikograph 45) spricht von der Eintheilung der Richter nach Phylen, sogar nach den zehn Phylen, aus welchen das ganze Volk der Athenäer bestand. Schömann hat das Ungereimte dieser Angabe schon gezeigt; der Grund des Irrthums liegt offenbar in dem Umstande: dafs zufällig auch die Richter in zehn Klassen vertheilt waren. In den ächten Quellen der Athenäischen Rechtsgeschichte findet sich nirgends eine Nachricht, welche die Angaben der spätern Grammatiker rechtfertigte; sie sind dem Wesen des Richterinstituts ganz fremd.

Ein weit erheblicherer Zweifel möchte sich in Folgendes setzen lassen:

---

44) Schol. zu *Aristoph.* Wesp. Vs. 1105. Das Fragment von *Aristoteles* in der Not. 20. angef. Stelle. Schol. III. zu Aristoph. Plut. Vs. 277. Lex. rhetor. bey *Bekker.* I, S. 220. unter βακτηρία.

45) Bey *Bekker.* I, 262. 10.

Wenn nach unsrer Ansicht der Zufall des Looses die Hegemonen nöthigte, die zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen in diesem oder jenem Gerichtslokale vorzunehmen: woher kommt es: dafs verschiedene Grammatiker manchem Gerichtshofe eine besondere Kompetenz beylegen? So wird namentlich behauptet: dafs vor die *Heliäa* die wichtigsten Streitfälle und Verhandlungen gebracht worden seyen, und in der That dürften es einige Andeutungen der Redner bestätigen: dafs man dort vorzugsweise Sachen von gröfserer Bedeutung entschieden habe. Allein die Heliäa scheint auch dem Raume nach gröfser als die übrigen Gerichtshöfe gewesen zu seyn; wenn es also in wichtigern Sachen nöthig wurde, zwey oder mehrere Richterdekurien zu einem Gericht zusammenzuziehn: so benutzte man dazu natürlicher Weise das geeignetste Lokal; ohnehin liefs sich in solchen Fällen das Dikasterion nicht mehr durch einen bey der Verlosung herausgezogenen Buchstaben der Richterdekurie bestimmen, da deren mehrere gezogen wurden.

Wenn Petitus sagt: im *Parabyston* wären *nur* geringfügige Sachen abgehandelt worden: so versteht er eine Stelle von Pausanias 46) unrichtig; dieser Geograph gedenkt blos: „in jenem Gerichtshofe ver„sammelten sich die Richter in der geringsten Zahl" — wahrscheinlich weil der Raum etwas beschränkt war — ἐπ' ἐλαχίστοις — wie schon der Gegensatz von der Heliäa beweist, in welcher nach demselben Schriftsteller die gröfste Zahl von Richtern zusammentrat (δικαστήριον, ἐς ὃ οἱ πλεῖστοι συνίασιν). Auf ähnliche Weise erklärt sich Harpokrazion über die Heliäa.

46) An d m ang. Orte.

Wenn ferner nach Pollux im Parabyston die Eilf-Männer gerichtet haben sollen; wenn Andokides 47) *ein Dikasterion* und Antiphon 48) *eine Heliäa der Thesmotheten* erwähnt; wenn das *Odeion* als ein Gerichtshof des ersten Archonten bezeichnet wird, wo gewisse, zu seiner Kompetenz gehörige Sachen vorgekommen seyen — so hat Alles dieſs mit den eigentlichen, gerichtlichen Verhandlungen Nichts gemein, vielmehr werden darunter nur die Sitzungsörter der Hegemonen verstanden, wozu sie bey der vorläufigen Instrukzion der anhängigen Sachen die Gerichtslokale benutzten, wenn gerade kein Gericht gehalten wurde. Ich zweifle nicht: daſs in allen Stellen, wo Hegemonen in anscheinendem Zusammenhang mit *gewissen* Dikasterien vorkommen, nur von präparatorischen Verhandlungen die Rede ist; und wenn man hierauf gehörig Acht giebt: so werden sich die etwanigen Bedenken leicht auflösen. So wird namentlich in der Rede wider Neära 49) nur erzählt: eine δίκη σίτου sey im Odeion beym Archonten *angebracht* worden; von der gerichtlichen Verhandlung derselben in jenem Lokal wird nicht gesprochen. In frühern Zeiten, als die obersten Staatsbeamten noch selbst Urtheilssprüche fällten, hielten sie vermuthlich ihre Sitzungen in den nachher für ganze Kollegien eingerichteten Gebäuden 50) und es läſst sich denken:

---

47) Myster. 4, 40.

48) Für den Choreut. S. 143.

49. T. V. S. 166.

50) Nach Suidas unter ἄρχων sprach z. B. ehedem der Polemarch am Lykosbilde Recht.

nur *von dem Anbringen der Klage am Palladion* die Rede 52).

8) Alle Richter schworen einen feyerlichen Eid, welchen uns Demosthenes aufbewahrt hat 53). Da er an sich merkwürdig genug ist und daraus die ganze Bedeutung des Athenäischen Richter-Instituts hervorgeht, so wollen wir ihn hier vollständig in der Uebersetzung liefern.

„Ich will nach den Gesetzen, den Beschlüssen „des Volks und des Raths der Fünfhundert „richten; ich will nie für die Uebertragung der „Volksgewalt auf einen Einzigen oder für Her„stellung einer oligarchischen Regierung stim„men und Niemandem Gehör schenken, wel„cher die Konstituzion umzustürzen beabsich„tigt. Eben so wenig will ich eine gezwun„gene Redukzion von Privatschulden, noch eine „Zersplitterung des Ackers und der Häuser der „Athenäischen Bürger geschehn lafsen; noch „die Rückkehr der Verbannten und zum Tode „Verurtheilten gestatten; dagegen will ich aber „auch nicht die, welche sich dem Richterspruch „unterwerfen, gegen die bestehenden Gesetze, „Volks- und Senats-Beschlüsse aus dem Va„terlande vertreiben, noch Andern dieſs gestat„ten. Niemanden will ich zu einem obrigkeit„lichen Amte zulassen, wer noch aus früherer „Amtsführung verantwortlich ist; sey er nun

52) *Isokr.* wid. Kallim. S. 666, 21. λαγχάνουσιν αὐτῷ φόνου δίκην ἐπὶ παλλαδίῳ. *Dem.* wid. Neära. T. V. S. 151. προσπεσὼν αὐτῷ ἐπὶ παλλαδίῳ φόνου.

53) Wid, Timokr. T. III. S. 135.

„zu Einem der neun Archonten, oder zum „Hieromnemon, oder zu einem der andern „Staatsdienste, die an demselben Tage mit den „neun Archontenstellen verloost werden, oder „zum Herold, zum Gesandten, oder Synedros „erwählt; keinen will ich zweimahl dasselbe „Amt, oder zwey Aemter in demselben Jahre „bekleiden lafsen; ich will keine Geschenke „nehmen als Richter, noch einen Andern für „mich nehmen lassen, mit meinem Wissen. „Ich bin über dreifsig Jahre alt. Ich will den „Ankläger sowohl als den Angeklagten gleich„mäfsig hören und nur darüber meine Stimme „geben, worüber es sich wirklich handelt. Ich „schwöre es bey Zeus, Poseidon und Demeter; „ich verfluche mich und mein Haus, wenn ich „meinen Eid breche; bey getreuer Pflichter„füllung aber möge mir alles Heil zu Theil „werden!“

Dieser Eid wird der *Heliastische* genannt. *Heliasten* aber sind jedenfalls *alle Richter*, wie Schömann 54) mit Mehreren gezeigt hat, indem man den Namen des gröfsten Gerichtshofs, der Heliäa, auf Alle übertrug; überhaupt gab es nach unserer obigen Ausführung keine Richter, die nur an ein bestimmtes Dikasterion gewiesen waren.

Pollux erwähnt indessen 55) noch eine andre Ei-

54) De sortit. jud. S. 35. folg. Vergl. besonders *Harpokrazion* unter Ἀρδήττος.

55) S. VIII, 10. (125).

desformel, nach welcher die Richter bey dem vaterländischen Apollon, der Demeter und dem König der Götter, Zeus, geschworen haben sollen:

„Nach den bestehenden Gesetzen zu richten, in deren Ermangelung nach der gerechtesten Ueberzeugung;“

eine Eidesformel, die in dem Heliastischen Eide nicht enthalten ist, die sich aber gleichwohl auch in den Rednern häufig angeführt findet 56). Entweder müfste man also den Heliastischen Eid auf diese Weise abgekürzt haben, oder wir müssen mit Petitus annehmen 57): dafs jeder Richter nicht allein bey seiner Wahl, sondern auch noch vor jeder gerichtlichen Verhandlung einen Eid geschworen habe; und vielleicht beziehn sich auf Letztres die Worte von Demosthenes 58):

τὸν ὅρκον, ὃν εἰς ἐλήλυθεν ἕκαστος ὑμῶν ἀμαμοκὼς.

Nach Pollux geschahe übrigens die Vereidung der Richter in einem Lokal, welches er *das Dikasterion Ardettos* nennt. Dieſs würde jedoch wohl nur von der ersten Eidesleistung zu verstehn seyn; die nachfolgenden werden vermuthlich in den einzelnen Dikasterien kurz vor Eröfnung der Debatten vorgenommen worden seyn. Der Akt der Vereidung hieſs ἀμφιορκία.

9). Seit *Perikles* erhielt jeder Richter für eine Sitzung einen bestimmten *Sold*, δικαστικὸν genannt,

---

56) z. B. v. *Demosth.* wid. Leptin. T. II. S. 196.

57) S. 414.

58) π. παραπρεσβ. T. II. S. 10. Eines besondern Zusatzes zu dem Richtereide, nach Vertreibung der dreifsig Männer aufgenommen, erwähnt *Andokides* (Myster. 12, 22.) Derselbe bezog sich jedoch nur auf die damalige allgemeine Amnestie.

welcher Anfangs in einem Obolos bestand, nachher aber, und zwar wie man vermuthet, durch den Demagogen *Kleon* um die 88te Olympiade auf drey Obolen erhöht wurde. Zum Behuf ihrer Erhebung empfieng jeder Richter, den das Loos getroffen hatte, beym Eintreten in den Gerichtshof ein Täfelchen, σύμβολον, gegen dessen Vorzeigung ihm die *Kolakreten* beym Herausgehn das Geld zahlten. Wer noch mehr über diesen Gegenstand wissen will, wird ihn durch *Böckh* 59) vollständig erschöpft finden. Dafs gerade auch der Richtersold die Ursache war, weshalb sich die Aermsten und Arbeits-Unlustigen, überhaupt der niedrigste und schlechteste Theil des ganzen Volks, zu den Richterstellen drängten, während die Reichern sich davon zurückzogen, ist schon von Andern bemerkt worden, und so wurde auch hierin Solons grofse Idee eines Volksgerichts entwürdigt.

Was übrigens durch ein ausdrückliches Gesetz verboten war: von mehreren Seiten her zu gleicher Zeit Besoldungen vom Staat zu ziehn (διχόθεν μισθοφορεῖν) 60) scheint nach Demosthenes und seinem Kommentator Ulpian 61) auch auf die Richter anwendbar gewesen zu seyn; nur wird man nicht mit Ulpian annehmen können: ein Richter habe nicht an einem Tage zweyen Gerichtssitzungen beywohnen und also

59) I. S. 250.

60) *Böckh.* ebendas. S. 259.

61) *Demosth.* wid. Timokr. und Ulpian das. S. 465. Der letztre sagt: ἐάν τις διχόθεν μισθοφορῇ, ἐκ δύο δικαστηρίων. συνέβαινε γὰρ δύο γίνεσθαι ἐν τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ. ἵνα οὖν μὴ ἡ ὥσπερ ἐργασία, κωλύει τοῦτο.

zweymahl den Richtersold empfangen dürfen. Wie könnte man dieſs als ein διχόθεν μισθοφορεῖν ansehn, da der Sold für eine *jede* Gerichtssitzung und dem Richter immer *als solchem* gezahlt wurde. Nur in keiner andern Eigenschaft durfte er am nämlichen Tage vom Staate irgend einen Sold beziehn. Eher könnte man aus demselben Gesetz noch das Verbot ableiten: daſs Niemand mehreren Richter-Dekurien angehören durfte und wirklich scheint dieſs, um desto mehr Richtersold zu ziehn, der Himmel weiſs, auf welche Art, möglich gewesen zu seyn. Aristophanes 62) spielt wenigstens darauf an, wenn er sagt: man habe gesucht ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν, was meines Erachtens nur von der Einschreibung einer und der nämlichen Person in den Personalregistern mehrerer Richter-Dekurien verstanden werden kann.

§. 3.

Disziplin der Verhandlungen. Sitzungstage. Ferien.

Die Verhandlungen vor Gericht waren öffentlich; der Umstehenden und Zuhörer gedenken die Redner mehrfach 1). Die *Skythen* dienten zur Aufrechthaltung der Ordnung, Entfernung der Unruhigen und derer, welche Ungebührliches sprachen 2).

Kaum der Mühe werth ist es, zu bemerken: daſs

62) Plutus Vs. 1167.

1) z. B. *Demosth.* wid. Dionysiod. T. V. S. 98. *Aeschines* wid. Timarch. S. 16, 14. wid. Ktesiphon S. 61.

2) Pollux VIII, 10. (138).

nach einigen Lexikographen 3) im *Parabyston* heimliche Gerichte gehalten worden seyen. Vielleicht hat zu diesen Angaben die Bemerkung von Demosthenes 4) verleitet: dafs Timokrates im Parabyston, während der Senat entlassen war und die Bürger ein Fest feyerten, sein Gesetz heimlich durchgesetzt habe.

Dafs fast täglich Gerichtssitzungen gehalten wurden, oder wenigstens gehalten werden konnten, ergiebt die Berechnung des Richtersoldes bey Aristophanes 5). Weil es aber verboten war 6), an Festtagen Etwas Andres öffentlich vorzunehmen (χειροτιζειν), als was mit dem Fest selbst in Verbindung stand: so fielen diese Tage nothwendig aus; und bekanntlich hatten die Athenäer, wie Xenophon überliefert, sehr viele Festtage, fast doppelt soviel, als ihre Nachbarstaaten.

Lukian 7) nennt die Tage, an welchen die Beamten weder Etwas verhandeln noch eine Klage einführen durften, ἀποφράδας ἡμέρας.

Dafs den letzten Monat des Jahres, den *Skirro-*

---

3) Lex. rhetor. bey *Bekker* I, S. 292. und der Etymolog.

4) Wid. Timokr. T. III. S. 102. Es heifst daselbst von Timokrates: ἐν παραβύστῳ — λάθρα τὸν νόμον εἰσήνεγκε. Auffallend ist es, dafs sowohl Ulpian zu dieser Stelle, als auch Harpokrazion unter ἐν παραβύστῳ diesen Ausdruck mit λάθρα und κρύφα, *insgeheim*, erklärt. Bey Demosthenes wäre dies ein offenbarer Pleonasmus. Ich halte dafür: dafs der Redner von dem Dikasterion *Parabystos* spricht, und werde weiter unten noch einmal darauf zurückkommen.

5) Wesp. Vs. 660. Vergl. *Böckh* I, S. 253.

6) *Lysias* wid. Evander. S. 230.

7) Pseudolog. c. 13.

phorion hindurch Ferien gehalten worden seyen, wie Hudtwalker 8) glaubt, finde ich so wenig als Böckh, irgendwo belegt.

Schliefslich berühren wir noch: dafs zufolge Pollux 9) die Gerichtssitzungen bey eintretenden Diosemeien (Himmelszeichen) ausgesetzt wurden, sofern die Exegeten 10) es nöthig erachteten.

---

8) V. d. Diätet. S. 30, Not. 30.

9) VIII, 9.

10) S. unten den *Anhang* z. 1ten Buche.

Dritter Hauptabschnitt.

Von den Bedingnissen der Rechtshängigkeit.

Erstes Kapitel.

Persönliche Fähigkeit vor Gericht aufzutreten.

§. 1.

Bürger.

Als *Athenäische Bürger* sind nur diejenigen anzusehn, welche die *Zivität*, d. h. die Befugniſs zur unmittelbaren Theilnahme an der Staatsverwaltung und zum Genuſs der damit verbundenen Ehrenrechte entweder durch Geburt von gesetzmäſsig verlobten Athenäischen Eltern oder durch Adopzion von einem ächten Bürger (und in beyden Fällen war die Aufnahme in die väterliche Phratrie erforderlich) oder endlich durch einen Volksbeschluſs erlangt hatten 1) (γνήσιοι und δημοποιητοί). Sie allein hatten die unbeschränkte Freyheit, Rechtsverfolgungen sowohl in öffentlichen, als Privathändeln zu beginnen.

Dieſs ist unter folgenden Modifikazionen zu verstehn:

1) Vor Gericht konnten nur diejenigen auftreten,

1) S. die trefflichen Bemerkungen v. *Platner* S. 104. 107. 109. 128. a. a. O.

welche einer persönlichen Selbstständigkeit genossen und sich in der freyen Disposizion über ihr Vermögen befanden, mit einem Worte die κύριοι. Dies waren aber *nicht*:

a) *Weiber* ohne Ausnahme.

Die rechtmäfsigen Töchter Athenäischer Bürger standen bey Lebzeiten ihres Vaters in der Gewalt desselben, erst durch gesetzmäfsige Verlobung traten sie in die Phratrie und Herrschaft ihrer Männer über 2).

Hinterliefs ein Athenäer bey seinem Absterben *eine* oder *mehrere* Töchter, ohne Söhne: so wurden jene *Erbtöchter, Epikleren*, genannt 3); waren auch Söhne vorhanden: so hiefsen sie *Dotalmädchen*, ἐπίπροικοι.

In allen wichtigen Angelegenheiten konnten die Athenäerinnen nur durch einen *Vorstand* oder Vertreter, κύριος, handeln. Wer diefs war, darüber belehrt uns ein altes, obschon nicht ganz klares Gesetz, von Demosthenes aufbewahrt 4). Dasselbe enthält in vier Abschnitten folgende Bestimmungen:

Erstens: Nur von einer solchen Athenäerinn, die der Vater oder der Bruder, oder der Grofsvater (beyde letztre von väterlicher Seite her) durch gesetzmässige Verlobung einem Athenäer zur Ehe gegeben hat, werden ächte Athenäer geboren. Hieraus folgt: dafs in Ermangelung des Vaters, der Bruder und in

2) Ebendaselbst S. 109. 152.

3) Vergl. *Petitus* S. 534. folg.

4) Rede wid. Stephanos II T. IV. S. 242. *Bunsen* de jur. hered. Ath. S. 48. erklärt das Gesetz, in dessen Worten er Etwas ändert, auf eine ganz eigne Art. Ich, gestehe: dafs ich von ihm nicht überzeugt worden bin.

dessen Ermangelung der Grofsvater der Athenäerinn ihr gesetzlicher Vorstand war.

Zweytens: ἐὰν μηδὲις ᾖ τούτων, heifst es weiter, ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ τὸν κύριον ἔχειν. Dieſs kann nichts anders heifsen, als: hat eine Athenäerinn weder Vater, noch Bruder, noch Grofsvater und ist sie folglich eine Erbtochter: so kommt sie in die Hand desjenigen, den sie vermöge der Gesetze heirathen muſs; mithin unter die Herrschaft des nächsten Geschlechtsverwandten, welchem die Gesetze ein Recht darauf gaben 5).

Drittens: ἐὰν δὲ μὴ ᾖ, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι. Salmasius 6) und mit ihm Wesseling 7) versteht diese Worte so: dafs die gewesene Erbtochter mit dem Ableben ihres Mannes in die Kuratel desjenigen übergegangen sey, welchem sie jener bey seinem Sterben ausdrücklich angewiesen habe. Nun finden sich zwar allerdings Beyspiele von derartigen Bestimmungen verstorbener Ehemänner; namentlich hatte Demosthenes Vater verordnet: dafs seine hinterlassene Gattin einen Hausfreund, Aphobos, heirathen sollte, und ihr für diesen Fall eine Mitgift ausgesetzt 8). Allein Aphobos kehrte sich gar nicht

5) Davon wird weiterhin noch ausführlicher gesprochen werden. Was übrigens unsre Auslegung des Wortes κύριος in *diesem* Gesetz betrifft: so ist zu bemerken: dafs dasselbe allerdings oft für den rechtmässigen Ehegatten einer Frau gebraucht wird, z. B. bey *Isäos* v. Philokt. Erbsch. S. 54 und 64. Ferner v. Pyrrh. Erbsch. S. 9. wo ein gewisser Xenokles als κύριος einer Frau, Namens Phile, vorkömmt, die nach der Inhaltsanzeige S. 8. seine Gattinn war.

6) De Mod. usurar.

7) Zu *Petitus* S. 333.

8) Wid. Aphob. I. T. III. S. 205.

daran; angenommen aber auch: eine solche Bestimmung hätte eine rechtliche Verbindlichkeit mit sich geführt: so würde immer noch in dem Gesetze eine Lücke für den Fall gewesen seyn, wenn der Ehemann vor seinem Ableben keine Verordnung in dieser Hinsicht getroffen hätte. Ohnehin ist die Auslegung von Salmasius höchst gezwungen. Ich verstehe die obigen Worte nicht anders, als: Hat die Erbtochter überhaupt keinen gesetzlichen Vorstand, sey es, weil kein Verwandter da ist, den sie oder der sie heirathen müfste oder könnte; so hat sie das Recht: sich einen Vorstand zu wählen 9) — wie denn auch nach dem ältern Römischen Rechte die Frauen sich selbst einen Kurator wählen durften — und zu dem Ende auch aufser ihrer Familie sich zu verheirathen.

Viertens: Erhält die Erbtochter Söhne: so geht ihr Vermögen auf diese über, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben 10). Demosthenes bemerkt hierbey wörtlich:

---

9) Auf ähnliche Art erklärt *Platner* S. 118. not. die Stelle. Passender läfst sich wohl für die Bedeutung von ἐπιτρέπειν, als korrespondirend unserm deutschen „Wählen" das oft vorkommende ἐπιτρέπειν διαιτῆσαί τινι, von der Wahl eines Schiedsrichters, anführen.

10) Vergl. *Demosth.* wid. Phänipp. T. IV. S. 149. Fragment von *Hyperides* bey *Harpokrazion* unter ἐπιδίκους ἡβῆσαι. ἐπειδὴ δὲ ἐνεγράφην ἐγὼ καὶ ὁ νόμος ἀποδίδωσι τὴν προικὸν τῶν καταλιφθέντων τῇ μητρὶ, ὃς κελεύει κυρίους εἶναι τῆς ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τοὺς παῖδας, ἐπειδὰν ἐπίδικοι ἡβῶσι.

„Das Gesetz verordnet also: daſs die volljährigen Söhne die κύριοι der Mutter seyn sollen.“ Die berührte Uebertragung des Vermögens geschahe selbst alsdann, wenn sich die Mutter wieder verheirathet hatte. Aber die Kinder aus einer solchen zweyten und weitern gesetzmäſsigen Ehe hatten mit denen aus der frühern gleiche Ansprüche auf das Vermögen. Alle sukzedirten darin gemeinschaftlich in capita 11).

Das Bisherige betrifft hauptsächlich nur die *Erbtöchter*. Bey *Dotalmädchen* ist die Sache klar; sie standen entweder unter Kuratel ihrer Brüder, oder des Groſsvaters, oder ihres Mannes. Starb der Letztre: so verblieb ihnen wahrscheinlich auch bey einer weitern Verehelichung die eingebrachte Mitgifft; schritt sie zu jener nicht: so fiel die Mitgifft der Verwaltung der Söhne anheim, die nun schuldig waren, die Mutter zu ernähren und zu vertreten 12).

b) *Minderjährige Athenäer.*

Die Volljährigkeit oder vielmehr die Rechtsfähigkeit in öffentlichen und Privatverhältniſsen, erlangten die jungen Athenäer mit der Einschreibung in die lexiarchischen Register des Demos, zu welchem der natürliche oder Adoptiv-Vater gehörte. In diesen Gemeindebüchern waren nämlich sämtliche Demoten verzeichnet, und mit der Aufnahme unter *diese* trat man auch in die Gemeinschaft des Staatsverbandes.

Man unterschied παῖδας von μειρακίοις, wenigstens

11) S. *Isäos* v. Kirons Erbsch. S. 97, *Demosth.* für Phormio T. IV, S. 52.

12) *Dem.* wid. Phänipp. a. a. O.

thut dieſs Aeschines 13); nach ihm ist μειράκιον und ein solcher, welcher in die lexiarchischen Register eingetragen ward, ein und dasselbe; man setzte bey einer solchen Person voraus: daſs sie die Gesetze kenne und ihrer Verstandeskräfte mächtig sey; sie erhielt daher auch die freye Disposizion über ihr Vermögen 14).

Es fragt sich nun: wann die Einschreibung geschehn sey? In dem angeführten Fragment von Hyperides wird der Ablauf der zweyjährigen Ephebenzeit der Mündigkeit gleich gesetzt. Jener Zeitpunkt aber trat, wie Platner 15) trefflich entwickelt hat, dann ein, wenn die Jünglinge die gesetzliche zweyjährige Uebungszeit beendigt hatten, die gewöhnlich im fünfzehnten Lebensjahre angetreten wurde und während welcher sie in den Gymnasien und mit Wachdiensten beschäftigt wurden; also in der Regel im 17 bis 18ten Jahre. Die Einschreibung ward durch den Vater oder die weitern Aszendenten, oder durch den Vormund, oder endlich durch den jungen Bürger selbst veranlaſst; es gieng ihr eine Prüfung der Legitimität der Abkunft, der körperlichen Reife und der bürgerlichen Rechtsfähigkeit voraus, worüber die Demoten förmlich abstimmten. Daher finden wir auch den Zeitpunkt dieser Dokimasie dem Eintreten

---

13) Wid. Timarch. 3, 27. 6, 10. Vergl. *Dem.* wid. Meid. T. II. S. 219.

14) *Aesch.* wid. Timarch. 14, 36. Vergl. das Fragment v. *Hyperides.* Not. 10.

15) S. 172. und 183. a. a. O.

der Volljährigkeit gleich gesetzt 16), woraus von selbst folgt: dafs die letztre nicht von einem gewissen Lebensjahre abhieng, wie einige Grammatiker behaupten, sondern bald früher bald später erlangt wurde.

Es bedarf keine Erwähnung: dafs bis dahin der natürliche Vater, wenn er lebte, alle Rechte der väterlichen Gewalt auszuüben hatte. Dieselbe hörte aber auf durch Adopzion 17); der Adoptirte trat aus dem natürlichen Verwandtschaftsverbande heraus und gieng in die Familie und Phratrie des Adoptivvaters über. Daher konnte der minderjährige Sohn von Eubulides (bey Demosthenes in der Rede wider Makartatos 18) selbst nach dem Tode des Adoptivvaters nicht mehr von seinem natürlichen Vater vertreten werden; man gab ihm vielmehr seinen ältern Bruder zum Vorstand oder κύριος, obgleich der Vater sich der Sache annahm und für ihn sprach.

Der Vater war berechtigt, testamentarisch seinen minderjährigen Kindern einen Vormund zu bestellen 19); ausserdem waren die nächsten Verwandten zur

16) z. B. in dem Fragment von *Antiphon*, allegirt bey Petit. S. 594. ἐπειδὴ ἐδοκιμάσθης ὑπὸ τῶν Ἐπιτρόπων, παρελαβὼν παρ' αὐτῶν τὰ σαυτοῦ χρήματα. Ferner bey *Domosth.* wid. Onetor. I. T. III, S. 259. ἐγὼ δ' εὐθὺς μετὰ τοὺς γάμους ἀνὴρ εἶναι δοκιμασθείς, aus welcher Stelle sich vielleicht schon gegen *Platner* darthun liesse, dafs bey der Prüfung auch auf körperliche Reife Rücksicht genommen worden sey. Noch deutlicher ergiebt sich Letztres aus *Aristophanes* Wesp. Vs. 578. wo der Dichter unstreitig die obige Dokimasie im Sinne hatte.

17) *Platner.* S. 135.

18) T. IV. S. 157.

19) S. die Rede v. *Demosth.* wid. Aphobos I. und *Lysias* wid. Diogeiton. S. 268.

Uebernahme der Tutel verpflichtet; selbst entfernter stehende Personen wurden dazu unter Auktorität des Archonten, als der obervormundschaftlichen Behörde, zugelassen 20).

Dafs auch Mädchen, die weder einen Bruder noch sonst einen gesetzlichen κυριος hatten, einer Vormundschaft unterworfen waren, ist nach den Quellen des Attischen Rechts nicht zu bezweifeln. Schwieriger ist die Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt sie gedauert habe. Von der Eintragung in die lexiarchischen Register der Demoten kann bey Frauenzimmern natürlich keine Rede seyn. Die einzige, mir bekannte Stelle, welche hierüber Etwas Auskunft giebt, ist bey Isäos 21) anzutreffen. Dort hatten die Beklagten behauptet: der Bürger Euktemon habe mit einer gewissen Kallippe, die unter Vormundschaft gestanden, zwey Kinder gezeugt, und sey darauf bey dem Feldzuge nach Sizilien verstorben. „Weil nun, sagt der Redner, seitdem 52 Jahre verflossen sind, das älteste Kind aber zwanzig Jahre alt seyn soll: so hätte Kallippe bey dessen Geburt schon über 30 Jahre alt seyn müfsen. Es läfst sich aber gar nicht zusammenreimen: dafs sie in ihrem 30ten Jahre noch unter Vormundschaft gestanden haben und nicht schon damahls verheirathet gewesen seyn sollte.“ Dafs sich hieraus nichts Bestimmtes über die Dauer und Art der Vormundschaft über die Weiber abnehmen läfst, sieht Jeder. Währte sie vielleicht bis zur zweiten, wiederholten Einführung der Mädchen in die

20) *Isäos* v. Philokt. Erbsch. S. 65.

21) Ebendas S. 59.

väterliche Phratrie? Darüber besitzen wir jedoch ebenfalls nur ganz unzuverläfsige Nachrichten.

2) Zu Rechtsverfolgungen jeder Art waren nur diejenigen Bürger befugt, die sich in vollem Genufs der bürgerlichen Ehrenrechte befanden und denen solche nicht durch das Gesetz ganz oder theilweise genommen waren. Mithin waren davon ausgeschlossen die *mit Ehr-* oder *Rechtlosigkeit Behafteten*, die ἄτιμοι.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier die ganze Materie von der Attischen Atimie, mit Anführung aller Fälle, wo sie eintrat und ihrer Folgen abhandeln wollten. Wir verweisen deshalb auf *Schömann* 22) und *Meier* 23). Nur ein allgemeiner Umrifs wird hier am rechten Orte seyn.

Nach Attischem Recht gab es einen Zustand der Ehrlosigkeit, welcher von *allen* bürgerlichen Rechten im öffentlichen und Privatleben ausschlofs und den darin Verfallenen seines Vermögens beraubte; einen andern, welcher nur den Verlust *einiger* Rechte nach sich zog. *Andokides* ist die Hauptquelle über diesen Gegenstand 24). Er stellt drey Klassen der Atimie auf:

In der *ersten* sind diejenigen begriffen, deren bürgerlicher Status sowohl, als das Recht zum Güterbesitz gänzlich vernichtet wurde. Dahin gehörten besonders die *Staatsschuldner*, welche den Betrag ihrer Schuld nicht bis zur neunten Prytanie, von Ent-

22) De Comitiis. I. c. VI.

23) De bonis damnatorum. Berol. 1819.

24) Mysterien S. 10.

stehung derselben angerechnet, an den Staat abgeführt hatten. Nach Ablauf jener Frist wurden sie zum Doppelten verpflichtet und ihre Güter im Nichtzahlungsfalle verkauft; ein Schicksal, was selbst die Söhne solcher Schuldner traf.

Die *zweyte* Art der Atimie vernichtete zwar den bürgerlichen Status; die darin Versunkenen behielten aber ihr Vermögen und das Recht zum Güterbesitz. Dieſs war der Fall bey denjenigen, welche sich eines Diebstahls oder der Bestechung, der Nicht-Gestellung zum Militärdienst, der Feigheit, des Schild-Wegwerfens, und der üblen Behandlung ihrer Eltern schuldig gemacht hatten, oder welche eines falschen Zeugnisses oder einer falschen Ladung dreymahl überführt worden waren. Dahin gehören ferner diejenigen, welche sich einer wörtlichen oder thätlichen Beleidigung eines Archonten schuldig gemacht hatten 25); so wie die Diäteten, die einer Pflichtwidrigkeit in ihrer Amtsführung überwiesen worden waren 26).

---

25) *Demosth.* wid. Meid. T. II. S. 203. sagt von ihnen: sie wären ἄτιμοι καθ' ἁπαξ. Desselben Ausdrucks bedient sich der Redner wid. Aristogeit. I. T. III. S. 170. und in der Not. 26. noch anzuführenden zweyten Stelle aus der Rede wid. Meid. wo Ulpian (S. 342.) das καθ' ἁπαξ mit ὁλοκλήρως erklärt. Eine Vermögenskonfiskazion trat wegen des in Rede stehenden Vergehens schwerlich ein; man kann daher die darauf gesetzte Rechtlosigkeit nur für eine Atimie der zweyten Klasse gelten lassen.

26) S. *Dem.* Meid. T. II. S. 222. wornach ein Diätet wegen angeschuldigter Dienstwidrigkeit mit Atimie bestraft wurde. Es heiſst zwar von ihm: ἁπάντων ἀπιστίεηται τῶν ἐν τῇ πόλει, darunter läfst sich aber kein Verlust seines Vermögens, sondern nur der aller Staatsbürgerrechte denken.

Der *dritten* Art der Atimie unterlagen diejenigen, welche nur von gewissen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren, sonst aber und namentlich in Ansehung ihres Vermögens allen übrigen Bürgern gleich standen. So waren Einige interdizirt vom Auftreten in der Volksversammlung, Andere vom Zutritt in den Senat, Andere von der Anstellung öffentlicher Klagen, Andere wieder von Betretung des grofsen Marktplatzes. Wer z. B. eines unsittlichen Lebenswandels bezüchtigt werden konnte, durfte nicht λεγειν, d. h. nicht in der Volksversammlung sprechen 27). Das Nämliche, so wie die Anstellung öffentlicher Klagen war den Bürgern untersagt, welche ihren Körper der Wollust Preis gaben 28). Endlich verloren die, welche bey der Verfolgung öffentlicher Klagen, da wo diefs gesetzlich erfordert wurde, nicht den fünften Theil der Stimmen für sich erhielten, das Recht, in Zukunft andere öffentliche Klagen derselben Art wieder anzustellen 29).

Bey der dritten Gattung der Atimie ist die Sache an sich klar. Die Modifikazion der staatsbürgerlichen Ehre bezog sich nur auf gewisse, namentlich ausgedrückte Rechte. Was die erste Gattung betrifft: so ist es wohl eben so unbedenklich: dafs sie von Anstellung öffentlicher und Privatklagen ausschlofs; Letztres um defswillen, weil das ganze Vermögen dem Staate anheimgefallen war. Zweifelhafter möchte diefs

27) *Dem.* wid. Androz. T. II. S. 283.

28) Ebendas. S. 285.

29) Davon wird noch weiter unten, Bch. II. H. A. 1. Kap. 1. die Rede seyn.

bey der zweyten Art der Atimie seyn. Andokides sagt: sie habe sich nur auf die Person erstreckt; man hätte aber seine Besitzthümer ungestört behalten. Damit mufsten denn auch natürlich alle Vermögensklagen vorbehalten seyn und wir werden also die exaggerirende Definizion der Atimie, in welche der Diätet Straton durch Meidias gebracht wurde, als wäre er nämlich von allem Schutze der Gesetze, von jeder Rechtsverfolgung, überhaupt von allen Rechten ausgeschlossen worden 30), mit jener Restrikzion zu verstehn haben.

Uebrigens sind die Nachrichten über die Attische Atimie zu unvollständig, als dafs sich diese Materie mit befriedigender Genauigkeit darstellen liefse. So viel erhellt aus Allem, dafs das Institut rein juristisch war. Der Verlust der bürgerlichen Rechte sollte nach dem Geiste der Gesetzgebung unmittelbar aus einem Faktum Kraft des Gesetzes folgen. Aber wie es mit den meisten Dingen in Athen gieng: so wurden in den Zeiten der zügellosern Volksherrschaft die gesetzlichen Bestimmungen nur denn zur Anwendung gebracht, wenn sie sich der Chikane, dem Privathafs und andern Leidenschaften zum Deckmantel darboten; wer sich beym Volke in Gunst zu setzen verstand, wer durch seinen Anhang den Uebrigen imponirte, der konnte frey auf der Tribüne auftreten, wenn er auch schon unzählige Mahle nach den Gesetzen in Rechtlosigkeit verfallen gewesen wäre. Daher auch die vielen Anomalien in mehrern, an sich gleichartigen Fällen.

30) Denn *Demotsh.* wid. Meidias T. II. S. 223. schildert diese Atimie als eine νόμων καὶ δικῶν καὶ πάντων στέρησις.

§. 2.

Fremde, oder dem Athenäischen Gerichtszwange unmittelbar unterworfene Nichtbürger.

Den Gegensatz zu den ächten Athenäern bilden die *Fremden*, ξένοι, im weitesten Sinne des Worts, d. h. *freye Nichtbürger*. Darunter gehören

1) die *Proxenen*;

2) die *Isotelen*.

Beydes waren besonders begünstigte Schutzverwandte, die zwar keinen Antheil an der Staatsverwaltung, also weder ein Stimmrecht in den Volksversammlungen, noch die Fähigkeit zum Richteramte, noch eine Anwartschaft auf die höhern Regierungsstellen, dagegen aber das Recht zum Grundbesitz und auch sonst bürgerliche Rechte in den Verhältnissen des Privatlebens hatten 1). Selbst die Epigamie, jus connubii, scheint ihnen, wiewohl nur ausnahmsweise, zugestanden worden zu seyn 2).

3) Die *Beysassen*, μέτοικοι, oder solche Schutzverwandte, welchen der Staat nur die Wohnung in Bürgerhäusern und die Ausübung von Gewerben gegen ein bestimmtes Schutzgeld und gegen die Theilnahme an andern öffentlichen Lasten, z. B. am Kriegsdienst gestattete 3).

4) Die *Freygelassenen*, welche die Rechte der Schutzverwandten hatten 4).

---

1) S. *Böckh.* I, 155. und II, S. 77. folg.

2) *Platner* S. 106.

3) S. *Böckh.* an mehrern O. *Aristoteles* sagt: sie hätten weiter nichts als τὸ κοινωνεῖν τῆς οἰκήσεως.

4) *Platner* S. 127.

5) Die *Bastarde*, νόθοι, d. h. und zwar besonders von den Zeiten nach Eukleides, alle diejenigen, welche nicht von beyden Eltern her Athenäer waren, so lange sie nicht durch Adopzion den Rang von Bürgern erhielten. Wahrscheinlich ist es: dafs man unter dergleichen illegitimen Personen nach Verschiedenheit ihrer Herkunft einen Unterschied gemacht habe, weshalb wir auf Platners Bemerkungen hinverweisen 5).

6) Die *Bundesgenossen*, σύμμαχοι 6).

Wie Xenophon 7) berichtet, so nöthigten die Athenäer ihre Bundesgenossen, in Athen Recht zu nehmen. Dieſs geschahe theils aus finanziellen Rücksichten, um die Gerichts- und Strafgelder von ihnen zu ziehn, theils aus Politik, um dadurch die verbündeten Staaten in einer desto strengern Unterwürfigkeit zu erhalten.

Dafs wir bey dem Wort *Bundesgenossen* nicht immer an dasjenige denken dürfen, was wir heutzutage darunter verstehn: bedarf keiner Erinnerung. Das Verhältniſs zweyer Bundesstaaten setzt in den ältern Zeiten gewöhnlich einen untergeordneten und einen mächtigern voraus. Auch von Athen gilt dieſs. Je blühender und mächtiger die Republik war, desto mehr schloſs sie kleinere Völkerstämme und Staa-

---

5) S. denselben S. 114. 116. 125. 144. besonders S. 235. *Aristoteles* de Repub. 2, 3. 4. stellt übrigens die νόθους ausdrücklich mit den ξένοις zusammen.

6) Dafs man sie zu den Fremden, ξένοις, rechnen mufs, folgt klar aus *Antiphons* R. v. Herodes Erm. S. 131, 24.

7) Oder *Pseudo-Xenophon* in der Schrift vom Athen. Staat. 1, 16. Vergl. *Valesius* zu Harpokrazion S. 334. oben.

ten, besonders auf den nachbarlichen Inseln an sich. Jedenfalls aber war das Verhältnifs aller zu dem vorherrschenden nicht ein und dasselbe; es ist sehr begreiflich: dafs der gröfsere oder mindere Zwang, welcher derartige Verbindungen begründete, dieselben mehr oder weniger modifizirte, dafs dabey endlich Lokalverhältnifse berücksichtigt wurden. Hierüber mufste natürlich in den Staatsverträgen oder in den Bedingungen der Unterwürfigkeit, welche die Sieger den unterjochten Staaten auflegten, das Nähere festgesetzt werden; aber, so viel ich weifs, sind keine Urkunden dieser Art übrig geblieben. Nach der angeführten, angeblich Xenophontischen Schrift können wir jedoch annehmen: dafs man *die nicht selbstständigen Bundesgenossen* dem Gerichtszwang in Athen in der Regel *immer* unterworfen habe. Auf der andern Seite leuchtet es auch aus den oben bemerkten Motiven dieser Maasregel ein: dafs man nicht alle und jede, selbst die geringfügigsten Rechtshändel nach Athen gezogen haben werde. Aber man befindet sich ausser Stande anzugeben, *welche* Sachen den Athenäischen Gerichtshöfen vorbehalten worden seyen.

Dafs man in Athen an vielen Bürgern verbündeter Staaten die Todesstrafe nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung vollzogen habe, lesen wir bey Isokrates 8). Sonst findet sich nur noch *ein* Beyspiel von Justizpflege über Bundesgenossen, in *dem* Falle nämlich, welchen Antiphon in der Rede von Herodes Ermordung behandelt. Helos, den der Redner vertheidigt, war aus Mitylene, einer den Athenäern un-

8) Panathen. S. 412, 24.

terworfenen Stadt gebürtig; sein Vater wohnte damals in Aenos, ebenfalls unter der Hoheit des Athenäischen Volks. Er war des Mordes eines seiner Mitbürger 9) beschuldigt und man zog ihn deshalb in Athen vor Gericht.

Wenn Böckh 10) hierbey die Bemerkung macht: dafs die vorläufige Untersuchung über die That, namentlich die Folterung eines Sklaven zu Mitylene geschehn sey: so ist dies zwar richtig, jedoch nur ein sehr zufälliger Umstand, da die Folter in der Regel aussergerichtlich unter den Partheyen vorgenommen wurde 11); Helos beschwert sich aber hier sogar: dafs seine Ankläger, die Verwandten des Gemordeten, den von ihnen gefolterten Sklaven nicht der Obrigkeit in Athen übergeben hätten 12). Bey Weitem wichtiger ist die in die Rede eingestreute Bemerkung 13): dafs es nicht einmahl der Stadt (Mitylene) erlaubt sey, ohne Athenäer, d. h. ohne Authorisazion oder Richterspruch des Athenäischen Volks, einen Menschen mit dem Tode zu bestrafen. Hieraus liefse sich also ableiten: dafs das Recht über Leben und Tod dem Athenäischen Volke vorbehalten worden war.

Ein drittes Beyspiel von Justizpflege über unterwürfige Staaten, welches Böckh 14) aus Athenäos bey-

9) Wenigstens kamen die Verwandten des Gemordeten in Mitylene auf das Schiff, in welchem sich Helos befand. *Antiphon.* S. 132, 44.

10) I, S. 436.

11) S. unten Buch III. H. A. 1. Kap. 6. §. 4.

12) S. 135, 2.

13) S. 135, 3.

14) I. S. 435.

bringt, ist so wenig von Erheblichkeit: dafs wir dasselbe füglich ganz übergehn können. Ausserdem geben die Quellen gar keine weitern Aufschlüsse über diesen Gegenstand, und verweise ich nur noch über die Menge und die Namen solcher verbündeter oder unterwürfiger Staaten, so wie über die Art ihrer Beherrschung auf *Böckh* a. a. O. und *Kortüms* neue Schrift: Zur Geschichte Hellenischer Staatsverfassungen (S. 46—61).

So viel endlich die *Kleruchien* oder Kolonien von Athenäischen Bürgern in unterjochten Staaten betrifft 15): so zweifle ich zwar nicht, dafs diesen Kolonisten die alten bürgerlichen Rechte in Beziehung auf das Mutterland verblieben seyen; ob aber ihre Nachkommen die Attische Zivität ohne Beobachtung der Förmlichkeiten, mit welchen dieselbe iniziirt wurde, namentlich ohne Einführung in einen Demos des Mutterlandes, erlangen konnten, möchte sich schwerer entscheiden lassen.

Uebrigens können zu den, dem Gerichtszwange in Athen unterworfenen Bundesgenossen nicht die Einwohner der Staaten gerechnet werden, welche im eigentlichen Sinne des Wortes *verbündet* und *selbstständig*, oder gar mit dem Athenäischen Bürgerrecht beschenkt waren, welches Letztere z. B. von den *Platäern* gilt 16). Diese genossen unstreitig auch bey Rechtsverfolgungen aller bürgerlichen Vergünstigungen; von den erstern wird im folgenden §. die Rede seyn.

15) *Böckh.* I, 8. 455.

16) *Platner.* S. 128.

Die bisher erwähnten Klassen freyer Nichtbürger hatten, wie sich von selbst versteht, an den Vorrechten der Staatsbürger keinen Antheil; sie konnten daher sicher auch keine öffentlichen Klagen, sondern nur diejenigen, bey welchen es sich um ihr Privatinteresse handelte, anstellen und betreiben. Die Verhältnisse der Weiber, Töchter und Minderjährigen, in Hinsicht ihrer Rechtsfähigkeit, wurden höchst wahrscheinlich nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie unter Athenäischen Bürgern selbst. Von den Epikleren der Schutzverwandten wissen wir es bestimmt 17).

Von den unter 3 und 4 erwähnten Klassen der Fremden, nämlich den *Beysassen* und *Freygelassenen*, ist noch zu bemerken: dafs sie einen *Vorstand* aus der Zahl der Bürger haben mufsten, der den Mangel ihrer Rechtsfähigkeit gewissermaafsen ergänzte und ihnen sowohl in öffentlichen als Privat-Beziehungen gleichsam als Bürge zur Seite stand, wie sich Harpokrazion und der Etymolog ausdrücken 18). Die Schutzverwandten oder Beysassen wählten ihren Vorstand selbst 19); die Freygelassenen waren deshalb an den Freylasser, ihren ehemaligen Herrn, gebunden 20).

Diesen Vorstand mufsten sie jedenfalls bey Anstellung von Klagen namhaft machen — ἐπιγράφεσθαι —. Eben so ist zu vermuthen, dafs sie nur unter seiner Vertretung vor Gericht handeln konnten, wenn sie

17) S. unten Buch II, H. A. 2. Kap. 2.

18) Unter d. W. προστάτης. Vergl. *Petitus* S. 248.

19) S. *Dem.* wid. Neära. T. V. S. 161.

20) S. *Petit.* S. 261.

auch nicht gezwungen waren, nur durch sein Organ ihre Rechte auszuführen. Unstreitig durften sie selbst sprechen. Denn *einmahl* hatte man ihnen, wenn sie Verklagte waren, einen besondern Gerichtsstand angewiesen; *dann* finden wir, dafs Helos, welcher Herodes getödtet haben sollte, bey Antiphon 21) selbst spricht; *endlich* lesen wir im Anfang der Rede von Demosthenes für Phormion, einen Freygelassenen, die Bemerkung: dafs derselbe nur durch Schwachheit und Unkunde abgehalten würde, seine Rechte selbst zu vertheidigen und vor den Richtern aufzutreten. Wenn Platner 22) aus der nämlichen Rede 23) bemerkt: Phormion habe die von ihm auf Grundstücke ausgeliehenen Gelder nicht beytreiben können, da ihm das Bürgerrecht noch nicht ertheilt gewesen sey: so erklärt sich dieſs am besten dadurch, dafs alle Beysassen, mithin auch die Freygelassenen zum Grundbesitz unfähig waren, Eigenthums- und Pfandbesitz aber nach Attischen Rechten sich beynahe völlig gleich stand.

§. 3.

Nicht unterwürfige Ausländer.

Man erkannte überhaupt keine Verbindlichkeit an, einem Ausländer, der nicht zu einem, dem Athenäischen Gerichtsbann unterworfenen Staate gehörte, (§. 2.) bei den Dikasterien zu Athen Recht zu ge-

21) V. Herod. Ermord.
22) S. 126.
23) T. IV. S. 43.

ben. Nur aus politischen Rücksichten dürfte man fremden Handelsleuten, die nach Athen aus einer Stadt kamen, mit der man wenigstens nicht in offener Fehde lebte, den Rechtsweg bey den Handelsgerichten verstattet haben 1). Sonst aber hatten allein nur noch die Bürger solcher Städte auf die Dikäodosie — das commercium juris praebendi repetendique — Anspruch, denen sie in besondern Staatsverträgen (συμβόλεις) ausdrücklich zugesagt worden war 2). Das Verhältnifs war gegenseitig. Die Ausländer nah-

1) Dies ergiebt sich aus der Demosthenischen Rede v. Haloneso s T. I. S. 86. Hier führt der Redner aus: man bedürfe keines Staatsvertrags mit Philipp, dem Makedonischen König, um die wechselseitigen Handelsverbindungen zu sichern und zu beleben, da man in Athen den Handelsprozefs habe. Mit Philipp aber bestand damahls weder ein enges Bündnifs noch ein offener Kampf. — Indessen will ich den obigen Satz, den ich aus diesem Zusammenhange rechtfertigen will, keineswegs als so ganz sicher ausgeben, da der Redner vielleicht auch nur das sagen könnte: dafs die *Athenäer* keinen Handelsvertrag nöthig hätten, weil sie die Makedonischen Kaufleute bey dem Handelsgericht in Athen belangen könnten.

2) Daher sagt *Aristoteles* de Republ. 3, 1, 3. „Bürger kann man noch nicht diejenigen nennen, welche auf den Schutz des Staats in ihren Rechten und auf gemeinschaftliche Rechtspflege Anspruch haben — *οἱ τῶν δικαίων μετέχοντες οὕτως, ὥστε καὶ δίκην ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν* — indem auch Bürger verbündeter Staaten — *οἱ ἀπὸ συμβόλων κοινωνοῦντες* — sich einer gleichen Begünstigung erfreuen." Was man übrigens unter *συμβόλοις* zu verstehn habe, wenn von *δίκαις ἀ. σ.* die Rede ist, sagt am besten *Harpokrazion. σύμβολα. τὰς συνθήκας, ἃς ἂν ἀλλήλαις αἱ πόλεις θέμεναι τάττωσι τοῖς πολίταις, ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια.*

men in Streitigkeiten mit Athenäern zu Athen, die Athenäer in Streitigkeiten mit Ausländern bey den auswärtigen Gerichten Recht; selbst Ansprüche an den Staat konnten auf diese Weise von dem einzelnen Ausländer geltend gemacht werden. Dies sind nun die δίκαι ἀπὸ συμβόλων, *Prozesse, welche Kraft eines Staatsvertrags bey den Athenäischen Gerichten von Bürgern verbündeter oder doch befreundeter Städte und umgekehrt, eingeleitet wurden.* Das Nähere über das dabey zu beobachtende Verfahren und die in Anwendung zu bringenden Rechts-Grundsätze war natürlich in den Verträgen festgesetzt; es sind aber, so viel mir bekannt ist, deren keine in den Schriften der Alten aufbewahrt worden.

Die Stadt, welche nach Unterschied der Fälle durch ihre Gerichte über den Streit zu erkennen hatte, hiefs πόλις ἔκκλητος, — ad quam provocatum est 3). Selbst Vergehungen des Ausländers gegen den Staat konnten zum Gegenstand der Entscheidung

3) So *Aeschines* wid. Timarch. Der Redner hat eben bemerkt, dafs die Nichtswürdigkeit seines Gegners allen Richtern, zu denen er spreche, bekannt sey und dafs es eigentlich gar nicht nöthig sey, noch Zeugnisse darüber beyzubringen. Nun sagt er S. 12, 39. „Würde die gegenwärtige Sache bey einem auswärtigen Bundesgericht, ἐν πόλει ἐκκλήτῳ, verhandelt: so würde ich Euch daselbst als Zeugen produziren; allein der Prozefs wird in Athen geführt; Ihr seyd daher zugleich Richter und Zeugen.“ Diese Bedeutung von ἔκκλητος hat, so viel ich weifs, unter den Grammatikern nur *Hesychios* ziemlich genau gefafst. Es heifst bey ihm: ἔκκλητοι. δίκαι, αἱ ἐπὶ ξένης λεγόμεναι καὶ οὐκ ἐν τῇ πόλει.

eines solchen eximirten Gerichtshofs gemacht werden 4).

Welche Grundsätze man ausserdem bey Verbrechen eines Ausländers so wie in Privatstreitigkeiten gegen Ausländer, wo sie die Beklagten waren, befolgt habe, wenn mit der auswärtigen Stadt zwar kein Staatsvertrag bestand, der Beklagte sich gleichwohl auf Attischen Gebiet betreten liefs; darüber läfst sich wenig Bestimmtes angeben; doch kann man vermuthen: dafs man alsdann den Ausländer wie andre Fremde oder Nichtbürger (ξένους §. 2.) behandelt und ihm darum noch nicht alles rechtliche Gehör versagt haben werde. Namentlich mufste, wenn es erlaubt seyn sollte, einen Ausländer ungestraft zu tödten, derselbe vorher durch speziellen Volksbeschlufs für einen Feind des Athenäischen Volks und ausser dem Gesetz (ἄτιμος) erklärt worden seyn 5).

Mit den zuvor gedachten δίκαις ἀπὸ συμβόλων, wo wenigstens *eine* Parthey immer eine Privatperson war, darf ferner nicht dasjenige Verfahren zusammengeworfen werden, wenn zwey Städte oder Staaten unter sich in Gemäfsheit spezieller Verträge einen Streit-Gegenstand zur rechtlichen Erörterung brachten, was auch δίκη ἀπὸ συμβόλων genannt wurde. Diefs gehört

4) Diefs läfst sich schon aus der Note 3. angeführten Stelle von *Aeschines* rechtfertigen. Man vergleiche aber noch *Aristoteles* de Republ. 3, 5, 10. wornach zwischen den Thuskern und Karthagern allgemeine συμβολα περὶ του μὴ ἀδικεῖν bestanden.

5) Ein Beyspiel einer solchen Achtserklärung findet sich in der 3ten Philippischen Rede von *Demosth.* T. I. S. 131.

inzwischen in das Griechische Staatsrecht und daher nicht in die gegenwärtige Schrift 6).

Nach Pollux 7) sollen die Thesmotheten die δίκας ἀπὸ συμβόλων eingeführt haben. Mir ist es wahrscheinlich: dafs diese Bemerkung auf den zuletztgedachten, ausserordentlichen Fall bezogen werden müfse, wenn Athen mit einem andern Staate in Streit gerathen war und derselbe zu Athen entschieden werden sollte. Wenigstens ist kaum abzusehen, warum nicht in Privatstreitigkeiten die gewöhnlichen Gerichts-Hegemonen nach Unterschied der Fälle hätten damit befafst werden sollen. Doch es sey dieser Zweifel nur leicht hingeworfen; denkbar ist es allerdings: dafs alle diese Sachen zur Kompetenz der Thesmotheten verwiesen waren; in andern Staaten pflegte man hierzu sogar eigne Behörden einzusetzen 8). Die Staatsverträge mufsten, wie gesagt, das Nähere darüber bestimmen 9).

---

6) M. s. z. B. dasjenige, was *Polybios* Legat. 123. von den Streitigkeiten der Delier mit den Athenäern erzählt. Vergl. *Hudtwalker* S. 125. folg. und Not. 69. S. 127. Endlich den Brief Philipps bey *Demosth.* T. I. S. 173. 174.

7) VIII, 9. (88).

8) Wie bey den Thuskern und Karthagern. S. *Aristoteles.* a. a. O. (Not. 4.)

9) Dieſs möchte wohl Alles seyn, was sich über diese schwierige Materie sagen läfst. *Valesius* zu Harpokr. S. 178. und 332. folg. hat die hauptsächlichsten Stellen gesammelt, ich habe daraus das obige Resultat gezogen. Besonders wichtig und belehrend ist *Polybios* legat. 46. Hier wird ein Staatsvertrag unter mehrern Nachbarstaaten erwähnt, worin auch König Philipp von Makedonien eingeschlossen war und der die wechselseitige Dikäodosie zum Gegenstand hatte. Philipp gab dabey mehrfachen Grund

§. 4.

Sklaven, oder Unfreye.

Bekanntlich gab es in Atthis eine unverhältnifsmäfsig grofse Anzahl von Sklaven, deren Loos weit milder als in andern Staaten der Vorzeit war. Sie genossen mannichfacher Rechte. Nach *Dio Chrysostomus* durften sie ein Pekulium haben; Niemand, selbst der Herr nicht, durfte sie willkührlich tödten, kein Anderer sie thätlich mifshandeln und auch dem Gebieter scheinen hierin durch die Gesetze gewisse Grenzen vorgeschrieben gewesen zu seyn. Sie konn-

---

zu Beschwerden, indem er theils die Rechtspflege — τὴν κατὰ τὸ σύμβολον δικαιοδοσίαν — verhinderte, theils die Richter in den ihn betreffenden Sachen auf seine Seite brachte. Wir erfahren zugleich, dafs es sich in diesen Prozessen von Landeigenthum, von Vieh, von Privatverträgen — συμβολαίοις — von rechtswidrigen Handlungen oder Verbrechen — ἀδικήμασι — handelte. *Hudtwalker* (S. 123. Not. 65.) vermischt mit den δίκαις ἐκ συμβόλων die Prozesse der unterwürfigen, Athenäischen Bundesgenossen, welche man in Athen aburtelte und wovon §. 2. die Rede gewesen ist. *Böckh* (I, S. 434. Not. 417) hat diesen Irrthum gerügt; schon *Valesius* S. 334. machte auf den Unterschied aufmerksam. — So viel das Rechtsmittel der Berufung betrifft, welches bey den wirklichen δίκαις a. σ. Statt gefunden haben soll: so werden wir davon an seinem Orte sprechen. — Ob man schliefslich über diesen Gegenstand eine weitläuftigere, mehr Licht verbreitende Abhandlung zu schreiben im Stande sey, wie *Böckh* a. a. O. wünscht: mufs ich dahin gestellt seyn lassen; doch möchte ich bey der geringen Ausbeute, welche die Quellen hierüber geben, sehr daran zweifeln.

ten aber auch gegenseitig verpflichtet und belangt werden. Zwey merkwürdige Beyspiele finden sich davon bey Demosthenes.

Pantänetos behauptete: dafs ihm durch die unerlaubte Handlung eines Sklaven von Nikobulos ein Schade erwachsen sey; gleichwohl forderte er den Ersatz von dem Herrn selbst und verlangte die Folterung des Sklaven zum Beweise der Schuld. Nikobulos entgegnete hierauf: dafs dieſs ganz unstatthaft sey; der Gegner hätte vielmehr den Klagantrag gegen seinen Sklaven selbst richten (λαγχάνειν τὴν δίκην) und ihn, den Herrn, zu diesem Ende nur vor Gericht laden sollen (διώκειν). Denn die Gesetze gestatteten nicht, den Gebieter wegen der Handlungen seines Sklaven, wie wegen seiner eignen zu verfolgen. 1)

Der zweyte Fall befindet sich in der Rede wider Kallikles 2) erwähnt. Hiernach hatte Kallikles den Sklaven des Sprechers ebenfalls wegen einer unerlaubten Handlung auf Schadensersatz belangt (εἴληχεν). Dafs aber die Klage gegen den Herrn selbst, obwohl mit Angabe des Sklaven als des Urhebers der Schadenzufügung gerichtet war, ergeben die Worte: καὶ αὐτὸς ἐρήμην μου κατεδεδίκηται τοιαύτην ἐτέραν δίκην, Κάλλιφρον ἐπιγραψάμενος τὸν ἐμὸν δοῦλον. — Ἐπιγράφεσθαί τινα bedeutet sonst so viel, als: in der Klageschrift den Vertreter des eigentlichen Schuldners oder Gläubigers, z. B. den κύριος einer Frau, namentlich aufführen 3). Hier steht es in einem beynahe entgegengesetzten

1) Wid. Pantänet. T. IV. S. 80.

2) T. V. S. 81.

3) *Dem.* wid. Makart. T. IV. S. 157.

Sinne, um zu bezeichnen, gegen wen der Hauptantrag auf Verurtheilung gerichtet sey, nicht aber in Beziehung auf den Kyrios.

Wir sehen also aus den angeführten Beyspielen: dafs die Sklaven zwar keine Fähigkeit hatten, vor Gericht selbstständig zu handeln; dafs sie jedoch in der Person ihrer Herrn jeder Rechtsverfolgung ausgesetzt waren. *Oeffentliche Sklaven* scheinen hierin eines Vorzugs genossen zu haben. Pittalakos, einen δημόσιος, Sklaven des Staates, finden wir in Person klagend auftreten 4).

§. 5.

Vertretung moralischer Personen.

Der Staat ward in Regierungssachen durch *Syndiken* vertreten 1). In Finanz- oder fiskalischen Sachen betrieb der Staatsrath entweder selbst oder durch Unterbeamte die zu seiner Kognizion geeigneten Angelegenheiten 2).

Die *Demen* oder *Demoten* wurden durch den *Demarchen, Gau-Vorsteher* vertreten; aber die Klagen scheinen gegen die Gesammtheit der Demoten gerichtet worden zu seyn 3).

Das Eigenthum der *Tempel* wurde in der Regel wie Staatseigenthum behandelt. Wahrscheinlich lag den Schatzmeistern und Vorstehern *(Epistaten)* die

4) *Aeschin.* wid. Timarch. S. 8 und 9.

1) S. Kap. 3.

2) Vergl. Buch. III. H. A. 2.

3) Vergl. das Fragment v. *Isäos* bey Dionys. Hal. (S. 163. der

Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten ob, welche bey Verwaltung der heiligen Güter zur Sprache kamen 4). In Ansehung des Vermögens der *Eponymen* (Schutzgottheiten) der einzelnen Gauen dürfte auch der Zutritt des Gauvorstehers nöthig gewesen seyn 5).

Zweytes Kapitel.

Gerichtsstand.

Der ordentliche Gerichtsstand ward bestimmt entweder durch persönliche oder sachliche Verhältnisse. Allgemeine, obere Grundsätze enthalten die Quellen hierüber nicht; wir sind daher genöthigt, sie aus den einzelnen Fällen zu entwickeln.

Der *erste Archont* hatte nach Pollux 1) die Klagen wegen übler Behandlung privilegirter Personen, wegen Schwachsinnigkeit, und auf Erbschaftstheilung; er hatte ferner die Streitigkeiten über Erbschaften und Erbtöchter, so wie die Vormundschaftsklagen einzuführen; er hatte die obervormundschaftliche Aufsicht über die Minderjährigen und über die schwan-

---

Tauchn. Ausg. v. Isäos) ἐπειδὴ ἔλαχεν ὁ Εὐφίλητος τὴν δίκην τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν καὶ τῷ τότε δημαρχοῦντι. Und ein zweytes Fragment ebendas. S. 151. folg. Dafs übrigens jeder Demos eine moralische Person oder Korporazion bildete; dafs der Demarch in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Gaus als Syndikus handelte, darüber ist *Platner* S. 171. 207 und 218. nachzusehn. Vergl. *Böckh* II. S, 48.

4) S. *Böckh* I. S. 167. 172. folg.

5) Vergl. *Platner* S. 217.

1) VIII, 9. (89.). Vergl. *Suid.* u. ἠχτμωνία δικαστηρίου.

gern Wittwen. Auch die öffentliche Anklage wegen Geschäfftslosigkeit soll zu seiner Kompetenz gehört haben 2). Bey ihm wurden Testamente und Ehescheidungsakte 3) niedergelegt, auch Klagen, welche der Ehefrau Hinsichts ihres Einbringens zustanden, angebracht 4); alles dieſs jedoch nur unter Athenäischen Bürgern.

Der *Fürstpriester*, sagt Pollux weiter 5), hatte die Sorge für die Feyer der Mysterien und die vaterländischen Volksopfer zu thun; vor ihn gehörten die Anklagen wegen Irreligiosität, die Streitigkeiten über das Priesterthum, unter Priestergeschlechtern und Priestern; er brachte die Anklagen wegen Tödtung eines Menschen an den Areiopagitischen Senat und sprach dabey die Interdikzion von der Theilnahme an den Mysterien, so wie von andern religiösen und staatsbürgerlichen Befugnissen aus 6).

Der *Polemarch*, bemerkt endlich Pollux 7): opferte der Artemis Agrotera und dem Enyalios; er leitete die Todtenfeyer der im Kriege Gebliebenen. Von ihm wurden alle Prozesse gegen die Beysassen, Isotelen und Fremden, die δίκαι ἀπροστασίου und ἀποστασίου und die Erbschaftsprozesse unter den Beysassen eingeleitet. Nach Suidas hatte er im Allgemeinen die Hegemonie in den Sachen der Schutzverwandten,

---

2) *Lex. rhetor.* bey *Bekker.* I. S. 309.

3) *Demosth.* wid. Onetor. I.

4) Rede wid. Neära.

5) VIII., 9. (89.)

6) *Suidas* a. a. O. legt dem Fürstpriester überhaupt die Einleitung *aller* Prozesse wegen Mordes und Todtschlags bey.

7) VIII, 9. (91.)

(μετοίκων) wo sie dem ersten Archonten Hinsichts der Bürger zukam.

Diese Angaben der Grammatiker lassen sich gröfstentheils aus den klassischen Schriftstellern belegen und sie führen schon allein zu interessanten Resultaten.

Es kann aus der Geschichte erwiesen werden, dafs, so lange noch in Athen eine timokratische Regierungsform bestand, in den drey vorerwähnten Staatsbeamten alle Theile der öffentlichen Verwaltung konzentrirt waren. Das ganze ältere Staatsgebäude beruhte auf dem Familienverbande, auf dem Kultus der Götter und auf seiner Militärmacht. Hierdurch bestimmte sich die Vertheilung der Geschäffte unter den drey obersten Beamten. Alle richterliche Funkzionen, die dem Eponymos auch nach Solon verblieben, haben auf die Familienverhältnisse der Bürger Bezug; alle Funkzionen des Fürstpriesters auf religiöse Institute. Mordthaten gehörten zu seiner Kognizion, weil sie nach den Begriffen der Alten Entweihungen der Religion waren und das Land verunreinigten. Weshalb dem Polemarchen, dem ursprünglichen Oberfeldherrn, die Gerichtsbarkeit über die einsässigen Nichtbürger zugewiesen war, läfst sich daraus erklären, weil sie dem Kriegsdienst unterworfen, einen wesentlichen Theil des Staatskörpers ausmachten; die Gerichtsbarkeit über die Fremden schreibt sich vielleicht daher, weil der Polemarch durch sein Amt am meisten in Beziehungen mit auswärtigen Staaten kam.

Ich glaube hierdurch das Prinzip, wornach sich in ältern und neuern Zeiten die Kompetenz der drey ersten Archonten regulirte, angedeutet zu haben, und

ich finde nichts, was dieser Ansicht zuwider liefe. Nur Folgendes verdient noch eine kurze Bemerkung.

Lysias 8) bezeichnet den Fürstpriester als *den obersten Vorstand der Erbtöchter und Waisen* (κύριον ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν) was doch nach dem Obigen und nach mehrern Stellen in den Klassikern der Eponymos und resp. der Polemarch war. Dieser Widerspruch läfst sich vielleicht durch die Annahme beseitigen: dafs der Fürstpriester für die Epikleren und Waisen der Priester oder Priestergeschlechter die obervormundschaftliche Behörde war. — Endlich scheinen nach Demosthenes 9) auch die *Gymnasiarchen* der Kompetenz des Fürstpriesters zugetheilt gewesen zu seyn. Wie es sich damit verhalte, insbesondre aber welche Personen der Redner darunter verstehe, ist durchaus nicht klar. Gymnasiarchen wurden zu festlichen Spielen, z. B. für die Panathenäen von den Demen gewählt 10); aber auch die Vorsteher öffentlicher Ringplätze führten diese Namen 11). In beyden Hinsichten kommen religiöse Beziehungen vor; in der letztern um defswillen, weil z. B. in den Gymnasien das Dionysosfest besonders gefeyert wurde. Hieraus würde sich also die Kompetenz des Fürstpriesters einiger Maafsen erklären.

Solon reduzirte die Gerichtsbarkeit der drey Archonten auf wenige Fälle, während er die Hegemo-

---

8) Wid. Evandros. S. 232.

9) Wid. Lakritos. T, IV, S. 37.

10) S. *Petitus.* S. 355.

11) Ders. S. 384. folg. und *Barthelemy* Bd. 2. S. 111. *Böckh* I. S. 494. folg. will dieſs jedoch nicht gelten lassen,

nial-Funkzionen für einen bey weitem gröfsern Theil *den sechs Thesmotheten* und mehrern andern neuen Behörden beylegte. Wir können es wohl unbedenklich als Regel annehmen: dafs alle Sachen, welche nicht zur Kompetenz der drey ersten Archonten nach den obigen alten Prinzipien gehörten, besonders aber die Klagen, welche der neuen Gesetzgebung ihren Ursprung verdankten 12), folglich *die wichtigsten öffentlichen Prozefsarten* auf die Thesmotheten übergingen; es entstand nun ein neuer, blos *auf sachliche Verhältnisse* gegründeter Gerichtsstand. Dieser war natürlich, wie auch noch heut zu Tage, der vorherrschende. Persönliche Verhältnifse konnten ihn nicht ändern; ein Nichtbürger, z. B. der Einwohner einer unterwürfigen Stadt, gehörte, wenn er des Mordes angeklagt wurde, nicht vor den Richterstuhl des Polemarchen, sondern vor den des Fürstpriesters 13).

So viel die *Unfreyen* oder *Sklaven von Privatleuten* betrifft: so richtete sich ihr Gerichtsstand nach dem ihres Herrn, was sich schon aus den obigen Bemerkungen im §. 4. des ersten Kapitels folgern läfst. Wenn Suidas und Harpokrazion 14) angeben: dafs die Prozesse gegen Sklaven bey der Phyle des Besitzers (πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου) angehoben worden seyen: so heifst das so viel: dafs man *die öffent-*

12) Daher nennt vielleicht auch *Demosth.* wid. Lept. T. II. S. 160. die Thesmotheten τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους.

13) Man sehe die Rede von *Antiphon* v. Herod. Ermord. S. 130. wo sich Helos beschwert: dafs er nicht vor eines der ordentlichen Blutgerichte gestellt worden sey.

14) Unter d. W. ἀποστασίου.

lichen Diäteten des Stammes, zu welchem der Besitzer gehörte, damit befassen konnte. Auf ähnliche Weise sagt Lysias 15) προσκαλέσασθαι πρὸς τὴν φυλὴν und bald nachher: προσκαλεσάμενος αὐτὸν πρὸς τοὺς τῆ Ἱπποθοωντίδι δικάζοντας, womit die Klage bey den Diäteten des Hippothoontischen Stammes gemeint ist 16). So war auch die Sache zwischen Kallikles und dem Sklaven Kallaros bey den Diäteten verhandelt worden 17). Indessen läfst sich nicht behaupten: dafs nur *diese* Richter mit dergleichen Prozessen hätten befafst werden können; vielmehr konnten diese eben so gut als alle übrigen Sachen vor die Volksgerichte gelangen. Ganz unrichtig ist die Ansicht derer, welche glauben: der ganze Stamm des verklagten Besitzers habe über die Ansprüche an dessen Sklaven geurtheilt.

Die Sklaven des Staats hatten ihren Gerichtsstand wahrscheinlich bey dem Polemarchen.

Aus der angezogenen Rede von Lysias, so wie aus den eben gemachten Bemerkungen über den Gerichtsstand der Sklaven ergiebt sich übrigens sehr deutlich: dafs in Sachen, wo nur der persönliche Gerichtsstand eintrat, der des Beklagten entschieden habe. Jene Rede namentlich betrifft ausschliefslich die Kompetenzfrage: ob der Beklagte Pankleon schuldig sey, vor dem Polemarchen Recht zu nehmen; oder ob er das Bürgerrecht habe und daher vor einen andern Archonten gehöre.

---

15) Wid. Pankleon. S. 208.

16) Vergl. *Hudtw.* S. 65. Not. 5. und S. 68. Not. 10. wo sich noch eine andere Stelle von *Pollux* über die Gerichtsbarkeit des Polemarchen findet, die auf ähnliche Art erklärt werden mufs.

17) *Demosth.* wid. Kallikles. T. V, S. 80.

Man sieht aus diesen Skizzen schon zur Genüge wie mannichfach der Gerichtsstand in Athen war und wie wenig sich darüber allgemeine Grundsätze aufstellen lafsen. Wir sind dadurch genöthigt, die Kompetenzfrage fast bey jedem einzelnen Fall besonders zu berühren, welche Magistratspersonen nämlich zur Einführung der Sache und was für ein Gerichtshof den Richterspruch zu fällen ermächtigt war.

Drittes Kapitel.

Anwälte.

Es gab in Athen keinen eignen Advokaten-Stand. Jeder selbstständige, in die lexiarchischen Register eingeschriebene Bürger war befugt, sowohl in den Volksversammlungen als auch vor den Richtern zu sprechen; wenn ein Scholiast 1) eines Gesetzes gedenkt, wornach ein Alter von 40 oder doch von 30 Jahren erforderlich gewesen wäre, um öffentlich als Sprecher auftreten zu dürfen: so mufs das Gesetz wenigstens bald seine Kraft verloren haben, da sich Beyspiele finden: dafs viel jüngere Leute auf die Tribüne zugelassen wurden 2). Andern Theils kann jenes Gesetz sich in keinem Falle auf gerichtliche Verhandlungen bezogen haben, wo es jedem Dispositionsfähigen gestattet war, seine Rechte selbst auszuführen.

Die *Redner*, ῥήτορες, welche bey den Klassikern vorkommen, sind eigentlich nur Staatsmänner, oder

1) Zu *Aristoph.* Wolk. Vs. 530.

2) *Schömann* de comit. S. 103.

Personen, die sich bey den öffentlichen Regierungs-Verhandlungen durch rednerische Talente besonders auszeichneten und damit am häufigsten hervortraten. Ihnen stehen die *Idioten* gegenüber, d. h. solche Leute, welche sich nicht auf gleiche Weise, wie Jene, in die Staatsangelegenheiten mischten. Nur als konsultativ und ermahnend läfst sich die Vorschrift der ältern, von Deinarch 3) angeführten Gesetze ansehn: dafs der ῥήτωρ oder Staatsmann, der beym Volke Glauben finden wolle, in gesetzmäfsiger Ehe Kinder zeugen und Grundeigenthum innerhalb Landes besitzen solle.

Bestimmter drücken sich über die Volksredner diejenigen Gesetze aus, welche Aeschines 4) im Auszuge aufbewahrt hat. Niemand, heifst es daselbst, soll im Volke sprechen, wer seinen Vater oder seine Mutter geschlagen hat, dieselben nicht ernährt oder ihnen keine Wohnung giebt. Gleiches gilt von dem, wer sich dem Kriegsdienste entzogen oder das Schild weggeworfen hat; ferner von denjenigen, die ihren Körper der Wollust Preis gegeben, endlich von Allen denen, die ihr väterliches oder sonst angeerbtes Vermögen durchgebracht haben.

Diese Verordnungen betreffen zwar, wie gesagt, vornehmlich nur die in den Volksversammlungen

---

3) Wid. Demosth. S. 99. τοὺς νόμους προλέγειν τῷ ῥήτορι καὶ τῷ στρατηγῷ, τὴν παρὰ τοῦ δήμου πίστιν ἀξιοῦντι λαμβάνειν, παιδοποιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους, γῆν ἐντὸς ὅρων κεκτῆσθαι, πάσας τὰς δικαίας πίστεις παρακαταθέμενον, οὕτως ἀξιοῦν προεστάναι τῷ δήμῳ.

4) Wid. Timarch. 4, 41.

oder im Staatsrath auftretenden Staatsmänner; sie leiden indessen eine vollkommen analoge Anwendung auf die Verfolgung öffentlicher Klagen vor den ordentlichen Gerichtshöfen. In der That hatte Aeschines bey Anführung jener Gesetze lediglich den Zweck, zu beweisen, dafs Timarchos unfähig sey, vor Gericht aufzutreten, um ihn dadurch von Einleitung der Anklage wegen pflichtwidriger Ausführung einer öffentlichen Mission auszuschliessen 5). Uebrigens beziehe ich mich in Ansehung der sonstigen Erfordernisse, um öffentlich auftreten zu können, auf dasjenige, was ich schon früher über die bürgerliche Rechtsfähigkeit bemerkt habe.

Als einen feststehenden Satz müfsen wir es betrachten: dafs Jeder, der in eignen Sachen aufzutreten befugt war, auch einen Andern durch seine Rednertalente unterstützen durfte. Es war erlaubt, zur Ausführung seiner Rechte Verwandte oder Freunde oder erkaufte Redner beyzurufen. Man nannte sie Parakleten 6). Ja man konnte sogar einen Andern überhaupt für sich sprechen lafsen 7). Beyläufig soll Antiphon zuerst Reden für Geld und zwar um einen sehr hohen Preis geschrieben haben.

Bey öffentlichen Klagen stand es jedem Athenäer frey, als Mitankläger aufzutreten συγκατηγορεῖν 8).

---

5) S. das Argum. ders. Rede.

6) *Demosth.* π. παραπρ. T. II. S. 10. Auf sie bezieht sich das Wort: συνειπεῖν (*Isäos* v. Nikostr. E. S. 30.), Ferner der Ausdruck: ἐπτορας παρασκευάζεσθαι. *Dem.* wid. Olympiod. T. IV. S. 288.

7) S. z. B. die Rede von *Demosth.* für Phormion im Anfang.

8) *Dem.* v. d. Krone T. I. S. 323.

Einer besondern Erwähnung bedürfen die Redner, welche in den geeigneten Fällen durch Cheirotonie 9) vom Volke ernannt wurden, um das Interesse desselben wahrzunehmen. Sie hiefsen *Syndiken*, namentlich alsdann, wenn sie zur Vertheidigung eines, durch das Kassazionsmittel angegriffenen Gesetzes oder Dekrets bestellt wurden, desgleichen συνήγοροι 10); letztres auch, wenn sie einem öffentlichen Ankläger in andern Sachen zur Seite gesetzt wurden; endlich κατήγοροι, wenn sie principaliter zur Formirung einer Anklage ausgehoben wurden 11).

In der Regel erwählte man mehrere Syndiken zur Betreibung einzelner Sachen. *Zehn* öffentliche Ankläger kommen bey Deinarch a. a. O. in einer Kriminal-Sache wegen Bestechung vor; *fünf* Syndiken mufsten gesetzlich zur Vertheidigung angegriffener Gesetze bestellt werden 12). Für das Leptinische scheint man jedoch nur vier ernannt zu haben 13).

Im Allgemeinen ist noch von diesen Staatsanwälten zu bemerken:

1) sie wurden immer nur für einzelne Fälle ernannt.

2) Jeder von ihnen erhielt alsdann eine Drachme zur Belohnung aus den öffentlichen Fonds 14).

---

9) Der Scholiast zu Aristoph. Wesp. Vs. 689. sagt: es wären Loos-Beamte, eine ἀρχὴ κληρωτή, gewesen. Dieſs ist unrichtig. Die Redner sprechen nur von einer Wahl durch Cheirotonie.

10) *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 98.

11) *Deinarch.* wid. Aristogeit. S. 105.

12) *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 94.

13) *Wolf* Proleg. ad Leptin. S. 145.

14) *Böckh* nimmt mit dem Scholiasten zu Aristoph. a. a. O. an; das Syndikat sey ein einjähriges, öffentliches Amt gewesen;

3) Nach einem ausdrücklichen Gesetz 15) sollte Niemand öfter als Einmahl vom Volke zum Syndikos bestellt werden, um zu verhüten, wie Demosthenes sagt, dafs diese Funkzion in ein sykophantisches Gewerbe ausarte. Dürften wir dem Redner glauben: so hätte das Verbot eine sehr weite Ausdehnung gehabt, indem, wer Einmahl in seinem Leben Syndikos gewesen wäre, es nachher, selbst in ganz verschiedenen Sachen nicht wieder hätte werden können. Eine derartige Auslegung mufs allerdings Etwas befremden. Die Worte des Gesetzes scheinen folgende gewesen zu seyn:

μὴ ἐξεῖναι χειροτονηθῆναι ὑπὸ τοῦ δήμου πλείω ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι.

Warum sollte wohl der Gesetzgeber dem Volke die Befugnifs abgeschnitten haben, einem wackern Redner das schon früher geschenkte Zutrauen noch einmal zu gönnen? Der Lohn war in der That so gering und Mifsbrauch liefs sich mit einer solchen Funkzion, so viel wir die Sache beurtheilen können, nicht füglich treiben. Man könnte daher vermuthen, dafs das Gesetz nur stricte von den, zur Vertheidigung angefochtener Gesetze, bestellten Syndiken zu verstehn sey; oder dafs man, wie auch in andern

---

wäre daher für jeden Gerichtstag *eine* Drachme an jeden Syndikos ausgegeben worden. Allein es ist, wie gesagt, nach den ächten Quellen der Athenäischen Rechtsgeschichte gar nicht zu bezweifeln, dafs dergleichen Staatsanwälte nur ausserordentlich ernannt wurden. In dieser Hinsicht sagt also der angeführte Scholiast ganz richtig: sie hätten dann eine Drachme empfangen, ὅτε συνηγόρουν ὑπὲρ τῆς πόλεως.

15) *Demosth.* wid. Lept. T. II. S. 18.

ähnlichen Fällen κατ' ἐνιαυτὸν suppliren müsse, dafs es also nur verboten gewesen wäre, in dem nämlichen Jahre zweymal Syndikos zu seyn. Indessen wird die ausgedehntere Demosthenische Erklärung durch Petitus 16) sehr wahrscheinlich gemacht, da es auch im Römischen Rechte anerkannter Grundsatz war: Defensionem reipublicae amplius quam semel suscipere, neminem cogi 17). So viel sehen wir übrigens aus Demosthenes selbst, dafs man sich zu seinen Zeiten nicht eben streng an jenes Gesetz gehalten habe.

Wie viel die Redner galten, welchen Einfluſs sie auf die Gemüther der Richter auszuüben verstanden, welcher jämmerlicher Kunstgriffe sie sich oft dabey bedienten, davon liesse sich so manches Nachtheilige für sie anführen. Wir wollen jedoch nur bey dem Bilde einen Augenblick verweilen, welches uns Aeschines 18), obwohl selbst nicht tadellos, von den Ausschweifungen seiner Kunstgenossen im Vergleich zu den frühern Zeiten entwirft.

„Die alten Staatsmänner, sagt er, ein Perikles, Themistokles und Aristeides, mit dem Beynamen der Gerechte, diese Männer waren so sehr für den öffentlichen Anstand besorgt: dafs dasjenige, was wir heut zu Tage alle zu thun pflegen, mit ausgestreckten Händen auf der Rednerbühne zu gestikuliren, damahls nur für den Ausdruck der Frechheit galt. Ihr Alle, Athenäer, habt gewifs Solons Bildsäule auf dem grofsen Marktplatz in Salamis gesehn, und ihr erinnert euch, dafs

16) S. 336.

17) Fr. 16. §. 3. D. de muneribus et honoribus.

18) Wid. Timarch. S. 4, 23.

er, die Hand unter dem Oberkleide verbergend, vorgestellt ist, so wie er einst zu unsern Vätern gesprochen hat. Wie gewaltig unterscheidet sich nicht von ihm Timarchos, der noch neulich auf der Rednerbühne sein Kleid wegwarf, und beynahe entblöfst mit den Fäusten auf öffentlichem Markte wie ein Klopffechter um sich schlug."

Welche Vorstellung kann man sich nach diesem kleinen Gemälde überhaupt von den Manieren der damaligen Rednerzunft machen!

Anhang.

Von den Exegeten.

Wie in Rom, so war auch in Athen die Kunde des Rechts in ältern Zeiten im Besitz der angesehenern oder edlern Geschlechter; ausdrücklich soll Theseus den *Eupatriden* das Attribut gegeben haben: in religiösen Angelegenheiten ihre Meinung zu sagen, die Lehrer der Gesetzkunde zu seyn, besonders das göttliche Recht zu erklären und auszulegen 1).

Selbst in dem Zeitalter der Redner finden wir noch Spuren: dafs sich die alten, vornehmen Geschlechter, die vorzugsweise zur Priesterwürde berechtigt waren, mit Deutung der Gesetze und Ertheilung rechtlicher Gutachten beschäfftigten. Der *Eumolpiden* gedenkt in dieser Hinsicht Lysias 2); der

1) *Plutarch.* Theseus c. 25. γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ νε μειν διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς.

2) Wid. Andokid. S. 52.

Kerylen Andokides 3). Diejenigen unter ihnen, welche sich hauptsächlich damit befafsten, nannte man *Exegeten.* Ein ausführliches Gutachten eines solchen Mannes hat Demosthenes 4) aufbewahrt, auch Isäos 5) bezieht sich an einem Orte auf den Ausspruch eines Gesetzkundigen. *Jenes* betrifft die Verfolgung eines Mörders und die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten; *dieser* die Anordnung eines Begräbnisses von Seiten der Erben. Hieraus läfst sich entnehmen, dafs dergleichen Leute sich besonders mit der Auslegung der auf den Kultus Bezug habenden Gesetze abgaben, und ausdrücklich wird ihnen noch von Andokides a. a. O. die Kenntnifs der ungeschriebenen Gesetze über den Mysteriendienst beygelegt 6).

Nach Pollux 7) kam es ihnen zu, einen entscheidenden Ausspruch über die Bedeutung der Himmelszeichen zu thun, ob nämlich eine öffentliche Verhandlung deshalb einzustellen sey, oder nicht.

---

3) Myster. S. 15, 27.

4) Wid. Evergos T. IV. S. 270.

5) V. Kirons Erbsch. S. 100.

6) Nach dem Verfasser der δικῶν ὀνομ. bey *Bekker* I. S. 181. sind die Exegeten: οἱ τοὺς νόμους δεικνύντες τοῖς ἀγορεύουσι περὶ τοῦ ἀδικήματος. Von unserm Zeitalter ist dieſs in einem so weiten Sinne nicht erweislich.

7) VIII, 10. (124.) — Ueber die ursprüngliche Bedeutung der Exegeten kann man übrigens noch vergleichen *Creuzer's* Symbolik, 1, 1, 7. auch *Vales.* zu Harpokrazion S. 277.

Zweytes Buch.

Objekte der richterlichen Kognizion.

Vorwort,

die Eintheilungen enthaltend.

Die organische Gesetzgebung über das Gerichtswesen erscheint als ein Hauptbestandtheil des ganzen Attischen Rechts; *die materielle Gesetzgebung* in unterwürfiger Beziehung zu jener. Man könnte sagen: dafs die Form der Rechtsverfolgung den Gegenstand beherrschte; wenigstens war Beydes innig mit einander verbunden. In so fern nun dasjenige, was zur richterlichen Erkenntnifs gelangte, nach verschiedenen Formen behandelt wurde, sind wir genöthigt, in die Materialien selbst einzugehn, ohne jedoch den Plan dieser Schrift, nur die Form des gerichtlichen Verfahrens darzustellen, dabey aus den Augen zu verlieren.

Wir stossen hierbey zunächst auf zwey Haupteintheilungen:

I. Alle Sachen die sich zur Kognizion der Gerichtshöfe eigneten, waren entweder *öffentliche*, d. h. solche, bey denen ein unmittelbares oder mittelbares

Interesse des Staates selbst vorwaltete; und ihr Kriterion ist: dafs die darauf bezüglichen Rechtsmittel in der Regel von jedem selbstständigen, gesetzlich nicht-interdizirten Bürger gebraucht werden konnten; oder sie waren *Privatsachen*, bey welchen nur dem unmittelbar betheiligten Privatmann das Recht der Verfolgung zustand 1).

Dieser Unterschied beruhte an sich auf positiven Bestimmungen, welche theils aus der Natur der Sache, theils aus politischen Rücksichten hervorgegangen waren. Einige Andeutungen darüber giebt Demosthenes.

„Die Gesetze, sagt er an einem Orte, „haben in allen Staaten zwey Beziehungen; *eine* auf das innere Leben der Bürger oder den Privatverkehr, in so fern sie uns vorschreiben, was wir in diesen Verhältnissen

---

1) Die Kunstausdrücke sind ἐγκλήματα oder ἀδικήματα δημόσια und ἴδια. m. s. z. B. *Demosth.* v. d. Krone T. I. S. 340. Auf das oben angegebene Kriterion von beyden Gattungen macht *Ulpian.* S. 330. zur Meidiana aufmerksam. Er sagt: „Wenn es *Allen* erlaubt ist, den Uebelthäter zu verfolgen: so ist es offenbar: dafs κοινὸν ἁπάντων ἔγκλημα und δημόσιον ἀδίκημα in der Mitte liegt." Auch Platon hat diese Grundsätze adoptirt. Den δημοσίοις καὶ κοινοῖς sezt er τὰ ἴδια entgegen. v. d. Gesetzen S. 214. (780. St.) Besonders wichtig ist die Stelle im 6. Buche., S. 196. (767. St.) δύο δὴ ἔστω κριτήρια. τὸ μὲν, ὅταν τίς τινα ἰδιώτην ἰδιώτης, ἐπαιτιώμενος ἀδικεῖν αὐτὸν, ἄγων εἰς τὴν δίκην, βούληται διακριθῆναι. τὸ δ', ὁπόταν τὸ δημόσιον ὑπό τινος τῶν πολιτῶν ἡγῆταί τις ἀδικεῖσθαι καὶ βουληθῇ τῷ κοινῷ βοηθεῖν. Ferner S. 197. (768. St.) περὶ δὲ τῶν δημοσίων ἐγκλημάτων ἀναγκαῖον πρῶτον μέν τῷ πλήθει μεταδιδόναι τῆς κρίσεως. ἐι γὰρ ἀδικούμενοι πάντες εἰσὶν, ὁπόταν τίς τὴν πόλιν ἀδικῇ.

thun, und wie wir untereinander leben sollen; die *zweyte:* indem sie die Verhältnisse der Bürger, insbesondere derjenigen, welche an den Regierungsgeschäfften Theil nehmen wollen, gegen den Staat bestimmen. Zum Frommen der *Meisten* ist es: dafs jene Gesetze, die das Privatleben betreffen, von milden und humanen Prinzipien ausgehn; dagegen erfordert es das *allgemeine Beste:* dafs die Gesetzgebung über die Theilnahme an der Staatsverwaltung fest und streng sey, damit diejenigen, welche sie suchen, Unrecht zu thun verhindert werden 2)."

Aber nicht blos auf das unmittelbare Verhältnifs der Bürger zum Staat bezogen sich die *öffentlichen Sachen;* die Solonische Gesetzgebung verfolgte einen weit umfassendern Gesichtskreis, indem sie selbst Privatverhältnissen ein *allgemeines* oder *öffentliches* Interesse beylegte. Daher kam es: dafs sie z. B. solche Handlungen unter Privatpersonen, die den Charakter der Gewalt an sich trugen, einer öffentlichen Ahndung von Staatswegen unterwarf und somit auch in Ansehung derer, welche durch die That nicht persönlich betroffen worden waren, als gemeinsam erklärte. Sie stellte ferner dem schweerer Beleidigten die gemeinsame Hilfe zu Gebot und erlaubte Jedem, der sich nur irgend dazu bewogen finden konnte, Klage wegen der Frevelthat zu erheben, weil, wie sich Demosthenes an einer andern Stelle 3) ausdrückt, der Staat hierdurch sich selbst auch verletzt finden mufste.

2) Wid. Timokr. T. III. S. 149.
3) Wid. Meidias T. II. S. 207.

Eine Mittelgattung zwischen den Privat- und öffentlichen Sachen bilden diejenigen, welche der Form nach zwar zu den Erstern gehörten, jedoch ausser der dem Beeinträchtigten gebührenden Genugthuung noch eine Strafe an den Staat zur Folge haben konnten. Die Athenäische Jurisprudenz schwankt, ob sie derley Sachen zu den öffentlichen oder zu den Privatsachen rechnen solle, (von einer *genauen* Terminologie kann aus begreiflichen Ursachen überhaupt nicht die Rede seyn) wenn gleich über ihre wahre Natur kein Zweifel vorwaltet.

Nach dieser Begründung der obigen Eintheilung können wir uns ersparen, die gröfstentheils unfruchtbaren Bemerkungen der Grammatiker und Lexikographen über die generellen Ausdrücke, deren man sich zur Bezeichnung der öffentlichen und Privat-Klagen bediente, hier aufzunehmen und zu würdigen; namentlich, ob man das Wort δίκη von beyden Gattungen gebraucht habe oder nur von *einer* und von *welcher?* Dasselbe hat mannigfache Bedeutungen, die Jedem, der nicht blos an Worten klaubt, von selbst einleuchten; dafs es *hauptsächlich* von Privatklagen gebraucht wurde, soll weiterhin gezeigt werden und dann bezieht es sich auf den Gegenstand des Prozesses; es heifst aber auch in Beziehung auf die Form so viel, als die Prozedur, oder der Prozefs selbst, und dann wird es sowohl von öffentlichen als Privatsachen gesagt 4). Hieraus lafsen sich wiederum

4) Z. B. in dem Gesetze bey *Demosthen.* wid. Timokr. T. III. S. 104: ὅσων δίκη πρότερον ἐγίνετο, — ἡ διαδικασία περὶ τοῦ ἐν δικαστηρίῳ ἢ ἰδία ἢ δημοσία. Ferner S. 105. ebendas.

die eben so allgemeinen Ausdrücke δίκην λαγχάνειν u. s. f. ohne Schwierigkeit erklären.

Ganz falsch ist es, wenn man aus Isokrates (π. ζεύγ. S. 603. 1.) herleiten will: dafs öffentliche Klagen κατηγορίαι, Privatklagen aber δίκαι genannt worden seyen. Es heifst in der angeführten Stelle:

τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσι, τὰς δὲ κατηγορίας ὑπὲρ τῶν τῆς πολεως πραγμάτων ποιοῦνται, καὶ πλείω χρόνον διατρίβουσι τὸν πατέρα μου διαβάλλοντες ἢ περὶ ὧν ἀντώμοσαν διδάσκοντες.

Man nehme nur den Zusammenhang. Der jüngere Alkibiades beschweerte sich über seine Gegner: dafs sie in die Privatsache, wovon es sich unter ihnen handelte, verschiedne Ausfälle gegen seinen Vater eingemischt hätten. Daher sagt er. „Sie haben mich wegen eines Privatanspruchs verklagt, aber sie mengen Beschuldigungen darein, die sich gar nicht auf die gegenwärtige Sache, sondern auf öffentliche Ereignifse beziehn; den gröfsten Theil ihres Vortrags haben sie dazu verwandt, meinen Vater zu verunglimpfen.“ Auch aus andern Stellen läfst sich nicht herleiten, dafs κατηγορία und κατηγορεῖν ein Kunstausdruck von öffentlichen Klagen gewesen seyn müfse; es wird darunter Nichts mehr und Nichts weniger verstanden als: dem Andern Etwas zur Last legen, sey es in öffentlichen oder Privathändeln.

Wenn übrigens das Gesetz ausser der öffentlichen Klage zugleich eine Privatklage gestattete: so hatte

---

ὁπόσα ἐπὶ τῶν τριάκοντα ἐπράχθη ἢ δίκῃ ἐδικάσθη ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ.

der Beeinträchtigte unstreitig die Wahl, ob er sich dieser oder der andern bedienen wollte. So wählte Demosthenes gegen Meidias die öffentliche Anklage wegen thätlicher Beleidigung und überliefs mithin dem Staate den Vortheil des Rechtsstreits 5). Eine gleiche Wahl hatte Jeder unter mehrern ihm zu Gebot stehenden Rechtsmitteln derselben Gattung; der Beklagte konnte, wie Demosthenes wenigstens behauptet und es an sich wahrscheinlich ist, keinen Widerspruch oder Einwand dagegen geltend machen 6).

II. Neben der bisher entwickelten Abtheilung besteht noch eine andre, eben so allgemeine, von welcher wir nun im Zusammenhange reden wollen.

Bey jedem Rechtshandel, der zur richterlichen Kognizion gelangte, wurde *in der Regel* eine vorangegangene Rechtsverletzung unterstellt, ein ἀδίκημα, nicht blos in dem Falle, wenn das Gesetz eine Handlung oder Unterlassung rechtlicher Obliegenheiten ausdrücklich als strafbar erklärte, sondern auch dann, wenn man reinen Zivil-Verpflichtungen kein Genüge leistete; überhaupt also bey jeder freywilligen Verschuldung. Der Zweck des gerichtlichen Verfahrens war *die Ahndung der Schuld;* dasjenige, was der Schuldig-Befundne wegen der Rechtsverletzung zu leisten hatte, hiefs das τίμημα, *die Schätzung;* sie betraf entweder die *Person,* oder das *Vermögen* derselben (ὅ, τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι). Dieses Resultat war nun weiter, sowohl in öffentlichen als Privatsachen, entweder in den Gesetzen oder sonst schon

5) Wid. Meidias T. II. S. 202.

6) Wid. Androzion T. II. S. 285.

rechtlich bestimmt, oder aber es war dieſs nicht geschehn und das Resultat muſste zuvörderst durch die gegenseitigen Kontestazionen abgegrenzt und durch die Richter festgesetzt werden. Wo Letztres der Fall war, da lag ein ἀγὼν τιμητὸς, wo das Erstere, ein ἀγὼν ἀτίμητος in der Mitte; (ein Rechtshandel wo es keiner Schätzung bedurfte 7).

---

7) Die deutschen Ausdrücke: ein *schätzbarer*, oder *unschätzbarer Rechtshandel* entsprechen, wie Jeder sieht, den griechischen nicht dergestalt: daſs wir sie denselben immer substituiren könnten. Uebrigens mögen hier noch einige Erklärungen und Nachweise ihren Platz finden.

Harpokrazion hat die obige Eintheilung richtig gefaſst. Er definirt nämlich so: ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητὸς, ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων ἐνῆν ἐστιν, ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι ὅ, τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι. ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον, ᾧ πρόστιττεν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι. Verkehrt und falsch ist die Erklärung von *Suidas*. Eben so falsch ist die Angabe von *Ulpian* zur Meidiana S. 325., daſs in *öffentlichen* Sachen die Gesetze das τίμημα nicht bestimmt hätten sondern nur in Privatsachen. Wie gesagt, gab es in beyden Gattungen sowohl ἀγῶνας τιμητοὺς, als auch ἀτιμήτους. — Es ist oben bemerkt worden: daſs die letztre Eigenschaft eines Rechtshandels, das ἀτίμητον, auch anderswoher als aus dem Gesetze flieſsen konnte. Von dieser Art ist der Fall bey Demosthenes wider Kallikles. Derselbe hatte den Sohn von Tisias, für welchen Demosthenes die Rede schrieb, auf Schadenersatz belangt, weil aus dem Landguthe des Beklagten das Wasser in das seinige durch die, auf jenem gemachten Anlagen herübergeführt würde. Nach der Angabe des Beklagten war die Sache für ihn eine δίκη ἀτίμητος von 1000 Drachmen, (S. 76. 79. 80. T. V.) obgleich dem Andern durch das Wasser kaum ein

Seitdem Heraldus mit juristischer Klarheit über diese Eintheilung Licht verbreitet hat, ist es unnöthig, sie noch näher aus den Quellen zu begründen. Wir heben daher nur die wichtigsten Sätze, die das Attische Recht darüber aufstellt, hier hervor.

Schade von 50 Drachmen verursacht seyn sollte. Nun unterliegt es jedoch keinem Zweifel: dafs bey der Klage auf Schadenersatz eine Schätzung geschehn mufste; woher also das ἀτίμητον? Der Schlüssel hierzu liegt unfehlbar darin: dafs Kallikles nach S. 72. und 80. ebendas. bereits ein Kontumazialurtheil bey einem Diäteten erwirkt hatte, wodurch der Betrag des Schadens auf 1000 Dr. festgesetzt worden war. Wahrscheinlich war das Erkenntnifs rechtskräftig geworden; Kallikles klagte nunmehr ex judicato, so dafs es keiner weitern Schätzung bedurfte. Denn dafs der Vortrag von Demosthenes sich auf eine Opposizion wider jenes Kontumazialurtheil beziehe, läfst sich wenigstens nicht aus dem Zusammenhange ableiten (Etwas verschieden legt *Hudtwalker* S. 111. den Vorfall aus).

Ein ganz ähnlicher Hergang findet sich in dem von *Demosthenes* wid. Meidias T. II. S. 220. erzählten Falle. Derselbe erhält indefs durch das Hineinziehn einer dritten Person ganz besondere Schwierigkeiten; ich verweise deshalb auf *Heraldus* und die allerdings sehr gegründeten Berichtigungen von *Hudtwalker* (S. 148. Not. 87.). Doch sey es mir erlaubt, beyläufig darüber noch eine eigne Ansicht aufzustellen. Der Redner erzählt: Meidias habe den Diäteten Straton, der das Kontumazialurtheil gegen ihn ausgesprochen hatte, bey dem Staatsrath wegen angeblicher Uebertretung seiner Amtsbefugnisse verklagt und ihn ehrlos gemacht. Hierüber bricht er nun weiter in folgende Bemerkung aus: (S. 222.) ἵνα μὴ ἀτίμητον ἀγωνίσηται δίκα μεγῶν δίκην, πρὸς ἣν οὐκ ἀπήντα (Μειδίας) — ἄτιμον Ἀθηναίων ἕνα εἶναι δεῖ. Mir scheint das Wort ἀτίμητον hier weniger in seiner eigentlichen, juristischen Bedeutung genommen, als vielmehr ein Wortspiel mit dem nachfolgenden ἄτιμον

Wenn die Gesetze ein für allemal die rechtliche Folge einer Handlung oder vielmehr einer speziellen Klageart — denn diese entschied — festgesetzt hatten, so konnte von dem Kläger kein abweichender, willkührlicher Antrag genommen noch ihm zugesprochen

---

zu seyn. Der Sinn ist folgender: „Damit die Sache von 1000 Drachmen oder 10 Minen, die ich, Demosthenes, mit Meidias hatte, für ihn selbst nicht ganz ohne Vortheil, ohne ein aktives Resultat bliebe, (ἀτίμητος) mufste ein Dritter, der arme Straton, ehrlos (ἄτιμος) werden!“ Hierdurch würden sich demnach die Schwierigkeiten, welche jene Stelle sonst hat, von selbst lösen. —

Auch eine Stelle von *Aeschines* wid. Ktesiphon S. 84, 6. mufs noch näher beleuchtet werden. Aeschines griff bekanntlich ein Psephisma, von Ktesiphon vorgeschlagen, an, wornach Demosthenes seiner Verdienste halber gekrönt werden sollte. Am angeführten Orte redet er nun Demosthenes selbst auf folgende Weise an: „Warum schreist denn *Du* so überlaut? ist nicht Ktesiphon der Beklagte? ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος; σὺ δ' οὔτε περὶ τῆς οὐσίας, οὔτε u. s. w. ἀγωνίζῃ.“ Die Worte: ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος, beziehn sich ohne Zweifel auf Ktesiphon. Nun wissen wir anderweitig: dafs der Rechtshandel wirklich ein τιμητός, kein ἀτίμητος war; denn es war die γραφὴ παρανόμων angestellt und Aeschines hatte dem Gegner eine Schätzung von 50 Talenten Geldbufse gemacht; mithin kann das οὐκ nicht als eine fortgesetzt fragende Negativpartikel angesehn, es mufs vielmehr mit ἀτίμητος unmittelbar verbunden werden; es ist so viel, als ob der Redner gesagt hätte: ὁ δ' ἀγὼν τιμητός; „Ist nicht Ktesiphon der Beklagte, und für ihn sogar ein schätzbarer Rechtshandel in der Mitte?“ Es wird damit auf das Vortheilhafte hingezielt, was in der Regel darin lag, wenn nur ein unbestimmter Strafantrag genommen werden konnte, weil sich gewöhnlich dessen Herabsetzung er-

werden. Dieſs konnte nur dann geschehn, wenn dem Kläger noch eine andere Klageart offen stand, bey welcher willkührliche Anträge zugelassen wurden, und wenn er dieselbe ausdrücklich gewählt hatte 8).

Ganz besonders wichtig ist es: daſs vermöge eines klaren Gesetzes in keinem Urtheil mehr als *eine*

---

wirken liefs. Ausserdem weifs ich in der That nicht, wie man die Stelle erklären könnte.

Schliefslich bemerke ich; daſs der Ausdruck ἀγὼν ἀτίμητος auch in Beziehung auf den Kläger wegen der von ihm, im Fall der Abweisung, zu erlegenden Sukkumbenzgelder vorkömmt. So bey *Demosthenes* wid. Aphobos I, T. III. S. 225. wo der Kläger sagt: er verliere 100 Minen Epobelie, wenn er mit der Sache durchfiele, mithin wäre der Rechtshandel für ihn ἀτίμητος. Bey dem Beklagten würde es dagegen, selbst wenn er als schuldig anerkannt werden sollte, noch immer auf die nähere Festsetzung des eingeklagten Betrags ankommen; folglich wäre der Rechtsstreit für ihn ein *schätzbarer*, τιμητός.

Ob in dem Fall, wenn nichts als ein bestimmter Gegenstand, eine an sich keinem Streit unterworfene Summe eingeklagt wurde, der Rechtshandel ἀτίμητος oder τιμητὸς genannt worden sey, läfst sich zwar nicht positiv nachweisen, doch ist das Erstere unzweifelhaft, weil es ja keiner richterlichen Festsetzung des Betrags weiter bedurfte.

8) Helos bey *Antiphon* (v. Herodes Erm. S. 130.) rügt es: daſs seine Ankläger, obgleich sie ihm einen Mord zur Last legten, worauf das Gesetz die Todesstrafe bestimmte, ihm, hiervon Umgang nehmend, eine τίμησις gemacht, folglich einen willkührlichen Strafantrag genommen hätten. Sie hätten nämlich nicht die γραφὴ φόνου, sondern die, bey gemeinen Uebelthätern (κακουργοῖς) übliche Endeixis oder Apagoge, mithin eine ganz andere Klagegattung ihres Vortheils halber gewählt, was ihnen allerdings frey stehn muſste. — Auch *Demosthenes* wid. Aristogeiton T. III. S. 188. möchte sich auf ähnliche Weise erklären. Der

Strafe (τίμημα), und niemals zweyerley oder mehrere von den Richtern ausgesprochen werden durften. Selbst das schweerste Staatsverbrechen konnte immer nur *eine* Strafe nach sich ziehn 9); neben einer Leibesstrafe konnte nicht zugleich eine Geldbuſse zuerkannt werden 10); die Strafanträge muſsten demnach auch jederzeit einfach, nicht gemischt, seyn. Diese Grundsätze haben sehr wichtige Folgen; wir werden wiederholentlich darauf zurückkommen.

Redner gedenkt: Aristogeiton habe ein Psephisma vorgeschlagen, wornach drey Bürger ohne Urtheil und Recht hätten am Leben gestraft werden sollen. Dieser Beschluſs sey jedoch kassirt worden; der Urheber hätte zwar deshalb den Tod verdient — vielleicht weil der Redner den Vorschlag von Aristogeiton als einen Mordanschlag betrachtet wissen will — indessen wäre er mit einer willkührlichen Strafe losgekommen (τιμήματος τυχεῖν, δίον τιθῆναι.) Denn die γραφαὶ παρανόμων waren auf keine bestimmten Strafanträge eingeschränkt.

9) S. *Demosth.* wid. Lept. T. II. S. 181. νόμος, ὃς διαῤῥήδην λέγει, ὡς χρὴ μηδὲν τίμημα ὑπάρχειν ἐπὶ κρίσει πλέον, ἢ ἐν, ἀτιμητέον ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσῃ, παθεῖν ἢ ἀποτίσαι. ἀμφότερα δὲ μὴ ἐξεῖναι. — Ἐπὶ κρίσει sagte das Gesetz, *bey einem gerichtlichen Verfahren*, nicht ἐπὶ τῷ ἀδικήματι, was wir nicht übersehn dürfen. Uebrigens beziehe ich das Gesetz auf alle öffentliche und Privatklagen ohne Unterschied.

10) Mit Ehrenstrafen ist es anders, da sie, wie gedacht, wenigstens *Theilweise* unmittelbare Folgen einer Handlung seyn konnten; aber ich bin nicht im Stande, eine Grenzlinie unter den verschiedenen Arten der Atimie zu ziehn, wornach sich bestimmen lassen würde, welche Arten als selbstständige, und welche als akzessorische Strafen betrachtet worden seyen. Wer dies näher ermitteln wollte, dürfte unter andern auch die Stelle bey *Demosthenes* wid. Lept. a. a. O. nicht ausser Augen lassen.

Als eine Modifikazion derselben muſs es gleichwohl angesehn werden: daſs in gewissen Fällen und Klagearten neben den zivilrechtlichen Folgen auch eine zusätzliche Ahndung des Unrechts, eine *Strafverschärfung*, πρόστιμημα, Statt fand, welches entweder in einer *Geldbuſse* an den Staat, oder in einer *Leibes-* oder *Ehrenstrafe* bestand. Das Erstere war gesetzlich: bey den Privatklagen wegen *Gewaltthätigkeit*, bey der δίκη ἐξούλης und der δίκη ἐξαιρέσεως. Eine *Leibesstrafe* konnte bey der Privatklage wegen *Diebstahls* neben der Privatstrafe ausgesprochen werden.

Auch die *eisangeltische öffentliche Verfahrungsart im Interesse eines Pupillen* möchte in gewisser Hinsicht hieher zu ziehn seyn, weil dabey der Angeklagte Gefahr lief, auſser der, dem Kuranden schuldigen Genugthuung noch in eine öffentliche Strafe zu verfallen; ferner, wenn mit einer an sich keine Schätzung gestattenden öffentlichen oder Privatklage zugleich gewisse Accessoria eingeklagt wurden. Ausser diesen Fällen aber möchte sich wohl schweerlich ein eigentliches πρόστιμημα annehmen lassen 11).

---

11) Vorzüglich bey den vorhin angeführten Privatklagen wegen *Diebstahls*, *Gewalt* u. s. w. bedienen sich die Quellen des Attischen Rechts des Ausdrucks πρόστιμος von der dabey zulässigen Strafverschärfung. Im uneigentlichen Sinne kommt das Wort πρόστιμημα bey *Isäos* (S. Harpokrazion unt. προστιμήματα) von der Epobelie vor, nämlich als ein Nachtheil, der den Kläger, welcher mit der Klage abgewiesen ward, neben dem Verlust derselben traf. Dieſs geschahe aber wohl ipso jure, ohne daſs es eines besondern Urtheils bedurfte. — *Böckh* (Staatsh. B. I. S. 413.) sieht es als ein πρόστιμημα an, daſs *Demosthenes*,

Wem gebührte nun das von den Richtern festgesetzte τίμημα oder προστίμημα? Die Beantwortung ist leicht. In allen öffentlichen Sachen fiel die Hauptbuſse dem Staate zu 12), ausgenommen bey der Phasis im Interesse eines Generalpächters und bey der Eisangelie im Interesse privilegirter Personen, wo der verletzte Theil die Schätzung erhielt. In Privatsachen

---

der wegen Bestechlichkeit zu einer Geldbusse von 50 Talenten verurtheilt worden war, noch obendrein ins Gefängniſs geworfen wurde. Ich kann inzwischen das Letztre nicht als eine Strafschärfung ansehn, sondern nur als eine Folge, die den Redner deshalb traf, weil er die erkannte Geldbusse nicht bezahlen konnte; ein Loos, welches alle säumige und zahlungsunfähige Staatsschuldner hatten.

Was ich dagegen oben bemerkt habe: daſs man auch da ein προστίμημα annehmen müsse, wenn eine öffentliche oder Privatklage nicht auf beliebige Quantitäten, sondern auf einen feststehenden Gegenstand oder Betrag gerichtet war und zugleich Accessoria z. B. Nutzungen oder Vergütungen eingeklagt wurden: so rechtfertigt sich das aus *Demosthenes* wid. Everg. T. IV. S. 262. Der Sprecher hatte Theophem bey dem Staatsrathe verklagt, weil er trierarchische Geräthschaften ihm nicht auslieferte und ihn an der Besitznahme derselben verhindert hatte. Der Staatsrath erkannte den Angeklagten für schuldig und verurtheilte ihn *ausserdem* zu einer Geldbusse von 25 Drachmen (προστιμᾶσαι.) Vergl. *Böckh* a. a. O. S. 410. Die Auslieferung der Geräthschaften verstand sich nämlich mit dem ersten Ausspruch des Staatsraths über die Schuld von Theophemos von selbst, es brauchte nicht erst besonders darauf erkannt zu werden.

12) Wenn *Ulpian* zur Meidiana S. 330. bemerkt: daſs die Geldbusse dem Beleidigten zugefallen sey, wenn er selbst geklagt hätte; daſs sie dagegen zur Staatskasse geflossen sey, wenn ein andrer die Sache anhängig gemacht hätte: so kann dieſs nur von öffentlichen Vergehungen gegen die Person eines Bürgers

erhielt natürlich der Kläger allein die Schätzung. Die προστιμήματα, Zubuſsen, gehörten in den öffentlichen Sachen allemal dem Staate; in Privatsachen aber nur in den obigen, ausdrücklich vorbehaltenen Fällen, nämlich bey der Klage wegen Gewaltthätigkeit, ἐξούλης und ἐξωσίου; sonst auf jeden Fall auch dem Kläger.

III. Wir haben in der so eben erörterten Eintheilung unter andern den Satz aufgestellt: daſs die Attische Jurisprudenz fast bey jedem Rechtshandel eine wirkliche Rechtsverletzung durch ein Faktum des Gegners voraussetzte; inzwischen läſst sich keineswegs behaupten: daſs man hiervon gar keine Ausnahme gekannt habe, vielmehr ist es erweislich und an sich begreiflich, daſs man Rechtsstreitigkeiten über Verschuldungen zugelassen habe, bey welchen sich eine Willensbestimmung des Andern, Unrecht zu thun, nicht annehmen lieſs; (dahin gehören die ὀφλήματα ἴδια, οἷς οὐ πράττεται ἀδίκημα; besonders aber ist bey den meisten Arten der Diädikasien der Fall gedenkbar;) oder wo das Unrecht wenigstens keiner weitern Ahndung unterlag. Allein diese Distinkzion hat keine besondern praktischen Folgen, ausgenommen, daſs im letztern Fall, z. B. wenn dem Urheber eines Gesetzes oder Psephismas, das durch das Kassazionsmittel angegriffen wurde, Rücksichts seiner Verantwortlichkeit

---

verstanden werden, insofern dieserhalb auch eine Privatklage Statt fand, wie in Real-Injuriensachen. Hier gab es zugleich eine öffentliche und Privatklage. Aber nur wenn der beleidigte Theil die letztre wählte, gebührte ihm das Timema; stellte er die erstere an: so fiel die Busse ebenfalls dem Staate zu. Deutlich ergiebt sich dieſs aus *Demosthenes* wid. Meidias T. II. S. 202.

die Verjährung zur Seite stand, — kein Antrag gegen die Person des Beklagten, wie sich von selbst versteht, genommen werden durfte. Sonst läfst sich nur noch anführen, dafs die Jurisprudenz den angezeigten Unterschied kunstmässig dadurch ausdrückte, dafs sie die Klagen, welche gegen die Person selbst wegen einer Rechtsverletzung gerichtet waren und daher einen Strafantrag enthielten, durch die Formel: δίκας κατά τινος; diejenigen aber, wo ein persönliches ἀδίκημα nicht vorlag, oder wo es doch nicht mehr geahndet werden konnte, durch die Formel: δίκας πρός τινα bezeichnete 13).

13) Es möge hier die nähere Beleuchtung dieser Angabe folgen.

Eine merkwürdige Stelle findet sich bey *Isäos* v. Hagn. Erbsch. S. 136. Dem Sprecher wird von den Angehörigen seines Pflegbefohlnen ein Theil der Hagniaschen Verlassenschaft abgefordert, ja man hat die Sache sogar als eine Eisangelie wider ihn anhängig gemacht. Er behauptet nun: dafs dieſs Verfahren unzulässig sey und nur Privatklagen gegen ihn Statt länd; nämlich, entweder die *ordentliche Erbschaftspetizion* nach dem Intestat-Erbfolgerecht; oder wenn behauptet werden sollte, dafs er im Wege des Vergleichs sich verpflichtet habe, dem Unmündigen den in Anspruch genommenen Theil auszuliefern, die gewöhnliche *Privatklage aus der Homologazion*. Von Seiten der Gegner mufste aber bemerkt worden seyn: dafs zwischen einem Bevormundeten und seinem Vormunde überhaupt kein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden könne. Hierauf entgegnet der Sprecher: εἰ δὲ μήτε πρὸς ἐμέ, μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην τινα φησὶ τῷ παιδὶ, τὸν κωλύοντα νόμον εἰπάτω. Diese subtile Distinkzion erkläre ich mir auf folgende Weise: Δίκη πρός τινα ist überhaupt das litigiöse Verhältnifs zweyer Parteyen unter einander. Es wird eben sowohl von dem des Klägers zum Beklagten, als auch umgekehrt gebraucht. Im erstern Sinne kommt es vor im Anfang der dritten Rede v. *Dem.*

wid. Aphobos, für Stephanos T. III. S. 235. καὶ πρότερον μὲν δίκης γενομένης πρὸς Ἄφοβον. Aphobos aber war der Beklagte gewesen. Im letztern Sinne steht die Redensart z. B. in den Ueberschriften der Demosthenischen Reden wider Zenothemis und Apaturios, gegen welche peremtorische Einreden geltend gemacht wurden. Δίκη πρός τινα ist demnach der generelle Ausdruck, d. κατά τινος dagegen der spezielle von dem Verhältnifs des Klägers zum Beklagten, wider den ein förmlicher, seine Person betreffender Antrag genommen wird. Diefs bedarf kaum eines nähern Beweises. Man hat zu dem Ende nur die Ueberschriften der Prozefsvorträge der Redner zu vergleichen. Wo ein solcher Antrag unstatthaft war, da konnte auch von dem Beklagten, der lediglich als litigirender Theil ohne weitere Verantwortlichkeit da stand, nur gesagt werden: dafs der Prozefs, πρὸς ἑαυτὸν eingeleitet sey. Ein auffallendes Beyspiel hierzu ist die Rede von *Demosthenes* wider (πρὸς) Leptines, dem in Ansehung seiner Verantwortlichkeit für einen legislativen Vorschlag bereits die Verjährung zur Seite stand. Ferner die Rede πρὸς Εὐβουλίδην, der eigentlich als Vertreter eines ganzen Demos erscheint, und daher nicht persönlich in Anspruch genommen wurde.

Wir kehren nun zur obigen Stelle von Isäos zurück. Der Sprecher fordert die Gegner auf, ein Gesetz nachzuweisen, das den Kuranden verhindre, πρὸς ἑαυτὸν oder κατ' ἐαυτοῦ gerichtlich zu prozediren. Das Erstere bezieht sich auf die Erbschafts-Diädikasie. Wir werden im zweyten Buche andeuten: dafs bey Diädikasien oder Prioritätsstreiten die Sache so angesehn wurde, als wäre kein Theil der Kläger oder der Beklagte, sondern als ständen beyde Theile in gleichem Verhältnisse zu einander; darum sagte der Redner: πρὸς ἐμέ. Die Worte κατ' ἐμοῦ beziehn sich dagegen auf die Klage aus einem etwanigen Vergleiche, wo der Sprecher im eigentlichen Sinne des Worts der verantwortliche Beklagte gewesen seyn würde.

Bunsen (de jure heredit. Ath. S. 89. Not. 100.) berührt diesen Unterschied zwar ebenfalls; er befindet sich jedoch über die Natur der öffentlichen und Privatklagen in einem namhaften Irrthume.

Erster Hauptabschnitt.

Oeffentliche Prozedurarten.

Erstes Kapitel.

Eintheilungen und allgemeine Grundsätze.

Die Gesetzgebung gestattete folgende Mittel, um Sachen, in welche das allgemeine Staatsinteresse verflochten war, zur richterlichen Kognizion zu bringen:

I. *Ordentliche Rechtsmittel, für bestimmte in den Gesetzen ausdrücklich vorgesehene Fälle,* nämlich:

1) *Benannte Klagen,* γραφαὶ, *(Schriftklagen).*

2) *Vier generische Verfahrungsarten:*

Die Phasis;

Die Eisangelie zum Vortheil privilegirter Personen;

Die Endeixis;

Die Apagoge oder *Ephegesis* 1).

II. *Drey ausserordentliche Rechtsmittel:*

Die Eisangelie an den Senat oder an die Volksversammlung;

---

1) Zum Theil finden wir diese Verfahrungsarten unter der obigen Rubrik in der Timokratea bey *Demosthenes* mit den Worten zusammengestellt: τῶν δημοσίων ἐπώσεις αἱ γραφαί εἰσιν, ἡ φάσις ἡ ἔνδειξις ἡ ἀπαγωγαί.

Die Probole;
Die einfache Denunziazion.

Dafs diese Rechtsmittel in der Regel von jedem nicht interdizirten Athenäer gebraucht werden konnten, ist schon an einem andern Orte erwähnt worden. In frühern Zeiten war nach Lysias 2) der Ankläger verbunden, seine Feindschaft mit dem Angeklagten nachzuweisen; Ueberreste dieser alten Gewohnheit finden sich noch in verschiedenen Vorträgen der Redner, indem sie in den Anfängen derselben sehr häufig ein meist auf erlittene Beleidigungen gegründetes Interesse darthun, welches sie zur Verfolgung der Gegner bewogen hat 3).

Collisionsfälle unter mehrern Anklägern bey öffentlichen Prozeduren dürften überhaupt nicht vorgekommen seyn, da man sich eines Theils wegen der damit verbundenen Gefahr ohne besondre Veranlassung nicht eben dazu gedrängt haben mag; andern Theils auch die Gesetze Jedem das Recht gaben, der Anklage eines Andern zu adhäriren 4).

Für ganz unzweifelhaft halte ich es ferner: dafs jede Klage, jedes Verfahren immer nur gegen Ein Subjekt, nicht aber zugleich gegen Mehrere gerichtet seyn konnte. Der Grund lag in der Art der Prozedur; es liefs sich nicht in *einem* Urtheil über die Schuld oder Unschuld von *Mehreren* mit Sicherheit abstimmen. Bey Staatsverbrechen gebot *das Kanno-*

---

2) V. Eratosth. Erm S. 93.

3) M. S. z. B. die Reden wider Nefra, wid. Androzion und Theokrines.

4) S. Buch. I. H. A. 3. Kap. 3. die Römischen Grundsätze: si plu-

nische Psephisma aber auch ausdrücklich: dafs jeder Theilnehmer einzeln und abgesondert gerichtet werden sollte. (ὥστε διειλημμένους τοὺς κρινομένους ἑκατέρωθεν ἀπολογεῖσθαι, oder, wie Xenophon es ausdrückt: ὥστε κρίνεσθαι δίχα ἕκαστον τοὺς ἄνδρας).

Im Allgemeinen ist nun noch von den obigen Verfahrungsarten mit Ausschlufs der Eisangelie zum Vortheil privilegirter Personen Nachstehendes zu bemerken:

1. Jeder, der sich auf einem der angegebenen Wege zum Hauptankläger konstituirte, erlegte bey Eröffnung der Prozedur ein Stück Geld von geringem Betrage, vielleicht nur eine Drachme, unter dem Namen *Parastasis*, als Symbol der Instanzeinleitung. Wir wissen diesen Umstand zwar nur von einigen Schriftklagen 5) und muthmaafslich auch von der Eisangeltischen Verfahrungsart 6); die Analogie läfst jedoch auf eine gleiche Gewohnheit in allen übrigen Fällen schliessen.

2. Der unterliegende Ankläger verfiel, wenn er nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich erhalten hatte, in eine Geldstrafe von 1000 Drachmen, welche der Staat einzog. Dieſs ist ganz unzweifel-

---

res simul agunt populari actione, praetor eligit idoneorum (Fr. 2. D. de popul. act. 47, 23.) oder: in popularibus actionibus is cujus interest praefertur (Fr. 3. §. 1. D. ibid vergl. mit Fr. 16. D. de accusat. 48, 2.) waren daher dem Attischen Rechte fremd.

5) S. *Böckh* I, S. 373.

6) *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. S. 20.

haft und Böckhs 7) sorgfältige Forschungen überheben uns der Mühe, es weiter zu belegen.

3. Dafs der mit weniger als 1/5 der Stimmen unterliegende Ankläger noch ausserdem in eine Art parzieller Atimie verfiel, ist nach der schon oft angeführten Stelle von Andokides 8) und nach einer andern bey Demosthenes 9) ebenfalls als gewifs anzunehmen. Aus der erstern scheint gefolgert werden zu müssen: dafs die Atimie immer nur die Ausschliessung von derjenigen öffentlichen Prozedurart als Vergeltung nach sich zog, mit welcher der Ankläger sukkumbirte, so dafs also der mit einer Schriftklage abgewiesene für die Zukunft blos von Anstellung andrer Schriftklagen, nicht auch zu gleicher Zeit von Anbringung einer Eisangelie, Eudeixis u. s. w. ausgeschlossen wurde.

Eine solche Interdikzion durfte jedenfalls nicht erst durch die Richter oder den Vorsitzenden des Gerichts ausgesprochen werden. Sie war das unmittelbare Resultat des ungünstigen Ausfalls der richterlichen Abstimmung 10).

---

7) I, S. 406. fgg.

8) Myst. S. 10.

9) Wid. Aristogeiton II. T. III. S. 196.

10) Nach meiner Ansicht waren überhaupt im Attischen Recht die subtilern Distinkzionen in der Lehre von der juristischen Ehrlosigkeit unbekannt. Wenn Jemand offenkundig eine That begieng, oder von den Richtern als einer That schuldig erklärt wurde, worüber die Gesetze die Strafe der Rechtlosigkeit verhängten; oder wenn irgend ein Ereignifs eingetreten war, von welchem der Verlust der bürgerlichen Freyheitsrechte abhieng: so folgte der damit verbundene Nachtheil von selbst, es mochte

Für unerwiesen halte ich, was Böckh behauptet, dafs nämlich das Gericht den unterliegenden Ankläger zuweilen in dieselbe Schätzung verurtheilt habe, die von ihm dem Beklagten gestellt worden war. Bey Deinarch 11) ist nichts davon zu lesen. Dort wird nur erzählt: Aristogeiton habe gegen die Priesterin der Brauronischen Artemis und ihre Verwandte ein lügenhaftes Psephisma in Antrag gebracht. Deshalb wäre *er* durch die γραφὴ παρανόμων angegriffen und auch wirklich in die von klägerischer Seite ihm gesetzte Strafe von fünf Talenten verurtheilt worden. Nirgends findet sich: dafs *Aristogeiton* geklagt habe. Eher liefse sich die Möglichkeit einer solchen Bestrafung des Anklägers aus Aristophanes Worten 12) herleiten:

Χρ. τί δῆτά σοι τίμημ' ἐπιγράψω τῇ δίκῃ
ἐὰν γ' ἁλῶς; Πε. ὅ, τί σοι δοκεῖ. Χρ. καλῶς λέγεις.
Πε. τὸ γὰρ αὐτὸ γ' ἂν ἥττῳσθε καὶ σφῷ δεῖ παθεῖν.

---

nun in einem Urtheil ausdrücklich darauf gesprochen worden seyn oder nicht. Wer sich dennoch die Ausübung verbotnen Rechte anmaste, der konnte deshalb durch besondre Rechtsmittel verfolgt und gezüchtigt werden. Diese Meinung bestätigt sich unter andern aus der von *Böckh* angeführten Stelle bey Demosth. wid. Meid. T. II S. 227: wo der Redner von dem Angeklagten sagt: er habe sich selbst durch die Renunziazion auf eine angehobene Klage ehrlos gemacht, ἑαυτὸν ἠτίμωκεν. Wir verbinden damit *Lysias* wid. Philon von dessen Ausstossung aus dem Staatsrathe es sich handelte. Der Ankläger bedient sich folgender Worte: οὐ γὰρ ὑμεῖς νῦν αὐτὸν ἀτιμάζετε, ἀλλ' αὐτὸς ἑαυτὸν τότε ἀπεστέρησεν, ὅτε οὐκ ἠξίωσεν. u. s. w. Ich gestehe: dafs diefs in beyden Fällen nur rednerische Phrasen seyn *können*, indessen finde ich auf der andern Seite Nichts, was der obigen Ansicht zuwider wäre.

11) Wid. Aristogeit. S. 106, 25.

12) Plutus Vs. 480.

Aber hier ist von einer wechselseitigen Stipulazion die Rede; in den Gesetzen war eine solche Folge gewifs nicht bestimmt; sie sprechen bey öffentlichen Klagen immer nur von der Gefahr der 1000 Drachmen. Dafs dagegen statt dieses Betrags oft nur 500 Drachmen eingezogen worden seyen, müssen wir aus dem Inhalt der von Demosthenes aufbewahrten Urkunde über den Ausfall einer γραφὴ παρανόμων zwischen Patrokles und dem Redner als sicher annehmen 13).

Wir werden nunmehr die einzelnen Prozedurarten in den öffentlichen Sachen der Reihe nach durchgehn und dabey in möglichster Kürze den Umfang einer jeden, den Kompetenzpunkt, endlich die Folgen für den unterliegenden Beklagten berücksichtigen, da ohnedem die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens für sich allein kaum verständlich seyn würde.

---

13) V. d. Krone T. I. S. 279. καὶ τὸ πεμπτὸν μέρος τῶν ψήφων οὐ μεταλαβὼν, τὰς πεντακοσίας δραχμὰς ἀπέτισε. Waren vielleicht zwey Hauptankläger aufgetreten, so dafs jeder die Hälfte bezahlte?

Zweytes Kapitel.

Uebersicht der Schriftklagen 1).

Erster Titel.

Schriftklagen bey Verbrechen gegen die Religion.

§. 1.

Tödtung eines Menschen.

Die Gesetze, welche das Verbrechen der Tödtung betrafen, waren nach Demosthenes Versicherung 2) gröfstentheils Drakonische Thesmen; Solon scheint sie, vielleicht hier und da mit einigen Zusätzen und Modifikazionen, in seine Gesetztafeln übertragen zu haben. Wir geben den darauf gegründeten Klagen um so mehr den ersten Platz, als sie mit alterthümlichen und religiösen Ideen zusammenhängen und sie sich in mehrerer Hinsicht von den Solonischen Rechtsgrundsätzen entfernt erhalten haben.

---

1) γραφαὶ und γράφεσθαι sind gesetzlich anerkannte Ausdrücke für diese Art öffentlicher Klagen. Das letztre Wort kommt nur bey *Isokr.* w. Kallimach. S. 652, 5. in Verbindung mit δίκην von Privatklagen vor. Δίκη umfafst dagegen im weitern Sinne auch alle öffentlichen Klagen. Daher sagt Pollux VIII, 40. 41. richtig: die γραφαὶ hiefsen auch δίκαι, nicht aber umgekehrt. Bey *Platon* (Eutyphr. Anf.) wird ebenfalls γραφὴ als ein Unterbegriff des Ausdrucks δίκη angegeben und beyden auf diese Weise scharf von einander gesondert.

2) Wid. Aristokr. T. III. S. 201

Man unterschied folgende Arten des Verbrechens:

1. *Vorsätzliche Tödtung eines Menschen*, φόνος ἐκ προνοίας, oder ἑκούσιος. *Die Areiopagiten* waren hierüber die ausschliefslich kompetenten Richter 3); der Schuldige wurde mit dem Tode bestraft 4), wenn er nicht bis zu einem gewissen Zeitpunkt, — den wir weiter unten noch genauer angeben werden, — freywillig ewige Verbannung wählte. Von der letztern Begünstigung waren jedoch die Eltern-Mörder ausgeschlossen 5), aber in jedem Fall traf den Thäter der Verlust seines ganzen Vermögens zum Vortheil des Staates 6).

Ein besondres Gesetz, was ebenfalls vorsätzliche Tödtungen unter sich begreift, enthielt folgende wörtliche Bestimmung 7):

„Tödtet jemand einen flüchtigen (freywillig exilirten) Mörder, oder ist er der Urheber seines Todes, obgleich derselbe sich weder auf dem Marktplatz, noch auf den Grenzen des Landes, noch bey den

---

3) Gesetz bey *Demosth.* wid. Aristokr. T. III. S. 11.

4) *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 130.

5) *Pollux* VIII, 10. (117.)

6) *Dem.* wid. Meid. T. II. S. 206. ἔπειδὴ οἱ φονικοὶ, τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας, θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι. und wid. Aristokr. T. III. S. 18. τῶν γὰρ ἐκ προνοίας δεδήμευται ἡ οὐσία. Jedoch würden diese Stellen immer noch die Auslegung gestatten: dafs die Konfiskazion nicht die am Leben Gestraften sondern nur die *freywillig Verbannten* betroffen habe. Wirklich giebt auch Pollux VIII, 9. (102) den Poleten nur in Hinsicht *solcher* Mörder das Geschäfft, die eingezogenen Güter zu verkaufen.

7) *Dem.* w. Aristokr. T. III. S. 15.

feierlichen Kampfspielen und bey den Amphiktyonischen Opfern betreten läfst: so soll der Thäter derselben Strafe unterliegen, wie der Mörder eines Athenäers und von den *Epheten* über das Verbrechen erkannt werden."

Diefs Gesetz ist in mehrerer Hinsicht merkwürdig. *Einmal* sehn wir darin den Epheten den Richterspruch zugetheilt und es läfst sich nach der Art und Weise, wie Demosthenes den Thesmos angeführt hat, schwerlich annehmen: dafs durch die Solonische Gerichtsverfassung die Kompetenz dieser Richter von selbst aufgehoben worden sey. *Zweytens* müssen aber auch die Worte: „wie der Mörder eines Athenäers" auf die Vermuthung leiten: dafs die Strafen verschieden waren, wenn ein Athenäer und wenn ein Nicht-Athenäer getödtet wurde 8). Umgekehrt scheint es ebenfalls einen Unterschied gemacht zu haben, wenn sich ein Bürger und ein Nichtbürger einer Mordthat schuldig machte 9).

2. *Unfreywillige Tödtung*, φόνος ἀκούσιος. Ueber diese Gattung des Verbrechens sollte nach den alten

---

8) Diefs bestätigt der freylich unbedeutende Verfasser der δικῶν ὀνομ. bey Bekker I, S. 194. φονικὸν. ἐὰν μέτοικόν τις ἀποκτείνῃ, φυγῆς μόνον καταδικάζεται. ἐὰν μέντοι ἄστὸν, θάνατος ἡ ζημία.

9) Denn Demosthenes tadelt es an einen Psephisma von Aristokrates: dafs dasselbe gar keinen Unterschied mache, ob ein *Fremder* oder ein *Bürger* die verpönt seyn sollende Handlung begehe. (Wid. Aristokr. T. III. S. 18.) Zur gröfsern Gewifsheit wird die Annahme eines solchen Unterschiedes aus Platons 9ten Buche v. d. Gesetzen,

Gesetzen 10) von dem Gerichtshofe *am Palladion* geurtheilt werden. Der Thäter mufste, wenn er schuldig erklärt wurde, in bestimmten Zeitfristen und auf einem ausdrücklich vorgezeichneten Wege sich ins Exil begeben; die Rückkehr war ihm erst dann erlaubt: wenn die Verwandten des Getödteten ihm Verzeihung angedeihen liefsen und in diesem Falle mufste er sich mehrern religiösen Reinigungen unterwerfen.

So und nicht anders kann die Hauptstelle über dieses Verbrechen bey Demosthenes nach dem klaren Sinn der Worte 11) verstanden werden. Man hat zwar daraus ableiten wollen: dafs der Verurtheilte nur eine Verbannung auf bestimmte Zeit, ohne alle Rücksicht, ob die Verwandten des Getödteten sich mit dem Thäter immittelst aussöhnten oder nicht, zu bestehn gehabt habe, wobey man sich auf Hesychios 12) und Isaak Tzezes 13) beruft, welche beyde ein Jahr für die Dauer des Exils annehmen. Allein dieſs läfst sich offenbar mit der Angabe von Demosthenes nicht vereinigen.

---

10) *Demosth.* a. a. O. S. 27.

11) ἐν τισιν ὡρισμένοις χρόνοις ἀπελθεῖν ταυτην ὁδὸν, καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αὐδέσηται u. s w. Ταυτη ὁδος, ein vorgezeichneter Weg. So Platon v. d. Gesetzen Bch. 9. S. 341: (S. 873. St.) τεταγμένη τρίοδος, in ähnlichen Beziehungen.

12) Unter ἀπενιαυτισμός. Dieses Wort bezeichnet an sich noch keine Verbannung auf *ein* Jahr. Platon gebraucht es von einem Exil auf zwey, drey und mehrere Jahre. v. d. Gesetzen. Bch. 9. S. 334.

13) Zu Lykophr. Vs. 1039.

Hier trat übrigens keine Einziehung des Vermögens ein 14); es war streng verpönt, den wegen eines solchen Verbrechens Verurtheilten über die Grenzen des Vaterlandes des Getödteten hinaus zu verfolgen. Wer dawider handelte, verfiel in die nämliche Strafe, welche überhaupt auf Gewaltthätigkeiten an einer Person, im Inlande begangen, gesetzlich verordnet war 15).

3. *Absichtliche Tödtung, aber aus rechtmässigen Gründen und daher straflos.* Der Richterspruch darüber mufste *am Delphinion* erfolgen 16). Als rechtmässige oder doch zu entschuldigende Tödtungen wurden von den Gesetzen anerkannt: die Tödtungen bey Uebungskämpfen oder feyerlichen Kampfspielen; die Tödtung eines Wegelauerers, eines Unbekannten im Kriege, eines Hurers, den man bey seiner Ehegattin, oder Mutter, oder Tochter, oder Schwester oder selbst bey seiner Beyschläferin (wenn man dieselbe zur Erzeugung freyer Kinder hielt) über-

14) *Dem.* a. a. O. T. III. S. 18.

15) *Dem.* a. a. O. — Unter die obige zweyte Kategorie des Verbrechens der Tödtung gehören ohne Zweifel auch die beyden Fälle bey *Demosth.* wid. Everg. T. IV. S. 271. und wid. Neära T. V. S. 151. woraus *Matthiä* (Opusc. vol. I. S. 150.) eine eigne Art des Verbrechens herleiten will, nämlich *Tödtung durch Schläge*, als vor das Gericht am Palladion gehörig. Diefs möchte indessen Niemandem recht einleuchten wollen. Wahrscheinlicher ist es, dafs man in jenen Fällen einen unfreywilligen Todtschlag supponirte, weil sich dem Thäter nicht die Absicht zurechnen liefs, den Andern durch Mifshandlungen seines Lebens zu berauben.

16) *Dem.* wid. Aristokr. S. 28.

raschte 17); endlich im Gebrauch der Nothwehr gegen unrechtmäfsige Gewalt 18).

4. *Freywilliger Mord, begangen von einem solchen, der bereits wegen einer frühern, unfreywilligen Tödtung in Verbannung lebte und von den Verwandten des zuerst Getödteten noch keine Verzeihung erhalten hatte.* Diefs war blos in Ansehung des Dikasterions, worin über die zweyte That erkannt werden mufste, von Wichtigkeit. Das Gericht ward nämlich im *Phreatto* gehegt 19). Ob dabey besondere Strafbestimmungen eintraten, läfst sich nicht nachweisen.

5. *Tödtung eines Menschen veranlafst durch einen leblosen Gegenstand*, z. B. durch einen Stein, ein Stück Holz oder Eisen oder Etwas Aehnliches, ohne dafs erhellte, ob eine menschliche Kraft dabey mitgewirkt habe 20). Nach Aeschines 21) sind darunter alle sogenannte ἀγνώμονα und ἄφωνα, also auch Thiere begriffen. Dergleichen Vorfälle sollten im Dikasterion *am Prytaneion* untersucht werden; die tödtenden Gegenstände wurden durch die φυλοβασιλεῖς, Priester, welche für die einzelnen Phylen aus den Eupatriden gewählt wurden 22), über die Landesgrenzen hinaus geschafft 23).

Das ganze Verfahren hatte unstreitig nur die religiöse

17) *Demosth.* w. Aristokr. S. 20. Vergl. *Lys.* v. Eratosth. Erm. S. 9.
18) *Dem.* a. a. O. S. 22.
19) S. unten Buch 3.
20) *Dem.* wid. Aristokr. T. III. S. 21.
21) Wid. Ktesiphon S. 88.
22) *Pollux* VIII, 9. (90).
23) Ebendas. 10. (120.)

Tendenz, das von menschlichem Blute befleckte Land zu reinigen. Auf keinen Fall möchte ich mit Mathiä dem gedachten Gerichtshofe eine blos juristische Untersuchung des Thatbestandes bey vorgefallenen Mordthaten beylegen. Merkwürdig ist es dagegen, dafs wir bey Pollux 24) lesen: das Gericht am Prytaneion habe περὶ τῶν ἀποκτεινάντων (nach der richtigern Lesart,) κἂν φύσιν ἀφανεῖς geurtheilt. Petitus 25) will daraus ein Kontumazialverfahren gegen ausgetretene Mörder herleiten. Dieſs ist jedoch dem Geiste der Athenäischen Gesetze ganz zuwider. Der Mörder, der sich selbst verbannte, war bestraft genug; es fand gegen ihn ohne hinzutretende neue Veranlassungen keine weitere Prozedur Statt. Das Androlepsion (S. unten Buch 3.) allerdings in gewisser Hinsicht ein Kontumazialverfahren, bezieht sich auf ganz andre Fälle. Von einem sonstigen ähnlichen Verfahren finden sich keine Spuren. Antiphon 26), der doch an einem Orte mehrere Fälle anführt, wo man theils die Leichname der Gemordeten, theils die Thäter nicht hatte aufgreifen oder auffinden können, erwähnt Nichts davon. Wahrscheinlich beruht die Angabe von Pollux auf der unrichtigen Deutung der Worte von Demosthenes 27): ἐὰν τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, woraus er schlofs: dafs der Gerichtshof am Prytaneion

24) a. a. O.

25) S. 621.

26) v. Herod. Erm. S. 137.

27) Wid. Aristokr. T. III. S. 21. — Platon (v. d Gesetzen Bch. 9. S. 342. od. 874. Steph.) schreibt für den Fall, wenn der Mörder nicht aufgefunden werden kann, gegen ihn nur eine öffentliche Interdikzion vor.

nur dann inquirirt habe, wenn die Mitwirkung eines Menschen an dem Tode eines Andern zu vermuthen war.

Als besondre Untergattungen des Verbrechens der Tödtung finden sich noch erwähnt:

6. *Meuchelmord* oder *hinterlistige Tödtung*, βούλευσις. Der Grammatiker Harpokrazion 28) sagt davon:

„Wenn Jemand einem Andern hinterlistiger Weise nach dem Leben trachtet, der Tod mag erfolgen oder nicht: so ist βούλευσις vorhanden. Im ersten Falle war nach Isäos wider Eukleides und nach Aristoteles, vom Staat der Athenäer, der Gerichtshof im Palladion, nach Deinarch wider Pistios aber der Areiopagitische Senat kompetent,"

und weiterhin gedenkt derselbe Lexikograph: dafs die Epheten im Gerichtshofe am Palladion über unfreywillige Tödtung so wie über βούλευσις gerichtet hätten. Diese Angaben sind an sich sehr schwankend und sie dürften daher sehr zu bezweifeln seyn.

Meuchelmörderische Nachstellungen nach dem Leben deuten auf Vorsatz und sogar auf einen erhöhten bösen Willen; erfolgte der Tod: so lag eine vorsätzliche Tödtung in der Mitte, folglich war der Areiopagitische Senat kompetent; hatte die Nachstellung den Tod nicht zur Folge: so ward das Verbrechen als vorsätzliche Verwundung angesehen, wovon wir weiter unten handeln werden. Möglich wäre es: dafs die Attische Jurisprudenz mit dem Begriff der

28) Unt. βούλευσις und ἐπὶ παλλαδίῳ δικαστηρίον.

βούλευσις sogar die Idee eines unfreywilligen Todtschlags hätte vereinbaren können; dann aber mufsten dergleichen Fälle allerdings an den Gerichtshof am Palladion verwiesen werden 29).

7) *Giftmord*, ἐάν τις ἀποκτείνῃ φάρμακα δούς. Hierüber hatte nach einem Gesetz bey Demosthenes 30) der Areiopagitische Senat zu richten; wahrscheinlich aber auch nur in so fern, als die Absicht zu tödten angenommen werden konnte. Denn wir sehen: dafs sich die von Antiphons Klienten verfolgte Stiefmutter zu ihrer Entschuldigung darauf berief: dafs sie ihrem Manne die schädlichen Essenzien nur als einen Liebestrank unwissend beygebracht habe 31) und so soll ferner nach Aristoteles 32) ein anderes Weib, die ih-

---

29) Platon behandelt freylich auch die ἐπιβούλευσις ohne αὐτοχειρία als eine Untergattung des Verbrechens der Tödtung, aber er versteht darunter den Fall, wenn Jemand den Andern zwar nicht selbst mit eigner Hand getödtet hatte, wohl aber er als Urheber angesehn werden mufste. S. Bch. 9. v. d. Gesetzen, S. 339. (872. Steph.) Nach dem Attischen Recht wurde der Urheber des Verbrechens eben so bestraft, wie der Thäter; es bedurfte also keiner besondern Bestimmung über die ἐπιβούλευσις φόνου. Bemerkenswerth ist es übrigens, dafs Platon wohl fühlte, dafs die Haupteintheilung in freywillige und unfreywillige Tödtungen, welche die damaligen Gesetzgebungen in der Regel annahmen, nicht erschöpfend sey. Er stellte daher zwischen beyden Gattungen noch eine Mittelart mit zwey Unterabtheilungen auf, wodurch er sich den neuen Theorien nähert. Die Auseinandersetzung seiner Ansichten gehört inzwischen nicht hieher. S. 9tes Buch v. d. Gesetzen S. 323. 331. 336.

30) Wid. Aristokr. T. III. S. 11.

31) S. die Rede Antiphons wid. die Stiefmutter.

32) Eth. Magn. 1, 18.

ren Mann durch Liebestränke ums Leben gebracht hatte, von den Areiopagiten freygesprochen worden seyn, weil man dafür hielt: sie habe nicht vorsätzlich getödtet.

In solchen Fällen konnte aber wohl noch immer die Sache als unfreywillige Tödtung vor das Dikasterion am Palladion gebracht werden.

Wie schon bemerkt war der *Fürstpriester* in allen diesen Prozeduren die einleitende Behörde. Pollux will ihn zwar nur auf die vor den Areiopagos gehörigen Fälle und auf die im Prytaneion Statt findenden Untersuchungen beschränken; ja für die letztern giebt er sogar an einem andern Orte die φυλοβασιλεῖς als Vorsteher des Gerichtshofs an. Allein nach Suidas war der Fürstpriester in *allen* Blutsachen (φονικοῖς) kompetent.

Bey der Verfolgung eines Mörders oder Todtschlägers fand übrigens eine sehr merkwürdige Abweichung von der Regel Statt: dafs öffentliche Klagen ohne Unterschied von jedem Athenäer, selbst wenn er durch die That nicht persönlich betroffen wurde, angehoben werden konnten. Denn obschon Pollux auch in Blutsachen dieses Prinzip gelten lassen will, und sich diefs aus den Solonischen Rechtsideen mit *Palmer* 33) vertheidigen lassen würde: so steht dennoch die Ausnahme durch die unzweifelhaftesten Zeugnisse der Klassiker fest.

Demosthenes hat uns nämlich einen Drakonischen Thesmos 34) aufbewahrt: wornach es vorzugsweise

---

33) Zu *Petitus* S. 625. Not. 1.

34) Wid. Makartat. T. IV. S. 272. Vergl. wid. Everg. T. IV. S. 270.

den Verwandten des Getödteten, bis zu denjenigen der Seitenlinien einschliefslich, welche mit ihm Geschwister Kind waren, (ἐντὸς ἀνεψιότητος) zukam, Verfolgungen gegen den Mörder zu beginnen, und erst weiterhin auch *den Kindern der Cousins* (παισὶν ἀνεψιῶν), *den Schwiegervätern und Schwiegersöhnen des Getödteten*, ferner *den Enkeln des Grofsonkels* (dies sind die ἀνεψιαδοῖ) endlich *den Phratorn.* In dem nämlichen Gesetz war die Bestimmung enthalten, was der Gauvorsteher zur Reinigung des Demos zu thun habe, in dessen Bezirken sich ein Getödteter vorfand; insbesondre war ihm zur Pflicht gemacht, dessen *Angehörige* (προσηκοντας), nämlich, wenn es ein *Sklave* wäre, seinen *Herrn;* wenn es ein *Freyer* wäre, seinen *Erben*, oder, wenn er nichts hinterlassen haben sollte, seine Haus-und Geschlechtsverwandte (προσήκοντας 35) zur Fortschaffung und Beerdigung des Leichnams so wie zur Reinigung des Gaus anzuhalten.

Dafs dieses Gesetz noch zu Demosthenes Zeiten als Norm der Beurtheilung beobachtet wurde: ob Jemand berechtigt sey, einen Mörder oder Todtschläger zu verfolgen: davon liefert das Gutachten der Exegeten in der Rede wider Evergos 36) den sprechendsten Beweis. Ein gewisser Theophem hatte ein Frauenzimmer, welches im Hause des Sprechers gelebt

---

unter den Neuern hauptsächlich *Bunsen*, de jur. hered. Ath. S. 36. folg. dessen gründlichen Untersuchungen wir uns fast durchgängig anschliessen.

35) Dahin gehören auch die Sklaven, wie ich glaube.

36) a. a. O.

hatte, aber weder seine Blutsverwandte noch seine Sklavin war, durch Mifshandlungen ums Leben gebracht. Die Exegeten verboten es deshalb dem Sprecher gerade zu, die Anklage wegen Tödtung gegen Theophem anzuheben, weil ihn die Gesetze bewandten Umständen nach nicht dazu berechtigten und der Redner bemerkt im weitern Verfolg: dafs nur die Verwandten bis zu den Enkeln des Grofsonkels (μέχρις ἀνεψιαδῶν) einschliefslich, den Tod ihres Angehörigen, ausserdem aber nur noch der Herr den Tod seines Sklaven rächen könne; welches letztre auch durch andre Stellen bestätigt wird 37). Dafs bey Einführung der Anklage die Legitimazion des Klägers sogar beschworen werden mufste: werden wir weiter unten (Buch 3.) sehen. Endlich wird es hieraus erklärlich, warum Meidias nicht selbst seinen Feind Demosthenes wegen eines angeblichen Todtschlags verfolgte, sondern vielmehr des Getödteten Haus- oder Blutsverwandte (οἰκείους) zur Anklage bewog 38).

Es ist nicht schweer, den Grund der Beschränkung der Blutrache auf die im vorgedachten Gesetz namentlich bezeichneten Personen ausfindig zu machen. Dafs dasselbe ein Vor-Solonisches und in alten volksthümlichen Ideen gegründet war, unterliegt keinem Zweifel. Ehedem aber bestand der Staat weniger für sich als ein zusammenhängender Körper, sondern vielmehr in einzelnen, religiösen Gemeinheiten, welche die Geschlechter, in Phratrien ver-

37) M. s. *Antiphon* v. Herod. Ermord. S. 135. *Isokrat.* wid. Kallimach. S. 666.

38) *Demosth.* wid. Meidias T. II. S. 228.

brüdert, bildeten. Jede derselben war ein abgeschlossenes Ganzes; jede feierte ihren angestammten Gottheiten auf eignen Altären; jede war ein grofser Familienverband. Dieser aber wurde verletzt, wenn durch Tödtung ein Glied aus der Kette herausgerissen wurde; die Gottheit verlor einen ihr geweihten Diener, ehe sie ihn selbst abrief; das forderte Rache, doch nur der Verbrüderung kam sie zu; denn zu dem hohen Gedanken einer Verbrüderung der ganzen Menschheit war jene Zeit noch nicht gelangt. Da nun zunächst das Geschlecht des Getödteten, dem er durch die Bande des Bluts angehörte, durch die That betroffen wurde: so hatten die Blutsverwandten das nächste Recht zur Blutrache, jedoch immer nur diejenigen, welche ein Erbrecht auf die Güter des Verblichenen hatten, auf das Haus (οἶκος) desselben, woran die ganze bürgerliche Immortalität geknüpft war. Dieſs erstreckte sich bis auf die Enkel des Grofsonkels. Ausnahmsweise konnte auch, obgleich sonst verschwägerte Personen weder ein Erbrecht hatten, noch zur Familie gehörten, der Schwiegervater und Schwiegersohn, letztrer unstreitig als Vertreter der Tochter des Getödteten, die Blutrache ausüben. (Hieraus läfst sich unter andern auch schliessen: dafs des gesetzliche Klagerecht auf die Mannspersonen einzuschränken sey; wogegen auf der andern Seite die Frauen nach einem besondern Gesetze zur Besorgung der Trauer- und Begräbnifsfeierlichkeiten allein berechtigt waren). Ueber die Phratrie hinaus fand keine Blutrache Statt.

Dafs der Herr eines getödteten Sklaven dessen Tod rächen konnte, erklärt sich, wie *Bunsen* gezeigt hat,

daraus: dafs zwischen beyden eine Art bürgerlicher Verwandtschaft bestand. Der Sklav gehörte zum Hause seines Herrn. Er war sein οἰκεῖος 39).

---

39) Dafs selbst alsdann, wenn es sich von einer Tödtung durch einen nicht menschlichen Körper handelte, die Kognizion des Gerichts am Prytaneion von den nächsten zur Blutrache in andern Fällen berechtigten Verwandten nachgesucht werden mufste: läfst sich aus den ähnlichen Bestimmungen Platons (v. d. Gesetz B 9. S. 342.) ableiten.

Das Gesetz über die Blutrache, worauf wir uns Not. 34. bezogen haben, lautet übrigens im Grundtext, wie folgt: προεἰπεῖν τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοὺς, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς (Das nun noch folgende καὶ ἀνεψιοὺς mufs nach Bunsens Vorgang gestrichen werden) καὶ πενθεροὺς, καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ φράτορας.

Es kann hier die Frage entstehn: ob das συνδιώκειν heissen soll, die zuletzt gedachten Personen seyen nur befügt, mit den näher Berechtigten, die vorher erwähnt worden, in Konkurrenz die Blutrache auszuüben; oder ob Jenen dadurch ebenfalls ein selbstständiges Recht zur Blutrache, nur in weiterer Abstufung, ertheilt werde. Ich glaube Letztres. Denn, wäre das Erstere der Fall, so ist nicht abzusehn, warum die παῖδες ἀνεψιῶν, die doch so gut, wie ihre Eltern, die ἀνεψιοὶ, zum Oekos des Verstorbenen gehörten, nicht auch dasselbe Recht gehabt haben sollten. Hätte der Gesetzgeber bey dieser Materie den Oekos vom Geschlecht unterschieden: so würde man folgende Stellung der Worte erwarten: ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας, συνδιώκειν δὲ καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτορας. Alsdann wäre die Ausübung der Blutrache principaliter den zum Oekos gehörigen Verwandten und nur akzessorisch den übrigen Geschlechtsverwandten, so wie den verschwägerten Personen zugestanden gewesen. Allein *Demosthenes* wid. Everg. T. IV S. 271. sagt schlechthin: κελεύει ὁ νόμος ἐπεξιέναι μέχρις ἀνεψιαδῶν; ferner erklärt dort der Sprecher: dafs die getödtete

§. 2.

Irreligiosität.

Die γραφὴ ἀσεβείας begriff überhaupt alle Verbrechen gegen die Religion des Staats und jeden Eingriff in die göttlichen Rechte unter sich. Das ἀσεβὲς stand dem ἄδικον, der Verletzung menschlicher Rechte gegenüber; besonders aber sind folgende Verbrechen dorthin zu zählen:

1. *Atheismos.* — Ein gewisser Theodoros, als Atheist bekannt, sollte deshalb, wie Diogenes Laertios erzählt, vor den Areiopagitischen Senat gestellt werden und er entgieng der Gefahr nur durch den Einfluſs von Demetrios.

2. *Ketzerey* oder *Verehrung von nicht anerkannten Gottheiten und Heroen.* Nach Josephus war gegen die, welche den Kultus fremder Gottheiten einzuführen suchten, ohne daſs der Areiopagitische Senat und das Volk seine Zustimmung ertheilt hatte, Todesstrafe festgesetzt, daher denn auch noch in spätern Zeiten der Apostel Paulus als Verkündiger einer ketzerischen Götterlehre vor den gedachten Senat zur Untersuchung gezogen wurde 1).

3. *Entweihung* und *Divulgirung der Mysterien;*

Weibsperson überhaupt nicht zu seinem *Geschlecht* gehört habe, γένει οὐ προσήκειν, und er *deshalb* die Mordthat nicht verfolgen könnte; es ist also offenbar, daſs auch über den Oekos hinaus, bis mit Einschluſs der Phratorn selbstständige Verfolgungen erlaubt waren.

1) Die Nachweise hierüber S. bey *Petitus.*

weshalb z. B. Aeschylos bey demselben Senat angeklagt worden seyn soll 2).

4. *Attentate auf den öffentlichen Religionskultus*, z. B. Verletzung heiliger Gegenstände. Die bekannten Beschädigungen der Hermensäulen wurden als Religionsverbrechen behandelt; Andokides stellte unter andern deshalb gegen Aristippos die obige Schriftklage an 3). Wir müfsen ferner dahin die Beschädigungen der der Göttin Athene geweihten Oelbäume rechnen, selbst wenn solche auf Privatgrundstücken standen 4). Ein merkwürdiges Beyspiel einer darauf gerichteten Anklage ist der von Lysias in der Rede π. σηκοῦ ἀπολ. behandelte Fall. Diese Sache kam ebenfalls bey dem Areiopagitischen Senate vor; aus dem Anfang und Ende des Vortrags scheint sich zu ergeben: dafs das Vergehen mit Verbannung und Konfiskazion des Vermögens bestraft wurde.

5. *Vatermord;* denn auch wegen dieses Verbrechens fand obige Schriftklage Statt. So verfolgte Androzion den angeblichen Vatermörder Diodoros und dessen Oheim, wegen Komplizität an der That, mit der γραφῇ ἀσεβείας 5). Man verknüpfte also mit dem ge-

---

2) S. denselb. S. 103.

3) *Lysias* wid. Andok. S. 53.

4) S. dessen π. σηκοῦ ἀπολ. woraus sich der Unterschied zwischen den ἐλαίαις μορίαις und ἰδίαις ergiebt. (S. 64.) Jene scheinen eine besondre Art von Oelbäumen gewesen zu seyn, die immer als der Göttin geweiht betrachtet wurden.

5) *Demosth*, wid. Timokr. T. III. S. 88. wid. Androz. T. II. S. 276.

dachten Verbrechen den Begriff von Irreligiosität 6). Dadurch ward es möglich gemacht: dafs auch ein Dritter, der nicht zum Geschlechte des Getödteten gehörte, die richterliche Rache hervorrufen konnte. Uebrigens bezeugt Lukian 7): dafs in solchen Fällen ebenmässig der Areiopagitische Senat kompetent gewesen sey.

6. *Verführung der Jugend* und *Verleitung zur Unsittlichkeit* ward nicht minder als ein Religionsverbrechen behandelt. So wurde die Buhlerin Phryne wegen der durch sie verursachten Sittenverderbniss als ἀσεβὴς angeklagt 8); aus ähnlichen Rücksichten, jedoch auch zugleich wegen Ketzerey der weise Sokrates 9). In beyden Fällen aber richteten Geschworne in der Heliäa 10).

Die Einleitung des Verfahrens gebührte in allen Fällen dem *Fürstpriester* 11). In Ansehung der Gerichtshöfe aber bestand eine Konkurrenz unter den geschwornen Volksgerichten, dem Areiopagitischen Senat und einem geistlichen Gericht von Eumolpiden formirt 12). An die *Geschwornen* ward, wie

---

6) Vergl. *Platon* v. d. Gesetz. Bch. 9. S. 335.

7) Im *Anachars.* Die Angabe ist um so glaublicher, da der Areiopagitische Senat das oberste Blutgericht war.

8) S. *Plutarch* Leb. d. 10 Redner. Hyperides S. 168. T. V. vergl. *Athenäos* Deipnos. 13, 59. T. V. S. 139. Schw.)

9) M. S. *Platons* Apolog. *Xenoph.* Denkw. 1, 1, 1.

10) Wegen Phryne s. m. *Athenäos* a. a. O. In Hinsicht auf Sokrates ist die Sache bekannt.

11) *Suidas* unt. ἦγεμ. δικαστ. vergl. *Lysias* wid. Andok. S. 53. *Platons* Eutyphr. im Anf.

12) *Demosth.* wid. Andros. T. II. S. 284. vergl. die obigen Fälle.

ich glaube, die Sache verwiesen, wenn eine förmliche Schriftklage angebracht worden war, wie gegen Sokrates und Phryne und dann hatte der unterliegende Ankläger die Gefahr der 1000 Drachmen 13); um den *Areiopagos*, dessen Jurisdikzion sich auf seine Episkopalrechte über den Kultus und über die allgemeine Sittlichkeit gründete, zu befassen, bedurfte es nur einer einfachen Denunziazion beym Senat selbst oder bey dem Fürstpriester; (man konnte φράζειν πρὸς τὸν Βασιλέα). Hiervon so wie von dem geistlichen Gericht wird noch späterhin gesprochen werden.

Uebrigens war wegen Religionsverbrechen auch noch die Apagoge und Endeixis zulässig. Die Strafen dürften nicht gleichmäfsig für alle Fälle bestimmt gewesen seyn.

Zweyter Titel.

Schriftklagen wegen Verbrechen gegen den Staat.

§. 1.

Vaterlands-Verrath.

Dafs deshalb eine Schriftklage, die γραφὴ προδοσίας, Statt fand, bezeugt Ulpian 1). Gesetze mit nähern Bestimmungen hierüber sind uns nicht überliefert; nur vorübergehend bemerkt Lysias 2): dafs der, wel-

---

13) *Demosth.* a. a. O. S. 576.

1) Zur Meidian. S. 330.

2) W. Philon S. 264. *Xenophon* Apol. §. 25. spricht von *Todesstrafe.*

oder einen festen Platz, ein Schiff oder ein Feldlager, mit Athenäern besetzt, dem Feinde verrathe, den härtesten Strafen unterliege.

Gewöhnlich mochte man wohl auf ausserordentlichen Wegen, wozu derartige Verbrechen allerdings am meisten geeignet sind, gegen die Schuldigen verfahren. Zuweilen wurden durch besondere Volksbeschlüsse gewisse Handlungen für Verrath erklärt und die dabey zu beobachtenden Prozeduren, so wie die anzuwendenden Strafen speziell festgesetzt. Mehrere Beyspiele dieser Art kommen bey Lykurgos vor 3).

Aus diesem Umstand erläutert sich die Verschiedenheit der Angaben über das Strafmaas. Nach Plutarch 4) erfolgte in einem Falle *Todesstrafe*, *Einziehung des Vermögens*, *Niederreissung des Hauses*, welches der Verräther bewohnte, *Infamie der Kinder und öffentliche Brandmarkung seines Namens an einer Schandsäule.* Dagegen erhellt aus noch einer Stelle von Demosthenes 5): dafs zuweilen auch auf blofse Geldstrafen erkannt wurde.

Wahrscheinlich gehörte die Einleitung der Sache zur Kompetenz der Thesmotheten; wenigstens lesen wir in einem Psephisma bey Lykurgos 6) von der Apagoge eines Verräthers zu den gedachten Magistratspersonen.

Verschieden von dem Verbrechen des gemeinen Verrathes ist der *Hochverrath*, oder *Umsturz der*

3) Wid. Leokr. S. 164. fgg.

4) V. *Antiphons* Leben. T. V. S. 133.

5) Wid. Theokr. T. V. S. 146. besonders aber wid. Timokr. T. III. S. 128.

6) A. a. O. S. 165.

Konstituzion, κατάλυσις τοῦ δήμου, und die besondre Unterart desselben: *Errichtung einer Allein-Herrschaft*, ἴγκλημα τυραννίδος. Solon forderte zwar auch hierbey ein der Bestrafung vorangehendes, richterliches Erkenntnifs 7). Allein in einem spätern Volksbeschlufs 8), durch Demophant nach der Herrschaft der dreyfsig Männer veranlafst, wurde nicht nur Jeder, welcher die Athenäische Staatsverfassung umzustürzen versuchen oder im Zustand der Revoluzion ein obrigkeitliches Amt bekleiden würde, für einen Feind der Nazion erklärt; sondern es ward auch Jedem erlaubt, den Verräther ungestraft zu tödten und die Konfiskazion aller Güter über den Letztern verhängt. Die Hälfte des Vermögens ward dem, welcher den Verräther umbrachte; von der andern Hälfte ein Zehntheil der Göttin Athene, das Uebrige dem Senate zugesprochen.

§. 2.

Diebstahl an heiligen oder öffentlichen Schätzen.

Der Platz der desfallsigen Rechtsverfolgungen unter den ordentlichen Schriftklagen wird theils durch Ulpian 1), theils durch die Analogie der Bestimmungen über den gemeinen Diebstahl gerechtfertigt. *Diebstahl an Staatsgeldern* war mit *dem zweyfachen; an heiligen Geldern* mit dem *zehnfachen Er-*

7) *Plutarchs* Vergleichung von Solon mit Publikola. c. 2.
8) *Andok.* Myst. S. 12. vergl. *Lykurg* a. a. O.
1) Zur Meidian. S. 330.

satz des Entwendeten verpönt 2), wenigstens scheint dieſs die ordentliche Strafe gewesen zu seyn. Jedoch unterschied man die *Hierosylie*, oder Beraubung der Tempel von dem *Diebstahl* oder der *Unterschlagung heiliger Gelder;* auf jenes Verbrechen stand nach Xenophon 3) Todesstrafe.

Sachen dieser Art gehörten übrigens wahrscheinlich zur Kompetenz der *Thesmotheten.*

§. 3.

Pflichtwidrigkeiten der Gesandten des Volks.

Gegen die Gesandten des Staats, welche ihre Vollmachten überschritten, oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwider gehandelt hatten, fand die γραφὴ παραπρεσβείας Statt 1). Die Strafe war arbiträr; die Einleitung des Verfahrens stand ohne Zweifel ebenfalls *den Thesmotheten* zu, wenn nicht die Pflichtwidrigkeiten der Gesandten bey *den Euthynen* zur Sprache kamen, in welchem Falle überhaupt eine andre Prozedur eintrat. (S. Buch 3.)

---

2) S. *Böckh* I, S. 404. Wenn *Ulpian* zum Anfang der Demosthenischen Rede wid. Androtion und der *Scholiast* zu *Aristoph.* Plut. Vs. 174. die Vermögens-Konfiskazion als Strafe angiebt: so müssen wir sie als eine Folge der Zahlungsunfähigkeit ansehn, in welcher sich die verurtheilten Verbrecher Rücksichts der gesetzlichen Geldbuſse befanden.

3) Denkw. 1, 2, 62. Apolog. §. 25.

1) Man vergl. *Platon* v. d. Gesetzen Buch 12. im Eingang.

§. 4.

Bestechung.

Wir schicken hier zuvörderst die beyden Hauptgesetze über die Verfolgung derartiger Verbrechen voraus.

Das eine verordnete 1):

„Wenn ein Athenäer von Jemand Geschenke annimmt oder selbst einem Andern macht, oder Andre durch Versprechungen zu Gesetzwidrigkeiten verleitet, sey es nun zum Verderben des ganzen Volks oder zum Nachtheil eines einzelnen Bürgers und auf welche Weise es immer geschehn mag, so soll er und seine Kinder und seine Güter geächtet seyn."

Das zweyte 2):

„Wenn Jemand den ganzen 3) Heliastischen oder einen andern Athenäischen Gerichtshof oder den Staatsrath im Wege der Bestechung korrumpirt, indem er entweder selbst Geschenke austheilt oder sie annimmt, oder wenn er hochverrätherische Verbindungen anknüpft, oder als Anwalt in Privat- oder öffentlichen Sachen sich bestechen läfst: so soll dieserwegen die Schriftklage bey den Thesmotheten Statt finden."

Nach Pollux 4) unterschied man die γραφὴ δικαστοῦ 5).

---

1) *Demosth.* wid. Meid. T. II. S. 231.

2) Derselbe wid. Steph. II. T. IV. S. 245.

3) Dies scheint in den Worten συνίστηται und συνδικάζῃ zu liegen.

4) VIII, 6. (42.)

5) Diefs Wort schreibt sich bekannter Maassen von den, zum Behuf grofser Bestechungen eingegangenen *Zehner-Gesellschaften* her. Vergl. *Hüllmann* S. 144.

wider den Bestechenden, von der γρ. δώρων oder δωροδοκίας wider den Bestochenen; eine Distinkzion, die ich aus den Klassikern nicht belegen kann 6).

Was die Strafen betrifft, so findet sich auch hier wenig Uebereinstimmung in den Angaben der Alten und sogar mehrfacher Widerspruch mit dem oben angeführten ersten Gesetz. Böckh 7) nimmt mit Heraldus an: dafs das Verbrechen disjunktiv entweder den Tod oder die Erlegung des zehnfachen Betrags der Bestechungssumme nach sich gezogen habe, und in der That läfst sich diefs aus Deinarch 8) mit ziemlicher Bestimmtheit schliessen. An einem Orte 9) gedenkt derselbe Redner zwar nur der letztern Strafart, doch trägt er auch hier mit Rücksicht auf einige erschweerende Umstände auf Todesstrafe an. Diese wird ferner von Isokrates 10) als eine Folge des δεκασμὸς angegeben. Dagegen finden sich wiederum verschiedne Geldstrafen bey mehrern Verbrechern derselben Art von Aeschines 11) erwähnt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dafs alle so eben gedachte Strafbestimmungen sich auf spezielle Psephismen oder auf ausserordentliche Verfahrungsarten gründeten. Für ein generelles Gesetz halte ich nur das oben zuerst angeführte, um so mehr, als auch Lysias 12)

---

6) Einen ganz verkehrten Sinn legt der Verfasser des Lex. rhetor. (Bekker I. S. 236, 3.) dem Worte δικάζειν bey.

7) I. S. 399.

8) Wid. Demosth. S. 97.

9) Wid. Aristogeit. S. 107.

10) Symmach. S. 268, 17.

11) Wid. Timarch. S. 16, 5.

12) π. δωροδ. S. 200. 201.

persönliche und reelle Atimie als Folge der Bestechung angiebt. Andokides 13) nennt zwar in dieser Beziehung nur die erstere Art der Atimie; allein wir müssen bedenken, dafs dieser Redner nur beyläufig und aus dem Gedächtnifs davon redet, ohne das Gesetz genau im Auge zu haben.

§. 5.

Vergehungen wider die Kriegsgesetze.

Hierauf bezieht sich 1):

1. Die γραφὴ ἀστρατείας, wenn Jemand zum Landdienst ausgehoben, sich nicht in die Heerschaaren einstellte; — ὅσοι ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ μὴ παρῶσι —

2. Die γραφὴ δειλίας, wegen Feigheit. Unterarten davon sind:

in Ansehung des Landdienstes:

Die γραφὴ λειποταξίου, wenn ein Krieger die Reihen aus Feigheit verliefs, während die Andern kämpften, oder überhaupt wegen Deserzion; die γραφὴ τοῦ ῥίψαι τὴν ἀσπίδα, wegen schimpflichen Schild-Fortwerfens;

in Ansehung des Seedienstes:

Die γραφὴ λειποναυτίου, wenn der See-Soldat das Schiff nach angehobenem oder doch bey bevorstehendem Kampf verliefs; oder überhaupt vielleicht wegen Deserzion;

---

13) Myster. S. 10.

1) Die Hauptstelle darüber ist bey *Lysias* wid. Alkib. I. S. 142. folg. Vergl. *Pollux* VIII, 6. *Suidas* unter ἀναυμαχίου. Auch *Platon* v. d. Gesetz. S. 437. Bch. 12. darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Endlich die γραφὴ ἀναυμαχίου, wenn ein Krieger nach angesponnener Seeschlacht nicht mit kämpfte; oder, wie ich vermuthe, wenn er sich überhaupt nicht zum Seedienst eingestellt hatte, was sodann der γρ. ἀστρατείας korrespondiren würde.

Auf alle diese Vergehen stand die Strafe der vollen persönlichen Atimie 2); doch konnten vielleicht auch willkührliche Strafanträge genommen werden. Kompetent waren die *Strategen* 3). Von der besondern Formazion des Gerichtshofs wird im dritten Buche gehandelt werden.

Dritter Titel.

Schriftklagen zur Aufrechthaltung der konstituzionellen Einrichtungen.

§. 1.

Kassazionsmittel wider neue Gesetze oder Psephismen.

Die Solonische Verfassung gestattete ein eignes Rechtsmittel, mit dem Zweck: ein neues Gesetz oder einen Senats- oder Volks-Beschluſs, sey es vor oder nach erhaltener Sankzion umzustossen. Dieſs geschahe durch die γραφὴ παρανόμων, *die Schriftklage wegen Gesetzwidrigkeit*, mittelst welcher die Gesetzgebung so wie jede Anordnung der konstituzionellen Ver-

2) *Andok.* Myst. S. 10. Rede wid. Neära T. V. S. 157.

3) *Lysias* wid. Alkib. II. S. 155.

sammlungen der Kritik der Gerichtshöfe selbst auf den Antrag eines einzelnen Bürgers ausgesetzt war.

Es würde uns zu weit führen, wenn hier die organischen Bestimmungen über die Art der Abfassung oder Herstellung neuer Gesetze, so wie der Psephismen in allen ihren Einzelnheiten entwickelt werden sollten; ich verweise daher lediglich auf die noch vorhandenen allgemeinen Verordnungen *über die Epicheirotonie der Gesetze* (bey Demosthenes wid. Timokr. T. III, S. 92.) *über die Aufhebung ältrer Gesetze* (ebendaselbst S. 97.) 1) sodann auf *das Tisamenische Psephisma;* auf die Darstellung von dem ganzen Verfahren, welche *Demosthenes* in der Leptinischen und Timokratischen Rede giebt; endlich auf dasjenige, was von *Petitus* (libr. II, Tit. 1. und 2.) gesammelt und neuerdings von *Wolf* und *Schömann* geordnet worden ist. Nur des Zusammenhangs halber stehe hier die Bemerkung: dafs zur Einführung *neuer Gesetze* überhaupt wesentlich erfordert wurde:

1. *Die öffentliche Ausstellung des Gesetz-Vorschlags innerhalb einer bestimmten Zeitfrist;*
2. *Die Prüfung desselben durch den Staatsrath;*
3. *Die vorläufige Entscheidung der Nazional-Versammlung über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des neuen Gesetzes;*
4. *Die Niedersetzung einer Kommission Nomotheten aus geschwornen Richtern*, welche zu untersuchen hatten, ob das neue Gesetz

---

1) Aus beyden scheint mir das von *Aeschines* wid. Ktesiphon S. 59. angeführte Gesetz kompilirt zu seyn.

nicht etwa mit schon bestehenden in Widerspruch trete, folglich die Aufhebung der letztern nöthig und was das Bessere sey. Durch den Ausspruch der Kommission ward der Gesetz-Vorschlag entweder definitiv verworfen oder sankzionirt.

Zu einem *Volksbeschlufs* gehörte wesentlich

1) ein *vorläufiges Staatsraths-Gutachten (Probuleuma)*;

2) die *Bestätigung des Vorschlags durch Stimmenmehrheit in der Volksversammlung.*

Sobald der Vorschlag gemacht war und selbst nach bereits ertheilter Sankzion, war es jedem Athenäer erlaubt, das Gesetz oder Psephisma als verfassungswidrig oder verwerflich mittelst der obigen Klage anzufechten. Das Verfahren begann in der Regel durch einen eidlichen Einspruch des Anklägers (ἐπωμοσία), der auch in der Volksversammlung eingelegt werden konnte und sofort die weitern Verhandlungen, ja sogar die schon ertheilte Gesetzeskraft vorläufig suspendirte 2). So lesen wir: dafs Aeschines gegen eine Mozion von Ktesiphon, als eben das mit ihr in Einklang stehende Staatsraths-Gutachten an das Volk gebracht wurde, sich zum Ankläger konstituirte 3).

Die Klage liefs sich theils auf *materielle Mängel*, theils auf *Formwidrigkeiten* gründen. Zu jenen gehörten unter andern;

---

2) M. vergl. *Xenoph.* gr. Gesch. 1, 7, 38. *Poll.* VIII. 6. (56.) der Akt heifst auch ἐπωμοσία. s. Vales. zu Harpokr. S. 192.

3) Inhaltsbemerkung zur Rede v. Demosth. v. der Krone. T. I. S. 239.

1. Widersprüche mit ältern Gesètzen, deren Aufhebung also vorher auf gesetzlichem Wege hätte bewirkt werden müfsen 4);
2. Widerstreit mit den Grundgesetzen des Staats; z. B. mit dem Solonischen, wornach die konstituzionelle Macht des Staatsraths oder des ganzen Volks auf keine Weise durch Psephismen sollte geschmählert werden können;
3. Richtung gegen das allgemeine Staatsinteresse (τὸ ἀνεπιτήδειον);
4. falscher Grund eines Psephisma. Denn es war durch ein ausdrückliches Gesetz 5). vorgesehen, dafs Niemand Unwahrheiten vortragen oder zur Motivirung eines Volksbeschlusses gebrauchen sollte.

Formwidrigkeit konnte in so fern die Kraft eines Gesetzes oder Volksbeschlusses vernichten, als bey der Abfassung nicht die vorgedachten wesentlichen Erfordernisse beobachtet worden waren. Hierauf waren zum Theil die Anklagen gegen Androzion und Aristogeiton nach Ausweis der Demosthenischen Reden basirt. Eben so mufs es zu den formellen Mängeln eines legislativen Vorschlags gerechnet werden, wenn ein Interdizirter, welchem *in specie* die Theilnahme an der Staatsverwaltung abgeschnitten war, irgend ein Gesetz oder Psephisma in Antrag zu bringen sich erlaubt hatte.

Uebrigens war der Urheber der Mozion nur für

---

4) Vergl. den *Scholiast.* zu *Demosth.* w. Lept. S. 297. Dieſs geschahe bey den Nomotheten; sie mufsten die entgegenstehenden ältesen Gesetze ausdrücklich aufheben.

5) S. *Aesch.* wid, Ktesiph. S. 60.

die Dauer eines Jahres dafür verantwortlich, und nur innerhalb dieser Frist der Klage wegen Gesetzwidrigkeit *persönlich* ausgesetzt 6). Es konnte ein arbiträrer Strafantrag gegen ihn genommen werden. Auf Todesstrafe war er gerichtet in der Timokratischen Sache 7); auf 100 Talente Geldbuſse gegen den Urheber eines Psephismas, nach welchem von König Philipp Gesandte zugelassen werden sollten 8); in zwey andern Sachen auf 10 Talente und in einer auf 5 Talente 9).

War die Zeit der persönlichen Verantwortlichkeit erloschen: so wurden dem angegriffnen Gesetz, und wahrscheinlich auch den Psephismen öffentliche Vertheidiger von Seiten des Staats bestellt; eine Maafsregel, von der bereits das Nöthige gesagt worden ist 10).

Die wesentlichste Folge, wenn der Antrag des Klägers für zuläſsig erklärt wurde, war die Aufhebung des Gesetzes oder Psephismas.

Zur Annahme und Einführung der Klagen dieser Art waren *die Thesmotheten* kompetent 11). Zwar lesen wir in dem Anklageakt von Aeschines wider Ktesiphon 12) die Bemerkung: daſs derselbe πρὸς

6) Vorwort zu *Demosth.* wid Lept. T. II. S. 127.

7) *Dem.* w. Timokr. S. 153, 156.

8) *Aeschin.* π. παραπρ. S. 30, 3.

9) *Dem.* w. Meid. T. II. S. 254. wid. Theokr. T. V. S. 134.

10) S. oben S. 106. vergl. noch *Demosth.* wid. Aristogeit. T. III. S. 159.

11) *Pollux* VIII., 9. (87.) *Ulpian* zur Leptinea. S. 196.

12) Bey *Demosth.* v. d. Krone. T. I. S. 260.

τὸν Ἄρχοντα abgegeben worden sey, da doch die Sache ein angeblich gesetzwidriges Psephisma von Ktesiphon betraf. Unter τὸν Ἄρχοντα kann jedoch auch einer der Thesmotheten verstanden werden; oder vielleicht machte der Gegenstand des angefochtenen Psephismas — Demosthenes sollte im Theater während des grofsen Dionysosfestes eine Krone erhalten, und wegen seiner Thätigkeit für das allgemeine Beste öffentlich belobt werden — den Eponymos kompetent.

So viel die Formirung des Gerichtshofes für derley Sachen betrifft: so ist darüber kein Zweifel: dafs, wenn es sich von einem *Psephisma* handelte, eine oder mehrere der ordentlichen Richterdekurien dazu ausgehoben worden seyen. Dagegen ist man auf die Vermuthung gekommen: dafs über die Aufhebung jedes durch die obige Klage angegriffenen *Gesetzes* die Kommission der Nomotheten den Richterspruch gefällt habe.

Das Bedenken scheint schon um defswillen von geringer Erheblichkeit: weil auch die Nomotheten nichts anders als Richter waren, indem sie aus der Zahl der Geschwornen genommen wurden, und einen förmlichen Gerichtshof konstituirten, bey dem auf dieselbe Weise verfahren wurde, wie vor den ordentlichen Dikasterien. Nur in Ansehung der vorsitzenden Magistratspersonen fand ein kleiner Unterschied Statt. Die nähere Erörterung mufs jedoch einer schicklichern Stelle vorbehalten bleiben.

§. 2.

Klagen wegen Anmaassung bürgerlicher Rechte.

Wir zählen dahin

I. Die γραφὴ ξενίας Sie fand Statt:

Erstens und hauptsächlich gegen diejenigen, welche, ohne durch Geburt oder durch spezielle Verleihung berechtigt zu seyn, sich in die Bürgerrollen eingeschlichen hatten und als Bürger gerirten. Platner 1) hat diesen Gegenstand, der ohnehin dem Zweck der gegenwärtigen Schrift zu entfernt liegt, erschöpfend behandelt, und genügt es daher, auf ihn zu verweisen. Nach Ulpian 2) wurden übrigens die der ξενία Ueberwiesenen in die Sklaverey zum Vortheil des Staates verkauft 3).

Zweytens, wenn ein Fremder oder Nichtbürger mit einer ächten Athenäerin wissentlich und auf welche Weise es ihm gelungen seyn mochte, ehelich zusammenlebte; und umgekehrt: wenn eine Nicht-Bürgerin einem Bürger ehelich beywohnte. Der oder die Fremde ward alsdann mit sammt ihrem Vermögen verkauft; der obsiegende Ankläger erhielt ein Drittheil des Erlöses. In dem zweyten Falle wurde

---

1) Beytr. S. 188. folg.

2) Zur Timokratea. S. 467.

3) Beyläufig wird bemerkt: dafs Prozesse dieser Art auch δίκαι ἐπὶ γύης genannt worden seyn sollen, weil es sich um den Erweis einer ächtbürgerlichen Abkunft von beyden Eltern her, handelte. Γύη heifst ein Weg zwischen zwey Feldern. M. s. den *Etymolog.* unter ἐπὶ γύης.

überdiefs der Bürger, welcher wissentlich die Fremde geehelicht hatte, um 1000 Drachmen gestraft. 4).

Hatte ein Bürger dem Andern eine Nicht-Bürgerin, als seine ebenbürtige Geschlechtsverwandte zur Ehe gegeben, so sollte er ehrlos seyn und sein ganzes Vermögen dem Staate — ein Drittheil zum Vortheil des obsiegenden Anklägers — verfallen 5).

Nach dem klaren Inhalt der erwähnten Gesetze gehörten alle diese Sachen zur Kompetenz der Thesmotheten 6).

II. Die γραφὴ δικοξενίας. So hiefs die besondere Schriftklage gegen diejenigen, welche zwar schon von der Anschuldigung der ξενία durch die Richter freygesprochen worden waren, von denen sich aber nachweisen liefs: dafs nur durch Bestechung der Richter oder Ankläger sie ein absolutorisches Urtheil erschlichen hatten. Auch hier waren die Thesmotheten kompetent und wahrscheinlich zog die Sukkumbenz des Verklagten dieselben Folgen nach sich, wie bey der ursprünglichen γραφὴ ξενίας. 7).

---

4) Gesetz bey *Demosth.* w. Neära T. V. S. 154.

5) Ebendas. S. 167.

6) M. vergl. *Pollux* VIII., 9. (85.) Wenn derselbe Pollux, VIII., 10. (126.) sagt: die *Nautodiken* (Handelsrichter, s. unten Bch. 3.) hätten τὰς τῆς ξενίας δίκας *eingeführt*; und *Böckh* I. S. 54. Not. 202. ohne sonstige Authorität behauptet: das *Handelsgericht* habe über die γραφὰς ξενίας *geurtheilt*: so kann ich diefs nur für Irrthümer halten. Zwar enthält auch Harpokrazion unter ναυτοδίκαι ähnliche Nachrichten; allein nach Valesius Bemerkungen zu diesem Ort scheint derselbe einer vielfachen Berichtigung zu bedürfen.

7) M. vergl. die bey *Petitus* S. 253. angezeigten Stellen.

III. Die γραφὴ oder δίκη ἀπροστασίου.

Zuvörderst erinnern wir uns: dafs die Beysafsen jährlich ein Schutzgeld von 12 Drachmen an den Staat erlegen, und aus den Bürgern Athens einen Vorstand haben mufsten, der ihre Rechtsfähigkeit ergänzte; auf diese beyden Verbindlichkeiten, oder doch auf eine von beyden scheint sich die angeführte Klage bezogen zu haben. Die Nachrichten, welche wir darüber haben, lassen sich jedoch meist nur aus den Grammatikern schöpfen, bey denen Klarheit der Begriffe und juristisches Urtheil nicht zu suchen ist; was aber die Sache besonders verwirrt, ist der Umstand: dafs wir noch ein anderes Rechtsmittel die Apagoge, eine Art Exekutivverfahren gegen die Schutzverwandten, erwähnt finden, woher die Frage entsteht: in welchen Fällen man sich des einen oder des andern Rechtsmittels bedient habe. *Meier* 8) dürfte nicht ganz befriedigen; wir wollen daher versuchen, ob sich die hier und da widersprechenden Angaben der Quellen auf irgend eine Weise vereinigen lassen.

Ein Beysafse, welcher das Schutzgeld nicht bezahlte, war deshalb schon allein der Apagoge zu den Poleten ausgesetzt. Er wurde, wenn er die Schuld eingestand, sofort verkauft und sein Vermögen eingezogen. Dies sehen wir ganz klar aus einem von Demosthenes erwähnten Beyspiel 9), womit Photius 10) zu vergleichen ist.

---

8) De Bonis Damnatorum, libr. I. S. 40.

9) Wid. Aristog. I. T. III. S. 179.

10) Unter: μετοίκιον. οἱ μέτοικοι οὐ τίθεντες τὸ μετοίκιον

Welchen Zweck hatte nun aber die γραφὴ ἀπροστασίου? Schon die Etymologie leitet uns darauf hin: dafs sie die öffentlichen Verhältnisse der Beysafsen, in denen sie eines Vorstandes bedurften, betroffen haben müfse. Daher sagt auch Pollux unstreitig richtig: Die Klage habe Statt gefunden κατὰ τῶν οὐ πολιτῶν προστάτην μετοίκων. Der Schutzverwandte, welcher in seinen äussern Angelegenheiten ohne Vorstand handelte, maafste sich dadurch mehr Befugnisse an, als ihm, dem Nicht-Bürger, zustanden. Hierdurch erklärt sich ferner die Bemerkung von Suidas 11), dafs die δίκη ἀπροστασίου überhaupt gegen einen Beysafsen zulässig gewesen sey, der sich für einen Bürger ausgegeben hätte; wahrscheinlich in so fern als sich nicht annehmen liefs: dafs er das Bürgerrecht in seinem ganzen Umfange usurpirt habe; denn in *diesem* Fall würde die γραφὴ ξενίας eingetreten seyn. Dieſs liefs sich besonders aber dann nicht annehmen, wenn der Beysafse sich nur in Privatangelegenheiten als Bürger gerirte. Die Verwandtschaft beyder Klagen ist einleuchtend; es ist daher auch denkbar: dafs die δίκη ἀπροστασίου gleich der γραφὴ ξενίας Vermögens-Konfiskazion und Verkauf des Schuldigen in die Sklaverey zur Folge haben konnte. Durch sie ward zuvörderst die Eigenschaft des Beysafsen und seine desfallsige Verschuldung festgestellt. Bey Vollziehung des Ur-

---

μέτοικοι ἀπήγοντο πρὸς τοὺς πωλητὰς καὶ εἰ ἑάλωσαν, ἐπιπράσκοντο, ὡς φησὶ Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος.

11) Unter ἀπροστασίου.

theilsspruchs trat das Geschäfft der Poleten ein. So werden wir Suidas 12) verstehen, wenn er sagt:

ἐπίκειτο τοῖς Πωληταῖς ὁ μέτοικος καὶ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀπροστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες, παραχαλκίβαλον εἰς τὸ δημόσιον.

Der Grammatiker sagt hier nicht: dafs in dem angezeigten Fall sofort die Apagoge zulässig gewesen sey, sondern ausdrücklich: dafs der Verkauf durch die Poleten nach vorgängiger γραφὴ ἀπροστασίου geschehn sey, oder dafs der Beysafse, welcher keinen Vorstand hatte, sich wenigstens diesem Verkaufe aussetzte.

Eben so unbedenklich ist es: dafs die γραφὴ ἀπροστασίου dann gebraucht werden konnte, wenn ein Beysasse das Schutzgeld nicht erlegte. Pollux 13) behauptet diefs bestimmt; wir dürfen auch nur die Eigenschaft eines Schutzverwandten, mithin seine Tributpflichtigkeit als zweifelhaft unterstellen. Dann mufste dieselbe allerdings im Wege Rechtens ausgeführt werden und es konnte nicht sogleich die Apagoge wider ihn angewandt werden. Ueberhaupt wird es sich weiterhin ergeben 14), dafs das letztre Rechtsmittel sehr oft kumulativ neben andern Statt fand, wenn auch unter besondern Bedingungen. Die Befugnifs zu dem einen schlofs nicht die zu dem andern aus.

Dafs übrigens die δίκη ἀπροστασίου eine wirkliche Schriftklage war, die von jedem nicht interdizirten Athenäer angehoben werden konnte, erhellt theils aus Suidas angeführten Worten, theils aus Pollux 15).

---

12) Unter πωλητής.
13) III, 5.
14) 8. Kap. 3. §. 4.
15) VII, 6.

Vermuthlich konnte man das ἀπροστάσιον auch exzeptivisch entgegensetzen.

Kompetent war in diesen Sachen *der Polemarch* 16).

Vierter Titel.

Klagen im Interesse des öffentlichen Schatzes.

Dafs es jedem Athenäer erlaubt war, *Zivil-Forderungen des Staates* für denselben geltend zu machen und dafs dabey der gewöhnliche Rechtsgang beobachtet wurde, erhellt zwar aus einer Stelle bey Demosthenes wider Nikostratos 1); indessen wurde deshalb die Qualität der Sache, als Privatsache, noch nicht verändert; es konnten daher auch die übrigen Grundsätze, die von den öffentlichen Klagen galten, nicht auf sie angewandt werden.

Eine förmliche Schriftklage war dagegen die γραφὴ ἀγραφίου. Sie griff, wie die Rede wider Theokrines 2) lehrt, gegen diejenigen Staatsschuldner Platz, welche, ohne Zahlung geleistet zu haben, aus den öffentlichen Schuldregistern ausgestrichen worden waren; der Endzweck war ihre Wieder-Einschreibung und jedenfalls auch ihre etwanige Bestrafung wegen arglistiger Löschung der Schuld 3). Nach Hesychios 4) unterlagen dieser Klage ausserdem die Aererialschuld-

16) *Demosth.* w. Lakrit. T. IV. S. 37. *Poll.* VIII, 9. (91.)

1) T. V. S. 49.

2) Bey *Demosth.* T. V. S. 141.

3) *Pollux* VIII, 8. ferner δίκων ὀνομ. bey Bekker I, S. 183, vergl. *Suidas* und *Harpokrazion* unt. ἀγραφίου.

4) Unter dems. Worte.

ner, welche in Folge gesetzwidriger Begünstigungen in die Schuldregister nicht eingetragen worden waren. Einiges Andere, zum Theil hieher Gehörige wird noch bey Gelegenheit der Endeixis vorkommen.

Die Thesmotheten hatten die Einleitung der Sache 5).

Gewöhnlich stellt man hiemit zwey andere Schriftklagen in Verbindung, nämlich die γρ. βουλεύσεως oder ἐπιβουλεύσεως und ψευδεγγραφῆς. Die erstere hatte nach Harpokrazion 6) ein ohne Grund in den öffentlichen Registern als Schuldner Eingeschriebener wider den, welcher die Einschreibung dolo malo bewirkt hatte. Ward die Rechtswidrigkeit derselben erwiesen, so wurde der Beklagte statt des Klägers als Schuldner für den ganzen Betrag der angeblichen Schuld substituirt 7). Die γραφὴ ψευδεγγραφῆς war dagegen wider die öffentlichen Schatzmeister gerichtet, wenn sie Jemand fälschlich als Staatsschuldner in ihren Büchern aufführten oder ihm eine gröfsere Summe, als er wirklich verschuldete, zur Last gestellt hatten. Ob die Folgen die nämlichen waren wie bey der γρ. βουλεύσεως, ist nicht erweislich.

Anders soll Lykurgos den Unterschied zwischen beyden Klagen angegeben haben 8). Nach ihm hätte nämlich die γραφὴ ψευδεγγραφῆς den als Schuldner Aufgeführten zugestanden, welche in der That Nichts verschuldeten; die γραφὴ βουλεύσεως aber nur vormali-

5) Wid. Theokr. a. a. O.

6) Unter βουλεύσεως.

7) S. *Demosth.* w. Aristogeit. T. III. S. 184.

8) S. *Suid.* a. a. O.

gen Staatsschuldnern, die, nachdem sie sich liberirt hatten, arglistiger Weise wegen derselben Schuld von Neuem eingeschrieben worden waren.

Fünfter Titel.

Schriftklagen aus allgemeinen sittlichen Rücksichten.

Wir stellen unter dieser Rubrik folgende drey zusammen:

I. Die γραφὴ ἀργίας, *wegen Trägheit oder Geschäftslosigkeit eines Bürgers.*— Solon und Peisistratos, und vor ihnen schon Drakon, sollen gegen die Unthätigkeit eines Bürgers Strafbestimmungen gegeben haben 1).

Die Kognizion über eine solche Anschuldigung legt man dem Areiopagitischen Senat bey. In dem Zeitalter, von dem *wir* sprechen, waren jene Gesetze veraltet, wie so manches andre Gute entschlummert war. Müssiggang war der Ton des Tags.

II. Die γραφὴ κακώσεως γονέων, *wegen Vernachlässigung der Kindespflichten.*

Nach dem νόμος κακώσεως war Jeder verbunden, seine dürftigen Eltern, nämlich Vater, Mutter, Grofsvater, Grofsmutter und selbst die entferntern Aszendenten zu ernähren 2). Die Verabsäumung dieser Pflicht, so wie Mifshandlungen der genannten Personen 3) zogen die härtesten Ahndungen nach sich.

Auch auf den Adoptivvater scheint das Gesetz sich

1) Hierüber mag *Petitus* S. 520. fgg. nachgesehn werden.

2) *Isäos* v. Kirons E. S. 97.

3) *Lysias* wid. Agorat. S. 138.

erstreckt zu haben, nicht minder auf Vernachlässigung andrer Pflichten gegen die Eltern 4), als der angeführten. Lysias 5) deutet auf Todesstrafe hin; Andokides 6) erwähnt jedoch nur der vollen persönlichen Atimie, ohne Vermögensverlust, als Strafe des überwiesenen Verbrechers. Ausserdem konnte gegen ihn auch die Apagoge angewandt werden. (S. Kap. 3. §. 4.)

Hierbey kam es auf den persönlichen Gerichtsstand des Verklagten an; mithin gebührte *dem Archonten* und resp. *dem Polemarchen* die Einleitung der Sache 7).

III. Die γραφὴ ἑταιρήσεως, *wegen Verbuhlung* oder *Verbuhltheit*. Sie fand Statt

1. nach einem Gesetz bey Aeschines 8) gegen den Vater, den Bruder, den Onkel, den Vormund und überhaupt jeden andern Vorstand, selbst gegen den Lehrer 9) eines Kindes, welches die Jahre der Minderjährigkeit noch nicht zurückgelegt hatte und von welchem daher angenommen wurde: dafs es nicht mit völligem Bewufstseyn zu handeln vermöge —

---

4) Nach *Xenophon* in den Sokratischen Denkwürdigk. 2, 2, 13. hatten die Eltern eine allgemeine Klage wegen *Undanks* gegen ihre Kinder. — Aus der angeführten Stelle geht übrigens hervor: dafs das Attische Recht sonst keine Klage wegen Undanks gestattete, wie doch *Petitus* irgendwo anzuführen sich bemüht hat.

5) a. a. O.

6) Myst. S. 10.

7) *Dem.* w. Lakrit. T. IV. S. 37. Pollux, VIII, 9. 88.

8) Wid. Timarch. S. 2, 40.

9) Ebendas. S. 3, 28.

wenn sie dieses Kind Andern aus Gewinnsucht zur Wollust Preis gaben; zugleich auch gegen den dingenden Wollüstling, nicht aber gegen das Kind selbst.

Wie Aeschines 10) bezeugt, so konnten gegen die schuldig befundenen die härtesten Strafen, selbst die Todesstrafe zur Anwendung gebracht werden. Das Verfahren gehörte daher wohl zu den arbiträren.

2. Ein andres Gesetz 11) enthielt spezielle Bestimmungen, von welchen öffentlichen Aemtern — es waren wohl fast alle, ohne Ausnahme — und von welchen bürgerlichen Ehrenrechten diejenigen ausgeschlossen seyn sollten, die, obgleich im vollen Gebrauch ihrer Verstandeskräfte, dennoch nach zurückgelegter Minderjährigkeit ihren Körper Andern zur Wollust überliessen. Handelten sie gegen die gesetzlichen Verbote, so konnten gegen sie ebenfalls die grösten peinlichen, selbst Lebensstrafen verhängt werden 12).

Hier war zwar die Endeixis das geeignetste Rechtsmittel, es hindert jedoch Nichts anzunehmen, dafs auch die obige Schriftklage in den nämlichen Fällen gebraucht werden durfte.

3. Gelegenheitsmacher, προαγωγοί, welche freye Knaben oder Weiber Andern zur Wollust zuführten, konnten mit dem Tode bestraft werden 13). Es ist wahrscheinlich, dafs die γραφὴ ἑταιρήσεως hierzu diente.

---

10) A. a. O. S. 10.

11) Ebendas. S. 3, 32.

12) Ebendas. S. 10.

13) Ebendas. S. 3. und 26.

Uebrigens waren *die Thesmotheten* in diesen Sachen kompetent 14).

Sechster Titel.

Schriftklagen wegen Vergehungen an Privatpersonen.

§. 1.

Vorsätzliche Verwundung.

Τραυμα ἐκ προνοίας hieſs eine vorsätzliche Verwundung, welche keine Lebensberaubung zur Folge hatte.

Wenn Jemand, sagt Lysias 1), eines Andern Körper, den Kopf, das Gesicht, die Hände oder Füſse verwundet, so wird er nach den, vom Areiopagitischen Senat beobachteten, Gesetzen aus der Stadt, wo sich der Verletzte befindet, oder auch *wo die Verwundung geschehn ist* 2), verbannt. Nach demselben Redner 3) war mit dem Exil Konfiskazion des ganzen Vermögens verknüpft. Es wird aber von ihm ausgeführt, daſs sich nur dann eine absichtliche Verwundung annehmen lasse, wenn sie *in der Absicht zu tödten* geschehn und die Lebensberaubung nur unabhängig von dem Willen des Thäters nicht erfolgt sey, weil sich die bloſe Absicht, jemandem eine wirkliche Wunde beyzubringen, gar nicht denken lasse.

---

14) *Demosth.* wid. Androzion T. II. S. 282.

1) Wid. Andok. S. 54.

2) Wenn dieſs kein unächtes Einschiebsel ist.

3) Apolog. für Simon. S. 42.

So soll auch gewöhnlich von den Richtern erkannt worden seyn 4).

Dafs die Klage von jedem Bürger, selbst von dem nicht Verletzten, angehoben werden konnte und sie auch sonst die Kriterien einer öffentlichen Prozedurart an sich trug, versichert Pollux 5) mit Bestimmtheit.

Kompetent war der Areiopagitische Senat 6) und als einleitende Behörde der Fürstpriester.

§. 2.

Thätliche Ehrenkränkung.

Die Grammatiker haben hier wiederum sehr vieles, besonders aber den gelehrten Salmasius verwirrt; erst durch *Heraldus* ist die Materie von den Attischen Injurienklagen ganz ins Klare gesetzt worden. Wir wollen das Wichtigste davon in möglichster Kürze zusammen stellen.

ὑβρίζειν hiefs im Allgemeinen, dem Andern eine Kränkung zufügen, deren er sich schämen mufs und wobey, abgesehn von der nakten That, der Beleidiger seine Lust beabsichtigt. Die Ehrenkränkungen sind nun doppelter Art; entweder bestehn sie in *wörtlichen Schmähungen* (κακηγορία, λοιδορία) oder in *Schlagen, Stofsen* und andern gegen den Körper

4) Ebendas. S. 42. 39. vergl. *Demosth.* w. Konon T. V. S. 62. damit stimmt auch *Platon* v. d. Gesetzen Bch. 9. S. 346. völlig überein.

5) VIII, 6.

6) *Lysias* w. Andok. a. a. O. *Demosth.* wid. Böot. II. T. IV. S. 119.

gerichteten Handlungen (ὕβρις in specie.). Dabey wird die Absicht zu beleidigen und zu verhöhnen erfordert 1). Abgesondert hiervon stehn die vorsätzlichen Verwundungen da, von denen wir so eben gehandelt haben. In dieser Stufenfolge stellt *Demosthenes* die einzelnen Vergehen hintereinander auf 2).

Wegen thätlicher Ehrenkränkungen nun verlieh das Gesetz eine doppelte Klage, die γραφὴ ὕβρεως 3) und die δίκη αἰκίας. Von der letztern, welche eine Privatklage ist, wird am geeigneten Orte die Rede seyn. Hier sprechen wir allein von der *erstern*.

---

1) Ariston bey *Demosthenes* wid Konon T. V. S. 58. suchte die injuriöse Absicht des Gegners bey den ihm zugefügten Schlägen ausdrücklich darzuthun. Der Sprecher sagt nämlich: „Was den klarsten Beweis von der ὕβρις des Gegners (d. i. von seiner Absicht zu beleidigen) ist, will ich Euch gegenwärtig angeben. Als er mich nämlich zu Boden geworfen hatte, krähte er wie ein Hahn, der den andern niedergebissen hat und schlug dabey mit den Armen in seine Seiten, wie der Hahn es mit seinen Flügeln macht!“

2) Wid. Konon. S. 61. fgg.

3) Denn wenn gleich ὕβρις im weitern Wortverstande auch wörtliche Injurien unter sich begreift, so hatte doch die γραφὴ ὕβρεως keine Beziehung darauf. Diefs ergiebt sich aus folgenden Stellen: Demosthenes, der seinem Feinde Meidias hauptsächlich Stossen und Schlagen (τύπτειν καὶ προπηλακίζειν) Schuld gab, sagt, S. 201. wid. Meid. T. II.: Der Gegner wird behaupten ich müfste ihn wegen desjenigen, ὧν εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημὶ, ὕβρεως belangen.“ Der Redner bestreitet diefs nicht an sich als unrichtig, er führt nur aus: dafs mit ihm ein ganz andrer Fall und ein ganz andres Verfahren in der Mitte sey. — So wird ferner S. 203. ebendas. das ὑβρίζειν von dem

Das Hauptgesetz darüber hat Demosthenes 4) aufbewahrt.

„Wenn Jemand an einem Kinde, einem Weibe oder einem Manne, gleichviel ob an Freyen oder Unfreyen, einen Frevel verübt (ὑβρίζῃ), oder irgend eine unerlaubte Handlung an ihrer Person begeht, so soll der Thäter von jedem nicht interdizirten Athenäer bey den Thesmotheten angeklagt werden können. Die Thesmotheten aber sollen die Sache mit Beobachtung einer Frist von 30 Tagen, eintretende öffentliche Hindernisse ausgenommen, an die Heliäa bringen; und im Fall solcher Hindernisse, so bald als es demnächst wieder möglich seyn wird. Dem schuldig befundenen soll die Heliäa sofort eine angemessne Leibes- oder Geldstrafe auflegen. Diejenigen aber, welche die in diesem Gesetze verliehene spezielle Klage (γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον) anstellen und sie nachher nicht weiter betreiben, oder den fünften Theil der richterlichen Stimmen nicht für sich erhalten, verfallen in eine Strafe von 1000 Drachmen an den Staat. Wird dem Beleidiger eine Geldstrafe wegen Ehrenkränkung eines Freyen zuerkannt: so soll er bis zum Tage der Abentrichtung im öffentlichen Gefängniſs eingeschlossen bleiben.“

κακῶς εἰπεῖν und die γραφὴ ὕβρεως von der δίκη κακηγορίας getrennt. Man vergl. noch das Sachverhältniſs in dem Prozeſs zwischen Ariston und Konon bey *Demosth.* S. 58. fgg. T. V. und *Suidas* u. ὕβρεις. ἡ μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπηρείας, (welches letztre Wort ebenfalls gewaltthätige Handlungen bezeichnet).

4) Wid. Meidias S. 208.

Dasselbe Gesetz kennt auch Aeschines 5); unmittelbar damit verbindet er aber noch ein andres, welches folgende Bestimmungen enthält:

„Wenn ein Athenäer an einem unmündigen Freyen (ἐλευθέρου παῖδα) einen thätlichen Frevel verübt: so soll der Vorgesetzte (κύριος) des Beleidigten eine Schriftklage bey den Thesmotheten anzubringen und auf eine willkührliche Strafe anzutragen berechtigt seyn. Wird der Angeklagte schuldig befunden und zum Tode verurtheilt, so soll er den Eilf-Männern übergeben und am nämlichen Tage vom Leben zum Tode gebracht werden. Wird auf Geldbussen erkannt: so muſs der Verurtheilte sie binnen eilf Tagen nach dem Richterspruch bezahlen, wenn er sie nicht sofort zu erlegen im Stande ist. Bis zur völligen Abtragung aber bleibt er im Gefängniſs. Diese Bestimmungen sollen auch auf diejenigen anwendbar seyn, welche sich an Sklaven (οἰκέτικα σώματα) thätlich vergehn."

Das vorstehende Gesetz bezog sich demnach vorzüglich auf die an Waisen und Epikleren verübten Real-Injurien. Ein drittes Gesetz, welches dieselben Personen betraf, und mit *diesem* sehr wohl vereinigt werden kann, wird im §. 2. des 2ten Kapitels angeführt werden.

Man ersieht aus der Zusammenstellung obiger Verordnungen:

1. Die Schriftklage wegen thätlicher Beleidigungen

5) Wid. Timarch. S. 3. l. 9. fgg.

war eine förmliche öffentliche Klage mit allen, schon früher angegebnen Kriterien derselben 6).

2. Die Prozedur gestattete willkührliche Strafbestimmungen (es war ἀγὼν τιμητὸς); die Geldbuſse gehörte demnach der Staatskasse.

3. Auch Injurien an Sklaven konnten hierdurch geahndet werden.

4. Die Thesmotheten waren kompetent.

§. 3.

Ehebruch.

Pollux 1) zählt die deshalb Statt findende Klage zu den γραφαὶς. Sie kam nur dem beleidigten Ehemann zu, wenn er den Ehebrecher entweder nicht auf frischer That überraschte, oder er doch von dem Rechte der Selbstrache keinen Gebrauch machen wollte.

Ein besondres, hierauf bezügliches Gesetz ist uns von dem Verfasser der Rede wider Neära 2) erhalten worden.

---

6) Wenn *Demosthenes* wid. Meidias T. II. S. 201. und 203. die γραφὴ ὕβρεως zwey Mahl ἰδίαν nennt, so bezeichnet dieſs noch keineswegs eine *Privatklage*, sondern es steht nur im Gegensatz zu dem stärkern Rechtsmittel der Probole, welches in dem dortigen Falle dem Ankläger neben der γραφὴ ὕβρεως zustand. Dies hat schon *Böckh* I. S. 400. Not. auseinandergesetzt.

1) VIII, 9.

2) T. V. S. 171.

„Wenn Jemand," heifst es daselbst, „einen Andern als Ehebrecher in Gewahrsam hält: so soll der Letztre nach geleisteter Bürgschaft bey den Thesmotheten zu klagen und den Nachweis zu führen berechtigt seyn: dafs er ohne rechtmässigen Grund seiner Freyheit beraubt worden sey. Wird der Einsperrende dessen überführt: so soll der Eingesperrtgewesene straflos und der Bürge der weitern Vertretung entlassen seyn. Wird der Provokant dagegen des Ehebruchs überwiesen: so sollen ihn die Bürgen dem Gegner überliefern und dieser mit ihm vor einem Gerichtshofe zu seiner Genugthuung nach Belieben machen können, was er will, ohne jedoch ein Schwerdt gebrauchen zu dürfen 3)."

Ein Ehebruch lag nicht in der Mitte bey (verheiratheten) öffentlichen Huren in Bordellen, oder solchen, die sich auf offenem Markte feil boten 4); vielleicht auch dann nicht, wenn ein Athenäer bey der Frau eines Fremden oder Nichtbürgers überrascht wurde; wenigstens scheint in solchen Fällen

3) Die letzten Worte heifsen im Original: ἐπὶ δὲ τοῦ δικαστηρίου κύριον ἐγχειρίδιον χρῆσθαι ὅ, τι ἂν βουληθῇ, ὡς μοιχῷ ὄντι. Merkwürdig ist es: dafs in diesem Falle noch vor Gericht die Selbstrache gestattet worden wäre, mit Ausschlufs der Lebensberaubung durch ein Schwerdt. Aber auf andre Weise hätte der Beleidigte ja den Ehebrecher tödten können. Sollte nicht für χρῆσθαι, τιμήσασθαι oder Etwas Aehnliches gelesen werden müfsen?

4) Wid. Neâra T. V. S. 172. nach Heraldus Verbesserung.

die Selbstrache des Ehegatten ausgeschlossen gewesen zu seyn 5).

Die Kompetenz der Thesmotheten ergiebt sich aus dem angeführten Gesetz und aus Pollux. Dasselbe Gesetz läfst auf die Zulässigkeit willkührlicher Strafbestimmungen schliessen.

§. 4.

Brandstiftung.

Von der γραφὴ πυρκαΐας ist weiter Nichts bekannt, als dafs sie vor den Areiopagitischen Senat gehört haben soll 1) — wahrscheinlich weil derselbe früher die Aufsicht über das Bauwesen hatte — und dafs sie Pollux 2) den öffentlichen Schriftklagen mit der Gefahr der 1000 Drachmen für den unterliegenden Ankläger beyzählt.

§. 5.

Diebstahl.

Auf das Verbrechen des Diebstahls beziehen sich folgende, von Demosthenes angeführte Gesetze 1):

In dem Ersten war die Verordnung enthalten:

„Erhält der Bestohlene das Entwendete zurück: so ist ihm erlaubt, von dem Diebe ausserdem noch

---

5) S. *Petitus* S. 573.

1) *Dem.* wid. Aristokr. T. III. S. 11.

2) VIII, 6.

1) *Dem.* wid. Timokr. T. III. S. 124.

den doppelten Werth der Sache einzuklagen; im entgegengesetzten Falle, den zehnfachen Werth. Ueberdiefs aber soll der Dieb zur Strafverschärfung in der Pododakke — einer Art hölzerner Fufsschellen — fünf Tage und fünf Nächte eingeschlossen werden, sofern der Gerichtshof darauf erkennt. Auf diese Strafverschärfung soll jeder nicht interdizirte Athenäer antragen können, sobald als das Gericht zur Abstimmung über das vom Diebe zu Leistende — das τίμημα — schreitet."

Das zweyte lautet in der Uebersetzung so:

„Stiehlt Jemand bey Tage über fünfzig Drachmen, so findet die Apagoge zu den Eilf-Männern Statt. Stiehlt Jemand bey nächtlicher Weile eine Sache von irgend welchem Werth: so ist es erlaubt, ihn auf handhafter That zu tödten, oder bey der Verfolgung ungestraft zu verwunden, oder ihn den Eilf-Männern zur Bestrafung zu überliefern. Niemand der eines Diebstahls bey den Eilf-Männern überführt wird, kann mit einer Geldbufse selbst, wenn er Bürgen dafür stellt, sich befreyen, sondern es wird die Todesstrafe an ihm vollzogen 2).

„Wer aus dem Lykeion oder der Akademie oder dem Kynosarges ein Kleid oder eine Salbenbüchse

2) Im Original heifst es: τῷ δ' ἁλόντι ὧν αἱ ἀπαγωγαί εἰσιν, οὐκ, ἐγγυητὰς καταστήσαντι ἕκτισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον εἶναι τὴν ζημίαν. Sollte diefs vielleicht den Sinn haben, welchen man fälschlich dem deutschen Sprüchworte beylegt: „Mit dem Tode wettet man dem Kläger und büfset dem Richter?" dafs also mit der Todesstrafe zugleich das Recht des Klägers auf Ersatz seines Schadens weggefallen wäre? Dunkel ist die Stelle jedenfalls.

oder Etwas Andres von noch so geringem Werthe, oder Etwas von den Geräthschaften in den Gymnasien, oder aus den Häfen über zehn Drachmen Werths stiehlt, soll ebenfalls mit dem Tode bestraft werden."

Halten wir beyde Stellen gegen einander: so müfsen wir annehmen, dafs das erste Gesetz, oder der erste Theil des Gesetzes (sofern diese Bestimmungen in *Einem* enthalten waren,) besonders auf diejenigen Diebstähle anwendbar war, welche nicht unter den, im zweyten Gesetz herausgehobenen, erschwerenden Umständen geschehn waren; folglich auf den Fall, wenn *am Tage* unter 50 Drachmen oder aus den Gymnasien und Hafenplätzen weniger als zehn Drachmen am Werthe gestohlen wurden. Nach der allgemeinen Fassung des ersten Gesetzes hatte der Bestohlene aber auch unstreitig das Recht, selbst bey Diebstählen unter erschweerenden Umständen, von welchen das zweyte Gesetz handelt, nur auf das Doppelte oder Zehnfache des gestohlenen Gutes zu klagen, je nachdem er dasselbe zurückerhielt oder nicht, und vorbehaltlich der von dem Gerichtshofe nach Befinden der Umstände zu erkennenden Strafverschärfung.

Diese Ansicht bestätigt Demosthenes durch eine zusätzliche Bemerkung zu dem angeführten zweyten Gesetze 3). Er sagt nämlich: Wenn wegen eines Diebstahls ohne erschweerende Umstände, oder ohne dafs man von den zustehenden härtern Rechtsmitteln Gebrauch macht, geklagt worden ist 4): so kommt

3) *Dem.* wid. Timokr. S. 124.

4) Die Worte sind: *εἰ δέ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἀλῷ,*

der Dieb zwar mit der Vergütung des doppelten Betrags von demjenigen, was dem Kläger zuerkannt wird, los, aber der Gerichtshof hat das Recht, ihm ausserdem 5 Tage und Nächte Gefängniſs zuzuerkennen, und zwar dergestalt: daſs er von Jedem darin bemerkt werden kann." Bey diesen Worten sahe der Redner offenbar auf das erste Gesetz zurück und sie dienen daher zu dessen Erläuterung.

Nach seiner Angabe fanden übrigens indistincte folgende verschiedene Verfahrungsarten wider die Diebe Statt 5):

1. die Apagoge;

2. die Ephegesis, beyde jedoch nur bey Betretung auf frischer That;

3. die Schriftklage;

4. die Privatklage, mit der auch die Diäteten befaſst werden konnten 6). Bey der dritten Prozedur dürften *die Thesmotheten* kompetent gewesen seyn; bey der vierten trat wahrscheinlich der persönliche Gerichtsstand ein. Bey jener war für den Kläger die Gefahr der 1000 Drachmen, wie bey allen γραφαὶς vorhanden. Ob sie auch wegen eines Diebstahls unter nicht erschweerenden Umständen zulässig war, bleibt noch dunkel; eben so auch die Frage, welche Strafanträge dem Kläger erlaubt waren.

---

welche nur in der obigen Art sich verstehn lassen. Vergl. das von δίκη ἰδία zu §. 2. Not. 6. Gesagte. Es läſst sich jedoch hier schlechthin auch der Begriff einer bloſsen *Privatklage* subsumiren.

5) *Dem.* wid. Androz. T. II. S. 284.

6) Ebendaselbst.

Auf ähnliche Weise konnte unstreitig gegen die unter besondern Namen vorkommenden Diebsklassen verfahren werden, nämlich gegen *Beutelschneider* und *Menschenräuber*, letztere mochten nun einen Freyen oder Unfreyen fortführen, endlich gegen die eines *Einbruchs* Schuldigen 7). Nach Xenophon verwirkten sie Todesstrafe, aber wohl nur dann, wenn man sich eines öffentlichen Rechtsmittels bediente.

§. 6.

Falsche Ladung.

Die γραφὴ ψευδοκλητείας ward gebraucht: wenn Jemand in irgend einem Klageakt einen Andern fälschlich als Zeugen der Ladung aufgeführt 1), oder überhaupt eine gesetzwidrige Ladung gemacht hatte 2). Auch gegen denjenigen, welcher dem Klageakt gemäfs behauptete, Zeuge der Ladung zu seyn, ohne es doch wirklich gewesen zu seyn, scheint dieselbe Klage Statt gefunden zu haben 3).

Die Eigenschaft der Sachen dieser Art, als zu den öffentlichen Schriftklagen gehörig, ergiebt sich deutlich aus der Demosthenischen Rede wider Nikóstratos; eben so der Umstand, dafs dabey arbiträre Strafanträge selbst auf Todesstrafe zugelassen wurden. Wer dreymal wegen eines solchen Falsi verurtheilt worden

---

7) *Xenophons* Sokr. Denkw. 1, 2, 62. und *Poll.* III, 6.

1) *Dem.* w. Nikostr. T. V. S. 50.

2) *Pollux* VIII, „κατὰ τῶν οὐ δικαίως κεκλητευκότων.“

3) *Demosth.* a. a. O.

war, verfiel in persönliche Atimie ohne Vermögensverlust 4).

Die Einleitung des Verfahrens gebührte *den Thesmotheten* 5).

§. 7.

Sykophantie.

Von der wahren Bedeutung der γραφὴ συκοφαντίας läfst sich nur wenig Bestimmtes sagen. Sie scheint hauptsächlich gegen arglistige Ankläger oder Denunzianten gerichtet gewesen zu seyn und vielleicht konnte sie selbst in dem Falle gebraucht werden, wenn der Kläger in einer öffentlichen Sache zwar mehr als ein Fünftel der Stimmen erhielt und er also nicht schon in die Strafe der tausend Drachmen verfiel, gleichwohl aber seine chikanöse Absicht erweislich gemacht werden konnte. So erzählt uns Lysias 1): dafs Agoratos wegen kalumniatorischer *öffentlicher* und *Privatklagen* theils durch die Volksversammlung theils durch richterliches Urtheil wiederholentlich in die Strafe der Sykophantie verfällt worden sey und auf diese Weise wenigstens 10,000 Drachmen dem Staat verschulde. Da der Redner hier ausdrücklich bemerkt, dafs Agoratos auch wegen kalumniatorischer Privatklagen in die angegebne Strafe genommen worden sey, bey denen die Gefahr der 1000 Drachmen für jeden einzelnen Fall nicht vorhandeu war: so ist

4) *Andokid.* Myster. S. 10.

5) *Pollux* a. a. O.

1) Wid. Agorat. S, 131.

es offenbar: dafs die Schuld der 10,000 Drachmen nicht allein hierdurch entstanden seyn konnte.

Aus Isokrates 2) erhellt übrigens: dafs der Begriff der Sykophantie von einem gröfsern, wohl ganz unbestimmten Umfang war; und dafs deſshalb ausser der Schriftklage noch die Eisangelie und Probole angewandt werden durfte.

Die Strafe war arbiträr und die Kompetenz *der Thesmotheten* bey Sachen dieser Art begründet.

Wir schliessen hiermit den fragmentarischen Abrifs der uns bekannten Schriftklagen, ohne uns dabey zu verhehlen, dafs es vielleicht noch andere gegeben haben möge, deren Namen und Bedeutungen uns bisher unbekannt geblieben sind.

Drittes Kapitel.

Oeffentliche generische Klageformen.

§. 1.

Phasis.

Die *Phasis* läfst sich im Allgemeinen als eine Art *fiskalischer Klagen* ansehn. Pollux 1) scheint die Tendenz dieses Rechtsmittels richtig aufgefafst zu haben, wenn er sagt: es sey angewandt worden bey Kontravenzionen gegen die Bergwerks-, Handels- und Zollgesetze; ferner gegen die Defraudanten öffentlicher Gefälle; und generell habe man auch jede Anzeige eines verborgenen Verbrechens Phasis genannt.

2) v. d. Vermögenstausch S. 598. c. 28.

1) VIII. 6. (47.)

Als besonders darunter begriffene Fälle heben wir folgende aus:

1. wenn ein in Attika Wohnhafter gegen die bestehenden gesetzlichen Verbote anderswohin, als nach Athen Getreide führte 2);

2. wenn ein Athenäer oder Schutzverwandter entweder aus seinem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen seiner Untergebenen (ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν) auf ein Schiff Gelder auslieh, welches kein Getreide oder keine andern Gegenstände, von welchen es die Gesetze erforderten 3), als Rückfracht nach Athen zu bringen bestimmt war 4).

Im erstern Falle ward die Konfiskazion des Schiffes und Getreides; im letztern Falle fiskalische Einziehung des Darlehns auf vorgängige Phasis bey den Hafen-Kuratoren, verwirkt. Zum zweyten gehört unstreitig auch das Verbot, Materialien zum Schiffsbau auszuführen 5); so wie das spezielle Verbot, dem König Philipp Waffen, oder Geräthschaften zur Ausrüstung von Trieren zuzuführen, was sogar

---

2) S. *Böckh* I. S. 93.

3) Dies ist von *Böckh* a. a. O. S. 60 fgg. trefflich auseinander gesetzt worden.

4) S. *Demosth.* w. Lakritos T. IV. S. 38. *Isokrates* (Trapezit. S. 640, 22.) erwähnt der Phasis einer ἑλκάδος, ὡς ἀνδρὸς Δηλίου οὔσης, auf welche der Sprecher Geld geliehen hatte, weshalb ihm beynahe vom Staatsrath Todesstrafe ohne weiteres gerichtliches Gehör zuerkannt worden wäre. Vielleicht war dies ein hieher gehöriger Fall oder doch ein Fall ähnlicher Art.

5) *Aristoph.* Ritter, Vs. 278. und d. Scholion daselbst.

mit Todesstrafe verpönt war 6). Andere Ausfuhrverbote wird man bey Böckh finden 7).

3. Diejenigen, welche Silberbergwerke bearbeiteten, mufsten, wenn sie neue Gänge eröffnen wollten, den vorgesetzten Beamten davon Anzeige machen, damit sie, wegen des von der Ausbeute abzugebenden vier und zwanzigsten Theils in die hierüber geführten Register eingetragen werden konnten. Wer diefs unterliefs, setzte sich, wie Suidas 8) angiebt, der γραφὴ ἀγράφου μετάλλου aus, was wohl nichts anders ist, als die Phasis in Bergwerkssachen, auf welche Pollux a. a. O. hindeutet.

4. Uebertretungen der Zollgesetze, Einschwärzungen und Defraudazionen der Staatsgefälle wurden ohne Zweifel mit Konfiskazion und oft noch härter bestraft. Es gebricht uns hierüber an genauen Nachrichten, und nur das verdient hierbey eine besondere Bemerkung: dafs alle öffentliche Gefälle an Privatpersonen verpachtet, oder wie man es in Athen nannte, verkauft waren 9).

5. dürfte analogisch zu den Phasen auch diejenige Klage zu rechnen seyn, welche das Gesetz in dem Falle verlieh, wenn Jemand zu nicht ausdrücklich erlaubten Zwecken in Athen einen Oelbaum umhieb. Der Thäter sollte in hundert Drachmen Strafe, zehn für den Schatz der Göttin Athene, die übrigen für

---

6) *Demosth. π. παραπρ.*

7) I. S. 58.

8) Unter *ἀγράφου μ.*

9) Vergl. *Böckh* I. S. 360. *fgg.*

den Staat verfallen, und überdiefs hundert andere Drachmen dem Ankläger erlegen 10).

6. gab es unstreitig eine Phasis, wenn feindliches Gut, z. B. Schiffe oder Lasten aufgegriffen wurden. Es trat dabey Konfiskazion ein 11).

Die Phasis ward schriftlich bey den betreffenden Magistratspersonen niedergelegt 12). Jeder, (ὁ βουλόμενος) war zu ihrer Anstellung berechtigt 13). In dem obigen vierten Falle konnte er jedoch nur im Interesse des General-Pächters handeln, wie sich von selbst versteht.

Kompetent waren in den beyden ersten Fällen, wie wir schon gesehn haben, die Hafenkuratoren. Ganz allgemein sagt Pollux 14): dafs die Phasen πρὸς τὸν Ἄρχοντα angebracht worden wären. Verstand er darunter den Eponymos, so ist dieſs wohl ein Irrthum. Denn auch die Fälle unter 3 und 4 gehörten unstreitig zur Jurisdikzion derjenigen Magistraten, denen die betreffenden Branchen der Finanzverwaltung oder eine dabey konkurrirende polizeyliche Aufsicht übertragen war, oder es trat vielleicht der persönliche Gerichtsstand der Kontravenienten ein. So war es auch ganz generell in dem 5ten Falle vorgesehn: τὰς δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας, οὗ ἕκαστοι δικασταί εἰσιν 15).

---

10) *Demosth.* w. Makart T. IV. S. 178.

11) M. vergl. *Demosth.* w. Timokr. T. III. S. 89. 90.

12) Rede wid. Theokr. T. V. S. 126.

13) *Pollux*, a. a. O. Dieſs versteht sich natürlich nur von den nicht interdizirten Bürgern.

14) Ebendaselbst.

15) Eine ähnliche Kompetenzbestimmung wird im §. 4. vorkommen.

Der obsiegende Ankläger erhielt, wenigstens in den beyden ersten Fällen die Hälfte der in Beschlag genommenen Güter zur Belohnung 16). Ein ähnliches Verhältnifs fand in dem fünften Falle Statt; es läfst sich daher auch auf die übrigen ein solcher Schlufs machen.

Was die Strafen des mit weniger als einem Fünftel der Stimmen unterliegenden Denunzianten betrifft: so mufs nach Demosthenes 17) als Regel angenommen werden: dafs er in die Strafe von tausend Drachmen, und ausserdem in die Interdikzion von Anstellung neuer Phasen für die Zukunft verfiel. Anders ist es im fünften Falle, der überhaupt nur wie eine Privatsache behandelt wurde; denn es wurden Prytaneien erlegt, von welchen wir weiter unten sprechen werden.

Seine eigenen Schwierigkeiten hat hierbey der vierte Fall. Pollux, welcher an dem Ort, wo er von allen öffentlichen Klagen mit Einschlufs der Phasis handelt, schlechthin von der Gefahr der 1000 Drachmen spricht, schreibt da, wo er auf die Phasis kömmt, die im Interesse einer Privatperson angehoben wird; dem sukkumbirenden Ankläger den Verlust der Epobelie 18), d. i. des sechsten Theils der vom Beklagten geforderten Geldbufse zu. Böckh 19) nimmt daher an: dafs in dem fraglichen Fall der Ankläger ausser den 1000 Drachmen an den Staat, noch

16) Reden w. Theokr. T. V. S. 127.
17) Ebendas. S. 125.
18) *Poll.* VIII., 6. (47.)
19) I. S. 395.

die Epobelie an den Beklagten oder an wen sonst, habe bezahlen müſsen. Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ansicht, im Mangel nähern Beweises und da die Sache auch sonst beyspiellos ist, nicht überzeugen. Pollux ist für sich allein kein zuverläſsiger Gewährsmann; es läſst sich indessen denken: daſs er bey der Angabe: der unterliegende Ankläger habe die Epobelie verloren, nur den Fall vor Augen hatte, wenn von der interessirten Privatperson gegen den Defraudanten eine bloſse Privatklage angestellt worden war, was ohne Zweifel ihr erlaubt seyn muſste, sofern sie nichts weiter verlangte, als Schadenersatz. Ward aber eine wirkliche Phasis, eine öffentliche Klage angebracht: so konnte nach den im ersten Kapitel vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen und nach den speziellen Andeutungen von Demosthenes über die Phasis, wie ich fest glaube, nur die Gefahr der tausend Drachmen vorhanden seyn.

Uebrigens lieſs jede Phasis nach Pollux Versicherung arbiträre Strafanträge zu 20). Der obige fünfte Fall gehört nicht hieher; in den beyden ersten war es vielleicht erlaubt, ausser der gesetzlich eintretenden Konfiskazion noch auf besondere Strafverschärfungen anzutragen.

Die erkannte Geldbuſse fiel in dem vierten Falle der beeinträchtigten Privatperson zu, selbst wenn ein Anderer für sie die Phasis angehoben hatte 21).

20) Vergl. *Böckh*, I. S. 399.

21) *Pollux* a. a. O.

§. 2.

Eisangelie zum Vortheil privilegirter Personen.

Die Gesetzgebung in Athen nahm schwangere Wittwen und vaterlose Waisen mit Einschluſs der Erbtöchter unter ihre besondere Obhut. Wir bemerken darüber folgendes:

Nach einem Gesetz bey Demosthenes 1) war der erste Archont (und unstreitig auch der Polemarch so wie der Fürstpriester 2) in den sie betreffenden Fällen) verbunden, für das Beſste der Waisen, Erbtöchter, der verwaisten Familienhäuser und der Wittwen, die sich beym Tode ihrer Männer schwanger befanden, von Amtswegen zu sorgen, besonders jeden Frevel an ihnen zu verhüten. Wurden sie dennoch durch gesetzwidrige Handlungen gekränkt: so sollte der Archont befugt seyn, den Thäter in Strafe zu nehmen, so weit er vermöge seines Amtes dazu ermächtigt war. Wenn aber der Uebelthäter eine härtere Ahndung verwirkt zu haben schien, so sollte er vom Archonten mit fünftägiger Frist vor einen Gerichtshof geladen und daselbst ein willkührlicher Strafantrag genommen werden können, der Gerichtshof aber hiernächst eine angemessene Leibes- oder Geldstrafe festsetzen.

Diese Vorschriften bedürfen keines Kommentars. Man begriff alle gesetzwidrigen Handlungen, an Waisen oder Epikleren verübt, unter dem Ausdruck

---

1) Wid. Makartatos T. IV, S. 18e.

2) S. oben Buch 1. S. 100.

κάκωσις 3) ; jedem war es erlaubt, sie zur Kenntnifs des Archonten zu bringen und solchergestalt die Bestrafung des Schuldigen zu erwirken. Dies hiess εἰσαγγέλλειν, auch φάναι, der Antrag *Eisangelie* oder *Phasis*.

Beyspiele dieses Verfahrens kommen in den Quellen häufig vor. (M. s. *Demosth.* wid. Pantänet. T. IV. S. 78, 79. *Isäos* v. Pyrrhos Erbschaft S. 24. wo das Rechtsmittel auf die gewaltsame Vertreibung einer Erbtochter aus den väterlichen Erbgütern bezogen wird.) Besonders aber ward dasselbe in folgenden Fällen gebraucht:

1, wenn das Vermögen eines vaterlosen Minderjährigen unbenutzt da lag 4). Hier konnte bey den Archonten auf zinsbare Unterbringung angetragen werden. Wie dieselbe geschahe, werden wir im 3ten Buche zeigen.

2. Wenn der Vormund sich einer üblen Verwaltung des Vermögens seines Pflegbefohlnen oder einer schlechten Behandlung desselben schuldig machte 5).

3. In Betreff der *Erbtöchter*, wenn die Personen, denen das Gesetz besondere Verpflichtungen gegen sie auflegte, dieselben vernachlässigten; namentlich

a) wenn die nächsten Geschlechtsverwandten sich

---

3) M. s. *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. und v. Hagnias Erbsch. S. 136. Vergl. *Suidas* unter κακώσεως.

4) *Demosth.* w. Nausim. T. IV. S. 91. *Suidas* unter φάσις.

5) *Pollux* VIII, 6. (31.) ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γραφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν. Die Sache läfst sich nicht bezweifeln; nur nennt Pollux das Verfahren fälschlich δίκη ἐπιτροπῆς, indem er damit die Eisangelie vermischt.

weigerten eine güterlose Erbtochter zu heirathen oder auszustatten. Hier konnte nicht allein der Archont Zwangsmittel gebrauchen, sondern es war noch überdiefs jeder Dritte berechtigt, den Weigernden bey dem Archonten anzuklagen 6) und selbst die härtesten Strafverfügungen gegen ihn in Anspruch zu nehmen 7).

b) wenn die Ehegatten der Erbtöchter diese schlecht behandelten oder vernachlässigten; z. B. der Knabenliebe fröhnten oder ihre Frauen wohl gar verliessen. Deshalb war in specie förmliche Trennung des ehelichen Bandes zuläfsig 8).

c) wenn die Erbtochter eines Athenäers fälschlich von ihren Vorgesetzten als ein unächtes Kind verheirathet wurde 9).

Die angeführten Stellen beweisen; dafs man derley Sachen ganz als *öffentliche* behandelte. Sie wichen aber darin von den übrigen ab: dafs sie für den Kläger völlig gefahrlos waren, selbst wenn er nicht *eine* Stimme von den Richtern für sich erhielt. Es wurden weder Prytaneien, wie bey Privatklagen, noch selbst eine Parastasis erlegt, wie in öffentlichen Sachen 10).

---

6) S, das Gesetz bey *Demosth.* wid. Makartat. S. 171. wo ἀπογράφεσθαι so viel heifst, als εἰσαγγέλλειν.

7) S. *Isäos* v. Kleonymos Erbsch. S. 205. XVIII.

8) *Petitus* S. 542. und *Wesseling* daselbst.

9) S. *Isäos* v, Pyrrh. Erbsch. S. 20.

10) *Isäos* a. a. O. *Dem,* wid. Pantänet. a. a. O.

Die Strafanträge konnten, wie schon angedeutet, willkührlich genommen werden und die Richter selbst auf die äussersten Strafen erkennen 11).

Uebrigens dürfen wir nicht vergessen: dafs zur Begründung dieses Rechtsmittels eine eigentliche κάκωσις mit dem oben gegebenen Begriff gehörte. Blofse Privatklagen, die sich auf rein zivilrechtliche Verhältnisse zwischen dem Vormunde und dem Pflegbefohlnen, so wie zwischen den Epikleren und ihren Verwandten oder dritten Personen bezogen, liefsen sich nicht auf diese Weise geltend machen. Diefs hat besonders Isäos auf eine befriedigende Art auseinander gesetzt 12).

Die obige Darstellung ist lediglich aus den sichersten Quellen geschöpft. Einiges über diesen Gegenstand wird noch bey der Vormundschaftsklage vorkommen.

§. 3.

Endeixis.

Die *Endeixis* war ein Interdikzionsverfahren gegen alle diejenigen, welche sich staatsbürgerliche Rechte anmafsten, von denen sie ausgeschlossen worden waren 1), ein Zuchtmittel gegen die Geächteten.

---

11) *Isäos* a. a. O.

12) V. Hagn. Erbsch. S. 136. wo übrigens γραφή als gleichbedeutend mit εἰσαγγελία gebraucht wird. Vergl, S. 128 u. 131.

1) Ziemlich richtig sagt der Verfasser der δικῶν ὀνομ. S. 186. Bekker I. ἔνδειξις κατὰ τοῦ ἀνόμου καὶ ἀτίμου καὶ ἀνοσίου τί δεῖ παθεῖν.

Sie fand Statt sowohl in *religiösen* als in *rein staatsbürgerlichen* Beziehungen. Mit Ersteren stehn folgende Fälle in Verbindung:

Demosthenes 2) führt ein Gesetz an, welches buchstäblich so lautet:

φόνου δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ, κατὰ τῶν τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστι.

wörtlich übersetzt, heifst dieſs:

„Wenn Jemand einen verbannten Mörder, der verbotene Oerter betritt, mit der Endeixis verfolgt: so soll gegen ihn, den Ankläger, keine Klage oder Strafe wegen Todtschlags Statt finden.“

Wir müssen gestehn, daſs es schweer hält, aus diesem Drakonischen Thesmos einen eigentlichen, vernünftigen Sinn zu entwickeln, da es sich ja wohl von selbst verstand: daſs Einer, der einen Verbannten, wenn er verbotne Oerter betrat, auf gesetzliche Weise vor Gericht stellte, nicht wie ein Mörder behandelt werden konnte. Salmasius 3) hat zwar versucht, durch Versetzung der Worte in folgender Art:

τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων, ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστι, φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ,

Etwas Erträgliches herauszubringen; allein nach Demosthenes eignen Bemerkungen zu dem Gesetze dürfen wir kaum zweifeln: daſs die gewöhnliche Lesart die richtige sey. Er sagt nämlich: „Nach dem angeführten Gesetz soll gegen die, welche einen we-

2) Wid Aristokr. T. III. S. 19.

3) De modo usurar. c. 17. S. 784.

gen Todtschlags Verbannten vor Gericht stellen, weil er sich an verbotenen Oertern blicken läfst, keine Klage wegen Mordes Statt finden. Hierin liegen zweyerley Verordnungen. *Erstens*, soll man zwar die Erlaubnis haben, gegen verurtheilte Mörder die Endeixis zu gebrauchen, nicht aber, sie selbst aufzuheben. *Zweytens*, soll die Endeixis erlaubt seyn, wenn der Mörder verbotne Oerter betritt, jedoch nicht auf jede beliebige Weise. Welche Oerter gehören nun zu den verbotenen? die Stadt, aus welcher er verbannt ist. Und wo, ist das in dem Gesetze gesagt? in den Worten: ἐὰν τις κατίῃ. Denn dieſs läfst sich nur auf jene Stadt beziehn. *Das Gesetz hat also eine Endeixis gegeben, wenn ein Mörder aus der Verbannung in die Stadt, wo er den Mord verübt hat, zurückkehrt.*"

Wir müssen uns hierbey begnügen. Die angeführten Worte sind nur das Fragment eines Thesmos; wir kennen das Vorhergegangene nicht und es ist sehr wahrscheinlich, wie auch Heraldus annimmt: dafs darin gegen diejenigen, welche flüchtige Verbrecher dieser Art ausserhalb der ihnen verbotenen Oerter mit unerlaubtem Zwange verfolgten oder sie gar tödteten, die Zulässigkeit der ordentlichen Klage wegen Tödtung ausgesprochen gewesen sey, wovon nun in dem obigen Satze eine Ausnahme gemacht wurde. Hier interessirt uns auch nur hauptsächlich das von Demosthenes hervorgehobene Resultat. Das Wiedererscheinen eines Mörders konnte durch die Endeixis geahndet werden; sie diente zur Sühne des Getödteten, der, wie ein von Platon aufbewahrter Mythos sagte, zürnend noch den Mörder immer beunruhigte.

Aus ähnlichen Gründen, wie bey Mördern, fand wider diejenigen eine Endeixis Statt, welche irreligiöser Gesinnungen oder Handlungen überwiesen werden konnten, dennoch aber in der religiösen Gemeinschaft mit den Uebrigen bleiben wollten 4). Endlich waren aus gleichen Rücksichten alle die der Endeixis ausgesetzt, welche wegen *vorsätzlicher Verwundung* verbannt worden waren, nachher aber wieder die Stadt des Verletzten oder des geschehenen Verbrechens betraten. Es konnte über sie sogar Todesstrafe verhängt werden 5).

4) Von dieser Art war die Anklage gegen Andokides, welche er selbst (Myster. S. 2, 10.) und *Lysias* (wider Andokid. S. 57) Endeixis nennt. Nach dem Inhalt beyder Reden legte man ihm zur Last: 1) Dafs er Mysterien divulgirt; 2) dafs er Hermensäulen beschädigt oder umgestürzt; 3) dafs er während des Eleusinischen Festes auf dem geweihten Altar, ein Supplikantensymbol niedergelegt habe, worauf Todesstrafe gesetzt seyn sollte. 4) Warf man ihm vor: dafs er durch falsche Denunziazionen den Tod vieler Bürger, selbst mehrerer seiner Verwandten veranlafst habe. Deshalb war ihm zwar vom Volke Straflosigkeit zugesichert worden; allein man hatte ihm dennoch aufgegeben, sich von dem grofsen Marktplatz und den Tempeln oder Altären entfernt zu halten. (Lys. a a. O. S. 56.) Ja er sollte endlich 5) seinen Vater selbst fälschlich wegen Aseleia angegeben haben; auf falsche Denunziazionen dieser Art aber hatte man damals durch eine spezielle Verordnung Todesstrafe gesetzt. Alles dieſs, und noch Mehreres Andre machte nach der Behauptung der Ankläger den Beschuldigten unfähig, so wie er gethan, an den öffentlichen Weihopfern und an dem gemeinschaftlichen Religionskultus Theil zu nehmen. Ein Urtheilspruch, welcher Andokides aller, oder doch einiger Beschuldigungen schon für überwiesen erklärt hätte, war noch nicht vorhergegangen.

5) *Lysias* wid. Andok. S. 54.

Aus *staatsrechtlichen* Grundsätzen war dagegen die Endeixis überhaupt zulässig: wenn ein mit Ehrlosigkeit ganz oder theilweise Behafteter sich dessenungeachtet die Ausübung der ihm entzogenen Rechte anmaafste 6). Dahin ist zu rechnen:

wenn ein öffentlicher Ankläger nicht den fünften Theil der Stimmen für sich erhalten hatte und er folglich ausser der Strafe der 1000 Drachmen noch in parzielle Ehrlosigkeit verfallen war, dessenungeachtet aber wieder neue, öffentliche Klagen derselben Art anstellte;

wenn Staatsmänner wegen der ihnen zur Last fallenden entehrenden Vergehungen sich der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung unwürdig gemacht hatten, dennoch aber bey den Verhandlungen des Senats oder des Volkes das Wort nahmen;

wenn sich Jemand der Sykophantie durch falsche, nicht zu erweisende Denunziazionen oder Phasen, besonders gegen Kaufleute und Schiffsherrn schuldig gemacht hatte. Wahrscheinlich führte dieſs eine drückendere Atimie als die Sukkumbenz in gewöhnlichen Fällen mit sich und es fand deshalb sowohl die Endeixis als auch die Apagoge Statt 7).

Ganz besonders ward das Rechtsmittel gegen Staatsschuldner in Anwendung gebracht, da diese bekanntlich in vollständiger Rechtlosigkeit befangen und von allen staatsbürgerlichen Befugnissen gänzlich ausgeschlossen waren 8). So wurde Aristogeiton, der als

---

6) Vergl. das über den Eintritt der Atimie Not. 10. S. 130 Gesagte.

7) M. s. die Rede wider Theokrines. T. V. S. 126.

8) Die Atimie trat bey ihnen ein mit der Schuld. Eine Schuld aber war vorhanden, wie ein altes Gesetz sich ausdrückte, mit

Staatsschuldner sich unterfangen hatte, öffentlich von der Tribüne zum Volk zu sprechen, von Lykurgos mittelst der Endeixis angeklagt 9); auf einen ähnlichen Fall bezieht sich die Rede von Demosthenes wider Theokrines. Dafs gegen Staatsschuldner, die vor Tilgung ihrer Verbindlichkeiten im Staatsrath oder in der Volksversammlung, ohne die vorgeschriebenen Formen zu beobachten, um Erlassung der Schuld zu bitten wagten, oder in das Richter-Korps sich aufnehmen liefsen, die Endeixis angewandt werden sollte, war durch ein ausdrückliches Gesetz vorgesehn 10).

Man hat bisher immer in der Rede wider Theokrines einige Schwierigkeiten gefunden, indem der Sprecher dort zu sagen scheint: die Endeixis finde überhaupt auch zu dem Ende Statt: dafs ein bisher noch nicht eingetragener Staatsschuldner in die grofsen Staatsschuldregister eingeschrieben werde. Platner 11) hat, wie ich glaube, Demosthenes richtig verstanden und die Sache wird ganz klar, wenn man den Zweck der Anklage gegen Theokrines sich vorhält. Epichares, für welchen die Rede geschrie-

---

dem Tage, wo Jemand dem Staat eine Summe bezahlen sollte, oder, wenn sie durch eine unerlaubte Handlung entstanden war, mit dem Tage, wo das Gesetz oder Psephisma übertreten worden war. (ἀφ' ἧς ἂν ὀφλῃ, ἢ παραβῇ τὸν νόμον ἢ τὸ ψήφισμα). S. *Böckh* I, S. 417.

9) *Deinarch.* wid. Aristog. S. 106. vergl. die Rede v. *Demosth.* wid. Aristogeiton.

10) Wid. Timokrat. T. III. S. 101. Auf den letztern Fall bezieht sich das Urtheil gegen einen gewissen Pyrrhos bey *Demosth.* wid. Meid. S. 254. erwähnt.

11) Beyträge S. 211.

ben ist, beabsichtigte allein, sich an dem Verklagten, der sowohl seinen Vater als auch viele Andre mit ungerechten Klagen verfolgt hatte, zu rächen. Dies spricht er selbst deutlich und ohne Hehl aus; sein Hauptzweck war also gar nicht einmahl, im fiskalischem Interesse des Staats zu handeln und Theokrines blos als dessen Schuldner darzustellen, sondern es lag ihm vorzüglich daran, dem Gegner ausserdem eine namhafte Strafe zuzuziehn, und das sykophantische Handwerk für die Zukunft gänzlich zu legen. In dieser Hinsicht stand ihm nun die Endeixis als ein erschöpfendes Rechtsmittel zu Gebot. Der Redner sagt daher keineswegs: dasselbe diene nur allein dazu, um die Einschreibung eines nicht eingetragenen Schuldners zu bewirken; sondern er bemerkt im Allgemeinen: gegen einen solchen Schuldner seyen sowohl Endeixen, als auch andere gesetzliche Ahndungen gegeben 12). Uebrigens läfst es sich sehr wohl denken: dafs die Endeixis mittelbar die Folge hatte, dafs nun der Beklagte in die öffentlichen Schuldregister eingetragen wurde. Denn sie beruhte auf dem Beweise der Schuld; der Antrag konnte sich daher füglich auch auf ihre Beytreibung erstrekken; wenigstens hatten die Hegemonen hinreichen-

12) Wid. Theokr. T. V. S. 141. ἔνδειξιν κελεύει καὶ ἄλλας τιμωρίας κατ' αὐτοῦ — τοῦ ὀφείλοντος — εἶναι — ὁ νόμος. Man vergleiche hiermit *Demosth.* wid. Aristogeiton T. III. S. 183. Dort sagt der Redner in einem ganz ähnlichen Fall: es kommt bey der vorliegenden Endeixis gar nicht so genau darauf an: ob Aristogeiton so viel verschuldet, wie wir behaupten, sondern nur: ob er überhaupt Staatsschuldner sey:

den Grund, nach gesprochenem kondemnatorischen Urtheil die Einschreibung der Schuld zu veranlassen.

Zur Erläuterung unsrer Ansicht können wir auch noch das Gesetz *über die Epicheirotonie legislativer Vorschläge* 13) anführen. In demselben war verordnet, was die Prytanen und Proedren dabey zu thun hätten. Im Unterlassungsfall sollten die Erstern sofort Jeder in 1000 Drachmen, die Letztern, Jeder in 40 Drachmen Strafe zum Vortheil der Göttin Athene verfallen (ὀφείλειν, verschulden, heifst es im Original), und es sollte die Endeixis bey den Thesmotheten gegen sie Statt finden, wie in dem Fall, wenn ein Staatsschuldner ein obrigkeitliches Amt bekleide (καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ). Auch hier läfst sich die Endeixis nicht als dasjenige Rechtsmittel ansehn, wodurch die Einschreibung der verwirkten Gedbufse bewirkt werden sollte; sondern es sollte unabhängig von derselben nur dazu dienen, die gedachten Beamten im Nichtzahlungsfall als Staatsschuldner von ihren dermaligen und künftigen Staatsämtern zu entfernen, oder, wenn sie dennoch während der Zeit, da die Schuld bestand, ein öffentliches Amt annahmen, sie deshalb zur besondern Strafe zu ziehn.

Die bisher angeführten Fälle sind keineswegs als die einzigen zu betrachten, wo das Rechtsmittel zuläfsig war; es könnten deren noch weit mehrere beygebracht werden 14); indessen haben wir uns viel-

---

13) *Dem.* wid. Timokr T. III, S. 93.

14) Oft dürften auch die Endeixen abusive mit andern Ausdrükken bezeichnet worden seyn. So spricht Lysias von einer Ei-

leicht schon zu viel in das Einzelne verloren, durch das Bestreben geleitet, das Wesen der Klageart über allen etwanigen Zweifel zu erheben. Die zum Theil unrichtigen, zum Theil zu magern Erklärungen der Grammatiker konnten dabey nicht genügen 15).

Die Endeixis konnte von jedem Bürger angestellt werden 16); es ward darüber ein schriftlicher Anklageakt niedergelegt 17). Wenn sie gegen Staatsschuldner gerichtet war, so scheint zugleich die provisorische Einsperrung des Angeklagten erfolgt zu seyn 18), zu welchem Ende er den Eilf-Männern übergeben wurde 19).

---

angelie wider Theomnestos, der die Waffen in einer Feldschlacht schimpflich weggeworfen hatte, dessen ungeachtet aber an den öffentlichen Staatsverhandlungen Antheil nahm. Das εἰσαγγέλλειν ist hier Nichts Anders als ἐνδεικνύναι.

15) *Pollux* 2 B. giebt VIII, 6, (49.) folgende Erklärung: ἔνδειξις, ἣν — ὁμολογουμένου ἀδικήματος, οὐ κρίσεως ἀλλὰ τιμωρίας δεομένου. Blosser Wortklang und ganz falsch. Am richtigsten definirt noch Harpokrazion und Suidas das Wort mit: εἶδος δίκης δημοσίας, ὑφ' ἣν τοὺς ἐκ τῶν νόμων τίσγομένους τινῶν ἢ τόπων ἢ πράξεων, εἰ μὴ ἀπέχοιντο αὐτῶν, ὑπῆγον. — In wie fern übrigens wegen Schimpfreden gegen verstorbene Personen eine Endeixis möglich gewesen sey, was doch *Suidas* behauptet, und *Petitus* S. 604. annimmt, vermag ich nicht anders zu erklären, als dafs auf dergleichen Handlungen eine besondre Atimie gesetzt gewesen seyn mufs.

16) *Suid.* unt. ἔνδειξις. *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 127.

17) *Demosth* a. a. O. S. 124.

18) *Ders.* wid. Nikostrat. T. V. S. 49.

19) *Deinarch.* wid. Aristog. S. 106.

Was den Kompetenzpunkt betrifft: so waren wohl die Thesmotheten allein befugt, eine Endeixis anzunehmen und einzuführen. In dem oben angeführten Gesetz aus der Timokratea werden sie ausdrücklich genannt, Pollux nennt schlechthin nur τὸν ἄρχοντα 20), als die kompetente Magistratsperson.

Anlangend endlich die Folgen für den unterliegenden Angeklagten: so glaubt Böckh 21), dafs die Strafe immer durch das Gesetz bestimmt gewesen sey. Ich kann dies nicht geradehin zugeben. Gegen Aristogeiton ward zwar wegen der Grösse seiner Verschuldungen von den Anklägern auf Todesstrafe principaliter angetragen; indessen überliefs man es den Richtern, statt dessen irgend eine hohe Geldbusse festzusetzen 22). In der Rede wider Theokrines wird nur ein ganz vager Strafantrag genommen. Auch Suidas spricht von einer richterlichen Bestimmung der Strafe 23). In einzelnen Fällen war sie dagegen allerdings gesetzlich bestimmt. Staatsschuldner z. B. welche dessen ungeachtet ein obrigkeitliches Amt annahmen oder beybehielten, sollten mit dem Tode

---

20) Dafs auch bey dem Rath der Fünfhunderte Endeixen angebracht werden konnten, liefse sich vielleicht aus dem senatorischen Eide bey *Andokid.* Myster. S. 12, 24. folgern. Wir werden Gelegenheit haben, weiter unten die Sache näher zu beleuchten.

21) I. S. 399.

22) *Demosth.* w. Aristogeiton I. T. III. S. 190. fgg.

23) Ἔπειτα, sagt der Grammatiker, nämlich nach ausgesprochenem *Schuldig*, τιμωῖσιν τοις ἁλοῦσιν οἱ δικασταὶ, τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

bestraft werden 24). Die nämliche Strafe scheint gesetzlich gewesen zu seyn, wenn ein Aerarialschuldner Heliast wurde. Denn der schon erwähnte Pyrrhos ward deshalb am Leben gestraft 25).

§. 4.

Apagoge.

Die *Apagoge* war ein schleuniges Arrestverfahren gegen Verbrecher. Es hatte den Zweck, sie sofort in gefängliche Hafft zu bringen; erforderlich war dazu: dafs sie auf handhafter That (ἐπ' αὐτοφώρῳ) bey Ausübung der unerlaubten Handlung selbst, betreten wurden 1). Wir wollen auch hier untersuchen, wann das Verfahren angewandt werden konnte.

1. Ein Gesetz bey Demosthenes 2) erlaubte *verurtheilte Mörder*, (sofern wir dem Redner in seiner Auslegung folgen dürfen) sobald sie aus ihrer Ver-

---

24) Gesetz in der Leptinea

25) *Dem.* w. Meid. T. II. S. 254.

1) M. s. *Pollux* VIII, 6, (50). *Aeschin.* wid. Timarch S. 13. *Isäos* v. Nikostr. Erbsch. S. 38. *Demosth.* wid. Stephan. I. T. IV. S. 233. Besonders wichtig ist die Rede von *Lysias* wid. Agoratos; der letztre wurde als Mörder aufgegriffen. Obgleich sein angebliches Verbrechen lange Zeit vorher geschehn war: so qualifizirte man dennoch die Apagoge als *auf handhafter That* erfolgt (ἐπ' αὐτοφώρῳ), und Agoratos nahm daher Veranlassung, gegen die Rechtmässigkeit des Verfahrens Einwendungen zu machen. Wir schliessen daraus, dafs die Anzeige der unmittelbaren Ergreifung des Verbrechers eine wesentliche Förmlichkeit war.

2) Wid. Aristokr. T. III. S. 13.

bannung in das Vaterland des Gemordeten kamen, entweder zu tödten, oder sie aufzugreifen und der Obrigkeit 3) zu übergeben (ἀπάγειν). Es verbot dagegen an den Schuldigen andere Gewaltthätigkeiten auszuüben, oder Wehrgelder zu erpressen, bey Strafe des Doppelten der Verletzung. Die betreffenden Magistratspersonen 4) sollten hierüber Jedem, der darauf anzutragen Lust hatte, gerichtliches Gehör eröffnen und die Heliäa 5) den Richterspruch fällen.

Auf dasselbe, oder doch auf ein ähnliches Gesetz scheint der Redner später wieder zurückzukommen. Er sagt nämlich 6): Will oder kann Jemand den Todtschläger oder Mörder, z. B. wegen Versäumung der gesetzlichen Fristen und Förmlichkeiten nicht mehr auf dem gewöhnlichen Rechtswege verfolgen; derselbe läst sich jedoch in den Tempeln oder auf dem Marktplatz betreten: so ist es noch immer erlaubt, ihn in das Gefängniſs abzuführen. Dann wird über ihn Gericht gehalten und, falls er schuldig befunden wird, die Todesstrafe verhängt.

Wir sehen hieraus, daſs es mit der Auslegung von

---

3) Nach *Demosthenes* wären hier, wie er als bekannt annimmt, die Thesmotheten gemeint.

4) ὧν ἕκαστοι δίκασταί εἰσι. Wer sind diese? ist darunter der persönliche Gerichtsstand gemeint? Es ist schweer zu bestimmen: ob der letzte Satz sich auf die Strafe des in Arrest geführten Mörders beziehe, oder auf die seines Verfolgers. Vielleicht ist beydes damit gemeint, und deshalb die Kompetenz ganz vag angedeutet.

5) D. h. irgend ein Gerichtshof, aber aus mehrern Richterdekurien gebildet. S. Buch. 1.

6) S. 31. wid. Aristokr.

Demosthenes: als bedeute ἀνδροφόνος in dem zuerst angeführten Gesetz einen schon verurtheilten, aber flüchtigen Mörder, nicht so ganz gewifs seyn kann. Denn nach seiner letzten Bemerkung war die Apapoge schlechthin gegen einen bisher gar nicht verfolgten Mörder zulässig, unter der Voraussetzung jedoch, dafs er sich an Oertern betreten liefs, von welchen ihn die Mordthat schon von Rechtswegen ausschlofs. Vergleichen wir hiermit das gegen Agoratos beobachtete Verfahren und die Ansicht, welche Lysias 7) davon giebt: so scheint die Apagoge gegen Mörder überhaupt statthaft gewesen zu seyn:

Erstens: wenn sie bey der That selbst ergriffen wurden (ἐπ' αὐτοφώρῳ im eigentlichen Sinne des Wortes); und

Zweytens: wenn sie, es mochte nun schon auf ordentlichem Rechtswege gegen sie verfahren worden seyn oder nicht, sich auf verbotenen Oertern betreten liessen; und auch hier mufste die Abführung sogleich erfolgen 8).

2. Dafs wegen Beschuldigungen von Irreligiösität, (Asebeia) die Apagoge zulässig war, lehrt uns Demosthenes 9). Wahrscheinlich konnte sie in denselben Fällen geschehn, wie wir dies so eben von den

---

7) Wid. Agorat. S. 136.

8) Hierdurch würde es sich erklären lassen, wie nach so langer Zeit seit Verübung des Verbrechens gegen Agoratos noch die Apagoge angewandt werden konnte. Denn er befand sich in Athen und that Alles, was ihm beliebte. Auf eine andre höchst auffallende Weise sucht jedoch Lysias die Rechtmässigkeit der Apagoge als ἐπ' αὐτοφώρῳ geschehen darzustellen.

9) Wid. Androz. T. II. S. 284. vergl. wid. Timokr. T. III. S. 106.

Mördern oder Todtschlägern gezeigt haben; nämlich entweder unmittelbar nach der gotteslästerlichen Handlung, oder wenn der Verbrecher sich nachher auf geweihten oder öffentlichen Plätzen blicken liefs, von welchen ihn die Gesetzgebung ausschlofs.

3. unterlagen der Apagoge die Vaterlandsverräther wenn sie aus ihrer Verbannung nach Attika zurückkehrten 10);

4. diejenigen, welche sich einer schlechten Behandlung ihrer Eltern schuldig gemacht, oder dem Militärdienst entzogen hatten, oder der Feigheit und Ausreisserey im Kriege überwiesen werden konnten. Das Gesetz schlofs sie namentlich von den Schranken des grofsen Marktplatzes und von der Theilnahme an den allgemeinen Weihopfern aus. Liessen sie sich dennoch hier betreten, so konnten sie von den Eilf-Männern in Fesseln gelegt und einem Gerichtshof zur Festsetzung einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe übergeben werden, wobey jedem Athenäer die Formirung eines Strafantrags vorbehalten war. Wurden die Angeklagten schuldig befunden und in eine Geldbufse verurtheilt, so sollten sie bis zu deren Berichtigung in gefänglicher Hafft gehalten werden 11);

5. war endlich überhaupt gegen alle diejenigen die Apagoge gestattet, welche das Gesetz unter der generellen Benennung der *Uebelthäter*, κακουργῶν, be-

---

10) *Deinarch* wid. Demosth. S. 95, 40. *Demosth.* wid. Timokr. T. III, S. 106.

11) S. das Gesetz bey *Demosth.* a. a. O. S. 121. vergl. *Aesch.* wid. Ktesiph. S. 79, 1.

griff 12). Antiphon erwähnt ein besondres Gesetz hierüber, nämlich τὸν τῶν κακούργων νόμον 13). Hauptsächlich begriff man darunter *gemeine* und *gefährliche* 14) *Diebe*, im weitern Sinne auch *Ehebrecher* 15). Es mufste aber ihre Ergreifung *jederzeit* auf frischer That geschehn seyn.

Was die Strafen der Schuldig-Befundenen betrifft: so gilt hier dasselbe, was wir von der Endeixis bemerkt haben. In einigen Fällen waren sie durch das Gesetz bestimmt, in andern der richterlichen Bestimmung überlassen.

---

12) *Andokid.* wid. Alkib. S. 31, 24. sagt: es finde gegen *alle* κακούργους die Apagoge Statt.

13) V. Herod. Erm. S 130. Nach *diesem* Gesetz hatte man gegen Helos, den Klienten Antiphons verfahren, obgleich man ihm eine Mordthat Schuld gab. Es lag dabey eine Chikane der Ankläger zum Grunde. Dieſs darf man bey der ganzen Rede nicht ausser Augen lassen.

14) Namentlich die λωποδύτας. Einer Apagoge gegen *Tempel-Diebe* gedenkt *Libanios* Vorw. zu Demosth. wid. Aristog T. III. S. 158. Uebrigens vergleiche man das von der γραφὴ κλοπῆς Gesagte.

15) *Aesch.* wid. Timarch. S. 13, 5. οἱ τὰ μέγιστα κακουργοῦντες. — τίς γὰρ ἢ τῶν λωποδυτῶν ἢ τῶν κλεπτῶν, ἢ τῶν μοιχῶν, ἢ τῶν ἀνδροφόνων u. s. w. vergl. Lex. rhetor. bey *Bekker* I. S. 210, 7. Vielleicht zählte man dazu auch die Sykophanten. Denn zufolge *Demosth.* wid. Theokrines S. 147. fand gegen diese, besonders wegen kalumniatorischen Verfahrens gegen Kaufleute und Schiffsherrn ebenfalls die Apagoge Statt. Die nähere Voraussetzungen zur Begründung derselben kennen wir jedoch nicht, was wir auch schon von der Endeixis in diesem Falle bemerkt haben.

Die Abführung geschahe nöthigenfalls durch Handanlegung 16). Die ordentliche, zur Annahme der Verbrecher authorisirte Behörde waren *die Eilf-Männer* 17), welche deshalb auch unter dem Namen ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων vorkommen 18). Sie registrirten die geschehene Annahme und die Veranlassung der Abführung 19); sie hatten aber auch, was vorzüglich merkwürdig und sowohl Demosthenes 20) als auch Aeschines 21) bestimmt versichert, die Macht, die geständigen Missethäter sofort mit dem Tode zu bestrafen, wenn nämlich, wie sich von selbst versteht, die Gesetze nur diese Strafe bestimmten. Die läugnenden Verbrecher stellten sie entweder selbst oder durch die Thesmotheten vor einen Gerichtshof, wo Jeder als Ankläger auftreten konnte. Dieſs folgere ich theils aus dem oben unter 4. angeführten Gesetz, theils analogisch aus einem andern, über die Einführung der Eisangelien, welches sich in der Rede von Demosthenes wider Timokrates vorfindet 22).

Es scheint hiermit in Widerspruch zu stehen, wenn wir bey Demosthenes in Bezug zuf das unter 1. angeführte Gesetz lesen: *die Mörder wären zu den Thesmotheten abgeführt worden*; denn diese hätten die Gewalt, an den, des Verbrechens der Tödtung Ueberwiesenen die Todesstrafe vollziehen zu lassen.

16) *Demosth.* wid. Androtion.
17) Ders. wid. Timokr. T. III. S. 113.
18) *Antiphon.* a. a. O. S. 131.
19) *Lysias* wid. Agorat. S. 137.
20) Wid. Timokr. S 108.
21) Wid. Timarch. S. 13.
22) S. 107.

Aber nicht die Thesmotheten hatten die Gefängnisse unter ihrer speziellen Aufsicht, sondern die Eilf-Männer: dagegen konnte es geschehn, dafs sie dem Gerichtshof, vor welchen der Verbrecher gestellt ward, präsidirten, und auch demnächst die erkannte Strafe in Exekuzion setzen liefsen. Ich glaube unter diesen Umständen, dafs der Redner nicht sowohl an die Apagoge als vielmehr an die Ephegesis dachte, von welcher wir sogleich sprechen werden. Dies bestätigt sich durch das von ihm selbst angeführte Beyspiel. „Ihr Alle," sagt er, habt noch neulich erst einen des Mords Schuldigen aus der Volksversammlung *von den Thesmotheten* fortführen sehn" 23). Er sagt nicht: *zu* den Thesmotheten. Auf gleiche Weise deute ich die von Libanios erwähnte Apagoge eines Tempeldiebes zu den Prytanen 24).

Es bestand nämlich kumulativ in allen Fällen neben der Apagoge noch das Rechtsmittel der *Ephegesis*, d. h. es war Jedem, der sich wegen Mangels an körperlichen Kräften für unfähig hielt, die Apagoge selbst auszuführen, erlaubt, die betreffenden Magistraten, besonders die Eilf-Männer, oder auch andre, z. B. die Thesmotheten, Prytanen, je nachdem es die Gelegenheit gab, zu requiriren und die Verhaftung des Verbrechers solchergestalt zu bewirken 25). Nach Pollux 26) durfte man sogar die

23) Wid. Aristokr. T. III S. 14.

24) Vorw. z. Rede wid. Androzion.

25) *Dem.* wid. Androzion. T. II. §. 284. und Ulpian daselbst. (S. 389.)

26) VIII, 6. (51.) Der *Etymolog*, *Suidas* und *Photius* verstehn unter ἐφήγησις ganz eigne Dinge, wofür Nichts zu geben ist.

Beamten in das Haus führen, wo jener sich verborgen hielt. Das weitere Verfahren war übrigens ganz dasselbe, wie bey der Apagoge.

Halten wir die Apagoge mit der Endeixis zusammen: so ist eine grofse Verwandtschaft unter beyden Rechtsmitteln unverkennbar; besonders wenn wir erwägen, dafs an die Stelle von jener auch die Ephegesis treten konnte. Die Namen beyder Rechtsmittel werden daher auch oft unter einander vermischt 27). Der Hauptunterschied zwischen ihnen liegt unstreitig darin: dafs die Apagoge mit der Verhafftung des Verbrechers begann, was bey der Endeixis wenigstens nicht die Regel gewesen zu seyn scheint. Ausserdem war auch noch die Apapoge von weiterm Umfange als die Endeixis, während sie fast alle Fälle der letztern unter sich begriff.

Was *die Apagoge zu den Poleten* betrifft, welche gegen die Beysafsen wegen rückständigen Schutzgeldes Statt fand: so war diese auch öffentlicher und krimineller Natur; es scheint daher dasselbe Verfahren, wie bey den Eilf-Männern analogisch zur Anwendung gekommen zu seyn, dergestalt nämlich: dafs die Poleten die geständigen oder sofort überwiesenen Arrestaten in gefängliche Hafft nahmen, und sie bey erster Gelegenheit in die Sklaverey ver-

27) So sagt Helos bey *Antiph.* v. Herod. Erm. S. 130., 16. 131, 22. er sey als κακοῦργος ἐνδεδειγμένος in Fesseln gelegt worden; ebendaselbst aber (S. 130, 20) nennt er das Verfahren gegen sich eine Apagoge, und diefs dürfte es auch nach allen Umständen gewesen seyn. Die Rede von *Lysias* wid. Agoratos, die eine Apagoge betraf, ist auch unrichtig Endeixis überschrieben.

kauften. Ward die Verbindlichkeit, das Schutzgeld zu entrichten, in Abrede gestellt oder die Zahlung behauptet: so mufste natürlich darüber eine gerichtliche Verhandlung eingeleitet werden 28).

Viertes Kapitel.

Ausserordentliche öffentliche Prozedurarten.

§. 1.

Eisangelie.

In einem rein demokratischen Staate, wie der Athenäische war, ist es nicht möglich, die Behandlung aller Rechtsfälle, bey denen ein allgemeines Interesse vorwaltet, an starre, unwandelbare Formen zu ketten; er könnte darüber zu Grunde gehn. Stetigkeit solcher Formen möchte nur das Eigenthum derjenigen Verfassungen seyn können, in welchen ein konstituzionelles Gleichgewicht zwischen seinen verschiedenartigen Elementen besteht.

Man begreift leicht: dafs die ordentlichen Rechtsmittel, von denen wir bisher gehandelt haben, nicht ausreichen konnten, um die Volks-Institutionen gegen alle Angriffe von Innen her zu sichern und Verbrechen, wodurch sie mehr oder weniger angetastet wurden, besonders in dringenden, unerwarteten Fällen so, wie es das Staatswohl erheischte, zu ahnden. Die Gründer der Verfassung besafsen auch schon Klugheit genug, um zu bedenken: dafs nicht

28) Vergl. die Bemerkungen über die γραφὴ ἀτελείας.

jeder einzelne Fall durch die Gesetze vorgesehn werden könne, und dafs nicht generisch gleichartige Fälle durch besondere Umstände einen ganz eigenthümlichen, unter sich verschiedenen Charakter annehmen können. Es mufsten daher besondere Auswege eröffnet und ausserordentliche Rechtsmittel gestattet werden. Eines der vorzüglichsten ist die *Eisangelie.*

Die *Eisangelie* war *eine Botschaft an den Rath der Fünfhundert, oder an die Volksversammlung, mit dem Zweck, Kraft der diesen zustehenden gesetzgebenden Gewalt die öffentliche Anklage eines oder mehrerer Verbrechen in einzelnen Fällen zu begründen.* Diefs konnte unter verschiedenen Umständen geschehn:

1. *Wenn der Staat mittelbar oder unmittelbar durch eine Handlung verletzt wurde, über welche die bestehenden Gesetze gar nicht oder doch nicht bestimmt genug verfügt hatten, oder wenn eine in den Gesetzen nicht absolut als strafbar qualifizirte That einen besonders gefahrvollen Charakter an sich trug.*

Hier war die Eisangelie das einzige Mittel, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen. Fälle dieser Art finden sich bey Demosthenes erwähnt. Ein Athenäer, der im Hafenplatze viele Gelder aufgeborgt und nachher den Gläubigern die Unterpfänder zu Wasser gemacht hatte, ward im Volke durch Eisangelie angeklagt und mit dem Tode bestraft 1). Ein Stellionat dieser Gattung war wohl in den Gesetzen

1) *Demosth.* wid. Phormion. T. IV. S. 18.

nicht ausdrücklich verpönt, wenigstens nicht als ein öffentliches Verbrechen anerkannt; hier kam nun noch die öftere Wiederholung des Verbrechens hinzu, um die Strafbarkeit jenes Menschen zu erhöhen. — Theophemos ward bey dem Staatsrath auf gleiche Weise angeklagt, weil er die Schiffsgeräthschaften der von ihm befehligt gewesenen Triere seinem Nachfolger nicht ausgeantwortet und sich sogar thätlich widersetzt hatte 2). — In dieser Hinsicht rechtfertigen sich die Angaben der Grammatiker, wenn sie, wie z. B. *Harpokrazion* 3), bemerken: die Eisangelie habe wegen *öffentlicher Vergehungen* Statt gefunden, *über die in den Gesetzen keine Bestimmungen enthalten, oder die nicht der Hegemonie einer besondern Behörde ausdrücklich überwiesen gewesen seyen;* oder wenn *Pollux* 4) sagt: die Eisangelie habe sich auf *ungeschriebene öffentliche Vergehungen* 5) bezogen; oder endlich, wenn *Suidas* und der Verfasser des *rhetorischen Lexikons* 6) die Eisangelie, *auf neue, bisher nicht*

---

2) Ders. wid. Evergos. S. 262.

3) Unter εἰσαγγελία.

4) VIII, 6, (51.)

5) ἄγραφα δημόσια ἀδικήματα. Dafs dieser Ausdruck den spätern Schulen angehöre, und nicht klassisch sey, ergiebt sich schon aus *Suidas* und dem Verf. des *rhetorischen Lexikons*, in den nachher anzuführenden Stellen. Das Attische Recht duldete überhaupt kein ungeschriebenes Recht, oder Herkommen; den Staatsbeamten war es ausdrücklich verboten, ein ungeschriebenes Gesetz (νόμον ἄγραφον) in Anwendung zu bringen. (*Andok.* Myster. S. 11.) Nur bey Religionsverbrechen scheint man eine Ausnahme zugelassen zu haben.

6) *Suidas* unter εἰσαγγελία und lex. rhet. S. 244. Bekker I.

vorgekommene öffentliche Vergehungen bezieht. Man konnte also durch sie der allgemeinen Regel: *Keine Klage ohne Strafgesetz!* ausweichen 7).

Für solche Fälle, die sich zwar im Allgemeinen vorhersehen liefsen, die aber gleichwohl wegen der dabey denkbaren Verschiedenheit in Betreff der gröfsern und mindern subjektiven oder objektiven Strafbarkeit keine genauen, sondern nur ganz vage Strafbestimmungen gestatteten, scheint zuweilen die Eisangelie als das einzige Rechtsmittel ausdrücklich sankzionirt gewesen zu seyn, um dadurch die Bestrafung des Verbrechers zu erwirken. So allegirt Demosthenes ein Gesetz: dafs, wenn Jemand ein dem Volke gegebenes Versprechen, oder öffentliches Anerbieten nicht erfülle, gegen ihn Eisangelie Statt finden solle 8); so scheint ferner gegen die Feldherrn, welche sich grobe Mifsbräuche ihrer Gewalt oder unverantwortliche Nachlässigkeiten zu Schulden kommen liefsen, die Eisangelie der hauptsächlichste Weg gewesen zu seyn, um ihre Pflichtwidrigkeiten auf der Stelle zu ahnden 9). Endlich wurden nach

---

7) *Suidas* sagt (unter παραγραφή): es habe jeder Klage die Einrede der Unannehmbarkeit entgegengesetzt werden können, sofern sie sich auf einen Fall erstreckt habe, für welchen die Gesetze keine Bestimmungen enthielten, oder wenn keine zur Einleitung der Sache authorisirte Magistratsperson vorhanden gewesen sey. Uebrigens ist der νόμος εἰσαγγελτικός, dessen das Gesetz bey *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 107 und *Harpokrazion* a. a. O. erwähnt und worin wahrscheinlich allgemeine Grundsätze über die Eisangelie festgestellt waren, für uns verlohren gegangen.

8) *Demosth.* wid. Timoth. T. IV. S. 299.

9) Ders. vom Chersones. I. T. I. S. 104.

Pollux 10) die Vergehungen der obern Staatsbeamten, der Volksredner, oder Staatsmänner, besonders auch die Anklagen gegen die öffentlichen Schiedsrichter (Diäteten) wegen gesetzwidriger Amtsführung durch die Eisangelie im Staatsrath vorzugsweise verfolgt.

2. *Wenn durch Volksbeschlüsse gewisse Handlungen verpönt worden waren.* Denn hier liefsen sich nur ausserordentliche Rechtsmittel anwenden, weil durch Spezialgesetze keine neue, allgemeine Schrift- oder sonstige öffentliche Klage verliehen werden konnte.

So war nach der Schlacht bey Chäroneia ein Psephisma gefafst worden: dafs die, welche sich der gemeinsamen Gefahr, worin der Staat schwebte, durch die Flucht entziehn würden, als Verräther des Vaterlandes betrachtet werden sollten 11). Auf diesen Beschlufs gründete, wie es scheint, der Redner Lykurgos die Eisangelie wider Leokrates, der demselben zuwider gehandelt hatte.

Das Dekret von *Kannonos* vorgeschlagen und vom Volke genehmigt, verordnete schlechthin: dafs *Staatsverbrecher* getödtet, ihre Körper in die Schandgrube geworfen und ihre Güter eingezogen werden sollten. Daher wurde, als man die acht Feldherrn von Arginusae wegen unterlassener Beerdigung der Gebliebenen zur Rechenschaft ziehn wollte, von Euryptolemos im Volke neben andern Vorschlägen darauf angetragen, die Eisangelie wider sie nach jenem Dekret anzunehmen und zu behandeln 12).

---

10) VIII, 6. (52.)

11) *Lykurg.* wid. Leokrat. S. 154, 35.

12) *Xenophons* gr. Gesch. 1, 7.

3. *Wenn zwar gewisse, rechtswidrige Handlungen in den Gesetzen ausdrücklich vorgesehn und deshalb öffentliche Klagen schon verliehen waren, besondre Umstände jedoch die Anwendung eines ausserordentlichen Rechtsmittels erforderten oder doch gelegentlich mit sich führten.* Dieſs konnte geschehn:

a) *wenn eine Konkurrenz mehrerer Verbrechen vorhanden war.* Sie lieſsen sich vereint nur durch eine Eisangelie geltend machen. Mehrere Stellen der Redner 13) deuten dieſs an und um nur ein Beyspiel anzuführen: so wurde gegen Alkibiades eine Eisangelie im Volke angebracht, weil er sowohl mit verrätherischen Umtrieben gegen den Staat umgehe als auch der Profanirung der Mysterien sich schuldig gemacht habe 14).

Zu einer derartigen Verbindung mehrerer Anklagen in eine Eisangelie gab es sogar einen gesetzlichen Grund. Wir haben bereits gesehen, daſs das Attische Recht den Satz angenommen hatte: „Ueberall nur *eine* Strafe.“ Waren nun aber mehrere Verbrechen begangen, auf deren jedes die Gesetze eine

---

13) S. z. B. *Deinarch.* wid. Demosth. S. 103, 9. Er fragt: εἰσήγγειλκας τὸν παρὰ τὸ τοῦ δήμου ψήφισμα καὶ τοὺς νόμους πολλὰ διαπεπραγμένον; οὐδεπώποτε. Ferner *Lykurg* wid. Demosthenes S. 167, 18. Hier bemerkt der Redner: seine Freunde hätten ihn aufgefordert, noch ein andres Verbrechen, dessen sich Demosthenes ausser dem Vaterlandsverrath schuldig gemacht habe, in die Eisangelie aufzunehmen, er habe es jedoch aus religiösem Gefühl unterlassen.

14) *Isokrates* π. ζεύγ. S. 605, 3. vergl. *Thukydides* 6, 27.

bestimmte Strafe gelegt hatten: so mufste es durchaus zweifelhaft seyn: welche darauf anzuwenden sey; denn der damaligen Jurisprudenz gebrach es an allgemeinen Prinzipien über die Konkurrenz mehrerer Strafen, wie wir sie heut zu Tage haben. Man half sich daher durch die Eisangelie, weil auf diese Weise willkührliche, ausserordentliche Strafen festgesetzt werden konnten.

b) *wenn es sich zwar nur von einem einzelnen Verbrechen handelte, die gesetzliche Strafe indessen der That nicht angemessen zu seyn schien.*

Diese Ansicht schwebte Harpokrazion bey der Bemerkung vor: dafs die Eisangelie wegen *schweerer*, oder wegen der *schweersten* Vergehungen Statt gefunden habe, und etwas Aehnliches, obwohl nicht ganz richtig, sagt ein Scholiast zu Demosthenes 15), dafs nämlich die Eisangelie *wegen grofser öffentlicher Verbrechen* (ἐπὶ μεγάλων καὶ δημοσίων ἀδικημάτων,) die Schriftklage aber auch wegen kleiner Vergehungen zulässig gewesen sey. Nicht zu übersehn ist endlich eine Aeufserung von Lykurgos 16) die sich ebenfalls auf diesen Gegenstand bezieht. Der Redner hat zuvor gezeigt: dafs in den Gesetzen selbst für das Verbrechen von Leokrates keine ganz passende Strafe gegeben sey. Nun fügt er hinzu: „Wenn das Gesetz die einzelnen Verbrechen genau bestimmt hat: dann ist es leicht, aus ihm die Norm zur Bestrafung des Schuldigen zu schöpfen. Hat es aber den Begriff und die Merkmale eines Vergehens nicht deutlich ange-

15) Chersones. S. 58. vergl. *Zonaras* unter εἰσαγγελία.

16) Wid. Leokrat. S. 149.

geben, und sind mit der That ausser den gewöhnlichen Merkmalen noch erschwerende Umstände verbunden: dann ist es nöthig: dafs die Richter an die Stelle des Gesetzgebers treten und durch härtere Bestrafung ein Beyspiel statuiren.“ In der That scheinen aber auch die Gesetzgeber selbst: das Mifsverhältnifs, was so oft zwischen dem Gesetz und einer, streng genommen, ihm unterliegenden That durch besondre Umstände erzeugt wird, nicht verkennend, die Eisangelie neben andern öffentlichen Klagen *ausdrücklich* verstattet zu haben. Von dem Verbrechen der *Sykophantie* versichert es wenigstens Isokrates 17) mit Bestimmtheit.

c) *vielleicht auch dann, wenn sich eine ordentliche öffentliche Klage aus besondern Rücksichten nicht begründen liefs.*

Hierdurch dürfte sich ein von Demosthenes 18) erzählter, obschon nicht ganz klarer Fall — da wir manche Nebenumstände nicht wissen — erläutern. Meidias, oder doch Einer seiner Freunde brachte gegen Aristarchos eine Eisangelie bey dem Staatsrath an, weil derselbe der Mörder eines gewissen Nikodemos sey. Müssen wir hier nicht annehmen: dafs auch Mordthaten durch Eisangelie selbst von solchen Personen verfolgt werden konnten, die zur Anstellung der ordentlichen Schriftklagen nicht berechtigt waren? Denn Meidias war kein Verwandter von Nikodemos. Doch die Sache wird nur beyläufig er-

17) V. Vermögenstausch S. 598, 28.

18) Wid. Meid. T. II. S. 232, 234.

wähnt; und es bleibt ein weiter Raum zu Vermuthungen offen.

d) endlich, *wenn überhaupt Gelegenheit oder Umstände vorwalteten, unter denen die Anstellung einer Eisangelie zweckmässiger war, als die Anhebung des ordentlichen Rechtsmittels.* Denn es ist unbedenklich: dafs jenes ausserordentliche Mittel neben diesen disjunktiv in den meisten öffentlichen Rechtsfällen gebraucht werden konnte. Namentlich dürfte man den Weg der Eisangelie gewöhnlich gewählt haben, wenn bey den öffentlichen Verhandlungen im Staatsrath oder in der Volksversammlung ein Gegenstand zur Sprache kam, der eine nähere rechtliche Untersuchung erforderte und auf beyderley Weise sich dazu eignete. So findet es sich dafs gegen Gesandte des Volks, die ihre Vollmachten überschritten oder zum Nachtheil des Staats angewandt hatten, Eisangelien angebracht wurden, obgleich eine Schriftklage deshalb zulässig war; es gab ferner zwar eine γραφὴ ξενίας, dessenungeachtet aber kommt auch eine Eisangelie aus demselben Grunde vor 19); auf das Verbrechen der Getreide-Aufkaüferey stand die Todesstrafe; es gab deshalb unstreitig ein ordentliches Rechtsmittel: dennoch bediente man sich in einem uns bekannt gewordenen Falle der Eisangelie 20); ein Gesetz verbot, anderswohin als in das Athenäische Emporion Getreide zu führen; gegen die Uebertreter des Gesetzes wurden sowohl Phasen als Eisangelien

19) Vergl. *Platner* S. 190.

20) S. die Rede von *Lysias* wider die Sitopolen S. 202. eine Sache, die offenbar im Wege der Eisangelie angebracht war.

gebraucht 21). Hauptsächlich mag man sich auch in dringenden Fällen für die letztern entschieden haben, so wie deshalb, weil es für die Ankläger offenbar vortheilhafter war, das ausserordentliche Rechtsmittel zu ergreifen.

Die Eisangelien geschahen, wie gedacht, entweder *im Senat der Fünfhundert* oder *in der Volksversammlung*, je nachdem der Gegenstand bei der einen oder der andern Behörde gerade verhandelt wurde, oder doch verhandelt werden konnte. Die Ressortverhältnisse waren eben nicht genau bestimmt und es ist sehr zu bezweifeln, ob in dieser Hinsicht eine feste Vorschrift oder ein festes Herkommen bestanden habe. Die Eisangelien wider pflichtwidrige Diäteten scheinen jedoch ausschliefslich vor den Staatsrath gehört zu haben 22). In allen Fällen ward unstreitig über den Gegenstand der Anklage und über die etwanigen Anträge ein schriftlicher Akt niedergelegt 23).

Das weitere, regelmäfsige Verfahren war folgendes:

Beym Staatsrath: Derselbe untersuchte die An-

---

21) Vergl. *Böckh* I. S. 93. und andere von *Matthiä* und *Schömann* angeführte Stellen.

22) M. s. *Hudtwalker* S. 19. fgg. Zur Anbringung solcher Eisangelie war zwar ein Monat des Jahres, wo sich die Diäteten über ihre Amtsführung rechtfertigen mufsten, ausschliefslich bestimmt; indessen unterliegt es keinem Zweifel: dafs auch während der Amtsdauer Denunziazionen angebracht werden konnten. Das von Meidias beobachtete Verfahren kann bey mir nur diese Vermuthung bestärken.

23) *Lykurg.* wid. Leokr. S. 167, 18.

nehmbarkeit der Anklage vorläufig und bestimmte zur förmlichen Verhandlung in seinen Schranken einen Tag, wozu die Prytanen die weiter nöthigen Veranstaltungen treffen mufsten. Ward nach Anhörung beyder Theile die Anklage durch Stimmenmehrheit begründet gefunden: so kam es darauf an: ob der Angeschuldigte eine höhere Strafe als bis zum Betrage von 500 Drachmen verwirkt habe, oder nicht; denn bis dahin konnte der Senat selbst erkennen 24). Letztern Falls setzte er die Strafe fest; im erstern Falle verwies er die Sache an einen Gerichtshof, verordnete, nach welchen Gesetzen der Angeklagte gerichtet werden sollte, verfügte auch wohl nach Bewandnis der Umstände die provisorische Verhaftung desselben und bestellte die öffentlichen Ankläger oder Staatsanwälte. Alles dieſs läſst sich mit der gröfsten Sicherheit aus der Darstellung, welche Demosthenes 25) und Lysias 26) von einzelnen Fällen geben, ferner aus einem noch vorhandenen Senatuskonsult, welches wir in den Anlagen in der

24) Selbst in contumaciam, nach vorgängiger Ladung, wie sich aus dem Beispiele des Diäteten Straton ergiebt. s. *Hudtwalker* a. a. O. Wir lesen zwar bey Demosthenes nur: dafs über den armen Straton Ehrlosigkeit verhängt worden sey; indessen wäre es möglich: dafs diese Strafe auf besondern gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtwidrigkeit solcher Beamten beruhte, und dafs noch ausserdem eine Strafe vom Senat festgesetzt worden wäre. Ueberhaupt ist dieſs ein Fall von ganz eigener Art.

25) Wid. Everg. T. IV. S. 261.

26) Wid. die Sitopolen a. a. O.

Uebersetzung liefern werden, endlich aus Pollux 27) entnehmen und rechtfertigen. Höchst merkwürdig ist auch noch ein von Timokrates vorgeschlagenes und vom Volke sankzionirtes Gesetz 28), in welchem Nachstehendes enthalten war.

„Wenn ein Athenäer in Gefolg einer Eisangelie von Seiten des Senats in gefängliche Hafft gebracht ist oder künftig noch abgeliefert wird: so sollen die Eilf-Männer, sofern nicht den Thesmotheten von dem ersten Staatsrathssekretär der Beschluſs des Senats in Gemäſsheit des eisangeltischen Gesetzes eingehändigt worden ist, den Gefangenen innerhalb dreyſsig Tagen nach erfolgter Annahme, bey eintretenden öffentlichen Hindernissen aber wenigstens sobald als möglich, vor einen Gerichtshof stellen und dabey jeder Athenäer zur Anklage zugelassen werden. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so soll der Gerichtshof (wörtlich heiſst es: die Heliaea) eine angemessene Leibes- oder Geldstrafe festsetzen. Wird auf letzte erkannt, so bleibt der Verbrecher bis zu ihrer gänzlichen Abbüſsung im Gefängniſs.“

---

27) VIII, 6, (52.): κἂν μὲν μέτρια ἀδικεῖν δοκῇ, ἡ βουλὴ ποιεῖται ζημίας ἐπιβολήν. ἂν δὲ μείζω, παραδίδωσι δικαστηρίῳ. τὸ δὲ τίμημα, ὅ, τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

28) *Dem.* wid. Timokr. T. III. S. 107. In dem Gesetze müſsen jedenfalls die Worte: τοῖς θεσμοθέταις nach δεδόχθαι gestrichen werden, wenn wir einen vernünftigen Sinn herausbringen wollen.

Wir sehen hieraus: dafs der Senatsschlufs, welcher gegen den Angeschuldigten das weitere Verfahren anordnete, den Thesmotheten zugestellt werden mufste, damit diese die Einleitung der Sache veranstalten konnten. Im Unterlassungsfall wurden die Eilf-Männer, die den Angeklagten unter ihrer Aufsicht hatten, dazu authorisirt.

Dafs der Staatsrath indessen die Sache zuweilen auch an das Volk verwiesen habe, ergiebt sich aus einer Nachricht von Isokrates 29). Die oben erwähnte Eisangelie gegen Alkibiades war beym Staatsrath angebracht worden. Dieser liefs jedoch schnell eine Volksversammlung zusammenberufen, worin der Angeklagte sofort den Ungrund der ihm gemachten Beschuldigungen nachwies.

In der Volksversammlung. Nach Pollux 30) war zur Einbringung der Eisangelien eine der ordentlichen Nazionalversammlungen jeder Prytaneia, nämlich die κυρία ἐκκλησία 31) ausdrücklich bestimmt. Indessen konnte sie auch, wie gar nicht zu bezweifeln ist, in einer der ausserordentlichen geschehn, je nachdem es die Gelegenheit ergab. Die Thesmotheten sollen diejenige Behörde gewesen seyn, bey welchen die Eisangelien zum Vortrag in der Nazionalversammlung eingegeben wurden 32). Nach Anhö-

29) π. ζεύγ. S. 605, 3.

30) VIII, 9. (95.)

31) Vergl. hierüber *Schömann* de Comitiis. 1, 1, S. 29. fgg.

32) *Pollux* a. a. O. (87.) Dafs auch durch den Senat die Eisangelie an das Volk gebracht werden konnte, haben wir

rung der Redner, welche für oder wider die Annehmbarkeit der Eisangelie sprechen wollten, eröffneten die Vorsitzenden der Versammlung eine Abstimmung darüber, worauf, wenn auch der Senat mit seinem Gutachten vernommen worden war, der vorläufige Beschluſs gefaſst wurde: ob die Sache an einen Gerichtshof zur weitern Entscheidung verwiesen werden sollte — und dann wurden zugleich die öffentlichen Ankläger (wie beym Senat) ernannt, so wie die etwanigen legislativen Bestimmungen getroffen, wornach die Angeklagten bey sich ergebender Schuld gerichtet werden sollten — oder ob das Volk die Sache an sich behalten, und Kraft der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt selbst eine definitive Entscheidung fällen wollte, welchemnächst ein Tag zur weitern Verhandlung angesetzt wurde 33). Fand man die Eisangelie überhaupt gar nicht annehmbar, so hatte es dabey sein Bewenden, ohne daſs der desfallsige Beschluſs jedoch die Kraft eines absolutorischen Urtheils hatte: denn es konnten desungeachtet wider die Angeklagten neue gerichtliche Verfolgungen und neue Eisangelien über die nämlichen Anschuldigungen bey dem Volke selbst eingeleitet werden.

---

vorher schon bemerkt. Auch durch die Vorsitzenden der Volks-Versammlung selbst lieſs sich die Sache ihr vortragen.

33) M. vergl. deshalb den Hergang bey der Eisangelie gegen die 8 Feldherrn in der Arginusischen Schlacht, wie ihn *Xenophon* in der gr. Gesch. 1, 7. erzählt und *Schömann* in der ang. Schrift kommentirt hat.

Es läfst sich wohl annehmen, dafs verfassungsmäs-sig die von dem Staatsrath oder der Nazionalversamm-lung für annehmbar erklärten Eisangelien an die Gerich-te verwiesen werden mufsten — denn in der Regel sollte Niemand ohne richterlichen Spruch verurtheilt werden 34). Aber freylich wurde davon häufig ab-gewichen.

Der Staatsrath, dem Lysias beyläufig den Vorwurf macht 35): dafs er gewöhnlich nur dann Eisangelien annehme, wenn es den Staatskassen an Gelde fehlte und man sie durch Güterkonfiskazionen bereichern wollte — war nach demselben Redner im Begriff, in in dem oben schon erwähnten Falle die wegen Ge-treide-Aufkäuferey Angeklagten ohne Richterspruch den Eilf-Männern zur Vollziehung der Todesstrafe zu überliefern; nur mit Mühe gelang es den Vertei-digern, die Verweisung an die Geschwornen zu er-wirken.

Weit häufiger kamen dergleichen Justizmorde in der Volksversammlung zur Ausführung. Hier hatte blinde Wuth und stiller Groll und die giftige Zunge der Volksredner freyen Spielraum; es war leicht, den

34) Als gegen Alkibiades die erwähnte Eisangelie angebracht wor-den war, trug er, wie *Thukydides* 6, 29. erzählt, vorläufig dahin an: ihn vor einen Gerichtshof zu stellen, damit er sich hier über die Anklagen rechtfertigen könne. Das Volk beschlofs nach Anhörung der aufgetretenen Sprecher, ihn nach Sizilien abgehn zu lassen; nach seiner Rückkehr aber sollte er zu einem näher vorzubestimmenden Tage *gerichtet* werden.

35) Wid. *Nikomach.* S. 255.

viel- aber schwachköpfigen Regenten, der niemahls vorurtheilsfrey war, nach Gefallen zu stimmen und die ordnungsmässige Verhandlung vor geschwornen Richtern zu hinterziehn.

Antimachos, zugleich mit Timotheos eines Staatsverbrechens beschuldigt, ward vom Volke gerichtet und sofort umgebracht 36). Ein ähnliches Loos hatte ein gewisser Timagoras 37); das schauderhafteste Beyspiel aber mit allen seinen Einzelnheiten erzählt Xenophon, wornach sechs Feldherrn ohne richterliches, selbst ohne vollständiges Gehör sämmtlich *durch eine einzige Abstimmung* vom Volk als *eines* Verbrechens schuldig erklärt und mit dem Tode bestraft wurden.

Wie man in solchen Fällen zu verfahren pflegte: gehört nicht weiter zu unsrer Untersuchung. Zur Ehre der Athenäischen Gesetzgebung und nach dem, was Xenophon von den Verhandlungen in jener Sache berichtet, halte ich dergleichen Prozeduren für durchaus konstitutionswidrig.

War nun aber die Eisangelie vom Senat oder Volk zur richterlichen Entscheidung hingewiesen: so lag es unstreitig den *Thesmotheten* ob, die Sache an einen Gerichtshof zu bringen, bey welchem sodann das ordentliche Verfahren nach Anleitung des Senatuskonsults oder Volksbeschlusses eingeleitet wurde. Insofern übrigens die eventuelle Strafe des Angeklagten nicht schon in den Gesetzen oder in einem spe-

---

36) *Demosth.* wid. Timoth. T. IV. S. 299.

37) Ders. in der Rede π. παραπρεσβ.

ziellen Psephisma bestimmt war, mufsten natürlich arbiträre Strafanträge formirt werden.

Der Vortheil, den der Ankläger dabey hatte, ist einleuchtend. Die öffentliche Stimme war bereits erforscht und zu seinen Gunsten geleitet; er erhielt ausserdem zu seinem Beystand mehrere Staatsanwälte. Indessen war er nichts destoweniger der Gefahr der 1000 Drachmen im Fall der Sukkumbenz ausgesetzt. Ob diese auch schon dann erwirkt war, wenn das Volk oder der Staatsrath die Eisangelie für ungegründet erklärte, darüber suchen wir vergebens nach Aufschlüssen.

Was schliefslich die Konstrukzion des Gerichtshofs betrifft, der mit der Sache befafst wurde; so sollen nach der Solonischen Verfassung in der Regel tausend Richter erforderlich gewesen seyn 38).

§. 2.

Probole.

Die *Probole* (προβολή) läfst sich als *eine einfache Beschwerdeführung* in der Volksversammlung ansehn. Sie diente zur Vorbereitung der richterlichen Entscheidung. Die Fälle, worin wir dies ausserordentliche Rechtsmittel angewandt finden, sind folgende:

1. Von Demosthenes 1) werden zwey Gesetze angeführt, nach deren Ersterm die Prytanen des Senats

38) *Pollux* VIII, 6. (53).

1) Wid. Meid. T. II. S. 194. fgg.

am Tage nach den Pandien eine allgemeine Volks-Versammlung im Dionysos-Theater veranstalten und dabey, ausser den auf das Fest Bezug habenden Angelegenheiten, auch die etwanigen Probolen oder Beschweerden, die wegen rechtswidriger Handlungen während der Dauer des Dionysosfestes, bey ihnen angebracht seyn würden, vortragen sollten. Durch das zweyte war es verboten, während der Feyer der drey grofsen Dionysosfeste exekutivische oder sonst gewaltsame Maasregeln gegen einen Andern zu ergreifen, bey Vermeidung schweerer Verantwortlichkeit gegen denselben, so wie der Beschweerdeführung in der auf das Dionysosfest folgenden Nazional-Versammlung.

Die Bedeutung dieses besondern Rechtsmittels läfst sich nur aus dem einzigen, uns noch vorliegenden Fall, wo es angewandt worden war, ahnen.

Demosthenes bediente sich nämlich desselben gegen Meidias, der ihn während des genannten Festes auf alle mögliche Weise injuriirt hatte. Das Volk dem die Sache in der hierzu vorzugsweise bestimmten Versammlung vorgetragen wurde, sprach sich bey der Cheirotonie dahin aus: dafs Meidias sich des Vergehens der thätlichen Beleidigung (ὕβρις) gegen Demosthenes schuldig gemacht habe 2), und zwar in unmittelbarer Beziehung auf das Dionysosfest 3). Die Sache ward demnächst vor einem Gerichtshofe anhängig gemacht. Hier aber stand, wie Demosthenes

2) S. 265. ebendas. κεχειροτόνηται μὲν ὕβρις τὰ πραγμα εἶναι.
3) Vergl. S. 264. ebend.

selbst gesteht 4), dem Gegner noch immer der Beweis offen: entweder, dafs er die ihm zur Last gelegte Handlung nicht verübt, oder dafs sie wenigstens mit dem Fest in keinem Zusammenhange gestanden habe. Libanios irrt daher, wenn er in der Einleitung zur vorerwähnten Demosthenischen Rede sagt, es habe sich vor Gericht nur noch über das Strafmaas und nicht mehr über die That selbst gehandelt. Der Redner geht im Gegentheil selbst auf letztre ein und belegt sie durch Zeugnisse.

Was war nun die Wirkung einer solchen, vom Volk angenommenen oder gut geheissenen Beschweerde? Keine andre: als dafs das ganze, bey dem Feste anwesende Volk gleichsam zum Zeugen der Uebelthat gemacht und der erschweerende Charakter derselben festgestellt worden war, wogegen freylich dem Angeschuldigten der gerichtliche Gegenbeweis äusserst schweer fallen mufste; und dafs zweytens auf das vorläufige Urtheil des Volks der Antrag auf eine härtere, ausserordentliche Strafe gegründet werden konnte 5). Demosthenes forderte daher sogar Todesstrafe 6), auf welche nach seiner Behauptung schon in andern ähnlichen Fällen erkannt worden war 7). Es läfst sich vermuthen, dafs der Beschlufs der Volksversammlung aufgeschrieben wurde und darin die Verweisung an einen Gerichtshof mit Hindeutung auf die zur An-

4) S. 201. fgg. ebendas.

5) S. 165. 202. a. a. O. vergl. oben S. 178. Not. 6.

6) S. 216, 223. a. a. O.

7) S. 252. fgg. Beyspiele, die aber die Sache selbst nicht näher erläutern.

§. 3.

Einfaches Denunziations- und Inquisitionsverfahren.

Man kann es von dem Volke der Athenäer erwarten, dafs es so leicht kein Mittel verworfen haben werde, um Verbrechern auf die Spur zu kommen, der Wollust der Rache zu fröhnen und — die Staatskassen zu bereichern. Deshalb nahm man auch einfache Denunziazionen (*μηνύσεις*) und zwar nicht allein von Bürgern, sondern auch von Nicht-Bürgern, selbst von Sklaven an 1). Das Volk, so wie der Staatsrath 2) war immer geneigt, sie zuzulassen, in beson-

---

nicht. Mir scheint die Handlung von Timotheos ganz willkührlich gewesen zu seyn. Allerdings war eine derartige Ankündigung nicht ganz ohne rechtliche Folgen, weil nach einem schon oben angeführten Gesetze die Nichterfüllung einer dem Volke oder dem Staatsrath gemachten Zusage schwere Ahndung nach sich ziehn konnte. Uebrigens ward die Nenion auf den Mann, gegen welchen man aufzutreten versprach, aufmerksam gemacht, und in so fern erscheint die Epangelie als eine Art Oppoxizion gegen ferneres, gesetzwidriges Verfahren.

Dafs die Grammatiker die Epangelie mit der *Endeixis* vermischen, hat schon *Schümann* (v. d. Komizien der Ath.) gezeigt. Bey *Demosth.* wid. Androz. T. II. S. 283. und bey *Libanios* im Vorwort zur Rede v. d. Krone bedeutet *ἐπαγγέλλειν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας* so viel, als eine Klage bey den Thesmotheten anbringen. Dafs indessen der Ausdruck: *Epangelie* ganz besonders noch von dem Interdikzionsverfahren gegen Beamte, oder Staatsmänner vorkömmt, werden wir im dritten Buche sehn.

1) S. *Andok.* Myster. S. 3. fgg.

2) S. z. B. *Lysias* wid. Agorat. S. 121. fgg.

Bey Xenophon 12) lesen wir von einem Volksbeschluſs, daſs diejenigen, welche das Volk in dem oben (§. 1.) erwähnten Verfahren gegen die unglücklichen Feldherrn von Arginusä irre geleitet hätten, der Probole ausgesetzt seyn, und demnächst vor Gericht gestellt werden sollten; endlich hat schon Taylor 13) bemerkt, daſs auch gegen unbefugte Bearbeiter der Silberminen und wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder Probolen Statt fanden.

In allen diesen Fällen konnte wohl der Zweck nur der seyn, daſs das Volk die Anklage gegen die Denunziaten verfügte und vielleicht entzog sich der Denunziant dadurch der Gefahr, der er sonst ausgesetzt gewesen wäre, wenn er die Betreibung der Sache auf seine eigne Schulter genommen hätte 14).

---

12) Gr. Geschichte 1, 7, 38.

13) Vorrede zur Meidiana S. 563, 4. (nach den unedirten Zusätzen zu Harpokrazion.)

14) Häufig stellt man mit der Eisangelie oder der Probole die *Epangelie* in Verbindung, als wäre auch diese eine Vorbereitung zum weitern gerichtlichen Verfahren gewesen. Das Wort ἐπαγγελία und ἐπαγγέλλειν bezeichnet ursprünglich in juristischer Hinsicht nichts weiter, als die vorläufige Ankündigung in der Nazionalversammlung oder im Staatsrath, einen Andern gerichtlich verfolgen zu wollen. So wird es bey *Aeschines* wider Timarch. (S. 9, 35. 12, 41.) von der Ankündigung im Volk gebraucht: daſs man eine gerichtliche Dokimasie gegen den Andern einleiten werde. Etwas Aehnliches kommt bey *Demosthenes* wid. Timotheos (am Ende) vor, wo wir lesen: der letztre habe in der Volksversammlung geschworen und sich vermessen, gegen Iphikrates eine γραφὴ ξενίας anstellen zu wollen; er habe es jedoch nachher unterlassen. Wie *Hudtwalker* (S. 78.) hierunter einen Eid de prosequenda lite verstehen konnte, begreife ich

schon er sich kurz zuvor über die Eisangelie wegen irreligiöser und hochverrätherischer Handlungen gerechtfertigt hatte, aufs Neue eben deshalb nach vorgängiger Denunziazion (μήνυσις) zur Untersuchung 10) gezogen.

War die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt oder bedurfte es noch der Ausforschung unbekannter Mitschuldiger, oder gewisser Nebenumstände, die der Angeber nicht wußte oder nicht anzeigen wollte: so ernannte das Volk oder der Senat zu dem Ende eigne *Zeteten* (Inquisitoren) 11). Insonderheit beauftragte man oft die Areiopagiten mit der Ausmittlung des Thatbestandes 12). Die Kommissarien erstatteten demnächst über den Erfolg ihrer Nachforschungen Bericht (ἀπόφασις) 13); die Nazionalversammlung oder der Senat stimmte darüber ab und verwies nach Bewandniß der Umstände die Sache an einen Gerichtshof 14). Zugleich wurden öffentliche Ankläger bestellt, gewöhnlich zehn an der Zahl 15), wie auch in andern Fällen üblich war.

---

10) *Isokrates* π. ζευγ. S. 695, 3. vergl. *Thukydides* 6, 29. fgg.

11) Dies geschahe z B. in den bey *Lysias* wid. Agorat. S. 122. und bey *Andokides* Myster. S. 3, 6. 5, 40. erwähnten Fällen. Eine ähnliche Zetesis hatte man zur Ausforschung der in die lexiarchischen Register gesetzwidrig eingeschriebenen Nicht-Bürger angeordnet. S. Einleitung zur Rede v. *Demosth.* wid. Eubulides.

12) Nach *Deinarch* w. Demosth. S. 90, 19. z. B. um die Staatsmänner, welche vom Satrapen Harpalos bestochen worden waren, auszuforschen und vor Gericht zu stellen.

13) Ebendas. S. 90. vergl. *Deinarch* wid. Aristogeiton S. 105.

14) *Dein.* wid. Aristogeit. S. 107. τοῦτον καταχειροτονήσας ὁ δῆμος προεδωκεν ὑμῖν (den Richtern) τιμωρήσασθαι.

15) S. *Deinarch.* a. a. O. S. 105. und w. Demosth. S. 96, 34. 97.

Zu derley Inquisizionen schritt der Areiopagitische Senat auch von Amtswegen und aus eignem Antriebe 16). So finden wir: dafs er Antiphon, der durch die Nazionalversammlung von der Anklage der Verrätherey bereits freygesprochen worden war, von neuem aufsuchte und vor die Richter stellte 17).

Hinsichts der *Religionsverbrechen* war es übrigens noch besonders erlaubt, sie durch eine Denunziazion bey dem *Fürstpriester* zur gerichtlichen Instrukzion zu bringen, φράζειν πρὸς τὸν Βασιλέα 18). Welche Förmlichkeiten aber dabey zu beobachten waren und an welchen Gerichtshof der Archont die Sache demnächst verweisen mufste, das ist nirgends überliefert; vermuthlich konnte er dem Areiopagitischen Senat oder einem geistlichen Gerichtshofe, aus Eumolpiden zusammenberufen, die Entscheidung übertragen.

Nach der letztern Rede (besonders S. 97, 19.) scheint der Senat oft selbst oder doch durch seine Kommissarien das gerichtliche Verfahren betrieben zu haben. Wenigstens lesen wir dort: er habe zuweilen nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten. Dieſs läſst sich jedoch auch anders verstehen.

16) πάρεσιν ἡν τῇ βουλῇ. S. *Deinarch.* w. Demosth. S. 90, 19. 96, 28.

17) *Demosth.* v. d. Krone T. I. S. 289. Wir dürfen diesen Fall nicht so verstehn, als habe der Senat gegen ein Judikat neue Untersuchungen veranlafst. Denn dieſs wäre unstatthaft gewesen. Die Freysprechung war von keinem Gericht, sondern von der Nationalversammlung ausgegangen. Gleiche Bewandnifs hat es mit dem Not. 10. angeführten Fall von Alkibiades.

18) *Demosth.* wid. Androz. T. II. S. 284. Φράζειν mit der Bedeutung des Denunziirens kommt unter andern noch vor bey *Aristoph.* Wolk. Vs 843. Herrm.

Zweyter Hauptabschnitt.

Privat-Akzionen.

Erstes Kapitel.

Eigentliche Privatklagen. Δίκαι.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Das Attische Recht unterschied in der Gattung der Privatklagen die eigentlich so genannten δίκαι, und die Diadikasien. Beyde bilden einen sehr subtilen Gegensatz; δίκη ist nämlich ein Rechtsstreit unter Privatpersonen, der sich nicht auf eine zur Zeit noch nicht acquirirte oder fremde Sache, oder auf ein besseres Recht zu derselben bezieht, sondern — wie man ungefähr die Definizion auch affirmativ stellen könnte, — auf solche Dinge, die bereits dem Vermögensinbegriff des einen oder andern Theils durch rechtsgiltige Erwerbung einverleibt worden sind oder ihm doch angehören sollen; und auf Beeinträchtigungen, die der Eine von dem Andern an seiner Person oder an seinem Vermögen erlitten hat. *Alle Personalklagen sind* δίκαι; der Anspruch kann nur gegen die eigne Person oder gegen das eigenthümliche Vermögen des Andern gerichtet seyn.

Im Allgemeinen gilt von diesen Sachen Folgendes:

1. sie erforderten entweder eine Schätzung des

Objekts von Seiten des Klägers und deren richterliche Festsetzung, oder nicht; — wie das Attische Recht sich ausdrückte: die ἀγῶνες waren entweder τιμητοὶ, oder ἀτίμητοι — je nachdem blos ein bestimmter Gegenstand oder ein bereits feststehender, numerärer Betrag eingeklagt ward oder aber ein erst näher zu bestimmendes Quantum 1).

2. der Kläger sowohl als der Beklagte mufste, nachdem die Litiskontestazion bey dem kompetenten Jurisdikzionar erfolgt war, ein Sacramentum, *Prytaneien* genannt, erlegen, deren Betrag sich nach dem des Objekts richtete; nämlich bey Sachen von 100 bis 1000 Drachmen, *drey* von jeder Seite, von 1001 bis 10000 Drachmen, *dreyfsig* von jedem Theile und

---

1) *Böckh* Bd. 1. S, 374. scheint behaupten zu wollen: dafs nur in folgenden zwey Fällen: *Bey der Privatklage wegen thätlicher Beleidigungen und bey den Klagen auf Schadensersatz,* eine Schätzung von Seiten des Klägers nöthig, in allen übrigen aber sie durch das Gesetz bestimmt gewesen sey. Versteht er unter den Klagen auf Schadenersatz, wie es den Anschein hat, blos die eigentlich sogenannten δίκαι βλάβης, so ist seine Angabe jedenfalls unrichtig; in so fern man nämlich nicht die meisten übrigen Privatklagen, deren Zweck gleichermaassen Restituzion eines erlittenen Schadens war, oder die sich wenigstens in eine Schädenklage einkleiden liefsen, als Unterarten darunter begreifen will, z. B. die *Evikzionsklage*, die *Edizionsklage*, die *Klage wegen falschen Zeugnisses.* Diefs ist auch von *Böckh* S. 399. berichtigt.

Von den Privatklagen gilt übrigens, wie ich hier mit Ueberzeugung wiederhohle, der schon oben entwickelte Satz. ἓν τίμημα, mochte auch die Klage aus mehrern Punkten bestehn. Wenn z. B. der Pflegbefohlne an seinen Vormund wegen der frühern Vermögensverwaltung Ansprüche machte oder auf Her-

so weiter in fortschreitendem Verhältniſs, wie sich wenigstens vermuthen läſst. Diese Gelder fielen dem Staat allemahl anheim, und man verwandte sie zur Deckung des Richtersoldes; der unterliegende Theil muſste dem obsiegenden den von diesem hinterlegten Betrag erstatten. *Ohne Prytaneien* wurden allein die Privatklagen wegen thätlicher Beleidigungen und vermuthlich auch die Sachen unter hundert Drachmen angenommen 2).

3. Der Kläger und in einem einzigen bekannten Falle auch der Beklagte war gesetzlich verpflichtet, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, an den obsiegenden Gegner *die Epobelie*, d. h. für jede im Streit liegende Drachme einen Obolos, oder $16\frac{2}{3}$ p. C. von dem Werth des angeklagten Objekts zu bezahlen.

Hierüber muſs zwar hauptsächlich auf Böckh 3) verwiesen werden, der die Sache zuerst erschöpfend

---

ausgabe seines Vermögens klagte, oder überhaupt wenn Jemand gegen einen Andern aus einem vorherbestandenen, permanenten Verhältnisse liquidirte: so pflegten zwar die gründlichern Redner alle Punkte einzeln zu artikuliren und über jeden besonders zu verhandeln: allein der Hauptantrag ward dennoch immer nur auf eine Summe in Bausch und Bogen, deren Höhe man so gut als möglich den Richtern als angemessen darzustellen suchte, gerichtet. Man lese nur die Reden von *Demosthenes* wider Aphobos und die übrigen damit in Verbindung stehenden; besonders die Aeusserungen des Redners im dritten dieser Vorträge T. III, S. 245. ferner *Lysias* wid. Diogeiton.

2) *Böckh* I, S. 369.

3) Ebendas. S. 388. fgg.

untersucht hat. Aber man wird ihm in keinem Falle beystimmen können, wenn er annimmt, auch der Beklagte habe, sofern er den fünften Theil der Stimmen nicht für sich erhielt, *ausser* dem in Gemäfsheit des Hauptantrags zu Leistenden, noch die Epobelie von dieser Summe an den Kläger zahlen müfsen.

Abgesehn davon, dafs sich schwerlich eine Gerichtsverfassung nachweisen läfst, der eine ähnliche Einrichtung eigen war, dafs namentlich in Athen, wo fast in allen Privathändeln nur willkührliche Klageanträge genommen wurden, es nicht erst nöthig war, den Schuldner dafür, dafs er es zum Prozefs kommen liefs, noch besonders zu strafen — abgesehn von Allem diesem findet sich keine einzige Beweisstelle, wodurch Böckhs Meinung gerechtfertigt werden könnte; seine Gründe reduziren sich allein darauf: dafs nach dem, was wir von dem Verfallen der Epobelie wissen, sie sich auch immer noch als eine Strafe des unterliegenden Beklagten denken lasse.

Dahingegen sind die Grammatiker, nämlich *Suidas, der Verfasser des rhetorischen Wörterbuchs, der Etymolog* und *ein Scholiast zu Platon* völlig einverstanden: *dafs der Verklagte vom Kläger die Epobelie empfangen habe*, wenn Letztrer abgewiesen wurde und diefs stimmt überhaupt besser mit dem allgemeinen Grundsatz überein, den wir auch im Attischen Recht anerkannt finden: dafs nämlich die Strafen des temerarii litigii hauptsächlich nur den Verfolgenden treffen können. Auch in öffentlichen Sachen verfiel ja, wie wir gesehn haben, nur

der unterliegende Ankläger in die Strafe der 1000 Drachmen, nicht aber der sukkumbirende Angeschuldigte, selbst wenn es sich von bloſsen Zivil-Verpflichtungen und um einen numerären Betrag handelte. Das Einzige, wodurch Böckhs Meinung etwas unterstützt wird, ist ein Gesetz von *Archinos* vorgeschlagen und bey Isokrates 4) erwähnt. Dasselbe ergieng nach der Rückkehr des Volks aus dem Peiräos nach der Stadt und nach Rekonstrukzion der alten Verfassung; es verordnete zur Befestigung der allgemeinen Amnestie, welche man damahls beschlossen hatte: daſs, wenn Jemand der Amnestie zuwider Klagen anstellen würde, der Beklagte hierauf eine Exzepzion zu gründen befugt seyn sollte. Ueber ihre Statthaftigkeit sollte demnächst erkannt werden und der unterliegende Theil, sey es der Kläger oder Beklagte, dem andern Theil die Epobelie bezahlen.

Aber hieraus läſst sich noch gar nicht der Schluſs ziehn: daſs die Epobelie in diesem Falle von dem etwa unterliegenden Beklagten zugleich mit der Hauptbuſse bezahlt werden muſste; noch viel weniger endlich: daſs es in andern Fällen eben so gehalten worden sey. Denn *Einmahl* ist es noch nicht ausgemacht, ob der Beklagte, wenn er mit der Archinischen Einrede durchfiel, nun unmittelbar nach dem Klageantrage des Gegners verurtheilt werden konnte und ob nicht darüber vor allen Dingen eine neue Verhandlung beginnen muſste, so daſs sich also nicht bestimmt behaupten läſst: die Epobelie wäre in je-

4) Wid. Kallimachos S. 647, 2.

nem speziellen Falle zugleich *mit* der Hauptbuſse verfallen; und dann frage ich *zweytens* mit vollem Grunde: wenn es sich, wie Böckh glaubt, von selbst verstand: daſs der unterliegende Beklagte immer noch die Epobelie bezahlen muſste, warum ward dieſs in dem Archinischen Gesetz noch besonders verordnet? Mir scheint eben hierin ein Beweis gegen Böckhs Meinung zu liegen. Erweislich konnte demnach nur der Kläger und in *einem* bekannten Fall der Beklagte in die Epobelie verfälligt werden.

4. Eine Verbindung mehrerer Kläger oder mehrerer Beklagten war nach dem Attischen Gerichtsbrauch, wo nicht unstatthaft, doch im Ganzen nicht üblich und sie muſste schon um deſswillen vermieden werden, weil sie Veranlassung gegeben haben würde, den Richtern wegen jedes einzelnen Litiskonsorten besondere Fragen zu stellen. Daher finden wir: daſs selbst bey gleichem Klagegrunde dennoch von jedem Litiskonsorten gegen jeden der Mitschuldner Separatklagen anhängig gemacht wurden 5).

5) Dieſs geschahe z. B. in der Sache der beyden Brüder Nausimachos und Xenopeithes wider die vier Söhne ihres verstorbenen Vormundes Aristachmos. Jeder der beyden Erstern hatte gegen jeden der Letztern eine Separatklage aus demselben Fundament angestellt, nämlich pro rata gegen einen Jeden. S. *Demosth.* wid. Nausim. T. IV. S. 84. Der Redner nennt dies Verfahren zwar sykophantisch, allein die Rechtlichkeit oder Erlaubtheit wagt er nicht anzugreifen. — Auch von Böotos und Pamphilos lesen wir bey *Demosth.* wid. Böot. T. IV. S. 113, daſs sie wegen ihrer gemeinschaftlichen Ansprüche gegen ihren Stiefbruder Mantitheos δίκας, also wahrscheinlich zwey verschiedene Klagen, jeder für seinen Theil, anhängig gemacht hatten.

Zweyter Titel.

Uebersicht der Privatklagen.

§. 1.

Klagen wegen Privatvergehen.

Wir wenden uns zunächst zu denjenigen Klagen, welche die neuere Jurisprudenz für Pönalklagen erklären würde, die aber die Attische keineswegs besonders auszeichnete, weil, wie schon bemerkt worden ist, fast jede Klage als in poenam gegeben, betrachtet wurde.

Hieher gehört nun

I. die δίκη αἰκίας *wegen thätlicher Beleidigungen durch Schlagen, Stoßen, Werfen* u. s. w. 1). Sie konnte als Privatklage natürlich nur von dem Verletzten angestellt werden. Nach Harpokrazion war in den Gesetzen keine bestimmte Strafe als Folge der Sukkumbenz des Verklagten festgesetzt; der Kläger konnte daher willkührliche Anträge formiren, jedoch nur auf eine Geldbuße 2), die dann auch nicht dem Staate, sondern ihm zugesprochen werden mußte.

Kompetent waren in diesen Sachen, wie Demosthenes 3) ausdrücklich versichert, die *Vierzig-*

---

1) *Harpokr.* unter diesen W. Vergl. *Demosth.* wid. Konon, besonders T. V. S. 58.

2) Fragment v. *Lysias* bey *Suidas* unter ὕβρεως.

3) Wid. Pantänetos T. V. S. 75. Von der Jurisdikzion dieser Behörde wird im dritten Buche die Rede seyn. Es ist ein

Männer; vielleicht um die Klage zu erleichtern. Aus derselben Hinsicht wurde sie ohne Hinterlegung von Prytaneien zugelassen 4). Aber der unterliegende Kläger verwirkte die Epobelie 5).

Uebrigens war es Grundsatz: dafs, wenn sich beyde Theile gegenseitig geprügelt hatten, nur der, welcher zuerst geschlagen hatte, bestraft werden konnte 6), und endlich war die δίκη αἰκίας in allen Fällen zulässig, wo man sich der öffentlichen Schriftklage wegen ὕβρεως bedienen konnte 7).

Versehen: dafs sie nicht schon oben im Verzeichnifs der ausserordentlichen Hegemonen aufgeführt worden ist.

4) ἄνευ παραπαταβολῆς. s. *Isokrates* wid. Lochit. S. 693, 3. und *Böckh* I. S. 372. 383.

5) *Böckh* a. a. O. S. 389 zweifelt daran; er glaubt nur: dafs die Epobelie in *gegenseitigen* Injuriensachen habe verwirkt werden können. Wenn aber dieſs der Fall war, warum nicht auch eben so gut in einfachen Injuriensachen? Doch ich behalte mir meine weitere Ausführung bis zum dritten Buche vor.

6) S. *Demosth.* wid. Everg. T. IV. S. 247. Einleitung. Ferner die Rede selbst S. 250. 261. *Isokrates* a. a. O. S. 692, 1.

7) *Heraldus* glaubt indessen: dafs wegen Beleidigungen, an Sklaven verübt, ὕβρεως, nicht auch αἰκίας habe geklagt werden dürfen, weil die hierauf bezüglichen Stellen von *Hyperides* und *Demosthenes* (wid. Meid. T. II. S. 207) nur der γραφὴ ὕβρεως für den erwähnten Fall gedenken. Diese Stellen sind jedoch nicht ausschliefslichen Inhalts, und es ist in der That nicht wohl abzusehn, von dem Gröfsern auf das Kleinere geschlossen, warum Beleidigungen an einem *Sklaven* verübt, nicht ebenfalls im Wege der Privatklage hätten verfolgt werden dürfen.

II. Die δίκη κακηγορίας, *wegen wörtlicher Injurien.*

Solon hatte, seinem Biographen zufolge, auf Injurien gegen lebende Personen, wenn sie in den Gerichtssitzen, Tempeln oder Synedrien der Magistratspersonen, oder bey öffentlichen Feierlichkeiten verübt wurden, eine Strafe von 5 Drachmen gelegt, wovon drey dem Kläger, zwey dem öffentlichen Schatz zufallen sollten 8). Späterhin muſs die Strafe erhöht worden seyn. Denn nach Isokrates 9) wurde Jeder, welcher ἀπόῤῥητα, Unerlaubtes, von einem Andern sprach, mit einer Geldbuſse von fünfhundert Drachmen belegt. Das Gesetz scheint bestimmt zu haben, was zu den ἀποῤῥήτοις zu rechnen sey; man begriff darunter z. B. die Beschuldigung eines Mordes, des Schild-Wegwerfens 10); oder wenn man Bürgern oder Bürgerinnen eine Handthierung, die sie auf dem Markte trieben, zum Vorwurf machte 11), und mehreres Andre.

Die Einrede der Wahrheit der Beschuldigung hatte völlig peremtorische Wirkung und schloſs jede Strafe aus 12).

---

8) *Plutarch* Solon c 16.

9) Wid. Lochit. S. 693. 4.

10) S. *Lysias* wid. Theomnestos I. und II. Aus diesen Reden geht hervor: daſs die δίκη κακηγορίας nur wegen solcher ἀπορρήτων zulässig war. Den Unterschied welchen *Salmasius* Misc. def. cp. 9. zwischen κακολογία und κακηγορία macht, indem er auf Erstere auch für die spätern Zeiten das Solonische milde Gesetz anwenden will, halte ich für nicht begründet.

11) *Demosth.* wid. Eubulid. T. V. S. 109.

12) *Lysias* a. a. O. S. 89.

Gleichbedeutend mit κακηγορία scheint das Wort λοιδορία 13). Dafs Schmähungen gegen Verstorbene verboten waren, sagt Plutarch 14). Doch konnten sie wohl nicht im Wege dieser Injurienklage geahndet werden 15).

III. Die δίκη βιαίων, *wegen Gewaltthätigkeiten an Körpern oder Sachen verübt.* Der Beklagte ward in das *Doppelte* desjenigen Betrags, auf welchen der Kläger die erlittene Gewalt anschlug, nach vorgängiger richterlicher Festsetzung verurtheilt, indem dem Staat eben so viel zugesprochen wurde, als dem beeinträchtigten Privatmann 16).

Zu den Gegenständen dieser Klage gehört unter andern Nothzucht, an einem freyen Menschen und besonders auch an solchen Frauenzimmern verübt, Rücksichts welcher es gewissen Personen erlaubt war, den Schänder auf frischer That zu tödten 17); ferner die gewaltsame Wegnahme beweglicher Sachen, selbst von Sklaven 18); endlich gewaltthätige Erpressung von Wehrgeldern und sonstige gesetzwidrige

---

13) *Demosth.* wid. Konon. T. V. S. 62.

14) *Plutarch.* a. a. O.

15) Denn sie war ja nur eine persönliche Klage. Das geeignete Rechtsmittel war die *Endeixis.* S. oben Seite 203. Note 15.

16) *Dem.* wid. Meid. S. 207, und *Ulpian* daselbst. (S. 330.)

17) S. das Gesetz bey *Lysias* v. Eratosth Frm. S. 9. vergl. oben S. 137, und Harpokrazion u. βιαίων. (Solon hatte auf die Nothzucht an jungen Mädchen nur eine Strafe von 100 Drachmen gesetzt. s. *Plutarch.* Solon.)

18) Vergl. *Böckh* I. S. 405. Not. 282.

Handlungen gegen die unter dem Schutze der Gesetze stehenden Mörder 19).

Alle derartigen Sachen gehörten ebenfalls zur Erleichterung der Rechtsverfolgungen (wie es scheint,) zur Jurisdikzion der *Vierzig-Männer* 20).

IV. Die δίκη ἐξούλης, mit der vorigen in mannigfacher Hinsicht verwandt. Wir können ihre Eigenheiten jedoch erst an einem andern schicklichen Orte auseinandersetzen.

V. Die δίκη ἐξαιρέσεως. Wenn Jemand einen Menschen als einen Unfreyen in Anspruch nahm, so war es dem Beanspruchten erlaubt, sich durch Bürgschaftsstellung gegen die sofortige Abführung zu sichern 21). Der Vindikant konnte demnächst gegen den Interzedenten die angeführte Klage anstellen 22). Ward derselbe dadurch überwiesen: dafs er ohne rechtmässigen Grund sich für die Freyheit des Asserten verbürgt habe: so mufste er ausser der Hauptbufse, die dem Kläger zugesprochen wurde, noch eben so viel an den Staat erlegen 23).

---

19) Gesetz bey *Demosth.* wid. Aristokr. T. III. S. 18.

20) *Dem.* wid. Pantän. S. 75.

21) Fälle dieser Art finden sich bey *Aeschin.* wid. Timarch. S. 9. und bey *Lysias* wid. Pankleon. S. 210. vergl. Rede wid. Neära, S. 164. 162.

22) Fragment v. *Isäos* bey Dionys. Hal. im *Isäos*: S. 145.

23) *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 130. ὁ νόμος κελευει τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι. Τίμημα heifst hier, wie in andern Fällen, der ganze im Klageantrage enthaltene und dem Kläger zugesprochene Betrag der an den Gegner gemachten Forderung

VI. Die δίκη ἀποστασίου, deren Wesen wir hauptsächlich nur aus den Grammatikern kennen lernen. Sie fand Statt:

1. nach Suidas 24) und Phavorinus 25) von Seiten des Herrn gegen seinen Sklaven, der sich der Herrschaft des Erstern entziehen wollte;

2. nach denselben Kommentatoren, ferner nach Harpokrazion 26), Pollux 27) und Hesychios 28) von Seiten der Freylaſser gegen ihre Freygelaſsenen, wenn sich diese ihren gesetzlichen Obliegenheiten entzogen, oder einen andern Vorstand mit Uebergehung des Freylaſsers in ihren Angelegenheiten gewählt hatten. Wurden die Anklagen erwiesen, so verloren die Beklagten die Freyheit und fielen in die Sklaverey zurück 29).

In beyden Fällen scheint sowohl der Antrag auf gefängliche, vielleicht schon provisorische Einsperrung zuläſsig gewesen zu seyn 30), als auch der Antrag auf

---

ex facto illicito, nicht aber, wie Petitus will, der Werth des Sklaven. Darüber handelte es sich in der δ. ἐξαιρέσεως nicht. Vergl. *Böckh* I. S. 406.

24) Unter ἀποστασίου δίκη.

25) Eben so.

26) Unter ἀποστασίου.

27) VIII. 6. (35.)

28) Unter ἀποστασίου.

29) S. die angef. Grammatiker u. *Valer. Max.* II. 1.

30) Das Gefängniſs hieſs ἀναλτιον. Auf die provisorische Einsperrung in dasselbe läſst ein Fragment von *Isäos* wid. Hermon bey *Suidas* schliessen: Ἑρμοκράτην δὲ εἰς τὸ ἀναλτιον ἐνέβαλε καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκε, πρὶν τριάκοντα δραχμὰς ἐπράξατο.

Verkauf in die Sklaverey 31). Genauere Auskunft über diese Klage suchen wir vergebens in den beſsern Quellen.

§. 2.

Klagen in Beziehung auf das Personenrecht.

I. *Ehescheidungsklage* hatten, wie ich überzeugt bin, die Athenäer nicht. Das eheliche Band war besonders in den Zeiten, von welchen wir sprechen, äusserst lax; nur durch Zuneigung und Interesse konnte es erhalten werden. Das Verfahren, welches man bey der Auflösung einer ehelichen Verbindung beobachtete, werden wir an einem andern Orte untersuchen. Wenn sie aber vor sich gegangen war: so hatte dieſs zur Folge: daſs der Mann entweder die empfangene Mitgifft restituiren, oder sie mit 9 Obolen von je 150 Drachmen monatlich verzinsen muſste. Ausserdem war er schuldig, seiner geschiedenen Frau Alimente zu verabreichen, widrigenfalls er sich der δίκη σίτου aussetzte. Er scheint übrigens nach einem Gesetze die freye Wahl zwischen beyden Obliegenheiten gehabt zu haben und es konnte deſshalb nicht simpliciter auf Herausgabe des Eingebrachten geklagt werden 1). Die Sachen dieser Art gehörten vor den Richterstuhl des *Archonten im Odeion*; auch fand deſshalb ein schleunigeres, gerichtliches Verfahren Statt. (S. Buch 3.)

---

31) Ein Beyspiel kommt bey *Demosth.* wid. Aristogeit. I. S. 182. T. III. vor. Vgl. übrigens *Meier* de Bon. damnator. S. 34.

1) S. *Demosth.* wid. Neära T. V. S. 167.

II. Die δίκη ἐπιτροπῆς, *die Vormundschafts-Klage*, nach meiner Ansicht eine bloſse Privatklage, die nur dem gewesenen Kuranden oder dessen Sukzessoren gegen den Vormund auf Rechnungslegung und Herausgabe des noch in seinen Händen befindlichen Pupillen-Vermögens zustand. Dabey fanden Prytancien und Epobelie, wie in andern Privatsachen, Statt, und es ist ein Irrthum von Pollux, wenn er diese Klage eine öffentliche nennt, womit er sich auch selbst widerspricht 2).

Ich beziehe mich zur Rechtfertigung meiner Meinung lediglich auf den klaren Inhalt der Demosthenischen Reden wider Aphobos und der sich ihnen anschlieſsenden Vorträge. Demosthenes klagte gegen seinen chemaligen Vormund, nachdem er so eben in die lexiarchischen Register eingeschrieben worden war 3). Gleichergestalt verhält es sich mit der Rede von Lysias wider Diogeiton 4). Der Beklagte war hier der Vormund seiner Enkel, nämlich zweyer Knaben und eines Mädchens. Von diesen war wenigstens der älteste Knabe bereits als volljährig anerkannt 5), wenn es nicht auch schon der jüngere Bruder war; denn der Redner nennt beyde μειρακίω 6). Diese nun klagten für sich und Namens ihrer Schwester — ob Letztere volljährig war, ist gleichgültig, denn die Brü-

2) VIII. 6. (35.) und VIII. 6. (31.)

3) Wid. Onetor I. S. 269. T. III. ἐγὼ δ' εὐθὺς μετὰ τοὺς γαμους δοκιμασθεὶς ἐνεκάλουν αὐτοῖς καὶ λόγον ἀπῄτουν.

4) S. 267. fgg.

5) S. 269. ebendas.

6) Vergl. über diesen Ausdruck Bch. I. 6. 75.

der mufsten und konnten sie vertreten — gegen ihren Grofsvater Diogeiton auf Herausgabe des väterlichen Vermögens, indem sie mehrere Erinnerungen gegen seine Verwaltung und Vormundschafts-Rechnungen zogen. Der Sprecher war ein Verwandter von ihnen; er nahm nur als Beystand ihre Rechte wahr, keineswegs hatte er in eigenem Namen eine öffentliche Phasis oder Eisangelie angestellt. Die äussersten Gefahren (ἔσχατοι κίνδυνοι) deren der Redner in Ansehung Diogeitons, wenn er unterliegen sollte, gedenkt, sind ein zu vager Ausdruck, als dafs man mit Böckh 7) auf die öffentliche Natur der Klage schliefsen könnte; es war in Athen gefahrvoll genug, sich in bedeutende Geldprozesse einzulassen, da man durch die δίκη ἐξούλης und überhaupt bey der regellosen Exekuzionsordnung um sein ganzes Vermögen kommen konnte.

Ein dritter ganz ähnlicher Fall findet sich endlich noch bey Isäos 8) vor. Hier wird erzählt: Archidamos habe sich Apollodors angenommen, den sein Vormund Eupolis während der Dauer der Vormundschaft an seinem Vermögen sehr beeinträchtigt hätte; ja er habe sogar, als Apollodor *volljährig* geworden sey, ihm vor Gericht Beystand geleistet und mit ihm die vormundschaftlichen Defekte von Eupolis eingeklagt.

Ich folgere hieraus: dafs das begünstigte Rechtsmittel der Phasis in Vormundschaftssachen mit der Volljährigkeit erlosch und dann nur noch die obige Klage zuläfsig war. Beyde bestanden nicht gleichzeitig neben einander. Warum hätte wohl Demosthenes

---

7) I. S. 380. Not. 202.

8) V. Apollodors Erbsch. S. 76.

lieber den Weg der gefahrvollen Privatklage gewählt, als den gefahrlosen der Phasis oder Eisangelie; und warum sollten andere während der Minderjährigkeit die Privatklage der Phasis vorgezogen haben 9)?

§. 3.

Klagen in Beziehung auf eine bestimmte Sache.

Es charakterisirt die Athenäische Rechtsverfassung so wie die der meisten übrigen Griechischen Volksstämme eigenthümlich: dafs sie alle Rechte nur an Personen knüpfte und insonderheit *subjektiv-dingliche Rechte* als ein Unding verwarf oder doch gar nicht kannte. Die freye Person sollte über Alles herrschen; alles irdische Besitzthum tief von ihr abhängig seyn. Daher kommt es: dafs wir nirgends eine Ahnung von einem positiven Unterschiede zwischen Real- und Personal-Klagen entdecken können. Wäre hier der Ort, das Griechische Volksthum und die Ausbildung seiner Urideen näher darzulegen: ich getraute mir sie auch in der Athenäischen Rechtsverfassung zu entwickeln; allein ich darf mich hier nur auf kurze Andeutungen beschränken.

Auf alle Dinge gab es eigentlich nur persönliche Rechte; selbst das Eigenthum setzte immer eine Erwerbung von Person zu Person voraus. Wo aber ein

9) M. vergl. noch *Platons* Gesetze Bch. 11. S. 418. (928. St.) wo die δίκη ἐπιτροπίας ebenfalls auf die 5 Jahre nach eingetretener Rechtsfähigkeit oder Selbstständigkeit des Bevormundeten eingeschränkt wird.

solcher Titel vorhanden war und vom Auktor garantirt wurde, da konnte kein andres, selbst kein älteres Recht weiter geltend gemacht werden. Einen Beleg für diese Behauptung werde ich unten bey der Materie von der Evikzionsleistung geben. Die Erwerbung durch Erbgangsrecht beruhte auf einem andern Fundament und kann nicht füglich jener Ansicht entgegengesetzt werden. Auf der andern Seite liefs sich jede Forderung unbedingt auf Alles, was zum Vermögen des Verpflichteten gehörte, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung geltend machen. Man findet hiezu den Beleg im Exekuzions-Verfahren.

Dies im Vorbeygehn. Es fragt sich nunmehr: wie Rechte auf eine bestimmte Sache von dem Titulirten verfolgt werden konnten.

I. Die Grammatiker nennen uns drey Klagen in Verbindung, nämlich die δίκη ἐνοικίου oder καρπου̃, die δίκη οὐσίας und ἐξούλης, als dazu dienend, Immobiliar-Ansprüche auszuführen. *Hudtwalker* hat dieselben, wie ich glaube, mit Unrecht für Exekuzionsklagen ausgegeben, ohne gleichwohl zu sagen, welche Rechtsmittel das Gesetz in dem hier in Frage stehenden Falle verliehen habe und ohne die Grammatiker, unter denen sich auch der bessere Harpokrazion befindet, eines offenbaren Irrthums überführen zu können. Nach meiner Meinung sind ihre Angaben, wenn man sie wörtlich nimmt, keineswegs so verwerflich. Wir wollen sie daher näher beleuchten.

1. Die δίκη ἐνοικίου oder καρπου̃, jene *bey miethbaren Häusern*, diese *bey Ländereyen*, diente überhaupt dazu, um zur Perzepzion der Früchte eines Grundstücks zu gelangen. So konnte nach einigen,

von Hudtwalker selbst gesammelten Stellen der Vermiether durch eine jener Klagen von dem Miether den Miethzinns oder Pachtzinns einfordern und wahrscheinlich auch die Räumung des Grundstücks nach Beendigung des Vertrags im Wege Rechtens verlangen; ferner konnte der Besitzer eines Grundstücks die δ. καρποῦ wider diejenigen gebrauchen, welche die Früchte beschädigten oder ihn am Fruchtgenuſs verhinderten; endlich auch noch der obtinirende Vindikazionskläger damit die von dem Gegner bezogenen Früchte einklagen 1).

Nun belehrt uns Harpokrazion, Suidas und Photios 2): daſs Jeder, der auf das Eigenthum eines Grundstücks Anspruch machte, gegen die Besitzer desselben zuerst die δίκη ἐνοικίου oder nach Unterschied der Fälle die δ. καρποῦ gebrauchen konnte. Dies erscheint überaus natürlich. Der Eigenthümer hat als solcher ein unzweifelhaftes Recht auf den Fruchtgenuſs. Nach Attischem Recht muſste jeder Inhaber einer unbeweglichen Sache seinen Erwerbungstitel nachweisen; konnte dieſs der Vindikazionskläger, nicht aber der Beklagte: so war jener zum Fruchtgenuſs hinlänglich legitimirt und dieser muſste ohne Weiteres entsetzt werden. Es waren also jene Klagen eine Art possessorischer Rechtsmittel.

Der Gebrauch derselben auf die angezeigte Weise bestätigt sich unter Andern aus einem Fragment von

---

1) Ueber Letzteres s. m. *Suidas* unt. καρποῦ δίκη.

2) S. deren von *Hudtwalker* S. 141. Not. 84. angeführte Notizen.

Lysias in einer Vormundschaftssache wider Demosthenes 3), wo es heifst:

εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τῷ μειρακίῳ καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δικάσαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους. εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὥσπερ οὗτος σοι νῦν ἐπιτροπῆς δικάζεται.

Es ist klar: Demosthenes war von Lysias's Klienten mit einer Tutelklage angegriffen worden. Seinerseits machte er Gegenansprüche, wie es scheint, auf einige Grundstücke, in deren Besitz sich der gewesene Kurande befand. Lysias replizirte hierauf: Willst du solche Ansprüche geltend machen: so magst du deshalb in separato klagen; mit der δίκη ἐνοικίου, sofern es sich um ein Haus handelt; mit der δ. καρποῦ, wenn du eine Ackerländerey reklamirst. Von der Exekuzionsinstanz ist hier auf keinen Fall schon die Rede.

2. Harpokrazion und die mit ihm übereinstimmenden Grammatiker fahren fort: Wenn man Eigengenthumsansprüche an einem Grundstücke geltend machen wollte: so stand dazu als ein zweites Rechtsmittel die δίκη οὐσίας offen. Das würde also die eigentliche Vindikazionsklage gewesen seyn und Nichts hindert uns, diefs anzunehmen 4). Die Grammatiker sagen

---

3) S. *Harpokr.* unt. καρποῦ δίκη.

4) Das Wort οὐσία bedeutet zwar gewöhnlich den Vermögensinbegriff, das Patrimonium einer Person; es kann jedoch auch so viel heissen, als *Eigenthum, Eigenthumsrecht.* Vergl. *Harpokrazion* unt. διαμαρτυρία, wo er sich auf eine Aeusserung von *Isäos* bezieht; ὅτι οὐχ οἷόν τε διαμαρτυρεῖν οὐσίαν. Was das sagen will, soll bey der Materie von den Diamartyrien entwickelt werden.

zuvörderst nicht: dafs dieser Klage die δίκη ἐνοικίου oder καρποῦ habe vorangehen *müssen*. Die Letztern liefsen sich daher unstreitig umgehen, ja nach Suidas unter καρποῦ δίκη konnten sie auch *nach* der Vindikazionsklage angestellt werden, um die perzipirten Früchte einzufordern. Wenn nun aber eine derselben vorangegangen war: so sind wieder zwei Fälle gedenkbar: entweder wurde der Kläger in possessorio abgewiesen, oder er obtinirte zwar, aber der Beklagte erhielt sich dessenungeachtet im faktischen Besitze. Im ersten Falle blieb es dem Kläger noch immer unbenommen, sein beſseres Recht durch die eigentliche Vindikazionsklage auszuführen; im letztern Falle scheint es: dafs um die Exekuzionsklage anstellen zu können, der Vindikant zuvor noch sein Eigenthumsrecht beſser darthun und also die δίκην οὐσίας anstellen mufste. Doch steht in den Bemerkungen der Grammatiker Nichts entgegen, um anzunehmen, dafs die Exekuzionsklage sofort nach einem obsieglichen Erkenntnifs in possessorio zuläſsig war. Sie sagen nämlich:

3. wenn die Besitzer des Grundstücks sowohl in possessorio als auch in petitorio (oder in Einer von beyden Verfahrungsarten, denn die Worte laſsen auch *diese* Erklärung zu), untergelegen, dessenungeachtet aber sich im Besitz erhalten hätten: so wäre gegen sie ein drittes Rechtsmittel, die δίκη ἐξούλης d. h. die Exekuzionsklage gegeben gewesen, um sie endlich aus dem Besitz zu werfen. Von diesem letztern Rechtsmittel wird im vierten Buche ausführlicher gesprochen werden. Ich gestehe übrigens: dafs mich selbst die obige Auseinandersetzung nicht ganz befriedigt; besonders bleibt bey der δίκη οὐσίας Vieles dunkel. Die

Klassiker erwähnen sie gar nicht; Vindikazionsprozesse wegen unbeweglicher Güter nennen sie schlechthin ἀμφισβητήσεις περὶ χωρίου oder οἰκίας.

II. Das *Pfandrecht* war nach Attischem Recht dem Eigenthum sehr nahe verwandt. Der Gläubiger welcher sich eine unbewegliche Sache zur Hypothek bestellen liefs, bezeichnete sie durch augenfällige Merkmahle, Steine und dergleichen. Wollte er sich zu seiner Befriedigung daran halten: so nahm er ohne Weiteres faktischen Besitz davon 5) und machte sich durch Verkauf des Unterpfandes bezahlt. Ward er von dem Schuldner oder einem Dritten an der Besitzergreifung gehindert, so stand ihm deshalb als possessorisches Rechtsmittel die δίκη ἐξούλης zu.

III. Ausser den vorgedachten Klagen ist noch die δίκη εἰς ἐμφανῶν καταστασιν zu bemerken, welche der Römischen *actio ad exhibendum* überaus nahe kömmt und dahin abzweckte: dafs ein verborgen gehaltener, beweglicher Gegenstand dem dazu Berechtigten vorgezeigt oder ausgeliefert wurde. Sie war bey Mobilien die Vindikazionsklage; eben so konnte der Gläubiger von dem Schuldner damit die Ueberlieferung des Pfandes fordern 6); namentlich kömmt sie auch in folgenden Fällen vor:

---

5) Dieſs hiefs ἐμβατεύειν. S. z. B. *Demosth.* wid. Apatur. T. III. S. 287. Vergl. die Stellen bey *Hudtwalker* S. 139. Not. 83.

6) Von einem verpfändeten *Schiffe* bedient sich *Demosthenes* wid. Dionys. T. V. S. 84 des Ausdrucks εἰς τὸ ἐμφανὲς καθιστάναι. In der Not. 5 angef. Stelle wird jedoch die Verpfändung eines Schiffes als eine Immobiliar-Hypothek-Bestellung behandelt.

wenn der Depositar die bey ihm hinterlegte Sache, z. B. ein Testament, zurückzugeben 7), oder der Bürge einen Menschen, für den er interzedirt hatte, oder eine Sache, z. B. eine gestohlene, dem dazu Berechtigten auszuliefern 8) sich weigerte;

wenn der Inhaber dem Eigenthümer verlohren gegangene Mobilien oder Movenzien, mit Einschluss von Sklaven, vorenthielt und er sich nicht durch Angabe des Auktors legitimiren konnte 9);

wenn der unrechtmäfsige Besitzer einer Erbschaft sich weigerte, das dazu gehörige bewegliche Vermögen zu manifestiren und herauszugeben 10).

Dafs diese Klage auch auf das Interesse sich erstrecken liefs, ist von Heraldus 11) mit Mehrerem dargethan worden.

§. 4.

Klagen in Beziehung auf Quantitäten und juristische Gattungen.

Es bleiben nun noch diejenigen Privatklagen übrig, welche nicht auf Species sondern auf Quantitäten und juristische Gattungen sich bezogen. Den desfallsigen Anträgen war entweder ein bestimmtes Maas durch Gesetze oder Verträge vorgeschrieben — und

7) *Isäos* v. Philokt. E. S. 64.

8) *Pollux* VIII. 6. (33.)

9) Rhetor. Wörterb. bey Bekker. I, S. 247.

10) Fragm. v. *Isäos* aus der S. wider Aristog. und Archipp. bey *Dionys. Hal.* über Isäos S. 157.

11) Animadv. II, 6. S. 106.

dahin gehören die δίκαι ἀργυρίου, wo es sich um einen sichern, numerären Betrag handelte 1), man könnte sie *Condictiones certi* nennen — oder die Forderung entsprang aus rechtswidrigen Handlungen gegen Gesetze oder Verträge und dann waren sie unter der allgemeinen Benennung δίκαι βλάβης begriffen. Die Erstern brachten in der Regel 2) einen ἀγὼν ἀτίμητον., die Letztern einen τιμητὸν mit sich.

Zu den *Erstern* gehörten *die Klagen aus Verträgen*, δίκαι συμβολαίων, z. B. in *Darlehns* - und ähnlichen *Schuldsachen*, δίκαι δανείου oder χρέους; die *actio depositi*, δίκη παρακαταθήκης 3); die δίκη ἀφορμῆς 4); die *actio locati*, δίκη μισθώσεως oder auch ἐνοικίου. — Unter den *Letztern* den *condictionibus incerti*, wenn wir sie so nennen dürfen, behauptete den obersten Platz *die allgemeine Klage auf Schadensersatz*, δίκη βλάβης. Sie fand Statt wegen aller Forderungen, die sich auf ein widerrechtliches Faktum des Verpflichteten gründeten und es galt davon die gesetzliche Regel: dafs *absichtlich zugefügter Schaden* mit dem *Doppelten*, *unwillkürlich verursachter* aber nur *einfach* ersetzt werden mufste, sofern er sich nur irgend nach Gelde berechnen liefs 5).

---

1) M. s. über diese Benennung *Demosth.* wid. Kallipp. T. V. S. 57.

2) Wenn sie nämlich nicht auch in eine δίκη βλάβης eingekleidet wurden, wie bey *Demosth.* für Phorm. T. IV. S. 47. 48.

3) *Pollux* VIII, 6. (31.)

4) Ἀφορμὴ ist *ein Vorschufs zu einer Unternehmung.* M. s. *Demosth.* wid. Phorm. und die Inhaltsangabe dazu. Obige Klage diente zur Wieder - Einziehung des Vorschusses.

5) *Deinarch* wid. Demosth. S. 97, 40. οἱ νόμοι μὲν περὶ τῶν

Als *besondre Entschädigungsklage* (ex speciali fundamento) waren durch die Gesetze verliehen:

die δίκη βεβαιώσεως, eine Evikzionsklage;

die δ. κακοτεχνιῶν, actio doli;

die δ. λειπομαρτυρίου, gegen den ausbleibenden Zeugen;

die δ. ψευδομαρτυριῶν, wegen falschen Zeugnisses, von welchen sämtlich noch im dritten Buche geredet werden soll;

die Privatklage *wegen Diebstahls* (s. Haupt-Abschnitt 1.)

endlich die δίκαι ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως u. ψευδοκλητείας in so fern sich dieselben auch als Privatklagen denken lassen.

Die δίκη εἰς δατητῶν αἵρεσιν, nach Harpokrazion eine Provokazion zur Wahl von Schiedsrichtern Behufs einer Erbschichtung, konnte unstreitig ebenfalls, gleich der δ. εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν (s. §. 3.) auf das Interesse, die βλάβη, mitgerichtet werden.

ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηκόντων δίκην τὴν βλάβην ὀφείλειν κελεύουσι. Vergl. *Demosth.* wid. Meid. T. II. S. 206. Auf solche Schädenklagen beziehen sich mehrere Vorträge von Demosth. z. B. in der Sache Pantänätos wid. Nikobulos; Nausimachos und Xenopheites wider die vier Söhne ihres gewesenen Vormundes; Kallistratos wid. Olympiodoros; Kallippos gegen Pasion. Die Sache gegen Dionysiodor ist auch, wenigstens in der Ueberschrift des Demosthenischen Vortrags, als δ. βλάβης bezeichnet. Es handelte sich von der Bezahlung eines Darlehns nebst der verwirkten, in quanto feststehenden Konvenzionalstrafe, wobey es also keiner weitern Schätzung des Interesse bedurfte.

Diese Fragmente mögen genügen. Eine vollständige Aufzählung aller Privatklagen, wenn sie noch vollständiger seyn kann, gehört in das System des Attischen Privatrechts. Was schliefslich den *Kompetenzpunkt* betrifft, so hat es keinen Zweifel: dafs der *persönliche Gerichtsstand des Beklagten* eintrat. Ausnahmen sind bey den Pönal-Privatklagen angegeben; und eine andre Ausnahme ist jedenfalls in denjenigen Privatstreitigkeiten zu machen, welche den *Polizei-Behörden* überwiesen waren. Die Brothändlerin bey Aristophanes (Wesp. Vs. 1388. fgg.) verklagt Jemanden, der auf dem Markte ihre Waaren beschädigt hatte, bey den *Agoranomen.*

Zweytes Kapitel.

Diadikasien.

Diadikasien sind mit einem Worte: *Prioritätsstreite.* Sie setzen voraus: dafs irgend ein Gegenstand in der Mitte liege, zu welchem Mehrere ein ausschliefsliches Recht zu haben behaupten oder dafs es streitig sey, wer unter mehrern Personen irgend Etwas zu leisten schuldig sey. Diadikasie ist die gerichtliche Kontestazion und richterliche Entscheidung einer solchen Sache.

Die Hauptfälle, welche auf diese Weise behandelt wurden, sind folgende:

I. *Streitigkeiten über den Besitz erledigter Erbschaften oder begüterter Erbtöchter (Epikleren).* Es ist nöthig, zur bessern Erläuterung, die allgemeinen Grundsätze des Attischen Rechts hierüber vorauszuschicken.

In Hinsicht auf Erbschaften:

1. Nur auf ächte, eheliche Deszendenten mit Einschluſs der Erbtöchter 1) gieng die väterliche Verlassenschaft ipso jure und ohne weitere Förmlichkeiten über.

2. Jede andere Erbschaft ward im Mangel solcher Deszendenz als erledigt angesehn; es bedurfte zum rechtsgültigen Besitz derselben eines förmlichen Zuspruchs durch den betreffenden Archonten, ἐπιδικασία genannt, man mochte nun κατὰ δόσιν d. h. Kraft einer letztwilligen Verfügung oder Kraft einer vorherigen Adopzion, oder aber κατὰ γένος, vermöge der Intestaterbfolgeordnung darauf Ansprüche machen. Das dabey beobachtete Verfahren wird an seinem Orte dargestellt werden.

3. Sowohl während dieses Verfahrens als auch nach bereits erlangtem Güter-Besitz war es jedem Andern erlaubt, dem Besitzer das Recht dazu entweder ganz oder doch zum Theil zu bestreiten und dagegen eine schriftliche Opposizion einzulegen (ἀμφισβητεῖν, ἀντιγράφεσθαι ἀμφισβήτησιν). Hierüber ward sodann von dem Archonten eine förmliche Diadikasie eingeleitet, wobey man ein gleiches gerichtliches Verfahren wie in andern Privatprozessen beobachtete.

In Ansehung begüterter Erbtöchter:

Die Persönlichkeit eines Athenäers sollte sich in

---

1) Dieſs sagt deutlich *Isäos* v. Pyrrh. E. S. 24. Vergl. *Bunsen* de jur. her. Ath. S. 83. Ueber die Attische Erbfolgeordnung und Testamentifakzion kann übrigens nur auf die Gesetzsammlung bey *Petitus* libr. VI. tit. 6. und auf *Bunsen* verwiesen werden.

seinem Geschlecht und seinem angeerbten Hause erhalten. Hinterliefs er keine Söhne, wohl aber eine oder mehrere Töchter, so betrachtete man sie und das auf sie verfallne väterliche Vermögen als ein unzertrennbares Ganzes; die nächsten männlichen Geschlechtsverwandten waren in eben der Ordnung, wie bey erledigten Verlassenschaften befugt, sich eine solche Erbtochter mit dem Inbegriff ihres Vermögens durch den Archonten zusprechen zu lassen; eben so diejenigen, zu deren Vortheil der Erblasser über seinen Nachlafs und seine Töchter letztwillig verfügt hatte 2). Wer aus einem dieser beyden Gründe ein besseres Recht zu haben behauptete, konnte gegen den Zuspruch vor oder nach demselben Opposizion einlegen (ἀμφισβητειν), worauf die gerichtliche Diadikasie erfolgte.

Hatte Jemand schon den Zuspruch der Erbtochter oder Erbschaft erhalten, so mufste von Seiten des Opponenten eine förmliche Ladung zur Diadikasie an den authorisirten Besitzer der Erbschaft 3) oder Epiklere vorangehn; ein neuer, einseitig erlangter Zuspruch war völlig nichtig 4). Uebrigens galten die

2) M. s. *Demosth.* wid. Stephanos II. T. IV. S. 244. Eine vom Vater bey seinen Lebzeiten geschehene rechtmäfsige Verlobung oder Verehlichung seiner Tochter sicherte den Mann gegen die Ansprüche der Geschlechtsverwandten oder testamentarisch Berufenen nach dem Ableben des Vaters an sich noch keineswegs. M. s. *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. S. 24. *Bunsen* a. a. O. S. 47.

3) Oder wenn dieser gestorben war, an seinen Erben. Diesem aber kam eine fünfjährige Präskripzionsfrist von dem Tode des unmittelbaren Erben, seines Vorgängers, zu gut. *Bunsen* a. a. O. S. 94.

4) Gesetz bey *Demosth.* wid. Makartat. T. IV. S. 157. dessen ein-

vorstehenden Grundsätze sowohl von den Verlassenschaften der Bürger als auch der Schutzverwandten. Letzternfalls war natürlich nur die Jurisdikzion des Polemarchen begründet 5).

II. Eine andre bekannte Art der Diadikasien hatte *bey Vermögenskonfiskazionen* Statt, *wenn Jemand die in Beschlag genommenen Güter oder einen Theil derselben sey es als Eigenthümer oder als Gläubiger in Anspruch nahm.* Dergleichen Rechte wurden ebenfalls durch einen Einspruch (ἀμφισβήτησις 6), ἐπίσχημμα, ἐπίσχεψις 7) geltend gemacht und die Diadikasien im Wege des ordentlichen Prozesses verhandelt.

In allen bisher gedachten Fällen ward von dem Opponenten bey Anmeldung des Einspruchs ein Sacramentum, die *Parastasis* erlegt 8). Ferner mufste man, wenn es sich um eine bereits zugesprochene Erbschaft oder Epiklere handelte, den *zehnten* Theil

---

zig richtige Erklärung und Verbesserung man bey *Bunsen* S. 91. fgg. nachsehen kann.

5) *Demosth.* wid. Steph. a. a. O. und *Pollux* VIII, 9. Von diesem Verfahren ist dasjenige ganz verschieden, welches in Ansehung unbegüterter Erbtöchter Statt hatte; denn diese konnten umgekehrt nach *Diodor* (Biblioth. XII., S. 298.) vermöge des Gesetzes den nächsten Geschlechtsverwandten zur Heirath oder zur Zahlung einer Aussteuer von 500 Drachmen zwingen. Auch dieſs hiefs ἐπιδικάζεσθαι, und geschahe durch amtliches Dazwischentreten des Archonten, event. im Wege des Prozesses.

6) M. s. *Demosth.* w. Nikostr. T. V. S. 45. *Lysias π. δημ. ἀδικ.* S. 162. 163.

7) Lex. rhetor. S. 250. bey Bekker I, *Pollux* VIII, 6. (61).

8) Von den Diadikasien wegen der Epikleren wissen wir es bestimmt aus *Andok.* Myster. S. 16, 5.

des Betrags der Vermögensmasse, welche man für sich verlangte, und bey Vermögenskonfiskazionen den *fünften* Theil des Werths der in Anspruch genommenen Güter unter dem Namen *Parakatabole* auf den Sukkumbenzfall zum Vortheil des Besitzers bey der vorläufigen Instrukzion der Sache niederlegen 9).

Sonst kommen noch Diadikasien vor:

III. bey einem Prioritätsstreit, *wer unter mehrern Denunzianten die ausgesetzte Prämie verdient habe* 10);

IV. *bey Streitigkeiten unter den zu Leiturgien Verpflichteten* 11), und

V. noch in einem andern Falle, auf welchen wir, so wie auf den vorhergehenden wieder zurückkommen werden 12).

---

9) Vergl. *Böckh* I, S. 386. Die Vermuthung dieses Gelehrten, dafs ausserdem noch andre Gerichtsgelder hätten bezahlt werden müssen, läfst sich durch Nichts beweisen.

10) *Andok.* Myster. S. 4, 40. Hier wird ein Psephisma erwähnt, dafs ein Gerichtshof eine darauf bezügliche ἀμφισβήτησις entscheiden (διαδικάσαι) sollte.

11) Vergl. *Böckh* II. S. 124. und *Suidas* unter διαδικασία.

12) S. unten Buch 3. von dem Verfahren bey der ἀντίδοσις und von den *Beyladungen*.

Zusatz. Die Diadikasien haben nichts mit öffentlichen Sachen gemein, wie *Bunsen* S. 90. von den erbschaftlichen Diadikasien behauptet. Die Motive seiner Meinung können in keinen Betracht kommen. Eben so wenig läfst sich der von ihm gemachte Unterschied zwischen ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν rechtfertigen.

Drittes Buch.

Gerichtliches Verfahren.

Erster Hauptabschnitt.

Ordentliches Prozeſsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von der Konkurrenz der Diäteten.

Der Zusammenhang macht es nöthig, mit einigen Worten zu erwähnen, in wie fern das Institut *der Diäteten* oder *Friedensrichter* mit dem ordentlichen Rechtsgange verknüpft war. Hudtwalker hat in der ihnen ausschlieſslich gewidmeten Schrift diese Frage gründlich erörtert, weshalb wir es an den nachstehenden Bemerkungen genügen lassen wollen.

In ältern Zeiten ward keine Klage vor die ordentlichen Richter gebracht, bevor sie nicht bey den öffentlichen Schiedsrichtern verhandelt worden war. Dies sagt Pollux 1) mit klaren Worten. In der uns

1) VIII, 10. (126).

vorliegenden Epoche der Attischen Rechtsgeschichte wurde dieſs nicht mehr beobachtet, da verschiedene Fälle vorkommen, die, obgleich für die Diäteten geeignet, dennoch unmittelbar bey einem der ordentlichen Gerichtshöfe verhandelt worden sind 2). Indessen läſst sich annehmen, daſs im Durchschnitt die meisten Sachen immer an Diäteten gebracht wurden, wenn selbige nämlich überhaupt damit befaſst werden konnten.

Was diesen letztern Umstand betrifft, so sind zwar in den Quellen keine genauen Grenzbestimmungen der friedensrichterlichen Jurisdikzion anzutreffen; indessen ist doch aus der Vergleichung aller Nachrichten so viel abzunehmen, daſs dieselbe sich nur auf *Privatsachen*, und zwar auch dann, wenn es sich von Vergehungen handelte, nicht aber auf öffentliche Sachen erstreckt habe 3).

---

2) M. s. die von *Hudtwalker* S. 33. Not. 34. angeführten Fälle, unter denen vorzüglich der Erbschaftsprozeſs mit Makartatos (*Demosth.* w. Makart. T. IV. S. 154.) merkwürdig ist. Wir fügen noch hinzu *Demosth.* wid. Phormion ibid. S. 7. und 9. wornach ebenfalls eine Zivilsache ohne weitern Vergleichsversuch eingeführt werden sollte und nur kurz vorher noch auf Bitten des einen Theils kompromissarische Schiedsrichter gewählt wurden. Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Sache bey *Isäos* v. Dikäogenes Erbsch. S. 45. fgg. wo von einer δίκη ψευδομαρτυριῶν die Rede ist.

3) M. s. *Hudtw.* S. 34. besonders S. 83. fgg. Wie kam es aber, daſs die Untersuchung über den bürgerlichen Status von Euphilet, den die Demoten wegen angeblicher ξενία ausgestossen hatten, nach dem Fragment von *Isäos* bey Dionys. Halikarn. (über Isäos S. 163.) also in einer öffentlichen Sache, vor öffentlichen

So viel endlich die Frage betrifft: ob nicht eine zur friedensrichterlichen Kognizion geeignete Sache unmittelbar bey den Diäteten habe angebracht werden dürfen, so mufs es zwar nach den Untersuchungen von Hudtwalker 4) als Regel angesehn werden: dafs man sich vor allen Dingen an die kompetenten Hegemonen zu wenden hatte, welche demnächst den Diäteten bestimmten. Allein es finden sich demungeachtet mehrere Beyspiele, wo man ohne Zwang nicht annehmen kann, dafs dieſs Verfahren jederzeit beobachtet worden sey 5). Förmlichkeiten, mit Nullitätsstrafe für den Fall der Nichtbeobachtung, hatte das Attische Recht nur wenige. Es konnte also wohl auch ein Diätet selbst einseitig von dem Kläger mit der Entscheidung eines Rechtsstreits befafst werden, jedoch stand, wenn dieſs den gesetzlichen Bestimmungen ganz zuwider lief, dem Gegner die Einrede der Inkompetenz dagegen offen 6).

Schiedsrichtern anhängig war, und diese darin sogar einen Ausspruch gegen die Demoten thaten? Es ist schweer den Zusammenhang der Sache klar zu fassen. Entweder müssen wir annehmen, dafs von einem Vorprozefs zwischen Euphilet und den Demoten die Rede ist, in welchem der Status des Erstern nur incidenter zur Sprache kam, oder man hatte sich vielleicht vereinigt, von einem Diäteten die Beweise für und gegen Euphilet aufnehmen zu lassen, was durch Nichts verhindert wurde. Ein ähnliches Kompromifs findet sich bey *Demosth.* wid. Böot. II. T. IV. S. 111.

4) S. 64. a. a. O.

5) In den v. *Hudtw.* (S. 65.) selbst angeführten Stellen.

6) *Ulpian* zur Meidiana S. 341. bemerkt ausdrücklich: oft sey die Einrede vorgekommen; nicht bey den Diäteten sondern vor

Schliefslich bemerken wir für diejenigen, die das Attische Diäteten-Institut noch nicht näher kennen, oder denen Hudtwalkers Schrift nicht zur Hand ist, dafs die Diäteten zwar berechtigt waren, definitiv in den ihnen zugewiesenen Sachen zu erkennen, von ihrem Ausspruch jedoch die Berufung an die ordentlichen Gerichtshöfe innerhalb einer, jetzt nicht mehr bekannten Frist offen stand.

Zweytes Kapitel.

Anbringung der Sache bey den kompetenten Hegemonen.

Jede öffentliche sowohl als Privatsache ward in der Regel durch *die Ladung des Gegners, vor Gericht zu erscheinen* und durch *die Deposizion des Klageakts* bey der betreffenden Magistratsperson anhängig gemacht. Dies gilt nicht blos von den ordentlichen sondern auch von den ausserordentlichen Rechtsmitteln. Denn selbst dann, wenn eine Eisangelie, Probole oder einfache Denunziazion vorangegangen und die Sache an die Geschwornen verwiesen worden war, mufste die Ladung des Gegners von den dazu beauftragten Personen geschehn, wie das in den Beylagen angefügte Andronsche Psephisma ergiebt; es mufsten ferner besondre Klageanträge niedergelegt werden. War der Angeschuldigte, sey es im Gefolge eines Psephismas oder einer Apagoge

dem Archonten oder den Thesmotheten müsse die Sache verhandelt werden.

oder Endeixis bereits in provisorischen Gewahrsam gebracht, so gehörte es, wie wir gesehn haben, im äussersten Falle zu den Amtspflichten der Vorsteher der öffentlichen Gefängnisse, für die weitere Einleitung der Sache innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sorgen.

Die *Ladung* war ausser diesen Fällen ein blofser Privatakt. Unter Zuziehung eines oder mehrerer Zeugen 1) und mit Angabe des Klagegrundes forderte der Kläger seinen Gegner auf, sich bey der kompetenten Magistratsperson zur weitern Verhandlung der Sache zu gestellen 2). Dafs der Beklagte sogleich zu den Hegemonen gebracht worden sey, davon findet sich keine Spur 3).

Wie es scheint: so durfte auch die Ladung nicht mit gewaltsamen Eindringen in das eigne Haus des Beklagten geschehn, selbst wenn es sich von der Verfolgung eines Verbrechers handelte. Es gehörte ein

---

1) Sie heissen κλητῆρες, κλήτορες. Daher *Ulpian* zur Meidian. S. 144. κλήτορες. οἱ μάρτυρούντες τοῖς καλοῦσιν εἰς δίκην. Gleichergestalt gebraucht *Demosthenes* wid. Everg. S. 256. T. IV. den Ausdruck: κλήτορες synonymisch mit: μάρτυρες κλητεύσαντες.

2) Bey *Aristophanes* Wesp. Vs. 1397. kommt folgende Ladung vor: „Ich fordre dich, wie du hier vor mir stehst, vor die Marktmeister (Agoranomen) wegen Schadens vor; Mein Ladungszeuge ist Herr Chärephon.“
und in den Vögeln Vs. 1046. „Ich lade Peisthetäros wegen Realinjurien hierdurch auf den Monat Munichion vor Gericht.“ Vergl. die *Wolken* Vs. 1222. fgg.

3) M. s. im Gegentheil den Anfang der Rede von *Lysias* wid. Pankleon. S. 208.

ausdrückliches Psephisma dazu 4). Ohne Gewaltanwendung war es unstreitig erlaubt; Pankleon, ein Beysasse, ward wenigstens aus der Werkstätte, wo er arbeitete, geladen 5).

Mit dem Bisherigen steht die Behauptung einiger älterer Gelehrten, als wäre zur Ladung die Authorisazion der kompetenten Gerichtsvorsitzer nöthig gewesen oder als hätte man sich dazu besonderer Gerichtsboten, κλήτορες genannt, bedient, im Widerspruche. Dass diese Ansicht jedoch an sich irrthümlich sey, hat schon Heraldus 6) und nach ihm auch Schömann 7) bewiesen. Die Stelle bey Demosthenes, auf die man sich gewöhnlich berief, steht nicht entgegen; sie liefert aber auf der andern Seite den Beweis: dass die Ladung als ein essenzieller Theil des Prozesses angesehn wurde 8).

---

4) *Dem.* v. d. Krone T. I. S. 289. Ausnahmen bey Ladungen der Zeugen und bey Insinuazion einer aussergerichtlichen Aufforderung werden weiterhin angezeigt werden. An der Thüre eines Bürgers geschieht die Ladung in *Aristoph.* Wolk. Vs. 1216. fgg.

5) *Lysias* wid. Pankleon a. a. O.

6) Animadv. ad J. A. VI, 12, S. 473.

7) De Comit. Athen. S. 165.

8) V. d. Krone S. 296. Der Redner sagt: οὐκ ἐξῆν ἄνευ τοῦ προσκαλέσασθαι δήπου τοὺς Λοκρούς δίκην κατὰ τῆς πόλεως συντέλεσασθαι. τίς οὖν ἐκλήτευσεν ὑμᾶς; ἀπὸ ποίας ἀρχῆς; So einige Lesarten. Richtiger ist unstreitig ἐπὶ π. ἀ. Uebrigens handelt es sich hier nicht von dem Attischen Forum, sondern von der Dikäodosie unter den griechischen Staaten. *Dort* konnten allerdings auch bey ausserordentlichen, öffentlichen Prozeduren die Ladungen von den Magistraten selbst ausgehn. S. d. Eingang dies. Kap. Ferner bey Eisangelien zum Vortheil privilegirter Personen. S. oben S. 192.

Eine Ausnahme von dem angegebenen Verfahren fand in dem Falle Statt, wenn es darauf ankam, Jemanden, der sich ausserhalb des festen Landes von Attika befand, vor Gericht zu stellen. Hierzu bediente man sich einer der beyden Trieren, welche immer ausgerüstet waren und deren Mannschaft in beständigem Solde erhalten wurde, der *Paralos* und der *Salaminia*. Die Ladung geschahe durch einen öffentlichen Bedienten, κλητὴς, wahrscheinlich aus der Zahl der Paraliten oder Salaminier, d. i. aus der Mannschaft jener Schiffe, welches freye Leute waren.

Auf diese Weise ward Alkibiades, als er sich in Sizilien befand, von der Armee nach Athen abberufen, um vor einen Gerichtshof gestellt zu werden. Für die unterwürfigen Inselbewohner gab es besondre Ladungsboten, wenigstens scheint sich darauf der Ausdruck κλητὴς νησιώτικος zu beziehn. (Vergl. *Vales.* zu Harpokr. S. 150. *Aristophanes* Vögel. Vs. 147. 1204. 1422.)

Sonst mufste wohl in der Regel die Ladung von dem Kläger in Person, wenn er κύριος war, geschehn. Dafs die Brothändlerin bey Aristophanes selbst eine Ladung macht, darf nicht auffallen. Denn das Gesetz gab Weibern und Minderjährigen, wie hier nachträglich bemerkt wird, Dispositionsbefugnifs bis zum Werthe von einem Medimnus Getreide; in so weit waren sie also als κύριοι anzusehn und in jenem Falle handelte es sich wirklich nur von einem sehr geringen Quantum.

Nach gehörig erfolgter Ladung wurde der Klageakt bey der kompetenten Magistratsperson oder ih-

rem Beysitzer niedergelegt, und von dem Schreiber einregistrirt 9). Die Schriften dieser Art enthielten *die Namen der beyden Parteyen, den Grund der Klage, den Antrag* 10) endlich *die Benennung der bey der Ladung zugegen gewesenen Zeugen* 11). Das Letztre war unstreitig ein wesentliches Erfordernifs, sonst konnte der Gerichts-Vorsteher die Sache zurückweisen 12). Vielleicht wurden auch die Ladungszeugen ihm persönlich vorgestellt, um die Richtigkeit der Ladung zu bewahrheiten 13). Wer entweder gar nicht geladen, oder überhaupt keine Zeugen oder doch andere, als die namentlich aufgeführten, dabey zugezogen hatte, der setzte sich dadurch der γραφὴ ψευδοκλητείας aus, eben so wie die Zeugen, welche eine nicht geschehene Ladung wahrheitswidrig bezeugten. Alles diefs würde nicht haben seyn können, wenn die Ladung unmittelbar von

---

9) *Dem.* wid. Theokr. T. V. S. 134. *Aristoph.* Wolk. Vs. 767. (Hermann.)

10) ἐπιγραμμα. *Dem.* wid. Nausim. T. IV. S. 84.

11) S. die Anlagen. *Dem.* wid. Meid. S. 222. und *Ulpian* daselbst. (S. 343.) ὁ διδοὺς τὴν γραφὴν προσεγραφεν ὅτι κατηγορῶ τοῦδε καὶ προσκαλοῦμαι τοῦτον διὰ τοῦ δεῖνος εἰς τὸ βουλευτήριον.

12) *Hesychios*: ἀπρόσκλητος δίκη. ἡ μὴ τυχοῦσα τῶν καλουμένων κλητόρων κατὰ τὸν νόμον καὶ διὰ τοῦτο οὐκ ἦν εἰσαγώγιμος.

13) Vergl. das von der γραφὴ ψευδοκλητείας Gesagte. — Dafs der Kläger dem Beklagten ein Duplikat des Klageaktes habe zustellen müfsen, behauptet *Suidas* unter: παραστησόμεθα αὐτὸν εἰς τὴν κρίσιν. Man kann nicht viel für diese Nachricht geben.

dem Archonten ausgegangen oder der Beklagte sogleich zu ihm geführt worden wäre. Wozu alsdann Zeugen und ihre Benennung in dem Klageakte?

Drittes Kapitel.

Präparatorische Instrukzion der Sachen.

Den Gerichts-Vorsitzern, welche in der so eben angezeigten Art mit einem Prozefs befafst worden waren, lag es demnächst ob, die Sache zur Einführung in einen Gerichtshof vorzubereiten. Hierzu war, wie wir weiterhin sehen werden, eine peremtorische Terminsfrist gegeben; immittelst aber scheint der Klageakt, wenigstens in öffentlichen Sachen, vor dem Synedrion der Archonten ausgehangen worden zu seyn 1).

Die Hegemonen hatten die Befugnifs, entweder auf Betreiben des Klägers oder auch von Amtswegen beyde Theile zur Instrukzion der Sache (Anakrisis) vor sich zu fordern. Letztres thaten z. B. die Hafenkuratoren, da Theokrines eine Phasis lange Zeit hindurch hatte liegen lassen 2); vielleicht bediente man sich hierzu der öffentlichen Hypereten oder besondrer Ladungsboten 3). In gewissen Fällen waren

1) Von den Phasen ergiebt sich diefs aus *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 126. von den Schriftklagen aus *Dem.* wid. Meid. T. II. S. 227.

2) *Dem.* wid. Theokr. a. a. O.

3) Auf diese Art Leute läfst sich die Erklärung *Ulpians* von dem Worte κλητῆρες beziehn. (z. R. v. d. Krone S. 165.) εἰς χεῖρας

auch für diese präparatorischen Verhandlungen bestimmte Termine vorgeschrieben, in welchen sich der Kläger und Beklagte zu jenem Behuf einfinden mufste, wie diefs weiter unten vom Verfahren des Fürstpriesters in Blutsachen bemerkt werden soll.

Erschien der Kläger auf die Aufforderung des Hegemonen nicht: so wurde die Sache gestrichen 4) d. h. für nicht angebracht angesehn; und der Kläger verfiel bey öffentlichen Sachen in die auf die Unterlassung der weitern Rechtsverfolgung gesetzte Strafe von 1000 Drachmen an den Staat, verbunden mit parzieller Atimie 5).

Erschien nur der Kläger, nicht aber der Beklagte: so wurde die Sache zum Kontumazialverfahren eingeleitet, wovon wir noch besonders sprechen müssen.

Gestellten sich dagegen beyde Theile, so konnte der Vorsitzende zur Instrukzion voranschreiten. Er hatte aber auch das Recht, die Sache, wenn sie sich sonst dazu eignete, an einen öffentlichen Diäteten zu verweisen, so wie es den Parteyen unbenommen blieb, sich selbst Schiedsrichter zu wählen, und erst, wenn auch hier der Streit nicht ausgeglichen oder wenn von dem Ausspruch der öffentlichen Diäteten appel-

προσέκαλέσατο ὡς κλητῆρ. οὕτω γὰρ ἐλέγοντο οἱ τοὺς κρινομένους εἰς κρίσιν προσκαλούμενοι; und *Suidas* unter κλητῆρ. λέγεται ὁ καλῶν εἰς τὸ δικαστήριον πάντας. σημαίνει δὲ ἡ λῆξις καὶ τὸν μάρτυρα.

4) Der Kunstausdruck ist διωγράφισθαι *Demosth.* w. Theokr. a. a. O.

5) Hierüber ein Mehreres bey den Inzident-Punkten,

lirt wurde 6) mufste er sich von Neuem mit der Einleitung der Sache befassen.

Eine ziemlich ausführliche Nachricht über das Verfahren bey der Anakrisis 7) hat uns Isäos 8) aufbewahrt. Wir sehn aus der angeführten Stelle: dafs die Parteyen wiederholentlich an verschiedenen Tagen bey dem Archonten erschienen, da die Opponenten mehrmals Aufstand verlangten; das Prozefsthema ward kontradiktorisch erörtert; man befrug sich gegenseitig, brachte Beweisstücke vor und legte Provokazionen auf Folterung von Sklaven, und auf Beantwortung von Fragstücken ein. Ueberhaupt geschahe Alles, was zum ununterbrochenen Vortrag der Sache bey den Richtern vorbereitet werden mufste.

Ob der Jurisdikzionär eine bey ihm angebrachte Klage aus eigner Macht zurückweisen konnte: ist eine Frage, die in den Quellen nicht genügend beantwortet wird. Hudtwalker 9) bejahet sie; er statuirt sogar die Appellazion von dem Rejekzionsdekret an einen Gerichtshof. Dieselbe Ansicht hatte Barthelemy 10); aber die von ihm angeführten Stel-

6) S. *Hudtwalker* S. 120.

7) Die Grammatiker beschreiben sie als eine ἔξετασις ὑφ' ἑκάστης ἀρχῆς γινομένη πρὸ τῶν δικῶν περὶ τῶν συντεινόντων εἰς τὸν ἀγῶνα. *Ulpian* zur Meidi. S. 347. ἔστι γὰρ ἀνάκρισις τὸ τοιοῦτον, ὅτε τις ἀποδῆται γραφήν, ἀνακρίνεται πρὸ τοῦ δικαστηρίου παρὰ τοῖς ἄρχουσιν, εἰ ἐπέξεισιν; εἰ μάρτυρας ἔχει; εἰ χρήζει τοῦ παρεῖναι τινά; ἵνα πάντων ἐντρεπισθέντων εἰσίλθῃ εἰς τὸ δικαστήριον.

8) V. Philoktem. Erbsch. S. 59. fgg.

9) S. 121.

10) Anachars. Reisen Bd. II. S. 256.

len beweisen Nichts. Denn wenn auch Plutarch von Solon 11) berichtet: Er habe von den Aussprüchen der obrigkeitlichen Personen in den ihrer Kognizion unterworfenen Sachen die Berufung an die Gerichtshöfe gestattet: so ist dies zu allgemein gesagt, um darunter die Rejekzionsdekrete der Gerichtshegemonen ohne Weiteres begreifen zu können; Plutarch dachte wohl mehr an die eigne Gerichtsbarkeit der Administrativ-Beamten, zu welchen auch für mehrere Fälle die Gerichts-Vorsitzenden gehörten. Aus dem Organismus der Gerichtshöfe, deren eigne Organe die erwähnten Beamten waren, läfst sich die Anwendbarkeit einer derartigen Berufung nicht wohl rechtfertigen. Was mich betrifft: so glaube ich zwar den Angaben der Grammatiker 12): dafs die Archonten eine ganz unstatthaft scheinende Klage zurückweisen konnten; aber eine Berufung liefs sich dagegen schwerlich anbringen, sondern es war dem zurückgewiesenen Kläger erlaubt: den Archonten deshalb in den gesetzlichen Wegen, durch Eisangelie, Probole u. s. w. zur Rechenschaft zu ziehn und in so fern konnte die Sache nachher noch immer an einen Gerichtshof gebracht werden.

11: C. 18. vergl. *Pollux* VIII, 7. (62. 63.)

12) Sie bemerken nämlich von der Anakrisis der Archonten: ἐξετάζουσι δὲ καὶ εἰ ὅλως εἰσάγειν χρή.

Viertes Kapitel.

Feststellung der Streitpunkte.

Der Stand der Sache bestimmte sich aus der Einlassung des Verklagten oder Provokaten, welche in einer Gegenschrift (ἀντιγραφή) dem Gerichts-Vorsitzenden übergeben wurde 1). Wenn der Verklagte sich mit *Ja* oder *Nein* über seine angebliche Schuld auslieſs, dann war εὐθυδικία oder εὐθεῖα, *eine direkte Einlassung auf die Klage* vorhanden; setzte er ihr *Einreden* entgegen, so geschahe dieſs im Wege *der indirekten Litiskontestazion* 2). Beyde Fälle müssen wir nun besonders behandeln.

1. Von der *Euthydikia* ist die Sache an sich klar; es kam nur darauf an: daſs der Kläger den Grund seiner Klage bewies und die genommenen Anträge rechtfertigte 3). Ein Beyspiel von einer direkten Einlassung findet sich in der ersten Rede Demosthenes's gegen Stephanos 4); wir werden sie in den Anlagen beyfügen.

2. Die *Einreden*, παραγραφαί, wurden ebenfalls schriftlich niedergelegt 5). Es ward damit bezweckt: daſs über den Antrag des Klägers selbst nicht mehr

---

1) *Pollux*, VIII. 6. bezeichnet sie richtig als τὸ τοῦ φεύγοντος γράμμα πρὸς τὴν γραφήν. *Platon* Apolog. S. 66. (Wolf) nennt überhaupt so die gegenseitige Litiskontestazion.

2) Auch dieſs hieſs ἀντιγράφεσθαι. S. *Lysias* wid. Pankleon S. 209.

3) Die Definizion des *Etymologen* von εὐθυδικία taugt nichts.

4) T. IV. S. 223.

5) S. *Demosth.* wid. Phormion S. 8. und 9.

erkannt werden konnte. Ihre gemeinschaftliche Formel war daher: die Sache sey nicht einführbar. (μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην 6)). Die bekannten Arten derselben sind folgende:

Die Einrede der *Inkompetenz*, wenn die Klage nicht bey dem gehörigen Archonten angebracht worden war 7), oder wenn, z. B. in Mordsachen ein ungehöriges Gericht, der Areiopagitische Senat statt des Gerichtshofes am Palladion befafst werden sollte 8);

Die Einrede der *Unzulässigkeit der Klage*, weil die Gesetze über einen Streitfall gar keine Bestimmungen enthielten (περὶ ὧν οὐ νενομοθέτηται) oder weil keine Behörde vorhanden war, bey welcher eine solche Klage angebracht werden konnte; (οὐδὲ ἔστιν αὐτὴν εἰσάξων 9)). Dahin gehörte insbesondere noch:

wenn eine ganz ungeeignete Klageart gewählt war; z. B. wenn eine Forderung als Handelssache 10) oder als Bergwerkssache 11) geltend gemacht werden sollte, ohne dafs ihr eine solche Eigenschaft zukam;

wenn mehrere nicht zu vereinigende Klagepunkte

---

6) *Pollux* VIII. 6. παραγραφὴ δὲ ἦν αὕτη, ὅταν τις μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι λέγῃ τὴν δίκην und dann folgen die einzelnen Fälle, welche wir ebenfalls durchgehen.

7) S. den merkwürdigen Fall in der Rede von *Lysias* wid. Pankleon. So mufs auch *Demosthenes* wid. Pantän. T. IV. S. 75. verstanden werden: οἱ δὲ νόμοι καὶ τούτων διδόασι τὰς παραγραφὰς, περὶ ὧν οὐκ εἰσὶν εἰσαγωγεῖς.

8) *Pollux* VIII. 6.

9) *Suidas* unter παραγραφή.

10) Vergl. *Dem.* wid. Lakritos S. 37. und die Inhaltsangabe.

11) Wie in der Sache Nikobulos gegen Pantänetos.

oder Klagegründe in einer Klage kumulirt wurden, wie Demosthenes unter andern in der Rede gegen Pantänetos 12) rügt, der mehrere, vor ganz verschiedene Jurisdikzionarien gehörige Klagen in *eine* zusammengeworfen hatte;

endlich *wenn die Gesetze überhaupt eine Klage für unannehmbar erklärten*; namentlich: wegen Darlehen, die auf ein Schiff gegeben worden waren, welches nicht die Bestimmung gehabt hatte, Getreide und andere Gegenstände des Bedürfnisses nach Athen einzuführen 13); wenn Kaufleute aus einem Kontrakt klagten, der nicht auf oder zu Athen geschlossen war 14); wenn gegen den allgemeinen Amnestievertrag Klagen angestellt wurden — zufolge des bekannten Archinischen Gesetzes. —

Die Einrede: *dafs die Sache bereits verglichen sey* 15);

Die Einrede: *dafs die Sache schon rechtskräftig entschieden sey* 16), vermöge der gesetzlichen

---

12) T. IV. S. 75. Hier macht übrigens der Sprecher die Bemerkung: dafs der angegebene Einwand zwar aus seiner Paragraphe weggestrichen sey (von Wem? ist nicht gesagt); indessen müfse dessenungeachtet von Rechtswegen darauf Rücksicht genommen werden.

13) Gesetz bey *Dem.* wid. Lakrit. S. 38.

14) Vergl. die Reden von *Demosthenes* wid. Zenothémis und wider Apaturios.

15) M. s. die Reden von *Demosthenes* für Phormion; gegen Pantänetos; gegen Nausimachos und Stephanos.

16) S. die von *Petitus* S. 451. fgg. angeführten Stellen. Besonders wichtig ist *Demosth.* wid. Lept. T. II. S. 178. *οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν ὑπὲρ τῶν αὐτῶν, οὔτε δίκας, οὔτ*

Bestimmung, dafs die Richter sich nicht zweymal mit der Entscheidung der nämlichen Sache gegen dieselbe Partey befassen sollten. Diefs gilt sowohl von öffentlichen als Privatsachen; das frühere Urtheil mochte übrigens von einem öffentlichen oder kompromissarischen Schiedsrichter oder von einem wirklichen Gerichtshofe erlassen worden seyn 17). Aber die Einrede schützte nur dann: wenn der Vorprozefs über dieselbe Frage anhängig gewesen war. Neue Anträge mit einem veränderten Klagegrunde konnten deshalb nicht zurückgewiesen werden. Deshalb beschweert sich Helos, der Klient Antiphons, den sein Gegner wegen einer Mordthat nach dem νόμος κακούργων angeklagt hatte: dafs er, selbst wenn er freygesprochen werden sollte, dennoch von Neuem wegen derselben That mit der δίκη φόνου verfolgt werden könnte 18). Wir schliessen daraus weiter: dafs wenn z. B. Jemand von der Anschuldigung einer absichtlichen Tödtung freygesprochen worden war, er dennoch von Neuem bey dem betreffenden Gerichtshofe als unfreywilliger Todtschläger belangt werden durfte.

ἐνθύνας, οὔτε διαδικασίας, οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδὲν εἶναι. In öffentlichen Sachen stand also jedem neuen Ankläger die exceptio rei judicatae entgegen, selbst wenn er an dem frühern Rechtsstreite keinen Antheil genommen hatte. Dagegen stand das Gesetz der Zivil-Partey nicht entgegen, wenn sie, obgleich der Andere schon im Interesse des Staats gerichtet worden war, ihr Privatinteresse einklagen wollte. Anders *Heraldus*.

17) M. vergl. *Hudtwalker* S. 153. und 177.

18) *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 131.

Die Einrede: *dafs die Klage bereits verjährt sey* 19); endlich

die Einrede der *plus petitio temporis* 20).

Um den Gegensatz der Euthydikie zur Paragraphe in der Attischen Jurisprudenz besser kennen zu lernen, wollen wir noch den Vortrag von Demosthenes wider Phormion zur Hand nehmen.

Chrysippos hatte einem Kaufmann Phormion auf ein Schiff, welches nach dem Bosporos fahren und von dorther Fracht nach Athen bringen sollte, 20 Minen gegen handschriftliche Versicherung geliehen, auch die Seegefahr übernommen; Phormion fand es jedoch nicht vortheilhaft, im Bosporos Waaren einzu-

---

19) In der Regel scheinen die Klagen, wenigstens in Privatsachen, durch den Ablauf einer fünfjährigen Präskripzionsfrist erloschen zu seyn. M. s. *Demosth.* für Phormion T. IV. S. 50., wo der Solonische νόμος τῆς προθεσμίας angeführt und als Grund desselben angegeben wird, dafs der Zeugenbeweis über jenen Zeitraum hinaus eine sehr mifsliche Sache sey. Dieselbe Präskripzion stand sogar den Vormundschaftsklagen entgegen, wie *Demosth.* wid. Nausimachos T. IV. S. 89. behauptet; ferner den Erbschaftspetizionen, von dem Tage angerechnet, wo der letzte Erbe des Hauses ohne Deszendenz gestorben war. (*Isäos* v. Pyrrhos Erbsch. S. 23.) Bürgschaftsklagen erloschen wie die Bürgschaft selbst in einem Jahre.

Ob auch den peinlichen Klagen eine Verjährung entgegen gesetzt werden konnte? Fast scheint es so. M. s. *Lysias* wider Agorat. S. 136. Der Redner bemerkt hier: er glaube nicht: dafs sich Agoratos mit einer Prothesmie schützen könne, weil ihm grofse Verbrechen zur Last fielen. (Agoratos war als Mörder mehrerer Bürger angeklagt.) Also ganz unbekannt war wohl die Prothesmie in Kriminalsachen nicht.

20) *Ulpian* zur Meid, S. 341. πολλάκις γὰρ οἱ ἀντίδικοι παρεγράφοντο· οὐ δεῖ κατηγορεῖν νῦν, ἀλλ' ὕστερον.

handeln und nach Athen zu verladen, sondern er beschlofs, diefs für eine neue Unternehmung zu versparen. Als nun das Schiff zurückgieng, litt es Schiffbruch. Chrysippos verlangte das Darlehen zurück. Phormion setzte die Einrede entgegen: es existire unter ihnen kein Vertrag, der ihn gesetzlich zur Rückgabe des Darlehens nöthige, welches er empfangen zu haben nicht bestritt. Denn durch den Schiffbruch sey er davon entbunden worden und er habe Alles gethan, was die Handschrift ihm zur Pflicht gemacht habe. Demosthenes sagt nun für Chrysippos: die Einrede ist ganz unstatthaft. Der Gegner läugnet nicht, einen Kontrakt mit Chrysippos eingegangen zu seyn; er kann also nicht den Einwand machen: dafs die Klage unzuläfsig sey, weil kein Kontrakt in der Mitte liege (die Gesetze forderten nämlich in Handelssachen immer schriftliche Verträge). Er mufs vielmehr beweisen: dafs er Alles gethan, was der Vertrag ihm zur Pflicht machte und sich also in der Euthydikie vertheidigen; nicht aber kann er als Exzipient gegen den Kläger auftreten, damit diesem der Beweis der Annehmbarheit seiner Klage aufgebürdet werde 21).

Allerdings war, wenn man das Sachverhältnifs, wie es Demosthenes angiebt, näher beleuchtet, eigentlich nur eine formell negative Litiskontestazion von Seiten Phormions vorhanden. Die Klage gegen ihn beruhte auf folgenden Momenten:

1. auf der Zahlung des Darlehens, die durch den Vertrag erwiesen und nicht bestritten wurde;

21) Diefs heifsen die Worte: *καταγορεῖν τοῦ διώκοντος*. Demosthenes a. a. O. T. IV. S. 4.

2. auf dem Umstande: dafs Phormion das untergegangene Schiff nicht mit Waaren belastet habe, welche er vertragsmäfsig mit dem erhaltenen Gelde ankaufen sollte; dafs daher das Darlehen des Schiffbruchs ungeachtet zurückgezahlt werden müfse.

Den letztern Umstand verneinte Phormion; d. h. er behauptete, das Schiff vertragsmäfsig mit angekauften Waaren befrachtet zu haben. Dieſs bezieht sich aber unmittelbar auf den Klagegrund, mithin lag eine direkte Einlassung, Euthydikie, in der Mitte und Phormion konnte deshalb auch sich keiner Paragraphe bedienen 22). Müfsen wir nun auch die Ansicht von Demosthenes ganz richtig finden: so ist doch der Fall ein Beweis, wie unsicher die damaligen Begriffe von der direkten und exzeptivischen Einlafsung waren. Fast möchte es auch scheinen: als hätte von der letztern nur dann die Rede seyn können, wenn die Gesetze ausdrücklich von einem Umstande die Befugnifs abhängig gemacht hatten, die Einführung der Klage selbst auszuschliefsen 23).

Welchen Erfolg hatte nun aber die Einwendung einer in den Gesetzen gebilligten Exzepzion? Die

---

22) Dieſs hat auch der Verfasser der Inhaltsangabe zur fr. Rede S. 2. richtig gefafst. Er sagt nämlich: ταῦτα (was Phormion für sich anführte) ἐστι τὴν εὐθυδικίαν ἀγωνιζομένου καὶ τοῖς εἰσφερομένοις ἐγκλήμασιν ἀπαντῶντος ἀλλ' οὐχ ἀναιροῦντος τὸν περὶ αὐτῶν ἀγῶνα καὶ τὴν εἰσαγωγὴν τῆς δίκης.

23) *Demosthenes* bezieht sich mehrere Mahle auf ein solches generelles Gesetz. M. s. die Vorträge für Phormion S. 49. und wider Nausimachos T. IV. S. 85.

Vorträge der Redner beweisen: dafs darüber vor den Richtern verhandelt und also auch erkannt werden mufste.

Was zuvörderst die dilatorische Einrede der Inkompetenz betrifft, so ist es klar: dafs, wenn der Gerichtshof sie für statthaft erklärte, über die Hauptsache nachher bey einem anderweitig konstruirten Gerichtshofe unter Leitung der kompetenten Jurisdikzionarien verhandelt werden konnte. Ueber die Einrede mufste also vorher und für sich allein erkannt werden. Der Vortrag von Lysias gegen Pankleon breitet sich nur über die *Kompetenzfrage* aus. Wir dürfen daher mit vollem Rechte annehmen: dafs die Hauptsache, es mochte nun jene Vorfrage zum Vortheil oder Nachtheil des Beklagten entschieden werden, in jedem Falle von Neuem instruirt und abgeurtheilt werden mufste.

Zweifelhafter ist die Sache in Hinsicht der übrigen Einreden. Nehmen wir die Vorträge von Demosthenes über dergleichen Fälle zur Hand: so bemerken wir fast überall: dafs die Sprecher neben der Entwickelung der Exzepzion zugleich in die Hauptsache selbst genau eingehn. Wenn nun die Richter bey der Abstimmung den Einwand verwarfen, folgte daraus unmittelbar die Verurtheilung des Beklagten nach dem Antrage des Klägers? Ich glaube nicht.

Den Richtern konnte nach der gemeinschaftlichen Natur der Attischen Einreden nur die Präliminarfrage gestellt werden: ob die Klage einführbar sey oder nicht. Sprach sich die Mehrheit der Stimmen für Letzteres aus: so war der Kläger zurückzuweisen und die Sache beendigt. Erklärte sie sich dagegen für das Erstere: so mufste nothwendig eine neue Instrukzion

der Sache und eine neue Verhandlung darüber erfolgen. Diese Ansicht rechtfertigen zwey Stellen von Demosthenes.

Apollodor hatte von Phormion Gelder eingeklagt. Der Beklagte brachte den Einwand der rei transactae vor. Dabey bemerkte sein Vertheidiger den Richtern in der Verhandlung über die Zuläfsigkeit der Einrede: „Wir haben sie nicht entgegengesetzt, um Apollodor blofs aufzuhalten und ihn zu chikaniren 24), sondern in der Absicht: dafs Phormion, wenn er sein rechtmäfsiges Verhalten gegen Apollodor beweist, von Euch ausser aller Verbindlichkeit gegen ihn gesetzt werde.“ Sollte hieraus nicht folgen: dafs die peremtorischen Einreden, *immer* die Entscheidung der Hauptsache suspendirten? dafs selbst dann, wenn der Exzipient abgewiesen wurde, ihm noch seine weitern Einwendungen gegen die Hauptsache vorbehalten blieben? So scheint es allerdings.

Eine andere Stelle befindet sich in der Rede gegen Phormion 25). Sie bestätigt wenigstens so viel: dafs über die Zuläfsigkeit der Klageeinführung allein abgeurtheilt werden mufste.

Sind wir nun aber über das Wesentliche der Verfahrungsart nicht ganz im Reinen: so läfst sich noch viel weniger bey dem Schweigen der Quellen errathen: wie es mit den Gerichtsgeldern gehalten worden sey

---

24) *Dem.* für Phormion T. II. S. 42. οὐχ ἵν' ἐκκρούοντες χρόνους ἐμποιῶμεν.

25) T. IV. S. 17. παθοιμ' ἂν εἰ νόμοι τῶν Ἀθήνησι συμβολαίων κελεύουσι τὰς δίκας εἶναι πρὸς τοὺς διομοσίτας, ἡμεῖς δ' ἀπογνοίητε τῆς δίκης.

Dafs der Kläger, der wegen einer, vom Beklagten entgegengesetzten peremtorischen Einrede mit seinem Gesuche abgewiesen wurde, dem Gegner die Epobelie bezahlen und wahrscheinlich auch die Prytaneien erstatten mufste, ergiebt sich aus einem von Demosthenes erwähnten Falle 26). Phormion opponirte seinem Stiefsohn rem transactam; die Einrede wurde für zuläfsig erklärt und Apollodor verfiel in die Epobelie. Es bleiben aber noch folgende Fälle übrig:

wenn dem Kläger in öffentlichen oder Privatsachen nur die dilatorische Einrede der Inkompetenz entgegengesetzt wurde, das Gericht darüber ausschliefslich erkannte und sich entweder für kompetent oder inkompetent erklärte;

wenn eine wirklich peremtoriche Einrede des Beklagten, sey es in öffentlichen oder Privatsachen verworfen wurde.

Ich bekenne: dafs ich hierüber keine Aufschlüsse in den Quellen gefunden habe. Wie schon erinnert worden ist: so hat Böckh von der Verpflichtung zur Zahlung der Epobelie ganz eigene Ansichten und die spezielle Vorschrift des Archinischen Gesetzes gestattet auf andre, nicht darunter begriffene Fälle keinen analogischen Schlufs. Ich überlasse daher Jedem, dem daran etwa gelegen seyn könnte, nähere Aufklärungen selbst zu suchen.

---

26) Wid. Stephanos T. IV. I. S. 210

Fünftes Kapitel.

Eide für Gefährde.

Hatte sich der Streitpunkt, die Formula judicii, aus den gegenseitigen Einlafsungen festgestellt und konnte hiernach zur Einführung der Sache in einen Gerichtshof geschritten werden: so wurde jeder Partey ein Eid in Bezug auf den Stand der Sache abgefordert, wobey sie wechselseitig ihre Angaben als wahr bekräftigten. Der Akt hiefs *Diomosie* oder *Antomosie* 1); er war die Basis der weitern gerichtlichen Verhandlung, indem man sich auf das dadurch kontestirte Prozefsthema lediglich beschränken sollte und der Gerichtshof nur allein darüber zu erkennen hatte 2). Der Ankläger schwor, wenn eine Euthydikia in der Mitte lag: dafs seine Klage in der Wahrheit beruhe; der Angeklagte ein Gleiches von seiner Vertheidigung. Derjenige z. B., welcher wegen Diebstahls klagte, schwor: der Andere sey der Dieb; der Beklagte aber: er sey es nicht 3). Auf ähnliche Weise mögen unstreitig auch die Eide normirt worden seyn, wenn

1) *Suidas* unter διωμοσία καὶ ἀντωμοσία. Nach *Pollux* VIII. 6. hiefs der Eid des Klägers προωμοσία, der des Beklagten ἀντωμοσία (in specie). Mit Recht tadelt diesen Gerichtsbrauch, der sich von Rhadamanthyos herschreiben soll, *Platon* v. den Gesetzen Bch. 12. S. 444. fg.

2) S. *Isokr.* π. ζεύγ. S. 603. 1.

3) S. die bey *Hudtwalker* S. 75. Not. 17. angeführten Stellen. vgl. *Suidas* a. a. O. *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 130. und gegen die Stiefmutter an mehrern Orten.

vor allen Dingen über die Zuläfsigkeit einer Einrede verhandelt werden sollte.

Dafs hierüber schriftliche Urkunden mit Bemerkung des Gegenstandes der geleisteten Eide niedergelegt wurden, beweist die Antomosie von Melitos, die derselbe gegen Sokrates deponirte und Diogenes Laertius 4) vollständig aufbewahrt hat. So nimmt auch Isäos an mehrern Orten 5) auf den Inhalt der schriftlichen Antomosie Bezug und läfst sie ablesen 6). — Wahrscheinlich wurden also auch die Eide vor der Einführung der Sache in das Dikasterion bey dem instruirenden Archonten abgeleistet, nicht erst bey der Einführung und in Gegenwart der Richter 7).

Ulpian 8) spricht nun ausserdem noch von einem Eide, den der Kläger dahin habe leisten müfsen: dafs er die Sache gehörig durchführen und nicht liegen

---

4) Im Sokrates segm. 40. vgl. *Petitus* S. 416.

5) Z. B. v. Dikäogenes E. S. 40. 41.

6) Vgl. *Wesseling* zu *Petitus* S. 406.

7) *Aeschines* erzählt zwar von Timarch (S. 16. 15.) derselbe habe im Gerichtshofe, bey der Untersuchung des bürgerlichen Status eines von den Demoten ausgestofsenen Mannes als Mitankläger geschworen, keine Geschenke von dem Angeschuldigten angenommen zu haben noch annehmen zu wollen. Mir kommt diefs jedoch als ein ganz freywilliger Eid vor, der übrigens um defswillen noch nicht vor den Richtern geleistet worden seyn kann, weil es gleich darauf heifst: Timarch habe die Anklage wieder aufgegeben.

8) Zur Meidiana S. 341. ἴδει τὸν μέλλοντα κατηγορεῖν εἰ πάντα ἕτοιμα ἔχει τὰ πρὸς τὸν ἀγῶνα ἐρωτᾶσθαι. εἰ δὲ συνίφηται ἐκεῖνος, ὅρκον ἀπητιῶτο λοιπὸν, ὑπὲρ τοῦ ἐπιξηλθεῖν. ὁ μὲν οὖν ὀμόσας ἐσήγετο.

lafsen wolle. (Jusjurandum de prosequenda lite.) *Einmahl* aber würde sich dieſs nur auf öffentliche Rechtsstreitigkeiten beziehen lafsen und dann ist die Angabe Ulpians, der an sich wenig Glaubwürdigkeit verdient, bey dem Stillschweigen der bessern Quellen manchem Zweifel ausgesetzt, wie schon Hudtwalker 9) bemerkt hat.

Sechstes Kapitel.

Aufnahme der Beweise.

§. 1.

Geständniſs.

Durch die Instrukzion der Hegemonen sollte jede Sache zum Definitiv-Erkenntniſs über die Klage oder Einrede vorbereitet werden; es gehörte dazu also auch die Aufnahme oder Sammlung der Beweisstücke. Dieſs veranlafst uns, die Grundsätze des Attischen Forums von der Beweisform näher zu untersuchen.

Man berief sich auf das Geständniſs der Gegenpartey, mochte es nun gerichtlich oder aussergerichtlich abgelegt worden seyn, z. B. auf die Erklärungen des Gegners vor dem Diäteten, der sich mit der

9) S. 77. Dafs bey der γραφὴ ξενίας ein solcher Eid de prosequenda lite geleistet worden sey, scheint mir aus den von *Hudtwalker* angeführten Stellen noch gar nicht hervorzugehn. Vgl. die obige 7. Note und meine Bemerkungen von der Exsegesie. S. 233.

Sache beschäftigt hatte 1). Ein ausdrückliches Gesetz legte sogar den Parteyen die Verbindlichkeit auf: sich gegenseitig auf vorgelegte Fragsätze zu antworten (τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι, ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτόμενον) 2). Dieſs geschahe ebenfalls während der Instrukzion der Sache und es scheint sogar über die Antworten des Gegners zuweilen ein schriftlicher Akt verabfaſst worden zu seyn 3). Selbst bey der Verhandlung vor den Richtern konnte man sich gegenseitig noch Fragen vorlegen und zu ihrer Beantwortung auffordern, ohne daſs jedoch für den andern Theil irgend ein Zwang erweislich dazu vorlag 4).

§. 2.

Urkunden.

In den Vorträgen der Redner wird häufig auf schriftliche Urkunden, namentlich auf Testamente, Verträge, Handelsbücher, öffentliche Monumente u. s. w. Bezug genommen. Diejenigen, welche sich produziren lieſsen, muſsten in der Regel gleich allen andern Prozeſsschriften bis zum Schluſs der Instrukzion beygebracht werden. Die Instrukzionsrichter verwahrten sie

1) M. s. *Dem.* wid. Aphob. I. T. III. S. 219.

2) Ders. gegen Stephanos II. T. IV. S. 240.

3) S. *Isäos* v. Philokt. Erbsch. S. 59. 60.

4) Vgl. *Dem.* wid. Theokr. T. V. S. 139. Dergleichen Fragestücke und Antworten finden sich in den Vorträgen von *Lysias* v. Eratosth. Erm. S. 98. und v. den Sitopolen S. 203. Indessen könnten diese Stellen auch nur rhetorische Wendungen enthalten, wie bey *Isäos* v. Hagn. Erbsch. S. 127.

in besondern Kapseln, *Echinen* genannt, welche im Schlufstermin unter Zuziehung der Parteyen versiegelt wurden 1). Konnte oder wollte man nur Abschriften einer Urkunde beybringen: so liefs man sich wohl die Richtigkeit derselben von einem Dritten bezeugen.

Es scheint nicht: dafs man die Gegenpartey zur Auflegung von Urkunden, die sich auf den Gegenstand des Prozesses bezogen, nöthigen konnte. Demosthenes beklagt sich wenigstens: dafs seine gewesenen Vormünder das väterliche Testament nicht herausgeben wollten, obgleich sie die Existenz desselben nicht läugneten 2). Eben so finden wir: dafs Kallistratos seinen Gegner Olympiodor aufforderte, von einem unter ihnen bestehenden synallagmatischen Vertrage gemeinschaftlich bey dem Depositar Abschrift zu nehmen, sie zu unterzeichnen und dann statt des Originals in den Echinos hineinzuwerfen. Aber Olympiodor weigerte sich und es hatte dabey sein Bewenden 3). Nur Einmahl sehen wir: dafs Apollodor seinem Schuldner Timotheos auf dessen Verlangen, die Handelsbücher aufzulegen, worin Jener seine Klage gründete, schriftliche Auszüge daraus gab 4).

Einseitige Urkunden und überhaupt solche, auf deren Besitz nur Einer ein ausschliefsliches Recht hatte, liefsen sich dagegen ohne Zweifel durch die δίκη εἰς ἐμφανῆ κατάστασιν abfordern 5).

---

1) *Petitus* S. 436. vgl. *Hudtwalker* S. 128.

2) *Dem.* wid. Aphob. II. T. III. S. 216.

3) *Dem.* wid. Olympiod. T. IV. S. 292.

4) *Dem.* wid. Timoth. T. IV. S. 309.

5) S. oben Buch 2. S. 268. und Buch 4. Tit. 3.

§. 3.

Zeugen.

a) *Aphoristische Sätze über den Zeugenbeweis.*

1. Jeder war verbunden, sich eidlich vor den Richtern über einen ihm vorgehaltenen Umstand zu erklären, oder seine Wissenschaft abzuläugnen (ἐξομνύειν). Man konnte also zum Zeugniſs zwingen 1).

2. Ehrlose, wahrscheinlich aber nur die in voller persönlicher Rechtlosigkeit Befangenen konnten kein Zeugniſs ablegen. Es war höchstens erlaubt, sie bey der gerichtlichen Verhandlung der Informazion halber vor den Richtern zu sistiren 2).

3. Die Verwandten und Angehörigen des Gegners konnten nicht zum Zeugniſs gezwungen werden 3).

4. Niemand konnte sein eigner Zeuge seyn 4).

5. Jedes Zeugniſs vom Hörensagen war unzuläſsig, selbst in den geringfügigsten Sachen 5); ausgenommen den Fall, wenn der von der Sache durch eigene Wahrnehmung Unterrichtete verstorben war 6).

6. Fremde oder Nicht-Bürger konnten zum Vor-

---

1) *Dem.* wid. Timoth. S. 302. Wid. Steph. I. S. 226. *fg.* Wid. Aphob. III. S. 241. *Aeschin.* wid. Timarch. S. 7, 15. 8, 1. 10, 18.

2) *Demostk.* wid. Neära. T. V. S. 157. Wid. Meid. T. II. S. 224.

3) *Isäos* von Menekl. Erbsch. S. 181.

4) *Dem.* wid. Stephanos II. T. IV. S. 239. u. S. 240.

5) Ders. gegen Eubulides T. V. S. 101.

6) Ders. geg. Steph. II. T. IV. S. 239. Das Nämliche gilt, wie sich eigentlich von selbst versteht, auch von den Diamartyrien. *Dem.* wid. Leochares. T. IV. S. 202.

theil eines Andern, gegen den die γραφὴ ἀπροστασίου angebracht war, nicht als Zeugen gebraucht werden, was bey der δίκη ἀπροστασίου zuläfsig war 7).

b) *Verfahren bey Ablegung der Zeugnisse.*

Weil sich jeder Zeuge für die Wahrheit seiner Aussage verantwortlich machte 8), so verordnete das Gesetz: dafs alle Zeugnisse schriftlich niedergelegt werden sollten 9). In der Regel setzte derjenige, welcher sich auf ein Zeugnifs berief, das Instrument selbst auf und zwar entweder mit oder ohne Zuziehung des Zeugen 10).

Wenn ein Zeuge verhindert wurde, sey es durch Krankheit, Altersschwäche oder Abwesenheit, bey der gerichtlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen: so war es erlaubt, von ihm eine *Ekmartyrie* beyzubringen 11). Wie man dabey verfuhr, sagt uns Isäos 12). Man begab sich nämlich in Begleitung von glaubwürdigen und ehrenwerthen Personen zu dem Verhinderten und schrieb in ihrer Gegenwart, so wie mit Bemerkung ihrer Namen dessen Aussage nieder, damit er nicht etwa späterhin dieselbe abzuläugnen

---

7) Fragment v. *Hyperides* bey Harpokration unter ἀπροστασίου.

8) *Dem.* wid. Androz. T. II. S. 283.

9) Ders. gegen Stephanos I. T. IV S. 223.

10) Ebendas. S. 222. und II. 240. Vgl. *Aeschines* wid. Timarch. 7. 8, 1. 10, 18. Den Streit zwischen Heraldus und Salmasius über die Art der Schreibmaterialien, welche man in den verschiedenen Fällen brauchte, übergehe ich ganz, da die Stelle bey *Dem.* wid. Stephan. II. S. 240, an sich klar genug ist.

11) *Dem.* a. a. O. S. 239.

12) V. Pyrrh. Erbsch. S. 13.

vermöchte und überhaupt die Richter von ihrer Wahrheit versichert würden 13).

Alle diese Zeugen-Akte wurden gleich andern Urkunden den Instrukzionsrichtern übergeben und am Schluſs der präparatorischen Verhandlungen in die Echinen geworfen. Bis dahin scheint überhaupt nur die Beibringung von Zeugnissen erlaubt gewesen zu seyn 14). Dem Gegner wurden zuweilen Abschriften davon ausgeliefert 15).

Wenn demnächst die Diskussionen vor den Richtern begannen: so stellten die Parteyen ihre freywilligen Zeugen selbst. Die, welche nicht freywillig erscheinen wollten, wurden durch die öffentlichen Autoritäten beygeladen 16). Sobald sie sich eingefunden hatten, wurde ihnen, wie es die Ordnung des Vortrags des Produzenten mit sich brachte, der Zeugen-Akt vorgelesen, worauf sie sich bestimmt darüber erklären oder ihre Wissenschaft eidlich abläugnen muſsten 17). Dieſs konnte auch theilweise geschehn,

---

13) Vgl. *Demosth.* wid. Lakrit. S. 26. und 32. und die Anlagen.

14) *Demosth.* w. Böot. I. T. IV. S. 100.

15) Ders. wid. Konon. T. V. S. 64.

16) Das hieſs κλητεύειν. *Poll.* VIII. 6. τὸν οὐ βουλόμενον μαρτυρεῖν ἐκλήτευον, ἀναγκην τοῦ μαρτυρῆσαι προστιθέντες. So finden wir: Daſs ein Diätet in einer bey ihm anhängigen Sache einen Zeugen, der sich verborgen hielt, sogar aus seinem eigenen Hause herbeyholen hieſs. Dieſs geschah durch eine förmliche Ladung, πρόσκλησις. s. *Demosth.* w. Timoth. S. 301. T. IV. Vgl. w. Aphob. III. T. III. S. 241. und wid. Makart. T. IV. S. 165. *Platon* v. d. Gesetzen Buch 11. S. 431.

17) *Demosthenes* wid. Aphob. III. S. 240. fgg. wid. Neära. T. V. S. 157. 167.

wie Isäos lehrt; und der Zeuge konnte verlangen: dafs der Akt hiernach abgeändert würde 18). Die freywilligen Zeugen, welche nicht erschienen, setzten sich der δίκη λειπομαρτυρίου auf Schadensersatz mit unbestimmtem Strafantrage aus 19). Wer als unfreywilliger Zeuge vorgeladen war und nicht erschien: dessen Name ward im Dikasterion öffentlich ausgerufen 20).

---

18) Ders. wid. Stephanos c. d. a. a. O. O.

19) Eine merkwürdige Stelle findet sich bey *Demosth.* wid. Timoth. T. IV. S. 301. fg. Antiphanes hatte dem Sprecher sein Zeugnifs gegen Timotheos zugesagt. ἐπειδὴ, heifst es sodann, ἡ δίαιτα ἦν, προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας — ἔλιπε τὴν μαρτυρίαν, πεισθεὶς ὑπὸ τουτουί (nämlich von Timotheos). τιθέντος δέμου τὴν δραχμὴν τοῦ λειπομαρτυρίου κατὰ τὸν νόμον, ὁ διαιτητὴς οὐ κατεδιαίτα, ἀλλ' ἀπιὼν ἔχετο ἀποδιαιτήσας τοῦτον (das ist Timotheos), τὴν δίαιταν. — νυνὶ δὲ τῷ Ἀντιφάνει ἔληχα βλάβης ἰδίαν δίκην, ὅτι μοι οὐτ' ἐμαρτύρησεν, οὐτ' ἐξωμόσατο κατὰ τὸν νόμον. Also Antiphanes verweigerte sein Zeugnifs; der Kläger legte defshalb eine Drachme nieder, die ich als Symbol einer Protestazion gegen das weitere Verfahren in der Hauptsache ansehe; da aber der Diätet dessenungeachtet den Ausspruch darin that, ohne auf das Ausbleiben des Zeugen Rücksicht zu nehmen, so verklagte der abgewiesene Kläger den Antiphanes nachher auf Schadensersatz. Ich sehe hierin keine Feinheit des Attischen Rechts, wie *Hudtwalker* S. 74.; und halte die δίκη λειπομαρτυρίου überhaupt nur für eine Schädenklage, womit *Suidas* unter λειπομαρτυρίου übereinstimmt. Auf andere Weise befindet sich *Böckh* I. S. 397. in einem Irrthum, wenn er für die δίκη λειπομαρτυρίου eine bestimmte Strafe von 1000 Drachm. annimmt. Diese stand nur auf das ἐκκλητευθῆναι. vgl. Not. 21.

20) Darauf bezieht sich das Wort ἐκκλητεύειν. s. *Suidas* unter d. W. und den Verf. der δικῶν ὀνόμ. unter ἐκκλητευθῆναι S. 188 Bekker I.

Gestellte er sich auch dann noch nicht: so verfiel er in eine Strafe von 1000 Drachmen, an die Staatskasse zahlbar 21).

Wie schon erwähnt, mufste jedes Zeugnifs eidlich erhärtet oder abgelehnt werden 22). Zu dem Ende stiegen die Zeugen auf die Tribüne 23). Dem Philosophen Xenokrates erliefsen die Richter wegen seiner anerkannten Rechtschaffenheit den Zeugen-Eid. Ein besonders feyerlicher Bekräftigungseid mufste bey den Gerichten über das Verbrechen der Tödtung geleistet werden 24).

---

21) *Pollux* VIII. 6. (37.) *Aeschines* wid. Timarch. 7, 15. *Isäos* bey Harpokraz. unter κλητεύεσθαι. — Vielleicht hatte die Partey selbst auch noch die δίκη βλάβης gegen den Ausbleibenden. s. *Platons* Gesetze Bch. 11. S. 431.

22) Vgl. noch *Lysias* π. τραύμ. ἐκ πρ. S. 44.

23) Daher ἀναβαίνειν von ihnen gebraucht wird. z. B. bey *Isäos* v. Menekles Erbsch. S. 181. c. 10.

24) *Antiphon.* v. d. Stiefmutter S. 144, 18. Hierdurch erklärt sich die Rede desselben *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 130., wo sich der eines Mordes Angeschuldigte beschweert: dafs die Zeugen ἀνώμοτοι, also ohne gehörige Vereidung gegen ihn aufgestellt würden. Wir müssen den Fall in seiner Eigenthümlichkeit betrachten. Helos ward nicht nach den eigentlichen Mordgesetzen, sondern nach Gutdünken der Ankläger schlechthin als κακοῦργος verfolgt. Er ward also auch nicht bey einem der ordentlichen Gerichtshöfe, welche über das Verbrechen der Tödtung zu erkennen hatten, gerichtet. Defshalb hatte man die bey Vereidung der Zeugen daselbst üblichen, gröfsern Förmlichkeiten unterlassen, und darum nennt er nun die Zeugen ἀνωμότους. Auf ähnliche Weise gebraucht dieses Wort in Bezug auf die Richter *Demosth.* wid. Timokrates, wobey man *Ulpian* S. 457. und *Petitus* S. 414. zu vergleichen hat.

Ob die Zeugen, welche eine Ekmartyrie attestirten, dieselbe ebenfalls eidlich bekräftigen mufsten: darüber findet sich keine ganz klare Nachricht. Nach einem Vortrage von Aeschines wurden sie nur herbeygerufen, als der Akt verlesen ward 25).

Schliefslich gedenken wir: dafs Isäos in einer Sache Zeugnisse, die schon in einem konnexen Falle vorgekommen waren, wieder ablesen liefs 26).

Es ist nun noch von der Klage, welche wegen nachtheiliger falscher Zeugnisse statt fand (der δίκη ψευδομαρτυριῶν) Einiges zu bemerken. Wer nämlich auf den Grund eines wahrheitswidrigen oder der Form nach unzuläfsigen Zeugnisses verurtheilt worden war, konnte den Zeugen in Anspruch nehmen und sich wegen des dadurch erlittenen Schadens an ihm erholen 27). Der Antrag konnte daher auch auf ein belie-

---

25) π. παραπρεσβ. S. 30, 33. Uebrigens ist das Zeugnifs, welches *Dem.* v.d. Kron. T. I. S. 291. beybringt, keine Ekmartyrie. Es heifst darin: Meledemos, Hyperides und Nikomachos bezeugen Demosthenes, und haben darauf bey den Strategen den Eid abgelegt, wie sie gesehen haben u. s. w. Diese Zeugnisse wurden unter dem Archontat von Nikias, am zweyten Tage des Hekatombäon abgegeben.

Wahrscheinlich hatte der Produzent die Urkunde defshalb so gestellt, damit man sehen sollte: dafs die Zeugen schon vor längerer Zeit die Thatsache bekundet hätten. Er läfst sie aber selbst noch persönlich aufrufen.

26) v. Pyrrh. Erbsch. S. 11.

27) Das Hauptgesetz hierüber findet sich bey *Dem.* wid. Steph. II. T. IV. S. 240. ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυριῶν ὁ μαρτυρήσας αὐτοῦ τούτου, ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον. καὶ ὁ προβαλόμενος κατὰ ταυτά. Womit zu vergleichen ist der Anfang der Rede wid. Everg. S. 248.

biges Quantum gerichtet werden und der Verklagte lief Gefahr, im dreymahligen Ueberführungsfall in Rechtlosigkeit zu gerathen 28).

Dieselbe Klage war gegen die bey einer Diamartyrie produzirten Zeugen 29), nicht minder bey Ekmartyrien zuläfsig und zwar *hier* in doppelter Hinsicht; gegen den eigentlichen Zeugen, sobald derselbe den Inhalt des Zeugenakts als von sich herrührend anerkannte, eventualiter aber auch gegen die zugezogenen Zeugen, dafern Jener die Angaben gänzlich abläugnete 30).

Nach Pollux 31) scheinen die Thesmotheten kompetent gewesen zu seyn.

§. 4.

Folterung der Unfreyen in öffentlichen und Privatsachen.

„Ihr haltet" so redet Isäos an einem Orte die Richter an, „ihr haltet sowohl in öffentlichen als in Privat-Händeln die Folter für den sichersten Weg zur Erforschung der Wahrheit; und wenn bey einem

---

28) M. s. noch *Dem.* wid. Aphob. T. III. S. 241.

29) Davon unten ein Mehreres.

30) S. *Demosth.* wid. Steph. II. S 239.

31) VIII. 9. wo jedoch nur von falschen Zeugnissen, die bey dem Areiopagitischen Senat abgelegt worden waren, die Rede ist. Vielleicht trat sonst nur der persönliche Gerichtstand ein. — Nach *Aristoteles* (de Rep. 2, 9) soll übrigens der Katapäer Charondas die δίκας ψ. zuerst in seiner Gesetzgebung aufgebracht haben.

1) V. Kirons Erbsch. S. 9.

Ereignisse, auf dessen Ausmittelung es ankommt, Freye und Unfreye zugegen gewesen sind, so stellt ihr die Zeugnisse der Erstern bey Seite und zieht es vor, aus den Aussagen der gefolterten Unfreyen Eure Ueberzeugung zu schöpfen. Nicht mit Unrecht. Denn Ihr wifst aus Erfahrung, wie viele Zeugen schon eines wahrheitswidrigen Zeugnisses überführt worden sind; von gefolterten Sklaven aber hat man noch nie gehört: dafs sie unter dem qualvollen Zwange Lügen gesagt hätten." Auch Demosthenes 2) bestätigt den Werth, den die Richter in diese Art von Beweismitteln setzten; und es ward davon in der That in den meisten Sachen mehr oder weniger Gebrauch gemacht.

Diefs geschahe nun entweder so: dafs der Herr eines von der Sache unterrichteten Sklaven sich erbot, denselben dem Gegner zur Folterung auszuliefern 3); oder dafs man vom Gegentheil die Auslieferung eines oder mehrerer Sklaven zu gleichem Zwecke forderte 4); indessen gab es auch hier für den Provokaten keine rechtliche Verbindlichkeit, der Aufforderung zu genügen; ganz dem Prinzip angemessen: dafs Niemand verpflichtet sey, dem Andern Beweise gegen sich in die Hände zu geben.

Die Folterung nun, wenn es dazu kam, überliefs man entweder dem Gegner selbst, oder dritten Personе, zuweilen auch einem vom Staat besoldeten Nachrichter (δημιος, δημόσιος, βασανιστης), je nachdem man

2) *Dem.* wid. Everg. T. IV. S. 251.

3) Bey *Demosth.* geg. Aphob. T. III. S. 239.

4) S. z. B *Dem.* wid. Onetor I. S. 266. *Antiphon* g. die Stiefmutter S. 112, 23. *Dem.* wid. Steph. I. T. IV. S. 223. II. S. 244.

sich vereinigt hatte. Auch über die Art der Folterung errichtete man zuweilen einen Kompromiss 5), woraus es erklärlich wird, wie in einigen Fällen die Basanisten, auf die man kompromittirt hatte, die hierüber entstandenen Streitigkeiten selbst entscheiden konnten 6).

Dass man nicht allein während der präparatorischen Instrukzion, sondern auch noch dann, wenn schon der Gerichtshof bestimmt war und die Sache vorgetragen werden sollte, zur Folterung schreiten und den Gegner zu dem Ende durch den Herold zur Auslieferung der von der Sache unterrichteten Sklaven auffordern konnte: sagt Demosthenes 7). Gleichergestalt erbietet sich Aeschines in seiner Vertheidigungsrede auf die Anschuldigung wegen Misbrauchs seines Gesandtschaftspostens dem Ankläger noch bey dem Vortrage der Sache, die Sklaven der Gesandtschaft zu übergeben, um sie durch den öffentlichen Folterer, der sogleich herbeygeholt werden könnte, torquiren zu lassen 8).

Wenn übrigens das Staatsinteresse mit im Spiele war: so pflegte man wohl Abgeordnete des Staatsraths oder andre öffentliche Behörden dabey zuzuziehn, und die Folterung überhaupt nur den vom Staat hierzu angestellten Nachrichtern zu überlassen;

5) Vergl. *Dem.* wid. Pantänet. S. 77. wid. Steph. T. IV. S. 227.

6) Zwey merkwürdige Fälle dieser Art finden sich bey *Dem.* wid. Pantänet. a. a. O. und *Isokrates* Trapez. S. 629. 9., welche *Hudsn.* S. 170. fgg. bereits ausführlich erläutert hat.

7) Wid. Everg. T. IV. S. 251. 253.

8) π. παραπρ. S. 44, 42.

wenigstens wollte dieſs Apollodor in einer Sache gegen Nikostratos 9).

Daſs nur Unfreye, nicht aber Freye auf die Folter gebracht werden konnten, beweist schon die im Eingang dieses §. angeführte Stelle von Isäos, womit auch Antiphon übereinstimmt 10). Die Folterung von Bürgern verbot ein ausdrücklicher Volksbeschluſs, von Skamandrios herrührend 11). Zwar gedenkt Lysias 12) eines Falles, wo ein gewisser Aristophanes, gegen dessen bürgerlichen Status einige Zweifel obwalteten, Gefahr lief, nach einem Beschluſs des Staatsrathes in einer öffentlichen, dringenden Sache gefoltert zu werden. Dieſs Ereigniſs fällt jedoch in sehr stürmische Zeiten, wo man nicht streng rechtlich zu Werke gieng; übrigens konnte auch die Skamandrische Akte in einzelnen Fällen vom Staatsrath suspendirt werden.

Der Darstellung von dem gewöhnlichen Hergange bey der Folter enthalten wir uns, freudig erwägend, daſs die alten Schrecknisse dieses Worts fast gänzlich aus unserm Horizonte verschwunden sind.

---

9) *Demosth.* wid. Nikostr. T. V. S, 52.

10) F. d. Chorent. S. 144, 15.

11) *Andok.* Myst. S. 6, 42.

12) Wid. Agorat. S. 130. Indessen finden sich doch noch zwey Beyspiele, wo von der Folterung freyer Leute die Rede ist, bey *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 135, 15. und bey *Lysias* wid. Simon. S. 40. Der letztre Fall ist nicht ganz klar, klarer der Erstre; doch handelt es sich hier von einer Folterung in Mitylene, wo es vielleicht das Lesbische Recht erlaubte. Vergl. *Böckh* I, 199. II. 411.

§. 5.

Eid.

Der Eid kommt ebenfalls als Beweismittel im Attischen Gerichtsgebrauche vor;

1. wenn Eine Partey ihn der Andern über alle oder einige Klagemomente zuschob, wobey man sich schriftlicher Provokazionen bediente (ὅρκος ἐπαπτός.) Aber der Andre war keineswegs zur Annahme oder Zurückschiebung verpflichtet 1). War dagegen die Annahme erfolgt: so ward die Sache als ein förmliches Kompromifs behandelt; dabey finden wir: dafs der Provokat sich für den Nichtschwörungsfall einer Konvenzionalstrafe zuweilen unterwarf 2).

Ich zweifle meinerseits, dafs die Gesetze an die Nichtleistung eines abgeforderten Eides ein absolutes Präjudiz gegen den Weigernden geknüpft haben sollten, da das Attische Recht über das materielle Gewicht der Beweismittel gewifs keine Bestimmungen

---

1) Stellen, wo Eideszuschiebungen vorkommen, sind bey *Demosth.* wid. Aphob. III S. 251. wid. Onetor II. S. 270. T. III. wid. Böot. v. d. Mitgifft. T. IV. S. 96. wid. Kallipp. S. 38. w. Neära T. V. S. 169. (Am letztern Orte handelt es sich von einem Eide de credulitate). Etwas verschiedner Meynung ist *Hudtwalker* S. 52. fgg. Er behauptet: der Provokat sey sub poena confessi zur Annahme oder Zurückschiebung des aufgetragenen Eides verbunden gewesen. Diefs läfst sich wenigstens nicht beweisen, auch spricht die Attische Beweistheorie für das Gegentheil und unsre Meinung.

2) *Demosthenes* w. Apaturios. T. III. S. 289. *Hudtwalker* S. 53.

enthielt, wie auch in dem nächstfolgenden 8ten Kapitel gezeigt werden soll. Natürlich war es, dafs dann, wenn eine Partey zum Beweise eines entscheidenden Umstandes den Eid antrug und die Andre ihn weder leistete noch Gegenbeweise beybringen mochte, diefs deren Sachfälligkeit nach sich ziehn konnte und insofern lag darin immer etwas Präjudizirliches 3). Was dagegen die Nichtleistung eines förmlich angenommenen Eides betrifft, so scheint dieselbe wirklich dezisorisch gewesen zu seyn; wenigstens gab es kein direktes Mittel, die einmahl geschehene Annahme zurückzurufen. Man konnte darauf die Klage oder Einrede des Vergleichs gründen 4).

2. Wenn sich eine Partey selbst zum Eide erbot. Auch diefs geschahe durch ein Provokazion an den Gegner und hatte nur mit seiner Zustimmung rechtliche Wirkung 5).

---

3) So stellen auch die Redner die Sache dar: M. vergl. z. B. *Demosth.* w. Aphobos a. a. O.

4) Eine merkwürdige Stelle ist die Not. 2. aus *Demosth.* w. Apaturios angeführte. Apaturios hatte einen zugeschobenen Eid förmlich angenommen, er gestellte sich jedoch nicht in dem Schwörungstermin, sondern ὡς δίκην λύσων τὸν ὅρκον, προσκαλεῖται τὸν Παφλαγόνα; d. h. er verklagte, um das Präjudiz der Nichtausschwörung des Eides von sich abzulehnen, gegenseitig den Deferenten. *Hudtwalker* S. 55. fgg. ist geneigt, diese Gegenklage als darauf abzielend anzusehn, um die Eidesannahme wieder rückgängig zu machen. Ich sehe sie dagegen für eine blofse Wiederklage aus einem ganz andern Fundamente an, mit dem Zweck, die Verurtheilung in der Hauptsache wenigstens durch Gegenforderungen zu vereiteln. Vergl. die Bemerkungen von der *Wiederklage*.

5) M. s. *Demosth.* wid. Timoth. T. IV. S. 315. wid. Konon S. 69.

Uebrigens hieſs der affirmativ ausgeschworene Eid ὅρκος κατώμοτος, der negativ ausgeschworene, ἀπώμοτος. (Vergl. Vales. zu Harpokrazion S. 278.). In öffentlichen Sachen lieſs sich kein Gebrauch von diesem Beweismittel machen; einseitige eidliche Versicherungen mögen wohl vorgekommen seyn, aber ohne bestimmten Effekt.

§. 6.

Gesetzlicher Weg, die Beweismittel geltend zu machen.

Es ist schon im Vorhergehenden wiederholentlich bemerkt worden: daſs man, wenn man auf das eine oder das andre Beweismittel Bezug nahm, dieserhalb an den Gegner eine Aufforderung, πρόκλησις, ergehn lieſs. Wir müssen hierüber noch einige allgemeine Bemerkungen nachschicken, wenn auch Hudtwalker 1) uns in dieser Materie bedeutend vorgearbeitet hat.

Am Ausführlichsten giebt Demosthenes 2) den Zweck solcher Provokazionen an. „Ihr wiſst, sagt er den Richtern, daſs die πρόκλησις besonders für die Fälle erfunden worden sind, wo man Euch die Beweisstücke selbst nicht vorlegen kann. Eine Folterung läſst sich z. B. vor Euch nicht vornehmen. Man

---

und w. Kallikles a. Ende wo sich der Sprecher zur Ableistung *des gesetzlichen Eides* vor den Richtern erbietet.

6) Wid. Stephanos I. T. IV. S. 226.

1) S. 42. fgg.

2) Wid. Steph. I. T. IV. S. 213.

muſs also zu einer Provokazion an den Gegner seine Zuflucht nehmen. Oder die Sache betrifft ein Ereigniſs, welches irgendwo an einem entfernten Orte sich zugetragen hat; hier muſs es nothwendig verstattet seyn, den Gegner aufzufordern: daſs er sich an Ort und Stelle begebe und sich selbst von der Wahrheit des Umstandes überzeuge."

So half man sich demnach, wenn es darauf ankam, irgend eine Oertlichkeit in Augenschein zu nehmen oder wenn es nur möglich war, die Wahrheit einer Thatsache an einem fremden Orte auszumitteln 3); überhaupt aber, wenn man von dem Gegner Etwas zur Instrukzion des Prozesses Unentbehrliches verlangte; daher auch die Aufforderung bey Antiphon 4) an die Ankläger des Choreuten, sich gewisser Zeugen zu bedienen, um dadurch ihre Behauptungen zu rechtfertigen.

Gemeiniglich geschahen die Aufforderungen schriftlich, zuweilen aber auch mündlich, in Gegenwart von Zeugen 5); und zwar in jeder Lage der Sache, selbst noch vor den Richtern im Dikasterion 6). Doch behauptet Demosthenes in einer andern Sache 7) daſs

3) Von dieser Art ist die Provokazion bey *Dem.* wid. Zenothemis T. III. S. 279. nach Syrakus zur nähern rechtlichen Erörterung der Sache zu reisen.

4) S. den Chorent. S. 144.

5) Eine schriftlich verfaſste finden wir in den Anlagen aus der Rede wider Neära beygefügen. Eine mündliche kommt vor bey *Demosth.* wid. Everg. T. IV. S. 252. vergl. noch *Lysias* Apol. π. σηκοῦ. S. 70.

6) *Dem.* wid. Olympiod. T. IV. S. 293.

7) Wid. Konon. T. V. S. 64.

sein Klient nicht verbunden sey, einer Aufforderung des Gegners wegen Folterung von Sklaven zu genügen, da sie erst am Ende der Verhandlungen bey dem Diäteten, die Stelle eines Instruktionsrichters vertretend, und nach bereits geschlossenen Echinen gemacht worden sey. Uebrigens geschahe die Insinuazion von Person zu Person, selbst aussergerichtlich, und ohne dafs die Sache noch anhängig war, um dadurch Beweise von dem Gegner in die Hände zu bekommen 8); auch stellte man den schriftlichen Akt zuweilen an einem öffentlichen Platze zur Kenntnifsnahme für den andern Theil aus 9).

Erklärte sich der Provokat mit dem Erbieten oder dem Verlangen des Provokanten einverstanden: so unterzeichnete er den schriftlichen Akt und nahm auch wohl ein Abschrift davon an sich 10). Bey mündlichen Aufforderungen beobachtete man eine Art von Stipulazionsform 11). Zugleich vereinigte man sich gewöhnlich über die nähern Modalitäten, unter welchen das, was man vom Andern forderte oder wozu man sich erbot, geschehn sollte.

Dafs es im Allgemeinen keine rechtliche Verbindlichkeit für den Provokaten gab, der Aufforderung sich zu fügen, glaube ich bey den einzelnen, ange-

---

8) Vergl. *Dem.* wid. Everg. S. 251. 253. wid. Aphob. III. T. III. S 239.

9) Wid. Dionysiodor T. V. S. 89.

10) *Dem.* wid. Pantänetos T. IV. S. 77. wid. Aphob. III. T. III. S. 251.

11) *Dem.* wid. Pantänet. a. a. O. Die dort gebrauchte Formel lautet so: προκαλοῦμαί σε ταυτί. δίχεμαι. φέρε τὸν δακτύλιον. λαβέ. τίς δ' ἐγγυητής; οὗτοσί. Dieser mündlichen Sti-

gebenen Beweismitteln schon dargethan zu haben. Auch Hudtwalker ist damit, bis auf den Fall der Eideszuschiebung, einverstanden, worüber bereits das Nöthige gesagt ist. Unsere Ansicht ist nur in so weit zu modifiziren, als es allerdings einige Fälle gab, wo das Gesetz dem Gegner schon die Verbindlichkeit auflegte, Etwas in Bezug auf die Prozefsinstrukzion zu thun. So mufste man z. B. wie wir gesehn haben, dem Gegner auf die vorgelegten Fragstücke antworten; im Fall der Weigerung konnte unstreitig der Instrukzionsrichter seine Auktorität interponiren 12).

War nun aber die Aufforderung angenommen und von dem Erfolg der besprochenen Beweisaufnahme die Entscheidung des Rechtsstreites selbst abhängig gemacht worden: so lag eigentlich ein Kompromifs in der Mitte; weiteres gerichtliches Einschreiten war dadurch suspendirt und es konnten also auch in solchen Fällen die bereits hinterlegten Prytaneien wieder zurückgezogen werden 13).

War hingegen ein solches bestimmtes Kompromifs nicht vorhanden, oder war man über seine Aus-

---

pulazion war eine schriftliche Aufforderung vorangegangen, sonst ist die Stelle nicht zu verstehn.

12) M. vergl. *Demosth.* wid. Aphob. I. T. III. S. 219.

13) M. s. die wichtige Stelle von *Dem.* wid. Pantänetos a. a. O. Daselbst werden die Prytaneien, Parakatoboien genannt. Vergl. hierüber *Böckh* I, S. 372. — In der obigen Hinsicht nennt *Pollux* VIII, 6. (62.) die προκλησις mit Recht λύσιν δίκης ἐπί τινι ὡρισμένῳ ὅρκῳ ἢ μαρτυρίᾳ ἢ βασάνῳ ἢ ἄλλῳ τινὶ τοιούτῳ.

legung uneinig oder betraf endlich die Aufforderung nur einen Nebenpunkt: so findet sich wenigstens kein Beyspiel, keine Andeutung; dafs der Provokant ein Zwangsrecht habe ausüben können, um diejenige Handlung herbeyzuführen, welche er verlangte. Ohne Zweifel blieb es nur den Richtern überlassen, in wie fern sie aus der Nichthaltung eines derartigen Kompromisses ein Präjudiz gegen die weigernde Partey herleiten wollten, so wie auch die Redner überhaupt schon dann, wenn die Aufforderung gar nicht angenommen worden war, die Sache immer zum Nachtheil des Gegners vorzustellen suchen 14).

Siebentes Kapitel.

Einführung der spruchreifen Sache und Verhandlungen vor den Richtern.

Nachdem die Sache von den Instruktionsrichtern gehörig vorbereitet worden war: so geschahe die Einführung in einen Gerichtshof. In Privatsachen mufsten vorher die Prytaneien erlegt werden; sonst wurde die Sache gestrichen. (Pollux VIII, 6, 38.). Wie aber, wenn nur der Kläger die seinigen erlegte, nicht auch der Beklagte? Die Folge läfst sich nur errathen; vielleicht konnte alsdann ein Kontumazial-Verfahren eintreten. Welche Grundsätze in dieser Hinsicht von der Parakabole bey Diadikasien galten, ist eben so ungewifs.

Der Termin zur Einführung war in den Gesetzen

14) Vergl. die klassische Stelle bey *Demosth.* wid. Pantän. a. a. O.

bestimmt; in der Regel der dreyſsigste Tag, wie ich glaube, vom Tage der Ladung an gerechnet 1). Kürzere Fristen hatten in Vormundschaftssachen Statt 2). Bis dahin muſste also wohl die präparatorische Instrukzion durch den Archonten beendigt worden seyn. Wenn die Sache bey den Diäteten verhandelt worden war, so muſste wahrscheinlich eine neue Ladung erfolgen.

Prorogazionen mit beyderseitiger Zustimmung waren erlaubt. Der Vorsitzende stellte in diesem Falle die Verhandlungen nach der getroffenen Uebereinkunft aus und der hierdurch festgesetzte Termin war eben so peremtorisch, als der gesetzliche 3). Auch konnte der Termin antizipirt werden 4).

Nothwendige Prorogazionen traten ein, sobald der Beklagte durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ehehaften am persönlichen Erscheinen verhindert wurde. Dergleichen Ursachen muſsten von den Defensoren, die sich der Partey annahmen, eidlich bekräftigt werden 5), dem Gegner den Beweis des Ungrundes vorbehalten 6). Oft bedienten sich auch öffentliche Ankläger, denen es darum zu thun war, aus der Sache wieder herauszukommen

---

1) Ders. wid. Phänipp. T. IV. S. 144.

2) S. oben S. 192.

3) *Dem.* wid. Phänipp. a. a. O.

4) Dieſs hieſs προγυμνασία, wenn der Verfasser der δικῶν ὀνομ. bey *Bekker* S. 186. I. Glauben verdient.

5) Dieſs hieſs ὑπωμοσία. M. s. *Harpokrazion* unt. d. W. und *Demosth.* wid. Olympiod. T. IV. S. 285.

6) S. Kap. 12.

und sie vergessen zu machen, des Mittels: dafs sie Jemand vorschoben, der den Beklagten in dessen eignem Namen durch eine Hypomosie entschuldigte; denn nun blieb die Fortsetzung des Rechtsstreites so lange auf sich beruhen, bis sie von dem Ankläger selbst oder von der vorsitzenden Magistratsperson wieder angeregt wurde 7). Doch auch für sich konnten die Kläger sowohl in öffentlichen als in Privathändeln die weitere Aussetzung der gerichtlichen Verhandlungen verlangen, wenn sie dazu noch nicht gehörig vorbereitet waren. Einer eidlichen Bestärkung der Verhinderungsgründe bedurfte es in diesem Falle nicht; der Antrag hiefs aber ebenfalls ὑπωμοσία, und die Sache blieb immittelst bis auf neue Reassumzionsanträge liegen. 8).

Wenn dagegen nach Beseitigung der vorläufigen Anstände der Termin der Einführung festgesetzt war: so mufsten sich die Parteyen unstreitig von selbst an dem peremtorischen Tage bey dem Instrukzionsrichter gestellen. Zwar finden wir auch: dafs derselbe sie hierzu ausdrücklich verabladet habe 9); dieſs geschahe jedoch wohl nur dann, wenn in den Gesetzen oder durch Uebereinkunft kein Termin bestimmt war, oder die Sache in dem vorbestimmten

---

7) M. s. *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 138.

8) *Hudwalker* S. 91. Not. 40. *Ulpian* zur Meid. S. 341., εἰ δ' ἤτησέ τινα χρόνον ὑπὲρ τοῦ ἐπισκέψασθαι (ὁ μέλλων κατηγορεῖν) ἔμενεν ἡ γραφή. ἐκαλεῖτο δὲ τὸ τοιοῦτον ὑπωμοσία.

9) *Demosth.* wid. Olympiodor. T. IV. S. 285, von einem Erbschaftsprozess: ἐπειδὴ δ' ἐκάλει ὁ ἄρχων εἰς τὸ δικαστήριον πάντας τοὺς ἀμβισβητοῦντας κατὰ τὸν νόμον.

Termin nicht hatte vorgenommen werden können. Alle Klagen wurden nämlich von dem Schreiber des betreffenden Archonten nach der Zeitfolge in ein Register, eine Rolle, eingetragen, und an den Gerichtstagen in dieser Ordnung, versteht sich, nachdem der Termin der Einführung abgelaufen war, aufgerufen. Dies that entweder der Vorsitzende selbst oder der Herold des Dikasterions 10).

Hierauf folgte die Bildung eines Gerichtshofs, von der wir schon im ersten Buche ausführlich gesprochen haben, und nun begannen nach Anrufung des göttlichen Beystandes und nach Ablesung der Klageakten die gegenseitigen Vorträge der Parteyen und ihrer Beystände. Wir heben hiervon nur das Interessantere, mit Uebergehung antiquarischer Kleinigkeiten, aus.

Gesetzlich mufste jeder Partey die Zeit für die Dauer des Vortrags durch eine Wasseruhr zugemessen werden 11). Als Begünstigung ist es anzusehn: dafs nach Harpokrazion die Sachen wegen übler Behandlung der Eltern ohne ein solches Zeitmaas diszeptirt werden sollten 12). Die Bestimmung desselben hieng übrigens, wie es scheint, von dem Er-

10) S. *Petitus* S. 414, und besonders auch noch die S. 58 relatirte Stelle aus *Lukians* Dikaster. — So wird man auch den Ausdruck: διὰ τὸ καλεῖσθαι τὴν δίκην bey *Demosth.* wid. Pantänetos T. IV. S. 77. sich deuten können.

11) Hierauf bezieht sich der Ausdruck: ὕδατα διαμεμετρημένη, worüber *Matthiä* Op. philol. Vol. I. S. 269 nachzusehn ist.

12) Unter κακώσεως.

messen des Vorsitzenden und von der Wichtigkeit des Gegenstandes ab 13). Wenn von Mehrern ein und dasselbe Objekt nicht *in solidum* sondern theilweise bey Diadikasien in Anspruch genommen wurde: so erhielt jeder von ihnen ein eben so grofses Zeitmaas, als der Beklagte oder Gegner für sich allein 14).

Während des Vortrags wurden, wie es der Gang desselben mit sich brachte, die Beweisstücke verlesen und die Zeugnisse bekräftigt, inzwischen ward der Lauf der Wasseruhr gehemmt 15).

Derjenige, welcher eine Paragraphe entgegengesetzt hatte, sprach zuerst 16); unter mehrern Anklägern aber hatte wieder der Aeltere die Protologie 17). Es fanden Repliken und Dupliken Statt. Von der erstern Art ist z. B. die zweyte Rede von Demosthenes gegen Aphobos und Onetor 18), ferner

13) Vergl. *Harpokrazion* unter διαμεμετρημένη ἡμέρα und *Aeschn.* π. παραπρ. S. 45, 1.

14) Die klassische Stelle hierüber ist *Demosth.* wid. Makartat. T. IV. S. 155.

15) ἐπιλαμβάνειν τὸ ὕδωρ. M. s. z. B. *Demosth.* w. Konon. S. 67, wid. Eubulid. T. V. S. 106 *Lysias* w. Pankleon mehrere Mahle.

16) *Dem.* wid. Steph. I. T. IV. S. 210. τὸ πρότερον λέγειν. vergl. *Isokr.* wid. Kallim. S. 647. 1. Warum *Hudtwalker* S. 154 dieſs sonderbar findet, weiſs ich nicht, da auch nach der heutigen Praxis bey Gerichten, wo das öffentliche Verfahren gilt, dieselbe Methode beobachtet wird, sobald Einreden entgegengesetzt werden, die jedes weitere Eingehn in die Hauptsache ausschliessen, was ganz in der Natur der Sache liegt.

17) S. *Demosth.* wid. Andros. T. II. S. 275. Inhaltsang. zur Rede wid. Aristogeit. T. III. S. 160. Rede wid. Neära. T. V. S. 153.

18) S. besonders das Vorwort und den Anfang der Rede wid. Onetor. T. III. S. 267. 268.

gegen Stephanos und mehrere Andere. Wie es in dieser Hinsicht mit der Wasseruhr gehalten worden sey, scheint mir nicht ganz klar. Wahrscheinlich konnte man zur Replik oder Duplik nur noch so viel Zeit verwenden, als man bey dem ersten Vortrag übrig behalten hatte 19).

Schliefslich mache ich auf ein von Demosthenes angeführtes Gesetz aufmerksam, welches Todesstrafe gegen diejenigen aussprach, die ein nicht existirendes Gesetz dolose anführten 20). Man kann diefs füglich auf die gerichtlichen Debatten beziehn.

---

19) Wenn man aus der schon angeführten Stelle v. *Demosth.* wid. Makartatos S. 155 herleiten will: dafs der Archont auch für die Schlufsvorträge ein Zeitmaas gegeben habe: so hat man unstreitig Unrecht. Es steht dort allerdings: der Archont hätte drey Choen Wasser dem ὑστέρῳ λόγῳ zugetheilt; und es ist auch richtig, dafs letztrer Ausdruck oft so viel bedeutet als die Replik oder Duplik, im Gegensatz zum πρότερος λόγος. (vergl. Not. 16.) Aber es kann auch den Gegensatz zur πρωτολογία (Not. 17) bedeuten, wenn von mehrern Litiskonsorten die Rede ist, und diefs scheint mir hier der Fall zu seyn. Theopompos klagte mit drey Andern gegen Philomache. Jeder von ihnen erhielt ein gleiches Zeitmaas in einer besondern Vase; die Beklagte also den fünften Theil der ganzen Zeit. Wenn es nun heifst: dem ὕστερος λόγος wären drey Choen Wassers zugetheilt worden: so ist diefs im Gegensatz zu dem Hauptkläger zu verstehn. Diefs war Theopompos; er hatte die Protologie, seine Litiskonsorten das ὑστερολογεῖν; sie empfiengen zu dem Ende dreymahl so viel Zeit, als ihm gegeben war.

20) *Dem.* wid. Aristogeiton. T. II. S. 201.

Achtes Kapitel.

Abstimmung der Richter,

I. *über den Grund der Klage oder der Einrede.*

Nach geschlossenen Debatten wurde zur Abstimmung geschritten. Der vorsitzende Staatsbeamte legte den Richtern die zu entscheidende Frage vor und forderte sie durch den Herold zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Zu dem Ende erhielt jeder Richter von dem Herold Angesichts der streitenden Theile zwey Stimmtafeln, von denen die eine durchbohrt, die andere unverletzt war. Jene war kondemnatorisch, diese absolutorisch. Wiederum gab es zwey Urnen, eine von Erz, die andre von Holz. Jene hiefs die *entscheidende* 1), und war mit einem Deckel und einer Oeffnung versehn, durch welche gerade nur eine Stimmtafel durchgesteckt werden konnte; dorthinein warfen die Richter nach Gutbefinden entweder die eine oder andre, je nachdem sie sich zu Gunsten des Klägers oder des Verklagten bestimmt hatten; in der zweyten sammelte man die noch übrig bleibenden Stimmtafeln 2). Hatten Alle ihre Stimmen abgegeben, so wurden die entscheidenden, nach nochmaliger Aufforderung des Heroldes, dafs nicht etwa Einer zurückhielte, in ein eignes ehernes Gefäfs abgezählt. Das ganze Verfahren geschahe schwei-

1) ἀμφορεὺς κύριος oder πρότερος.

2) Sie hiefs daher ἀμφορεὺς ἄκυρος oder ὕστερος.

gend und so : dafs es unbemerkt blieb, wofür der einzelne Richter sich entschieden hatte 3); ordnungsmäfsig durfte wenigstens auf keine andre Weise zu Werke gegangen werden 4).

Etwas verschieden hiervon war die Abstimmung bey Erbschafts-Diadikasien. Wenn nämlich zwey oder mehrere Personen gewisse intellektuelle Theile einer Erbschaft aus demselben Grunde, z. B. wegen

---

3) Denn *κρύβδην ἡ ψῆφος*. *Lys.* v. Eratosth. Erm. S. 114. *Dem.* wid. Meid. T. II. S. 153, und an vielen andern Stellen.

4) Die Hauptstellen hierüber sind bey *Aristoteles* vom Staat d. Athen. bey dem Scholiasten zu *Aristoph.* Wesp. Vs. 981, und bey *Pollux* VIII, 10, die man bey *Petitus* S. 419 nachlesen kann. Jedoch hüte man sich vor seinen Erklärungen und unnützen Verbesserungen. Hierbey eine juristische Anekdote: Als nämlich die schöne Phryne wegen ihrer Gottlosigkeit vor die Heliasten gestellt worden war, und nach eröffneter Abstimmung ihr Vertheidiger Hyperides zu bemerken glaubte, dafs sie verurtheilt werden würde, so führte er sie in die Mitte des Dikasterions, enthüllte die zauberischen Reize des schönsten Busens von der Welt und frug: ob es möglich sey, ein solches Weib dem Tode zu opfern. Durch diesen Theaterstreich gelang es, die trefflichen Athenäischen Richter mit dem Recht in Widerspruch zu setzen, und Phryne ward freygesprochen. So *Plutarch* Leben der 10 Redner S. 168 (T. V.), und *Athenäos* Deipnos. 13, 59. (S. 139. T. V. ed. Schweigh.), der Letztre setzt aber noch hinzu: der Vorfall habe denn doch ein Aergernifs gegeben, und es sey darauf ein Volksbeschlufs gemacht worden: dafs hinführo die Vertheidiger sich zu enthalten hätten, auf eine ungebührliche Art Mitleid zu erregen, weshalb die richterliche Abstimmung immer in Abwesenheit des Angeklagten geschehen sollte. (*τὸν κατηγορούμενον μὴ βλεπόμενον κρίνεσθαι.*) Ob hieran etwas Wahres sey, lasse ich ununtersucht.

gleich naher Verwandtschaft, zu gleicher Zeit in Anspruch nahmen, (das hiefs κατὰ ταὐτὸ ἀμφισβητεῖν) so ward für sie, so viel ihrer auch waren, *eine* Urne zur Sammlung der entscheidenden Stimmen in Bezug auf den Besitzer der Erbschaft oder auf den Gegner, der ebenfalls eine Urne erhielt, hingestellt; und jeder von den Erstern verfolgte somit nur seine Rate 5). Fiel die Abstimmung wider sie aus, d. h. wenn der Beanspruchte mehr günstige Stimmen hatte, als die Gegner, so waren sie dadurch sämtlich abgewiesen. Wenn aber zu gleicher Zeit die Erbansprüche mehrerer Interessenten auf eine Verlassenschaft instruirt und zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden waren, ohne dafs sie sich auf dasselbe Recht gründeten: so wurde für jeden der Prätendenten eine besondre Urne zur Stimmensammlung hingesetzt; nicht minder auch eine für den in Anspruch genommenen Erbschaftsbesitzer. Erhielt dieser die meisten günstigen Stimmen: so waren *eo ipso* alle gegenseitigen Prätendenten abgewiesen; fanden sich aber der günstigen Stimmen mehr in einer der für diese hingesetzten Urnen: so wurde der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe der Verlassenschaft ganz oder theilweise verurtheilt, und der, welchem die meisten Stimmen gefallen waren, ihm für den in Anspruch genommenen Theil subrogirt. In beyden Fällen mufste also immer vorher durch Heroldsruf bestimmt werden, welche der beyden Stimmtafeln entscheiden sollte, und der Richter

5) Denn das Gesetz verordnete: τοῦ μείζους ἔχοντος λαγχάνειν.

warf diese Stimmtafel in die Urne derjenigen Partey, welche ihm das meiste Recht für sich zu haben schien. In dem zweyten vorbemerkten Falle erlaubte das Gesetz den mehrern Prätendenten ausdrücklich, gemeinschaftliche Sache zu machen, dergestalt nämlich, dafs man sich gegenseitig stipulirte, den Andern, Falls einer von ihnen obsiegen sollte, etwas von der streitigen Erbschaft abzugeben 6).

Was die den Richtern bey den *Δίκαις* gestellten Fragen betrifft: so mufsten sie natürlich immer so eingerichtet seyn: dafs sie mit absolutorischen oder kondemnatorischen Stimmen beantwortet werden konnten. Bey jedem einfachen Rechtsverhältnifs mit Ausschlufs der Diadikasien dachte sich die Attische Jurisprudenz entweder eine Schuld oder ein Nichtschuldigseyn. In Eines von beyden löste sich Alles auf. Daher sagt Demosthenes 7): „Alle Handlungen und Worte haben zwey Seiten; entweder eine rechtliche oder eine unrechtliche. Zugleich können sie nicht vorhanden seyn, sondern nur eine von Beyden. Aeussert sich die rechtliche: so ist That oder Wort gut und schön; stellt sich nur die unrechtliche heraus: so ist Beydes schlecht."

Wie man ungefähr bey der Abstimmung über die Imputazion eines Vergehens verfuhr, sehen wir aus

---

6) So und nicht anders lassen sich die klassischen Stellen bey *Isäos* v. Hagnias Erbsch. S. 132 fgg. und bey *Demosth.* wid. Makartat S. 155 uber diesen Gegenstand verstehn. Es sind jedoch einige Fälle denkbar, wo die obigen Regeln nicht ausreichen konnten; aber es lohnt nicht der Mühe, sie aufzuzählen.

7) Wid. Aristokr. T. III. S. 29.

Aeschines 8). Der Redner sagt an der angeführten Stelle: Wenn Timarch wegen seiner bisherigen Lebensweise gerichtet werden sollte; so würde der Herold nach den Gesetzen zu den Richtern also sprechen:

„Wer von Euch Timarch der Prostituzion seines Körpers für schuldig erachtet: der werfe die durchbohrte Stimmtafel in die Urne, wer ihn aber für unschuldig erklärt, die zweyte, reine Stimmtafel.“

Bey mehreren oder vagen Beschuldigungen half man sich wahrscheinlich mit der einfachen Frage: ist der Angeklagte ein Uebelthäter oder nicht? (εἴτε ἔνοχός ἐστιν τῷ ἀδικεῖν, εἴτε μή;) In Zivilsachen bestimmte sich wie schon bemerkt worden ist, die Frage nach dem Inhalt der Antomosie.

Je nachdem sich bey der Abzählung der Stimmen eine Mehrheit von kondemnatorischen oder absolutorischen fand, wurde in dem sogenannten πινάκιον τιμητικὸν, dem Protokoll des Gerichtsschreibers, wie mir scheint, bey der betreffenden Sache in dem ersten Falle eine lange Linie; in dem zweyten eine kurze Linie auf der Wachstafel gezogen. Dies diente unstreitig zur Notiz für den Archonten 9).

Stimmengleichheit konnte nach meiner im ersten Buche gerechtfertigten Ansicht bey den Volksgerichten nicht vorkommen, da die Richter immer in ungerader Zahl ein Dikasterion füllten. Wenn Aeschines 10) gedenkt: ein Vaterlandsverräther sey durch

---

8) Wid. Timarrh S. 11, 28.

9) S. den *Scholiasten* und *Brunek* zu *Aristoph.* Wesp. Vs. 167. 848. und *Petitus* a. d. a. O.

10) Wid. Ktesiphon. S. 89, 34.

Stimmengleichheit freygesprochen worden, so bezieht sich der Fall gewifs auf einen ausserordentlichen Urtheilsspruch des Areiopagitischen Senats oder der Volksversammlung. Eben so wenig steht uns Antiphon 11) entgegen, der nur im Allgemeinen bemerkt, dafs Stimmengleichheit immer zum Vortheil des Angeschuldigten ausgelegt werden müfse. Aber bey Diadikasien im obigen zweyten Falle konnte eine Gleichheit der Stimmen in mehrfacher Hinsicht sich ergeben. Wie man sich hierbey geholfen habe, darüber schweigen die Quellen.

Die Willensbestimmung der Richter war durch keine Formen gebunden. Sie sollten nach den bestehenden Gesetzen und ihrem gerechtesten Ermessen richten; ihre Ueberzeugung von der Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit einer Thathandlung sollte sich aus den wechselseitigen Vorträgen bilden, und ihr Gefühl darüber entscheiden, was kein Gesetz unterdrücken konnte. Daher blieb es ihnen überlassen, jeden Entschuldigungsgrund (πρόφασιν) in Erwägung zu ziehn; das strenge Recht (τὸ δίκαιον) der Billigkeit (γνώμη, συγγνώμη) nachzusetzen; daher die Freysprechungen, wenn die Strafe gröfser als das Verbrechen erschien, daher endlich Beachtung eigner Wissenschaft 12).

---

11) V. Herod. Erm. S. 135, 25.

12) M. vergl. über diese Ansichten und Thatsachen *Demosth.* w. Aristokr. T. III. S. 37. gegen Leptines T. II. S. 169. gegen Meidias S. 205. *Deinarch* wid. Demosth. S. 97, 13. und 22. *Aeschin.* wid. Timarchos S. 13, 10. wenn es noch eines Beweises bedürfte. Häufig berief man sich auf die Privatwissenschaft der

Es gab also keinen absoluten Beweis. Wenn die Redner und ihre Kommentatoren dessenungeachtet von Anzeigen, Vermuthungen (τεκμηρίοις) im Gegensatz zu vollständigen, offen liegenden Beweisen sprechen, oder künstliche Beweise von direkten unterscheiden; so können wir diese Distinkzionen nur als technische, ohne allen materiellen Werth, gelten lassen.

II. *Abstimmung über die genommenen Anträge.*

Unstreitig ist es die schwierigste und wahrlich auch die schwächste Seite des Attischen Prozesses, in deren Darstellung wir nunmehr begriffen sind.

Eine zweyte Abstimmung war alsdann nicht erforderlich, wenn das Gesetz die Folgen der Verschuldung bereits festgesetzt hatte, mithin nicht bey den ἀγῶσι ἀτιμητοῖς. Aber bey den schätzbaren mufste sie allerdings wesentlich seyn. Verordnungen oder bestimmte Nachrichten über das hierbey zu beobachtende Verfahren sind nicht auf uns gekommen; die Grammatiker verlassen uns ebenfalls; man kann daher nur zu den Erzählungen von einzelnen Fällen seine Zuflucht nehmen, und es bleibt darum auch vor der Hand der Zweifel auf sich beruhen: ob bey den schätzbaren Privatsachen dieselben Grundsätze in dieser Hinsicht galten, wie bey öffentlichen Sachen von gleicher Gattung. Wohl aber müssen deshalb beyde Arten von einander gesondert werden.

Richter. Wenn man aber Einen derselben als Zeugen gebrauchen wollte, so konnte er wohl nicht zu Gericht sitzen, sondern er mufste durch einen Andern ersetzt werden. Von Rekusazionen einzelner Richter oder eines ganzen Dikasterions findet sich keine Spur.

Das interessanteste Beyspiel einer öffentlichen, schätzbaren Sache ist der Kriminal-Prozefs gegen Sokrates, wovon wir noch die meisten Einzelnheiten wissen. Bey der ersten Abstimmung war der Weise der von Melitos in der Anklage aufgestellten Thatsachen für schuldig erklärt worden. Die Richter schritten darauf zur zweyten Abstimmung über die zu verhängende Strafe. Melitos hatte auf Todesstrafe angetragen. Nun wurde Sokrates aufgefordert zu erklären, welche Strafe er verwirkt zu haben glaubte. Er äusserte sich darüber in einem besondern Vortrage. Sey es aus Laune, oder in der Ueberzeugung, dafs die Submission auf eine etwas bedeutende Strafe das Geständnifs von Schuld in sich tragen würde, oder im Gefühl seiner Gröfse gegen die armseligen Richter; genug sein Antrag gieng auf eine so geringe Strafe und war so ironisch, dafs er bey der neuen Abstimmung noch mit 80 Stimmen mehr, als er vorher für schuldig erklärt worden war, nach Melitos Antrag zum Tode verurtheilt wurde 13).

Vergleicht man diesen Hergang mit andern Nachrichten über besondere Fälle, so ergiebt sich das Resultat:

1. Nach ausgesprochenem *Schuldig* mufste oder konnte der Angeklagte gegen die von dem Ankläger gemachte Straf-Satzung (τίμημα, τίμησις) eine Gegenschätzung machen, (ἀντιτιμᾶσθαι, ὑποτιμᾶσθαι 14).

---

13) Die Sache ist bekannt. M. s. *Platons* und *Xenophons* Apologie und *Diogen. Laert.* Sokr. 2, 41. fgg.

14) *Xenophon* a. a. O. 5. 23. und *Schneider* das. *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 132.

2. Nur zwischen diesen beyden Anträgen durften die Richter wählen und eine Strafe festsetzen (τιμᾶν). Die Abstimmung geschahe mit den gewöhnlichen Stimmtafeln 15); wahrscheinlich nach dem Heroldsruf: „Wer die Schätzung des Klägers gut heifst: der werfe die durchbohrte Stimmtafel, und wer die Schätzung des Beklagten annimmt: der werfe die reine Stimmtafel in die entscheidende Urne.“ Auf andre Weise liefs sich nicht bey geheimer Abstimmung mit so vielen Richtern verfahren.

Indessen war es den Parteyen erlaubt, von dem strengen Recht abzugehn und sich über ein bestimmtes Quantum unter Auktorität des Gerichtshofs zu vereinigen, wenn der Ankläger von seinen ursprünglichen Anträgen nachlassen wollte (συγχωρῆσαι 16). Denn die Befugnifs zu transigiren war äusserst ausgedehnt, wie wir weiter unten sehn werden. Ausserdem finden sich noch mehrere Fälle, wo man annehmen mufs, dafs die Richter ohne Rücksicht auf die beyderseitigen Anträge, sofern sie unangemessen erschienen, aus Machtvollkommenheit eine beliebige Strafe festsetzten 17). Hier geschahe es wohl auch, dafs der bedrängte Angeklagte alle Mittel zu Gebote rief, um

16) S. *Heraklid.* III, 1, 10. und unter andern Stellen, die Rede wid. Neära T. V. S. 150.

17) Man vergl. z. B. den Fall bey *Demosth.* wid. Nikostr. T. V. S. 51. in der Rede wid. Neära a. a. O. S. 151. und was von Kimon bey *Demosth.* wid. Aristokr. T. III. S. 75. erzählt wird. In den beyden letztern Fällen kann man zwar auch annehmen, dafs die festgesetzte Strafe sich auf die Gegenschätzung der An-

ein milderes Urtheil zu erwinnen; er füllte mit seiner ganzen Sippschaft an Kindern, Weibern, Vettern und dergleichen das Dikasterion an und suchte mit fufsfälligem Bitten die Richter zum Mitleid zu kehren. Dann wurde natürlich das geheime Verfahren laut und tumultuarisch, wie in dem Falle, wenn der Angeschuldigte härter angezogen werden sollte, und das Endurtheil konnte nur unter Lärmen zu Stande kommen.

Hierüber sind wir demnach ziemlich im Klaren und es fragt sich nur noch: wie es in *Privatsachen* schätzbarer Natur gehalten worden sey. Böckh mit Bezug auf Heraldus hält dafür: dafs von Seiten des Beklagten keine Gegenschätzung Statt gefunden habe, die Richter jedoch befugt gewesen wären, auf Bitten desselben die Schätzung zu mindern 18). Dieſs ist an sich etwas unbestimmt. Denn, konnten die Richter auf einseitiges Bitten des Beklagten zur Abstimmung über die mildere Satzung verstattet werden, so wäre dieſs ja Nichts anders als eine ἀντιτίμησις gewesen und dieſs soll es nicht gewesen seyn. Belege für jene Ansicht habe ich vergeblich in den Quellen gesucht.

Wahr ist es: sie erwähnen nirgends einer Gegenschätzung; wenn demnach eine solche überhaupt unzulässig war: so hätte es in den schätzbaren Privat-

---

geklagten gründete; indessen war sie zu dem Vermögen derselben so unverhältnifsmässig grofs, dafs man sich wenigstens wundern mufs, wie sie aus eignem Antriebe sich solche Strafen setzen konnten. Der erste Fall dagegen ist ziemlich klar,

18) *Böckh*, I, S. 399. *fgg.*

sachen bey dem Antrage des Klägers sein Bewenden jedesmahl behalten müfsen, falls nicht die Parteyen unter einander transigirten; denn dem Kläger stand es freylich ohne alle Widerrede zu, von seinen Forderungen nachzulassen (συγχωρεῖσθαι 19). Diese Meinung hat in der That Mehreres für sich. Aristoteles tadelt irgendwo 20) die Art des gerichtlichen Votirens, welche Hippodamos in Milet über das Timema zuliefs, indem dabey jeder Richter nach Belieben einen Betrag zuerkennen konnte, welchen er wollte. Andre Gesetzgeber, bemerkt der Philosoph hierzu, erlaubten den Richtern nicht, sich deshalb unter einander zu besprechen. Jene Verfahrungsart aber sey gleich gefährlich und unpraktisch, wenn es den Richtern frey stehe, den Beklagten zwar für schuldig zu erklären, *dagegen aber dem Kläger von dem angegebnen Quantum seiner Forderung Etwas abzusprechen.* Hierin liegt unstreitig ein entfernter Beweis: dafs in andern griechischen Staaten, die Aristoteles kannte und wozu auch vielleicht Athen gehört, die Richter kein Befugnifs hatten, dem Kläger, wenn der Beklagte einmal für schuldig erklärt worden war, durch eine förmliche geheime Abstimmung von seinem Antrage Etwas abzuziehn. Allein überwiegende Gründe bestimmen mich zu der Meinung: dafs in Athen bey schätzbaren Privatsachen dem verruntheilten Beklagten eine wirkliche Gegenschätzung gestattet war und darüber eben so wie in öffentlichen Sachen von den Richtern votirt werden mufste. Denn

19) *Heraldus* III, 4.

20) De Republ. II, 5, 65. Schn.

1. äussert sich gerade hierdurch das Wesen der ἀγώνων τιμητῶν. Der Unterschied zwischen schätzbaren und unschätzbaren Privatsachen, der an sich keinem Zweifel unterworfen ist, wäre eine blosse technische Distinkzion ohne praktische Folgen gewesen. Dieſs war es aber sicher nicht und Demosthenes legt insbesondere in seiner Sache gegen Aphobos ein groſses Gewicht auf diesen Umstand 21).

2. Der Beklagte wäre der Willkühr des Klägers völlig Preis gegeben gewesen; die Gefahr der Epobelie für Letztern konnte ihn dagegen nur wenig sichern und es ist kaum zu glauben, daſs die Solonische Gesetzgebung Etwas der Art hätte billigen sollen.

3. Es geschieht aber auch bey schätzbaren Privatsachen die ausdrückliche Erwähnung: daſs die Richter das eingeklagte Quantum festsetzten (ἐτίμησαν), nachdem zuvor der Beklagte für schuldig erklärt worden war 22). Jene Festsetzung aber konnte meines Erachtens im Attischen Forum bey geheimer Abstimmung nicht anders geschehen, als wie in den öffentlichen Sachen.

4. Cicero, der an einer Stelle 23) von dem Kriminal-Prozeſs gegen Sokrates spricht, bemerkt unter

---

21) T. III. S. 225. ἐὰν γὰρ ἀποφύγῃ με οὗτος, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσω. καὶ τούτῳ μέν, ἐὰν καταψηφίσησθε, τιμητόν· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἔστιν.

22) *Demosth.* wid. Aphob. III. S. 238. ὥθεν οἱ τότ' ἀκούσαντες οὐ μόνον αὐτοῦ κατέγνωσαν, ἀλλὰ καὶ τὰν ἐπιγεγραμμένην ἐτίμησαν. Vergl. den Schluſs der Rede.

23) De Oratore I, c. 54. Cicero ist allerdings kein sicherer Ge-

andern: *erat enim Athenis, reo damnato, si fraus capitalis non esset, quasi poenae aestumatio: et sententia cum judicibus daretur, interrogabatur reus, quam quasi aestumationem commeruisse se maxime confiteretur.* Dieſs läſst sich ohnfehlbar eben so gut auf schätzbare Privatsachen als auf öffentliche beziehn. Alles zusammengenommen, scheint die obige Behauptung hinlänglich gerechtfertigt.

Neuntes Kapitel.

Redakzion der Erkenntnisse.

Daſs die ausgesprochenen Urtheile gewöhnlich aufgeschrieben worden seyen, läſst sich nicht nachweisen; doch geschahe es. In Sachen, die das öffentliche Interesse berührten, wurde das Urtheil am Fusse des Psephismas, welches die Basis der Verhandlungen gewesen war, beyregistrirt 1); sonst setzte man vielleicht die Notiz auf die Klageakten 2). Dieſs ge-

---

währsmann, da man gerade keine genaue Kenntniſs des Attischen Prozesses von ihm erwarten darf. Schon die Worte: *si fraus capitalis non esset*, zeigen dieſs. Er konnte eigentlich nur den Fall vor Augen haben, wenn in den Gesetzen keine Strafe bestimmt war.

1) S. die anliegenden Prozeſsschriften.

2) Auf die ἀγῶξις und γράμματα, ἐφ' οἷς ἕκαστος εἰσήχθη. Doch ist dieſs blos Vermuthung, das Gegentheil könnte man beynahe aus *Demosth.* wid. Timokr. T. III, S. 114. schliessen. Uebrigens sieht man aus dieser Stelle, daſs es keines ausdrücklichen Urtheilsspruchs bedurfte, wenn das Gesetz schon dem verurtheilten Angeklagten die Erlegung des zwey- oder mehrfachen Betrags der feststehenden Schuld auferlegte.

hörte zu den Pflichten der Gerichts-Vorsitzenden 3). War auf Geldstrafen zum Vortheil des Staats erkannt: so mufsten sie die Erkenntnisse deren Inhalt in ein eignes Register, λίνακμα 4), eingetragen ward, *den Praktorn* Behufs der Einziehung der Strafe notifiziren. In Privatsachen wurde der Ausfall der Entscheidung wohl ebenfalls auf den Klageakten bemerkt, oder man setzte darüber ein eignes Instrument auf, wie dieſs bey den Diäteten-Urtheilen der Fall war 5). Aber von gerichtlichen Beglaubigungen wufste man Nichts 6).

Zehntes Kapitel.

Berufung auf einen andern, höhern Richter.

Es gab keine Berufung von den kontradiktorischen Urtheilen des Areiopagitischen Senats, der Epheten und der suveränen Volksgerichte. Wohl aber konnte ein Fremder, ein Bürger aus einer nicht unterwürfigen Stadt, der in Athen zur Dikäodosie gelangt war, gegen den ihm nachtheiligen Ausspruch der dasigen Gerichte einen Rechtsbehelf gebrauchen, indem er die Revision des Prozesses bey einem auswärtigen Bundesgericht nachsuchte. Ein solches Bun-

3) Darauf bezieht sich vielleicht auch die Stelle in *Platons* Apol. S. 94. W. wo Sokrates, während die Archonten ἀσχολίαν ἄγουσι, noch einige Worte zu den Richtern spricht.

4) *Lysias* f. d. Veteranen S. 79.

5) *Demosth.* für Phorm. T. IV. S. 46. vergl. *Hudtwalker.*

6) *Demosth.* a. a. O. produzirt Zeugen, um die Wahrheit des beygebrachten Diäteten-Urtheils bekräftigen zu lassen.

desgericht war entweder in den Staats-Verträgen ein für allemahl bestimmt, oder die Stadt des revidentischen Theils nahm sich ihres Bürgers an und provozirte auf weitere Entscheidung der Sache bey einer zur Schiedsrichterin zu wählenden dritten Stadt 1). Dies war also in der That eine Art Berufung 2); es soll dabey ein Sukkumbenzgeld, παρεμβολον, erlegt worden seyn 3). Uebrigens versteht es sich von selbst: dafs es immer von der Stadt des appellatischen Theils abhieng, ob man sich einem solchen weitern Verfahren unterwerfen wollte; ferner aber auch: dafs nur

---

1) Lex. rhet. bey *Bekker* I, S. 247. ἔκκλητος πόλις ἐστὶν ἣν ἐκκαλεῖταί τις, εἰς τὸ κρῖναι αὖτῷ ἀγῶνά τινα δίκην ὅτι φεύγων τὴν πρώτην ὡς πρὸς ἔχθραν ἢ χάριν κρίνουσαν. ἐξὴν δὲ τοῖς ξένοις μάλιστα ἐκκαλεῖσθαι, τοῖς δὲ πολίταις ἥκιστα. ἀναύτως δὲ καὶ δικαστήριον ἔκκλητον λέγεται. Aehnliches enthält der *Etymolog* unter ἔκκλητος πόλις (322, 40.) und *Pollux*, VIII, 6. (62. 63.) Ἔκκλητον λαμβάνειν heifst: Jemanden zum Schiedsrichter wählen. (S. *Schneider* Ind. graec. zu Xenophons gr. Gesch.) Jedenfalls mufste in dem obigen Falle immer ein dritter auswärtiger Ort dazu genommen werden, und es ist wohl nur ein erdichtetes Beyspiel, wenn *Hudtwalker* S. 126. angiebt: Der Rhodier hätte von Athen nach Rhodos und umgekehrt der Athenäer von Rhodos nach Athen appelliren können; wenigstens habe ich die Quelle davon nicht aufzufinden vermocht.

2) *Pollux* a. a. O. nennt sie eine ἔφεσις, andere Grammatiker bedienen sich davon des Worts ἔκκλητος substantive; so steht es auch in den angebl. *Aristoteliichen* Oeconom. II, 15. Schn. einer Stelle, die übrigens nicht hieher gehört.

3) *Pollux* a. a. O. Etwas Näheres weifs man davon nicht. *Böckh* I, S. 389.

der Auswärtige, nicht aber der bey seinem eigenthümlichen Forum belangt gewesene Bürger 4) und auf keinen Fall endlich ein dem Athenäischen Gerichtsbann unterworfener Fremder oder Bundesgenosse zu dem Rechtsmittel befugt war.

Bey Streitigkeiten ganzer Staaten unter sich kamen ähnliche Berufungen vor; dieſs gehört indeſs in das griechische Staatsrecht 5).

Eilftes Kapitel.

Revisions- und Restituzions-Klagen.

Obschon die kontradiktorischen Urtheile sofort bey ihrem Ausspruch vollziehbar wurden und völlige Rechtskraft erhielten: so war es dennoch möglich, dieselben in ihren Wirkungen zu vernichten und fernerweites rechtliches Gehör zu erlangen 1), nämlich in folgenden Fällen:

I. wenn der unterliegende Theil die von dem Gegner produzirten Zeugen, worauf seine Verurtheilung oder Abweisung zu beruhen schien, eines falschen oder gesetzwidrigen Zeugnisses mittelst der δίκη ψευδομαρτυρίων überführt hatte: so konnte er ferner den Produzenten mit *der Gefährdeklage*, δίκη

4) S. die Not. s. angeführten Grammatiker.

5) Man kann darüber *Hudtwalker* S. 126. fgg. und Not. 69. S. 128. nachsehn.

1) δίκην ἀναδίκου ποιῆσαι. Vergl. die gelehrten Erläuterungen von *Hudtwalker* S. 116. Not. 59 und S. 118. Not. 61.

κακοτεχνιῶν, verfolgen und sich wegen des ihm zugefügten Schadens an jenem erhohlen 2). Denn der Produzent eines Zeugen war sowohl für jedes wahrheitswidrige als auch für jedes formell gesetzwidrige Zeugnifs verantwortlich 3), und der separate Beweis der Falschheit oder Gesetzwidrigkeit des Zeugnisses begründete immer die Gefährdeklage. Der Antrag gieng auf Entschädigung; nothwendig mufste eine nochmalige Untersuchung der Sache vor sich gehen, ein obsiegendes Urtheil reszindirte nicht das frühere 4), sondern hob es nur indirekt in seinen Wirkungen auf, und glich den dadurch herbeygeführten Nachtheil wieder aus. Unstreitig fand aber auch das Rechtsmittel nur in Privatsachen, bey eigentlich so genannten δίκαις Statt.

Es fragt sich nun: ob dasselbe auch dann zulässig gewesen sey, wenn das falsche oder gesetzwidrige Zeugnifs in dem Vorprozefs sich auf einen nicht wesentlichen Umstand bezog, oder nur auf einen von mehrern Klage-Punkten. Wahr ist es: dafs Demosthenes in der Sache von Phanos wider Aphobos 5) die Unstatthaftigkeit der Klage wegen falschen Zeug-

2) Die Hauptstelle ist bey *Demosth.* wid. Everg. T. IV. S. 218. Anf.

3) Vergl. das Gesetz bey *Demosth.* wid. Steph. II. T. IV. S. 240, und wid. Timoth. S. 313; also war die Klage z. B. auch dann zulässig, wenn jemand zum Zeugen produzirt worden war, der kein Zeugnifs ablegen durfte.

4) Was auch *Hudtwalker* gegen diese von *Heraldus* vertheidigte Meinung sagen mag (S. 116.), die einzige Stelle von Isäos, die ihm zur Seite steht, bezieht sich nicht auf die δίκη κακοτεχνιῶν, sondern auf den Fall, den ich nachher unter N°. 3. beleuchten will.

5) T. III, S. 345. fgg.

nisses hierdurch auszuführen sucht. Aber das Gesetz scheint unbedingt verordnet zu haben: dafs wegen jedes falschen oder gesetzwidrigen Zeugnisses sowohl die δ. ψευδομαρτυρίων als auch die Gefährdeklage offen stehn solle 6); übrigens liefs sich nach der Attischen Beweistheorie keineswegs bestimmen, wodurch die Richter im dem Vorprozesse ihre Ueberzeugung vom Recht oder Unrecht gewonnen hatten; dagegen mufste oder konnte es in dem angeführten zweyten Falle, wenn das Zeugnifs nur *einen* Klagepunkt betroffen hatte, allerdings einen Unterschied in der dem Restituzionskläger zuzuerkennenden Schätzung machen.

II. Mit völlig reszissorischer Kraft gab es in öffentlichen Sachen nur allein in Bezug auf die γραφὴ ξενίας oder auf das Verfahren über den bürgerlichen Status zwey verschiedene Rechtsmittel, nämlich

1. wenn der Assert oder angebliche Nicht-Bürger freygesprochen war, die γραφὴ δωροξενίας; deren Bedingungen und Eigenheiten bereits S. 164 angegeben sind; und

2. von Seiten des Asserten oder Nichtbürgers, wenn er verurtheilt worden war, eine δίκη ψευδομαρτυρίων, die hier von ganz eigener Natur war. Denn vermochte der Verurtheilte die gegen sich aufgetretenen Zeugen eines falschen Zeugnisses zu überführen: so wurde er in integrum restituirt, und mithin in den Besitz der bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt. Aber er wurde bis zur Entscheidung der Sache im

6) S. das Fragment des Not. 3 angef. Gesetzes.

Gefängniſs detinirt, ohne sich durch Bürgschaftsstellung daraus befreyen zu können 7).

III. Auch diejenigen Erkenntnisse, wodurch Jemandem der Besitz einer Erbschaft (κλῆρος) zugesprochen worden war, konnten wiederum reszindirt werden, und zwar

1. durch die δίκη ψευδομαρτυριῶν, ob aber unmittelbar hierdurch, oder nach vorgängiger weiterer Reszissionsklage — ist nicht zu bestimmen 8).

2. durch eine wiederholte Erbschaftspetizion von Seiten der schon früher rechtskräftig abgewiesenen Prätendenten, welches natürlich eine nochmahlige Untersuchung der Sache (παλινδικία 9). mit sich brachte; und es scheint hiernach: daſs selbst die kontradiktorischen Urtheile über den Besitz einer Erbschaft nicht andere als durch den Ablauf der S. 274. Not. 3. erwähnten Verjährungsfrist unumstöſsliche Rechtskraft erhielten. Die Vorträge von Demosthenes und Isäos sind voll von Beyspielen, daſs Erbprätendenten, obgleich schon einmahl in einer förmlichen Diadikasie abgewiesen, dennoch wieder von Neuem im Wege Rechtens mit ihren Ansprüchen hervortraten, dabey

---

7) Die einzige kurze Stelle hierüber findet sich bey *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 130, wobey *Ulpian* (S. 467) zu vergleichen ist.

8) Auch hierüber kann nur auf *eine* Stelle bey *Isäos* v. Hagn. E. S. 140 Bezug genommen werden. κἀμοὶ μὲν ὁ κλῆρος οὔπω βέβαιός ἐστι. δίκαι γὰρ ἐνεστήκασι ψευδομαρτυριῶν πάλιν ἐξ ἀρχῆς εἶναι περὶ αὐτῶν τὰς λήξεις.

9) Dieses Worts bedient sich von dem angegebnen Falle der Verfasser der Inhaltsangabe zu *Dem.* wid. Olymp. S. 276.

obsiegten, aber auch eben so wieder entsetzt wurden 10). In der Solonischen Gesetzgebung lag diese Sonderbarkeit, wie ich fest glaube, nicht. Das Gesetz über die Erbschaftspetizionen gestattete nur denjenigen, welcher eine vorläufige Adjudikation oder Epidikasie, die mehr einseitig als kontradiktorisch war, für sich hatte, zu einer förmlichen Diadikasie zu verabladen, um über das bessere Recht entscheiden zu lassen; so wie es die Befugniſs hierzu Jedem gab, über dessen Ansprüche bisher noch gar nicht erkannt war, mochte auch der Erbschaftsbesitzer schon gegen Andre sein vorzüglicheres Recht ausgeführt haben. Dieſs liegt in den Worten: ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένου ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου, προσκαλεῖσθαι πρὸς τὸν ἔχοντα, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων δικῶν 11); keineswegs sollte aber wohl einem schon durch Urtheil und Recht abgewiesenen Erbprätendenten die Befugniſs ertheilt werden, von Neuem aus denselben Gründen wider den Gegner die Sache anhängig zu machen. Dennoch scheint dieſs eine stehende Jurisprudenz angenommen zu haben, und nur auf diese Weise sind die erwähnten Beyspiele erklärlich. Der einzige Grund, der sich zur Rechtfertigung dieses sonderbaren und unstreitig widerrechtlichen Gerichtsbrauchs auffinden läſst, ist vielleicht die ängstliche Fürsorge des Attischen Rechts, mit der es die Erbschaften bey der natürlichen oder bürgerlichen Familie das

10) Man s. *Demosth.* wid. Makartatos, und wid. Olympiodor *Isäos* v. Hagnias Erbsch. und an andern Orten. Vergl. *Hudewalker* S. 121. Not. 62.

11) *Demosth.* wid. Makart. S. 157.

Erblassers zu erhalten und jeden Fremden davon zu entfernen suchte.

Dieſs sind nun wirklich die alleinigen Fälle, wo der Antrag auf nochmalige Untersuchung einer schon entschiedenen Sache zulässig war 12). Ob nicht die zuerst gedachte Gefährdeklage auch in jedem andern Falle gebraucht werden konnte, wenn der Gegner durch andre Mittel als durch Aufstellung falscher Zeugen ein günstiges Urtheil erschlichen hatte, läfst sich wenigstens nicht erweislich machen. Platon 13) behandelt jene Klage wie eine gewöhnliche, generelle *actio doli* und dieſs lieſse sich vielleicht für jene Ansicht anführen. Indessen beruhte ja fast der ganze Beweis immer nur auf Zeugenaussagen, die Gefährdeklage hätte also höchstens nur noch dann angewandt werden können, wenn der Gegner bey der Fölterung eines Unfreyen arglistig verfahren wäre 14).

Von *Nullitätsklagen* wegen Nicht-Beobachtung von Förmlichkeiten ist keine Spur anzutreffen. We-

---

12) Mein Gewährsmann ist *Theophrast* in einer verloren gegangenen juristischen Schrift. S. den *Scholiasten zu Platon* v. d. Gesetzen Bch. 11. S. 432, 13. Hier heifst es: ἀναδίκους κρίσις, εἰ ἐάλωσαν ἅπαντες οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυρίων ἢ ὑπερημίσεις (Letzteres bezieht sich auf eine Platonische Satzung) ἐκρίνετο ἄναδιν ἡ δίκη. οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίγνοντο ἀναδίκοι αἱ κρίσεις, ἀλλ' ὥς φησι Θεόφραστος ἐν Ἐπιτομῇ, ἐπὶ μόνης ξενίας, καὶ ψευδομαρτυρίων, καὶ κλήρων. Eine sehr wichtige Stelle!

13) A. a. O. S. 432.

14) Dafür scheint sogar eine Stelle bey *Demosth.* wid. Aphob. III. S. 239. zu sprechen.

sentlich und gewissermaassen bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben war eigentlich nur *die Ladung*. Wie nun, wenn sie nicht gehörig geschehn und dennoch ein Urtheil ergangen war? Wir sehen bey Demosthenes 15): dafs Apollodor in zweyen Zivilsachen ohne vorgängige Ladung zum Vortheil des Staats zur Zahlung einer gewissen Summe Geldes verurtheilt wurde. Was that er? Er stellte zwar gegen den angeblichen Ladungszeugen die öffentliche Schriftklage wegen falscher Ladung (s. oben S. 184.) an, und Jener ward deshalb in eine namhafte Geldbufse verurtheilt; aber er bezahlte dennoch seinerseits die Summe, worin er verurtheilt worden war. Sollte nicht Apollodor sich dagegen noch durch eine Nullitätsklage haben sichern können? davon ist wirklich nichts zu lesen. Man mufs daher glauben, dafs das Attische Recht dergleichen Nullitätsklagen nicht kannte, sondern nur eine Opposizion gegen Kotumazial-Urtheile verlieh, wovon wir weiterhin sprechen werden. Aber eine Privatklage auf Entschädigung hätte doch wenigstens Apollodor haben sollen, sowohl gegen den frühern Kläger, als auch gegen die falschen Ladungszeugen 16). Die Zulässigkeit eines solchen Rechtsmittels kann sicher nicht bestritten wer-

15) Wid. Nikostr. T. V. S. 49. fgg.

16) *Demosth.* wid. Everg. im Anf. sagt: auch da habe die Klage wegen falschen Zeugnisses und die Gefährdeklage Statt gefunden, wenn der Gegner προκλήσεις μὴ γενομένας beygebracht hätte. Eine πρόκλησις ist zwar keine πρόσκλησις, aber doch nahe mit ihr verwandt. Man könnte daher wohl die Aeusserung auch auf letztre beziehn.

den, und wenn Apollodor sich desselben nicht bediente, oder wenn der Redner diesen Umstand nicht berührt, so kann diese Unterlassung unsrer Ansicht keineswegs entgegenstehn.

Uebrigens scheinen alle vorerwähnten Rechtsmittel auf keine kürzern als auf die gewöhnlichen Verjährungsfristen eingeschränkt gewesen zu seyn.

Zwölftes Kapitel.

Von den Diamartyrien.

Bis hieher haben wir gesehn, wie der Prozefs von Anfang bis zu Ende ununterbrochen zur definitiven Entscheidung gebracht wurde. Es war indessen möglich, den Lauf desselben zu hemmen und die Einführung der Sache in einen Gerichtshof, mithin auch die richterliche Beurtheilung derselben auszuschliessen; hierzu diente *die Diamartyrie* 1), mittelst welcher man einen Klagegrund, eine Einrede, oder einen Einspruch als sofort liquid darstellen konnte, so dafs es keines weitern Verfahrens darüber bedurfte. Dieses Recht hatte also

1. *der Kläger*, wenn er den Grund der Klage sogleich liquid zu machen im Stande war. Harpokrazion und andre Grammatiker behaupten diefs; in den zuverlässigern Quellen des Attischen Rechts findet

1) S. *Demosth.* wid. Leochares T. IV. S. 203. κωλύει γὰρ πάντα ταῦτα (nämlich δικαστήρια καὶ ἀγῶνας) τὸ τῶν διαμαρτυριῶν γένος καὶ ἀποκλείει εἰσαγωγῆς τῆς εἰς τὸ δικαστήριον. Vergl. *Isäos* v. Dikäog. E. S. 45.

sich keine Spur davon. Die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt, so wäre das Verfahren dem Exekutiv- oder Mandatsprozefs neuerer Gerichtsverfassungen ähnlich gewesen und der Archont hätte selbst ohne Zuthun der Richter ein Urtheil fällen müssen. Ich möchte indessen vermuthen, dafs es dem Kläger nur erlaubt war, der Paragraphe des Gegners durch eine Diamartyrie zu begegnen und dadurch das Verfahren in der Euthydikia zu erhalten, wovon ich nachher ein Beyspiel anführen werde.

2. *der Beklagte oder Provokat*, wenn er seine Einreden sofort erweislich machen konnte; und diefs ist über allen Zweifel erhaben;

3. *bey Diadikasien selbst ein Dritter*, wenn er sein besseres Recht zu der litigiösen Sache, worauf sich sein Einspruch gründete, sofort zu erweisen vermochte.

Der Beweis ward durch Zeugen oder schriftliche Zeugnisse geführt; er konnte aber nur auf faktische Umstände und nicht generell auf ein angebliches Recht gerichtet seyn; es genügte z. B. also nicht, zu behaupten, ich bin Eigenthümer der Sache, sondern es mufsten die Eigenthumstitel artikulirt werden 2). War die Diamartyrie in der Form zu Recht beständig: so wurde in dem obigen zweyten und dritten Falle (von denen wir auch nur allein mit Sicherheit handeln können) der Kläger oder Impetrant sofort zurückgewiesen und die Sache durch den Archonten

2) S. das schon früher S. 266 angeführte Fragment von Isäos bey *Harpokration*, welches sich nicht anders deuten läfst.

gestrichen (διαγράφη). Jenen blieb alsdann nur noch übrig, die Zeugen und den Produzenten mittelst der δίκη ψευδομαρτυρίων eines falschen Zeugnisses zu überführen und so die Sache wieder auf den ordentlichen Weg Rechtens zu bringen 3).

Wir wollen das Verfahren nun noch näher untersuchen.

Vorzüglich finden wir von dem in Rede stehenden Rechtsmittel Gebrauch gemacht, wenn Jemand eine Erbschaft als erledigt in Anspruch nahm und ein Andrer, mochte er nun schon im Besitze der Erbschaft und in lite seyn oder nicht 4), sogleich durch Zeugen liquid machen konnte, dafs Niemand ausser ihm zur Acquisizion des Nachlasses berechtigt sey; (διαμαρτυρία, μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον 5). Hierdurch schlofs der Opponent jede weitere Kontesta-

---

3) διαμαρτυρεῖσθαι bedeutet oft auch eine aussergerichtliche Protestazion. So bey *Demosth.* wid. Leoch. S. 196. Ferner wider Kallikles T. V. S. 73. wo es von einer *nunciatio novi operis* unter Zuziehung von Zeugen gebraucht wird. Dieſs gehört aber nicht hieher. Dagegen ist zu bemerken: Wer sich der obigen Diamartyrie bediente, von dem hieſs es: διαμαρτυρεῖν, auch διαμαρτυρεῖσθαι; in Bezug auf den Gegner hieſs es passive διαμαρτυρεῖσθαι und von den Zeugen, welche der Opponent produzirte, διαμαρτυρεῖν τινά. M. s. Deinarch bey *Harpokr.* unter διαμαρτυρία. *Demosth.* wid. Leochares und *Isäos* an mehrern Orten der all. Reden.

4) S. *Dem.* wid. Leochar. S. 198,

5) Der gesetzlichen Obliegenheit, die Epidikasie einer erledigten Erbschaft nachzusuchen, waren zwar nur die Deszendenten des Erblassers überhoben, wie wir bereits an seinem Orte bemerkt haben und sie konnten sich daher auch vorzugsweise der obigen Diamartyrie bedienen (m. s. z. B. *Isäos* v. Pyrrh. E. S. 9.

zion über das Erbrecht aus und es war dem Impetranten nur überlassen, die Falschheit der beygebrachten Zeugnisse, mithin auch der Opposizion selbst bey den Richtern auszuführen (ἐπισκήπτεσθαι 6). Immittelst blieb die Hauptsache ausgesetzt. Ward demnächst die Diamartyrie bey dem gerichtlichen Verfahren verworfen und somit die Erbschaft als noch erledigt und streitig (ἐπίδικος) erklärt, so stand es dem unterliegenden Opponenten noch immer frey, in der Einlassung auf die Hauptsache das bessere Recht des gegenseitigen Erbschafts-Prätendenten zu bestreiten und sich als den näher Berechtigten darzustellen 7).

Das gerichtliche Verfahren über die Richtigkeit oder Wahrheit der Diamartyrie ward nach Ausweis aller bisher angeführten Vorträge der Redner 8) ganz wie eine Privatklage wegen falschen Zeugnisses behandelt. Es konnten gegen diejenigen, welche sich in der Diamartyrie für den Grund der Einrede verantwortlich gemacht, beliebige Strafanträge genommen werden. Deshalb spricht Demosthenes von

---

und *Dem.* gegen Leochares S. 184. fgg.) Indessen war dasselbe auch den Adoptivkindern, Testaments- und Intestaterben zu thun unbenommen, wie dieſs schon die Natur des Rechtsmittels mit sich bringt. Mit klaren Worten sagt es übrigens *Isäos* v. Apollodors Erbsch. S. 75. womit die Fälle bey demselben Redner v. Menekles Erbsch. S. 173. 177. und von Dikäogenes Erbsch. S. 45. endlich auch *Demosth.* wid. Leochares zu vergleichen sind.

6) *Isäos* v. Dikäog. Erbsch. S. 45.

7) Dieſs ergiebt sich mit Bestimmtheit aus *Isäos* v. Philoktemons Erbsch. S. 69.

8) Vergl. *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. S. 10.

der, mit diesem Rechtsmittel verknüpften Gefahr für den Opponenten 9).

Dafs nun nicht blos in Erbschaftsfällen Diamartyrien vorkommen konnten, sondern auch in andern Rechtsstreiten, besonders in Privatsachen, unterliegt keinem Zweifel. Ganz allgemein versichern diefs die von Petitus 10) angeführten Grammatiker. Als Beyspiele davon finden sich folgende Fälle:

Bey Lysias wider Pankleon 11). Der Letztre war beym Polemarchen belangt worden. Er behauptete als Platäer der Gerichtsbarkeit dieses Archonten nicht unterworfen zu seyn. Allein er wurde vom Kläger durch einen produzirten Zeugen sofort überführt (διεμαρτυρήθη): dafs er nicht Platäer sey. Zwar wollte er die Falschheit des Zeugnisses in der gesetzlichen Art durch die Episkepsis anfechten; er liefs sie jedoch liegen, es hatte also bey der Diamartyrie sein Bewenden und die Hauptsache blieb ungehindert im Gange. Hier ist ein Fall wo sich der *Kläger* gegen eine Einrede der Diamartyrie bediente.

Eben so gehört hieher noch der Fall bey Isokrates gegen Kallimachos 12). Der Sprecher war von Kallimachos beschuldigt worden: dafs er ihm durch eine kalumniatorische Denunziazion einen erheblichen Schaden während der Herrschaft der dreyssig Männer zugefügt habe; beyde Theile hatten sich indessen durch Kompromifs über eine Entschädigungs-

9) Wid. Leochares S. 204.
10) S. 448.
11) S. 211.
12) S. 652, 5. und 654, 7.

Summe von 200 Drachmen verglichen, die auch sogleich bezahlt worden war. Nichts destoweniger klagte späterhin Kallimachos auf einen Schadensersatz von 10,000 Drachmen. Der Verklagte produzirte nun sofort Zeugen, welche das frühere Abkommen und die geschehene Zahlung des Vergleichsquantums bewahrheiteten. Kallimachos liefs es dabey bewenden 13).

Aus dem Vorhergehenden erklärt es sich: warum die Attischen Juristen die Diamartyrie als Gegensatz zur Euthydikie aufführen 14). Die gewöhnliche Formel war in Erbschaftsfällen: μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον; in andern Sachen, wie bey den Paragraphen:

---

13) Bis hieher ist die Stelle von Isokrates ganz klar. Schwieriger ist das Folgende: Kallimachos stellte nämlich nachher dieselbe Klage noch einmal an, nachdem er, wie es heifst, den Archonten dazu überredet hatte, und in der Meinung, dafs er nunmehr blofs die Gefahr der Prytaneien haben würde. Um sich zu helfen, berief sich der Verklagte, der Klient von Isokrates, auf den Amnestievertrag nach dem Archinischen Gesetz, wodurch er wenigstens den Kläger von Neuem in die Gefahr brachte, die Epobelie zu verlieren. Hier fragt es sich zuerst: warum setzte er nicht von Neuem die Diamartyrie der Klage entgegen? Wahrscheinlich deshalb, weil eben Kallimachos den Archonten beredet hatte, der Diamartyrie unangesehn der Klage ihren Lauf zu lassen und sie einzuleiten. Aber warum hätte Kallimachos *ohne* die Archinische Exzepzion nur die Gefahr der Prytaneien gehabt? nicht auch die der Epobelie, wenn der Beklagte bey den Richtern den Vergleich bewies. Ich bekenne: dafs ich diefs nicht zu erklären weifs, sofern die allgemeinen Grundsätze über die Zahlung der Epobelie, welche wir oben vorgetragen haben, richtig sind, und Isokrates nicht blos wie ein Advokat sprach.

14) M. s. *Isäos* v. Apollodors Erbsch. S. 75. und v. Philokt. E. S. 56.

μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, oder, wenn der Kläger auf eine Paragraphe replizirte: εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην 15). Es ward darüber bey der Anakrisis und vor der Antomosie 16) ein schriftlicher Akt niedergelegt, in welchem der Grund des exzeptivischen Vorbringens oder Einspruchs angegeben und der oder die mehrern davon unterrichteten Zeugen namhaft gemacht wurden 17). Der Akt hiefs *Diamartyrie* und gieng von der Partey selbst aus. Indessen konnten auch zugleich separate, schriftliche Zeugnisse übergeben werden 18). Oft wurde auch nur das Zeugnifs eines Dritten, der als Beweiszeuge auftreten wollte, als Diamartyrie beygebracht 19).

Von denjenigen, welche sich für die Richtigkeit der Opposizion verbürgten, galten dieselben Grundsätze, wie von gewöhnlichen Beweiszeugen. Uebrigens scheint der Gerichtsvorsitzende von dem, welcher die Diamartyrie gezeichnet hatte, einen Bekräftigungs-Eid gefordert zu haben 20).

---

15) S. die Grammatiker bey *Petitus* S. 448.

16) *Isäos* v. Philokt. E. S. 45.

17) M. s. *Demosth.* wid. Leokr. S. 202; auch S. 198. wo Statt ἀπογράφεται ebenfalls ἐπιγράφεται gelesen werden mufs, wie in der ersten Stelle.

18) Vergl. den Anfang der Rede von *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. — Hierauf ist auch der Ausdruck προβάλλεσθαι μάρτυρας zu beziehen, da die Zeugen vielleicht in Person sistirt werden mufsten. *Isäos* v. Apollod. Erbsch. a. a. O. *Isokrates* a. a. O.

19) S. *Isäos* v. Dikäog. Erbsch. S. 45.

20) Der Scholiast zu Aristoph. Ekkles. Vs. 1026. scheint die Diamartyrie im Sinne gehabt zu haben, wenn er sagt: ἐξωμοσία, ὅταν τις φάσκῃ ὑπὲρ ἑαυτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου

Was die Gerichts- und Sukkumbenzgelder betrifft: so giebt nur Isokrates an der mehrmahls angeführten Stelle einige Auskunft über letztere. Kallimachos liefs die Klage auf 10,000 Drachmen Schadensersatz liegen, als ihm der Verklagte die Diamartyrie entgegengesetzt hatte; er befürchtete nämlich, sagt der Redner, dafs er, wenn er es zum weitern gerichtlichen Verfahren kommen liefse und er alsdann den fünften Theil der Stimmen nicht erhielte, dem Verklagten die Epobelie würde bezahlen müssen. Hieraus folgt: dafs die Opponirung der Diamartyrie allein diesen Nachtheil noch keineswegs mit sich brachte, sobald der Gegner sich nur dabey beruhigte. Gleiches galt unstreitig auch von der Parakatabole in Erbschaftsfällen. Die Prytaneien konnten jeden-

---

ἐγκ[illegible]ενος μὴ δεῖν εἰσάγεσθαι δίκην, εἶτα καὶ τὴν αἰτίαν, δι' ἣν οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη. εἰ δοκεῖ κατὰ λόγον ἀξιοῦν, ἐδίδοτο αὐτῷ ἐξωμοσίᾳ χρῆσθαι, καὶ οὕτως διεγράφετο ἡ δίκη. Der Opponent mufste einen Entbindungs-Eid leisten. Ich glaube jedoch nicht: dafs dieser Eid, wenn er von der Partey geleistet wurde, allein zur Begründung der Diamartyrie hinreichte. Jedenfalls mufsten immer Zeugnisse von dritten Personen beygebracht werden. Aus der Rede von Demosthenes wider Leochares läfst sich das Gegentheil nicht darthun, die Vorträge von Isäos bestätigen meine Behauptung. Bey Demosthenes a. a. O. ist das Sachverhältnifs sehr komplizirt. Es würde nöthig seyn, die ganze Rede Punkt für Punkt durchzugehn, um meine Ansicht zu rechtfertigen; dazu gebricht es indessen hier an Raum. Bey Aristophanes selbst a. a. O. scheint ἐξωμοσία so viel zu heissen, als eine eidliche Opposizion gegen eine aussergerichtliche Aufforderung; vielleicht auch, eine Hypomosie gegen ein gesetzwidriges Psephisma. Vergl. *Hudtwalker* S. 97. Not. 43.

falls auch nur dann erst verfallen, wenn es zur wirklichen, gerichtlichen Verhandlung kam. — Von Diamartyrien in öffentlichen Sachen ist kein Beyspiel bekannt, und ihre Zulässigkeit dabey sehr in Zweifel zu ziehen. Dagegen bemerken wir schliefslich, dafs sowohl Isäos 21) als auch Demosthenes 22) die Diamartyrien als ein sehr gehässiges Rechtsmittel schildert, indem dadurch das rechtliche Gehör abgeschnitten oder doch aufgehalten wurde.

Dreyzehntes Kapitel.

Kontumazialverfahren.

Die Hauptstelle hierüber findet sich bey Demosthenes wider Olympiodor 1).

Kallistratos und Olympiodor hatten sich in den Besitz der Verlassenschaft eines gewissen Konon gesetzt. Sie wurden deshalb von mehrern andern Erbprätendenten in Anspruch genommen, jedoch auf eine so überraschende Weise, dafs es ihnen an Zeit gebrach, sich gehörig mit Vertheidigungsmitteln zu versehn. Schon war bey dem Archonten die vorläufige Instrukzion der einzelnen Streitigkeiten beendigt, als Olympiodor zufällig und wie er und sein Litis-Konsort Kallistratos glaubte, zu ihrem Glück mit einer Truppen-Abtheilung nach Akarnanien abgehn mufste. Nachdem nun der Tag der Einführung der

21) V. Apollodors E. S. 75.
22) Wid. Leochar. S. 203.
1) T. IV. S. 284.

Sache gekommen war: so leistete Kallistratos den Prorogazionseid, (ὑπωμοσία s. Kap. 7), dafs Olympiodor nämlich durch nothwendige Abwesenheit verhindert sey, vor Gericht zu erscheinen. Allein die Gegner läugneten die Wahrheit des angeführten Entschuldigungsgrundes mittelst eines Gegeneides (ἀνθωμόσαντες) und behaupteten: Olympiodor habe sich nur um dem Prozesse auszuweichen entfernt. Ueber die Zuläfsigkeit des Fristgesuchs erfolgte nunmehr eine förmliche Abstimmung; sie fiel gegen Olympiodor aus; worauf der Archont ein Kontumazialurtheil erliefs, Kraft dessen er die Erbschaft den Provokanten zusprach, unter Vernichtung der von Olympiodor gegenseits gemachten Provokazion auf richterlichen Zuschlag der Verlassenschaft (διέγραψεν κατὰ τὸν νόμον τὴν Ὀλυμπ. ἀμφισβήτησιν).

Diese Erzählung ist sehr klar; sie liefert den Beweis: dafs über die Statthaftigkeit eines Prorogazionsgesuchs förmlich erkannt werden mufste. Ferner läfst sich daraus abnehmen: dafs der Termin der Einführung abgewartet werden mufste, ehe sich gegen den Beklagten ein Kontumazialurtheil aussprechen liefs, selbst wenn er bey dem Instrukzionsrichter vorher nicht erschienen war 2). Hierbey belehrt uns Pollux 3): dafs der Name des Beklagten im Dikas-

---

2) Dieſs sagt der Verfasser der δίκων ὀνομ. bey Bekker I. S. 185 mit folgenden Worten: δίκης ἀνάκρισις, ὅταν μὴ ἀλῷ ὁ φεύγων ἐνεχθήναι, κρίσις γίγνεται. Ein Kontumazialurtheil von einem Dikasterion erlassen, wird auch bey *Athenäos* XIII, 95. S. 217. T. V. Schw. erwähnt.

3) VIII. 9. (61.)

terion, nachdem das Gericht formirt war, von dem Herold ausgerufen wurde. Erschien weder er noch ein Andrer, der ihn entschuldigte: so mufste natürlich auch ein Kontumazialantrag zuläfsig seyn. Ob es sich von einer öffentlichen oder Privatsache handelte, machte ohne Zweifel keinen Unterschied 4).

Vierzehntes Kapitel.

Rechtsmittel gegen Kontumazialurtheile.

Hudtwalker hat diese Materie Rücksichts der von den Diäteten ausgesprochenen Kontumazialerkenntnisse trefflich aufgeklärt 1); wir sprechen hier, unter Beziehung auf seine allgemeinen Bemerkungen, von den Rechtsmitteln gegen die von einem Gerichshofe erlassenen Urtheile derselben Art.

Wer in contumaciam verurtheilt worden war, konnte dagegen *Opposizion* einlegen (ἀντιλαγχάνειν τὴν δίκην, τὴν μὴ οὖσαν, τὴν ἔρημον). Dieſs mufste innerhalb zweyer Monaten nach Verkündung des Urtheils bey der in der Sache kompetenten Magistratsperson

---

4) Alkibiades ward z. B. abwesend verurtheilt, (*Isokr.* π. ζεύγους S. 605) da er sich nicht gestellte, obgleich man ihm den Befehl zur Rükkehr gegeben hatte, um sich gerichtlich zu vertheidigen. Vergl. *Thukydides* 6, 53. 60. 61.. Es war also eine Ladung vorangegangen. Vergl noch *Antiphon* v. Herodi Erm. S. 131, 1. wo von den Blutgerichten gesagt wird: dafs sie nach vorgängiger Ladung den Angeklagten in contumaciam verurtheilen könnten.

1) S. 99. fgg.

geschehn, sonst wurde das Erkenntniſs vollziehbar 2). Wurde die Opposizion zur rechten Zeit eingelegt: so hatte dieſs zur Folge, daſs nun mit Aufhebung des Kontumazialverfahrens über denselben Gegenstand kontradiktorisch erkannt werden muſste 3).

Für unerwiesen halte ich Hudtwalkers Behauptung 4): daſs man zu dem Rechtsmittel nicht habe verstattet werden können, wenn man nicht vor Erlassung des Kontumazialurtheils sein Ausbleiben in dem peremtorischen Termin selbst oder durch Andere gehörig entschuldigt hätte. Freilich war dieſs gerade in dem angeführten Beyspiele aus Demosthenes wider Meidias 5) vorher geschehn; aber es wäre doch höchst sonderbar: wenn man die Opposizion demjenigen gestattet hätte, der zwar seine Kontumaz ent-

---

2) *Pollux* VIII, 6. (61.) Das Kontumazialurtheil, dessen in der Kap. 13. Not. 2 angeführten Stelle von *Athenäos* gedacht wird, ward durch Exekuzion vollzogen.

3) *Hesychios* unter ἀντιλαχεῖν und die Note v. *Hudtw.* S. 111.

4) S. 112.

5) T. II. S. 221. Die andre von *Hudtwalker* angeführte Stelle aus *Demosth.* wid. Böot I. S. 1006. 3. (Reiske) gehört nicht hieher. Böotos legte Opposizion gegen ein Urtheil ein, was ihn unter diesem Namen kondemnirt hatte, indem er behauptete, er heiſse gar nicht so, sondern Mantitheos. Der Gegner bemerkt aber: er hätte sich bey der Instrukzion der Sache unter seinem wahren Namen, Böotos, eingelassen, ἐξαρχῆς ἤντιδικει καὶ ὑπώμνυτο, ὡς ἦν Βοιωτός. Das ὑπώμνυτο ist hier so viel als ἀντωμόσατο; seine Antomosie leistete er unter dem Namen Böotos. Jene Opposizion war übrigens auf die Nullität des frühern Verfahrens gerichtet. Vergl. den Schluſs des 10ten Kapitels.

schuldigen liefs, dessen Entschuldigungsgründe aber von den Richtern verworfen worden waren; und nicht auch demjenigen, der sich zwar nicht entschuldigt hatte, weil es ihm vielleicht unmöglich gewesen war; der aber doch triftige Verhinderungsursachen bescheinigen konnte.

Unstreitig scheint es dagegen, dafs der Opponent bey Interponirung des Rechtsmittels die Wahrheit seiner Entschuldigungsgründe, weshalb er bey der frühern Verhandlung nicht erschienen war, eidlich erhärten mufste. Bey Einsprüchen gegen Diäteten-Urtheile war diefs wenigstens der Fall 6). Hatte man sich darüber ausgewiesen: so trat das ordentliche, kontradiktorische Verfahren in der Hauptsache ein.

Wenn Hudtwalker übrigens den Fall bey Demosthenes wider Olympiodor 7) für eine Opposizion gegen ein Kontumazialurtheil ansieht: so mufs ich ihm auch hierin widersprechen. Es handelte sich daselbst in der That nur von einer Palindikie in Erbschaftssachen, deren Zulässigkeit im eilften Kapitel bewiesen worden ist.

---

6) *Hudtw.* S. 113.

7) S. 1175, 26. Reisk. (T. IV. S. 286. Tauchn.)

Zweyter Hauptabschnitt.

Verfahren in besondern Fällen.

Erstes Kapitel.

Verfahren bey den Gerichten, über das Verbrechen der Tödtung und vorsätzlichen Verwundung.

Im Allgemeinen wurden zwar auch hier die wesentlichen Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses beobachtet, nämlich, wie Demosthenes 1) sagt, Ladungen, gegenseitige Kontestazion, Beweisaufnahme, Diomosien; indessen waren doch mehrere Feierlichkeiten mit der einen oder andern prozessualischen Handlung verbunden 2).

Der Fürstpriester war es, wie wir schon wissen, dem die Einleitung der Schriftklagen wegen Tödtung zustand. Diese konnten aber nicht eher bey ihm angebracht werden, als bis das Haus des Getödteten gereinigt, und die hergebrachten Trauer-Zeremonien, τὰ νομιζόμενα 3) vorüber waren. Vor Ablauf der hierzu bestimmten Fristen war keine Ladung oder Deposizion der Klageakten zulässig 4). Ferner konnte die Einführung der Sache gesetzlich erst im vierten Monate, nachdem die Klage angebracht worden war, vor sich gehn; und in jedem der drey vorhergehen-

---

1) Wid. Aristokr. T. III. S. 24.

2) Vergl. *Antiphon* f. d. Chorent. S. 141, 42.

3) Deshalb kann man *Pollux* VIII, 7. (65 und 66) nachlesen.

4) S. *Antiphon* f. d. Chorent. S. 145, 36.

den Monate mufste der Fürstpriester eine Diadikasie d. h. einen Instrukzionstermin abhalten. Wenn dieser Zeitraum in den Ausgang des Amtsjahres jenes Archonten fiel: so nahm er die Sache gar nicht mehr an, indem es nicht üblich, vielleicht nicht einmahl erlaubt war, dem Nachfolger die Fortsetzung des Verfahrens zu übertragen 5).

Nach Anhebung der Klage sprach der Fürstpriester gegen den Angeschuldigten eine provisorische Interdikzion von allen staatsbürgerlichen Rechten und von der Theilnahme an dem öffentlichen Religionskultus bis nach Austrag der Sache aus 6); oder der Ankläger selbst war befugt, öffentlich z. B. auf dem grofsen Marktplatze das Interdikt über den Gegner auszusprechen (προαγορεύειν, προειπεῖν, πρόρρησις 7).

Alle Gerichte über Tödtung wurden unter freyem Himmel gehegt, damit nicht, wie Antiphon es erklärt 8), eines Theils die Richter und andern Theils auch die Ankläger mit Menschen unter einem Dache zuzubringen genöthigt wurden, deren Hände durch Blut befleckt waren.

So viel nun hauptsächlich die Areiopagiten betrifft: so begann in den ihrer Kognizion zugewiesenen Fällen das Gericht mit der Leistung der Diomosien, durch welche jede Partey die Wahrheit der Anklage und resp. der Vertheidigung bekräf-

5) Ebendas. S. 146.

6) *Pollux* VIII, 9. (90.)

7) Diese Ausdrücke sind oft gleichbedeutend mit der Anstellung der Klage, womit das Interdikt immer verbunden war. Vergl. *Demosth.* w. Makart. T. IV. S. 72. wid. Everg. S. 270. *Antiphon.* a. a. O. S. 141, 43. S. 145, 29. *Pollux* VIII, 7. (66.)

tigte 8). Dieſs geschahe unter gröſsern Feierlichkeiten als in den gewöhnlichen Fällen, nämlich über den blutigen Opferstücken eines Bocks, eines Widders und eines Stiers, die nur von gewissen, dazu ausdrücklich authorisirten Personen geschlachtet werden konnten; und mit Verwünschungen gegen sich selbst, gegen sein Haus und ganzes Geschlecht, wenn man die Wahrheit verläugnete 9). Die Ankläger muſsten zugleich ihre Verwandtschaft mit dem Getödteten erhärten 10).

Sobald als die Sache in den Gerichtshof eingeführt war, legte der Fürstpriester den Myrtenkranz ab, und nahm unter den Areiopagiten seinen Sitz. Es scheint: daſs er selbst eine Stimme dabey gehabt habe 11). Ueber das weitere Verfahren wollen wir Lukian 12) hören:

„Wenn der Senat auf dem Aräsplatze Sitz genommen hat, um über Mord oder vorsätzliche Verwundung oder Brandstiftung zu richten: so erhalten die Parteyen das Wort. Ankläger und Angeklagte sprechen wechselsweise, entweder selbst oder durch ihre Beystände. So lange sie sich an die Sache selbst halten, hört der Senat ihnen ruhig zu. Wenn sie aber die Sache umgehn wollen, um die Richter da-

8) *Antiphon* v. Herod. Erm. a. a. O. für d. Chorent. S. 143 gegen die Stiefmutter S. 112. 114. *Lysias* wid. Theomnest. c. 4.

9) *Demosth.* wid. Aristokr. T. III. S. 26.

10) *Pollux* VIII. 10. (117.)

11) δικάζει σὺν αὐτοῖς sagt *Pollux*. VIII. 9. (90).

12) Anachars. c. 19.

von abzuziehn, oder wenn sie aus Nebenumständen die That zu beschönigen oder damit zu entstellen suchen, wie das häufig von den Rednern geschieht: so tritt der Herold auf und verweist sie zur Ordnung: damit den Richtern nur die nakte That vor die Seele geführt werde."

Diese besondern Vorschriften in Ansehung der Vorträge bey den Areiopagiten bestätigt auch Lysias 13) und Aristoteles 14).

Eine Eigenheit ist es ferner: dafs der des Mordes Angeschuldigte, sobald er seinen ersten Vortrag gehalten hatte, ungehindert ins Exil gehn konnte, ohne dafs es irgend Jemandem erlaubt war, sich dem zu widersetzen. Denn es sollte nicht Uebel auf Uebel gehäuft, sondern menschlich erleichtert werden 15).

Auch die Zeugen mufsten nach Antiphon 16) einen feierlichern, als den gewöhnlichen Zeugeneid über den Opferstücken schwören. — Die Abstimmung der Richter geschahe schweigend mit gewöhnlichen Stimmtafeln, welche, wie es scheint, auf dem Opferaltare eingesammelt wurden 17). Gleiche Stimmen waren hier absolutorisch 18).

---

13) Apolog. gegen Simon. S. 43.

14) Rhetor. 1, 1.

15) *Demosth.* wid. Aristokr. S. 27. Vergl. *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 130. 54.

16) Ebendas. S. 130.

17) *Dem* v. d. Krone. T. I. S. 290 und *Ulpian* daselbst.

18) *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 135 und die bey *Petitus* S. 422 angezogenen Stellen der Tragiker.

Dafs die Areiopagiten nur bey Nacht und Finsternifs das Gericht gehegt hätten: ist eine Sage, die, ich weifs nicht wodurch? gerechtfertigt werden soll.

So viel *zweytens* das Dikasterion am *Palladion*, bey unfreywilligen Tödtungen kompetent, betrifft: so fanden hier ebenfalls die gewöhnlichen Diomosien, Vorträge und Abstimmungen Statt 19); einer Eigenthümlichkeit aber erwähnt Aeschines 20). Vermöge alten Herkommens mufste nämlich der obsiegende Theil schwören: „die Richter, welche für ihn gestimmt, hätten Wahrheit und Gerechtigkeit geehrt; sonst möge er selbst und sein Haus verflucht seyn; den Richtern aber möge ihrerseits alles Heil wiederfahren."

Anlangend *drittens* die Gerichtshöfe am *Delphinion* und am *Prytaneion*, so ist davon Nichts besonderes bekannt; von der Gerichtshegung im *Phreatto* aber bemerkt Demosthenes 21): Phreatto ist ein Platz am Meere gelegen. Ihm nähert sich der einer zweyten Mordthat Angeschuldigte zu Schiff, ohne das Land betreten (und ohne den Anker am Ufer auswerfen zu dürfen, wie Pollux hinzusetzt). Die Richter sitzen am Lande und sprechen das Urtheil. Wird der Angeklagte schuldig befunden: so erleidet er die Strafe der zweyten freywilligen Tödtung. (Er mufste also wohl

19) *Dem.* wid. Aristokr. S. 27.

20) π. παραπρ. S. 39. 35.

21) Wid. Aristokr. S. 30.

ergriffen werden können.) Wird er aber freygesprochen: so trifft ihn zwar natürlich keine weitere Strafe; doch bleibt die für die frühere That verwirkte, also besonders auch seine Verbannung auf ihm haften.

Was schliefslich das Verbrechen *der vorsätzlichen Verwundung* betrifft: so läfst sich darüber nur noch anführen: dafs den diesfallsigen Verhandlungen im Arciopagos ebenfalls eine besonders feierliche Diomosie vorangieng 22).

Zweytes Kapitel.

Verfahren bey der Dokimasie der Staats- und Kommunal-Beamten.

Wir haben schon früher Gelegenheit gehabt, das Athenäische Beamten-Wesen zu berühren. Jetzt rufen wir uns darüber Folgendes in das Gedächtnifs zurück.

Alle Beamten oder Agenten des Staats, die zu den von Aeschines 1) angenommenen drey Klassen gehören, wurden nicht eher, als nach vorgängiger gerichtlicher Prüfung ihrer Qualifikazion zur Ausübung ihrer Amtsbefugnisse verstattet, und eben so waren sie verpflichtet, nach Abschlufs der Amtsdauer über ihre Verwaltung Rechenschaft zu geben (δοκιμασία, εὐθῦναι).

---

22) *Lysias* Apol. g. Simon. S. 33, spricht wenigstens von einer μέγας καὶ σεμνὸς ὄχλος.

1) Wid. Ktesiphon S. 55 fgg. Vergl. oben S. 17. Not. 4.

Es liegt ausser dem Zweck der gegenwärtigen Schrift, eine Liste aller der Agenten zu geben, die sich den gedachten Prüfungen unterwerfen mufsten. Abgesehn davon: dafs dies Verzeichnifs nur fragmentarisch ausfallen könnte, so möchten auch, wenn Aeschines anders Glauben verdient, nur wenige öffentliche Beamten übrig bleiben, welche jener Verbindlichkeiten überhoben waren. Besonders läfst das Kriterion, welches der Redner der dritten Beamten-Klasse giebt, eine weite Ausdehnung zu. Er selbst zählt dahin 2) in specie diejenigen, welche von den Phylen, Trittyen und Demen gewählt wurden, öffentliche und Kommunalgelder zu verwalten oder damit irgend ein Geschäft auszuführen (τὰ δημόσια χρήματα διαχειρίζειν). Dafs auch die Mitglieder ganzer Kollegien, namentlich des Staatsrathes und der Gerichtshöfe einer individuellen Prüfung *Einzeln* unterworfen waren, ist in Ansehung der Letztern schon erwähnt, und in Hinsicht des Erstern aus andern Stellen erweislich 3). Dagegen waren die Mitglieder des Staatsrathes und Areiopagitischen Senats nicht Einzeln für Handlungen des ganzen Kollegiums verantwortlich; sondern nur dieses selbst in corpore 4).

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung des Verfahrens bey der *Dokimasie*. Diese war *vor* Antritt des Amtes *nothwendig*, *während* der Amts-

---

2) *Aesch.* wid. Ktesiph. S. 58. 6. Vergl. mit S. 55, 44, und 57, 34.

3) S. *Demosth.* wid. Meid. T. II. S. 230, und die von *Petitus* S. 268 angeführten Grammatiker.

4) Vergl. *Aeschines* wid. Ktesiph. S. 56. 29.

dauer *zulässig*. Beide Fälle müfsen unterschieden werden.

Im ersten Falle gehörte es zu den Pflichten der Thesmotheten, jeden durch das Loos oder durch Cheirotonie gewählten Beamten, und zwar bey den ständigen Jahresämtern sogleich nach erfolgter Wahl in den letzten Tagen des ablaufenden Jahres vor einen Gerichtshof zu stellen, und dort über die Qualifikazion desselben eine Abstimmung zu veranlassen 5). Bey den neugewählten Archonten gieng eine Prüfung im Staatsrathe voraus 6). Die Untersuchung der Qualifikazion hiefs *Anakrisis*. Wie man dabey verfuhr, ergiebt sich aus Demosthenes Rede wider Eubulides 7); es mufste nämlich über jeden Punkt sogleich ein hinreichender Nachweis geführt werden. Jedem war es erlaubt, die Wahl wegen mangelnder Erfordernisse anzufechten und auf ihre Verwerfung anzutragen. Dann schritten die Richter zur Abstimmung. Fiel sie gegen den Kandidaten aus: so mufste er durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Was *die Mitglieder des Staatsraths* betrifft: so scheint es: dafs ihre Dokimasie nicht bey den Richtern, sondern im Staatsrathe selbst eingeleitet worden sey. Unter den Reden von Lysias finden sich

---

5) *Pollux* VIII. 9. von den Thesmotheten: εἰσάγουσι δὲ καὶ δοκιμασίαν τῆς ἀρχῆς. Vergl. übrigens die Rede von *Lysias* wid. Evandros S. 229. fgg. und den Heliastischen Eid.

6) *Pollux* a. a. O. ἐκαλεῖτο δὲ καὶ τις θεσμοθετῶν ἀνάκρισις. ἐπηρώτα δὲ ἡ βουλή, was sich wohl auf sämtliche Archonten bezieht.

7) T. V. S. 120.

zwey Vorträge, der eine gegen einen gewissen Philon, der andre für Mantitheos 8); beyde wurden im Staatsrathe gehalten. Die gedachten Personen waren durch das Loos zu Mitgliedern desselben bestimmt worden, indessen wurde die Zulässigkeit der Wahl wegen Untauglichkeit angefochten. Für Mantitheos sehen wir den Redner darauf antragen: seine Wahl zu bestätigen (δίομαι ὑμᾶν ἐμὲ δοκιμάζειν). In der Sache gegen Philon mufste ein andrer Senator auf Verwerfung der Wahl angetragen haben. Das Wort δικαστήριον im Anfang des Vortrags bedeutet unstreitig den Senat selbst, der sich zum Gerichtshofe konstituirt hatte. Dort nun gieng die Dokimasie vor sich; es wurden, wie vor Gericht, förmliche Vorträge gehalten und Beweisstücke beygebracht. Hieraus läfst sich folgern: dafs der Staatsrath in diesem Falle selbst entschied; es ist aber defsungeachtet denkbar dafs diefs erst dann geschahe, nachdem die Mitglieder schon bey einem Gerichtshofe die allgemeine Dokimasie bestanden hatten. Der neue Staatsrath für das laufende Jahr mufste doch auf eine Weise schon konstituirt seyn; bey dem alten des ablaufenfenden Jahres konnte die Prüfung nicht mehr erfolgen, weil seine Wirksamkeit in den letzten Tagen während der Beamtenwahlen gänzlich aufhörte, der neue Staatsrath aber konnte sich nicht durch sich selbst konstituiren.

Verschieden von diesem Verfahren ist dasjenige, wenn ein Beamter sich während der Dauer seiner

8) S. 455 und 458 fgg.

Dienstzeit Vergehungen und Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen liefs. Auch hier fanden öffentliche Anklagen Statt, und es konnte auf Entsetzung des Schuldig befundenen angetragen werden, Nachstehendes dürfte das Bemerkenswertheste über diesen Gegenstand seyn:

1. Wenn einem Mitgliede des Staatsrathes oder des Senats im Areiopagos Pflichtverletzungen zur Last fielen oder seine Untauglichkeit sich herausstellte: so hatten beyde Kollegien das Recht, auf den Grund einer desfalls veranstalteten Abstimmung seine Ausstossung aus ihrer Mitte auszusprechen. Von den Areiopagiten haben wir diefs schon an seinem Orte angemerkt; noch gewisser ist die Sache in Betreff der Mitglieder des Raths der Fünfhundert nach Aeschines. Dieser erzählt 9): dafs Timarchos, einer der Senatoren von dem Staatsrathe wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder ausvotirt wurde 10).

2. Pflichtwidrigkeiten einzeln stehender Beamten während der Dauer ihres Amtes konnten gerügt werden durch Probolen in der Volksversammlung, wie wir ebenfalls schon angeführt haben; unstreitig auch durch Eisangelien bey dem Staatsrath oder bey der Nazional-Versammlung. Die Abstimmung geschahe mittelst Cheirotonie 11).

---

9) Wid. Timarch. S. 15, 31. fgg.

10) ἐκφυλλοφεῖν ist hierbey das eigenthümliche Wort, von der desfallsigen Abstimmung der Senatoren, da sie auf Blättern schriftlich geschahe. s. Harpokraz. unt. ἐκφυλλοφῆσαι und *Petitus* S. 299.

11) S. oben S. 217 und 232. Vergl. *Demosth.* wid. Theokr. T. V.

Ob es nun bey dem Ausfall solcher Abstimmungen, wenn sie dem Beamten ungünstig waren, sein Bewenden hatte, oder ob nicht darüber noch ein richterlicher Spruch ergehen mufste: liegt nicht ganz klar vor. Dafs diefs geschehn konnte, unterliegt keinem Zweifel, da Pollux unter andern es zum Geschäfft der Thesmotheten macht: die vom Volk oder Senat abgesetzten Beamten vor einen Gerichtshof zu stellen 12). Ich glaube jedoch: dafs hierbey nicht mehr von der Frage die Rede war: ob der verdächtige Beamte zu entsetzen sey, sondern vielmehr von der ihm noch ausserdem für seine Vergehungen zuzuerkennenden Strafe.

Diese Ansicht bestätigt sich aus den allegirten Stellen von Aeschines und Demosthenes, woraus wir im Allgemeinen lernen: dafs der Senat sowohl als die Nazionalversammlung ohne Weiteres das Recht ausübte, die abvotirten Beamten von Neuem in ihren Stellen zu bestätigen 13). Besonders wichtig ist die Erzählung von Aeschines. Ein gewisser Pam-

---

S. 132. wo erzählt wird, dafs in zwey Fällen die Archonten durch Apocheirotonie des Volks von ihren Aemtern entsetzt wurden.

12) VIII. 9. καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἐπιψαύειν (τὸν δῆμον) εἰ δοκεῖ καλῶς ἄρχειν ἕκαστος. τὸν δὲ ἀποψηφισθέντα κρίνουσι. Ferner εἰσάγουσι (οἱ θεσμοθέται) τοὺς ἀποψηφισμένους καὶ τὰς ἐκ τῆς βουλῆς καταγνώσεις. (Hier ist ebenfalls von den Beamten die Rede.)

13) *Durch Bitten der entsetzten Archonten*, sagt Demosthenes a. a. O. *wurdet ihr*, das Volk, *überredet und ihr gabt ihnen die obrigkeitlichen Insignien zurück.* Vergl. noch w. Aristog. II. S. 195.

philos trug nämlich bey dem Volke darauf an: dem damaligen Staatsrathe nicht anders die Verdienstkrone zuzuerkennen, als wenn derselbe zuvor Timarchos aus seiner Mitte ausgestossen und ihn einem Gerichtshofe übergeben haben würde, wegen der ihm zur Last fallenden Unterschlagung öffentlicher Gelder (ἐὰν ἡ βουλὴ καταγνοῦσα τουτου (Timarchos) ἀδικεῖν καὶ ἐκφυλλοφήσασα δικαστηρίῳ παραδῷ). Indessen der Senat votirte zwar den Senator Timarchos aus; bey einer neuen Ballottirung nahm er ihn aber wieder in seine Mitte auf und stellte ihn vor keinen Gerichtshof (ἡ βουλὴ — ἐξεφυλλόφησεν μὲν αὐτὸν, ἐν δὲ τῷ ψηφῳ κατεδείξατο ὅτι δοῦν παραδωκε τῷ δικαστηρίῳ u. s. w.). Hieraus läfst sich mit gutem Grunde schliessen: dafs die Amtsentsetzung nur eine administrative Maasregel war, womit die Gerichtshöfe weiter Nichts zu thun hatten und dafs, um einen Beamten wegen Dienstvergehungen vor Gericht während seiner Amtsführung zu stellen, dazu immer die vorherige Suspension durch ein Entsetzungsdekret des Staatsraths oder nach Unterschied der Fälle, der Nazionalversammlung, erforderlich war.

Möglich wäre es übrigens: dafs die Konstituzion dem Abvotirten das Recht gegeben habe, auf richterliches Gehör zu provoziren. Dafs auf der andern Seite auch die Endeixis gebraucht werden konnte, um Beamte von ihren Stellen zu bringen, so fern sie in Atimie befangen waren, wird man sich aus dem früher Gesagten erinnern. — Aehnliche Grundsätze dürften unstreitig in Ansehung *der Kommunal-Beamten* Statt gefunden haben, obwohl mir

keine nähern Nachrichten über diesen Gegenstand in den Quellen vorgekommen sind.

Sehr verwandt mit diesen Prozeduren gegen die Staatsbeamten sind auch die, welche man gegen *die Staatsmänner*, oder *Volksredner* (ῥήτορας) anwenden konnte. Wie wir schon an seinem Orte angedeutet haben 14), so liefs sich wegen solcher Umstände, die sie unfähig machten, an den öffentlichen Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen, auf ihre Interdikzion antragen. Dieſs geschahe entweder so: dafs man, wie es hiefs, eine Dokimasie gegen sie einleitete, δοκιμασίαν oder ἐπαγγελίας ἐπαγγέλλειν 15); oder im Wege einer förmlichen Eisangelie oder der Endeixis. In allen diesen Fällen trat das ordentliche gerichtliche Verfahren ein; die Rede von Aeschines wider Timarchos ist ein merkwürdiges Beyspiel der erstern Art. Von der Endeixis unterschied sich die Eisangelie wohl nur dadurch, dafs diese in einer Nazionalversammlung vorher angekündigt, jene aber unmittelbar bey einem Dikasterion anhängig gemacht wurde.

Es bleibt nun noch übrig von der dritten Prozedurart gegen öffentliche Beamte zu sprechen, welche nach dem Ende der Dienstzeit *bey der Rechenschaftsablage* Statt fand. Böckh 16) hat über dieses Institut zuerst ein grösseres Licht verbreitet und alle Nachrichten darüber zusammengestellt. Wir geben davon das Wichtigste wieder.

---

14) S. 104.

15) Beyde Ausdrücke werden synonymisch bey *Aesch.* wid. Timarch gebraucht.

16) I, S. 203. fgg.

Es bestand in Athen eine eigne Behörde von *zehn* Mitgliedern unter dem Namen der *Logisten*, welche von dem Staatsrath durch das Loos aus der Gesamtzahl der Bürger, wahrscheinlich Einer aus jedem Stamme, ausgehoben wurden. Ihnen waren die *Euthynen* in gleicher Zahl beygesellt, durch freye Wahl der Logisten, wie es scheint 17). Jeder der Euthynen konnte wieder *zwey Beysitzer* ernennen. Zusammen bildeten sie eine Art von Oberrechnungskammer, die sich jedoch nicht blos mit der Abnahme der Rechnungen von Finanzbeamten, sondern überhaupt mit der Untersuchung der Dienstführung jedes öffentlichen Agenten, selbst wenn ihm keine Finanzverwaltung übertragen gewesen war, beschäftigten 18).

Alle verantwortlichen Staatsdiener mußten nun, sobald ihre Amtszeit abgelaufen oder der ihnen gegebne Auftrag erledigt war, sich bey der gedachten Behörde gestellen und den Logisten, zu Händen ihres Schreibers, die Rechnungen nebst den etwanigen Belegen überliefern 19) oder sich auf sonstige Art über ihre Dienstführung ausweisen. Nach Harpokrazion waren hierzu die nächsten 30 Tage nach beendigter Verwaltung bestimmt. Während dieser Zeit durften die Beamten sich nicht aus Athen entfernen, eben so traten für den Fall, daß sich Bedenken ge-

---

17) ὥσπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προσαιροῦνται sagt *Pollux* VIII, 9. (99. 100.)

18) Auch die Trierarchen gehören aus einem sehr natürlichen Grunde dahin. s. Böckh II, 85.

19) ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς. *Aeschines* wid. Ktesiphon. S. 55. fgg.

gen ihre Amtsführung ergeben sollten, mehrere andere gesetzliche Beschränkungen in der freyen Disposizion über ihr Privat-Vermögen ein 20). Jedem Athenäer war es innerhalb der angegebenen Frist gestattet, das Benehmen des Beamten zu rügen und ihn wegen etwaniger Pflichtverletzungen anzuklagen; die Logisten forderten hierzu öffentlich durch Heroldsruf auf 21). Doch auch von Amtswegen untersuchten sie entweder selbst oder durch die Euthynen oder deren Beysitzer die Amtsführung und brachten die sich dabey ergebenden, beschweerenden Punkte, wenn sie dieselben zur öffentlichen Anklage angethan fanden 22), zur richterlichen Entscheidung in ein Dikasterion 23). Zu dem Ende bestellten sie

---

20) S. *Aeschines* und *Böckh* a. d. a. O. O. Mit der Angabe von Harpokrazion stimmt übrigens *Lysias* wid. Nikomachos S. 250. überein. Es heiſst daselbst: οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὑτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτάνειαν λόγον ἀναφέρουσι. Eine Prytaneia aber war bekanntlich ein Zeitraum, der mit der Dauer eines Monats ziemlich übereinfiel. Pollux spricht im Allgemeinen nur von einem χρόνος ὡρισμένος für die Rechnungsablage.

21) *Aeschin.* a. a. O. S. 57, 6. Selbst schwere Staatsverbrechen, z. B. das *der Verrätherey*, konnten dabey zur Sprache gebracht werden. M. s. *Plutarch.* Leben d. 10 Redner, (Lysias) T. V. S. 139.

22) Dieſs hieſs καταγινώσκειν. S. das Psephisma bey *Andokid.* Myster. S. 10.

23) *Andok.* a. a. O. vergl. *Demosth.* v. d. Kron. T. I. S. 284. εἶτα παρὼν, ὅτε με εἰσῆγον οἱ λογισταὶ, οὐ κατηγόρεις. Dies kann zweyerley bedeuten; entweder: als die Logisten die Untersuchung über meine Verwaltung anstellten; oder: als sie mich, den Rechnungspflichtigen, vor ein Dikasterion stellten. Nun sehen wir aber aus dem Zusammenhange: daſs gegen den

auch Staatsanwälte oder die Euthynen vertraten die Stelle der Ankläger 24).

Wie die Grammatiker behaupten: so fanden willkührliche Strafanträge Statt, welche der Gerichtshof festsetzen mufste; wahrscheinlich jedoch nur dann, wenn den Funkzionärs keine bestimmte, in den Gesetzen eigends verpönte Handlung zur Last fiel. Handelte es sich von Gelddefekten: so dürfte deshalb allein kein weiteres gerichtliches Verfahren nöthig gewesen seyn. Die Euthynen mittelten sie aus und trieben die Rückstände selbst von den Schuldnern ein 25); eine Prozedur, die überhaupt bey liquiden fiskalischen Forderungen beobachtet wurde. Ausserdem konnte freylich, wenn eine verbrecherische Unterschlagung (κλοπὴ) in der Mitte lag, diefs noch besonders geahndet werden 26).

Mit der Rechnungsablage der Agenten einzelner Korporazionen scheinen die Logisten Nichts zu thun gehabt zu haben; sie gieng vielmehr bey der Korporazion selbst vor sich. So wurde Theokrines, welcher von seinem Stamme irgend eine Verwaltung

---

Redner keine Anklagen vorgebracht worden waren. Sollte also der verantwortliche Beamte in jedem Falle, wie bey der Dokimasie, vor die Richter gestellt worden seyn, um, selbst ohne weitern Grund, zu seiner Rechtfertigung die richterlichen Stimmen zu sammeln? Es ist diefs überaus wahrscheinlich.

24) Vergl. lex. rhetor. bey *Bekker* I, S. 301. wo die συνήγοροι, oder Staatsanwälte, als eine ἀρχὴ κληρωτή, den Euthynen beygesellt, aufgeführt werden.

25) εἰσπράσσουσι sagt *Pollux* von den Euthynen, τοὺς ἔχοντας. Vergl. den Scholiasten zu *Platons* Gesetz-Büch. 12, S. 440, 9.

26) *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 123.

überkommen hatte, bey der Rechnungsablage vor den Phyleten eines Unterschleifs an heiligen Geldern überführt 27). Wahrscheinlich stand jedoch dem Angeschuldigten gegen den vorläufigen Ausspruch (*καταγνῶσις*) die Berufung auf richterliche Entscheidung offen 28).

Gemeine Verbrechen der Beamten, welche mit ihren Funkzionen selbst in keiner Verbindung standen, liefsen sich wohl verfassungsmässig bey den Euthynen nicht für sich allein rügen 29). Wider diejenigen, welche sich der Rechenschaftsablage entzogen hatten, fand eine eigne Klage, die *γραφὴ* oder *δίκη ἀλογίου* Statt. Von dieser Art ist die Rede Lysias's wider Nikomachos, worin auf die äussersten Strafen gegen den Denunziaten angetragen wur-

---

27) M. s. deshalb *Demosth.* a. a. O. S. 128.

28) *καταγνώσκειν* bezeichnet überhaupt oft ein vorläufiges Erkenntnifs auf gerichtliche Anklage, besonders bey den Euthynen. Vergl. das unter Not. 22. angeführte Psephisma. Natürlich konnte man sich hierbey beruhigen, wenn von dem gerichtlichen Verfahren kein günstiger Ausgang zu erwarten war, wie bey Theokrines der Fall gewesen zu seyn scheint. Nicht ganz bestimmt drückt sich über denselben Vorfall der Verfasser der Einleitung zur Rede wid. Theokrines S. 123. aus. Er sagt nämlich von dem Beklagten: *ἐπιμελητὴν ὑπὸ τῶν φυλετῶν καταδειχθέντα ἐν ἐυθύναις ἁλῶναι κλοπῆς χρημάτων*, was in Demosthenes's Worten selbst nicht liegt.

29) Wenn es bey *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 123. heifst: *εἰ μέν τις ἀγορανόμος, ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους γενόμενος, κλοπῆς ἐν ταῖς ἐυθύναις ἑάλωκεν*, so dürfen wir an keinen gemeinen Diebstahl denken, sondern es ist damit eine Unterschlagung öffentlicher oder heiliger Gelder gemeint, wie das Nachfolgende ergiebt.

de 30). Erst nach abgelegter Rechenschaft erhielten, so scheint es, alle Handlungen des vorigen Beamten während seiner Dienstführung ihre volle Giltigkeit; eine Bemerkung, die wir weiterhin noch genauer zu begründen versuchen werden.

Ein eigenthümliches Verfahren wurde endlich in Beziehung auf die Rechenschaftsablage der öffentlichen Diäteten beobachtet, worüber wir jedoch lediglich auf Hudtwalkers treffliche Auseinandersezzung 31) hinverweisen.

Drittes Kapitel.

Verfahren bey den Provokazionen auf Vermögenstausch.

Die Verfassung ermächtigte Jeden, dem eine *Leiturgie*, d. h. eine der wohlhabendern Klasse der Bürger zur Last fallende Leistung von Staatswegen aufgelegt worden war, einen damit verschonten Reichern nachzuweisen und von ihm zu fordern, dafs er entweder die Leiturgie übernehme oder sein Vermögen mit dem des Belasteten austausche, in welchem letztern Falle die Leistung natürlich auf dem Provokanten haften blieb.

Die Einzelnheiten dieses Instituts, welches den Forderungen des Rechts und der Billigkeit gleich angemessen war, lassen sich hier nicht ausführen; wir verweisen deshalb lediglich auf Böckh's Auseinander-

30) S. 255.

31) V. d. Diät. S. 19. fgg.

setzung 1) und beschränken uns allein, das dabey Statt habende gerichtliche Verfahren in der Kürze darzustellen.

Die Provokazion ward bey *den Strategen* angebracht, besonders in sofern es sich von trierarchischen Leistungen, oder von Aufbringung der Vermögenssteuer handelte. Sofort nahm auch der Provokant unter Zuziehung von Zeugen das ganze Vermögen des Provokaten in Beschlag und unter Siegel, so weit letztres thunlich war; und lud zugleich denselben zu der betreffenden Behörde vor. Hier schworen nun beyde Theile, sich gegenseitig genaue Verzeichnisse ihres gesammten Vermögens zustellen zu wollen, was binnen dreyer Tage nach geleistetem Eide in Ausführung gebracht werden mufste. Im Mangel gütlicher Vereinigung ward das Verzeichnifs, ἀπογραφή, im Strategion, dem Sitzungsort der Strategen niedergelegt und vom Provokanten dabey der weitere schriftliche Antrag (deshalb auch selbst ἀπογραφή genannt) formirt, dem Provokaten den Gegenantrag (ἀντιγραφή) vorbehalten. Die Verzeichnisse waren die Basis der weitern Verhandlungen; man kontestirte die einzelnen Punkte derselben und ein Gerichtshof, aus den Geschwornen des Jahres gebildet, entschied über die Zulässigkeit des nachgesuchten Vermögenstausches. Ward darauf erkannt: so gieng das gesammte Vermögen des Einen mit allen darauf haftenden Rechten

1) I, S. 489. fgg. II, S. 122. fgg. und an mehrern andern Orten, womit auch *Wolf* in dem Vorw. zur Leptin. Rede S. 123. verglichen werden kann.

und Verbindlichkeiten auf den Andern über, mit alleinigem Ausschluss der Bergwerksantheile, deren Werth man vielleicht aus politischen Rücksichten verschwiegen hielt, oder die doch bey den Staatsleistungen nicht in Anschlag kamen.

Es fragt sich: was man unter dem Vermögensinbegriff verstanden habe. Böckh hat bereits darüber seine Bemerkungen gemacht; wir schliessen ihm die unsrigen an.

Das Attische Recht kannte, wie schon an einem andern Orte berührt worden ist, keinen bestimmten Unterschied zwischen dinglichen oder persönlichen Rechten, Ansprüchen oder Klagen. Es dachte sich nur auf der einen Seite die freye physische Person eines Bürgers, auf der andern sein Vermögen, d. h. Alles, was er in rechtlichem, physischen Besitz oder worauf er irgend ein Recht erworben hatte. Nur das Vermögen konnte und musste ein Objekt seiner Zivilverpflichtungen oder der Verpflichtungen gegen den Staat seyn; nicht die Person selbst. Diese war für sich ohne das Hinzutreten rechtswidriger Handlungen nicht dafür verantwortlich; denn sie genoss einer absoluten Freyheit.

Man kann es wohl nicht für ein blosses rhetorisches Spiel ansehn, wenn wir Demosthenes fragen hören: „Wer ist als Schuldner der Staatslasten, insbesondere der Vermögenssteuer anzusehn, die Person (τὰ σώματα) oder das Vermögen (τὰ χτήματα)?“ und er dann antwortet: „das Vermögen, wird Jeder darauf erwiedern müssen. Denn aus ihm werden jene Lasten getragen. Darin unterscheidet sich eben der Freye von dem Unfreyen, und darum können wir

bey Jenen in den meisten Fällen unsre Befriedigung nur aus ihrem Vermögen suchen 2)." Es wird hieraus klar, dafs man die reine Persönlichkeit von den Vermögensrechten trennte; wenn man sich auch dieser Trennung nicht durchaus und ganz genau bewufst gewesen seyn dürfte.

Wenn nun bey dem Vermögenstausch das Vermögen des Einen auf den Andern übergieng, so waren darunter alle Vermögensrechte, sie mochten schon realisirt seyn oder nicht, mit allen darauf haftenden Verbindlichkeiten, folglich mit *allen* Schulden, die nur irgend durch das Vermögen getilgt werden können, begriffen; jedenfalls also auch die von dem Einen Theile schon verwirkten aber noch nicht entrichteten öffentlichen oder Privat-Geldbufsen; ferner alle rechtlichen Forderungen die nicht aus rein persönlichen Pflichten entsprangen, wenn wir sie auch nach unsern Rechtsbegriffen zu den persönlichen Ansprüchen rechnen würden. Das letztre ergiebt sich deutlich aus einem Falle, worin sich Demosthenes befand. Er klagte von seinen Vormündern das noch in deren Händen befindliche, väterliche Vermögen ein. Da bot ihm auf Anstiften der Verklagten ein Dritter den Vermögenstausch an, und er kam dadurch, wie er selbst gesteht, in die Verlegenheit, entweder die Leiturgie dieses Dritten zu übernehmen oder ihm, ausser seinem übrigen Vermögen seine Klage gegen die Vormünder abzutreten 3). Diefs

2) *Demosth.* wid. Androsion T. II. S. 29.

3) Derselbe wid. Aphob. II. T. III. S. 231. und wid. Meidias T. II. S. 219.

muſs nothwendig auch im umgekehrten Falle Statt gefunden haben.

Merkwürdig ist es, daſs bey der Berechnung des Vermögens nicht das Eingebrachte der Mutter von dem im Umtausch begriffenen Leiturgie-Verpflichteten als eine Schuld in Abzug gebracht werden durfte, wenigstens behauptet dieſs Demosthenes 4). Das ist auch an sich sehr einleuchtend und muſs unsre obigen Ansichten befestigen. Wir wissen, daſs der ächte Sohn einer Athenäischen Mutter mit dem Eintritt seiner Rechtsfähigkeit deren ganzes Vermögen als Herr, oder als Eigenthümer überkam. Das Eingebrachte war also ein Theil seines eignen Vermögens; er konnte es nicht als eine Schuld ansehn; ihm lag nur die Pflicht ob, die Mutter zu ernähren und ihr ein Obdach zu geben. Das aber sind natürliche persönliche Pflichten; mithin konnte in dieser Beziehung bey der Vermögensberechnung gar Nichts in Anschlag gebracht werden.

Absurd würde es seyn zu glauben, als wären bey der Antidosis alle möglichen Akzionen, selbst die öffentlichen und Privatklagen mit allen ihren Folgen passiv übergegangen. *Ein* vernünftiges Prinzip übereinstimmend mit der Rechtsverfassung muſste es jedenfalls geben; vielleicht ist uns gelungen, es zu entdecken. Böckh argumentirt *ad hominem*; in den Resultaten kommen wir mit ihm überein.

4) Wid. Phänippos.

Viertes Kapitel.

Zinnsbare Unterbringung des Pupillen-Vermögens.

Den beyden ersten Archonten lag die Pflicht ob, für die zinnsbare Anlegung des Vermögens, μίσθωσις, welches den ihrer Obervormundschaft unterworfenen Waisen gehörte, zu sorgen. Diefs geschahe entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Vormünder oder dritter Personen, welche sich der Pupillen annahmen, und zu diesem Ende eine Phasis, Eisangelie oder ἀπογραφὴ, welches letztre auf eine gleichzeitige Spezifikazion der einzelnen Vermögensbestandtheile hindeutet, eingaben.

Gewöhnlich scheint man den ganzen Vermögensinbegriff (οἶκος, χρήματα, οὐσία) 1) gegen gewisse Zinnsen dem Meistbietenden überlassen zu haben. Der Archont bot die Gegenstände öffentlich zur Anpachtung aus (προεκήρυττεν) und nahm die Gebote darauf an. Er berief hierzu ein Richter-Kollegium, welches über die Annehmbarkeit der Erbietungen abstimmte; zugleich wurden bey demselben die etwanigen Einsprüche dritter Personen, welche entweder in eigenem Interesse oder in dem der Pupillen auftraten, summarisch abgemacht. Sobald der Zuschlag an ir-

1) Vergl. *Böckh* I, S. 157. Doch auch theilweise konnte vermiethet werden. Baares Geld scheint überhaupt *besonders* auf Zinnsen gegen Unterpfänder ausgethan worden zu seyn. Dies liegt in der Natur der Sache und erhellt auch aus *Isäos* von Philokt. Erbsch, S. 65. Vergl. *Bunsen* de jur. her. S. 76. Not. 65.

gend Jemanden von den Richtern bestätigt war, so mufste der Archont das Interesse der Minderjährigen wo möglich durch Hypotheken zu sichern suchen 2).

Fünftes Kapitel.

Epidikasien der Erbtöchter und erledigter Erbschaften.

Zum rechtsgiltigen Besitz einer Erbtochter oder Erbschaft wurde, wie wir uns hier erinnern, ein förmlicher oberrichterlicher Zuspruch, (eine *Epidikasie*) erfordert; nur natürliche, ächte Deszendenten waren nach dem Herkommen dieser Förmlichkeit Hinsichts der väterlichen Verlassenschaft überhoben.

Wer sich nun zum Besitz einer Erbschaft oder Erbquote oder Erbtochter berechtigt hielt: der mufste sich dieserhalb an den kompetenten Archonten wenden und den Zuspruch nachsuchen, ἐπιδικάζεσθαι 1). Es erfolgte sodann ein öffentlicher Aufruf durch den

---

2) Die Hauptstelle über dieſs Verfahren befindet sich bey *Isäos* a. a. O. womit die Rede v. Hagnias Erbsch. S. 136. und die Grammatiker bey *Petitus* S. 592. zu vergleichen sind. Uebrigens waren die Vormünder befugt, das Vermögen selbst zu administriren, so wie unbewegliche Güter mit den baaren Beständen anzukaufen. *Demosth.* wid. Aphob. I. T. III. S. 223. *Lysias* wid. Diogeit. S. 273.

1) Der alte gesetzliche Ausdruck war: κλῆρον τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου. Statt dessen sagte man auch: τοῦ κλήρου τὴν λῆξιν λαγχάνειν, und λαγχάνειν τοῦ κλήρου. *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. S. 9. und an andren Stellen.

Herold an alle etwanige Erbprätendenten, ihre vermeintlichen Rechte, sey es auf den Grund einer Verordnung des Erblassers oder nach der intestat-Erbfolge-Ordnung durch Einspruch geltend zu machen 2). Ward kein solcher Einspruch eingelegt, so gieng der Zuschlag an den Provokanten vor versammeltem Gericht, vielleicht nachdem jener seine Legitimazion dargethan hätte, vor sich, jedoch, wie wir schon wissen, keineswegs mit präklusivischer Wirkung.

Würde dagegen Einspruch erhoben, so mufste dieſs mittelst einer förmlichen Antomosie geschehn 3), der Zuschlag blieb ausgesetzt, die Sache ward im Wege der Diadikasie, vielleicht nur etwas summarischer verhandelt und erst alsdann demjenigen, welcher die meisten Stimmen für sich erhielt, die Erbschaft oder Erbtochter adjudizirt 4). Hierbey scheint jedoch keine Deposizion einer Parakatabole Statt gefunden zu haben 5). Uebrigens konnten diese Epi-

---

2) Τίς βούλεται ἀμβισβητεῖν ἢ παρεκκαταβάλλειν τοῦ κλήρου τοῦδε ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας; *Demosth.* wid. Makart. T. IV. S. 154. παρεκκαταβάλλειν wird bey den Rednern, wie ich bemerkt zu haben glaube, ohne Unterschied der Fälle in gleicher Bedeutung mit ἀμβισβητεῖν gebraucht. *Isäos* v. Hagn. Erbsch. S. 131. v. Nikostr. Erbsch. S. 33. *Dem.* wid. Leocharen. T. IV. S. 195. 201. — *Harpokrazion* und *Pollux* wollen jedoch distinguiren.

3) Vergl. den Anfang des Vortrags gegen Makartatos bey *Demosthènes.* Der schriftliche Einspruch hiefs ἀντιγραφή und da er eydlich erhärtet wurde, auch ἀντωμοσία.

4) S. die angeführte Rede. T. IV. S. 153.

5) Dafür spricht das Gesetz ebendas. S. 157., welches die Paraka-

dikasien zufolge eines ausdrücklichen Gesetzes das ganze Gerichtsjahr hindurch, d. h. mit Ausnahme des Monats Skirrhophorion, wo die Euthynen der Staatsbeamten vor sich giengen, nachgesucht und ertheilt werden 6).

Die Provokazionen der armen Waisentöchter gegen ihre männlichen Geschlechtsverwandten auf Ehelichung oder Ausstattung scheinen ebenfalls ganz summarisch bey den Archonten verhandelt worden zu seyn 7).

Sechstes Kapitel.

Verfahren bey Schwachsinnigkeitserklärungen.

Von Sophokles wird bekanntlich erzählt: dafs Man seine Söhne bey den Phratorn wegen Schwachsinnigkeit und daher kommender schlechter Haushaltung verklagt hätten. Die Zulässigkeit einer solchen Klage bestätigt Pollux 1) indem er sie der Kompetenz des ersten Archonten anweist; die Phratorn konnten also wohl allein keine giltige Entscheidung hierüber fällen und den Angeklagten interdiziren; sondern es mufste der gewöhnliche Rechtsweg eingeschlagen wer-

---

tabolen bey der Petizion schon zugesprochener Erbschaften erfordert. Dagegen scheint zu sprechen der *usus promiscuus* des Wortes παραναταβαλλειν, dessen Not 2. gedacht worden ist.

6) *Demosth.* wid. Stephanos II. S. 244.

7) Man kann dieſs aus dem Gesetz bey *Demosth.* wid. Makart. S. 171. schliessen.

1) VIII, 9. (89.).

den. In dieser Art spricht auch Aristophanes 2) von der Sache; nach Sopater 3) soll der Provokat in den Gerichtshof selbst sistirt worden seyn; damit sich die Richter mit ihren eignen Sinnen von der Geisteszerrüttung überzeugen konnten.

Siebentes Kapitel.

Verfahren bey Verstossung der Kinder.

Der Vater hatte das Recht, seine natürlichen oder auch Adoptiv-Kinder wegen erheblicher Ursachen, insbesondere wegen Verletzung der Kindespflichten, und grober Verbrechen zu verstossen, wodurch sie aus allen rechtlichen Beziehungen gegen das Vaterhaus heraustraten. Den Kindern stand es dagegen zu, auf richterliches Gehör über die Erheblichkeit der Motiven des Vaters anzutragen.

Die Verstossung ward durch einen Herold proklamirt; daher der Ausdruck ἀποκήρυξις παιδῶν 1).

Achtes Kapitel.

Verfahren bey Vermögenskonfiskazionen.

Wer ein Staatsschuldner, sey es im Gefolg ergangener Strafurtheile, oder durch ein gesetzwidriges Faktum, oder wegen Nichterfüllung übernommener

---

2) Wolken Vs. 841. fgg. vergl. auch *Platon* v. d. Gesetzen Bch. II. S. 419. fgg.

3) De div. quaest. von *Meurs*: Themis Att. c. III. angeführt.

1) S. die von *Petitus* S. 234. allegirten Quellen; besonders auch *Platon* a. a. O. S. 420. (928. St.).

Verbindlichkeiten geworden war: der verwirkte im Nichtzahlungsfalle die Beschlagnahme seines gesamten Vermögens und die Versilberung desselben, so weit als es zur Deckung der Staatskasse und der noch sonst damit verbundenen Nachtheile erforderlich war 1).

Zu diesem Ende wurde von den Gütern des Schuldners ein Verzeichniſs (ἀπογραφὴ oder ἀπόφασις genannt) aufgenommen, und zwar entweder von besondern temporären Beamten, welche mit der Ausmittelung und Beytreibung der ausstehenden Forderungen beauftragt wurden — Zeteten 2) — oder von dem Gauvorsteher — Demarchen 3) — oder endlich von Bürgern, welche freywillig hierzu ihre Hände boten. Das ganze Geschäfft geschahe unstreitig unter Leitung und Oberaufsicht des Staatsraths; eine für sich bestehende, abweichende Maasregel war es: daſs man nach der Rückkehr des Volks aus dem Peiräos eine eigne Behörde unter dem Namen der *Syndiken* niedersetzte, bey denen die damals häufig vorkommenden Konsignazionen der einzuziehenden Güter zur weitern Verfügung eingegeben wurden 4).

Das Verfahren war rein faktisch; es bedurfte dazu keines weitern richterlichen Spruchs. Soviel scheint

---

1) *Meier* de bonis damnator. hat diese ganze Materie von den Konfiskazionen ex professo behandelt.

2) Vergl. *Böckh* I, S. 170. *Lysias* π. δωροδοκίας S 198. besonders *Demosth.* wid. Androzion T. II, S. 595.

3) Vergl. über diese Funkzion des Gauvorstehers *Platners* Beytr. S. 219. fgg.

4) *Harpokrazion* unter σύνδικοι.

gewiſs zu seyn: daſs man die Verzeichnisse der konfiszirten Güter öffentlich ausstellte und auch wohl die bevorstehende Einziehung in einer der ständigen Volksversammlungen durch Vorlesung der Konsignazionsakte bekannt machte 5). Vielleicht geschahe diese öffentliche Verkündigung zu wiederholten Mahlen; wenigstens spricht Demosthenes von einer *ersten Verlesung* in einem solchen Falle 6).

Es änderte hierbey Nichts, die Güter mochten sich nun im Besitz des Schuldners oder in den Händen dritter Personen, versteht sich ohne Eigenthums- oder einen diesem gleich kommenden Titel befinden; denn auch gegen Dritte wurde mit der Konsignazion verfahren und sie muſsten die Effekten unweigerlich herausgeben 7). Allerdings konnte es hierbey zu rechtlichen Kontestazionen kommen, weshalb wir nachstehende Fälle unterscheiden.

Der Besitzer der in Anspruch genommenen Güter, also entweder der Schuldner selbst oder ein Dritter, konnte aus irgend einem Grunde die Statthaftigkeit der Beschlagnahme und Einziehung bestreiten oder sonst nachweisen: daſs der Staat kein Recht auf die unter Beschlag befindlichen Sachen habe. Hierüber muſste rechtlich erkannt werden; die ἀπογραφή ward, wie jede andre öffentliche Klage behan-

5) Dies sagt *Pollux*, VIII, 9.

6) Wid. Nikostrat. T. V. S. 52. ὅτε ἡ πρώτη ἀνάγνωσις ἦν.

7) Hierauf beziehen sich die Vorträge von *Demosth.* gegen Nikostratos; von *Lysias* gegen Philokrates, und von Aristophanes Gütern.

delt 8)* und deshalb verfiel auch der unterliegende Denunziant, wenn ihm weniger als 1/5 der Stimmen zu Theil wurde, in die Strafe der 1000 Drachmen und der Interdikzion von Anstellung öffentlicher Schriftklagen 9). Das Verfahren vor Gericht war das des ordentlichen Prozesses.

In anderer Hinsicht konnte nun auch *der* Fall eintreten: dafs die Zulässigkeit der Konfiskazion an den in Beschlag genommenen Gegenständen nicht bestritten, dagegen aber von dritten Personen, selbst wenn sie sich nicht im Besitz befanden, ein besseres Recht daran behauptet wurde; sey es nun auf den Grund eines Eigenthums-Titels oder wegen blofser Forderungen an die Person des Staatsschuldners. Denn natürlich hatte der Staat nur ein Recht auf das reine Aktivvermögen nach Abzug der Schulden.

Diese Dritt-Berechtigten konnten für den Betrag ihrer Forderungen gegen die Konfiskazion *Einspruch* machen 10); sie mufsten zu diesem Ende eine Parakatabole bestehend aus dem fünften Theile des Werths der Sachen, welche sie in Anspruch nahmen, hinterlegen und es erfolgte demnächst zwischen

---

8) *Lysias* (v. Aristoph. Gütern S. 183.) nannte deshalb den Antrag gegen den Besitzer der konsignirten Sachen γραφή. — Auf ein solches Verfahren bezieht sich unstreitig auch die Rede von Lysias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 78. wo der Grund der Konfiskazion bestritten wird.

9) τοῦ μὴ αὐθις ὑπὲρ ἑαυτοῦ γράψασθαι. *Demosth.* wid. Nikostr. S. 44. 45.

10) Die technischen Ausdrücke sind ἐπιδίκημα, ἐπιδικάσασθαι. S. Lex. rhetor. S. 250, 14. *Pollux* VIII, 6. (61.).

den fiskalischen Vertretern auf der einen und den Opponenten 11) auf der andern Seite eine förmliche Diadikasie 12), worauf der Gerichtshof über die Zulässigkeit des Einspruchs entschied.

Ein klarer Fall dieser Art kommt bey Demosthenes 13) vor. Auf einen ähnlichen bezieht sich die Rede von Lysias, welche absurder Weise περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschrieben ist 14). Wir lernen aus ihr: dafs die Sache von den Syndiken eingeleitet worden war; das Verfahren nennt der Redner ausdrücklich eine Diadikasie und den Gegenstand oder Antrag das διαδίκασμα.

Nach Beseitigung aller Zwischenpunkte wurde zum öffentlichen Verkauf der konfiszirten Effekten geschritten: ein Geschäfft, welches den Poleten oblag. Der Denunziant, oder derjenige, welcher die Konsignazion des Vermögens besorgt hatte — wahrscheinlich doch nur der verantwortliche Privat-Ankläger — erhielt ein Drittheil der gesetzmäfsig konsignirten Güter zur Belohnung 15).

Uebrigens ist es nach einer Stelle von Demosthenes 16) ganz unzweifelhaft: dafs, wenn das in Beschlag genommene Vermögen den Betrag der Staatsschuld überstieg, derenthalben die Konfiskazion ver-

---

11) Den ἀμφισβητοῦσι. s. *Demosth.* wid. Nikostr. S. 45. *Lysias* o. δημος. ἀδικημ. S. 162. 163.

12) Vergl. oben Buch 2. S. 275. fgg.

13) Wid Timoth. T. IV. S. 308.

14) S. 161. fgg.

15) Vergl. *Böckh* und *Meier* a. d. a. a. O.

16) Wid. Böot. II. T. IV. S. 315.

verwirkt worden war, der Ueberschuſs dem Schuldner zurückgegeben wurde. Man hüte sich also in den Fällen, wo von Güterkonfiskazionen die Rede ist, immer an eine unbedingte Einziehung des ganzen Vermögens, gleichsam zur Strafe, zu denken. Dieſs geschahe nur, wenn nach den Gesetzen die volle Atimie in Beziehung auf das Vermögen verwirkt worden war. Ausserdem aber war die Beschlagnahme Nichts als ein bloſses Exekuzionsverfahren, um den Staat wegen seiner Forderungen, bis zur Konkurrenz ihres Betrags zu befriedigen.

Viertes Buch.

Von den besondern Gerichtsständen.

Erster Titel.

Von den Spezial-Gerichtshöfen.

§. 1.

Verfahren bey den Nomotheten.

Der innige, schon oft erwähnte Zusammenhang der Gesetzgebung mit der Gerichtsverfassung läſst uns auch diesen Gegenstand nicht ganz unberührt vorübergehn.

Nomotheten wurden, wie aus dem Demosthenischen Vortrag gegen Timokrates 1) beynahe unzweifelhaft hervorgeht, in jedem Falle niedergesetzt, wenn

1) Vergl. den Vortr. gegen Lept. T. II. S. 161. *συνίετε, ὡς καλῶς ὁ Σόλων τοὺς νόμους κελεύει τιθέναι. πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὀμωμοκόσι, παρ' ὅσπερ καὶ τἄλλα κυροῦται.* d. h. bey den Geschwornen, welche zu Nomotheten genommen wurden.

ein neues Gesetz gegeben werden sollte und, nicht blos dann, wenn es darauf ankam, ein älteres aufzuheben, um ein neues an seine Stelle zu setzen, wie Pollux behauptet. Sie wurden aus den Geschwornen der ordentlichen Richterdekurien ausgehoben, wahrscheinlich in derselben Art, wie man jeden andern Gerichtshof formirte; sie erhielten dafür einen Sold aus den Staatskassen und nahmen ihren Sitz in einem Dikasterion 2). Der Urheber des Gesetzvorschlags setzte ihnen die Gründe desselben auseinander, und zwar kontradiktorisch gegen eigends ernannte Staatsanwälte, falls es darauf ankam, ein älteres Gesetz aufzuheben. Ausserdem hatte jeder nicht interdizirte Bürger das Recht sich darüber zu äussern. Die Proëdren der Nazionalversammlung hatten den Vorsitz 3); sie veranstalteten eine Abstimmung, von welcher allein die Annahme oder Verwerfung des Gesetzvorschlags abhieng.

Alles dieſs ist sehr klar und von Wolf 4) gröſstentheils schon bemerkt. Derselbe Gelehrte läſst jedoch einen Zweifel übrig: ob nämlich nicht auch die Kassazionsklagen gegen neue Gesetze vor die Nomotheten gebracht worden seyen, wobey wir noch einige Augenblicke verweilen wollen.

Mir scheint jener Zweifel ganz unbegründet. Ein

---

2) So scheinen sich die Nomotheten, welche vermöge eines Psephismus von Epikrates für die Panathenäen niedergesetzt wurden und bey denen Timokrates in der Stille ein neues, unerwartetes Gesetz vorbrachte, im *Parabyston* versammelt zu haben, dessen Lage solche Machinazionen begünstigte. Vergl. oben S. 59. Not.

3) S. das Gesetz bey *Demosth.* wid. Timokr. S. 97.

4) In der trefflichen Einleitung zur Leptinischen Rede.

Andres war es, sich der Sankzion eines neuen Gesetzes bey den Nomotheten opponiren; ein Andres, das sankzionirte Gesetz durch eine Schriftklage anfechten. Beyde Verfahren sondert schon das Gesetz bey Demosthenes wider Timokrates S. 97. von einander ab. Nehmen wir nun noch die vorhandenen Vorträge dieses Redners, welche sich auf Schriftklagen wegen Gesetzwidrigkeit beziehn, zur Hand, so findet sich weder in der Sache gegen Timokrates, noch in der gegen Leptines, bey welcher man es doch aus den schon früher angedeuteten Gründen am Meisten erwarten könnte, eine Spur, dafs die Richter die besondre Qualität als Nomotheten hatten. Die Klage gegen das Leptinische Gesetz war, wie man bestimmt weifs 5), bey *den Thesmotheten* angebracht und von diesen eingeführt. Sie waren die Vorsitzenden des Gerichtshofs. Bey den Nomotheten aber hatten *die Proëdren* den Vorsitz. Endlich lege ich noch auf folgenden Umstand in der Leptinischen Sache ein bedeutendes Gewicht. Demosthenes bezieht sich dort 6) auf ein altes Gesetz, Kraft dessen in dem Falle, wenn ein Gesetz wegen Untauglichkeit angegriffen und der Anfechtende ein neues, besseres vorschlagen würde, das Letztere mit Verwerfung des Erstern angenommen werden sollte. Der Redner wollte von dieser Befugnifs Gebrauch machen; er hatte den Richtern einen eignen Gesetzvorschlag zur Prüfung vorgelegt; aber er wagte es dennoch nicht,

5) T. II. S. 163.
6) S. 160. 163.

auf seine sofortige Annahme zu bestehn, sondern er behielt sich vor, dieselbe mit Beobachtung aller Förmlichkeiten in Antrag zu bringen; oder die Gegner selbst sollten es thun, sobald wieder Nomotheten zusammenberufen würden 7). Er mufste also wohl einsehn, dafs die Richter, zu welchen er sprach, nicht ohne Weiteres befugt seyen, bey dem Verfahren über die Klage wegen Gesetzwidrigkeit einen neuen Gesetzvorschlag gut zu heissen.

Nach Allem diesem scheint die Benennung „*Nomotheten*" nicht auf ein Dikasterion von Richtern anwendbar gewesen zu seyn, welche *im Gefolg einer Kassazionsklage* über die Aufhebung eines schon sankzionirten Gesetzes oder über die Annehmbarkeit eines neu vorgeschlagenen, so wie über den eventuellen Strafantrag gegen den Vorschlagenden zu erkennen hatten. Diese Benennung kam nur demjenigen Gerichtshofe zu, welcher durch ausdrücklichen Volksbeschlufs zu Begutachtung einer Mozion niedergesetzt wurde und solche entweder bestätigen, oder verwerfen konnte. Dafs letztern Falls die Nomotheten gegen den Urheber der Mozion schon eine Strafe aus-

7) Diefs bezieht sich entweder auf die Nomotheten, welche zu Anfang eines jeden Jahres zur Begutachtung der bestehenden Gesetzgebung niedergesetzt wurden, oder auf eine andere, gelegentliche Zusammenberufung. Timokrates hatte eine der letztern benutzt, um sein Gesetz, wovon noch kein Mensch Etwas wufste, den Nomotheten vorzulegen und durchzusetzen. Diefs ward freylich als unstatthaft von Demosthenes angefochten; indessen was konnte in Athen nicht Alles geschehn, Heut mit dem Schein des Rechts, Morgen als Unrecht. S. übrigens den Vortrag gegen Lept. S. 175.

sprechen durften, glaube ich nicht; denn es war kein Anklagezustand Rücksichts seiner vorhanden; er stand vielmehr selbst als Ankläger gegen die bestehende Gesetzgebung da.

§. 2.

Militärgerichte.

Zufolge eines von Lysias 1) angeführten Gesetzes konnte der Urtheilsspruch über die Anklagen wegen Militärvergehen, deren früherhin gedacht worden ist, nur von den, in die Militärrollen eingetragenen, waffenfähigen Bürgern gefällt werden. Wahrscheinlich hob man sie aus den ordentlichen Richter-Dekurien aus 2); wie denn auch nicht gerade ein offener Kriegszustand und die Aktivität der Heerschaaren vorausgesetzt worden seyn dürfte. Die beyden Reden von Lysias gegen Alkibiades wurden wenigstens *in Athen* vor einem solchen Gerichtshofe gehalten und zu einer Zeit, als die Truppen aus dem Felde zurückgekehrt waren 3). Etwas Näheres läfst sich über die Konstrukzion solcher Spezialhöfe nicht sagen.

---

1) Wid. Alkib. I. S. 141.

2) Denn der Redner nennt sie ἄνδρες δικασταὶ und *Geschworne*. II. S. 154.

3) S. die Geschichtserzählung im Anfang des zweyten Vortrags S. 153. und den Schlufs desselben. Vergl. noch *Platon* v. d. Gesetzen Bch. 12. S. 439. Nach dieser Stelle läfst sich vermuthen, dafs die verschiedenen Truppen-Gattungen immer abgesondert über einen Verbrecher aus ihrer Mitte zu richten hatten; z. B. die Hopliten über einen Hopliten u. s. f.

Eine Art *Militär-Kommission* findet sich in einem Psephisma bey Demosthenes 4) erwähnt. In demselben waren mehrere Verhaltungs-Maasregeln in Bezug auf die andringende Kriegsgefahr angegeben, und die Strafen der Verrätherey gegen diejenigen ausgesprochen, welche jenen Anordnungen zuwider handeln und den Militär-Pflichten nicht genügen würden. Doch sollte der Beweis ausserordentlicher Hindernisse zulässig seyn und darüber der Feldzeugmeister, ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων στρατηγὸς, der General-Intendant der Armee, ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως, und der Staatsraths-Sekretär entscheiden (ἐπικρίνειν). Mit der Bestrafung der Schuldigen aber scheint die Kommission Nichts zu thun gehabt zu haben.

§. 3.

Gerichte der Eingeweihten.

Dafs in Sachen, bey welchen die Mysterien von Eleusis zur Sprache kamen, nur *Eingeweihte* den Gerichtshof bilden durften, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Andokides selbst bemerkt uns: dafs er auf die Anschuldignng wegen Profanazion jener Mysterien und wegen Irreligiosität nur von denen gerichtet werde, welche die Heiligthümer der beyden geheimnifsvollen Gottheiten (Demeter und Persephone) gesehn hätten 1); ja selbst der Prioritätsstreit, wer von mehrern Angebern die ausgesetzte Belohnung für die Denunziazion der Hermen-Um-

4) V. d. Krone. T. I. S. 254.

1) *Andok.* Myster. S. 5, 19.

stürzer verdient habe, ward von dem Volke an ein Gericht von Eingeweihten verwiesen 2). Wahrscheinlich wurden diese aus den ordentlichen Richter-Dekurien ausgehoben; bekanntlich aber liefsen sich fast alle Athenäer in den Mysteriendienst aufnehmen.

Wie Pollux berichtet: so zog man in solchen Fällen besondre Schranken um das Dikasterion, damit jeder Nicht-Epopt von dem Zutritt zu den Verhandlungen abgehalten würde 3). Man mufs daher auch annehmen: dafs nur die Eingeweihten höherer Grade *(Epopten, Ephoren)* nicht aber die der kleinern Mysterien, *(Mysten, Novizen)* zu Richtern genommen werden durften 4).

§. 4.

Spezialhöfe mit Einmonatlichem Prozefs.

Ein abgekürztes Verfahren oder *der einmonatliche Prozefs* war in folgenden Fällen gestattet:

1. *in Handelssachen.*

Vermöge eines besondern Gesetzes war den Kaufleuten und Schiffahrttreibenden (Naukleren) ein eigner Gerichtsstand bey den Thesmotheten angewiesen, wenn ihnen in ihren Handelsbeziehungen, oder wie es hiefs, im Emporium, irgend ein Unrecht wiederfuhr, sie mochten nun aus Athen nach einem an-

---

2) Ebendas. S. 4, 40.

3) VIII, 10. vergl. *Petitus* S. 103. und 421.

4) Ueber den Eleusinischen Geheim-Dienst, die verschiedenen Grade der Eingeweihten u. s. w. können wir nur auf *Creuzers* Symbolik Bd. 4. verweisen.

dern Orte oder von einem andern Orte nach Athen ihre Direkzion nehmen. Gegen die Urheber der Rechtsverletzung sollte bis zur Abentrichtung der ihnen zuerkannten Buſse Personalarrest Statt finden.

Diese Klagen — und wir dürfen hierbey nur an Privatklagen denken — setzten jedoch bestimmte, synallagmatische Verträge oder schriftliche Versprechungen voraus, welche entweder *von Athen* oder *auf Athen* lauten muſsten, sonst waren sie unannehmbar und es stand ihnen die Einrede der Unzulässigkeit entgegen. Deutlich sprechen sich hierüber die Reden von Demosthenes (wid. Apaturios S. 285. wid. Zenothemis S. 273. T. III. und wider Phormion S. 4. 16. 17 T. IV.) aus; nur dagegen möchte sich noch ein leiser Zweifel erregen lassen: ob zur Begründung derartiger Klagen immer die schriftliche Abfassung eines Vertrags erforderlich gewesen sey. Ueber allen Zweifel erhaben ist die Kompetenz der Thesmotheten 1).

Zur Aburtheilung der Handelsprozesse waren die Wintermonate bestimmt, während welcher die Schiffahrt ruhte; nämlich vom Böedromion bis zum Munichion 2). Für diese Zeit wurden besondre Handelsrichter, *die Nautodiken* durch das Loos ge-

1) *Hudtwalker* S. 153. Not. 92. hält auch *den Polemarchen* für kompetent. Aber die von ihm angeführten Stellen aus *Demosth.* gegen Zenothem. S. 283. od. S. 890. 8. R. und aus *Isokrates* Trapez. S. 628. rechtfertigen dieſs keineswegs. Am ersten Orte ist von einem Arrestverfahren gegen einen Fremden und am Zweyten von der Apagoge eines Fremden zum Polemarchen, nicht aber von einem wirklichen Handelsprozesse die Rede.

2) M. s. *Demosth.* wid. Apatur. S. 293. und *Petitus* S. 519.

wählt 3). Etwas Näheres über sie wird man vergeblich in den Quellen suchen; dagegen ist noch von diesen Sachen zu bemerken: dafs der unterliegende Kläger wegen der dem Beklagten zukommenden Sukkumbenzgelder ebenfalls dem Personalarreste ausgesetzt war 4).

2. *in Bergwerkssachen.*

Als solche wurden in Athen die Prozesse über nachstehende Fälle qualifizirt 5):

a. wenn Jemand den Andern bey der Bearbeitung eines Bergwerks unerlaubter Weise störte oder ihn wohl gar daraus vertrieb;

b. wenn Jemand einen Brand in fremden Bergwerken veranlafste;

c. wenn er dahin mit bewaffneter Hand eindrang 6);

d. wenn er innerhalb der fremden Gänge arbeitete 7).

---

3) *Lysias π. δημ. ἀδικημ.* S. 163. nennt sie *λαχόντας; Demosth.* wid. Lakritos T. IV. S. 36. die Richter dieser Handelssache: *τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας* und *τοὺς τὰς ἐμπορικὰς δίκας δικάζοντας. Hesychios* endlich bezeichnet sie als *τοὺς ἐπὶ τοῦ ἐμπορίου δικαστὰς*, und *Suidas* als *ἄρχοντας ἐπὶ τοῖς ναυκλήροις δικάζοντας καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις.* Hieraus läfst sich schliessen: dafs die Nautodiken mit den ordentlichen Richterdekurien in keinem Zusammenhange standen, und dafs noch mehrere Handels-Sachen, als die oben erwähnten, vor sie gehörten.

4) *Dem.* wid. Lakrit. S. 37.

5) Die Hauptstelle ist bey *Dem.* wid. Pantänet. T. IV. S. 75.

6) *ἂν ὅπλα ἐπιφέρῃ.* So erklärt es der Redner selbst.

7) *ἂν ἐπικατατέμνῃ τῶν μέτρων ἔντος.* Diese Worte lassen sich

Klagen hierüber fanden nur Statt unter Mit-Besitzern und Bearbeitern von Bergwerksantheilen; und überhaupt blos in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen; wenn nämlich das einseitige Zeugniſs von Demosthenes über diesen Gegenstand vollen Glauben verdient.

Auch hier waren die Thesmotheten ausschlieſslich kompetent 8); auch hier scheinen besondre Bergwerksgerichte angeordnet gewesen zu seyn 9).

3. *in Klubbsachen* (δίκαις ἐρανικαῖς).

Bekanntlich war es in Athen sehr allgemeine Sitte: daſs man Klubbs zu Ernst und Scherz bildete; hier zur wechselseitigen Unterstützung, dort zu fröhlichen Gelagen und Spielen der Laune, dort zu Handelsgeschäften und politischen oder religiösen Zwecken 10). Die Geldbeyträge hieſsen *Eranos*, die Mitglieder *Eranisten*; die Vorsteher oder Klubbmeister *Eranarchen*.

Nach Harpokrazion 11) wurden die Beyträge in der Regel *monatlich* entrichtet. Ob sich nun die eranischen Prozesse blos hierauf bezogen oder ob sie auch andere Verbindlichkeiten der Gesellschafter zum Gegenstande haben konnten: genug sie werden uns

---

nur in der obigen Art verstehn. Vielleicht muſs jedoch, wie schon Andere vermuthet haben, statt ἐντὸς, ἐκτὸς gelesen werden.

8) *Pollux* VIII, 9.

9) Der Verfasser des Vorworts zur Rede wid. Pantänetos T. IV. S. 64. spricht wenigstens von einem μεταλλικὸν δικαστήριον.

10) Vergl. unter Andern *Böckh* I, S. 264. *Barthelemy* Anachars, II, S. 283. vorzüglich aber *Heraldus* Observ et Emend. c. 44.

11) Unter ἐρανισταί.

ebenfalls als solche Sachen bezeichnet, wo der einmonatliche Prozefs eingeführt war 12). Eben so ist es aber auch überaus wahrscheinlich: dafs dieselben ein Spezialforum hatten. Mit der ihm eignen Tiefe und Gelehrsamkeit hat Heraldus die Vermuthung aufgestellt: dafs die einzelnen Kollegien der Eranisten selbst sich in jenen Prozessen zu einem Gericht konstituirten und darin erkannten 13).

4. Zur Monats-Prozedur waren endlich noch *die Klagen* geeignet, *welche den Ehefrauen in Beziehung auf ihr Eingebrachtes gegen den Mann oder dessen Sukzessoren zustanden, die* δίκαι προικός 14). Durch das Vorhergegangene könnte man auf die Vermuthung geleitet werden, dafs in diesen Sachen von den kompetenten Archonten ein ganz besondrer Gerichtshof zusammenberufen worden sey, und zwar im *Odeion.*

Was war nun die Eigenthümlichkeit des Verfahrens im Monats- oder einmonatlichen Prozefs? Schon der Name, δίκαι ἔμμηνοι, und die Fälle, wo sie zulässig waren, deutet darauf hin: dafs es eine Prozefsart seyn mufste, deren Gang der innern Dringlichkeit

12) Pollux VIII, 12. (144.)

13) *Heraldus* a. a. O. In der Stelle bey *Demosth.* wid. Aristog. I. T. III. S. 167. worin er sich unter Andern gründet, scheint es in der That zu liegen: dafs die Klubbs ein Strafrecht gegen ihre Mitglieder, wenn sie in der Entrichtung der Beyträge säumig waren, ausüben konnten. Ein solches Zunftrecht ist sehr erklärlich, da wir wissen: dafs Solon den Zünften die Befugnifs gegeben hatte, Statuten zu errichten, was auch in die Römischen zwölf-Tafelgesetze übertragen worden ist.

14) *Pollux* VIII, 12. (144.) Vergl. oben S. 61. und 250.

halber schneller als der gewöhnliche war. Von den Handelssachen bemerkt Demosthenes diesen Umstand ausdrücklich 15) und auf das Bestimmteste sagt er uns an einem andern Orte 16): dafs der Handelsprozefs wegen der dabey Statt findenden, schleunigern Rechtspflege im Laufe eines Monats, Nichts zu wünschen übrig lasse. Aus derselben Stelle ersieht man: dafs das Institut sich aus den Philippischen Zeiten herschrieb. Der wesentliche Vortheil mufs jedenfalls in dem schnellern Rechtsgange bestanden haben, welcher in Monatsfrist beendigt seyn mufste. Aus der Rede von Demosthenes gegen Pantänetos 17) scheint hervorzugehn: dafs die Sachen der Art immer zu Ausgang jedes Monats abgemacht, mithin auch immer zu Anfang eines jeden Monats angebracht werden mufsten, vielleicht, weil die Richter nur immer beym Ablauf des Monats zusammenberufen wurden.

Freylich können diese Nachrichten Niemanden

---

15) Wid. Apatur. T. III. S. 293. αἱ δὲ λήξεις τῶν δικῶν τοῖς ἐμπόροις ἐμμηνοί εἰσιν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουνιχιῶνος, ἵνα παραχρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀπάγωνται.

16) V. Halones. T. I. S. 86. καὶ ἐμπορικαὶ οὐκ ἦσαν, ὥσπερ νῦν, ἀκριβεῖς, αἱ κατὰ μῆνα ποιοῦσαι μηδὲν δεῖσθαι συμβόλων τοὺς τοσοῦτον ἀλλήλων ἀπέχοντας. Vergl. übrigens *Syrian.* in Hermog. bey *Meurs.* Them. Att. angeführt. νόμος τὸν ἔμπορον εἴσω τριάκοντα ἡμερῶν δικάζεσθαι, was freylich mehr auf eine 30tägige Präskripzion hinzuzielen scheint.

17) T. IV. S. 76. heifst es nämlich: τοῦ ἐξεληλυθότος μηνὸς, ἐπειδὴ ἔμελλον εἰσιέναι τὴν δίκην, ἤδη τῶν δικαστηρίων ἐπικεκληρουμένων. Es ist von einer Bergwerks-Sache die Rede.

ganz befriedigen und es bleibt noch so manches dunkel. Auch im ordentlichen Prozefs war ja die Terminsfrist in der Regel ein Zeitraum von 30 Tagen nach erfolgter Ladung. Indessen konnten hier die Sachen bey der Anakrisis auf mannigfache Weise in die Länge gezogen werden und dem scheint in dem Monatssprozefs vorgebeugt gewesen zu seyn 18).

§. 5.

Geistliche Gerichte.

In dem Kriege der Eleusinier mit den Bewohnern von Athen — so lautete eine uralte Volkssage — machte gegen den König der Letztern, Erechtheus, der Thraker König Eumolpos, als Sohn Poseidons, die väterlichen Ansprüche auf Athen geltend. Nach gewaltigem Kampf kamen endlich die Eleusinier und Eumolpos auf der einen und die Athenäer auf der andern Seite dahin überein, dafs das Geschlecht von Eumolpos in Zukunft das hohe Priesteramt haben und über Religionsverbrechen (τὰ περὶ ἀσεβείας) richten, den Erechtheiden dagegen das Königthum über die Attischen Stämme erblich verbleiben sollte 1).

---

18) Zusätzlich zwey Bemerkungen. *Pollux* nennt (VIII, 9.) die Hegemonen bey den Monats-Prozessen ἐπωγωγεῖς. Mit welchem Recht, läfst sich nicht sagen. — Im *lex. rhet.* bey *Bekker* I. S. 258. findet man δίκας ἑωθινάς, τὰ βραχέα πράγματα, ἐπεὶ ταῦτα ὄρθρου ἐδίκαζον. Sachen die man ihrer Kürze halber sogleich beym Frühstück abmachte! die Angabe verdient kein Wort zur Berichtigung.

1) In diesem und einigen folgenden Punkten bin ich fast allein *Creuzers* Symbolik. Bd. 4. gefolgt.

Die Folgezeit giebt der Sage einigen Werth. Denn das Geschlecht der Eumolpiden erhielt sich in seinem alten Besitzthum, so lange noch der Eleusinische Tempeldienst dauerte und von seiner Jurisdikzion finden sich namentlich noch in dem Zeitalter der Redner unleugbare Spuren. Wir wollen sehen, wie sie dieselbe ausgeübt haben.

Aus den Eumolpiden wurden die Ober- und Unterpriesterstellen bey dem Mysteriendienst zu Eleusis besetzt; jedoch theilten sie die Erstern mit den Keryken, einem andern Priestergeschlecht, welches nach der Behauptung Einiger, der sie jedoch selbst widersprachen, eine Nebenlinie der Eumolpiden war — und die Letztern mit einigen andern hierzu berufenen Familien. Sie befanden sich im Besitz der Geheimnisse des Mysteriendienstes; sie bewahrten unter sich die geschriebenen Gesetze darüber, so wie die ungeschriebenen Ordensregeln durch Ueberlieferung auf. Nach Demosthenes waren sie zum Richterspruch über die Anklage wegen Irreligiosität befugt 2). Dieſs ist Alles, was sich mit Bestimmtheit sagen läſst.

Ob nun jedes Religionsverbrechen vor ihren Richterstuhl gebracht werden konnte, besonders in den Zeiten, von denen wir gegenwärtig handeln? Ich glaube nicht; wahrscheinlich nur die, welche den Eleusinischen Mysteriendienst betrafen und wenn ein Eingeweihter der angeklagte Theil war. — Nach Demosthenes bestand neben dem Verfahren bey den Eumolpiden noch die ordentliche Schriftklage wegen Asebeia bey den Volksgerichten, so wie die Apagoge.

2) S. oben S. 149. 207.

In seinen Worten scheint es zu liegen: dafs der Ankläger unter diesen Rechtsmitteln die Wahl hatte. Die Anklage gegen Andokides und mehrere Andre wegen eines solchen Verbrechens wurde, wie wir gesehn haben (§. 3.) an ein Geschwornengericht, aus Eingeweihten zusammengesetzt, hingewiesen. Merkwürdig ist auch noch ein Aeusserung von Lysias 3), dafs Perikles einst das Volk erinnert habe (πεμνίσαι), die Religionsverbrechen nicht blos nach den geschriebenen (Staats-) Gesetzen sondern auch nach den ungeschriebenen zu richten, welche man von den Eumolpiden erfahren könne (καθ' ὁυς Εὐμολπίδας ἐξηγοῦνται), welche Alterthum und Tradizion geheiligt und bisher noch Niemand anzutasten oder aufzuheben gewagt habe. Scheint es nicht nach diesen Worten dafs die Jurisdikzion der Eumolpiden schon zur damaligen Zeit wenig oder gar nicht mehr in Anspruch genommen wurde, wenn sie gleich nicht abgeschafft war? Perikles erinnerte nur daran.

Vergeblich fragen wir weiter, wie ein solches geistliches Gericht formirt worden sey; ob daran alle Priester aus dem Eumolpiden-Geschlecht Theil nahmen; ob nicht auch die Keryken zugezogen wurden 4); welches Verfahren man endlich beobachtet habe? So viel möchte jedoch mit ziemlicher Gewifsheit angenommen werden können, dafs der Fürstpriester den Vorsitz führte, da derselbe durch sein

3) Wid. Andokid. S. 52.

4) *Creuzer* in s. Symbolik behauptet dieſs. Ich weifs nicht, auf welche Auktoritäten er sich gründet. Die angeführten Stellen von Demosthenes und Lysias scheinen entgegenzustehn.

Amt schon eine Art geistlicher Inspekzion über die Priester und insbesondere über den Eleusinischen Mysteriendienst hatte 5); und dafs man sich mit der Denunziazion an ihn wenden mufste, worauf er von Amtswegen einen Gerichtshof aus den Eumolpiden zur weitern Erörterung der Sache berief 6).

§. 6.

Kampf- und Zensurrichter über Geistesprodukte.

Es ist ein helles Zeichen von dem zeitigen Geschmack des Griechischen Volks an dem Bessern und von seinem Streben nach höherer Bildung; dafs es schon früh das Grofse und Schöne zum Wettkampf hervorrief und dem Siegenden den Preis der öffentlichen Anerkennung im einfachen Kranz zu Theil werden liefs. Athen gab dabey ein würdiges Muster. Auch hier öffnete man der Kunst, wie den mechanischen Fähigkeiten an den allgemeinen Volksfesten und zu deren eigner Verherrlichung einen Kampfplatz. Denn nicht in gemeiner und immer unveränderter Gestalt sollten ihre Produkzionen wiederkehren; darum unterlagen sie dem Urtheil von Kampfrichtern, um den Preis sich streitend.

Zehn Geschworne, Einer aus jedem Stamme durch das Loos gewählt, hatten an jenen Volksfesten über den Sieg zu entscheiden. Die festlichen Chöre, welche mit Musik, Gesang und Tanz auftraten, und wozu

5) S. *Creuzer.* a. a. O.

6) Vergl. S. 150. 237.

ebenfalls jeder Stamm *einen* lieferte, boten wechselseitig Alles auf, sich und dem Stamm die Ehre des Kranzes zu erringen.

Als die Lust an sinnigern Kunstwerken erwacht war und unter den Begeisterten Wetteifer erregt hatte, brachten auch sie ihre Erzeugnisse dem öffentlichen Urtheil des ganzen Volks und seiner Kampfrichter dar.

Fünf Geschworne urtheilten in frühern Zeiten über die Lieferungen der Komiker.

Ueber die Vorstellungen der Tragiker urtheilten die zehn Geschwornen an dem grofsen Dionysosfest, wahrscheinlich unter dem Vorsitz des ersten Archonten, bey welchem die Schriften eingereicht wurden. Aber die Richter scheinen ausser dem, dafs sie unter mehrern Preisbewerbern dem Würdigsten den Kranz zuerkennen mufsten, zugleich die Bestimmung gehabt zu haben, die Dichtungen einer Zensur zu unterwerfen, damit Nichts der Sittlichkeit oder den Religionssätzen zuwider laufendes dadurch verbreitet würde. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht, was Aristoteles von Euripides erzählt. Der Letztre war mit einem gewissen Hygiänon in Händel gerathen. Bey der gerichtlichen Verhandlung warf ihm derselbe seine Irreligiosität vor, weil er in einer seiner Tragödien offenbar zum Meineide auffordere oder ihn doch beschönige, in den Worten:

„Die Zunge schwor's, die Seele schwor es nicht mit ihr".

Euripides erwiederte hierauf: diese Beschuldigung gehöre gar nicht vor die ordentlichen Richter, sondern vor die Kampfrichter des Dionysosfestes. Denn

dort habe er über sein Geistesprodukt Rechenschaft gegeben und er sey noch bereit, dieſs zu thun, wenn der Gegner ihn dort verklagen wolle.

Hieraus geht wenigstens so viel mit Zuverlässigkeit hervor, daſs es den gedachten Kampfrichtern allerdings zustand, verderbliche oder gefährliche Grundsätze in den ihnen vorgelegten und öffentlich vorgetragenen Schriften zu rügen. Ob sie aber eine wirkliche Strafgewalt hatten, oder ob jede Anklage bey den ordentlichen Gerichten wegen solcher Anschuldigungen ausgeschlossen gewesen sey, möchte sich eher bezweifeln lassen. Wir wissen, wie wenig Dichter geneigt sind, sich dem Gewöhnlichen, besonders dem Urtheil gewöhnlicher Richter zu unterwerfen. Wie können wir uns also über Euripides wundern, wenn er sich ebenfalls dagegen sträubte; und Aristoteles überliefert uns ja nur seine eigne Erklärung. In rechtlichem Widerspruch steht auch hiermit das bekannte Beyspiel von Aeschylos, welcher wegen angeblicher Enthüllung der Mysterien in einigen seiner Trauerspiele als Religionsfrevler vor den Areiopagitischen Senat gestellt wurde.

Daſs übrigens die Dionysischen Kampfrichter, wenn sie bey ihren Aussprüchen nicht mit Unpartheylichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu Werke giengen, von dem Volke zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden konnten, sagt uns Aeschines 1).

---

1) Wid. Ktesiphon. S. 87.

Der Inhalt des obigen Kapitels gründet sich im Allgemeinen auf die Allegate bey *Petitus* I, 1, 37. S. 154. womit man noch *Vales.* zu *Harpokr.* S. 204. und *Barthelemy* Anachars. Bd. 2. ver-

Zweyter Titel.

Von der Jurisdikzion des Staatsraths und der Volksversammlung.

Der Rath der Fünfhundert 1) hatte, wie nach den Zeugnissen der alten Schriftsteller unzweifelhaft ist, die obere Leitung der gesammten innern und äussern Staatsverwaltung. In ersterer Hinsicht war ihm besonders die Aufsicht über den Kultus, das Finanzwesen, die höhere Polizeygewalt und das Militär-Oekonomie-Departement zugetheilt. Zur Realisirung seiner Zwecke und Verordnungen konnte er Zwangsmittel gebrauchen, namentlich auch Strafauflagen über Kontravenienten und Widerspenstige verhängen; jedoch dürfte ihm dabey überall eben solches Maas vorgeschrieben gewesen seyn, wie dieſs bey den Eisangelien in den Staatsrath der Fall war.

Von vorzüglicher Wichtigkeit war seine Konkurrenz zur Realisirung der Staatseinnahmen, namentlich bey der Einziehung der öffentlichen Gefälle und ausstehender, liquider Forderungen, sowohl an heiligen als eigentlichen Staats-Geldern. Hierbey war

---

gleichen kann. Beyläufig bemerke ich: daſs auch *Platon* die oben erwähnten Geistesprodukte einer obrigkeitlichen Zensur unterworfen haben wollte. (v, d. Gesetzen Bch. 7. S. 266.)

1) Ueber die Verfassung dieses Kollegiums so wie über die der Nazional-Versammlungen ist hier nicht der Ort zu sprechen und kann deshalb nur auf die Erörterungen von *Sigonius*, *Schömann*, *Hüllmann* Bezug genommen werden.

jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen; es konnten sofort exekutivische Maasregeln von dem Staatsrath verfügt werden und die Gesetze gaben ihm sogar die Macht, gegen die säumigen Debenten körperliche Haft in Anwendung zu bringen 2). Häufig wurden zur Einziehung der Staatsgefälle besondere Kommissionen ernannt, welche unter Begleitung öffentlicher Schergen die Schuldner exequirten (ἐπίπραξις) oder man schritt bey bedeutendern Forderungen zu dem Mittel der Vermögens-Beschlagnahme.

Auf gleiche Weise verfuhr man gegen die Inhaber von Staatseffekten z. B. von Armaturstücken der Galeeren. Es bedurfte hierzu keiner gerichtlichen Prozeduren; eine einfache Angabe der Inhaber und die Einreichung eines Verzeichnisses über die in ihren Händen befindlichen Effekten (ἀπογραφή) 3) war hinreichend, um den Senat zur Ergreifung der etwanigen Exekuzionsmittel zu veranlassen.

Das Nähere über diesen Gegenstand, und in welchen Fällen der Staatsrath auf administrativem Wege verfahren durfte, gehört nicht in diese Schrift, sondern in die Darstellung des Athenäischen Staatshaushalts. Hier is es auch von *Böckh* ausführlich erörtert worden 4).

Dafs auch die Nazionalversammlung Kraft der ihr zustehenden höchsten Regierungsgewalt jeder richterlichen Entscheidung vorgreifen konnte und häufig

---

2) S. besonders *Demosth.* wid. Timokr. T. III, S. 118.

3) *M. s. Harpokrazion* unter diesem Worte; lex. rhetor. bey *Bekker* I, S. 426. und *Platner* S. 214.

4) Vergl. *Platner* S. 219.

vorgegriffen habe, ist schon bey dem eisangeltischen Prozefs erinnert worden. Wir halten uns dabey nicht weiter auf; auch wird es Niemanden befremden, wenn wir den *Ostrakismos* ganz übergehn, welcher eine rein politische Maasregel war. Die Nazionalversammlung sprach auf diesem Wege das Verbannungsurtheil gegen einen Mitbürger aus; die Gerichte hatten damit gar Nichts zu schaffen; übrigens zog ein solcher Volksspruch keine eigentlichen Rechtsnachtheile nach sich, wenn man die temporäre Entfernung des Verurtheilten etwa ausnimmt 5).

Dritter Titel.

Von der Jurisdikzion gewisser Staatsbeamten.

Schon früher ist Erwähnung gethan worden: dafs die Verwaltungsbeamten des Freystaats in manchen Fällen selbst entscheiden durften, ohne dafs es gleichwohl möglich ist, noch jetzt alle darauf bezüglichen Bestimmungen der Gesetze oder des Herkommens nachzuweisen. Die wenigen, merkwürdigern Fälle bey denen sich Spuren einer solchen eignen Jurisdikzion finden, werden sich hier passend anführen lassen.

Vor *den beyden ersten Archonten*, je nachdem

5) Die Sache selbst ist schon von Andern zum Ueberflufs erörtert. M. s. *Sigonius* und *Schömann* de comitiis Athen. *Montesquieu* (Geist d. Gesetze Bch. 26, 17.) hat das Institut richtig gewürdigt.

der Eine oder der Andre kompetent war, wurden *die Ehescheidungen* vollzogen. Der Mann war nämlich, wie es scheint, berechtigt, seine Ehegattin ohne Weiteres zu verstossen, ἐκπέμπειν, ἀποπέμπειν; dagegen durfte zwar auch die Letztre ihren Mann aus freyem Entschluſs verlassen; aber sie muſste in Person bey dem Archonten eine schriftliche Erklärung darüber niederlegen 1).

---

1) M. s. die Erzählung von Alkibiades bey *Plutarch* Alkib. und *Andok.* wid. Alkib. S. 30. Von Seiten der Frau hieſs es demnach ἀπολείψεως γράμματα παρὰ τῷ ἄρχοντι θέσθαι. *Plutarch* a. a. O. vergl. auch *Demosth.* wid. Onetor. I. T. III. S. 262.-259. und *Isäos* v. Pyrrh. Erbsch. S. 28. Vielleicht hatte der Archont eine *causae cognitionem*. Von Seiten des Mannes scheint, wie gesagt, eine solche Förmlichkeit nicht gefordert worden zu seyn. Vergl. noch *Suidas* unter σίτου τροφῆς καὶ σίτου δίκη. ὅταν γυνὴ ἀποδικεῖν ποιησαμένη πρὸς τὸν ἄνδρα διὰ τοῦ ἄρχοντος ἢ καὶ ἐκπεμφθεῖσα ὑπὸ τοῦ ἀνδρὸς μὴ ἀπολαμβάνῃ τὴν προῖκα u. s. w. *Pollux* statuirt, wie ich glaube, ohne Grund δίκας ἀποπομπῆς und ἀπολείψεως, diese von Seiten der Frau, jene von Seiten des Mannes. Bey *Epikleren* fanden inzwischen einige Modifikazionen Statt. War sie ihrem Manne förmlich zugesprochen worden: so konnte er sie, Falls sie sich ohne Grund aus dem Hause entfernte, unstreitig wieder zurückverlangen; ihrerseits aber hatte sie die Rechtswohlthat der Eisangelie, um den Mann zu Erfüllung seiner ehelichen Pflichten zu zwingen, event. um dadurch von ihm rechtlich geschieden zu werden. (S. oben Seite 193. fgg.). Uebrigens zweifle ich um so weniger an der Richtigkeit der vorstehenden Bemerkungen, als nach den Beobachtungen neuerer Reisender noch jetzt bey einigen Griechischen Volksstämmen ähnliche Sitte in Betreff der Ehescheidungen herrscht.

Der Fürstpriester hatte nach Pollux 2) eine förmliche Jurisdikzion über die Priestergeschlechter und einzelnen Priester; wahrscheinlich aber nur in Streitigkeiten über Amtssachen, hauptsächlich über die nähere Berechtigung zum Priesterthum 3). Ferner über die Ehrengeschenke und deren Vertheilung 4). Suidas beschränkt dieſs jedoch auf die ältern Zeiten 5).

Besonders hatten noch die obern Staatsbeamten das Recht, in gewissen Fällen Strafauflagen aus eigner Macht zu erlassen 6); und zwar

1. zur Unterstützung von Edizionsanträgen gegen Inhaber fremder Effekten, ohne alle prozessualischen Weiterungen 7).

---

2) VIII, 9. (90.) καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱεροῖς πᾶσιν αὐτὸς δικάζει.

3) Lex. rhet. bey *Bekker* I, S. 219. καὶ ἐάν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητήσῃ, πρωστιμᾷ.

4) Dies sind die ἀμφισβητήσεις ὑπὲρ τῶν γερῶν. Lex. rhet. a. a. O. vergl. über diesen Gegenstand *Platner* S. 80. fgg. und *Barthelemy* Anach. 2, S. 300.

5) Unter ἡγεμονία δικαστηρίου.

6) *Suidas* unter ἐπιβολή· ὅτε ἡ ὁριζομένη ζημία τοῖς ἁλοῦσιν ἐξημαρτηκέναι περὶ ὀρφανοὺς ἐπιτρόποις, ἢ καὶ ἄλλοις τισὶ τὰ δημόσια μὴ καλῶς διοικησάντων, ἢ τοῖς κατέχουσι τὰ ἀλλότρια καὶ μὴ εἰς τὸ ἐμφανὲς καθιστᾶσιν, ἣν οἱ ἄρχοντες ζημίαν ὁρίζουσιν, ἐπιβολὴ καλεῖται καὶ τὸ ῥῆμα ἐπιβάλλειν. Eben so der Scholiast zu *Aristoph.* Wsp. Vs. 486. Die hier erwähnten und andern Fälle werden wir nun der Reihe nach durchgehn.

7) S. die in der vorigen Note angeführten Grammatiker. Hier-

2. Kraft eines von Aeschines 8) angezogenen Gesetzes waren die Vorsitzenden bey dem Staatsrath oder in den Nazionalversammlungen ermächtigt, jeden Redner, der über die in Frage befangenen Gegenstände nicht abgesondert und speziell, oder sich selbst wiederholend sprach, oder in Schmähreden sich ergofs oder sonstige Exzesse begieng, nach Entlassung des Staatsrathes oder der Volksversammlung, bis auf Höhe von fünfzig Drachmen zu strafen. Schien ihnen eine Strafe innerhalb dieses Betrags zu gering, so mufsten sie die Sache zur Festsetzung einer höhern an den Senat bringen. Vielleicht hatten die Beamten der gerichtlichen Polizey, die Gerichtshegemonen,

---

durch gewinnt die von Reiske gar nicht verstandene und spafshaft übersetzte Stelle bey *Demosth.* wid. Nikostr. T. V. S. 49. einiges Licht. Es wird nämlich daselbst eine ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως erwähnt, d. h. eine wegen zu leistender aber wahrscheinlich nicht geleisteter Edizion fremder Effekten verwirkte Strafauflage. Nikostratos, vormahls ein Freund von Apollodor, dem dieselbe galt, hatte von ihm die Sache erfahren; die Strafe war noch nicht in die Staatsschuldregister eingetragen; als er mit ihm in Zwiespalt gerieth, plauderte er die Sache aus (τοὺς λόγους ἐκφέρει μου, εἰδὼς) und liefs die Strafe durch einen Andern einschreiben. Auffallen mufs inzwischen der Betrag der Strafe, welcher sich auf 610 Drachmen belaufen haben soll. So weit gieng die Befugnifs der Archonten nicht. Ich vermuthe: dafs Statt ἐμφανῶν καταστάσεως, ἐγγυῶν κατασ. gelesen werden mufs: und Statt ἐπιβολὴν mit der Aldina ἐπὶ βουλήν. Appollodor war vielleicht aus mehrern Bürgschaften, die er bey dem Staatsrath für andre Personen übernommen hatte, 610 Drachmen schuldig geworden. Diefs plauderte Nikostratos aus und liefs den Betrag einschreiben.

8) Wid. Timarchos S. 5, 31.

in Betreff der gerichtlichen Verhandlungen ähnliche Befugniſs.

3. Die Archonten, denen die Vormundschafts-pflege zugetheilt war, hatten die Gewalt: thätliche Beleidigungen oder Frevel (ὕβρεις), die an den ihrer Obhut anvertrauten Personen, namentlich an Waisen, Erbtöchtern und schwangern Wittwen verübt wurden, durch selbst festgesetzte Strafen, bey denen ihnen aber auch ein gewisses Maas vorgeschrieben war, sofort zu ahnden.

4. Ein andres Gesetz gab ihnen ein Zwangsrecht gegen die männlichen Verwandten einer armen Erbtochter, welche dieselbe zu heirathen oder auszustatten sich weigerten 9).

5. Bey Lysias 10) finden wir: daſs die Archonten gegen Nikomachos, welchen das Volk mit Abschreiben der Gesetze beauftragt hatte, Strafauflagen wegen seiner langen Verzögerung und deshalb, weil er die Gesetzschriften nicht abliefern wollte, ergehn lieſsen 11).

6. Der erste Archont, welcher bey den Dionysos-festen präsidirte, war verpflichtet für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen; Ruhestörer konnte er durch die Hypereten entfernen lassen und wenn sie

9) S. die oben S. 192. fgg. angeführten Stellen.

10) Wid. Nikomachos S. 250.

11) Es heiſst zwar weiterhin noch: die Archonten hätten Nikomachos vor einen Gerichtshof gestellt, doch ist nicht klar zu ersehn, ob deshalb, um ihn mit seiner Verantwortung zu hören oder nur in der Absicht, um die in einer Sache nothwendigen Gesetzschriften von ihm vorlegen zu lassen.

sich dagegen sträubten, Strafauflagen wider sie aussprechen 12).

7. Eine höchst merkwürdige Stelle findet sich endlich noch in Lysias's Vertheidigungsrede für einen Veteranen 13), wobey wir einen Augenblick länger verweilen wollen.

Polyänos, der Sprecher, ward zum Kriegsdienst aufgeboten, obgleich er kaum vor zweyen Monaten aus dem aktiven Dienst wieder zurückgetreten war. Er beschweerte sich deshalb beym Strategen, erhielt aber kein Gehör. Da fiel es seinen Feinden ein, ihn bey dem Archonten Ktesikles zu denunziiren, als habe er sich beleidigender Ausdrücke gegen die Obrigkeit erlaubt, mit dem Antrage ihn dafür zu bestrafen und zwar auf den Grund des Gesetzes, worin die Schmähungen gegen Magistratspersonen in ihrem eignen Synedrion, besonders verpönt waren. Der Archont setzte auch wirklich eine Geldstrafe gegen Polyänos fest, liefs es inzwischen dabey bewenden und erst, als sein Amtsjahr ablief, wurde von ihm der Strafbetrag in der gewöhnlichen Art notirt und den obersten Schatzmeistern (ταμίαις) bekannt gemacht. Diese, sagt nun der Sprecher ferner, untersuchten den Grund der Sache, indem sie sich die γραφὴ (wahrscheinlich die Denunziazionsakte) vorlegen liefsen und die bey dem Vorfall zugegen gewesenen Zeugen herbeyriefen. Hierdurch von dem Unrecht überzeugt, welches dem Sprecher wiederfahren war, suchten sie zuerst seine Gegner zum Erlafs der Strafe zu bere-

12) S. *Petitus* S. 155.

13) S. 79. *fgg.*

den; als ihnen dieſs aber nicht gelang, so strichen sie auf ihre eigne Verantwortung die Strafe (τὸν παρ' ὑμῶν κίνδυνον ὑποστάντες, ἄκυρον τὴν ζημίαν ἔχειναι). Es würde gewagt seyn, bey dem klaren Sinn der angeführten Worte annehmen zu wollen, daſs die Schatzmeister selbst eine Art richterlicher Gewalt gehabt hätten 14); sie handelten offenbar nur auf eigne Gefahr. Dagegen ist die Stelle ein sicherer Beweis, daſs die Archonten berechtigt waren, Schmähungen gegen sich in ihren Synedrien ausgestossen, sofort durch Strafauflagen zu ahnden. Der Redner fährt aber noch so fort: „Meine Feinde sind sich in ihrem Innern bewuſst, daſs sie mir Unrecht gethan haben. Denn sie haben weder amtliche Rechenschaft gegeben (εὐθύνας ὑπέσχον), noch auch durch einen Gerichtshof ihre Handlungen bestätigen lassen (τὰ πραχθέντα ψήφῳ κύρια κατέστησαν); es würde ihnen aber nur dann nichts zur Last gelegt werden können, wenn sie, als die Schatzmeister mich von der Strafe befreyten, Eure, nämlich die richterliche Bestätigung erwirkt hätten."

So viel scheint aus Allem hervorzugehn, daſs derley Strafauflagen der Archonten, wenigstens in dem

14) Wahrscheinlich ist es nur ein Miſsverständniſs dieser Stelle, was *Pollux* VIII, 9. (97) zu der Behauptung vermocht hat: die Schatzmeister wären berechtigt gewesen, Strafen zu erlassen, wenn sie die Archonten ohne rechtlichen Grund verhängt hätten. Aus einer gleichen Quelle scheint sich der Irrthum des Grammatikers in Bekkers Anecdot. 1, S. 190, 15. herzuschreiben, wo dieselbe Befugniſs den Kolakreten beygelegt wird. Anders erklärt sich Böckh (Staatsh. 1, S. 188.) die letztre Angabe.

angezeigten Falle 15) erst dann rechtliche Wirkung erhielten, wenn sie sich über eine untadelhafte Amtsführung bey den Euthynen auswiesen, oder aber das Dekret von einem Gerichtshofe kontradiktorisch bestätigen liessen. Geschahe Letzteres nicht, so konnte vielleicht das Urtheil noch bis zur Rechenschaftsablage als ungiltig und gesetzwidrig angefochten werden.

Uebrigens übergehen wir hier die *den Eilf-Männern* in Bezug auf geständige oder sofort überführte Verbrecher beygelegte Strafgewalt, da bereits S. 28. und 210. das davon Bekannte angemerkt worden ist.

Vierter Titel.

Von den Richtern in geringfügigen Rechtshändeln.

Um nicht die ordentlichen Dikasterien mit zu geringfügigen Sachen zu behelligen, scheint es zu allen Zeiten in Attika selbstständige Richter gegeben zu haben, die dergleichen Rechtshändel instruirten und entschieden. Wir bezitzen über dieses Institut keine ganz befriedigenden Nachrichten, das Wenige, was sich davon sagen läfst, besteht in Folgendem:

Nach Pollux 1) waren alle Sachen unter 10 Drachmen an einzelne Richter, zusammen *vierzig* an der Zahl, hinverwiesen, welche in den Gauen zur Schlichtung solcher Prozesse umherreisten; Sachen von hö-

15) Vielleicht war dieſs auch in allen übrigen Fällen nöthig und dann würde die erste Erklärung der Not. 10. angeführten Stelle ebenfalls den Vorzug verdienen.

1) VIII, 9. vergl. lex rhetor. S. 306. Bekker I.

herm Belange übergaben sie den Diäteten 2) zur Entscheidung. Von Demosthenes 3) und dem Verfasser des rhetorischen Lexikons 4) lernen wir, dafs sie durch das Loos gewählt wurden. — Bis zur Auflösung der Herrschaft der dreyfsig Männer belief sich ihre Zahl ebenfalls nur auf dreyfsig Individuen 5). Sie hiefsen auch Demenrichter (δικασταὶ κατὰ δήμους 6).

Es läfst sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs dies Institut hauptsächlich für die Landbewohner berechnet war, wie aus Pollux hervorgeht und auch der Name: *Demenrichter* andeutet, worunter jedenfalls nur diese vierzig Unterrichter gemeint seyn können. Denn dafs von den *Demen* häufig im Gegensatz zur Stadt Athen gesprochen wird, ist unzweifelhaft 7) und vielleicht wurden die Gaurichter jährlich für gewisse Distrikte durch das Loos niedergesetzt. Sie waren übrigens zugleich eine Art Polizey-oder Munizipalbeamte 8), sie nahmen auch

---

2) Der Verfasser des rhetor. Lex. a. a. O. sagt statt Diäteten „δικασταῖς" *den Richtern.*

3) Wid. Timokr. T. III. S. 123.

4) a. a. O.

5) S. *Pollux* a. a. O. und *Harpokrazion* unter τεσσαράκοντα.

6) *Demosth.* a. a. O.

7) S. *Isokr.* Areiop. S. 231.

8) Der Verf. des rhetor. Lex. S. 309. sagt: οἱ τεσσαράκοντα, οὓς ἐχειροτόνουν μάλιστα φυλάττειν τὸν δῆμον. οὗτοι, ἕως ἦσαν οἱ τριάκοντα, (hier fehlt vielleicht τριάκοντα ὄντες) ἕως δέκα δραχμῶν ἐδίκαζον κατὰ δήμους. *Demosth.* a. a. O. spricht von der Unterschlagung öffentlicher Gelder von Seiten solcher Gaurichter. Sie mufsten also doch wohl auch mit der Munizipalverwaltung Etwas zu thun haben.

Prozesse, deren Gegenstand sich über 10 Drachmen belief, von den Landbewohnern an und instruirten sie zur Entscheidung der kompetenten Gerichtsbehörden 9).

Erklärlich wird es daher, dafs Demosthenes 10) *die Vierzig* zugleich als diejenige Behörde aufführt, bey welcher die Privatklagen wegen Realinjurien (δικίας) und wegen erlittener Gewaltthätigkeiten (ὑπὲρ βιαίων) *angebracht* werden mufsten. Sind, wie es doch höchst wahrscheinlich ist, darunter unsre Gaurichter gemeint, so müfsen wir glauben, dafs es, um die Anbringung jener Klagen den Landbewohnern zu erleichtern, gestattet war, sich deshalb an die Gaurichter zu wenden, wenn diese auch selbst nicht darüber erkennen durften, es war denn, dafs nicht mehr als zehn Drachmen von dem Kläger gefordert wurden.

Nun könnte man zwar die Angabe von Demosthenes *gegen* die obige Vermuthung, als seyen die Gaurichter nur für die Nicht-Städter bestimmt gewesen, anführen, weil der Redner ganz allgemein erklärt, Pantänctos hätte, wenn er Nikobul wegen der erlittenen Mifshandlungen oder Gewaltthätigkeiten verklagen wollte, sich an die Vierzig wenden müfsen. Aber was hindert uns anzunehmen, dafs die beyden streitenden Theile wirklich Landbewoh-

---

9) Dieſs läſst sich aus den Worten von *Pollux* und des rhetor. Lex. παρεδίδουν τὰ ὑπὲρ δέκα δραχμῶν τοῖς διαιτηταῖς oder δικασταῖς einiger Maafsen schliessen.

10) Wid Pantänctos T. IV. S. 75.

ner waren? Mehrere Aeusserungen in dem Demosthenischen Vortrag lassen allerdings darauf schliessen.

Das Verfahren in solchen Bagatellsachen, worin die gedachten Unterrichter entschieden, war übrigens ohne Zweifel demjenigen ähnlich, welches die Diäteten beobachteten und Hudtwalker hinsichts dieser beschrieben hat.

Fünftes Buch.

Von den Neben-Punkten und der Vollstreckung der Judikate.

Erster Hauptabschnitt.

Von den Neben-Punkten.

Erster Titel.

Von der provisorischen Verhaftung der Angeklagten in öffentlichen Sachen.

Im zweyten Buche sind diejenigen Verfahrungsarten angegeben worden, welche unmittelbar und Kraft des Gesetzes mit der Verhaftung der peinlich-Angeklagten begonnen. Indessen konnte in mehrern andern Fällen zu derselben Maasregel geschritten werden.

Zuvörderst muſs hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daſs eine solche Maaſsregel, sie mochte nun eine ordentliche oder ausserordentliche seyn, in den Geschäfftsbereich des Staatsraths eingriff, ohne dessen Zustimmung, wie es scheint, nicht da-

mit verfahren werden konnte. Der senatorische Eid 1) enthielt die allgemeine Instrukzion für die Mitglieder des Staatsraths:

„Keinen Athenäer zu fesseln, welcher drey Bürgen, die mit ihm denselben Steuersatz bezahlten, für sich stellen würde; ausgenommen bey dem Verbrechen des Hochverraths und der gemeinen Verrätherey, oder wenn General-Pächter und deren Bürgen oder Gefäll-Einnehmer die schuldigen Zahlungen nicht an die Staatskasse abführten."

Der Senat war also in *allen* Fällen berechtigt, wo es das öffentliche Interesse zu erfordern schien, Verhaftungen zu verfügen. Dieſs folgt indirekt aus den angeführten Worten. Man kann daher auch jene Befugniſs nicht blos auf ausserordentliche Verfahrungsarten, z. B. auf die eisangeltischen oder auf die Prozeduren gegen Staatsschuldner beschränken; ich glaube vielmehr behaupten zu müssen, daſs selbst bey den ordentlichen Prozeduren, welche mit der Verhaftung der Angeklagten begonnen, hierzu ein Dekret des Senats erforderlich war.

Nach Auflösung der Herrschaft der dreiſsig-Männer erhielt der senatorische Eid folgenden Zusatz 2): „Ich will keine Endeixis, keine Apagoge annehmen, wenn sie sich auf Ereigniſse bezieht, die vor der Restaurazion der Republik vorgefallen sind." Hier werden zwey gerichtliche Verfahrungsarten erwähnt, mit denen der Staatsrath an sich Nichts zu thun hatte,

1) *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 134. fgg.
2) *Andok.* Myster. S. 12, 21.

wenn dieſs nicht in so fern der Fall war, als es auf die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten ankam. Ferner lesen wir bey Isäos 3): daſs ein gewisser Chariades bey dem Staatsrath als κακουργῶν (d. h. als Dieb oder wegen eines ähnlichen gemeinen Verbrechens) denunziirt worden sey (ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν), jedoch durch Entweichung sich den Verfolgungen entzogen habe. Hier ist auf keinen Fall von einer blos zufälligen, gelegentlichen Denunziazion die Rede; das Wort ἀπογράφεσθαι deutet auf die Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Prozedur; gleichwohl gehörte diese nicht zur Kompetenz des Senats, sondern es konnte sich lediglich nur bey ihm von der vorlaufigen Einsperrung des Denunziaten handeln.

Hierin liegen unstreitig Beweise für die obige Behauptung. Vielleicht war es Sache der gerichtlichen Polizey-Beamten, von dem Senat die Authorisazion zur Verhaftung einzuholen, oder der Ankläger durfte sich, wie man aus der Stelle von Isäos schlieſsen kann, unmittelbar an den Staatsrath wenden, worauf derselbe das Weitere an die Gefängniſs-Inspekzion verfügte.

Aus der zuerst angeführten Instrukzion für den Senat ergiebt sich nun ferner, daſs man sich gegen die sofortige Verhaftung *durch Bürgschaftsleistung* sichern konnte; nur einige Fälle waren davon ausgenommen. Nach Antiphon 4) entlieſs man sogar gemeine Verbrecher (κακούργους) gegen Bürgschaftsstellung vorläufig, der körperlichen Haft. Auf gleiche

3) Von Nikostrat. Erbsch. 8

4) V. Herodes Erm. S. 13

Weise befreyten sich mehrere von denjenigen, welche der Verstümmlung der Hermensäulen, folglich als ἀσεβεῖς angeklagt waren, von der Verhaftung 5). Andokides bemerkt bey dieser Gelegenheit: die entlassenen Angeschuldigten hätten sich schleunig aus Athen entfernt und dadurch ihre Bürgen in die Gefahr gebracht, die nämliche Strafe zu erleiden, welche sie selbst würden verwirkt haben. *Die Bürgen subrogirten also ihre eigne Person der des Verbrechers.* Dagegen hatten sie das Recht, ihn in ihrem Privatgewahrsam festzuhalten und persönlich vor Gericht zu stellen, was sich schon aus der auf ihnen lastenden schweeren Verantwortlichkeit von selbst rechtfertigt 6).

Zum Schluſs gedenken wir hier wiederholentlich des Kannonischen Psephismas 7), worin verordnet war: daſs bey Verbrechen gegen den Staat der Angeklagte in Fesseln gelegt werden und *gefesselt* 8) *seine Vertheidigung führen sollte.*

Zweyter Titel.

Vom Androlepsion und von der Haussuchung.

I. Unter den Blut-Gesetzen befand sich Eines folgenden Inhalts:

5) *Andokid.* Myster. S. 6, 43. fgg.

6) Vergl. *Hudtwalker* S. 96. Not. 42. am Ende.

7) S. *Xenophons* gr. Geschichte 1, 7, 21. fgg. vergl. *Brunck* zu *Aristoph.* Ekkles. Vs. 1089.

8) Einige Grammatiker, welche desselben Dekrets erwähnen, sagen Statt dessen: „Indem der Angeschuldigte von beyden Seiten, ἐκατέρωθεν, gehalten ward."

Ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήκουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδῶσι. τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν. πλέον δὲ μή 1).

Demosthenes 2) giebt dazu nachstehende Auslegung: das Gesetz, sagt er, befiehlt *erstens* ὑποσχεῖν δίκας; *zweytens*, wenn sie das nicht wollen, so verlangt es die Auslieferung der Thäter. *Drittens*: Wollen sie weder das Eine noch das Andre; so soll es erlaubt seyn: gegen drey Bürger der fremden Stadt das Androlepsion zu gebrauchen. Weiterhin sagt er: das Gesetz gestattet das Androlepsion: ἂν μήτε δίκας ὑπόσχωσι, παρ' οἷς ἂν τὸ πάθος γένηται, μήτε τοὺς δεδρακότας ἐκδιδῶσι; endlich noch im Resumé 3) τὸ ἀνδροληψιον παρ' οἷς ἂν ὁ δράσας ᾖ, ἐὰν μὴ διδῶσι δίκας, κελεύουσιν οἱ νόμοι μέχρι τριῶν εἶναι. Die letztere Stelle erklärt, was es heisse: δίκην ὑπέχειν. Der Sinn des Gesetzes ist also: *Wenn ein Athenäer in einer auswärtigen Stadt eines gewaltsamen Todes stirbt: dann soll es erlaubt seyn, sich dreyer Bürger des fremden Ortes, wo die That geschehen ist* (παρ' οἷς ἂν τὸ πάθος γένηται) *und wenn der Thäter sich noch daselbst befindet* (παρ' οἷς ἂν ὁ δράσας ᾖ), *zu bemächtigen, bis man in jener Stadt den Angehörigen des Getödteten entweder rechtliches Gehör gewährt und den Schuldigen straft, oder aber den Verbrecher ausliefert.* Nur in diesem Falle fanden demnach Repressalien Statt; nicht aber gegen fremde Städte überhaupt, wenn sie dem,

1) *Demosth.* wid. Aristokr. T. III. S. 31. 32.
2) Ebendas. S. 32.
3) S. 79. a. a. O.

aus einem andern Orte flüchtigen Mörder einen Aufenthalt gewährten 4); sondern blos gegen den Ort des geschehenen Verbrechens, so lange sich der Thäter daselbst finden liefs. Denn das alte Völkerrecht hatte es als ein unverbrüchliches, menschliches Gebot geheiligt: einen im Gefühl seiner Schuld anderswoher flüchtigen Mörder aufzunehmen und ihn nicht zu verstossen. Wie man übrigens gegen die ergriffenen Geisseln weiter verfuhr, ist unbekannt; dagegen sagt uns Pollux: dafs derjenige, welcher ohne gesetzmässigen Grund sich des Androlepsions bediente, sich dadurch verantwortlich gemacht habe 5). Er konnte unstreitig durch die δίκη βιαίων oder ähnliche Rechtsmittel zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz angehalten werden.

II. Von den *Haussuchungen nach gestohlenen Effekten* wissen wir so viel: dafs sie auf ähnliche Weise, wie nach alten Römer-Rechten, erst nach Ablegung der Kleidungsstücke geschehn durften 6).

---

4) M. vergl. *Demosth.* a. a. O. S. 33. Unter den mir vorliegenden Erklärungen der Grammatiker ist die des *Etymologen* die allein richtige. Er sagt: ἀνδροληψίου — ἐγκλήματος εἶδος, ἐὰν ἔξω τῆς Ἀττικῆς ἀπὸ Ἀθηναίου τελευτήσῃ καὶ μὴ ἐκδιδοῦσιν οἱ ἐν ἐκείνῃ τῇ πόλει ὄντες τὸν δοκοῦντα ἐν τῇ αἰτίᾳ εἶναι, ἐφείτο ἐκ τοῦ νόμου τρεῖς τῶν ἐκείνου πολιτῶν ἄγειν εἰς Ἀθήνας, δίκην ὑφέξοντας τοῦ φόνου.

5) *Pollux* VIII, 6. (51).

6) S. *Aristoph.* Wolken Vs. 497. und Schol. das.

Dritter Titel.

Von den Wiederklagen.

Das Attische Recht gestattete oder kannte wenigstens keinen simultanischen Prozeſs wegen Wiederklagen. Dieser Satz folgt schon von selbst aus der Eigenthümlichkeit der Athenäischen Gerichtsverfassung, wie sie oben im dritten Buche dargestellt ward. Die Gerichte entschieden immer nur über *ein* Faktum und über *eine* bestimmte Frage; mehrere würden die Richter verwirrt haben; sie waren in der Regel keine Gelehrte; man muſste daher die Gegenstände der Verhandlungen so viel als möglich vereinfachen. Zum Ueberfluſs will ich meine Ansicht aus den bessern Quellen des Attischen Rechts näher belegen.

Lysias verweist in einem von Harpokrazion aufbewahrten Fragment 1) den Gegner Demosthenes, welcher einer Vormundschaftsklage verschiedene Gegenansprüche aus einem ganz verschiedenen Grunde entgegengesetzt hatte, damit zum besondern Verfahren.

Mantitheos 2) klagte die Mitgift seiner Mutter gegen seine beyden Stiefbrüder Böotos und Pamphilos aus der Verlassenschaft ihres gemeinschaftlichen Vaters ein. Die Beklagten machten Gegenansprüche; man vereinigte sich zwar über Schiedsrichter; indessen hatte hier die Sache keinen Fortgang und der

1) S. oben S. 206.

2) *Demosth.* wid. Böotos II.

Diätet starb, ohne sie entschieden zu haben. Böotos stellte nun mit seinem Bruder eine neue, förmliche Klage an; er ward aber damit von dem öffentlichen Diäteten, der darüber zu erkennen hatte, rechtskräftig abgewiesen. Seinerseits klagte auch Mantitheos von Neuem; er errang dabey ein Kontumazialerkenntniſs; Böotos focht dieſs jedoch als nichtig an, indem er behauptete: er heiſse nicht Böotos, sondern Mantitheos und sey also gar nicht im Prozeſs gewesen. Zum drittenmahl sahe sich hierdurch der wahre Mantitheos zur Klage gegen seinen Stiefbruder genöthigt. Aber auch dieser fieng wegen mehrerer Forderungen, mit denen er nicht schon rechtskräftig abgewiesen war, einen neuen Prozeſs an, um dadurch die Klage seines Stiefbruders zu vereiteln 3). Diese wechselseitigen Klagen wurden jedoch keineswegs in einem und demselben Prozeſse verhandelt, auf das Gegentheil deutet vielmehr ganz offenbar folgende Aeusserung von Mantitheos hin: „Ich meinerseits kann, wenn die Richter sich durch den Gegner irre leiten lassen, meine Ansprüche wegen des mütterlichen Eingebrachten nicht weiter geltend machen. Er aber konnte schon damahls, als mich der Diätet von seiner Klage freysprach, dagegen appelliren und auch jetzt wird er wegen seiner etwanigen Forderungen noch Recht bey Euch, den Richtern, erhalten können, wenn er will 4).“

Ein andrer Fall ist die Sache zwischen Parmenon

---

3) λύσιν τοῖς ἐγκλήμασι τούτοις (von Mantitheos) τὴν δίκην ταύτης, (die Böotos anfieng) διόμενος.

4) S. 125. T. IV. Anders erklärt *Hudtwalker* die Stelle.

und Apaturios 5). Parmenon hatte Apaturios wegen Realinjurien verklagt. Als die Sache eingeleitet wurde, schob er dem Gegner über einige Punkte den Eid zu, den derselbe zwar annahm, jedoch nicht ableistete. Um die Klage dennoch zu vereiteln, stellte Apaturios seinerseits eine besondre Klage an 6). Ehe aber beyde Sachen zur gerichtlichen Verhandlung gediehen 7), kompromittirten die Streitenden auf schiedsrichterliches Urtheil. Von einem simultanischen *gerichtlichen* Verfahren ist keine Spur zu finden.

Klarer noch ist die Injuriensache gegen Theophemos, von welcher Demosthenes 8) spricht. Theophem hatte den Klienten des Redners geprügelt und wurde deshalb verklagt; er wollte aber auch seinerseits geschlagen worden seyn, und stellte demnach eine Gegenklage an (ἀντιπροσκαλίσατο). Die Sachen kamen bey verschiednen Diäteten vor. In der gegen Theophem obschwebenden half sich derselbe mit Paragraphen (Einreden) und Hypomosien (Fristgesuchen); sie ward daher einstweilen ausgesetzt; dagegen erstritt Theophem bey der gerichtlichen Verhandlung über seine Gegenklage, auf welche sich der Andre direkt eingelassen hatte, ein kondemnatorisches Urtheil. Nirgends ist eine Spur von einer Verbindung beyder Prozesse zu entdecken, da sie doch wegen der Konnexität des Klagegrundes ganz

---

5) *Demosth.* wid. Apaturios.

6) ὡς δὲ δίκη λύσων τὸν ἄρχοντα, προσκαλεῖται τὸν παρόντα.

7) Die Worte sind: ἐπιστησάντων δὲ τῶν δικῶν αὐτοῖς.

8) Gegen Euergos T. IV. S. 251. 261. 263.

natürlich war und der Gegner von Theophem selbst berechtigt gewesen seyn würde, darauf anzutragen.

Was machen wir indessen aus der Angabe von Demosthenes 9): dafs in dem zuletzt erwähnten Falle sein Klient an Theophem im Gefolg des ihm nachtheiligen Erkenntnisses 1313 Drachmen 2 Obolen, an Hauptbusse, Epobelie und Prytaneien gezahlt habe? Pollux will, wahrscheinlich denselben Fall im Auge haltend, behaupten, und Böckh nimmt es als gewifs an: dafs bey allen Gegenklagen der unterliegende Theil, gleichviel, ob der ursprüngliche Kläger oder Beklagte, die Epobelie habe zahlen müssen. Ich behaupte dagegen, — ohne gleichwohl die andre Meinung von Böckh anzunehmen: dafs der unterliegende Beklagte allemahl, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, ausser der Hauptbufse noch die Epobelie davon an den Kläger habe bezahlen müfsen — dafs es sich mit unserm Fall ganz anders verhielt; dafs Pollux gar keinen Grund zu seiner Behauptung hatte.

Zuvörderst bemerke ich, dafs die Berechnung der gezahlten Summe bey Demosthenes verdorben und lückenhaft ist. Böckh verbessert sie, indem er auf folgende Art rechnet:

Dem Kläger Theophem wurden als Hauptbufse zugesprochen . . .	1100	Drachmen.	2	Ob.
Die Epobelie betrug .	183	— —	„	—
Die Prytaneien, welche ihm erstattet werden mufsten	30	— —	„	—
macht zusammen .	1313	Drachmen	2	Ob.

9) S. 268. a. a. O.

Ich bekenne, dafs mir der angenommene Betrag von 1100 Drachmen als Hauptbufse etwas auffällt, so wie: dafs der Gegner in der von ihm früher angestellten Klage einen gleichen Betrag gefordert haben sollte, wovon die Epobelie allerdings 183 Dr. 2 Ob. betragen haben würde.

Wir wollen einen Augenblick von den Zahlen absehn und dabey stehn bleiben, dafs an Theophem ausser der Hauptbufse noch eine Summe als Epobelie und 30 Drachmen an Prytaneien bezahlt wurden, worin alle Lesarten übereinkommen.

Wie oben gezeigt worden ist, so wurden die wechselseitigen Injurienklagen besonders instruirt und verhandelt. Theophem erhielt zuerst ein kondemnatorisches Urtheil gegen den Andern. Dadurch erledigten sich beyde Prozesse. Denn bey Real-Injurien (ἀικία), wovon es sich handelte, kam es darauf an, wer zuerst ausgeschlagen hatte; nur dieser wurde bestraft (s. oben S. 245); mithin fiel die Gegenklage wider Theophem von selbst hinweg; vorläufig war sie durch Einreden und Prorogazionen aufgehalten worden. Was war nun die Folge? Theophems Gegner mufste ihm *erstens* die zuerkannte Hauptbufse bezahlen; *zweytens* die Epobelie von dem Betrage, welchen er seinerseits in der andern Gegenklage eingefordert hatte; *drittens* mufste er an Theophem die Prytaneien erstatten, die von *diesem* in *seiner* Injuriensache, mit der er obgesiegt hatte, deponirt worden waren. Bey der Gegenklage waren jedenfalls noch keine Prytaneien erlegt, weil sie nicht zur gerichtlichen Verhandlung gekommen sondern suspendirt worden war.

Alles dieſs hängt sehr gut zusammen und, wenn es erlaubt ist aus den Zahlen zu machen, was man will, so möchte sich die Berechnung so gestaltet haben:

1. Theophem hatte als Entschädigung eingeklagt: . .	1200 Dchm.	„	Ob.
2. Sein Gegner, in der früher angestellten Gegenklage 500 Dr. Hiervon muſste er die Epobelie zahlen mit . .	83 —	2	—
3. Die Prytaneien, welche an Theophem zurückerstattet werden muſsten, betrugen .	30 —	„	—
macht zusammen .	1313 Dchm.	2	Ob.

Hierdurch würden die vorhin geäusserten Bedenken beseitigt werden. Die Böckhsche Verbesserung der Stelle hat freylich mehr die Handschriften für sich; doch ist es bekannt, wie oft in der Buchstabenschrift der Zahlen Irrthümer vorkommen. In der Sache selbst ist die verschiedne Angabe der Zahlen auch sehr gleichgiltig, wie ich gezeigt zu haben glaube. Warum übrigens, wie Böckh sagt, mit Gegenklagen ganz besonders der Schein der Bosheit verknüpft seyn soll, begreife ich nicht; glaube auch nicht, daſs man in Athen diese Ansicht gehabt, und daſs *deshalb* der unterliegende Wiederkläger allemal ausser der Hauptbuſse noch die Epobelie habe bezahlen müssen.

Vierter Titel.

Von Beyladungen und passiver Uebertragung des Prozesses auf einen Andern.

I. Verkäufer und Verpfänder hatten die absolute Verbindlichkeit, die Käufer und Pfandinhaber gegen die Ansprüche eines Dritten zu vertreten, ohne dafs die Gewährsleistung ausdrücklich vorbedungen werden durfte 1). Der Rückgriff (ἀναγωγή) ward durch die δίκη βεβαιώσεως geltend gemacht 2).

Diefs ist es inzwischen nicht, was wir hier näher untersuchen wollen; die Frage ist vielmehr: ob der in seinem Besitzthum angegriffne Käufer oder Pfandinhaber sich auf irgend eine Weise in seinen Rechten an den Autor verwahren konnte, oder ob er diefs zu thun nöthig hatte.

Wie uns Isäos 3) versichert, so gestattete das Attische Recht nicht unbedingt die Eigenthums- oder Vindikazionsklage gegen *jeden Besitzer*, sondern nur gegen denjenigen, der sich über seinen Autor nicht ausweisen — mit andern Worten; keinen Rechtstitel seines Besitzes offen legen konnte. „Der Besitzer streitiger Immobilien, sagt der Redner, mufs entweder den Verpfänder oder den Verkäufer nachweisen,

---

1) *Aeschines* wid Ktesiphon S. 89, sagt zwar: ὥσπερ τὰς βεβαιώσεις τῶν χρημάτων ὁ νόμος κελεύει ποιεῖσθαι; der Zusammenhang ergiebt aber, dafs damit nicht gemeint werden solle, man habe die Evikzion sich ausdrücklich stipuliren *müssen*.

2) Vergl. hierüber *Platon* v. d. Gesetzen Bch. 11. S. 400. (916 b. St.) und die Grammatiker unter βεβαιώσεως.

3) V. Aristarchos Erbsch. S. 124.

sonst hat er verloren; er wird ohne Weiteres zur Auslieferung verurtheilt." Ward nun der Besitzer einer Sache — ob man hierbey zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern einen Unterschied gemacht habe, mufs ich unentschieden seyn lassen, die Quellen sprechen nur von letztern; — durch eine Vindikazionsklage angegriffen, so hatte er das Recht seinen Autor herbeyzurufen, ἀνάγειν ἐπὶ τὸν πρατῆρα ἢ δίκην. Erklärte derselbe, dafs er sich in dieser Eigenschaft, sey es als Verkäufer oder Verpfänder, anerkannt haben und dem Beklagten seinen Besitz garantiren wolle (βεβαιώσειν): so hatte der Streit gegen den Besitzer ein Ende; der Kläger wurde mit dem Vindikazionsgesuche ab und an den Vormann des Beklagten hingewiesen 4).

Erklärte dagegen der beygeladene Autor, dafs er den Beklagten nicht vertrete: so trat gegen den Letztern das obige Präjudiz ein; doch konnte er nächstdem *in separato* seinen Regrefs an den Vormann nehmen 5). Uebrigens stand es ihm frey, auch ohne Beyladung des Vormanns im Wege der Euthydikie die Sache allein gegen den Vindikanten auszuführen

---

4) Vergl. *Harpokrazion* unter αὐτομαχεῖν. τὸ δὲ ἑαυτοῦ δικάζεσθαι ἀλλὰ μὴ δὲ ἑτέρου. οἷον (das ist der zweyte Fall) ἐάν τις εἰς πρατῆρα ἀνάγῃ, πρὸς ἐκεῖνον ἀποφαίνει τὴν δίκην οὖσαν (d. h. wenn er den Vormann anzeigt, beyladet, so verweist er den Vindikanten an *diesen*). — αὐτὸς μὲν οὐκέτι δικάζεται. Vergl. Not. 8.

5) S. *Pollux* VIII, 6. *Harpokrazion* unter βεβαιώσεως. δίκης ὄνομά ἐστιν, ἣν δικάζονται οἱ ὠνησάμενοί τι τῷ πωλουμένῳ ἂν ἕτερος μὲν ἀμφισβητῇ τοῦ πραθέντος, ὃς δὲ μὴ βεβαιοῖ.

(ἀντομαχεῖν), wodurch ihm jedoch im Falle der Sukkumbenz der Regreſs abgeschnitten worden seyn dürfte 6).

Mir scheint es nach der Analogie, daſs man da, wo eine Beyladung erfolgte, die Grundsätze von den Diamartyrien angewandt habe. Die Sache kam gar nicht zur Kontestazion vor einen Gerichtshof, sondern der Instrukzionsbeamte erliefs sogleich nach Maasgabe der Erklärung des Beygeladenen das kondemnatorische oder absolutorische Dekret 7). Daſs indessen der Autor noch im Gerichtshofe sistirt werden, endlich auch *der Vindikazionskläger* seinen Autor beyladen konnte, ergiebt ein Fall bey Isäos 8).

---

6) Letztres scheint mir aus zwey Stellen von *Pollux* und aus *Harpokrazion* an den Not. 5. relatirten Stellen hervorzugehn und auch in den vorausgeschickten Rechtsgrundsätzen zu liegen. Das Gegentheil möchte sich aus *Suidas* Erklärung von ἀντομαχήσω rechtfertigen lassen, wornach dieſs dem Beanspruchten unbenommen war, wenn er nur glaubte, daſs der Autor *idoneus* sey.

7) In der That war die Beyladung eine Art Diamartyrie; auch stellt *Harpokrazion* an der Not. 4. angezeigten Stelle Beydes als homogen im Gegensatz zum ἀντομαχεῖν zusammen.

8) V. Dikäogenes E. S. 46 *fgg.* Das Sachverhältniſs ist folgendes: Dikäogenes hatte mehreren, gegen ihn aufgetretenen Erbprätendenten die Auslieferung eines Theils einer erledigten Erbschaft versprochen. Diese wollten sich nun in den Besitz ihrer Rate setzen und exmittirten unter Andern einen gewissen Mikkion, welchem Dikäogenes die zur Erbschaft gehörige, bedeutende Badeanstalt verkauft hatte. Mikkion erhob hiergegen Klage, ohne Zweifel ἐξούλης, wegen des widerrechtlich entrissenen Besitzes; die Sache kam vor die Richter, der Kläger sistirte seinen Verkäufer, Dikäogenes; dieser erklärte: er garantire ihm das Eigenthum und die Verklagten wurden in 40 Minen Geldbuſse,

II. Ward Jemand als Besitzer einer Sache, die er nicht mehr hatte, in Anspruch genommen, so hatte er ohne Zweifel das Recht, den dermaligen Inhaber, an welchen er den Besitz abgegeben hatte, nachzuweisen und ihn beyladen zu lassen, worauf unter sämmtlichen Litiganten, falls der Adzitat es auf den Prozefs ankommen liefs, eine Diadikasie eingeleitet wurde. (Diefs hiefs von Seiten des ursprünglichen Beklagten und Adzitanten ἀπογράφεσθαι διαδικασίαν πρός τινα). Ein solches Verfahren kommt bey Demosthenes wider Euergos T. IV. S. 257. fgg. vor, wo es jedoch vielleicht durch ein spezielles Psephisma angeordnet war. Ein ähnlicher Fall wird in der Rede wider Timokrates erwähnt. Ein ägyptisches Schiff war für eine Prise erklärt worden; die darauf befindlichen Güter hatte sich Androzion und ein gewisser Glauketes und Melanopos zugeeignet. Es ergieng deshalb folgender Volksbeschluss:

„Der Staat halte sich zunächst an die Trierarchen, welche das Schiff weggenommen hätten. Diesen aber solle es freystehn, gegen die Inhaber der Prisengüter ihren Regress zu nehmen (εἶναι εἰς τοὺς ἔχοντας ἀναφοράν). Sollte es darüber zu Kontestazionen kommen, so sollte eine Diadikasie eingeleitet und der dabey unterliegende Theil als der eigentliche Staatsschuldner angesehn werden 9)." Es wurde also den Trierarchen die sofortige Beyladung der Inhaber nachgelassen und der Streit zwischen ihnen und mit dem Staate sollte zu gleicher Zeit entschieden werden.

---

versteht sich ausser der Wiederabtretung der Badeanstalt, war urtheilt.

9) Wid. Timokr. T. III S. 90.

III. So viel endlich die Beantwortung der Frage betrifft: ob der Bürge zugleich mit dem Hauptschuldner vorgeladen werden konnte, und welche Wirkung dieſs hervorgebracht habe, so glaube ich, daſs dieſs nicht üblich und überhaupt nicht anwendbar war, weil man in einem Prozeſs nicht zugleich gegen mehrere Personen handeln konnte, deren Verbindlichkeit nicht auf einem und demselben Grunde beruhte 10). Ausserdem habe ich mich überzeugt, daſs das Attische Recht die Wohlthat der Vorauseinklagung des Hauptschuldners dem Bürgen nicht zu Theil werden lieſs. Erfüllte Jener seine Verbindlichkeit nicht, so konnte dieser sofort belangt werden.

Leochares, der Bürge von Dikäogenes ward auf den Grund eines Vergleichs verklagt, ohne daſs gegen den Hauptschuldner zuvor die Exekuzion versucht worden war; wenigstens findet sich davon in der betreffenden Rede von Isäos 11) keine Andeutung. Der Antrag des Gläubigers war auch lediglich gegen den Bürgen gerichtet 12), dem der Hauptschuldner nur bey den gerichtlichen Verhandlungen Beystand leistete. Dasselbe Resultat giebt der Vortrag von Demosthenes wider Apaturios 13). Hier wird klar und deutlich bemerkt, daſs, um gegen einen Bürgen zu verfahren, es vorher nur nöthig oder doch üblich sey, denselben unter Zuziehung von Zeugen zur Abtragung der Schuld aufzufordern; im Entstehungsfall könne man sofort gegen ihn klagen.

---

10) Vergl. oben S. 243.

11) V. Dikäogenes Erbsch. S. 45. 46.

12) Ebendas. S. 50.

13) T. III. S. 294.

Fünfter Titel.

Von Arrestschlägen und Deposizionen.

Ueber Beydes nur folgende Notizen:

Bey Isäos 1) sehen wir Jemand sich dem Verkauf eines Grundstücks, aus dessen Erlös ein Gläubiger des Eigenthümers befriedigt werden sollte, wegen theilweiser Eigenthumsansprüche widersetzen und den Käufern den Ankauf untersagen (ἀπαγορεύειν τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι). Dieſs muſste allerdings eine rechtliche Wirkung mit sich bringen: denn Menekles, der Eigenthümer, stellte nachher die δίκην ἀποβάσεως gegen den Opponenten an, wahrscheinlich auf Schadensersatz wegen unrechtmässiger Inhibizion des Verkaufs.

Auf ähnliche Weise konnte man auch die Effekten seines Schuldners in den Händen dritter Personen unter Beschlag nehmen. Ein solcher Fall kommt in der Rede von Demosthenes wider Kallippos 2) vor. Wie der Inhalt ergiebt: so klagte hier Jemand auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der ihm angeblich versprochen hatte, eine in den Händen habende Summe dem Schuldner nicht auszuzahlen, dessenungeachtet aber sie für dessen Rechnung abgegeben hatte. Der Fall läſst es freylich noch zweyfelhaft: ob ein Inhaber verbunden war, jede einseitige Beschlagnahme anzuerkennen und ob er sich ohne aus-

1) V. Menekles Erbschaft. S. 179. fgg.

2) T. V. S. 32. fgg.

drückliche Stipulazion dem Arrestanleger verantwortlich machte.

Streitgegenstände pflegte man bey einem Freunde in Gewahrsam zu geben; Geldsummen wurden häufig bey den Rendanten der Staatskassen, wozu in der Regel solche Bürger gewählt wurden, die eines besondern öffentlichen Zutrauens genossen, konsignirt, wie dieſs von Lykurgos erzählt wird 3). Die Konsignazionen; welche mit Uebereinstimmung der Parteyen geschahen, hieſsen μισθώματα 4).

Sechster Titel.

Von Vergleichen und Verzichtleistungen.

Daſs man in Privatsachen zuweilen noch vor den Richtern im Dikasterion und nach bereits geschlossenen Verhandlungen einen Vergleich zu vermitteln gesucht habe: davon findet sich bey Isäos 1) ein sprechendes Beyspiel. Eben so konnte der Kläger, so lange noch nicht von den Richtern abgestimmt war, seine Klage fallen lassen und dadurch der Ge-

3) S. *Plutarch* Leben der 10 Redner T. V. S. 150.

4) S. δικῶν ὑπόμματα bey *Bekker* I. S. 191. μισθώμα — ὅταν τὰ ἐπιδικαζόμενα φίλος φυλάττειν παραλάβῃ παρ' ἀμφοτέρων τῶν ἀντιδίκων. Vergl. *Harpokrazion* μ. τὸ ὁμολογηθὲν ἀργύριον παρ' ἑνὸς μέσῳ γενομένῳ ἐγγυητῇ τῆς ἀποδόσεως. Eine andere Bedeutung scheint das Wort bey *Isokr.* Panath. S. 389, 5. zu haben. s. *Valesius* zu Harpokr. S. 127.

1) V. Dikäogenes Erbsch. S. 47. Ueber das Abkommen wurde unter den Parteyen ein schriftlicher Akt gemacht.

fahr der Sukkumbenz besonders auch dem Verlust der Epobelie entgehn 2).

Wichtiger ist die Frage: in wie weit in öffentlichen Sachen Transakzionen und Verzichtleistungen zuläſsig waren.

Vor Anstellung einer Klage war es unbedingt erlaubt, darüber zu transigiren; Niemand hatte ein Recht, sich darum zu bekümmern 3). Sobald aber einmahl die Sache anhängig gemacht worden war: so muſste der Kläger sie fortsetzen oder er verfiel in eine Geldbuſse von 1000 Drachmen an den Staat 4) und ausserdem setzte er sich der Verfolgung als Sykophant mittelst der Endeixis und Apagoge aus 5).

Den Transakzionen war demnach kein vollkommenes Prohibitivgesetz im Wege; stand der Ankläger von den weitern Verfolgungen ab: so konnte er zwar in Strafe genommen werden; die Sache selbst aber hatte nichtsdestoweniger keinen Fortgang, weil

---

2) M. s. *Isokrates* wid. Kallimachos S. 662, 16. ἔτι καὶ νῦν ἔξεστιν αὐτῷ (dem Kläger) περὶ ἀποτιμᾶσθαι τῆς ὑμετέρας γνώμης, ἀφεῖτι τὴν δίκην, ἀπηλλάχθαι πάντων τῶν πραγμάτων. Der Fall ist um so merkwürdiger, weil der Beklagte die Archinische Einrede entgegengesetzt hatte, wo ἴσος ὁ κίνδυνος war.

3) Vergl. *Demosth.* wid. Pantänetos T. IV. S. 82.

4) S. die Bemerkungen von *Hudtwalker* S. 160.

5) *Demosth.* wid. Theokrines T. V. S. 126. Was hier und in den von Hudtwalker allegirten Stellen nur von Schriftklagen und Phasen gesagt wird, galt unstreitig auch von den andern öffentlichen Rechtsmitteln, wo keine Staatsanwälte bestellt worden waren.

kein Kläger mehr vorhanden war. Dergleichen Fälle kamen sehr häufig vor. Ein gewisser Phrastor nahm eine den Thesmotheten schon übergebene öffentliche Klage, bey der es sich um die ξυνα eines Mädchens handelte, wo also Vermögenskonfiskazion die Folge seyn konnte, in Gemäfsheit eines Privatabkommens wieder zurück (ἀνείλετο) 6). Andokides hatte Aristippos wegen Irreligiosität verklagt. Obgleich schon die vorläufige Instrukzion der Sache beendigt war: so liefs er sich dennoch durch Geld zur Verzichtleistung auf die Klage bewegen 7). Zwey andre Beyspiele aus Aeschines hat Hudtwalker angeführt. Wenn wir hierbey der Strafe von 1000 Drachmen nicht erwähnt finden: so liegt der Grund wohl darin, weil die Redner, aus denen wir die Nachrichten schöpfen, keine unmittelbare Veranlassung hatten, diesen Umstand zu berühren 8). Ohnedem ist aber auch zu vermuthen: dafs die Staatskasse bey dem Mangel an hinreichender Kontrole sehr oft um jene Einnahme gebracht worden sey.

Wir wollen nun noch untersuchen, wann die Strafe als verfallen angesehn werden konnte. Theokrines hatte eine Phasis gegen Mikion eingegeben. Als der Archont ihn zur Instrukzion der Sache vor sich lud, blieb er aus und liefs sie von der Rolle streichen (διαγραφῆναι), durch den Gegner mit Geld

---

6) Rede wid Neära T. V. S. 167.

7) *Lysias* wid. Andokid. S. 53.

8) *Hudtwalker* behauptet dies zwar von den aus Aeschines beygebrachten Stellen. Ich finde aber keinen zureichenden Grund, ihm hierin beyzustimmen.

bestochen. Deshalb denunziirte ihn Epichares: dafs er dem Staate 1000 Drachmen schuldig geworden sey und produzirte zu dem Ende Zeugen: dafs Theokrines wirklich zur Anakrisis vorgeladen aber ungehorsam gewesen sey (ὡς εἰς τὴν ἀνάκρισιν κληθεὶς οὐκ ὑπήκουσεν, οὐδὲ ἐπεξῆλθεν) 9).

Euktemon belangte auf Anstiften von Meidias den Redner Demosthenes wegen Ausreifserey (λειποταξίου). Der Kläger blieb aber ebenfalls bey der Anakrisis aus oder er liefs es gar nicht dazu kommen (οὐκ ἀνεκρίνετο) und Demosthenes sagt deshalb von ihm: er habe sich selbst ehrlos gemacht, da er die Sache liegen gelassen habe 10).

Hieraus können wir mit gutem Grunde folgern: dafs die Strafe der 1000 Drachmen und andere damit verbundene Rechtsnachtheile verwirkt wurden, sobald der Archont von Amtswegen zur Anakrisis rief, der Kläger aber sich nicht gestellte und die Sache daher gestrichen wurde. Alsdann lag es den Gerichtshegemonen ob: für die Einschreibung des Strafbetrags in die öffentlichen Schuldbücher zu sorgen. Der Areiopagitische Senat pflegte dagegen selbst Strafauflagen, ἐπιβολάς, zu erlassen, wenn die Kläger die dorthin gehörigen Sachen liegen liefsen 11). Wie sich Sykophanten gegen diese Nachtheile zu sichern suchten, ist

9) S. die Rede von *Demosth.* wid. Theokrines.

10) *Demosth.* wid. Meidias T. II. S. 227. vergl. Not. 10. 130. fgg.

11) S. *Aeschines* π. παραπρ. S. 40, 26. wo von einer vorsätzlichen Verwundung die Rede ist. Ob unter der Strafauflage die 1000 Drachmen gemeint sind, kann man freylich nicht wissen.

schon oben erwähnt 12). Uebrigens ist es klar: dafs die gesetzliche Strafe auch dann eintreten mufste, wenn nach geschehener Anakrisis der Ankläger sich bey der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung nicht gestellte. Jene war nur der Terminus *a quo*.

Bey den Klagen wegen κακώσεως im Interesse von Pupillen scheint den abstehenden Kläger keine Strafe getroffen zu haben. Epichares beschuldigte seinen Feind Theokrines einer solchen Verzichtleistung 13). Hätte der letztre dadurch die gesetzliche Strafe verwirkt: so würde der Redner gewifs nicht unterlassen haben, seine Endeixis auch hierauf zu richten, weil die ganze Anklage die Verbindlichkeiten von Theokrines gegen den Staat zum Vorwurf hatte. Aber dieſs ist nicht der Fall. Für die Straflosigkeit in den gedachten Sachen spricht auch die allgemeine Natur derselben, wie sie früher angezeigt worden ist. Indessen wäre es möglich; dafs Theokrines die Klage vor der Anakrisis zurückgenommen hätte, was gewissermassen durch das Wort ἀνείλετο τὴν γραφὴν angedeutet wird und dann läfst sich die Sache allerdings anders erklären.

Wir gehn nun noch weiter. Wir haben bisher gesehn, dafs die Gesetze sich den Transakzionen und Verzichtleistungen auf öffentliche Klagen nicht geradezu widersetzten; jetzt soll der Beweis geliefert werden: dafs sogar dann noch, wenn der Verklagte rechtskräftig in eine Geld-Strafe an den Staat verurtheilt worden war, unter den Parteyen privatim, je-

12) S. 321. fgg.

13) *Demosth.* wid. Theokr. S. 138.

doch wahrscheinlich nur unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten paciscirt werden konnte.

Theokrines's Vater hatte sich für die Freyheit einer Weibsperson verbürgt; er war jedoch in der δίκη ἀφαιρέσεως zum Schadensersatz und zugleich in eine Geldbuſse an den Staat verurtheilt worden. Im Einverständniſs mit dem Kläger hatte er es zu bewirken gewuſst: daſs der Betrag der Strafe den Praktorn unbekannt geblieben war; nichts destoweniger aber ward von Demosthenes behauptet: daſs der Staat gegründete Ansprüche auf Zahlung habe, weil es zwar erlaubt sey, sich in Privatsachen zu vergleichen, dieſs jedoch, sobald der Staat dabey interessirt sey, nur auf dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege geschehn dürfe (ὅπως ἂν οἱ νόμοι κελεύωσι) 14). An diese Bemerkung schlieſst sich ein schon früher erwähnter Fall bey Lysias 15), wo die Schatzmeister den Archonten, welcher den Bürger Polyänos wegen Schmähungen im Synedrion in eine Geldstrafe genommen hatte und sie einregistriren lassen wollte, zu bereden suchten: dieselbe zu erlassen. Nach einer Stelle von Antiphon (I. d. Choreut. S. 145, 43. fgg.) wo sogar von einer Transakzion über eine rechtskräftig feststehende Geldbuſse *in einer öffentlichen Sache* zwischen den gewesenen Parteyen die Rede ist, muſs man vermuthen: daſs zur Giltigkeit des Abkommens nur Publizität und die Gegenwart von Zeugen erforderlich war.

Die Vergleiche in Privatsachen wurden auch da-

14) A. a. O. S. 129. fgg.

15) Für den Veteranen S. 79.

durch nicht ausgeschlossen, wenn die Klage andre Strafübel als Geldbussen mit sich bringen konnte: dieſs beweist ein Fall bey Isäos 16). Hier war Jemand wegen eines falschen Zeugnisses in Anspruch genommen worden. Der Kläger verglich sich inzwischen mit ihm, noch ehe das Resultat der richterlichen Abstimmung kund gemacht war, im Angesicht des ganzen Gerichtshofs und obgleich allem Anschein nach der Verklagte wäre verurtheilt worden, wodurch er, wie Isäos behauptet, in Atimie würde verfallen seyn. Die Zulässigkeit dieses Vergleichs leuchtet um deſswillen ein, weil die Entschädigungsklage wegen falscher Zeugniſse immer nur eine bloſse Privatklage war; mit der Aufhebung des Verfahrens fielen auch alle präsumtiven Folgen der Verurtheilung hinweg und ausser dem Kläger hatte Niemand ein Recht, auf Ehrlosigkeitserklärung zu dringen 17).

Zum Schluſs ist nun noch der Ausnahme-Gesetze über das *jus transigendi in Blutsachen* zu gedenken. Die einzelnen Bestimmungen hierüber lassen sich nach meiner Ansicht am besten in folgender Art zusammenstellen:

1. Wenn der Getödtete selbst vor seinem Ableben den Thäter aller Schuld entlastet und sich mit ihm versöhnt hatte: so waren die Verwandten nicht weiter befugt, die gesetzlichen Verfolgungen zu begin-

16) V. Dikäogenes Erbsch. S. 46.

17) Vergl. Böckh I, S. 407. wo Hudtwalker mit guten Gründen berichtigt wird.

nen 18). Dieſs galt sowohl von freywilligen als unfreywilligen Tödtungen 19).

2. Den zur Blutrache berechtigten Verwandten stand kein Prohibitiv-Gesetz entgegen, vor Anhebung der Verfolgungen mit dem Mörder oder Todtschläger zu transigiren 20); standen sie nach bereits eingeleiteter Klage wieder davon ab: so verfielen sie jedenfalls auch nur in die Strafe der 1000 Drachmen oder die Blut-Gerichte erliefsen Strafauflagen gegen sie. Uebrigens versteht es sich: dafs durch die einseitige Acquieszenz eines oder des andern Verwandten den übrigen nicht die Befugnifs abgeschnitten ward, ihrerseits den Thäter zu verfolgen, eben so wenig als die Endeixis und Apagoge unter den früher angegebenen Bedingungen.

3. Bey *unfreywilligen Tödtungen* fand selbst nach dem kondemnatorischen Urtheil *die Blutsühne* (αἴδεσις) Statt, wodurch dem Thäter, nachdem er sich den vorgeschriebenen Reinigungen unterworfen hatte, das postliminium uneingeschränkt zu Theil ward. Das Sühnrecht hatten der Vater, die Brüder, die Kinder des Getödteten; sie mufsten aber alle deshalb einverstanden seyn; jeder hatte für seine Person ein absolutes Widerspruchsrecht. Waren keine so nahen

18) S. *Demosth.* wid. Pantänet. T. IV. S. 82.

19) Ich folgere dieſs aus der allgemeinen Fassung der Not. 18. angef. Stelle und aus *Platons* Gesetz. Bch. 9. S. 335. wo die Verzeihung des Getödteten bey einem *Todtschlag*, einer Art freywilliger Tödtung, selbst wenn sie an Eltern verübt worden war, als entsühnend anerkannt wird.

20) M. s. den Fall bey *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 133.

Verwandten vorhanden: so sollten die Ein und Fünfzig Epheten, nachdem sie die Tödtung für eine unfreywillige erklärt hatten, zehn Phratorn aus den ehrenwerthesten Männern 21) der Phratrie des Getödteten ausheben und diese alsdann das Recht haben, dem Thäter Versöhnung zu gewähren 22). Letztrer konnte alsdann aus der Verbannung zurückkehren, er trat in alle bürgerlichen Rechte wieder ein und keine Verfolgung war weiter gegen ihn zuläfsig.

Die Wehrgelder, welche sich die Verwandten in solchen Fällen zahlen liefsen, nannte man ἀποφόνα.

Siebenter Titel.

Von der Wiederaufnahme eines Prozesses.

In öffentlichen Sachen erlosch die Instanz mit dem Tode des Hauptanklägers; jedem Andern blieb es natürlich unbenommen, neue Verfolgungen zu beginnen; der Beklagte erhielt dadurch noch keineswegs Straflosigkeit 1). Mit dem Tode des Beklagten erlosch, wie sich von selbst versteht, jedes Klage-

---

21) ἀριστίνδην. Der Scholiast zu *Platons* Gesetz. S. 315, 4. erklärt diefs mit: κατ' ἐκλογὴν καὶ αἵρεσιν τῶν ἀρίστων.

22) S. den Drakonischen Thesmos bey *Demosth.* wid. Makart. T. IV. S. 172. Vergl. denselben Redner wid. Meid. T. II, S. 206. wid. *Pantänetos* a. a. O. und wid. Nausim. S. 90. letztre beyden Stellen jedoch nicht nach Reisk'es Lesart, sondern nach der ursprünglichen, allgemeinern: S. *Hudtwalkers* Berichtigungen S. 167. Not. 11.

1) S. *Demosth.* wid. Leptin. T. II. S. 177. 178.

recht; in sofern es sich blos auf seine Person bezog. War ein Prozefs nur durch Prorogazionsgesuche vorläufig suspendirt worden, so stand es dem Kläger frey, die Sache nach Beseitigung der Hindernisse wieder in Anregung zu bringen und auf ihre Fortsetzung anzutragen 2). Dafs der Archont sie *ex officio* und also auch auf den Antrag des Gegners veranlassen konnte, ist schon früher bemerkt worden.

In Privatsachen erlosch ausserdem noch die Instanz bey kompromissarischen oder öffentlichen Diäteten mit dem Tode derselben 3). Es mufste alsdann von Neuem geklagt werden, oder man pflegte es doch zu thun.

Dafs in dem Falle, wenn im Laufe des Prozesses der Kläger oder der Beklagte starb, die Sache unmittelbar von den Erben oder gegen sie fortgesetzt worden sey, davon kann kein Beyspiel nachgewiesen werden. Im Gegentheil möchte die Vermuthung sich rechtfertigen lassen, dafs jede Sache immer nur unter denselben Personen 3) und vor denselben Gerichtshegemonen 4) zu Ende gebracht werden konnte, blofse Reassumzionen aber in Sterbefällen dem Atti-

---

2) ὕστερον ἐπαγγελλειν. S. *Demosth.* wid. Theokr. T. V. S. 138. Doch könnte dieſs auch von der Anstellung einer neuen Klage verstanden werden.

3) S. *Demosth.* wid. Böot. II. T. IV. S. 113. fgg.

4) M. s. die Rede v. *Demosth.* gegen Kallippos. Der Letztre hatte Pasion auf Schadensersatz belangt. Pasion starb, wie der Redner behauptet, vor unentschiedener Sache. Kallippos verklagte nun den Sohn Pasions, Apollodor, ganz von Neuem; jedoch allerdings mit verändertem Klagegrunde. In dieser Hinsicht ist also der Fall nicht ganz passend.

schen Gerichtsbrauche völlig unbekannt waren. Der Verfasser der δικῶν ὀνομάτων scheint allein von ihnen geträumt zu haben, wenn er sagt: λῆξις· ὅταν τις προγόνων ὀφειλόντων (so muſs man wenigstens statt ὀφειλων lesen) κληρονομῶν πράγματα λέγῃ τὴν δίκην 5). Λῆξις soll also selbst die Reassumzion bedeutet haben; doch darauf ist gar Nichts zu geben.

---

5) M. vergl. das von dem Fürstpriester wegen Instrukzion der Blutsachen Bemerkte.

6) *Bekker*, S. 191.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von Vollstreckung der Urtheile.

Erster Titel.

Von der Vollziehung der Leibes- und symbolischen Strafen.

Wir halten uns aus begreiflichen Rücksichten nur wenig bey dieser Materie auf.

Die *Todesstrafen* wurden vollzogen durch das Schwerdt, durch den Giftbecher, durch Erdrosselung, durch Stockschläge. Auch gab es Zeiten, wo man die zum Tode Verurtheilten in eine Grube, die mit scharfen Spitzen ausgespickt war, hineinstürzte 1).

Die Exekuzionen geschahen unter Aufsicht der Eilf-Männer, von den öffentlichen Scharfrichtern, δήμιοι, oder δημοκοινοὶ geheissen und Sklaven der Republik.

Die zur *Gefängnifsstrafe* Verurtheilten wurden gebunden oder in hölzerne Blöcke gelegt. An *Dieben* sollte die Strafe dergestalt vollzogen werden, dafs das Publikum sie in den Fesseln sehn konnte.

Körperliche Züchtigungen duldete die Verfassung nicht 2).

Todesurtheile gegen abwesende Verbrecher wurden durch Errichtung von Schandsäulen vollzogen;

---

1) S. *Valesius* zu *Harpokrazion.* S. 30.

2) Vergl. *Perikles* Leichenrede bey *Thukydides* 2. 37.

eine bildliche Vollstreckung kam in einem von Lykurgos erzählten Falle vor, wo man die eherne Ehrensäule des Verräthers Hipparch einschmolz und in eine Schandsäule verwandelte 3).

Zweyter Titel.

Von der Exekuzion der Urtheile in Zivilsachen.

§. 1.

Auspfändung und Exekuzion auf Ueberlieferung einer Sache.

Leistete der verurtheilte Schuldner — und dieſs gilt auch vom Kläger wegen der verwirkten Sukkumbenzgelder — nicht innerhalb der im Urtheile oder der durch Gesetze bestimmten Frist dem Judikat ein Genüge, so war es dem obsiegenden Theil überlassen, seine Befriedigung aus dem Vermögen des Andern selbst zu suchen. Zuerkannte bestimmte Sachen konnte man sofort faktisch in Besitz nehmen. Die Konkurrenz irgend einer obrigkeitlichen Person war dabey überall nicht nothwendig 1).

Wir sehen den obsiegenden Theil wegen Mobiliarforderungen in das Haus des Schuldners mit sei-

---

3) *Lykurg.* g. Leokr. S. 164, 26.

1) Die Fälle, in welchen wir Staatsbeamte oder deren Hypereten zugezogen finden (wie bey *Demosth.* wid. Androzion T. III. S. .91. und wid. Euerg. T. IV. S. 259.) betreffen die Beytreibung von Staats-Effekten oder Geldern, womit Privatpersonen beauftragt worden waren.

nen Freunden eindringen, sich der beweglichen Effekten, deren er habhaft werden kann, bemächtigen und sie forttragen 2). Ja, es leidet keinen Zweifel, dafs man wegen bedeutender Forderungen den Schuldner aus seinem ganzen Besitzthum an beweglichen und unbeweglichen Gütern herauswerfen konnte 3).

Wir müfsen jedoch diefs ganze Verfahren nur als eine Beschlagnahme ansehn. Die weggenommenen Gegenstände dienten dem Gläubiger zum Unterpfande, daher auch die Exekuzion selbst mit dem Worte ἐνεχυράζειν *auspfänden, Pfänder nehmen,* bezeichnet wird 4). Jedenfalls war der Schuldner berechtigt die Sachen sofort gegen baare Zahlung wieder einzulösen, oder den Verkauf der Effekten und die Rückgabe des etwanigen Ueberschusses zu fordern. So erbietet sich der Sprecher bey Lysias (π. δημοσ.

---

2) S. *Demosth.* wid. Euerg. S. 265. fgg. Aus derselben Rede S. 259. fgg. möchte sich jedoch schliessen lassen: dafs man sich dabey aller Gewaltthätigkeiten enthalten mufste und dafs man insbesondre nur bey geöffneten Thüren in die Bürgerwohnungen eindringen durfte.

3) M. s. *Dem.* wid. Aphobos III. S. 236. Für unerweislich halte ich Hudtwalkers Behauptung, dafs nur bey objektiv dinglichen Klagen nicht aber bey blos persönlichen Klagen dem Gläubiger das Recht zugestanden habe, sich in den Besitz unbeweglicher Sachen zu setzen. Abgesehn davon, dafs die Athenäische Jurisprudenz zwischen persönlichen und dinglicken Ansprüchen gar keinen Unterschied gekannt zu haben scheint, so ist auch das, was *Demosthenes* in der angeführten Stelle gegen Aphob. III. sagt und der Fall bey *Lysias* π. δημοσ. ἀδικ. wo es sich ebenfalls nur von Beytreibung einer numerischen Schuld handelte, ein schlagender Gegenbeweis.

4) *Demosth.* wid. Euerg. a. mehrern Orten.

ἀδικημ. S. 163.) der mehrere Immobilien seines Schuldners in Beschlag und Besitz genommen hatte, nachdem immittelst das ganze Vermögen des Letztern vom Staate eingezogen worden war, jene Grundstücke, falls man ihnen einen höhern Werth, als seine Forderung betrüge, beylegen sollte, zum öffentlichen Verkauf ausstellen zu lassen (ἐπικηρύττισθαι) und dem Staate sodann das Ueberschiessende herauszugeben.

Während der Dauer der Dionysosfeste und der Thargelien war es bey Vermeidung der Probole verboten, irgend eine Auspfändung vorzunehmen 5).

Personalarrest war, wie wir gesehn haben, in Handelssachen 6) zuläfsig, eben so gegen Staatsschuldner, nicht aber in gewöhnlichen Privatsachen. Wenigstens läfst sich Letztres nicht erweisen und es ist um so unwahrscheinlicher, weil Solon bekanntlich die frühere Gewohnheit aufhob, die eigne Person für Darlehne haftbar zu machen; weil endlich in der Regel für numerische Verbindlichkeiten nur das Vermögen verhaftet war.

§. 2.

Exekuzionsklage. Δίκη ἐξούλης.

Neben der gesetzlichen Befugnifs, sich faktisch zu seiner Befriedigung wegen judikatmäfsiger Forde-

5) *Dem.* wid. Meid. T. II. S. 195.

6) Fremde Handelsleute lud man zu dem Ende vor den Polemarchen, mit der Aufforderung, Bürgen zu bestellen, widrigenfalls

rungen zu verhelfen, stand dem Gläubiger noch ein besondres Rechtsmittel zu Gebot, die δίκη ἐξούλης, als eine *actio judicati*.

Wir müssen Herrn Hudtwalker Dank wissen, dafs er davon zuerst 1) eine klare Darstellung gegeben hat; er gesteht indessen selbst, dafs ihm Manches dunkel bleibe und vielleicht möchte man auch nicht überall gleicher Meinung mit ihm seyn können. Schon früher haben wir uns genöthigt gesehn, in einigen Punkten von ihm abzuweichen; jetzt wollen wir auch versuchen, das Eigenthümliche des fraglichen Rechtsmittels im Zusammenhange mit alleiniger Rücksicht auf die zuverläfsigern Quellen des Attischen Rechts zu zeichnen.

Die ursprüngliche Tendenz der Klage war, wie Hudtwalker mit Mehrerem ausführt und schon die Etymologie ahnen läfst 2), die Wiedererlangung eines verlornen Besitzstandes und weiterhin auch Schutz gegen denjenigen, welcher in des Andern Rechte störend eingriff. Jedenfalls gehörte zu ihrer Begründung der Beweis *eines Besitzrechts*, wie denn die Attische Jurisprudenz überhaupt keine Rechtsmittel zur Sicherung *des jüngsten Besitzstandes, als eines*

---

sie in körperliche Haft gebracht werden sollten. M. s. *Dem.* wid. Zenoth. T. III. S. 283. Vergl. das Fragment von *Isäos* bey *Harpokrazion* u. πολέμαρχος.

1) S. 134. fgg.

2) M. vergl. noch ausser den von Hudtwalker angeführten Bemerkungen der Grammatiker das Vorwort zu *Demosth.* Rede wid. Onetor. I. S. 255.

solchen, Rechtsmittel, die im Ganzen auf der subtilen Trennung des Besitzes *mit* und *ohne Recht* beruhen, gekannt haben dürfte. So stand z. B. die Klage dem Hypothekargläubiger zu, wenn ihn der Schuldner oder ein Dritter, z. B. der Käufer verhinderte, das Unterpfand in Besitz zu nehmen *); ferner dem Erben, wenn er von einem Andern, der selbst kein Erbrecht zu haben behauptete, aus dem Besitz der Erbschaft getrieben oder an der Besitzergreifung verhindert wurde 3). Zweifelhaft bleibt es übrigens: ob die Klage sich nur auf unbewegliche Sachen und auf ganze Vermögensinbegriffe oder auch auf einzelne bewegliche Effekten erstrekte 4).

---

*) Darauf bezieht sich *Pollux* VIII, 6. (59.) mit den Worten: καὶ μὴν εἴ ὁ μὲν ὡς ἐνεχυράσας ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη.

3) Denn behauptete der Andre ein Erbrecht, so mufste man gegen ihn im Wege der Diadikasie verfahren. Hudtwalker scheint im Allgemeinen die Anwendbarkeit der δίκη ἐξούλης für den obigen Fall nicht zu läugnen; er nimmt indessen an (S. 138. Not. 82.) dafs Epikleren sich dieses Rechtsmittels nicht hätten bedienen *können*, wenn ihnen von einem Andren die väterliche Erbschaft vorenthalten wurde; sondern dafs ihnen *blos die Eisangelie bey dem Archonten* offen gestanden habe. Diefs war allerdings das leichteste und gefahrloseste Mittel; indessen sagt *Isäos* v. Pyrrhos Erbsch. S. 24. ausdrücklich: der Besitzstörer würde in einem solchen Falle nicht allein Privatklagen (δίκαι ἰδίαι) sondern auch die gedachte Eisangelie zu gewärtigen haben. Die δίκη ἐξούλης war demnach keineswegs ausgeschlossen. M. vergl. noch *Isäos* v. Hagn. Erbsch. S. 136 fgg.

4) Das Letztre wird nur allein von *Suidas* unter ἐξούλης δίκη behauptet, demzufolge auch das Eigenthumsrecht an gewaltsam

Wir gehn nun einen Schritt weiter. Der richterliche Spruch gab dem obsiegenden Theil das Recht, seine sofortige Befriedigung zu verlangen. Säumte der Schuldner dessenungeachtet, dem Gläubiger die demselben zugesprochene Forderung zu bezahlen: so hatte dieser, wie wir gesehn haben, die Befugniſs das Vermögen des Erstern in Beschlag zu nehmen und sich selbst daraus bezahlt zu machen. Ward er daran verhindert: so muſsten ihm die Gesetze zu Hilfe kommen und zum Besitz hinreichender Zahlungsmittel verhelfen, daher die Anwendung der δίκη ἐξούλης in diesem Fall. Eben so verhielt es sich, wenn dem Kläger eine bestimmte Sache zuerkannt worden war und der Verklagte sich ihrer Besitzergreifung widersetzte.

Die Klage fand aber nicht allein Statt gegen den Schuldner selbst, sondern auch gegen den dritten Besitzer, wenn sich jener arglistiger Weise des Besitzes von Vermögens-Objekten entschlagen hatte, aus denen der Gläubiger seine Befriedigung zu suchen befugt war; denn sein Recht erstreckte sich auf den ganzen Vermögensinbegriff des Schuldners. Auf einen solchen Fall bezieht sich die Sache von Demosthenes gegen Onetor. Der Erstere hatte gegen den Schwa-

---

fortgenommenen oder vorenthaltenen Sklaven auf diesem Wege hätte geltend gemacht werden können. Dazu diente jedoch ganz eigentlich die δίκη βιαίων. Vielleicht hatte Suidas die Exekuzions-Instanz im Sinne, wo die δ. ἐξούλης allerdings auch in dieser Beziehung nach vorgängiger δ. βιαίων hätte vorkommen können.

ger des Letztern, Aphobos, eine Forderung von mehrern Talenten rechtskräftig erstritten. Aphobos suchte die Befriedigung des Klägers dadurch zu hinterziehn, dafs er einige Ländereyen an Onetor abtrat, und dabey behauptete: sie dienten der Schwester desselben, mit der er bis dahin in der Ehe gelebt hatte, zum Unterpfand für ihr Eingebrachtes. Demosthenes forderte nun mittelst der δίκη ἐξούλης die Rückgabe jener Grundstücke, weil Onetor keine ältern oder bessern Rechte Namens seiner Schwester darauf geltend machen könne.

Wir haben hierdurch die δίκη ἐξούλης in ihrer Natur als eine *actio judicati* kennen gelernt und in dieser Rücksicht konnte man sich ihrer sogar bedienen, ohne dafs man vorher die faktische Vollstreckung des Judikats versucht hatte, wenn nur demselben innerhalb der Prothesmie von dem Schuldner kein Genüge geleistet worden war. So erzählt Demosthenes 5): er habe gegen Meidias, ohne vorher das Geringste von dem Vermögen desselben anzugreifen, und sich wegen einer rechtskräftigen Schuld von 1000 Drachmen bezahlt zu machen, sofort die δίκη ἐξούλης angehoben. In ähnlicher Art kommt die Klage als Folge einer rechtskräftig entschiedenen δίκη ἀργυρίου vor 6).

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, in wie fern man durch dieses Rechtsmittel seine Befriedigung habe erlangen können. Nach den uns vorlie-

---

5) Wid. Meid. T. II, S. 220.

6) *Demosth.* wid. Kallipp. T. V. S. 38.

genden Nachrichten ist es auffallend zu sehn, auf welchem indirekten Wege dieſs bewirkt wurde.

Demosthenes setzt in der Rede wider Meidias 7) auseinander: daſs die Gesetze diejenigen, welche Andre vorsätzlich in ihren Rechten kränkten, mit besondrer Strenge behandelten. Zum Beweise führt er bey dieser Gelegenheit an: daſs die Gesetzgebung die δίκη ἐξούλης gestatte, falls Jemand einem Judikate keine Folge leiste, und zwar nicht mehr als eine einfache Privatklage, sondern dergestalt: daſs die Sukkumbenz dem Beklagten zugleich noch eine Strafe an den Staat zuziehe 8). Es wurde demnach der Ungehorsam gegen die richterlichen Verfügungen noch besonders geahndet 9).

Wie viel diese Strafe betragen habe, ist in der angeführten Stelle nicht gesagt. Nach Suidas 10) aber wurde dem Staate eben so viel zuerkannt, als dem obsiegenden Kläger; für diese Behauptung spricht auch die Analogie der δίκη βιαίων 11); nur allgemein reden dagegen von einer dem Staate zuerkannten Buſse Harpokrazion 12) und Ul-

---

7) S. 207.

8) ἄν τις ὄφλων δίκην μὴ ἐκτίσῃ, οὐκέτ' ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλης ἰδίαν, (vergl. über die Bedeutung des letztern Wortes S. 178. Not. 6. und S. 114.) ἀλλὰ προστιμᾷν ἐπέταξι τῷ δημοσίῳ.

9) Vergl. *Ulpian* zu Demosthenes a. a. O.

10) Unter ἐξούλης δίκη.

11) Gleicher Meinung sind *Hudtwalker* und *Böckh* (S. 404. 1.).

12) οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφηροῦντο αὐτοῦ, καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τα τιμηθέντα. Hier

pian 13). Beydes läfst sich unter einander vereinigen, sobald man folgende zwey Fälle unterscheidet:

1. wenn die δίκη ἐξούλης auf eine Geldsumme, und
2. wenn sie auf die judikatmäfsige Ueberlieferung einer bestimmten Sache, beweglich oder unbeweglich,

gerichtet war. Im letztern Falle mufste nothwendig von dem Imploranten ein bestimmter Antrag in Ansehung der dem Staate zuzuerkennenden Bufse formirt werden. Denn von Taxazionen durch Sachverständige bey gerichtlichen Verhandlungen, war keine Rede; im ersten Falle bedurfte es keiner weitern Schätzung, wenn der Kläger nur bey der judikatmässigen Summe stehn blieb und hier scheint es: dafs der Staat eben so viel erhalten mufste, als der Kläger. Uebrigens kommt wenig auf die Ausmittlung des Straf-Betrags an, da die Sache selbst ausser Zweifel ist; ich glaube auch: dafs es dem Kläger unbenommen blieb, sein Interesse mit einzuklagen und also mehr, als ihm schon zugesprochen war, zu fordern.

Also in der dem Staate zuzusprechenden Geldbufse lag das Compelle für den Schuldner, seinen Privatgläubiger zu befriedigen. Und warum? Weil

---

ist zwar von der ursprünglichen δ. ἐξούλης als einer Actio de vi die Rede; aber unstreitig läfst sich kein Unterschied zwischen ihr und der Judikatklage in Ansehung der Wirkungen machen.

13) Zur Meidiana S. 340. καὶ ἔξωθεν προστιμᾶτο τὸ δικαστήριον τῷ ἡττωμένῳ. — τὸ δὲ ὕστερον προστιμηθὲν, τοῦτο ἐγίγνετο δημόσιον.

er alsdann Gefahr lief, als Staatsschuldner in die öffentlichen Register eingetragen zu werden; im Nichtzahlungsfalle in Ehrlosigkeit und Vermögenskonfiskazion zu verfallen, wobey denn der Privatgläubiger ebenfalls seine Forderung geltend machen konnte. Auf diese Weise erklärt sich die von Hudtwalker 14), wie ich glaube, nicht ganz richtig verstandne Stelle bey Demosthenes wider Böotos.

Böotos hatte den Namen seines Stiefbruders Mantitheos angenommen. Der ächte Mantitheos wollte dieſs nicht zugeben; in der Ausführung seiner Gründe sagt er unter andern: „Gesetzt, es verklagte Jemand Böotos unter seinem angenommenen Namen ἐξούλης; er erstritte ein günstiges Erkenntniſs und lieſse dasselbe, in Ansehung der dem Staate zuerkannten Strafe, in die öffentlichen Schuldbücher eintragen: so würde ich, der ächte Mantitheos, dem Namen nach als Staatsschuldner eingeschrieben werden, wenn gleich der Gläubiger würde eingestehn müssen, daſs er mit mir gar nichts zu schaffen gehabt habe 15).“ Wer also mit der δίκη ἐξούλης obgesiegt hatte: der konnte die dem Staat zugesprochene Zubuſse sofort einschreiben lassen.

Daſs dieses Mittel an sich aber doch unzureichend

14) S. 150. Not. 87

15) T. IV, S. 99. τί δ' εἴ τις δίκην ἐξούλης αὐτῷ λαχὼν μηδὲν ἐμοὶ φαίη πρὸς αὐτὸν εἶναι, κυρίαν δὲ ποιήσαμενος ἐγγεγράφη, τί μᾶλλον ἂν εἴη τούτοις ἢ ἐμοὶ ἐγγεγραφώς; — ἐγγράφειν ist bekanntlich der Ausdruck von der Eintragung in die Staatsschuldbücher und wird auch von dem Privatmann, der dieselbe veranlaſste, gebraucht, S. *Demosth.* wid. Nikostr. T. V. S. 49.

war, um dem Privatgläubiger zu seiner judikatmässigen Forderung zu verhelfen, läfst sich ohne Schwierigkeit einsehn, wenn man erwägt: dafs ja der Schuldner den Staat unverzüglich befriedigen konnte, und dann war der Gläubiger seiner Exekuzionsklage ungeachtet in die vorige Lage zurückversetzt. Man mufs daher vermuthen: dafs der Staat dem Gläubiger noch auf irgend eine andre Weise Hilfe leistete, indem er ihm vielleicht obrigkeitlichen Beystand bey der Exekuzion gab. Darauf deutet in der That Suidas hin, mit den Worten:

ἐπιδάν τις καταδικασθείς μὴ ἐκτίνῃ τὴν καταδίκην, ἐισπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου, καὶ ἄλλο τῷ δήμῳ τοσοῦτον 16).

Zusammenhang wird, wie ich hoffe, in dieser Darstellung der Prozedur nicht vermifst werden. Von Hudtwalker weiche ich hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

1. Er unterscheidet bey der δίκη ἐξούλης die Fälle: wenn eine dingliche, auf unbewegliche Sachen gerichtete Klage und wenn nur eine persönliche Klage

16) Unter ἐξούλης δίκη. *Aristoteles* (de rep. 6, 5, 5 und 7.) bestätigt dieſs auf eine fast unzweydeutige Art. Nachdem er von der Nothwendigkeit gesprochen hat, eigne Behörden zur *Vollziehung der Urtheilssprüche* und zur *Bewachung der Verhafteten* einzusetzen, bemerkt er unter andern: dafs in vielen Staaten eine Trennung beyder Funkzionen schon bestehe. So gäbe es namentlich in Athen für die Letztre ein Behörde, die *Eilf-Männer*. Für die Erstere mufste also doch auch eine Behörde bestimmt seyn. Vielleicht waren es die *Demarchen*. *Platner* (in s. Beytr. S. 223.) hat dieſs schon auch in Ansehung der Vollziehung der Urtheile unter Privatpersonen, darzuthun gesucht.

vorangegangen war. Ich finde keinen Grund, einen solchen Unterschied zu machen.

2. Hudtwalker zieht die δίκην οὐσίας, καρποῦ oder ἐνοικίου unter die Exekuzionsmittel, und zwar blos, was noch besonders auffallen muſs, für den Fall, wenn ein dinglicher Anspruch auf eine unbewegliche Sache gemacht wurde. In den ältern bessern Quellen des Attischen Rechts findet sich kein Beleg für diese Meinung; auch die Grammatiker, auf welche jener Gelehrte sich S. 141. und Not. 84. bezieht, geben obige Klagen nicht schlechthin für Arrestklagen aus. Das Hineinziehen derselben unter die Exekuzionsmittel kann nur die Schwierigkeiten vermehren, womit man in dieser Materie zu kämpfen hat. Nur die δίκη οὐσίας kann noch in gewisser Hinsicht als eine Exekuzionsklage angesehen werden. Wer eine rechtskräftige Forderung an den Andern hatte, der konnte sich, wie vorbemerkt, an dessen ganzes Vermögen halten; vielleicht war er befugt, dasselbe ganz oder theilweise sich eigenthümlich zuschlagen zu lassen und hierzu scheint jene Klage gedient zu haben. So stellen Suidas und Photius 17) die Sache dar, obgleich man nicht sehr darauf bauen kann.

17) Unter οὐσίας δίκη. οὐσίας εἰσάγουσι δίκην πρὸς τοὺς ἐαλακότας ἐν προστέᾳ δίκη χρέους, ἢ καρποῦ. ὥστε ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας, ἃ κατεδίκασαν. Diese Angaben beziehn sich auf persönliche Ansprüche, welche man auf dem angedeuteten Wege realisiren konnte. Die δίκη καρποῦ ist hier schlechthin die Klage auf Restitusion perzipirter Früchte oder auf deren Aequivalent.

§. 3.

Von dem Konkurs mehrerer Gläubiger und von der Cessio bonorum.

Von einem eigentlichen Konkursverfahren unter mehrern Gläubigern, von Prioritätsrechten einzelner Forderungen findet sich in der Athenäischen Gesetzgebung keine Spur. Erst in neuern Zeiten haben fiskalische und obervormundschaftliche Rücksichten, endlich auch scheinbare Billigkeitsgründe ein System erzeugt, über dessen Werth wir die Erfahrung urtheilen lassen müfsen.

In Athen war der Privatkredit äusserst ängstlich und schwach. Keiner traute dem Andern. Fides Attica! Man verkaufte selten ohne baare Bezahlung; Darlehne gab man in der Regel nur auf Unterpfänder und weil auch diese oft den Gläubigern entzogen werden konnten, so kleidete man die Pfandbestellungen in förmliche Käufe ein, um dadurch einen ganz sichern Titel zu erhalten. Pupillen- und Dotal-Vermögen lieferte man ebenfalls nur gegen hypothekarische Sicherheit aus; und weil diese dem Eigenthumsrecht sehr nahe kam: so schützte sie gegen Ansprüche der bloßen Chirographar-Gläubiger 1).

Unter Letztern fand bestimmt kein Vorzugsrecht Statt. Man suchte bey grofser Konkurrenz sich so gut

---

1) Ein absolutes Vorzugsrecht der Mitgifft der Ehefrau läfst sich gar nicht erweisen. Ja es scheint sogar: dafs sie überhaupt nicht gegen die Gläubiger des Ehemannes zurückgefordert werden konnte, wenn sie nicht hypothekarisch versichert worden war.

als möglich im factischen Wege zu befriedigen, plünderte den Verschuldeten aus und *beata possessio!* Ein Fall, wo mehrere Gläubiger zugleich auf den Gemeinschuldner eindrangen, ohne dafs es jedoch zu gerichtlichen Kontestazionen kam, ist bey Demosthenes anzutreffen 2).

Nikobulos und Euergos hatten von Pantänetos 105 Minen zu fordern. Zu ihrer Sicherheit überliefs er ihnen sein eigenthümliches Hüttenwerk; man schlofs das Geschäft in Form eines Kaufs ab; er blieb jedoch im Besitz und zahlte die Zinnsen unter dem Namen von Miethe an seine beyden Gläubiger. Nachher zeigten sich indessen deren mehrere. Nach mannigfachen Verhandlungen kamen sie unter einander überein, Nikobulos und Euergos wegen ihrer Forderung abzufinden und sich dann selbst des Hüttenwerk verkaufen zu lassen. Hierüber entstand zwischen ihnen und den beyden gedachten ältern Gläubigern ein Streit (ἀμφισβήτησις). Sie liefsen an die Letztern eine Aufforderung (πρόκλησις) ergehn: entweder sich von ihnen, den Provokanten, gegen Abtretung des Hüttenwerks und gegen Subrogazion in ihre Rechte mit Garantieleistung, abfinden zu lassen, oder jene wegen ihrer Forderungen zu befriedigen, da Euergos und Nikobulos weit mehr Deckung in den Händen hätten, als ihre ursprüngliche Forderung betrüge. Unter Vermittelung eines gewissen Menekles kam jedoch hierüber (aussergerichtlich) ein Abkommen zu Stande. Wahrscheinlich ist es allerdings: dafs unter mehrern, gleich berechtigten Gläu-

2) In der Rede wider Pantänetos T. IV. S. 63. fgg.

bigern, wenn sie auf ein und dasselbe Objekt Ansprüche machten, eine Diadikasie gerichtlich eigeleitet werden konnte und dafs die vorhandene Masse unter ihnen verhältnifsmässig vertheilt wurde. Allein ein beweisendes Beyspiel fehlt uns.

Dafs der Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern abtreten konnte, liegt in der Natur der Sache. Man nannte es ἐξίστασθαι τῶν ὄντων. Förmlichkeiten und besondre rechtliche Folgen, soweit solche nicht auf Privatabkommen beruhten, waren damit schweerlich verbunden 3).

3) Vergl. hierüber *Heraldus* de R. I. 1, 24, 20.

Erster Anhang.

Beylagen Attischer Prozeſsschriften.

1. Schrift- und Kassazionsklage von Aeschines wider Ktesiphon wegen einer angeblich gesetzwidrigen Mozion.

„Unter dem Archontat von Charondas, am sechsten Tage der ersten Dekade des Elaphebolion übergab der Kothokide Aeschines, Atrometos Sohn, dem Archonten die Schriftklage wegen Gesetzwidrigkeit gegen den Anaphlystier Ktesiphon, Sohn von Leosthenes, weil er ein gesetzwidriges Phephisma angegeben hat, daſs der Päanier Demosthenes, Sohn von Demosthenes, mit einem goldenen Kranze gekrönt und im Theater am groſsen Dionysosfest öffentlich bey dem Vortreten der neuen Tragöden verkündigt werden solle: daſs das Volk ihn mit einem goldnen Kranze ziere wegen seiner Tugend, seines Patriotismus, der ihn für ganz Hellas und insbesondere für das Volk der Athenäer beseele, wegen seiner Tapferkeit und weil er unausgesetzt durch That und Wort zum Beſsten des Volks aus allen Kräften zu wirken suche; in Betracht: daſs alles dieſs lügenhaft und gesetzwidrig ist, und die Gesetze nicht gestatten, *erstens* Unwahrheiten in öffentliche Schriften aufzunehmen; *zweytens* einen verantwortlichen Volksagenten zu krönen. Demosthenes aber ist mit der Aufführung der Mauern beauftragt und bey dem Theoriken-Fond angestellt. *Drittens* ist es noch verboten, eine öffentliche Belobung im Theater während der Dionysien, wenn die

Tragöden auftreten, zu verkünden; es mufs vielmehr, wenn der Senat es beschliefst, in dem Sitzungssaal desselben geschehen, und, wenn es das Volk beschliefst, im Pnyx, in der Volksversammlung. *Strafantrag* fünfzig Talente. *Ladungszeugen* der Rhamnusier *Kephisophon*, Kephisophons Sohn, und der Kothokide *Kleon*, Kleons Sohn 1)."

2. Senatsbeschluſs wegen Hinverweisung einer Eisangelie an die Geschwornen-Gerichte.

„Am ein und zwanzigsten der Prytaneia; *Sekretär*, der Alopeker Demonikos, *Epistates*, der Pallenier Philostratos. Der Senat hat auf den Vortrag Androns beschlossen: dafs die Bürger Archeptolemos, Onomakleus und Antiphon, welche nach der Anzeige der Strategen zum Verderben des Volks in Lakedämon Unterhandlungen als Bevollmächtigte der Republik angeknüpft haben, aus dem Feldlager zu den feindlichen Schiffen und sodann durch Dekeleia gegangen sind, ergriffen und vor Gericht gestellt werden sollen. Die Strategen sind beauftragt, sie in Person zu gestellen und sollen sie zehn Senatoren zu ihrem Beystand auswählen. Die Thesmotheten sollen die Angeklagten morgen verabladen und die Sache in das Dikasterion einführen, sobald die Ladungsfristen abgelaufen sind; die Strategen aber und die zugezogenen Beystände haben alsdann die Anklage wegen Verraths zu erheben, auch soll jeder Andre, wer diefs thun will, hierzu mit verstattet werden. Wer von

1) S. *Demosth.* v. d. Kron. T. I. S. 260 fgg.

den Angeklagten schuldig befunden wird: gegen den soll nach dem Gesetz wegen Vaterlandsverraths verfahren werden 1)."

3. Bruchstück der Eisangelie gegen Alkibiades.

„Thessalos, Kimons Sohn, der Laikadier, hat eine Eisangelie wider Alkibiades, Kleinias's Sohn, den Skamboniden, eingebracht: weil derselbe die Göttinnen Demeter und Kore verletzt hat, indem er die Mysterien enthüllte, und sie seinen Freunden in seiner Privatwohnung zeigte, angethan mit einer Stola, wie sie der Hierophant trägt, sich selbst Hierophant nennend, den Polytion aber „Daduchen", den Theodoros „Keryx", die übrigen Freunde „Mysten und Epopten", gegen alle Gesetze und Ordensregeln der Eumolpiden, der Keryken und der Eleusinischen Priester .... 2)."

4. Bruchstück einer Denunziazion beim Senat.

„Teukros zeigte als Beschädiger der Hermensäulen an: Euktemon, Glaukippos, Eurymachos" u. s. w. (Folgen die übrigen Namen.) 3).

5. Bruchstück der Schädenklage von Pantänetos gegen Nikobulos.

„Nikobulos hat mir durch hinterlistige Attentate auf mich und mein Eigenthum Schaden zugefügt;

---

1) *Plutarch*, Leben der 10 Redner. Antiphon T. V. S. 132.

2) *Plutarchs* Alkibiades.

3) S. *Andokides* Myster. S. 5., wenn dieses Verzeichniſs nicht etwa von dem Redner selbst aufgesetzt seyn sollte.

erstens indem er durch seinen Sklaven Antigenes Einen der meinigen des Geldes berauben liefs, welches dieser als Pacht für eine Erzgrube in die Stadt zur Domänen-Kasse tragen sollte, durch welchen Verzug ich als Schuldner des Doppelten in die Kassenbücher eingeschrieben worden bin; *zweytens*, indem er trotz meiner Protestazion, nachdem ich Staatsschuldner geworden war, seinen Sklaven Antigenes in meinem Hüttenwerk (neben dem von Thrasyllos) als Herrn und Aufseher des Meinigen anstellte; *drittens*: indem er meine Leute beredete, sich zu meinem Schaden auf dem Kenchreon (dem Platz, wo das Metall gekörnt wurde) zu verweilen und demnächst die von ihnen schon bearbeiteten Erzstufen ausschmelzen liefs und das Silber davon an sich nahm; *viertens* indem er das Hüttenwerk und die Sklaven gegen die unter uns bestehenden Verträge verkaufte; *fünftens*... *Strafantrag*... *Ladungszeugen*... 1)."

6. Bruchstück der Klage Apollodors gegen Stephanos wegen falschen Zeugnisses.

„Apollodor, Pasions Sohn, der Acharnier, erhebt gegen Stephanos, Menekles Sohn, den Acharnier, Klage wegen falschen Zeugnisses; Strafantrag ein Talent; weil dasjenige, was Stephanos gemäfs dem Zeugenakt gegen mich gezeugt hat, falsch und unwahr ist."

7. Einlassungs- oder Gegenschrift auf die vorstehende Klage.

„Ich Stephanos, Menekles's Sohn, der Acharnier,

1) *Demosth.* wid Pantän. T. IV. S. 71. fgg.

behaupte: dafs dasjenige, was ich laut Zeugenakts bezeugt habe, wahr sey 1)."

8. Antomosie von Melitos gegen Sokrates.

„Melitos, Melitos's Sohn, der Pitthier, hat gegen Sokrates, Sophroniskos's Sohn, den Alopeker Folgendes im Wege der Schriftklage angebracht und bey der Antomosie erhärtet: Sokrates ist ein Verbrecher, indem er nicht an die Staats-Gottheiten glaubt und andere neue Gottheiten einführen will; auch ist er des Verbrechens der Jugend-Verführung schuldig. *Strafe*: der Tod . . . . . 2)."

9. Beyspiel eines Zeugenakts aus der Sache gegen Neära.

„Der Keiriade Aëtes bezeugt: dafs, als er Polemarch war, die gegenwärtig angeklagte Neära bey ihm von Phrynion, Demochares's Bruder, als Unfreye beansprucht wurde, wogegen sich Stephanos, Glauketes und Aristokrates für sie verbürgten 3)."

10. Beyspiel eines Zeugnisses vom Hörensagen.

„. . . . bezeugt, dafs er ein Geschlechtsverwandter, Phrator und Demot von Hagnias und Eubulides sey und dafs er von seinem Vater und den andern Verwandten gehört habe, dafs Polemon, Vater von Hag-

1) *Demosth.* wider Stephanos T. IV. S. 223.

2) *Diogenes Laert.* 2, 40. Etwas anders *Platon* in der Apologie von Sokrates.

3) *Demosth.* wid. Neära T. V. S. 162.

nias keinen Bruder gehabt habe, wohl aber eine rechte Schwester, Philomache 1)."

11. Beyspiel eines Zeugenakts, verbunden mit einer Ekmartyrie.

„*Erasikles* bezeugt, als Steuermann des Schiffes von Hyblesios gesehn zu haben, dafs Apollodor auf diesem Schiffe 450 Gefäfse Mendäischen Weins und nicht mehr geladen hatte, ausserdem aber keine Ladung von ihm nach dem Pontos sich darauf befand. *Hippias*, Athenippos Sohn, von Halikarnassos bezeugt, dafs er sich als Diopos (Aufseher) auf dem Schiffe von Hyblesios befunden und gesehn hat: dafs Apollodor auf demselben 450 Gefäfse Mendäischen Weins aus Menda nach dem Pontos führte, sonst aber keine Waaren darin hatte. Beyde Zeugen halten zugleich wahr, dafs vor ihnen (die abwesenden) Archades, Mnesonides Sohn, Sostratos, Philippos's Sohn, Philtiades, Ktesias's Sohn, Dionysios, Demokratides's Sohn, das Nämliche bekräftigt haben 2)."

12. Beyspiel einer Aufforderung oder Proklesis.

„Apollodor macht Stephanos in der Sache gegen Neära, angeklagt als Nicht-Bürgerin mit einem Bürger ehelich zusammen zu leben, bekannt, dafs er bereit sey, die Sklavinnen Neärens, welche dieselbe aus Megara mitgebracht, Namens Thratta und Kokkaline und welche sie nachher bey Stephanos ange-

1) *Demosth.* wid. Makart. T. IV. S. 164.

2) *Demosth.* wid. Lakrit. T. IV. S. 26.

schaft hat, Xenis und Drosis, zur Folterung dahin zu übernehmen, ob sie nicht genau wissen, dafs die Kinder Neärens, nämlich der verstorbene Proxenos und die noch lebenden, Ariston, Antidorides und Phano von Stephanos herstammen.

Zugleich erklärt er, dafs er zu folgendem Kompromifs erbötig sey, dafs nämlich, wenn die Sklavinnen jenen Umstand bekräftigen, Neära nach den Gesetzen in die Sklaverey verkauft und ihre Kinder für Nicht-Bürger erklärt werden sollen; wogegen, wenn sie versichern, dafs Stephanos diese Kinder von einer andern Frau, bürgerlicher Herkunft habe, Apollodor von der Schriftklage gegen Neära abstehn und jeden etwanigen Schaden, den die Sklavinnen an ihrem Körper bey der Folterung erleiden, ersetzen will 1)."

13. Urtheil in der Sache gegen Archeptolemos und Antiphon.

„Der Verrätherey schuldig wurden erklärt Archeptolemos, Hippodamos's Sohn, von Agryle und Antiphon, Sophilos's Sohn, der Rhamnusier, beyde gegenwärtig im Gericht (auf geführte Vertheidigung). Es ward erkannt: sie den Eilf-Männern zu übergeben, ihre Güter zum Vortheil des Staates, ein Zehntheil für den Schatz der Göttin Athene, einzuziehn; ihre Wohnungen der Erde gleich zu machen und auf den Hausplätzen Steine mit folgender Inschrift aufzustellen: *Hausplatz von Archeptolemos und Antiphon, der*

1) *Demosth.* wid. Neära T. V. S. 192.

Verräther. Die beyden betreffenden Demarchen sollen bis dahin das Vermögen aufzeichnen und in Beschlag nehmen; es soll nicht erlaubt seyn, die Leichname in Athen oder in den von Athen beherrschten Gegenden zu beerdigen. Ansserdem sollen Beyde geächtet seyn, mit ihrem ganzen Geschlecht, an ehelichen und unehlichen Kindern. Geächtet soll auch der seyn, welcher Einen aus ihren Nachkommen an Kindesstatt annimmt, und soll dieses Urtheil an einer ehernen Schandsäule angeschrieben und dieselbe wie *die Beschlüsse gegen Phrynichos*, an der nämlichen Stelle mit diesen aufgerichtet werden 1)."

14. Urtheils-Vermerk in der Sache Patrokles's gegen Demosthenes, wegen eines angeblich gesetzwidrigen Psephismas.

„Unter dem Archontat von Polykles, am sechszehnten des Monats Boedromion, unter dem Vorsitz des Hippothoontischen Stammes schlug der Päanier Demosthenes, Demosthenes's Sohn, ein neues Gesetz für die trierarchischen Einrichtungen statt des frühern vor, wornach Synteleien der Trierarchen bestanden. Der Senat und das Volk bestätigte das Gesetz. Patrokles griff dasselbe durch die Schrift- und Kassazionsklage an; er erhielt indessen nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich und bezahlte deshalb die 500 Drachmen 2)."

---

1) *Plutarch.* in der ad 2. angegebnen Stelle. Dieses Urtheil war dem unter 2. befindlichen Senatuskonsult beyregistrirt worden. M. vergl. noch über diese Gewohnheit *Lykurg.* wid. Leokr. S. 164.

2) *Demosth.* v. d. Kron. T. I. S. 279. nach *Böckhs* Verbesserungen im Staatsh. II, S. 113. Not. 387.

15. Vergleich zwischen Stephanos und Epänetos.

„Unter Freundes-Vermittelung ist zwischen Stephanos und Epänetos folgender Vergleich zu Stande gekommen: Was bey Gelegenheit der Ertappung von Epänetos bey Phano, der Tochter von Stephanos vorgefallen ist, soll vergessen und vergeben, Epänetos aber gehalten seyn, derselben 1000 Drachmen als Aussteuer zu zahlen. Stephanos wird seinerseits das Mädchen so oft an Epänetos überlassen, als dieser nach Athen kommt und er ihrer gebrauchen will 1)."

1) *Demosth.* wid. Neära. Hoffentlich wird Niemand an dieser Urkunde, die ein Sittengemählde aus alter Zeit ist, Anstofs nehmen. *Stephanos* war so zu sagen ein . . . wirth unter der Maske eines guten Familienvaters; *Phano* seine angebliche Tochter, *Epänetos* deren Freund. Der Erstere wollte den Letztern prellen, fingirte eine Ueberraschung, knebelte ihn; darauf Prozefs in Gemäfsheit des S. 279. angeführten Gesetzes und zuletzt vorstehender Vergleich.

Gern hätte ich übrigens hier noch die Uebersetzungen einiger prozessualischer Vorträge der Redner geliefert; doch der Raum verhindert mich daran.

Zweyter Anhang.

Rückblick und Schlusswort.

So wäre denn im Vorhergehenden ein System der Athenäischen Gerichtsverfassung gegeben, wie es sich bey der geringen Ergiebigkeit der zu Gebot stehenden Quellen konstruiren liefs! —

Es ist interessant, nicht allein für den wissenschaftlich gebildeten Juristen, sondern überhaupt auch für das Studium der Kulturgeschichte, zu sehen, wie ein der Vorzeit angehöriger Völkerstamm, dem gewifs ein hoher Grad von Bildung nicht abgestritten werden kann, dessen Stadt Perikles *die Hochschule von ganz Hellas* nennen zu dürfen glaubte, Gesetz und Recht handhaben liefs. Dafs seine, diesem Zweck geweihten Institute weder den höhern Forderungen der Humanität noch den Bedingungen einer gesunden Staatsverwaltung, selbst nicht in den Perioden der Blüthe, durchaus entsprechen konnten, zeigt schon ein flüchtiges Ueberschauen der verschiedenen Einrichtungen und die Geschichte belehrt uns über den Grund so vieler Mängel. Bereits im Solonischen Zeitalter war das Volk aus der alten sittigen Einfalt und jener für das Gute leicht empfänglichen Gemüthlichkeit, die die Kindheit der Nazionen auszeichnet, herausgetreten. Die äussern Verhältnisse des Staats, wie die des innern gesellschaftlichen Zusammenlebens

waren ausgedehnter und verwickelter geworden; Alles forderte neue Instituzionen; aber eines Theils konnte Solon, als er dem Bedürfnifs abzuhelfen suchte, nicht mit derjenigen Kraft verfahren, welche das ihm übertragene Werk in Anspruch nahm; er war genöthigt, bey der Vereinbarung so verschiedenartiger Interessen zu Palliativmitteln zu greifen; andern Theils reicht auch legislative Klugheit, die jenem Manne an sich nicht abgesprochen werden kann, niemals weit genug, um dem Fortschreiten der Zeit in der Entwickelung der Ideen und in der Erzeugung neuer Bedürfnisse einen unzerstörbaren Damm entgegenzusetzen; endlich ist das in der Athenäischen Konstituzion vorherrschende Prinzip, das Demokratische, unter allen das unsicherste, wie schon die aufgeklärtesten Zeitgenossen nicht verkannten; es führte besonders in Athen, wo der Volkscharakter so leicht dem ersten oberflächlichen Eindruck folgte, anstatt zur Realisirung der Idee des höchsten Gemeingeistes und der gröfsten Rechtsgleichheit zu dem entgegengesetzten Extrem, nämlich dahin, dafs das gemeinsame Interesse den kleinlichern Zwecken Einzelner untergeordnet wurde, wodurch die Verfassung unaufhörlichen Erschütterungen blos gegeben war.

Jedweder Staat kann bey aller moralischer Kraft sich selbst überleben und eine Beute fremder Mächte werden, am Meisten natürlich dann, wenn es an zureichender physischer Kraft gebricht. Das Kleine und Schwache geht in dem Grofsen und Starken unter und das Völkerleben scheint immer mehr und mehr zu grofsen Verbrüderungen hinzuarbeiten. So konnte auch Athen keine lange Dauer beschieden

seyn ; aber dafs sie länger und während dem weniger wechselhaft seyn konnte, ungeachtet der Kleinheit des Staats, das sollte uns wohl die Geschichte seines Seitenstücks — der Republik Venedig, mit der die Athenäische durch örtliche Verhältnisse und durch das Maas ihrer Kräfte so viel gemein hatte — überreden. Es ist hier nicht der Ort eine Vergleichung zwischen beyden Republiken anzustellen, sie würde an sich zu keinem lebendigen Resultate führen; aber das hatte unstreitig der Venezianische Staat voraus, dafs seine Verfassung in unantastbare, starre Formen eingefugt war, während die Athenäische sich nur durch ihren Geist erhalten konnte. Eine der nächsten Veranlassungen der oft wechselnden Schicksale und des baldigern Untergangs der Republik lag unstreitig in den Fehlern der Gerichtsfassung, von welcher die Konsistenz des Staatsgebäudes abhing. Es sey uns erlaubt, bey dem wesentlichsten Theile des Richter-Instituts, *bey den grofsen Geschwornen-Gerichten des Volks* noch einige Augenblicke zu verweilen.

Wir bemerken zunächst den erhabnen Standpunkt, den der Gesetzgeber den Dikasterien gegeben hatte. Sie sollten, wie gezeigt worden ist, neben dem Gesetz selbst mit uneingeschränkter Macht dastehn, als die höchste Instanz, zu deren Entscheidung die Berufung in allen Fällen wegen der wichtigsten Handlungen und Ereignisse in öffentlichen wie in Privatverhältnissen Statt fand. Wir haben gesehn, dafs die Gesetze erst durch die Auktorität der Gerichtshöfe verbindliche Kraft erhielten, und ihrer Kritik immer ausgesetzt blieben. Selbst die Beziehungen zu aus-

wärtigen Staaten, die Staatsverträge, konnten ein Gegenstand der richterlichen Kognizion werden; eben so verhielt es sich mit den öffentlichen Beschlüssen, welche die innere Verwaltung betrafen. Die Bestätigung der Staats-Beamten und Agenten in ihren Aemtern gieng von den Richtern aus; ihnen mufsten sie Rechenschaft geben; jeder Bürger konnte sie endlich in den Sachen, die das gemeine Wohl berührten, angehn.

Die Idee des Ganzen ist wahrhaft grofs und herrlich. Das Recht sollte der oberste Leitstern der Volksregierung seyn; die Gerichtshöfe waren das lebendige, sichtbare Gesetz; sie boten die sicherste Gelegenheit dar, die Gründe für und wider, ihrer Ordnung nach aufzustellen und reiflich zu erwägen.

„Alles was recht ist," sagte einst Demosthenes, „ist auch gut, und das Unrechtliche ist schlecht und verwerflich." Nach dieser einfachen Gleichung, welcher jede künstliche Analyse fremd blieb, liefs sich Alles, was im öffentlichen und Privatleben vorgieng, der richterlichen Beurtheilung unterwerfen.

Hoch war demnach das Geschwornen-Institut gestellt und diesem ausgedehnten Wirkungskreise entsprach seine organische Natur. Dies ist der zweyte Gesichtspunkt, den wir auffassen müssen.

In der Abstrakzion wird es immer ein unbestreitbarer Satz bleiben, dafs derjenige, von welchem ein Gesetz ausgegangen ist, auch am Befsten wissen mufs und kann, wie und wo dasselbe anzuwenden sey; dafs eben so, wo die Anwendung eines gegebnen Gesetzes Schwierigkeiten hat, entweder weil es ihm an Klarheit mangelt, oder weil der vorgeworfene Fall

einen besondern Charakter hat, die richtigste Beurtheilung desselben nur von demjenigen erwartet werden und unter dem Gesetz geschehn kann, der die Befugnifs hat, ein bestimmtes Gesetz darüber zu geben; mit andern Worten: dafs der Gesetzgeber selbst der oberste und untrüglichste Richter sey. Richter und Gesetzgeber können sich nach reinen Naturbegriffen nicht getrennt und unabhängig gegenüber stehn, sonst würde man dem Erstern, der doch unter dem Gesetz steht, zugleich das Prädikat des Letztern geben, insofern nämlich der richterliche Ausspruch seiner Wirkung nach einem Gesetz gleich kommt. Der Richter kann also nur der Gesetzgeber selbst oder dessen Organ seyn; Beyder Gewalten sind an sich in einem Mittelpunkt vereinigt. Also mufs es bey Gott seyn, wo freylich Gesetz und Urtheil ewig klar und Eins ist.

An den Athenäischen Geschwornen-Gerichten ist die Verwirklichung oder Uebertragung dieser Ideen versucht. In dem Volke beruhte die gesetzgebende Gewalt; es war aber zugleich der oberste Richter, da die Geschwornen der Gerichtshöfe aus ihm selbst herausgehoben wurden. Wenn man die Dikasterien mit einer so grofsen Anzahl von Richtern besetzte, so geschahe diefs, um den Gesetzgeber zu repräsentiren. Wenn man dem Gewissen der Geschwornen Alles überliefs, wenn ihr Urtheil von keinen Regeln und Formen abhängig gemacht und von aller Verantwortlichkeit entlastet war: so rechtfertigt sich diefs von selbst mit der ihnen zustehenden, gesetzgebenden Gewalt. Eben deshalb scheint auch die Gesetzgebung die Begriffe der verschiedenen Rechtsverletzungen

oder rechtlichen Beziehungen nicht nach einzelnen Merkmahlen zergliedert zu haben. Dafs aus ähnlichen Rücksichten, und weil es insbesondere der Gesetzgebung unmöglich ist, jeden einzelnen Fall vorauszusehn, obgleich ihr eine Bestimmung darüber zukömmt, ausserordentliche Prozeduren eingeführt waren und in den meisten Fällen die quantitative Festsetzung der Folgen einer Handlung oder eines Ereignisses den Richtern überlassen blieb, haben wir schon früher bemerkt. Wenn endlich durch die angezeigte Stellung der Gerichtshöfe ihnen sogar indirekt die Ausübung von Begnadigungsrechten zugestanden war, so fliefst dieſs eben so unmittelbar aus ihrer Repräsentativ-Eigenschaft *).

Es läfst sich nicht läugnen, dafs in republikanischen Staaten die Verfassung und ihr charakteristisches Zeichen, *vollkommne Rechtsgleichheit* nicht anders gegen alle Angriffe gesichert werden kann, als durch suveräne Volksgerichte mit möglichst weitem Jurisdikzionsbereich. Dennoch aber war in Athen das Ideal zu hoch gestellt und es blieb daher auch in der Ausführung unerreichbar. Nach menschlichen Theorien, die sich in der Erfahrung aller Zeiten gründen, mufs die richterliche Gewalt von der gesetz-

*) Auf eine verwandte Weise ist nach der englischen Verfassung das Parliament ermächtigt, in legislativem Wege für einzelne Fälle und ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze durch einen *Act of attainder*, *attinetura*, Strafen zu verhängen. Eben so läfst sich damit die alte Sitte vergleichen, als die Fürsten unsrer Vorfahren noch selbst Recht sprachen und späterhin noch, als sie wenigstens bey den höchsten Landesgerichten den Vorsitz selbst führten.

gebenden getrennt seyn, wenn, wie Montesquieu sagt, Freyheit Statt finden soll. Auch in Athen bewährte sich dieſs.. Es war ein groſser Uebelstand, daſs die Stoffe der Volksversammlung, in der doch die höchste Regierungsgewalt konzentrirt lag, mit denen der Gerichtshöfe fast ganz identisch waren. Hier fehlte es demnach an einem kraftvollen Gegensatz; es konnte lediglich nur in Zufälligkeiten liegen, wenn Etwas, von der Nazional-Versammlung gut geheiſsen, von den Richtern verworfen wurde, nachdem sich die öffentliche Stimme schon so laut darüber ausgesprochen hatte. Ein solcher Gegensatz aber war dringend nöthig, besonders wegen der Kassazionsklagen gegen Gesetze und Beschlüsse, die, wie Aeschines so trefflich entwickelt, hauptsächlich ein Schirm und Schild der Verfassung seyn sollten und konnten.

Auf der andern Seite war aber auch der Rechtszustand und die Rechtsverwaltung durch Nichts gegen die Willkühr der Richter gesichert, sondern ihr völlig Preis gegeben. Wie gefährlich dieſs war, sahe schon *Platon*. Er fühlte wohl: daſs eine derartige Verfassung nur dann von der Gesetzgebung adoptirt werden dürfe, wenn man ganz auf die Moralität und Intelligenz der Richter rechnen dürfe. Dazu gehört aber ein Zustand von Gottmenschheit.

Man hätte wenigstens die Unabhängigkeit der Gerichte sowohl als den Schutz gegen ihre Willkühr durch andre Mittel begründen sollen, durch strenge Formen, zu deren Aufrechthaltung eine eigne Behörde hätte bestellt seyn müſsen. Eine Ahnung davon scheint man bey der dem Areiopagitischen Senat gegebnen Stellung gehabt zu haben, der nach So-

lons Absicht ein Wächter der Gesetze seyn sollte. Aber seine Wirksamkeit war sehr beschränkt und *die* Befugniſs hatte er nie, ein richterliches Urtheil zu kassiren. Die *Nomophylaken* waren ein leerer Name. Bey dem Mangel an Formen, bey der Unsicherheit der materiellen Gesetzgebung und wenn man hinzunimmt: daſs der pekuniäre Reiz, für jede Gerichtssitzung drey Obolen zu verdienen, die ohnehin zum Müssiggang geneigten Athenäer aus dem niedrigsten Pöbel zur Aufnahme in die Richterdekurien anlockte, während die reichern und anständigern Klassen der Bürger sich davon zurückzogen, oder doch immer die Minderzahl ausmachten; wenn man Alles dieſs bedenkt: so kann man sich leicht eine Vorstellung machen, wie es in den Gerichtshöfen, nachdem die Pöbelherrschaft weiter um sich gegriffen hatte, zugegangen seyn möge; wie sie zuletzt ihren ursprünglich hohen Zweck verfehlen muſsten; man wird endlich nicht länger im Zweifel seyn: daſs darin eine Ursache des Verfalls lag; denn gerade in dem, was doch der Grundpfeiler der Konstituzion seyn sollte, war kein fester Haltpunkt.

Wenn wir nun weiter gehn und noch einmahl den Organismus der sämtlichen Attischen Richterinstitute und den dabey beobachteten Rechtsgang uns vergegenwärtigen: so ist es gewiſs überraschend, so viel Gesundes darin zu entdecken; Vollkommenes freylich nicht; doch auch wir sind ja noch so weit davon entfernt!

Die neuere Zeit, wo übrigens allerdings die Rechtsverwaltung nicht den Standpunkt hat, wie es in Athen der Fall war, hat nunmehr die gröſsere Wich-

tigkeit *der Gerichtsverfassung* vor *der materiellen Gesetzgebung* anerkannt. Mit Recht! Denn in jener wird erst die letzte und schwierigste Funkzion der Gerechtigkeit realisirt, *ihr Tributivamt*. Fehlt es dazu an gediegenen Organen, dann ist es überhaupt schlecht um das Recht bestellt; hier erst wird es lebendig; der Buchstabe positiver Gesetze ist nur todt.

Daher hat sich jetzt so mannigfaches Streben vereinigt, idealische Vorbildungen von Gerichtsverfassungen aufzustellen und es wurde ein Kampf erregt mit und zwischen denjenigen, welche in schon bestehenden eine musterhafte, konsequente Ausführung idealischer Forderungen anzutreffen glaubten. Dies beweist die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die damit verknüpften Schwierigkeiten. Wenn man nun die Vorfechter der verschiednen Parteyen in ihren Ansichten gegenüber stellt: so scheint kaum ein andres Resultat gewonnen zu seyn, als, dafs bis jetzt keiner Gerichtsverfassung ein *entschiedner* Vorzug vor allen übrigen in jeder Beziehung zugestanden werden könne, und dafs die Praxis unzählige Vorzüge, welche man dieser oder jener Verfassung beylegen will, geradezu diffitirt oder dafs sie wenigstens in vielen und gröfsern Mängeln untergehn.

Die Quelle dieser Unvollkommenheiten oder der störenden Abweichung der Praxis von durchdachten Theorien (welche nicht seyn würde, wenn die Theorie selbst vollkommen wäre, da diese sich eben aus den bestehenden Verhältnissen bilden und an sie anschliessen soll) liegt — man vergönne mir das Hervorziehn dieses an sich unbestrittenen und gewifs

schon oft anerkannten Satzes — in der Unmöglichkeit, eine anwendbare Gerichtsverfassung nach einem Ideal zu erschaffen, weil sich kein reines Ideal bilden läfst.

Ideale in den Kreisen der praktischen Philosophie, wenn wir sie mit Sicherheit begründen wollen, setzen einen durchaus gleichmäfsigen, normalen Zustand voraus, worin sie sich fest und stetig bewegen können. An einem solchen Zustand fehlt es im Gebiet der Rechtsverwaltung ganz und gar. Denn um die allgemeinen Grundlagen jeder Gerichtsverfassung und die obersten Forderungen der Gerechtigkeit weiter auszuführen — welche unübersteigliche Hindernifse treten entgegen! Was für Wesen sind es, die sich vor den Richter stellen? Wer sind diejenigen, die das Richteramt bekleiden können? Wo ist hier auf eine Gleichmässigkeit zu rechnen? Stehn Alle auf einer und derselben Stufe der Humanität; ist das Maas der Verstandeskräfte sich immer gleich; oder dürfen wir schon hoffen, dafs es bald dahin kommen werde; dürfen wir einen ewigen Friedenszustand erträumen? Die Wirklichkeit verhöhnt solche Hoffnung! Soll aber dagegen die Gerichtsverfassung nur nach unserer Schatten- oder Nachtseite berechnet, das Recht maschinenartig verwaltet werden? Und wenn wir eine Mittelstrasse einschlagen wollen, wo ist diese Mittelstrasse? Wie weit soll endlich die materielle Gesetzgebung eingreifen und wie läfst sie sich immer mit den zu beurtheilenden Verhältnissen in Einklang setzen?

Wohl mufs man also noch zur Zeit an der Möglichkeit verzweifeln, eine Gerichtsverfassung zu er-

finden, die den Geboten der Gerechtigkeit durchaus entsprechen und in der Ausführung nie auf Schwierigkeiten stossen würde. Möchte Zeit und edles Streben uns immer mehr auf den rechten Weg leiten. Erst müssen wir besser werden. Darum verkenne aber auch Keiner das Gute, was in fremden Gerichtsverfassungen besteht; sondern suche ihm das Bürgerrecht zu verschaffen. Das Gute ist niemahls fremd; wir *müssen* es gebrauchen.

Nach diesen Abschweifungen zurück zu den Athenäischen Gerichten; auch in ihnen ist zwar die Ausführung ansprechender und hoher Ideen mifsgeglückt; doch giebt es vielleicht noch immer Manches, was der Beachtung werth ist.

Wir übergehn die Form der dortigen Geschwornengerichte. Sie waren ein republikanisches Institut und himmelweit verschieden von denen der germanischen Völker in älterer und neuester Zeit, welche auch auf andere Staatsverfassungen passen. Jene, die Athenäischen, erkannten übrigens auch in Rechtssachen der Bürger über das Mein und Dein, über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten und dieſs war ebenfalls der Zeit und der Verfassung ganz angemessen. So lange die Verhältnifse des bürgerlichen Lebens einfach sind, so lange die Gesetzgebung noch nicht zu Viel unter Vormundschaft genommen hat: so lange bedarf es auch keines Rechtsstudiums, keiner gelehrten Richter. Ein Völkerstamm in jugendlicher Entwickelung, wie der Athenäische, wo der Bürger an den öffentlichen Verhandlungen Theil nahm und durch Rede und Mittheilung Gewandheit des Urtheils leicht erlangte, konnte ebenfalls jenes

Bedürfnifs nicht haben. Die grofse Menge von Gesetzen, von der wir lesen, betraf der Mehrzahl nach das öffentliche Recht; das Privatrecht war höchst einfach und Abänderungen der ältern Gesetzgebung kamen in dieser Hinsicht gewifs nur selten vor. Reines Fühlen trifft mit ruhigem Schliessen oder Urtheilen sich unbewufst überein, eine Erfahrung die sich an der Jugend machen läfst. Wenn es nun den Athenäern im Allgemeinen nicht an natürlichen Fähigkeiten fehlte, wenn wir das Verflochtenseyn des öffentlichen Interesse mit dem des Einzelnen in Erwägung ziehn: dann werden wir gestehn müfsen: dafs das grofse Geschworneninstitut auch in dieser Hinsicht seinen Zweck erfüllen konnte.

Die Trennung der *Hegemonie* von dem *eigentlichen Richteramte* beruhte zwar, wie es scheint, auf republikanischen Ansichten; indessen ist es gewifs ein Vortheil für die Rechtsverwaltung, wenn die Person, der die Geschäftsleitung übertragen ist, so wenig als möglich Einflufs auf die Beschlüsse des Richterkollegiums ausüben kann. Jedes Uebergewicht ist mit dem Rechtsprechen unverträglich. So hatte der Reichskammerrichter des ehrwürdigsten aller Reiche in der Regel kein Votum bey der Abstimmung.

Die *geheime Art des Votirens* der Richter war eine nothwendige Folge der Konstrukzion der Gerichtshöfe aus einer so grofsen Anzahl von Individuen. Sie möchte aber auch an sich der mündlichen, lauten Abstimmung weit vorzuziehn seyn, wenn es nur darauf ankömmt, dafs der Richter seine individuelle Ueberzeugung von der Existenz eines Faktums, von einem Schuldig oder Nicht-Schuldig mit

Ja oder *Nein* ausspreche. Streitwechsel unter den Abstimmenden kann in diesem Falle leicht in schwächern Gemüthern den ursprünglichen Eindruck verlöschen machen.

Ganz besonders empfiehlt sich aber noch *das Diäteten- oder friedensrichterliche Institut*, mit der Bestimmung, einen Prozefs sogar definitiv, obschon mit Vorbehalt weiterer Berufung zu entscheiden, ohne dabey an das strenge Recht gebunden zu seyn und mit freyer Befugnifs, jeden Billigkeitsgrund in Anschlag zu bringen. Die Ansicht und der Vorschlag des Diäteten ward demnach rechtsverbindlich, sofern nicht das Rechtsmittel der Abberufung eingelegt wurde. Ein solches Institut verdient gewifs in allen Verfassungen Beherzigung. Aber der Staat überlasse die Einsetzung solcher Richter den Gemeinden, gebe ihnen keine andern richterlichen Funkzionen und verweise die Parteyen in allen Fällen, die einen Vergleich gestatten, an sie.

In dem Attischen Prozefs selbst zeichnen sich folgende Punkte aus:

1. Das öffentliche mündliche Verfahren setzte jederzeit *ein schriftliches Gerippe*, gebildet durch bündige Prozefsschriften, *eine vorläufige Instruktion* unter Anleitung einer Gerichtsperson, und *die Regulirung des Streitpunktes* voraus. Wie nöthig diefs bey der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Justizpflege sey, hat neuerdings *Feuerbach* mit der ihm eignen Kraft und Scharfsicht dargelegt und es freut mich, in dem System des Attischen Prozesses eine, wenn auch nur unvollkommene Anerkennung seiner Ideen vorzeigen zu können.

1. Das Prinzip, dafs die Gerichte immer nur definitiv über den Klageantrag entschieden, mit alleinigem Ausschlufs der Fälle, wenn Inkompetenz oder eine, jedes Klagerecht vernichtende Einrede vorgeschützt wurde, welches Letztre in der That auch eine definitive Verhandlung nöthig macht. Diefs ist nachahmungswürdig. Der Prozefs sollte den Richtern immer völlig instruirt vorgelegt und nicht durch Zwischenurtheile, die das Gericht selbst, auf vollständigen Vortrag der Sache, erläfst, in die Länge gezogen werden. Was sich auch für letztre sagen läfst, der Vortheil, den sie gewähren *können*, ist nur äusserst zufällig; sollen sie wegfallen, so sind freylich Instrukzionsrichter oder Instrukzionskammern nöthig. Vor sie würde auch die Aufnahme der Beweise gehören.

Weniger spricht vielleicht das Prinzip an, dafs keine Parthey schuldig war, der andern auf ihr Verlangen die in Händen habenden Beweise gegen sich auszuliefern; sondern nur über die Behauptungen des Gegentheils mit Bestimmtheit sich zu erklären mit Wegfall jedes Zwanges, einen zugeschobenen Eid anzunehmen oder zurückzuschieben. Es ist indessen nicht zu verkennen, dafs diese Grundsätze bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, bey der Unmöglichkeit, die Wahrheit überall zu erforschen, immer noch die konsequenteste Durchführung gestatten (leider eine traurige Konsequenz!), und dafs dadurch öftere frevelhafte Eidesleistungen vermieden werden.

Neben so manchem Guten war aber auch so vieles Unvollkommenes, und das Bild, was uns die Quel-

len von der Praxis zeichnen, ist oft abschreckend und befleckt das Ganze. Der Hauptvorwurf, der eine Gerichtsverfassung treffen kann, dafs sie der Chikane freyen Spielraum gebe, findet auch hier Statt. Man liest mit Erstaunen, dafs es möglich war in Privatsachen den Gegner Jahre ja Dezennien lang bey den Gerichten herumzuziehn.

Aber die Hauptquelle der schlechten Justitzverwaltung lag in der gesunknen Sittlichkeit des Volks selbst. Bestechungen waren in zunftmässigem Schwunge; man berühmte sich ihrer öffentlich. Es war keine Treue und Glauben mehr im Volke, und der raffinirteste Lug und Trug an der Tagesordnung. Der leichtsinnige Pöbel ergab sich ohne Rückhalt allen Eindrücken; die Redner hatten ihn am Gängelbande und beherrschten sein Urtheil; oft brachten sie es dahin, dafs kein Richter zuletzt wufste, worauf es in der Sache ankam und worüber abgestimmt werden sollte *). Mit grellem Spott malt Aristophanes diese elenden Richter. Die Gerichtshöfe waren daher meist nur ein Kampfplatz der Leidenschaften und mehr zum Verderben des Guten als des Bösen.

Achtung des Rechts ist in allen Staaten, wenn die Zeit die natürlichen, religiöse und volksthümliche, Verbindungsmittel weggerissen hat, der einzige und lezte Pfeiler des Bestehens. Wird auch der umgestürzt, so fällt der Staat von selbst zusammen. So hat sich auch Athen selbst sein Grab gegraben; und so wird es noch immer seyn!

*) Beyläufig bemerke ich, dafs mir die Vorträge der Attischen Sachwalter, so viel deren auf uns gekommen sind, nicht geeignet scheinen, um den jetzigen als Vorbild zu dienen. Sie sind auf andre Richter berechnet und die neuere Zeit giebt befsre Muster.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 35. Dafs der Areiopagitische Senat unter jedem Wechsel der Staatsverfassung fortbestanden und immer die Entscheidung in Entsachen gehabt habe, sagt Demosthenes wid. Aristokr. T. III. S. 25. 26. In Ansehung derselben Behörde ist aber noch zu S. 40. zu bemerken, dafs das Verbrechen der Irreligiosität *nicht ausschliesslich* zu ihrer Kognizion gehörte. S. vielmehr S. 149.

S. 53. Not. 24. lies 89. statt 80.

S. 84. Dafs die Bundesgenossen in ihren Privatverhältnissen und vor Gericht im Ganzen sich gleicher Rechte mit den Bürgern erfreuten, erhellt aus *Thukydides*. Bch. I. (Rede der Athenäischen Gesandten zu Lakedämon).

S. 89. fgg. *Von den δίκαις ἀπὸ συμβόλων.* Ohne die im §. 3. vorgetragenen Grundsätze zu widerrufen, will ich hier nur das Zweifelhafte bemerken: ob man die Prozesse, wenn die Stadt des beklagten Theils einen nicht unterworfenen Ausländer zur Dikäodosie verstattete, schon *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* und die Stadt *πόλις ἔκκλητος* genannt habe. Wahrscheinlich wird diefs allerdings aus den Not. 2. und 3. angeführten Stellen. Indessen dürfte es doch sicherer seyn, beyde Ausdrücke für den griechischen Staatsverband, zu welchem Athen gehörte, auf den Fall zu beschränken, wenn zwey autonome Staaten oder Bürger derselben sich mit ihrer Streitigkeit an eine dritte, durch Verträge bestimmte Stadt Behufs der Entscheidung wandten. So erzählt *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 138. 29. dafs mehrere, vormals unterwürfige Bundesgenossen der Athenäer sich zu den Feinden derselben begeben und nun gegen sie bey den Bundesgerichten Prozesse angefangen hätten (*ἀπὸ ξυμβόλων ὑμῖν δικαζομένους*). In Athen selbst liessen sich diese Abtrinnigen gewifs in keinen Prozefs ein. Vergl. *Pollux* VIII, 6. *ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι, ὅτε οἱ σύμμαχοι ἐδικάζοντο*, d. h. wenn Bundesgenossen unter sich einen Streit bey einem Bundesge-

richt ausmachten. Darauf pflegte man, auch ohne dafs ein Staatsvertrag bestand, versteht sich, ohne dafs ein Zwang zur Einlassung für den andern Theil vorlag, zu provoziren, δίκας προκαλεῖσθαι. S. z. B. *Xenophons* gr. Gesch. 7, 4, 11. wo man nicht προσκαλουμένων lesen darf.

S. 96. L. 8. Ganz deutlich steht es freylich nicht in der angef. Stelle von *Aeschines*, dafs die öffentlichen Sklaven für sich allein postuliren konnten; sicherer scheint es, aus dem Zusammenhange abzuleiten, dafs sie einen Beystand in ihren rechtlichen Angelegenheiten anzunehmen befugt und verpflichtet waren.

S. 100. Ueber die *Gymnasiarchie* vergl. noch *Wolf* Prol. ad Lept. S. 92.

S. 106. Not. 13. *Wolf* bemerkt indessen schon, dafs Leptines selbst als der fünfte Syndikos anzusehn sey.

S. 107. Not. 15. l. statt S. 18. S. 180, Vielleicht bezieht sich auch das Verboth, mehrere Male Syndikos zu werden, nur auf diejenigen, welche bey der allgemeinen Prüfung der Gesetzgebung im Anfang eines jeden Jahres zur Vertheidigung der angegriffenen Gesetze bestellt wurden, wovon dss Gesetz bey *Demosth.* wid. Timokr. T. III. S. 93. spricht.

S. 129. L. 3. Das Wort: ἑκατερωθεν, wird gestrichen werden müssen. Wenn es wirklich in dem kanonischen Psephisma stand, so stand es wenigstens in einem andern Zusammenhang, einem andern Abschnitt. M. s. im Allgemeinen über den Inhalt des Dekrets *Schneider* zu Xenoph. gr. Gesch. 1, 7, 21. dessen Ausführung ich einzig beytrete. Vergl. oben S. 426.

S. 129. zu 1. 2. u. 3. Gegenwärtig modifizire ich die dortigen Bemerkungen dahin. Bey den ausserordentlichen Prozedurarten, (Eisangelie, Probole und Denunziazion) fand ursprünglich keine Sukkumbenzstrafe, weder eine Geldbusse noch Atimie Statt. Dieſs ist ganz natürlich. Denn auf diesen Wegen übertrug der Denunziant die weitere Rechtsverfolgung dem Staate; seine Person kam dadurch ganz *ex nexu*. Dafs das Unterliegen mit der Eisangelie irgend einen Rechtsnachtheil *ipso jure* mit sich geführt habe, ist aus den Rednern nicht zu erweisen. Nach *Pollux* VIII, 6, 53. hat Hyperides irgendwo das gerade Gegentheil behauptet. Erst Theophrastos soll in einer verloren gegangenen Schrift angeführt haben, dafs

der Anbringer der Eisangelie sich der Gefahr der 1000 Drachmen ausgesetzt habe, nicht aber der der Atimie. Pollux glaubt demnach mit Recht, dafs diefs erst in spätern Zeiten, um die Eisangelien etwas einzuschränken, bestimmt worden sey. — Von seiner Probole gegen Meidias bemerkt Demosthenes (T. II. S. 202,) ausdrücklich, dafs er davon weder Vortheil, noch Gunst, noch *Schaden* zu erwarten habe. — Wegen der einfachen Denunziazionen bedarf es kaum eines Beweises. — Unter diesen Umständen mochte auch die Erlegung einer Parastasis nicht erforderlich gewesen seyn. Die Not. 6. angeführte Stelle läfst überhaupt nur einen sehr indirekten Schlufs zu.

Z. S. 139. Ein Kontumazialverfahren gegen ausgetretne Mörder war nur in sofern zulässig, als eine förmliche Ladung geschehn konnte. S. Seite 358. Not. 4.

S. 152. L. 17. l. *Staate* Statt *Senate*.

S. 156. Not. 1. Diese Bemerkung ist unrichtig. *Aeschines* relatirt nur den Inhalt verschiedener Gesetze.

Z. S. 197. Eine schon vorhergegangene Verurtheilung des Mörders war wohl zur Begründung der Endeixis eben so wenig nothwendig als zur Apagoge in demselben Falle vergl. S. 205. fgg.

Z. S. 205. Das ἐπαυτοφωρῳ schliefst den Sinn in sich: dafs über die That und den Thäter kein Zweifel seyn könne. Man mufs es daher in der Regel mit *offenkundig* übersetzen und dann versteht sich auch *Lysias* wider Agoratos besser. Ob aber nach den Gesetzen schon die blofse Notorietät ohne Betretung bey der That zur Apagoge berechtigte: mufs ich unentschieden lassen.

Z. S. 220. Not. 18. Den Vorfall von der Ermordung Nikodemos's berührt auch Aeschines zwey Mahl in den Reden gegen Timarchos und Ktesiphon. Ueber die Bewandnifs aber, welche es mit der von Demosthenes erwähnten Eisangelie hat, wird man nicht näher belehrt.

S. 227. Not. 34. Der Grundsatz des unbeschränkten Rechts auf rechtliches Gehör findet sich am klarsten bey *Andok.* wid. Alkib. S. 29, 14, deduzirt.

S. 251. §. 2. Hier hätten auch die Klagen *wegen Filiazion und Paternität* erwähnt werden sollen, von welcher letztern Art in den Demosthenischen Reden gegen Böotos ein Beyspiel vorkömmt

S. 278. Not. 3. Jetzt scheint es mir das sicherste, anzunehmen:

dafs alle Prozefse über den bürgerlichen Status, welche durch den bekannten Volksschlufs aus dem Amtsjahre des Archonten Archias, Olymp. 90, 2. (s. *Platner* S. 194. fgg.) veranlafst wurden, nur wie Privatsachen zwischen dem einzelnen Demoten und seinem Demos behandelt wurden. Daher die Möglichkeit der Konkurrenz von Diäteten.

S. 291. Not. 16. *Heraldus* (de R. I. 1, 14.) der die *exceptio rei judicatae* auch in öffentlichen Sachen nur gegen den frühern Kläger zugelassen glaubt, beruft sich mit Unrecht auf Andokides wid. Alkib. (30, 4.). Was der Redner unter dem viermahligen ἀγωνίζεσθαι wegen derselben Beschuldigungen meint, erläutert sich aus seinem Lebenslauf, der in der Rede v. d. Mysterien und in Plutarchs Biographien der 10 Redner erzählt wird. Dafs Andokides schon mehr als *ein* förmliches Urtheil für sich hatte, erhellt nicht. Uebrigens handelt es sich in der Rede gegen Alkibiades von der Gefahr des Ostrakismos, der durch ein Urtheil nicht ausgeschlossen ward. Dies liefse sich Alles weitläufiger ausführen.

S. 299. Für diejenigen, welche keine personam standi in judicio hatten, leisteten die Defensoren den Eid entweder *de scientia* oder *de ignorantia*. M. s. z. B. *Antiphon* g. d. Stiefm. 114, 23. v. Herod. Erm. S. 135, 27.

S. 302. §. 2. Allerdings durfte nach dem Gesetz der Gegner auch noch bey der Verhandlung der Sache gehalten gewesen seyn, sich über die Behauptungen des Andern zu erklären. M. vergl. *Platons* Apolog. Sokr. S. 62. Wolf. 25. D. Steph.

S. 333. Not. 14. Es wurde den Parteyen zu ihren Vorträgen jedoch mit Einschlufs des erforderlichen Zeitraums für das richterliche Abstimmen ein neues Zeitmaas gegeben. M. s. *Aeschin.* wid. Ktesiphon.

S. 342. Dafs die Klage *wegen falschen Zeugnisses* auch in öffentlichen Prozeduren Statt gefunden habe: scheint aus *Andok.* Myster. S. 2, 4. hervorzugehn, wo wir die Bemerkung lesen: dafs schon manche, die durch ihr Zeugnifs andern die Todesstrafe zugezogen hätten, eines falschen Zeugnisses gerichtlich überführt worden wären, wo es den Getödteten freylich Nichts geholfen hätte. Das läfst sich indessen auch damit erklären: dafs man die falschen Zeugen als Mörder verfolgen konnte. Doch will ich im Ganzen nicht

bestreiten: dafs man die falschen Zeugen in öffentlichen Sachen wegen des Zivil-Interesse in Anspruch nehmen durfte.

S. 346. Not. 12. Wenn Jemand in einer öffentlichen Sache z. B. zum Tode verurtheilt worden war, vor der Vollziehung der Strafe aber seine Unschuld erhellte: so trat wohl kein förmliches Restitutionsverfahren ein, sondern das Volk schlug sich ins Mittel. S einen solchen Fall bey *Antiphon* v. Herod. Erm. S. 137, 30.

S. 356. L. 3. Eine Diamartyrie *bey den Enthynen* kömmt gleichwohl bey *Demosth.* de falsa legat. T. II. S. 78. 79. vor ihre Zulässigkeit in öffentlichen Sachen kann demnach kaum bezweifelt werden.

S. 375. Not. 23. Die dort aufgestellte Vermuthung bestätigt sich auf das Vollkommenste aus der so eben angeführten Stelle der Rede de f. leg.

S. 373. L. 3. fgg. Aus *Demosth.* wid. Androz. T. II. S. 282. 283. scheint hervorzugehn: dafs *die Epangelien gegen die Rhetorn* auch bey den Thesmotheten unmittelbar angebracht werden konnten, wenn der Redner an jener Stelle nicht die Endeixis schlechthin versteht. Wie gesagt, ein Unterschied zwischen bey den Verfahrungsarten ist schweer aufzufinden: hiernach erhält auch die Not. 14. S. 234. am Ende eine kleine Berichtigung. Uebrigens ist an jener Stelle von der Gefahr der 1000 Drachmen für den Ankläger die Rede.

Die hier und da stehn g. bliebenen kleinern Fehler, besonders in den griechischen Accenten und in den Endbiegungen der Bey- und Hauptwörter in der Mehrzahl mufsen der Nachsicht der Leser empfohlen werden.

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C058302016